BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

<36630308650016

<36630308650016

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Annalen

der

deutschen und ausländischen

Criminal-Rechtspflege.

Begründet von dem

Criminal-Director Dr. Hitzig

in Berlin

und fortgesetzt

von

Dr. Demme in Altenburg und Klunge in Zeitz.

Fünfter Band.

Altenburg, 1838.
Verlag von H. A. Pierer.

Digitized by Google

Annalen

der

deutschen und ausländischen

Criminal-Rechtspflege.

Begründet von dem

Criminal-Director Dr. Hitzig

in Berlin

und fortgesetzt

von

Dr. Demme in Altenburg und Klunge in Zeitz.

Jahrgang 1838.

Zweiter Band.

Altenburg, 1838.

Verlag von H. A. Pierer.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Ἐὰν τὸ κακὸν ποιῇς, φοβοῦ τὴν ἐξουσίαν· οὐ γὰρ εἰκῇ τὴν μάχαιραν φορεῖ. Θεοῦ γὰρ διάκονός ἐστιν, ἔκδικος εἰς ὀργὴν τῷ τὸ κακὸν πράσσοντι. **Ep. ad Rom. C. 13. V. 4.**

Thust du das Böse, so fürchte die Obrigkeit, sie trägt das Schwert nicht umsonst, sie ist Gottes Dienerin, eine Rächerin zur Strafe über den, der Böses thut. Br. an die Römer, 13, 4.

Digitized by Google

UNIVERSITÄTS-
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

I.

Ueber die („gemeinrechtliche") Verurtheilung auf Anzeigenbeweis.*)

Von Herrn Hofrath und Ritter Dr. Bauer zu Göttingen.

§. 1.

Einleitung. (a)

Die Statthaftigkeit der Verurtheilung eines Angeschuldigten auf vollständigen Anzeigenbeweis ist zwar durch

*) In den ältern Annalen für: Heft XX. S. 331 ff. XIX. 177 ff., gegen: XIII. 193. XXX. 334. Auch die „fortgesetzten Annalen" bieten in dem I. und II. Band diesen Gegenstand betreffende gemeinrechtliche Ausführungen.

(a) Die vorzüglichsten Schriften über diesen Gegenstand sind: Weber über den künstlichen Beweis in doctrineller und legislativer Hinsicht. Im N. Archiv B. III. S. 102 f. Derselbe vom unvollständigen Beweise. Ebendas. B. VIII. S. 97 f. Derselbe Begriff der strafrechtl. Gewißheit. Ebendas. S. 558 f. bes. S. 586 f. Kleinschrod Ueber den Beweis durch Anzeigungen in peinl. Sachen. Ebendas. B. VII. S. 33 f. bes. S. 208 f. Stübel über den Thatbestand §. 251 f. Desselben Criminalverfahren B. II. §. 971 f. Tittmann Hand-

Digitized by Google

die neuere Praxis und Gesetzgebung anerkannt und von den meisten Rechtsgelehrten gebilligt. Es finden sich jedoch unter den Wenigen (*b*), welche noch jetzt die fortdauernde Gültigkeit und Anwendbarkeit des in der Carolina Art. 22 enthaltenen Verbotes behaupten, einige der ausgezeichnetesten Strafrechtslehrer, namentlich von Feuerbach, Martin, Mittermaier und Abegg, deren Verdienste um die Wissenschaft ihnen ein großes Ansehen geben, welches ihrer Ansicht ein besonderes Gewicht beilegt. Sowohl aus diesem Grunde, als wegen der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes, wird ein neuer Versuch Licht über denselben zu verbreiten, nicht als überflüssig erscheinen. Es ist indessen nicht der Zweck dieses Aufsatzes, die ganze Lehre erschöpfend abzuhandeln; vielmehr hat sich der Verfasser hauptsächlich die Aufgabe gesetzt, durch eine klarere, bestimmtere Fassung der Streitfrage, so wie durch Aufklärung und Beseitigung mancher Mißverständnisse, etwas zu deren richtigen Beantwortung beizutragen und eine endliche Vereinigung der verschiedenen Ansichten zu befördern.

Unter den Vertheidigern der fortdauernden Gültig-

---

buch B. III. §. 688. Mittermaier deutsches Strafverfahren II. §. 175. Desselben Lehre vom Beweise in Strafproc. §. 59 f. Pfeiffer Practische Ausführungen B. II. Num. 15. S. 421 f. Siegen Juriſt. Abhandl. Gött. 1834. N. VI. S. 23—116. Zachariä Grundl. des Criminalproceſſes. Gött. 1837. §. 203—206.

(*b*) Mittermaier a. a. O. §. 175. Note 41 sagt: „die Zahl der neueren Juriſten, welche jede Verurtheilung auf Indicien noch jetzt ausschließen, iſt klein. Er nennt nur Feuerbach und Martin. Außer ihm selbſt gehören dahin noch Abegg Lehrb. des Crim. Proc. §. 139. S. 241, Siegen a. a. O. und Roßhirt zwei criminaliſtiſche Abhandl. Heidelb. 1836. S. 19 f.

Digitized by Google

keit des Verbots einer jeden Verurtheilung auf Anzeigenbeweis finden sich aber folgende Verschiedenheiten:

1) Manche erkennen die Möglichkeit eines vollen Indicienbeweises nach einer rationalen Beweistheorie an, und behaupten nur, daß nach der positiven Satzung des Art. 22 auf künstlichen Beweis überhaupt, mithin auch, wenn er ganz vollständig seyn sollte, keine Verurtheilung gegründet werden dürfe. Dies ist die Ansicht Mittermaier's und von Feuerbach's. Andere hingegen, wie Abegg und Siegen a. a. O. bestreiten überhaupt, und selbst nach allgemeinen Gründen betrachtet, die Möglichkeit eines vollständigen künstlichen Beweises. (c)

Da nun, wenn diese Ansicht richtig wäre, die Aufhebung des in Art. 22 enthaltenen Verbots auf die Beantwortung der Hauptfrage keinen Einfluß haben würde, so ist es nöthig, mit Prüfung dieser letzteren Meinung zu beginnen und daher zunächst die Vorfrage: ob es überhaupt einen vollen Anzeigenbeweis gibt? zu erörtern (§. 2).

2) Eine andere Meinungsverschiedenheit besteht darin, daß Manche, wie von Feuerbach und Stübel, die Unzulänglichkeit des künstlichen Beweises auf die Frage von der Thäterschaft beschränken, während Andere, wie Martin, solche auch auf den Thatbestand beziehen, indem sie annehmen, daß nur, wenn auch dieser durch natürlichen Beweis in Gewißheit gesetzt sey, eine Verurtheilung Statt finde.

Für jene Beschränkung des fraglichen Verbotes spricht indessen schon der allein entscheidende Umstand, daß die Carolina in allen Artikeln, welche von gemeinen,

(c) Auch Roßhirt a. a. O. ist dieser Meinung.

und besondern, von nicht genugsamen und genugsamen Indicien handeln, immer nur Anzeigen des Thäters aufführt, wenn sich gleich einzelne darunter finden, welche zugleich und nebenher als Indicien des Thatbestandes wirken können. Ohnedies würde das fragliche Verbot, als ein die rationelle Beweistheorie und das Römische Recht abänderndes Gesetz, einschränkend auszulegen seyn.

Auch ist es allgemein anerkannt, daß manche der wichtigsten Erfordernisse des Thatbestandes, wie z. B. die Zurechenbarkeit der Handlung, der rechtswidrige Vorsatz, die Ueberlegung u. dgl. durch Anzeigen, und zwar oft blos durch diese, in Gewißheit gesetzt werden können. Immer wird jedoch beim künstlichen Beweise des Thatbestandes vorausgesetzt, daß auf andere Weise das Daseyn einer Thatsache erwiesen ist, welche die Natur des fraglichen Verbrechens haben kann. (*d*)

Aus der hierauf sich beziehenden Meinungsverschiedenheit entspringt also die Nothwendigkeit, die Streitfrage auf den Beweis der Thäterschaft zu beschränken und also die vorhandene Gewißheit des Thatbestandes vorauszusetzen.

Die Vertheidiger des Fortbestandes des gedachten Verbotes sind außerdem

3) auch über den Umfang desselben nicht einig, indem Manche, wie Stübel und Mittermaier, dasselbe auf den reinen (einfachen) Indicienbeweis beschränken, Andere hingegen, wie Martin §. 99 und

(*d*) Z. B. der künstliche Beweis eines Mordes setzt Gewißheit der Thatsache voraus, daß ein gewisser Mensch auf eine solche Weise ums Leben gekommen ist, welche auf ein Verbrechen hindeutet. Stübel v. Thatbest. §. 853. Weber N. Archiv III. S. 108.

Digitized by Google

Abegg §. 142, solches auch auf den zusammengesetzten Beweis ausdehnen, falls nämlich unvollständiger natürlicher Beweis mit Anzeigen so zusammentrifft, daß beide vereinigt einen vollen Beweis bilden. Für diese letztere Meinung wird als Grund angegeben, daß die Carolina Art. 23 und 30—32 den unvollständigen natürlichen Beweis, insbesondre die Aussage Eines Zeugen, das Zeugniß eines Mitschuldigen und das außergerichtliche Geständniß zu den Anzeigen zähle, welchem zufolge in jenem Falle wirklich kein zusammengesetzter, sondern ein rein künstlicher Beweis vorliege, und also der Art. 22 seine Anwendung finde.

Hiergegen ist jedoch vorerst im Allgemeinen zu bemerken, daß die Carolina kein ausdrückliches Verbot der Verurtheilung auf einen solchen zusammengesetzten Beweis enthält, und daß es also hier blos auf Auslegung des Art. 22 ankommt.

Wider jene ausdehnende Interpretation und für die Beschränkung des Verbots auf den reinen Anzeigenbeweis sprechen aber folgende Gründe:

a) die P. G. O. gedenkt der unvollständigen natürlichen Beweise blos in einer bestimmten Hinsicht, nämlich in Beziehung auf die Frage, ob ein solcher Beweis, allein stehend, zur Anwendung der Folter genüge. Es erhellet dies deutlich aus der Ueberschrift des Art. 29; „Gemeyn Anzeygung, deren jegliche alleyn zu peinlicher Frag genugsam ist", unter welcher dann Art. 30 von der Aussage Eines classischen Zeugen, Art. 31 vom Zeugnisse eines Mitschuldigen und Art. 32 vom außergerichtlichen Geständnisse gehandelt wird. Indem nun die Carolina jeder dieser drei Arten des natürlichen Beweises in der

gedachten Beziehung die Eigenschaft einer genugsamen Torturalanzeige beilegt, hören solche doch im Uebrigen nicht auf, natürliche Beweise zu sein, welches auch die P. G. O. selbst dadurch anerkennt, daß sie Art. 30 die Aussage Eines classischen Zeugen als halbe Beweisung bezeichnet, während doch dieser Ausdruck, ihrem Sprachgebrauche gemäß, nur dem natürlichen Beweise zukommt. Da sie nun

b) mit dieser halben Beweisung in Art. 31. 32 die andern beiden Arten der unvollständigen natürlichen Beweise zusammenstellt und ihnen gleiche Wirkung beilegt, so muß man folgerichtig annehmen, daß, wenn nun noch eine oder mehrere genugsame, eine halbe Beweisung bildende Anzeigen hinzutreten, ein voller Beweis vorhanden ist, mithin eine Verurtheilung Statt findet. Hierzu kommt

c) daß beim Daseyn eines solchen zusammengesetzten Beweises der Grund des fraglichen Verbots nicht eintritt. Denn dieses beruht auf der damals herrschenden Ansicht von der Trüglichkeit des reinen Anzeigenbeweises und der Schwierigkeit einer richtigen Beurtheilung desselben. Beides fällt aber weg, wenn der Beweis nicht blos auf Indicien, sondern zugleich auf unmittelbaren Erkenntnißgründen beruht, welchen das Gesetz, — falls alle Erfordernisse derselben vereinigt sind — volle Beweiskraft beilegt. (e)

Sollte endlich

d) der wahre Sinn des Art. 22 in dieser Hinsicht doch noch für zweifelhaft zu halten seyn, so würde

(e) Mittermaier Beweislehre S. 464.

Digitized by Google

jedenfalls das darin enthaltene Verbot, als correctorisches Gesetz, einschränkend ausgelegt und daher so verstanden werden müssen, daß dasselbe mit dem fremden Hilfsrechte und der natürlichen Beweistheorie, in so weit es diese nicht ausdrücklich abgeändert hat, im Einklange bleibt.

Diesemnach ist also die Streitfrage auf den reinen Anzeigenbeweis zu beschränken.

Mit Rücksicht auf die vorstehend als nothwendig nachgewiesenen Einschränkungen, bestimmt sich nun die Streitfrage dahin:

Kann ein Angeschuldigter, auf vollständigen reinen Anzeigenbeweis der Thäterschaft, verurtheilt werden?

So einfach und klar diese Frage ist, so wird ihr Sinn doch auf verschiedene Weise mißverstanden, oder auch wohl entstellt.

1) Manche schieben ihr nämlich die Frage unter: ob auf bloßen Verdacht (oder auf Vermuthungen) eine Verurtheilung Statt finde? wo dann die rechtliche Nothwendigkeit ihrer Verneinung so klar vorliegt, daß aller Streit wegfällt.

Dies geschieht vorzüglich von Siegen, wie schon die Ueberschrift seiner oben angeführten Abhandlung: „Es gibt keinen Criminalbeweis durch Vermuthung?" (f) deutlich zeigt. Auch spricht er an vielen

(f) Auch Feuerbach §. 543 nennt zwar die Indicien „Gründe der Vermuthung", dies hat aber seinen Grund darin, daß er die Anzeigen lediglich im Sinne der Carolina darstellt, welche solche nicht als Gründe der Gewißheit, sondern nur als Vermuthungs- oder Verdachtsgründe betrachtet. Daß Feuerbach, hiervon abgesehen, sie als Quellen der Gewißheit gelten läßt, ergibt sich aus §. 572.

Digitized by Google

Stellen von einem „Beweise durch Verdacht" und von einem „Verdachtbeweise" und wähnt, daß die Gewißheit, welche der volle natürliche Beweis liefert, von der aus dem vollständigen künstlichen Beweise entspringenden verschieden sey, ja er legt den Vertheidigern der vollen Wirksamkeit des vollständigen Anzeigenbeweises die widersinnige und mit deren bestimmter Erklärung im offenbarsten Widerspruch stehende Behauptung bei, daß bloße Wahrscheinlichkeit unter Umständen Gewißheit sey. Und diese Ansicht bezieht sich nicht etwa auf die Carolina, sondern auch von dieser ganz abgesehen, bestreitet Siegen den Anzeigen die Eigenschaft von Beweisgründen, nimmt Anzeigenbeweis für gleichbedeutend mit Verdacht und nennt denselben Verdachtsbeweis.

Hierin liegt jedoch ein gänzliches Verkennen der wahren Natur der Indicien, so wie der richtigen Begriffe vom Beweise. Da nämlich Verdacht nur einen geringern Grad des Beweises bezeichnet, so bezieht sich der Ausdruck Verdachtsbeweis nicht auf die Art, sondern auf die Stufe des Beweises, und enthält also, da Beweis hier in der eminenten Bedeutung für vollen Beweis genommen wird — als in welchem Sinne allein man eine Thatsache beweisen nennen kann — einen offenbaren Widerspruch, indem es ganz unvereinbar ist, daß die Thäterschaft, deren Einer blos verdächtig ist, erwiesen sey. Durch die widersprechende Zusammensetzung beider ganz unverträglichen Begriffe soll offenbar der Anzeigenbeweis, indem solcher mit dem Namen des Verdachtsbeweises belegt, und die Darstellung der Erfordernisse oder des Daseyns eines vollen Anzeigenbeweises als „das Construiren eines vollständigen Verdachtsbeweises" be-

Digitized by Google

zeichnet wird, gleich von vorn herein als ein wahres Unding dargestellt werden. Der Ausdruck Anzeigenbeweis bezieht sich aber, gleich den Ausdrücken Zeugenbeweis und Urkundenbeweis, nicht auf den Grad, sondern auf die Art des Beweises, wonach diese Zusammensetzung nichts Widersprechendes hat. Auch die Bezeichnung der Anzeigen durch Vermuthungen ist nicht ganz zutreffend und führt auf falsche Nebenideen: denn Anzeigen sind Thatsachen, aus welchen Schlüsse für die Wahrheit einer andern Thatsache abgeleitet werden. Nun können zwar Vermuthungen ebenfalls die Schlußfolgen aus Thatsachen seyn. Allein nicht alle Vermuthungen setzen Thatsachen als ihre Grundlage voraus. Z. B. die auf dem Urrechte der Unbescholtenheit beruhende Vermuthung, welche sich in der Regel: quilibet praesumitur bonus donec probetur contrarium ausspricht, die daraus abgeleitete Vermuthung für die Unschuld eines Angeschuldigten, für den guten Glauben des Besitzers u. dgl. m. Anzeigen und Vermuthungen sind also nicht ganz das Nämliche, und es stört daher die bei gegenwärtiger Untersuchung nothwendige Bestimmtheit der Begriffe, wenn man beides für ganz gleichbedeutend nimmt. (g) Zugleich ist es eine unstatthafte petitio principii, menn man es bei Aufstellung der Streitfrage schon als ausgemacht voraussetzt, daß der Anzeigenbeweis seiner Natur nach nur ein unvollständiger Beweis seyn und blos Verdacht begründen könne.

Mit dieser irrigen Ansicht steht sodann

(g) Daß die Carolina Art. 19 beides gleichbedeutend gebraucht, kann hierin nichts ändern. Noch weit unpassender ist es, wenn Manche von Anzeigen als „Muthmaßungen" sprechen, welche doch entweder ohne Grund, oder ohne Bewußtseyn eines Grundes sind.

Digitized by Google

2) noch eine andere in Verbindung, nach welcher Manche annehmen, daß der Anzeigenbeweis, sobald er die Kraft eines vollen Beweises erreiche, eben hierdurch aufhöre Anzeigenbeweis zu seyn. So sagt Roßhirt a. a. O. S. 43 der Begriff von Indicienbeweis werde oft mißverstanden, indem selbst da, wo Ueberführung vorhanden sey, von Indicien gesprochen werde, und fügt zur Erläuterung hinzu: „Z. B. es wird eine Uhr gestohlen und eine „Viertelstunde darauf bei einem Handwerksburschen im „Wirthshause gefunden, der überwiesen wird, kurz zuvor „im Hause des Bestohlenen gewesen zu seyn; wer wird, „wenn der Handwerksbursche durchaus über den Erwerb „der Uhr nichts anführen kann, hier einen bloßen „Indicienbeweis finden, da durch Zeugen „dargethan ist, daß er zur Zeit, wo die Sache gestohlen „wurde, am Orte war und unmittelbar nach dem Dieb„stahl die Sache bei ihm gefunden ist; es ist in einem „solchen Falle in der That Ueberweisung vor„handen."

In diesem Beispiele liegt indessen eine deutliche Anerkennung der von demselben Verfasser bestrittenen Möglichkeit eines vollen künstlichen Beweises. Denn daß in dem angeführten Falle nichts anders als ein reiner Anzeigenbeweis vorliegt, ist durchaus nicht zu verkennen. Es sind nämlich durch Zeugen und Augenschein nur die indicirenden Thatsachen der Anwesenheit an dem Orte, sowie des Besitzes und der Identität der Uhr, erwiesen, aus denen dann auf die zu erweisende Thatsache, nämlich den Diebstahl, geschlossen wird, welcher also hier allerdings blos durch Anzeigenbeweis dargethan ist.

Auf ähnliche Weise sagt Siegen 49 und 61 von

Digitized by Google

dem auf nothwendige Anzeigen gegründeten, so wie von dem aus einem alle Ungewißheit ausschließenden Ineinandergreifen mehrerer Indicien entspringenden Beweise, es sei dies kein Anzeigenbeweis, sondern ein wirklicher künstlicher Beweis. (h) Als ob nicht Anzeigenbeweis und künstlicher Beweis ganz dasselbe wären? Auch Abegg S. 237 äußert: die Anzeige müsse aufhören eine solche zu seyn, wenn sie beweisen solle.

Die Gegner des Anzeigenbeweises vermögen diesem zufolge nicht in Abrede zu stellen, daß derselbe auch Gewißheit geben und also vollständig seyn kann. Da sie aber hierdurch mit sich selbst in Widerspruch kommen, so behaupten sie, derselbe verliere alsdann die Eigenschaft eines Indicienbeweises. Hieraus würde also folgen, daß er nunmehr die Eigenschaft eines natürlichen Beweises angenommen habe. Dies ist jedoch offenbar falsch. Denn es bleibt doch immer ein indirecter mittelbarer, mithin künstlicher Beweis, indem das Hauptfactum aus den Anzeigen erschlossen wird, und eine Beweis-

(h) Hiernach müßte man also drei Arten des Beweises, nämlich Anzeigenbeweis, künstlichen Beweis und natürlichen Beweis aufstellen. Dies würde jedoch gegen die Regeln der Logik verstoßen. Denn die Eintheilung des Beweises in natürlichen und künstlichen beruht auf der Art, wie die Wahrheit erkannt wird, nämlich entweder unmittelbar oder mittelbar durch Schlußfolge aus andern Thatsachen. Das Mittelglied jener dreigliedrigen Eintheilung bezieht sich aber auf die Kraft des Beweises, beruht mithin auf der unlogischen Einmischung eines ganz anderen Eintheilungsgrundes. Eine solche Begriffsverwirrung könnte unmöglich ohne nachtheiligen Einfluß auf die Verhandlung der Streitfrage bleiben, und ist wirklich als die Quelle mancher unrichtigen Ansicht zu betrachten.

Digitized by Google

art ihre Natur keineswegs dadurch verändert, daß sie den Grad eines vollen Beweises erreicht. Diese allgemeinen Bemerkungen vorausgeschickt, kann man sich nun zur Erörterung der oben bezeichneten Vorfrage wenden.

§. 2.

Gibt es einen vollen Anzeigenbeweis?

Bei Beantwortung dieser Frage, welche hier blos nach der natürlichen oder rationalen Beweistheorie, und also von positiven Satzungen ganz abgesehen, zu beurtheilen ist, kommt Alles darauf an: ob sich die Bedingungen der Vollständigkeit des Indicienbeweises im Allgemeinen bestimmt angeben und ob sich zur Anwendung geeignete Regeln für dessen richtige Würdigung aufstellen lassen? Dies ist aber allerdings der Fall.

Zu den Erfordernissen eines vollen künstlichen Beweises (*a*) gehört

I. das Zusammentreffen mehrerer auf dasselbe Hauptfactum (hier die Thäterschaft) sich beziehenden und mit den gleich näher anzugebenden Eigenschaften versehenen Anzeigen. (*b*) Eine gewisse

(*a*) Daß, wenn vom künstlichen Beweise der Thäterschaft die Rede ist, die Gewißheit des Thatbestandes vorausgesetzt wird, versteht sich von selbst und gehört nicht zu den besondern Regeln vom Anzeigenbeweise, da dasselbe auch beim natürlichen Beweise der Thäterschaft erforderlich ist.

(*b*) Dies leidet nur in dem höchst seltenen Fall eine Ausnahme, wo schon ein einzelnes Indicium mit der Thäterschaft des Angeschuldigten in einer so nothwendigen Verbindung steht, daß solche durch dasselbe außer allem Zweifel gesetzt wird (**indicium necessarium** im eminenten Sinne), z. B. wenn eine

Digitized by Google

erforderliche Zahl von Anzeigen gesetzlich zu bestimmen ist jedoch nicht rathsam, da es mehr auf deren Stärke ankommt und da, nach Umständen, auch schon zwei besondere Anzeigen genügen können, einen vollen Beweis zu bilden, während hingegen die Häufung vieler schwacher Indicien ein solches Ergebniß nicht zu liefern vermag. (c)

II. Jede einzelne der zusammentreffenden Anzeigen muß die ihre Kraft bedingenden Eigenschaften in sich vereinigen. Hierzu gehört:

A. die Zuverlässigkeit des Obersatzes, welcher die Grundlage der Anzeige ausmacht. Derselbe muß in den Gesetzen der Natur (d) oder des Denkens gegründet und durch Erfahrung (e) bewährt seyn. Durch ihn wird die anzeigende Thatsache mit dem Hauptfactum (hier der Thäterschaft) in einem solchen Zusammenhange dargestellt, vermöge dessen von jener auf dieses eine Schlußfolge Statt findet. Es beruht also auf dem Obersatze das Schlüssige der anzeigenden Thatsache (f) und diese wird dadurch beweisend. Je

---

Ehefrau, deren Mann bereits seit Jahren in einem andern Welttheile lebt, schwanger wird, so enthält diese Entfernung den Beweis der Unmöglichkeit, daß sie von ihm schwanger seyn könne und diese einzige Anzeige liefert den vollen Beweis eines von ihr begangenen Ehebruchs.

(c) Es ist nicht rathsam, eine gewisse Gattung oder Art von Anzeigen für erforderlich zu erklären.

(d) Z. B. Milch in den Brüsten einer des Kindesmords verdächtigen Frauensperson ist eine auf Naturgesetzen beruhende Anzeige, daß sie geboren habe — wenn gleich der Erfahrung zufolge kein nothwendiges Indicium.

(e) Die Erfahrung stellt insbesondere bei manchen Verbrechen gewisse Anzeigen als besonders sicher dar.

(f) Es ist also ein Mißverständniß oder eine Entstellung, wenn Gegner des Anzeigenbeweises äußern, es würden die Anzeigen

Digitized by Google

inniger hiernach der Zusammenhang der Anzeige mit dem Hauptfactum ist, desto größer ist deren Stärke.

B. Gewißheit der indicirenden Thatsache, welche den Untersatz bildet. Dieselbe muß bewiesen seyn, welches nach den Regeln vom Beweise überhaupt zu beurtheilen ist, und wobei also auch künstlicher Beweis genügen kann. Wenn daher Manche sagen, daß mittelbare Anzeigen (indicia indicii) keine Grundlage für einen künstlichen Beweis abgäben (g), so kann dies nur den Sinn haben, daß die indicirende Thatsache nicht durch eine einzelne Anzeige (indicium indicii) in Gewißheit gesetzt werden könne, sondern der künstliche Beweis dieser Thatsache nach den Regeln vom Anzeigenbeweise überhaupt zu beurtheilen sei. Wenn sich daher z. B. am Orte der That zutreffende Fußtapfen und eine dem Angeschuldigten zugehörige Sache finden, derselbe auch in der Nacht, wo die That geschah, nicht zu Hause gewesen ist und über seinen Aufenthalt falsche Angaben macht, so ist seine Gegenwart am Orte der That, als die indicirende Thatsache, durch diese zusammentreffenden indicia indicii für bewiesen zu halten. Welche Wirkung nun aber die solchergestalt erwiesene Gegenwart des Angeschuldigten am Orte der That, als das unmittelbare Indicium, für dessen Ueberführung, also in Beziehung auf den Beweis des Hauptfactums habe, ist mit Rücksicht auf die sonst noch vorhandenen Beweisgründe zu beurtheilen.

C. Die Schlußfolge aus diesen beiden Vordersätzen, welche in der Subsumtion der indicirenden That-

mit der Person des Angeschuldigten willkührlich in Zusammenhang gesetzt.

(g) Weber a. a. O. S. 120. Pfeiffer a. a. O. S. 434.

Digitized by Google

sache unter den Obersatz besteht, muß richtig und sicher seyn.

Gewöhnlich liegt solche materiell schon so in dem Obersatze, daß es keiner förmlichen Aufstellung derselben bedarf. Diese ist jedoch nöthig, wenn aus vorhandenen directen oder indirecten Gegenindicien (*h*) Zweifel gegen die Richtigkeit oder Sicherheit der Schlußfolge entstehen sollten, und also ohne deren genügende Beseitigung die Anzeige ganz aufgehoben oder geschwächt werden würde.

III. Es dürfen keine erheblichen Anzeigen der Unschuld des Angeschuldigten vorhanden seyn. (*i*) Ueberdies

IV. müssen die vorhandenen mehreren Anzeigen nicht blos zusammentreffen, sondern genau in einander eingreifend, sich dergestalt gegenseitig unterstützen und ergänzen, daß sie vereinigt ein Ganzes bilden. (*k*)

Das Ergebniß des vereinigten Daseyns dieser Erfordernisse muß endlich in dem Zutreffen des allgemeinen natürlichen Merkmals eines vollen Beweises bestehen. Für vollständig erwiesen ist nämlich eine Thatsache zu halten, wenn sich das Gegentheil derselben vernünftigerweise nicht an-

---

(*h*) Vgl. v. Feuerbach §. 561. Bauer Strafproceß §. 161.

(*i*) Die Anzeigen der Unschuld sind auch Gegenindicien, allein nicht alle Gegenindicien sind Anzeigen der Unschuld.

(*k*) Es gilt dies vorzüglich auch von dem Einklange der besonderen Anzeigen mit den allgemeinen, als wodurch die Kraft der ersteren sehr erhöht wird.

Digitized by Google

nehmen läßt, d. h. wenn kein bestimmter hinreichender Grund, das Gegentheil anzunehmen, vorhanden ist. (*l*)

Ein Anzeigenbeweis, welcher allen diesen Anforderungen entspricht und eine solche Prüfung aushält, muß zur völligen Ueberführung und also zur Verurtheilung des Angeschuldigten genügen und wird sogar, weil bei ihm die Wahrheit auf verschiedenen Wegen ermittelt wird, nicht selten eine sicherere Garantie gewähren, als der natürliche Beweis, wenn dieser blos aus Einem Beweismittel, z. B. aus der Aussage zweier Zeugen oder aus dem Gutachten der Sachverständigen hervorgeht (*m*), besonders da auch bei diesen Beweisen so Vieles auf Schlußfolgen beruht. (*n*) Zieht man nun noch die Erfahrung zu Rathe, so erhält das Resultat der vorstehenden Ausführung hierdurch die vollkommenste Bestätigung, indem bei den Strafgerichten täglich Fälle vorkommen, in denen der Anzeigenbeweis völlige Ueberführung bewirkt, wovon unter andern auch meine Sammlung von Strafrechtsfällen die sprechendsten Beispiele liefert.

Gegen die solchergestalt begründete Annahme eines vollständigen Anzeigenbeweises sind indessen manche Zweifel erhoben worden, die deshalb hier bestimmt anzuführen

---

(*l*) Die Möglichkeit des Gegentheils wird durch den vollen juristischen Beweis überhaupt nicht ausgeschlossen, sondern nur die Statthaftigkeit der Annahme des Gegentheils oder einer entgegengesetzten Erklärung. Andere sagen minder bestimmt: nach dem gewöhnlichen oder gemeinen Lauf der Dinge, Andere: nach dem naturgemäßen ordentlichen Lauf der Dinge, ohne Berücksichtigung der Möglichkeit einer ganz ungewöhnlichen Verkettung der Umstände.

(*m*) Klein Annalen B. 26. S. 63.

(*n*) Mittermaier vom Beweise ꝛc. S. 437. 439.

Digitized by Google

und einer Prüfung zu unterziehen sind, aus welcher zugleich manche praktische Winke für die Aufsuchung und Beurtheilung des künstlichen Beweises hervorgehen werden. Man hat nämlich

1) eingewendet: es ließen sich keine bestimmte Regeln über die Erfordernisse des vollen Indicienbeweises und für dessen richtige Beurtheilung aufstellen, weshalb dann Alles der Richterwillkür Preis gegeben sei.

Die Widerlegung dieses Einwurfs liegt aber schon in der obigen Darstellung der Bedingungen eines vollständigen Anzeigenbeweises. Die Bemerkung, daß dergleichen Regeln schlechthin der Logik angehörten und daher nicht im Gesetzbuche aufzustellen seyen (o), ist in mehrfacher Hinsicht unerheblich. Denn abgesehen davon, daß die ganze Beweistheorie sowohl des bürgerlichen, als des peinlichen Processes auf logischen Regeln beruht und großentheils angewendete Logik enthält, liegt auch in diesem Einwande ein Verkennen der Beschaffenheit der in den Strafproceßordnungen aufgestellt werdenden Theorie des Anzeigenbeweises. Diese weist nämlich theils nur auf die Regeln der Logik hin, theils fügt sie positive Bestimmungen hinzu, theils gibt sie Vorschriften zur Sicherung einer richtigen Beurtheilung des Anzeigenbeweises, z. B. das Erforderniß einer größeren Stimmenmehrheit und auch wohl einer doppelten Prüfung desselben.

Gerade der Umstand, daß der Anzeigenbeweis auf Regeln der Logik beruht, gibt demselben vielmehr einen höheren Werth und es ist in der That sehr auffallend, daß ein Gegner des Indicienbeweises ihn umgekehrt,

(o) Roßhirt a. a. O. S. 48.

Digitized by Google

eben weil er ganz auf logische Regeln gebaut ist, für unsicher erklärt und ihm seinen Werth abspricht. Auch scheint es hierbei übersehen worden zu seyn, daß sämmtliche Arten des natürlichen Beweises gleichfalls großentheils auf Schlüssen, mithin auf Anwendung von Regeln der Logik beruhen. Hiernächst

2) hat man eingeworfen: die Anwendung jener Regeln beruhe doch immer auf der persönlichen Ueberzeugung des Richters, wovon dieser keine Rechenschaft geben könne, und daher in der That als ein Geschworner urtheile, der Zusammenhang der Anzeigen mit der Person des Angeschuldigten bilde sich nur im Kopfe des Urtheilenden, wobei das Gefühl des Letzteren entscheide und wobei es immer wieder auf dessen Willkür ankomme, was und wieviel er aus den Anzeigen ableiten wolle, so daß Alles relativ und willkürlich sey. (p)

Die Quelle dieses Einwandes besteht offenbar in einer Verwechslung des Anzeigenbeweises mit dem blos subjectiven Fürwahrhalten, auf welches die Geschwornen hingewiesen sind. Anzeigen hingegen sind objective Beweisgründe. Sie bestehen in erwiesenen, daher für Jedermann erkennbaren Thatsachen, und der aus diesen, nach Regeln der Logik, abgeleitete Schluß beruht auf dem, für jeden Urtheilsfähigen erkennbaren Zusammenhange der Anzeige mit der zu erschließenden Thatsache. Eben daher ist der Richter allerdings im Stande, von den Gründen seines Urtheils bestimmte Rechenschaft zu geben. Willkür des Richters ist also ganz ausgeschlossen, und auf dessen Gefühl kommt es nicht an, wenn es gleich richtig ist, daß der Richter

(p) Siegen a. a. O. S. 49. 65. Roßhirt S. 57.

hierbei, wie bei allen seinen Erkenntnissen, sich hüten muß, seinen Gefühlen und seiner subjectiven Anschauungsweise Einfluß auf die Beurtheilung zu gestatten, welcher Einfluß indessen durch die collegialische Berathung wo nicht ausgeschlossen, doch sehr erschwert wird.

Man hat aber, von diesem Einflusse ganz abgesehen,

3) auch noch die große Schwierigkeit einer gehörigen Anwendung jener Regeln und einer richtigen Beurtheilung des Anzeigenbeweises geltend gemacht.

Diese ist nun freilich nicht zu verkennen. Allerdings erfordert die Aufsuchung, Prüfung und Zusammenstellung der Anzeigen einestheils besonderen Scharfsinn, eine geübte Urtheilskraft, Erfahrung und große Umsicht, anderntheils Unbefangenheit und Freiheit von allem Voreingenommenseyn, wonach sie also zu den schwersten Aufgaben der Beurtheilung gehört. Hieraus folgt indessen nur, daß die Richter hierbei mit der größten Vorsicht zu verfahren verpflichtet sind, daß die sorgfältigste collegialische Berathung erforderlich, und daß es rathsam ist, eine größere Mehrzahl der Stimmen zu erfordern und allenfalls auch eine wiederholte Prüfung anzuordnen.

Eine besondere Schwierigkeit soll namentlich die Frage von dem Daseyn mehrerer zusammentreffender Anzeigen darbieten (q). Diese wird zunächst darin gesetzt, daß die allgemeinen, von den persönlichen Verhältnissen entlehnten Indicien, von Manchen gar nicht für eigne Anzeigen gehalten würden. Dies kann jedoch nur den Sinn haben, daß blos aus einer Mehrheit allgemeiner Anzeigen niemals

(q) Siegen a. a. O. S. 55 u. 58.

Digitized by Google

ein voller Indicienbeweis entspringt. Hingegen das Zusammentreffen allgemeiner Anzeigen mit besonderen wird diesen meist erst ihre wahre Bedeutung geben und ihnen eine weit höhere Kraft beilegen, weshalb sie also doch als eigne Indicien mitzuzählen sind.

Außerdem wird hinsichtlich des Erfordernisses einer Mehrheit von Anzeigen noch die Besorgniß geäußert, daß ein Richter, besonders wenn er recht erpicht darauf sei, den Angeschuldigten zu überführen (?) aus Einer Anzeige leicht mehrere machen könne. Z. B. Fußtapfen am Orte der That, das Finden einer Sache des Angeschuldigten an diesem Orte und verdächtige Abwesenheit vom Hause. Allein dies Alles sind ja nur mittelbare Indicien der Einen in der Gegenwart am Orte der That bestehenden unmittelbaren Anzeige. Es würde aber ein sehr grober und daher nicht zu besorgender Mißgriff seyn, wenn man jede Bedingung einer Anzeige zu einer besonderen, selbstständigen Anzeige machen, und auf diese ganz unstatthafte Weise eine Mehrheit der Anzeigen schaffen wollte. Auch kann es seyn, daß Eine Thatsache in zwiefacher Hinsicht indicirend ist. Z. B. der Besitz des gestohlenen Gutes, ohne Auskunft über dessen Erwerbung, bildet schon an sich, als Folge des Verbrechens, eine Anzeige; gab aber der Besitzer eine falsch befundene Erwerbung an, so enthält diese Lüge, als Bestreben, die Wahrheit zu verbergen, ein zweites Indicium; wenn man gleich beide Anzeigen unter dem Namen: „verdächtiger Besitz des gestohlenen Guts" als Ein Indicium aufzuführen pflegt.

Die Besorgniß einer unstatthaften Zerreißung Einer Anzeige in mehrere dürfte daher wohl ungegründet, oder doch sehr übertrieben seyn.

Gegen die Regeln vom Anzeigenbeweise wird weiter

Digitized by Google

4) erinnert, das allgemeine Merkmal der vorhandenen Vollständigkeit desselben sei schwankend, trüglich und nicht zu einer sicheren Anwendung geeignet. Denn der gewöhnliche Lauf der Dinge, auf welchen solches hinweise, lasse sich nicht mit Gewißheit bestimmen, mithin könne der Richter ihn so annehmen, wie es ihm beliebe; er werde daher seine eignen persönlichen Eigenschaften und seine Handlungsweise dem Angeschuldigten beilegen und diesen hiernach beurtheilen. (r)

Wenn man indessen das oben aufgestellte Merkmal der vorhandenen Vollständigkeit des Anzeigenbeweises näher betrachtet und durch Anwendung erprobt, so wird man es von der angeblichen Unbestimmtheit und Trüglichkeit frei finden. Diesem Merkmal zufolge ist die zu erschließende Thatsache, also hier Thäterschaft des Angeschuldigten, für erwiesen zu halten, wenn es an einem bestimmten haltbaren Grunde für die Annahme des Gegentheils fehlt.

Hierdurch werden auf der einen Seite bloße Gegenhypothesen ausgeschlossen, und dem Richter nicht gestattet, die bloße Möglichkeit oder Denkbarkeit des Gegentheils zu berücksichtigen oder wohl gar anzunehmen, auf der andern Seite ist der Richter genöthigt, die Thäterschaft des Angeschuldigten für gewiß zu halten, wenn er keinen bestimmten genügenden Grund für die Annahme des Gegentheils finden kann. Das gedachte Merkmal gibt also einen sicheren Prüfstein ab und schützt den Angeschuldigten möglichst gegen Irrthum und Willkür.

Ein vorzügliches Gewicht wird sodann

(r) Siegen a. a. O. S. 61.

5) auf die Besorgniß eines gefährlichen Mißbrauchs des Anzeigenbeweises gelegt, indem zu befürchten sei, daß durch willkürliche Combinationen und fehlerhafte Schlüsse die Unschuld, welcher es hiergegen an der nöthigen Schutzwehr mangele, sehr werde gefährdet werden.

Um die Gefährlichkeit des Anzeigenbeweises darzuthun, entwerfen Siegen S. 52 und Roßhirt S. 56. 57 von den Mitgliedern der Strafgerichte ein wahrhaft abschreckendes Zerrbild. Hiernach fehlt es den meisten unserer Richter an philosophischer Bildung, Urtheilskraft, Beobachtungsgabe und Erfahrung so sehr, daß sie leicht ihrer Phantasie Spielraum lassen und Gefühle mit Gründen verwechseln. Gegen Parteilichkeit, Furcht vor mehrerer Arbeit, Leidenschaft, Befangenheit und Vorurtheil sind sie nicht geschützt genug, oder wohl gar ganz gleichgültig hinsichtlich ihres Berufes; in der Vermuthung der Schuld erhärtet, und geneigt, Wahrscheinlichkeit für Wahrheit zu nehmen, blicken sie stets auf früher vorgekommene, scheinbar ähnliche Fälle, so daß Eine Verurtheilung leicht der Anhaltungspunct für zehn andere werden kann u. s. w.

Wäre diese Schilderung getreu, so dürfte solchen ihres wichtigen Berufs so ganz unwürdigen Strafrichtern eben so wenig eine Verurtheilung auf natürlichen Beweis überlassen werden. Niemand wird indessen den gänzlichen Ungrund oder doch die äußerste Uebertreibung dieser gegen die Mehrheit unsrer rechtsgelehrten Richter vorgebrachten schweren Beschuldigungen verkennen. Kaum läßt es sich denken, daß die Urheber jenes Gemäldes die Originale dazu in wirklichen Richtercollegien sollten gefunden haben. Der Verfasser dieses Aufsatzes kann vielmehr, auf vierzigjährige Erfahrung gestützt, versichern,

Digitized by Google

daß in den Spruchcollegien, deren Mitglied er war, gerade solche Sachen, worin blos künstlicher Beweis vorlag, stets mit der größten Umsicht auf das Sorgfältigste berathen wurden und daß sich immer die Geneigtheit zeigte, bei einigem Zweifel an der Vollständigkeit des Anzeigenbeweises, den Angeschuldigten von der Instanz loszusprechen.

Die sorgfältige Aufsuchung der, in den oft sehr weitläuftigen Untersuchungsacten enthaltenen indicirenden Thatumstände, die genaue Prüfung, geordnete Zusammenstellung und Abwägung sämmtlicher Anzeigen, so wie die richtige Würdigung des aus denselben hervorgehenden Beweises ist allerdings die schwierigste Aufgabe für den Strafrichter, welcher nicht Alle gewachsen sind, und bei deren Lösung ein Irrthum leichter möglich ist, als bei Beurtheilung des natürlichen Beweises.

Es fehlt aber doch gegen Leichtsinn, Unverstand und Einseitigkeit nicht an einer starken Schutzwehr. Diese besteht theils in der gesetzlichen Feststellung der Erfordernisse des vollen Anzeigenbeweises, theils in der sorgfältigen collegialischen Berathung, theils in der genauern Rechenschaft, welche das Gericht in den Urtheilsgründen von dem wirklichen Daseyn jener Erfordernisse zu geben hat und in der doch gewöhnlich eintretenden wiederholten Prüfung, welche durch Rechtsmittel wider das erste Urtheil herbeigeführt wird. Bestimmt nun noch das Gesetz, daß auf reinen Anzeigenbeweis nur $\frac{7}{8}$ der Stimmen das Schuldig aussprechen können, so ist der Unschuldige hinreichend gegen Verurtheilung gesichert. (o)

(o) Mittermaier S. 441. 442. N. 11: „Schwerlich „möchte nach den Vorschriften, welche unsre neue deutsche Gesetz-

Wenn Landesgesetze dennoch die Verurtheilung zur gesetzlichen Todesstrafe bei künstlichem Beweise verbieten, so liegt hierin keine Erklärung, daß sie diesen Beweis für trüglich halten: denn sie gestatten ja die Schuldigsprechung des durch Anzeigenbeweis Ueberführten (t) und erkennen hierdurch die Zulänglichkeit desselben an. Daß sie dennoch die Verurtheilung in die verwirkte Todesstrafe verbieten, ist freilich nicht folgerichtig, läßt sich jedoch durch die Erwägung der stets bleibenden Möglichkeit eines spätherhin sich ergebenden natürlichen Beweises der Unschuld und der alsdann nach geschehener Hinrichtung, unmöglichen Herstellung, allenfalls rechtfertigen.

Es ist endlich

6) auch noch eines Einwurfs zu gedenken, welcher sich auf eine angebliche Folge der Annahme einer Verurtheilung auf Anzeigenbeweis bezieht. Siegen S. 107 geht nämlich so weit, zu behaupten, die Angeschuldigten würden, falls diese zulässig wäre, nach Aufhebung der Folter übler daran seyn, als vorher. Denn ehedem seien sie wegen Verdachts doch nur gefoltert, jetzt sollten sie aber wegen desselben Verdachtes schuldig erkannt und bestraft werden.

Unverkennbar beruht jedoch dieser völlig grundlose Einwurf auf der oben gerügten Verwechslung des vollständigen Anzeigenbeweises mit bloßem Verdachte, so wie auf der offenbar ganz falschen

„bücher über Indicienbeweis geben, je die Besorgniß entstehen, „daß ein Unschuldiger verurtheilt würde."

(t) Die in einem solchen Falle der Todesstrafe zu unterstellende Strafe ist eben daher keine außerordentliche Strafe bei unvollständigem Beweise.

Digitized by Google

Voraussetzung, als ob der nämliche Verdacht, welcher nach der Carolina zur Folter hinreichte, nun auch als zur Verurtheilung genügend betrachtet würde.

Das sichere Ergebniß der bisherigen Ausführung besteht also darin:

daß es, nach der rationalen Beweistheorie, allerdings einen vollen Anzeigenbeweis aller Thatsachen, mithin auch der Thäterschaft, gibt und daß folglich, in so fern kein positives Verbot entgegensteht, der durch einen solchen Beweis Ueberführte für schuldig zu erkennen und in die verwirkte Strafe zu verurtheilen ist. (u)

§. 3.

Findet nach den positiven gemeinrechtlichen Quellen eine Verurtheilung auf vollen Anzeigenbeweis Statt?

Mit dem vorstehend bemerkten Ergebnisse einer natürlichen Beweistheorie stimmt

1) das Römische Recht. Dieses verbietet nämlich zwar die Verurtheilung auf bloßen Verdacht, mithin auf unvollständigen Beweis irgend einer Art, L. 3 D. de poenis, erfordert also vorhandene Gewißheit der Thäterschaft. Allein es beschränkt die Statthaftigkeit der Schuldigsprechung keineswegs auf natürlichen Beweis, und schließt den Indicienbeweis so wenig aus, daß es die Anzeigen (indicia s. signa s. argumenta s. vestigia) (a) vielmehr

(u) Proben vollen Anzeigenbeweises finden sich bei Pfeiffer a. a. O. S. 443—456 und in Bauer's Strafrechtsfällen B. I—III.

(a) Bedeutet gleich argumenta auch Beweisgründe

ausdrücklich als Mittel der Ueberführung und als Grundlage der Verurtheilung mit aufführt. L. 2 C. quorum appellationis (7, 65) „argumentis convictus“. (b) L. 25 C. de probat. (4, 19) „indiciis ad probationem indubitatis et luce clariores“; L. 34 C. de adult. (9, 9) „indiciis evidentibus“; L. 6 C. de dolo (2, 21) „indiciis perspicuis“; L. 3 C. ad L. Jul. majest. (9, 8) „manifesta indicia“; L. 2 C. de in litem iur. (5, 53) „argumentis liquidis“; L. 3. §. 4 D. de susp. tut. (26, 10) „apertissimis rerum argumentis“; L. 22 C. de falsis (9, 22) „vestigiis“.

Daß diese Stellen vom Anzeigenbeweise reden, ist um so weniger zu bezweifeln, da die Indicien nicht selten den Beweismitteln insbesondere den Zeugen und Urkunden entgegengesetzt werden. L. 25 C. de probat. (4, 19) „idoneis testibus, vel apertissimis instrumentis vel indiciis ad probationem indubitatis et luce clariores“; L. 2 C. de testibus, L. 22 C. de falsis (9, 22) „argumentis, testibus, scripturarum collatione aliisque vestigiis veritatis“. (c)

überhaupt, so wird es doch meist mit den drei andern Ausdrücken gleichbedeutend gebraucht.

(b) Daß dieser Text, außer der Ueberführung, auch Geständniß fordert, bezieht sich nicht auf die Statthaftigkeit der Verurtheilung des Ueberführten, sondern auf die Ausschließung der Appellation.

(c) Alle diese Texte reden von Anzeigen in der Mehrzahl und setzen also ein Zusammentreffen mehrerer Indicien voraus. Hieraus folgt, daß sie nicht etwa von nothwendigen Anzeigen

Digitized by Google

Aus diesen Stellen ergibt sich, daß das Römische Recht eine Ueberführung durch Indicien annimmt, und die Verurtheilung eines solchergestalt Ueberführten für statthaft erklärt. Sollten sich aber auch über den Sinn der angeführten Texte Zweifel erheben lassen, so genügt es, daß das Römische Recht wenigstens kein Verbot der Verurtheilung auf Anzeigenbeweis enthält, als worauf es ja bei dieser Untersuchung allein ankommt, und daß folglich jedenfalls die hierin nicht aufgehobene rationale Beweistheorie zur Anwendung kommen würde, wie sich solches auch schon aus der ganz allgemeinen, keine Art des Beweises ausschließenden Vorschrift, daß der Angeklagte manifesta probatione convictus seyn müsse (L. 18 C. de poenis), ergibt. (*d*)

2) Das Canonische Recht schreibt ganz allgemein vor, niemals auf bloßen Verdacht zu verurtheilen, Can. 13. C. II. q. 1 „nullum suspicionis arbitrio iudicetis", sondern nur den Geständigen oder Ueberführten, Can. 1. C. II. q. 1 „nisi aut convictum aut sponte confessum. Von den Mitteln der Ueberführung schließt es aber den Anzeigenbeweis so wenig aus, daß es vielmehr ausdrücklich auch indicia ad probationem indubitata et luce clariora zuläßt (*e*) und indem es so die Vorschrift der L. 25 C. de probat.

---

im engern Sinn zu verstehen sind, wo aus der einzelnen indicirenden Thatsache das Hauptfactum sich mit Nothwendigkeit ergibt, so daß das Gegentheil unmöglich ist.

(*d*) Daß der Sinn des Ausdrucks probatio nicht aus dem besonderen Sprachgebrauche der Carolina erklärt und daher nicht für „Beweisung" im Sinne dieses Gesetzes zu nehmen sei, braucht wohl kaum bemerkt zu werden.

(*e*) Auch spricht cap. 12 X. de praesumpt. (2, 23) von einer „violenta et certa suspicio".

Digitized by Google

wiederholt, die Grundsätze des Römischen Rechtes billigt.

3) Das Deutsche Recht betreffend, läßt es

a) die Beschaffenheit des altdeutschen Strafverfahrens als gewiß annehmen, daß die Volksgerichte und später die Schöffen ihre Urtheile auf den, durch die Verhandlung der Sache erzeugten Totaleindruck und die daraus hervorgegangene subjective Ueberzeugung gründeten, auf welche letztere nothwendig die Anzeigen einen großen Einfluß haben mußten.

b) In der mit dem Römischen Rechte nach Deutschland gekommenen Folter fand man ein Mittel, die schwierige Beurtheilung des Anzeigenbeweises, welcher die damaligen Schöffen nicht gewachsen waren, zu beseitigen, indem man mittelst der Folter ein Bekenntniß erpressen, und auf diese Weise zu dem einfacheren und sicherer scheinenden natürlichen Beweise durch Geständniß gelangen konnte. So bildete sich dann — wenn gleich über die Zulässigkeit einer Verurtheilung auf blos künstlichen Beweis zum Theil unter den Juristen jener Zeit gestritten wurde — die herrschende Ansicht, daß die Anzeigen nur die Wirkung haben könnten, einen zur Anwendung der Folter genügenden Verdacht zu erzeugen, daß hingegen eine Verurtheilung auf dieselben nicht Statt finde. (f) Vielmehr erforderte die Schuldigsprechung, da das Kampfgericht und das Besiebenen sich verlor, Geständniß (freiwilliges oder erfoltertes), Zeugen-

(f) Mittermaier a. a. O. S. 445.

beweis, Betreten in handhafter That oder Gemeinkundigkeit.

c) Die Bambergensis, welche auf die damals herrschende Doctrin und Praxis gegründet war, und theils größere Feststellung des geltenden Rechtes, theils Aufhebung von Mißbräuchen bezweckte, verbot das Besiebenen (Art. 273), bestimmte, daß Offenkundigkeit und handhafte That nur die Folter begründen (A. 23), so wie daß selbst der durch vollen Beweis Ueberführte, um sein Geständniß zu erlangen, noch gefoltert, falls dieses aber nicht erfolgte, dennoch verurtheilt werden solle (A. 80). Auf Anzeigen zu verurtheilen verbietet sie, gestattet solches nur auf eigen Bekennen oder Beweisung, und schreibt für den Fall des Daseyns genugsamer Anzeigen die Anwendung der Folter vor (Art. 29. 56), um das Bekenntniß zu erpressen, und falls dieses gehörig erfolgt, darauf das Schuldig auszusprechen (Art. 72).

d) Die Carolina nahm das in der Bambergensis aufgestellte System des Beweises im Ganzen auf, nur mit folgenden Abänderungen. Das Verbot des Besiebenens ließ sie, als sich nunmehr von selbst verstehend, weg. Die Vorschrift, daß der Ueberführte erst noch gefoltert, wenn er aber hierdurch nicht zum Bekenntniß gebracht würde, dennoch verurtheilt werden solle, hob sie auf, indem sie statt dessen verordnete, daß man versuchen solle, durch Vorhaltung der vorhandenen Ueberweisung das Geständniß zu erlangen, daß aber in dessen Entstehung der Ueberführte, ohne ihn vorher noch zu foltern, zu verurtheilen sei (Art. 69). Die in Art. 29 enthaltene Bestimmung über die Anzeigen

Digitized by Google

wurde aber wörtlich in die Carolina aufgenommen, indem es darin Art. 22 heißt:

„Item ist auch zu merken, daß niemand auff „eynicherley anzeygung, argkwons warzeichen, „oder verdacht, entlich zu peinlicher straff soll „verurtheylt werden, sondern alleyn peinlich „mag man darauff fragen, so die anzeygung „(als hernach funden wirdet) genugsam ist, „dann soll jemant entlich zu peinlicher straff „verurtheylt werden, das muß auß eygen be„kennen, oder beweisung (wie an andern enden „inn dieser ordnung klerlich funden wirdt) be„schehen vndt nit auff vermutung oder an„zeygung."

Weil nun, seit der in neuerer Zeit erfolgten Abschaffung der Tortur, eine Erpressung des Bekenntnisses nicht mehr Statt findet, freiwillige Geständnisse aber, nachdem die Furcht vor der Folter verschwunden ist, jetzt auch seltner erfolgen, mithin nichts anders übrig bleiben würde, als die durch Anzeigenbeweis völlig Ueberführten, falls sie nur hartnäckig beim Leugnen beharren, loszusprechen, hierbei aber die Strafjustizpflege, das Ansehn der Strafgesetze und die Rechtsordnung nicht bestehen könnten; so versuchte man das im Art. 22 enthaltene Verbot einer jeden Verurtheilung auf bloßen Anzeigenbeweis auf mancherlei Weise zu beschränken. Hierzu bediente man sich

A. der einschränkenden Auslegung, zu welchem Ende man mehrere Unterscheidungen aufstellte, und zwar

1) in Hinsicht der Strafen, indem man a) zwischen peinlicher und nicht peinlicher Strafe

unterschied und annahm, daß, weil Art. 22 von Verurtheilung „zu peinlicher straff" rede, auf nicht peinliche Strafen, bei vorhandenem Anzeigenbeweise, erkannt werden dürfe. (g) Es ist indessen gewiß, daß die Carolina den Ausdruck peinliche Strafe im Gegensatz zur bürgerlichen Strafe gebraucht, womit also jene Unterscheidung wegfällt; b) Andere unterscheiden zwischen ordentlicher und außerordentlicher Strafe, indem sie annehmen, daß letztere überhaupt bei unvollständigem, mithin auch beim Anzeigenbeweise Statt finde. (h) Allein, abgesehen davon, daß eine jede Verurtheilung auf unvollständigen Beweis als durchaus rechtswidrig anzusehen ist (i), läßt auch die Allgemeinheit jenes Verbotes eine solche Unterscheidung und Einschränkung nicht zu. Zwar ist von Manchen behauptet worden, daß die Folter, als ein zur Erforschung der Wahrheit dienendes Uebel, in der That die Natur einer außerordentlichen Strafe habe, wonach also die Zuerkennung solcher Strafen durch die Carolina selbst gerechtfertigt werde. (k) Diese Ansicht steht jedoch nicht sowohl mit dem Begriff der rechtlichen Strafe, als mit dem Wesen und der Bestimmung der Folter im offenbarsten Widerspruch.

Außerdem unterschied man auch

2) in Hinsicht der Beschaffenheit des künstlichen Beweises, und zwar a) ob nur eine Anzeige vorhanden sei, oder ob deren mehrere zusammentráfen, als in welchem letztern Falle eine

(g) Quistorp §. 711. Meister princ. iur. crim. §. 415.

(h) Hurlebusch Beiträge H. I. Abth. 1.

(i) Bauer Lehrb. des Strafprocesses §. 111. I. und die daselbst angeführten Schriften.

(k) Roßhirt a. a. O. S. 19.

Digitized by Google

Verurtheilung Statt finde. (l) Für diese Ansicht läßt sich allerdings nicht ohne Schein anführen, daß einestheils das Verbot von den Anzeigen in der Einzahl spricht, anderntheils der Art. 30 einer jeden einzelnen der als genugsam aufgeführten Anzeigen die Kraft einer „halben Beweisung" einräumt, welchem zufolge zwei solcher Anzeigen eine ganze Beweisung bilden müßten, eine solche Zusammenrechnung auch um so mehr zulässig scheint, da auch der Art. 27 mehreren nicht genugsamen Anzeigen zusammen die Wirkung einer die Folter begründenden halben Beweisung beilegt.

Auf ähnliche Weise wird b) von Andern zwischen vollständigem und unvollständigem Anzeigenbeweis unterschieden und behauptet, daß der Art. 22 nur letzteren im Sinn habe, mithin blos das in der L. 25 D. de poenis enthaltne Verbot, auf Verdacht zu strafen, wiederhole. (m) Diese beiden Versuche einer einschränkenden Auslegung scheitern jedoch gänzlich an der unbedingten Allgemeinheit des Verbotes „auf eynicherley anzeygung" Jemanden zu verurtheilen, so wie an dem eben so unbedingt allgemeinen Gebote, auf Anzeigen die Folter eintreten zu lassen, als welche das Mittel gewährte, natürlichen Beweis durch Bekenntniß zu erlangen. Auch spricht wider dergleichen Auslegungen der im Art. 22 enthaltene Gegensatz zwischen Anzeigung auf der einen, und Bekennen oder Beweisung auf der andern Seite, so wie der Sprach-

(l) Klein A. Archiv B. VII. St. 1. S. 60. Kleinschrod N. Archiv B. VII. S. 215.

(m) v. Grolmann Biblioth. B. I. St. 1. S. 169. Dess. Criminalrechtswiss. §. 451. N. e. S. dagegen Stübel vom Thatbest. §. 257.

Digitized by Google

gebrauch der Carolina, welche unter Beweiſung blos den Zeugenbeweis verſteht, indem ſie unter der Ueberſchrift des Art. 62 „von Beweiſung der Miſſethat" nur von dieſem handelt.

Während hiernach durch keine der gedachten Unterſcheidungen eine einſchränkende Auslegung gerechtfertigt wird, haben nächſtdem

B. Andere, wenn ſie gleich das allgemeine Verbot einer Schuldigerkennung auf Indicienbeweis als Regel gelten laſſen, dieſe Regel doch durch die Behauptung verſchiedener Ausnahmen einzuſchränken verſucht, indem Manche bei leichten, Andere bei den ſchwerſten, Andere endlich bei ſehr verborgenen Verbrechen und falls die Sache auf andere Weiſe nicht aufgeklärt werden könne, eine Verurtheilung auf Anzeigenbeweis ausnahmsweiſe für zuläſſig halten. Dieſe ganz willkührlich gemachten Ausnahmen ermangeln aber eines haltbaren Grundes und bedürfen daher keiner weiteren Widerlegung.

Es iſt alſo dieſem Allen zufolge als gewiß anzunehmen, daß nach Art. 22 jede Verurtheilung auf Anzeigenbeweis, ohne Unterſchied ſowohl des Grades deſſelben, als der Art der Strafe, verboten, hingegen die Anwendung der Folter in allen dergleichen Fällen geboten iſt.

§. 4.

Beweis der heutigen Ungültigkeit des im Art. 22 enthaltenen Verbots der Verurtheilung auf Anzeigenbeweis, falls dieſer vollſtändig iſt.

Da das fragliche Verbot weder eine einſchränkende Auslegung noch Ausnahme zuläßt, ſo ſuchte man daſſelbe,

als ein großes Hinderniß der Strafjustizpflege, gänzlich zu beseitigen, indem man zeigte, daß der Grund und Zweck desselben (ratio legis) ganz verschwunden sei. Dieser bestehe nämlich theils in der damaligen Beschaffenheit der Strafgerichte, theils in dem damaligen Zustande der Strafproceßtheorie. Erstere seien mit ungelehrten, ungebildeten und wenig geübten Schöffen besetzt gewesen, denen man also die meist sehr schwierige Würdigung des künstlichen Beweises unmöglich habe anvertrauen und die Verurtheilung auf denselben nicht habe überlassen können. (a) Auch sei die Lehre vom künstlichen Beweise damals noch nicht gehörig bearbeitet gewesen. Beides habe sich aber in der neueren Zeit wesentlich geändert. Denn die Strafgerichte seien mit rechtsgelehrten und erfahrnen Richtern besetzt und daher geeignet, über das Daseyn eines zur Ueberführung hinreichenden künstlichen Beweises ein richtiges Urtheil zu fällen. Und so, wie überhaupt der Strafproceß einen weit höheren Grad der Cultur erreicht habe, sei insbesondre eine wissenschaftliche Theorie des Anzeigenbeweises aufgestellt worden, welche durch Bestimmung der Erfordernisse und Merkmale der Vollständigkeit dieses Beweises, dessen richtige Beurtheilung sehr erleichtere und sichere. In beiden Hinsichten sei also der Grund des fraglichen Verbots weggefallen, weshalb denn die Regel: cessante ratione legis, cessat legis dispositio hier ihre Anwendnng finde.

So richtig indessen die Vordersätze dieser Schlußfolge immer seyn dürften, so ist diese selbst doch unrichtig. Denn der eben angeführte Satz ist nur eine Regel für

(a) Stübel vom Thatbest. §. 274 a. Dess. Strafverfahren II. §. 1023.

Auslegung und Anwendung der bestehenden Gesetze, keineswegs aber ein Grundsatz für die Beurtheilung der fortdauernden Gültigkeit des Gesetzes selbst, weshalb denn, wenn man sagt: cessante ratione legis, cessat lex ipsa, der so gefaßte Satz offenbar unrichtig ist. Wesentlich verschieden hiervon ist aber die unbestreitbar richtige Regel: Wenn die Bedingung wegfällt, so verschwindet auch das dadurch Bedingte. Und diese Regel findet hier ihre Anwendung.

Es ist nämlich zunächst schon im Allgemeinen gar nicht zu verkennen, daß die in der Carolina aufgestellte Beweistheorie auf der Voraussetzung der Statthaftigkeit der Folter und der Beweiskraft eines erzwungenen Geständnisses, als ihrer wesentlichen Grundlage beruht. (b) Um sich hiervon zu überzeugen, darf man nur alle Bestimmungen derselben, welche sich auf dieses Fundament beziehen, hinweg denken, wo man dann finden wird, daß das ganze Gebäude zusammenstürzen muß und nur Ruinen übrig bleiben. Ganz besonders gilt aber jene Bemerkung von der fraglichen Vorschrift des Art. 22. Dieser enthält zwei durch Inhalt und Fassung in der innigsten Beziehung stehende und sich wechselseitig bedingende Bestimmungen, nämlich 1) die negative Vorschrift oder das Verbot, einen Angeschuldigten auf Anzeigebeweis zu

(b) Biener Geschichte des Inquisitionsprocesses S. 156. 157. Pfeiffer a. a. O. S. 430. Jarke im N. Archiv des C. R. VIII. S. 124. Dagegen bemerkt zwar Roßhirt a. a. O. S. 19 a. E. u. 20, diese Ansicht sei schon oft widerlegt, bezieht sich aber blos auf Hitzig's Annalen XX. S. 334, wo sich eine Ausführung von mir findet, welche vielmehr von derselben ausgeht und auf Siegen a. a. O. S. 35, wo der gedachten Ansicht keine Erwähnung geschieht.

Digitized by Google

verurtheilen, in den Worten: „daß Niemand auf einigerlei Anzeigung Argwohns Wahrzeichen oder Verdacht endlich zu peinlicher Strafe soll verurtheilt werden." 2) Die positive Vorschrift oder das Gebot, bei vorhandenen genugsamen Anzeigen die Folter anzuwenden, um das Bekenntniß des Angeschuldigten zu erpressen; „sondern allein peinlich mag man darauf fragen, so die Anzeigung genugsam ist". (c)

Daß insbesondere, worauf es hier ankommt, jenes Verbot durch dieses Gebot bedingt sei, läßt sich nicht bezweifeln. Denn wenn die Folter damals nicht als ein gültiges Institut bestanden hätte, der Gesetzgeber also deren Anwendung nicht vorschreiben konnte, so hätte er auch nicht die Verurtheilung auf Indicien, selbst falls sie zur völligen Ueberführung genügend seien, verbieten können. Vielmehr würde er dann auf die Nothwendigkeit hingeführt worden seyn, für den Fall des bloßen Daseyns von Anzeigen, insbesondre des Zusammentreffens mehrerer solcher Anzeigen, denen er selbst die Kraft einer halben Beweisung beilegt, anstatt des beim Wegfallen der Folter unmöglichen Gebots und des eben daher wegfallenden Verbots, irgend eine positive Bestimmung zu geben und dadurch festzusetzen, wie, beim Mangel an Zeugnissen und an einem freiwilligen Geständnisse, auf die vorhandenen Anzeigen weiter verfahren oder erkannt werden solle.

Da nun mit Abschaffung der Folter das Gebot, den durch Anzeigen Beschwerten, mittelst dieser zum Geständnisse zu zwingen, aufgehoben, mithin die Bedingung des Verbotes verschwunden

(c) Daß „mag" hier so viel als soll bedeutet, ergibt sich daraus, daß beides abwechselnd gebraucht wird. Z. B. Art. 16 a. E.

Digitized by Google

ist, so muß folgerichtig auch das dadurch bedingte Verbot selbst als verschwunden betrachtet werden und es sind also die rechtlichen Wirkungen des Indicienbeweises nach der Kraft desselben zu bestimmen. Reichen daher die vorhandenen Anzeigen zur Ueberführung des Angeschuldigten nicht hin, so treten die bekannten Rechtswirkungen des unvollständigen Beweises ein, (d) wohin vorzüglich die Lossprechung von der Instanz, falls deren übrige Erfordernisse vorhanden sind, gehört. Bilden hingegen zusammentreffende Indicien, in Gemäßheit der oben aufgestellten Regeln (§. 2) einen vollen Beweis der Thäterschaft, so ist der solchergestalt überführte Angeschuldigte zu verurtheilen. Denn nach dem Wegfallen des fraglichen Verbots, treten die mit den Ergebnissen der rationalen Beweistheorie übereinstimmenden Grundsätze des Römischen Rechtes, deren aushülfliche Anwendung durch jenes Verbot, so lange dasselbe mit der Folter bestand, ausgeschlossen war, nunmehr als gemeines Hilfsrecht wieder hervor, welchem zufolge bei vollem Anzeigenbeweise Verurtheilung Statt findet.

Gegen diese bereits in meinem Lehrbuche des Strafprocesses §. 110, jedoch nur in gedrängter Kürze, aufgestellte Argumentation sind von Siegen und nach ihm von Roßhirt und Zachariä mehrere Einwendungen erhoben worden, deren Prüfung also hier noch eine Stelle finden muß.

Es gehört dahin

1) die Berufung auf die anerkannte Unrichtigkeit des Satzes cessante ratione legis cessat lex ipsa. Es ist jedoch oben gezeigt worden, daß jene Argumentation keineswegs auf diesem, allerdings unrichtigen

(d) Bauer Lehrb. des Strafprocesses §. 111. II.

Satze beruht, sondern daß ihr vielmehr die davon wesentlich verschiedene Regel: mit der Bedingung fällt auch das Bedingte weg, zum Grunde liegt. Die Richtigkeit dieser Regel ist aber eben so wenig zu bezweifeln, als deren Anwendbarkeit auf die durch das Daseyn gewisser Einrichtungen bedingten gesetzlichen Vorschriften und es läßt sich daher nicht bestreiten, daß mit Abschaffung der Folter die durch deren gültiges Daseyn bedingten Vorschriften der Carolina weggefallen sind. Jener ganze Einwand beruht also blos auf dem Verkennen der großen Verschiedenheit der gedachten beiden Sätze, und ist folglich ungegründet.

2) Um die obige Argumentation als absurd darzustellen, bedient sich Siegen S. 35 eines Gleichnisses, indem er sagt:

„In dieser Weise könnte man auch folgendergestalt argumentiren: Unser Civilrecht enthält „zwei innig verbundene und sich gegenseitig bedingende Vorschriften, eine negative, nicht auf „unvollständigen Beweis zu verurtheilen, „und eine positive, darauf einen Eid zu erkennen; „mit Aufhebung der positiven fällt auch die negative."

Roßhirt, welcher S. 20 auf dieses Gleichniß hinweist, bemerkt dabei, daß durch Gleichnisse sich die Unrichtigkeit der Prämisse und der Schlußfolge am besten deduciren lasse (?).

Was aber von einer solchen besten Art der Deduction zu halten sei, wird sich aus einer Prüfung jenes Gleichnisses ergeben, als welche zu dem Ergebnisse führt, daß dasselbe in doppelter Hinsicht sehr stark hinkt. Es wird nämlich

Digitized by Google

a) in der Argumentation, welche durch daſſelbe als unrichtig dargeſtellt werden ſoll, ausdrücklich das Daſeyn eines vollen Anzeigenbeweiſes vorausgeſetzt, während hingegen in dem Gleichniſſe von einem unvollſtändigen Beweiſe die Rede iſt. Hierin liegt alſo zugleich ein Gebrauch des ſehr tadelnswürdigen Kunſtgriffs, derjenigen Meinung, welche man bekämpft, eine ganze andere, offenbar falſche Anſicht unterzuſchieben, um dieſe dann leicht mit Erfolg widerlegen zu können. Nächſtdem

b) iſt die Vorſchrift des Civilrechts, auf unvollſtändigen Beweis nicht zu verurtheilen, keineswegs eine durch das Daſeyn des in dem Hilfseide liegenden Auskunftsmittels bedingte poſitive Satzung, ſondern enthält einen ſchon in der rationalen Beweistheorie gegründeten allgemeinen und unbedingten Rechtsgrundſatz, welcher daher auch mit Abſchaffung des Hilfseides nicht wegfallen würde. Das allgemeine Verbot auf Anzeigenbeweis, ſelbſt alſo, wenn er zur völligen Ueberführung genügt, zu verurtheilen, iſt hingegen eine rein poſitive, die rationale Beweistheorie abändernde und durch die Statthaftigkeit der Folter bedingte Vorſchrift, welche daher mit Abſchaffung der Folter wegfällt und mit deren Wegfallen die Anwendbarkeit des mit der rationalen Beweistheorie im Einklang ſtehenden Römiſchen Rechtes wieder eintritt.

Mit einem ſo ſehr hinkenden Gleichniſſe kann es doch wohl kaum ernſtlich gemeint ſeyn; wenigſtens wird ſich Niemand dadurch täuſchen laſſen.

Es iſt ferner

Digitized by Google

3) das oben vorausgesetzte gegenseitige Verhältniß des in Art. 22 enthaltenen Verbots und Gebots bestritten und behauptet worden, es sei unrichtig, daß beide sich wechselseitig bedingten. Vielmehr, bemerkt Zachariä a. a. O. S. 250, erkläre die Carolina überhaupt einen Anzeigenbeweis für unzulässig, und zwar nicht blos deshalb, weil sie die Tortur angewendet wissen wolle, was in der That ganz unvernünftig und inconsequent wäre, da sie sonst, sobald sie einen Beweis vollständig erachte, die Tortur ausschließe, sondern weil sie den künstlichen Beweis an sich bei Verurtheilung zur Strafe verwerfe und ihn nur zur Anwendung der Tortur für genügend erkläre. Auch könne obige Erklärung um so weniger die richtige seyn, da man schon lange vor der P. G. O. bei Anwendung der aus dem Römischen Rechte aufgenommenen Folter darüber gestritten habe, ob auf bloße Indicien verurtheilt werden könne. (e)

Dieser Einwurf findet jedoch in folgenden Bemerkungen seine Widerlegung.

a) Es ist zwar richtig, daß die Carolina überhaupt und an sich den Anzeigenbeweis für unzulässig erklärt; allein eben so gewiß ist es, daß sie denselben unmöglich so ganz allgemein, mithin selbst, falls er zur völligen Ueberführung genügen sollte, verwerfen konnte, wenn nicht die Folter ein Mittel dargeboten hätte, das Geständniß des durch Indicien Ueberführten zu erzwingen und hierdurch einen damals für sicherer erachteten natürlichen Beweis zu erlangen. Sie konnte nicht bestimmen, der Richter solle auf Anzeigen niemals

(e) Dieses letzten Grundes bediente sich schon Roßhirt a. a. O. S. 20.

verurtheilen, sondern nur die Folter gebrauchen, wenn die Folter damals nicht bestand. Immer ist also die Statthaftigkeit der Tortur, wie überhaupt die Grundlage des ganzen Beweissystems der Carolina, so auch die Bedingung der unbeschränkten Verwerfung des Schuldigsprechens bei jedem Grade des Indicienbeweises; daß auch Schwarzenberg die hieraus mit Nothwendigkeit hervorgehende wechselseitige Beziehung des fraglichen Verbots und Gebots bei der Fassung des Art. 22 wirklich im Auge hatte, ergibt sich nicht undeutlich aus der Verbindung beider Theile desselben durch das Wort: „sondern".

Es liegt sodann

b) durchaus keine Unvernunft und keine Inconsequenz darin, daß die Carolina bei vollständigem, NB. natürlichem Beweise die Folter ausschließt, solche aber beim Anzeigenbeweise allgemein, selbst dessen Vollständigkeit vorausgesetzt, vorschreibt. Vielmehr hat diese Verschiedenheit ihren unverkennbaren und hinreichenden Grund darin, daß die Theorie des Indicienbeweises damals noch nicht genügend ausgebildet war, und die damaligen Richter nicht für geeignet gehalten werden konnten, um ihnen die schwierige Entscheidung über das Daseyn eines vollen Anzeigenbeweises zu überlassen, daß also in beiden Hinsichten diese Beweisart für zu unsicher gehalten werden mußte, um darauf eine Verurtheilung zulassen zu können, weshalb man es vorzog, hier erst noch die Erpressung des Geständnisses durch die Folter zu versuchen, wenn solche gleich

Digitized by Google

beim vollen natürlichen Beweise, wo dieselbe nach der Bambergensis Art. 80 auch noch Statt fand, unnöthig schien.

c) Gerade in dem Umstande, daß schon vor der Carolina darüber gestritten wurde, ob auf Indicienbeweis Verurtheilung Statt finde, lag eine besondere Veranlassung diese zu verbieten und hierdurch diese Streitfrage dahin zu entscheiden, daß ein solcher Beweis nur zur Begründung der Folter dienen solle, als welchen vermeintlich sicherern Mittel der Vorzug vor dem schwer auszumittelnden Indicienbeweis eingeräumt wurde. Hierin vermag auch der Umstand, daß die Folter mit dem Römischen Rechte, welches doch Indicienbeweis zuließ, aufgenommen wurde, nichts zu ändern, da nach diesem Rechte Folter und Anzeigenbeweis nebeneinander bestanden und auf letzteren eben sowohl als auf erzwungenes Geständniß Verurtheilung zulässig war, während die Carolina auf Indicienbeweis überall keine Verurtheilung gestattete, sondern stets die Tortur anzuwenden vorschrieb.

Es bleibt hiernach, ungeachtet der erhobenen Zweifel, gewiß, daß das fragliche Verbot durch die Statthaftigkeit der Folter bedingt war. Man darf sich auch nur, um sich davon noch weiter zu überzeugen, in die Stelle Schwarzenberg's versetzen. Damals war es, so wie jetzt, in der Regel nicht möglich, die Verbrecher durch Zeugen zu überführen; auch befolgten ohne Zweifel die Angeschuldigten schon damals die Maxime: si fecisti nega. Es blieb daher meist nur die Erpressung des Geständnisses durch die Folter übrig; falls diese aber schon damals verboten gewesen wäre, so würde kein

Digitized by Google

anderes Mittel zur Ueberführung hartnäckig leugnender Angeschuldigten anwendbar gewesen seyn, als das Zusammentreffen mehrerer starker und im Einklange stehender Anzeigen. Der Einsicht Schwarzenberg's würde es daher nicht entgangen seyn, daß, wenn er auch bei vorausgesetzter Unstatthaftigkeit der Folter, den Anzeigenbeweis hätte ausschließen wollen, selbst der durch künstlichen Beweis völlig Ueberführte gänzlich losgesprochen werden müsse. Da hierdurch in den meisten Fällen die Ausübung der Strafjustiz unmöglich geworden wäre, so würde er sich genöthigt gesehen haben, indem die Lossprechung von der Instanz damals noch nicht üblich war, eben so, wie neuere Gesetzgeber, zu bestimmen, daß, und unter welchen Voraussetzungen auch auf vollen Anzeigenbeweis eine Verurtheilung Statt finden solle, und es würde ihn, falls man ihn hierüber befragen könnte, sicher höchlich befremden, wenn man ihm die Ansicht zutrauete, daß er auch ohne die Folter, selbst beim Daseyn des vollständigsten Indicienbeweises, die Verurtheilung eines völlig Ueberführten würde haben ausschließen wollen.

Die hiernach mit Abschaffung der Folter eingetretene Aufhebung des oft gedachten Verbotes und die Statthaftigkeit der Verurtheilung auf vollständigen Anzeigenbeweis wird auch nicht nur von den meisten neueren Criminalisten anerkannt, sondern es ist diese Ansicht auch in die neuere Praxis und Gesetzgebung übergegangen. (*f*)

Gegen den hier geltend gemachten Gerichtsgebrauch ist zwar noch eingewendet worden, daß

(*f*) Vgl. die in meinem Lehrbuche des Strafprocesses §. 110 n h und i angeführten Gesetze und Schriften, insbesondere auf Mittermaier a. a. O. §. 61, denen ich noch meine Strafrechtsfälle hinzufüge.

Digitized by Google

derselbe, als gegen ein verbietendes Gesetz anstoßend, rechtswidrig seyn würde. (g)

Allein der fragliche Gerichtsgebrauch verstößt nicht gegen ein bestehendes Prohibitivgesetz, sondern er besteht blos in der durch Präjudicien als herrschend erwiesenen Ansicht von der durch die, mittelst neuerer Gesetze geschehenen Abschaffung der Folter erfolgten Aufhebung jenes Verbotes. Hingegen die Verurtheilung auf Anzeigenbeweis gründet sich auf die, nach Aufhebung des Verbots zur Anwendung kommenden Hilfsrechte. Wenn solche daher gleich dem Verbote, in so fern man es noch als bestehend voraussetzt, materiell entgegenläuft, so entspricht sie doch dem nunmehr wirklich geltenden Rechte.

Ueberhaupt besteht aber das Wesen alles ungeschriebenen Rechts in einer irgendwo herrschenden Rechtsansicht. Die bloße Thatsache seiner wirklichen Herrschaft ist der Grund seiner Gültigkeit und es bedarf, sobald diese erwiesen ist, keines anderen Verbindungsgrundes.

Ist daher die durch die obige Ausführung theoretisch begründete Ansicht, daß der Art. 22 durch Abschaffung der Folter aufgehoben sei, vermöge der neueren Doctrin und Praxis zugleich die wirklich herrschende, so sind die, in Gemäßheit des Römischen Rechts und der rationalen Beweistheorie, auf vollen Anzeigenbeweis gefällten unzähligen Strafurtheile keineswegs für gesetzwidrig zu halten, und die Meinung Einzelner, daß dennoch der völlig unanwendbare Art. 22 auch jetzt noch als bestehendes geltendes Recht anzusehen sei, kann hiernach bei der Urtheilsfällung nicht mehr berücksichtigt werden.

(g) Zachariä a. a. O. S. 251.

Digitized by Google

II.

Königreich Sachsen.

Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit eines dreimaligen Brandstifters.

Verfaßt und mitgetheilt von dem Kreisamtsphysikus zu Leipzig, Hr. Hofrath und Professor Ritter Dr. Clarus.

(Vergl. Aeltere Annalen Heft XXIV. S. 211 ff.)

Von dem Patrimonialgerichte in Großzschocher sind mir die wider ꝛc. Eigenwillig wegen dreimaliger Brandstiftung ergangenen Untersuchungsacten mit der Veranlassung vorgelegt worden, die erforderlichen Explorationen anzustellen, um über die Fragen:

wie Eigenwillig's körperlicher und geistiger Zustand beschaffen sei? und welchen Einfluß derselbe auf die Entscheidung der Frage: ob Inquisit im Allgemeinen und insonderheit, ob derselbe in Ansehung der eingestandenen drei Brandstiftungen für zurechnungsfähig zu halten sei?

Digitized by Google

unter Darstellung des Befunds, ein pflichtmäßiges Gutachten an Dieselben gelangen zu lassen.

Zu diesem Ende habe ich zuvörderst die Acten sorgfältig durchgelesen und aus denselben folgende, auf Beantwortung der vorstehenden Frage Bezug habende Umstände ersehen:

Der Inquisit, gegenwärtig 28 Jahre alt, wurde im Jahr 1801 zu Giebichenstein bei Halle, wo damals sein Vater Mühlknappe gewesen ist, als erstes Kind erster Ehe geboren und, nachdem seine Mutter in seiner frühesten Kindheit verstorben, seit dem vierten Jahre von seiner, noch lebenden, Stiefmutter erzogen. — Er erhielt den ersten Unterricht vom 4. bis 6. Jahre in einer Privatschule, und vom 6. bis 8. Jahre in der Waisenhausschule zu Halle, vom 8. bis 13. Jahre aber, nachdem seine Eltern im Jahre 1809 in die Mühle zu Knauthayn bei Leipzig gezogen waren, in der dortigen Dorfschule. Hierauf erlernte er bei seinem Vater die Müllerprofession und ging im 16. Jahre auf die Wanderschaft, auf welcher er sich zuerst nach Hamburg, Lübeck und Danzig, von da über Königsberg nach Warschau und zuletzt über Breslau und Berlin wieder nach Hause begeben, aber, während seiner zweijährigen Abwesenheit, nur ein halbes Jahr in Warschau und acht Wochen in Breslau gearbeitet hat. Er blieb nunmehr ein halbes Jahr bei seinem Vater, als Oelschläger, gieng sodann zum zweiten Mal auf die Wanderschaft, kehrte aber, nachdem er acht Wochen in der Gegend von Marburg gearbeitet hatte, über Bonn wieder zu seinem Vater zurück, bei dem er, so wie bald darauf in Großzschocher, abermals das Oelschlagen betrieb und am letztern Orte beim Mühlbau half. Im Jahre 1821 zog er sich ganz von seiner Profession zurück, heirathete die Tochter des

Branntweinbrenners und Branntweinschenkens Fritzsche in Großzschocher, zeugte mit derselben 3 Kinder und wohnte bei seinem Schwiegervater, dem er in seiner Handthierung beistand. Als ihm nach dessen Tode seine Frau die ihr zugefallene Hälfte des väterlichen Hauses abgetreten hatte, trieb er mit seiner Schwiegermutter und nachher mit deren zweitem Ehemanne, Böhme, Branntweinbrennerei und Schenkwirthschaft, wurde Accis- und Fleischsteuereinnehmer in seinem Wohnort und pachtete die Fischerei in den dasigen Gewässern, verlor aber zu Michaelis 1826 den Pacht und zu Johannis 1828 auch das Amt, weil er, wegen mehrerer Vergehen und besonders wegen eines Fischdiebstahls, in Untersuchung und Strafe gekommen war.

Dem Zeugnisse seines Vaters und seiner Stiefmutter zufolge, ist er von seiner Geburt an kräftig und gesund an Leib und Seele gewesen und hat, außer den Schutzpocken und einem Fieber, von dem er in seinem fünften oder sechsten Jahre befallen worden ist, keine Kinderkrankheiten gehabt. In Ansehung dieses Fiebers, welches der verstorbene Dr. und Prof. Senf in Halle ärztlich behandelt hat, stimmen die Aussagen beider Eltern im Wesentlichen dahin überein, daß es aus einer Verbindung von Nerven- und Wechselfieber bestanden habe, und daß während seines Verlaufs drei bis vier Mal epileptische Anfälle eingetreten seien, ohne nachher jemals wiederzukehren, weichen aber in andern, minder wesentlichen Punkten und Zusätzen von einander ab. Der Vater nämlich behauptet: das Nervenfieber, welches zwar nicht sehr heftig, aber mit Entkräftung verbunden gewesen sei, habe den Anfang gemacht und ungefähr ein Vierteljahr lang angehalten, das Wechselfieber aber, dessen Dauer nur 14 Tage betragen habe, sei später entstanden

Digitized by Google

nnd die epileptischen Anfälle seien während der Paroxysmen des letztern und zwar in dem Zeitpunkte derselben eingetreten, wo sich, nach Beendigung des Frostes, die Hitze eingestellt habe. Während dieser Zufälle habe sein Sohn geschrieen, nachher aber geschwitzt und geschlafen. Nach dieser Krankheit habe ihm nichts mehr gefehlt. Er sei stets wohl gewesen und auch auf der Wanderschaft gesund geblieben. Die Stiefmutter dagegen giebt an: das Wechselfieber sei vorangegangen, das hitzige oder Nervenfieber aber, welches mit Phantasien verbunden gewesen, nachgefolgt. Die epileptischen Anfälle, deren Dauer ungefähr eine halbe Stunde betragen habe, hätten während des letztern Statt gefunden, sich aber, so wie es Dr. Senf vorausgesagt habe, mit dem Fieber wieder verloren. Beide Krankheiten zusammengenommen hätten höchstens ein Vierteljahr lang gedauert, einige Wochen darauf aber sei der Sohn vom Scharlachfieber befallen worden, welches wieder sechs Wochen angehalten habe. Zu Hause sei er nie wieder krank gewesen, auch hätten diese Krankheiten keine Folgen hinterlassen, ausgenommen, daß er zuweilen über Jucken der Haut geklagt habe, welches sie einer Schärfe des Blutes zuschreibt.

Seine geistigen Anlagen, sein Temperament, seine Erziehung, seinen Umgang, seine Gewohnheiten, und die übrigen Einflüsse anlangend, welche von früher Jugend an auf die Entwickelung seines Verstandes und auf seine moralische Bildung gewirkt haben, versichern beide Eltern,

daß er bis zum 14. Jahre gutartig, folgsam, sanft, gelassen und verträglich mit seinen Geschwistern, dabei aber lebhaft und flatterhaft gewesen sei, ingleichen, daß er sowohl den Schulunterricht, als was ihm sonst gelehrt

worden, leicht gefaßt und ein schnelles, obwohl nicht sehr treues Gedächtniß gehabt habe. Seine Erziehung sei zwar streng, aber durchaus nicht hart gewesen, und die Stiefmutter äußert sich über diesen Punkt dahin, daß sie ihn nach ihrer besten Einsicht, und daher etwas strenger, als ihr Mann, erzogen, stets für sein Bestes Sorge getragen und z. B. doppeltes Schulgeld bezahlt habe, damit der Schulmeister sich besondere Mühe mit ihm geben möge. Der Vater will sich nicht erinnern, ob sein Sohn in der Jugend verderblichen Umgang gehabt oder schlechte Bücher gelesen, wohl aber, daß er nach seinem Austritt aus der Schule mehr Freiheit gehabt und, in Folge seines lebhaften Temperaments, an lustigen Gesellschaften Vergnügen gefunden und Theil genommen habe, ohne gerade unerlaubten Vergnügungen nachzugehen, oder einen Hang zu Lastern zu verrathen. Vielmehr habe derselbe fleißig gearbeitet, sich auch auf der Wanderschaft ordentlich aufgeführt und die besten Zeugnisse aus Polen mitgebracht. Inzwischen gibt er doch zu, daß ihm die Beobachtung seines Sohnes durch absichtliches Verhehlen und durch Geschäftssorgen erschwert worden sei, und daß er deshalb auch nicht wisse, ob der Geschlechtstrieb sich sehr früh bei ihm gezeigt habe. Zwar habe er sich nach seiner Zurückkunft aus der Fremde, so oft er einen Sonntag um den andern in die Schenke gegangen sei, gern ein Räuschchen getrunken, und, im Jahre vor seiner Verheirathung, ein Mädchen zu Falle gebracht, aber doch, so lange er unter seinen Augen gewesen, in seinem Hange zum Trunk, eine gewisse Mäßigung gezeigt. Seitdem er in Großzschocher gelebt habe, sei er allerdings tiefer in das Laster der Trunkenheit verfallen, aber wenig mehr zu ihm gekommen. Er habe ihn dabei jedesmal väterlich und nachdrücklich vermahnt, wobei er gewöhnlich erschüttert worden und in Thränen ausgebrochen sei, auch Besserung angelobet habe. Die Mutter bezeugt: er sei, so lange er in die Schule gegangen, wenigstens nicht böse gewesen, habe aber nachher, bei mehrerem Umgange mit den Mühlburschen, Theil an lustigen Gesellschaften genommen und will von Hörensagen wissen, daß er Romane, die in der Mühle bei den Burschen gelegen hätten, gelesen, das zweite Geschlecht heftig geliebt, ein Mädchen geschwängert und dem Trunk, nach seiner Zurückkunft aus Polen, anfangs insgeheim

nachgehangen, als er sich aber nach Großschocher gewendet, demselben zügellos sich ergeben habe.

Die Ehefrau des Inquisiten und deren Mutter geben an:

Er habe gleich vom Anfange der Ehe an ein unordentliches Leben geführt und keine solide Beschäftigung vorgenommen, sondern blos dann und wann beim Branntweinbrennen geholfen, auch mit der Acciseinnahme wenig zu thun gehabt, weil die Gelder von ihnen Beiden verwahrt und abgeliefert worden seien, dafür aber sich zweier, in seinen Händen befindlichen, Dietriche und mehrerer Hauptschlüssel bedient, um Thüren im Hause zu öffnen und Geld, Eßwaaren u. dergl. zu entwenden. Des Nachts habe er herumgeschwärmt, ja sogar, während er die Fischerei betrieben, ganze Nächte außer dem Hause zugebracht und den Trunk geliebt, letzteres jedoch anfänglich nicht in dem Grade, als nach dem zu Weihnachten 1824 erfolgten Tode des Schwiegervaters Fritzsche. Er habe ungemein viel Branntwein vertragen können und der Schwiegermutter unter Anderm eines Tages zwei Kannen ausgetrunken, ohne davon betrunken zu werden, sondern vielmehr dabei geschrieben und zusammenhängend gesprochen. Ueberhaupt habe er (wie solches auch die Gerichtspersonen bestätigen), im Rausche gewöhnlich am vernünftigsten geredet, weil ihm dieser Zustand zur andern Natur geworden sei. Nüchtern, d. h. wenn er gar keinen, oder nur einige Gläschen Branntwein zu sich genommen gehabt habe, sei er gewöhnlich still und wortkarg, aber dabei ganz mild und gutmüthig gewesen und habe gelobt, sich zu bessern. Uebrigens habe man ihn im nüchternen Zustand nicht aufmerksam beobachtet, besonders schon darum, weil man immer vorausgesetzt habe, daß er nicht nüchtern sei. Das Zeichen, daß er sehr viel getrunken habe, sei immer eine auffallende Disputirsucht gewesen, wobei er die Gelegenheit zum Zank und Streit mit Gewalt herbeigezogen und, wenn er keine gefunden, oft Jemanden angespuckt habe, damit er ihm Anlaß und Vorwand geben solle. Im höchsten Grade der Trunkenheit habe er geschimpft, geflucht und Stühle, oder was ihm sonst im Wege gestanden, herumgestoßen, sich, wenn er ausgetobt gehabt, schlafen gelegt und, nach dem Ausschlafen,

Digitized by Google

das Trinken wieder angefangen. Inzwischen habe er sich an Schwager, Mutter und Frau nie vergriffen, sondern blos letztere einmal gestoßen und manchmal mit Stechen gedroht, solches aber nie ausgeführt. Da er früher Jagdliebhaber gewesen sei, so habe er Flinten, Büchsen und andere Schießgewehre gehabt, auch seit einem Jahre einen Stockdegen und einen Dolch oder Rückfänger geführt und damit öfters gedroht und geprahlt. So habe er z. B. vor fünf Jahren seiner Frau, als sie mit ihm nach Knauthayn in die Schenke gegangen sei, eine Pistole gezeigt und ihr entdeckt, daß er damit den Liebhaber ihrer Schwester erschießen wolle und, als er durch ihre Bitten und Vorstellungen sich habe bewegen lassen, ihr selbige auszuhändigen, auf dem Rückwege die, einstweilen im Gebüsch versteckte, Pistole über das Wasser hinüber abgeschossen. Ein andermal habe er gedroht, mit dem Dolch einem gewissen Rüger, damit er ihn wegen seiner Theilnahme an Diebereien nicht verrathen solle, auflauern und überhaupt den Ersten, den Besten, der ihm in den Weg komme, oder die Gerichtspersonen, wenn er arretirt werden solle, erstechen zu wollen.

Eigenwillig's Nachbar, Leipnitz, der häufig Gelegenheit gehabt hat, ihn zu sprechen und zu beobachten, bestätigt diese Angaben und fügt hinzu: Gearbeitet habe E. so gut wie gar nichts und seine Beschäftigung sei höchstens ein geschäftiger Müssiggang gewesen. Betrunken habe er ihn bei Lebzeiten seines Schwiegervaters nie gesehen, nachher aber sei er allerdings dem Trunke sehr ergeben, aber doch nie in dem Grade betrunken gewesen, um nicht zu wissen, was er geredet oder gethan habe. Wenn er einmal mehr, als in der Regel, getrunken gehabt habe, welches besonders nach der Zeit der beiden Feuersbrünste im Jahr 1826 häufiger der Fall gewesen sei, habe er an seinen Bekannten Händel gesucht, aber seinen Zorn und üble Laune nur im Wortstreit ausgelassen und, wenn er sich selbst auf solche Weise übermäßig aufgebracht und erhitzt gehabt habe, sich in Schimpfen, Fluchen und allerlei Prahlereien satt getobt, sodann aber, müssig und faul, wie er gewesen, sich gewöhnlich aufs Lager gestreckt und ausgeschlafen. Nüchtern sei er zwar von sanftmüthiger Natur, oder wenigstens nicht so reizbar

Digitized by Google

gewesen, als nach dem Genuß einer bedeutenden Menge von Branntwein. Doch habe er auch in diesem Zustande verwegene Reden geäußert, und ein Uebermaaß von Branntwein habe ihn blos etwas exaltirt, seine Denkungsart aber niemals verändert. Spuren von Geistesstörung habe er nicht an ihm bemerkt, klug habe er freilich selten gesprochen, denn er habe sich immer gehen lassen, und sich nicht angestrengt, um verständig und gesetzt zu erscheinen, sondern vielmehr kindische und alberne Streiche angegeben.

Eben so versichert auch Böhme, der Stiefschwiegervater des Inquisiten:

daß derselbe, seitdem er ihn vor 1½ Jahren habe kennen lernen, immer ein Branntweintrinker gewesen sei und daß er durch vernünftige Vorstellungen nichts bei ihm ausgerichtet, sondern, Statt des Dankes, nur grobe Antworten einerntet habe. Alles habe sich bei ihm um Essen, Branntweintrinken und Schlafen gedreht, wobei er denn abwechselnd getobt und geprahlt, sich dann wieder ruhig und zuweilen niedergeschlagen, ein anderes Mal aber mürrisch, zanksüchtig und desperat gezeigt, aber freilich stets in einer Art von Ueberspannung oder Beängstigung befunden habe, die er für eine Folge des anhaltenden Branntweingenusses hält. Auch er bezeugt, daß der Inquisit zuweilen, nach außerordentlich starkem Branntweingenuß und, bei hinzugekommenen Gemüthsbewegungen, gedrohet habe, Alles zu zerstören, was ihm vorkomme, daß er leicht zu besänftigen gewesen, durch Widerspruch aber noch zorniger geworden sei, weshalb er, B., für seine Person, ihn wo möglich vermieden habe, um keinen Anlaß zu Excessen zu geben.

Alle diese Personen stimmen dahin überein, daß ein periodischer, z. B. im November oder December jedes Jahres wiederkehrender, Hang zum Branntweintrinken bei ihm nicht Statt gefunden, sondern daß er dasselbe zu jeder Zeit geliebt habe, ohne Unterschied, ob es früh oder Abends, Sommer oder Winter, Herbst oder Frühling gewesen sei. Nach der Beobachtung seiner Frau und Schwiegermutter hat er jedoch bei kalter

Digitized by Google

Witterung, und hauptsächlich im Winter, mehr Branntwein, und im Sommer auch viel Bier getrunken.

Eigenwillig selbst gibt zu:

daß er dem Trunke seit vielen Jahren ergeben und von seiner Frau und Schwiegermutter erhalten worden sei; daß er, um betrunken zu werden, wenigstens drei Kannen Branntwein trinken müsse. Unter Betrunkensein verstehe er den Zustand, in welchem er von seinem Verstande nichts wisse, wo es ihn dränge, sich auszutoben, wo er die Stühle herumgestoßen habe und aus dem Schlafe aufgesprungen sei. Halbbetrunkensein aber, wenn er so viel Branntwein zu sich genommen habe, daß er mehr Muth fühle, als im nüchternen Zustande. Dabei führt er jedoch an, daß er auch in seinem gewöhnlichen Zustande, d. i. nach dem Genuß von ungefähr einer Kanne Branntwein, sobald ihm etwas Aerger Erregendes begegnet sei, in eine solche Tobsucht und Wuth habe gerathen können, daß er seiner nicht mehr mächtig und so gut als gänzlich betrunken gewesen sei und daß dieser Zustand lange angehalten habe.

In Folge dieses übermäßigen und anhaltend fortgesetzten Branntweingenusses wurde Eigenwillig im November 1825 von einer Krankheit befallen, über deren Umstände er selbst, seine Angehörigen und Herr Dr. Göpel von hier, der ihn in derselben behandelt hat, Folgendes aussagen.

Der Inquisit selbst äußert sich über selbige mit folgenden Worten:

„Ich hatte drei Tage lang keinen Branntwein getrunken und plötzlich, als ich mit meiner Frau und Kindern von Zwenkau über Knauthayn nach Zschocher zurückfuhr, machte ich meiner Frau und dem Fuhrmann bemerklich, daß an einem Baume ein Eichhörnchen hinaufliefe. Als wir nach Hause kamen und ich mich Abends auskleidete, war es mir, als ob eine Menge Ungeziefer, Gewürme, Insekten u. dergl. an mir heraufliefen. Was nachher mit mir geschehen und wie die Krankheit verlaufen, weiß ich nicht, nachher hat man mir aber erzählt, daß schon das Eichhörnchen, welches

Digitized by Google

ich gesehen, ein Geschöpf meiner Einbildungskraft gewesen ist." Daß er inzwischen nicht alle Erinnerung aus diesem Zustande verloren habe, beweist seine frühere Aussage: „Vor etwa drei Jahren verfiel ich plötzlich in eine Krankheit, wobei ich übermäßig schwitzte und in Fieberphantasien lag: bald wollte man mich entmannen, bald sah ich Diebe, bald anderes Unglück auf mich einstürmen. Einige Tage bin ich in diesem Zustande geblieben und von zwei Männern bewacht worden." — Endlich verdient noch folgende Aeußerung von ihm angeführt zu zu werden: „Niemals vorher habe ich einen solchen Zustand gehabt, und auch nachher nicht wieder, aber das merkte ich von der Zeit an, daß ich, wenn ich Branntwein getrunken hatte, weit aufgelegter zum Aerger und Zorn und überhaupt außerordentlich reizbar war."

Eigenwillig's Ehefrau gesteht zuvörderst in Ansehung eines Gerüchtes, daß sie, oder ihre Mutter, um ihm den Genuß des Branntweins zu verleiden, ihm Etwas in denselben gethan und vielleicht hierdurch seine Krankheit veranlaßt hätten:

Vor ungefähr fünf Jahren habe ihr damals noch lebender Vater einen ganz kleinen, lebendigen Aal in die Branntweinflasche gesteckt, welches ihr und ihren Eltern als ein unschädliches Mittel angerathen worden sei, ihrem Manne den Branntwein abzugewöhnen. Dieser habe davon getrunken, aber nicht das Geringste gemerkt und nach wie vor den Branntwein gesucht. Vor dem Ausbruche der Krankheit habe derselbe den Vorsatz gefaßt, sich den Trunk abzugewöhnen und den Branntweingenuß zwölf Tage eingestellt. Am dritten Tage, und mithin nach der von ihm erwähnten Vision des Eichhörnchens, sei er Abends in ihrer Wohnstube plötzlich, ohne ein Wort zu sagen, umgefallen, leblos ins Bett geschafft und nach einer halben Stunde wieder zu sich gekommen. Uebrigens habe er bald nach seiner Genesung sich dem Trunk aufs Neue ergeben.

Dr. Göpel wurde am 22. November 1825 veranlaßt, den Kranken zu besuchen und zu behandeln, weil derselbe rase. Er fand ihn ganz außerordentlich, vor-

Digitized by Google

züglich an den Händen, zitternd, seine Haut warm und feucht, den Puls nur etwas voll, sonst aber in Rücksicht auf Ictus und Rhythmus nicht krankhaft, das Gesicht gedunsen, die Augen so, wie es bei Congestionen nach dem Kopfe gewöhnlich ist, die Zunge etwas weiß überflogen, nicht gerade belegt, die übrigen Functionen des Körpers, namentlich die Ausleerungen, natürlich. Er hörte, daß der Kranke schon Tags vorher hallucinirt und geklagt habe, daß man ihn entmannen wolle und bemerkte auch während seiner Anwesenheit, daß derselbe im Bettstroh suchte, um den vermeintlichen Feind herauszutreiben. Eben so glaubte er, daß aus Löchern in der Wand Mäuse zum Vorschein kämen und war fortwährend unruhig und im Kampfe mit seinen Wächtern begriffen, hatte aber dabei sein Bewußtsein in dem Grade, daß er den Arzt erkannte und sich abwechselnd ganz vernünftig mit ihm unterhielt. Dieser erkannte in den gedachten Umständen die unverkennbaren Spuren des sogenannten Delirium tremens und verordnete zuerst einen Aderlaß und den Tartarus stibiatus zum inneren Gebrauch, als aber auf dies Mittel kein Nachlaß erfolgt war, das, in solchen Fällen empfohlene, Opium in starker Gabe. Hierauf wurde der Kranke ruhig und es trat sofort Schlaf, als das gewöhnliche Zeichen der Krisis dieser Krankheit, mit dem Erwachen aber die Genesung ein und zwar so schnell, daß der Kranke schon Tags darauf zu arbeiten, und namentlich zu schreiben im Stande war, nachdem die ganze Krankheit nicht länger als höchstens fünf bis sechs Tage gedauert hatte.

Auch nach dieser Krankheit hat Eigenwillig von Zeit zu Zeit Reden geführt und Handlungen begangen, welche theils auf Lebensüberdruß und böses Gewissen, theils auf Vorspiegelungen der Sinne und der

Digitized by Google

Einbildungskraft, theils auf boshafte Gesinnungen und auf einen hohen Grad von Reizbarkeit und Jähzorn schließen lassen. In den Acten finden sich hierüber folgende Nachrichten.

Seine Ehefrau gibt an:

sie habe an ihm schon seit zwei Jahren bemerkt, daß er sehr niedergeschlagen gewesen sei und daß er des Nachts keine Ruhe gehabt, sondern geächzt und lamentirt und mehrmals, wenn er etwas betrunken gewesen, geäußert habe, daß er sich das Leben nehmen wolle. So sei z. B. die Magd, als sie ihn im Holzschuppen mit einem Stricke angetroffen habe, von ihm ausgescholten worden, daß sie ihn verjage. Ein anderes Mal habe er gesagt, daß er sich hängen müsse, weil es ihn, da er schwimmen könne, im Wasser nicht leide. Gleich nach Ostern v. J., als sie eines Abends gegen 8 Uhr mit ihm an der Wiege ihres Kindes gesessen, habe er angefangen: er wolle sich hängen oder ins Wasser gehen und, auf ihre Frage: was es denn für Noth habe, ihr näher rückend, gesagt, er habe kein ruhiges Gewissen und ihr zugleich die beiden ersten, von ihm bewirkten, Brandstiftungen gestanden, dabei aber auch gedroht, sie umzubringen, wenn sie eher etwas entdecken würde, als bis er sich das Leben genommen.

Sein Nachbar Leipnitz erzählt:

Gegen Ostern v. J., als er eines Geschäfts wegen zu Eigenwillig gekommen und dieser gerufen worden sei, sei derselbe ganz verstört in die Stube getreten und habe ihm, auf die Frage, wo er denn herkomme? zugeflüstert: Je! Gott verdamme mich, siehst Du denn nicht den Ring hier — (auf einen rothen Streif an seinem Halse zeigend) — ich habe mich hängen wollen! Zugleich habe er ihm entdeckt, daß ihm 15 Thlr. an der Acciskasse fehlten und daß er schon am Abend vorher das übrige Geld eingepackt habe, um damit die Flucht zu ergreifen, weil er Tags darauf die Kasse abliefern müsse. — Gegen Ebendenselben hat er immer Miene gemacht, ihm Etwas gestehen zu wollen und vor nicht voller Jahresfrist, als er mit ihm die Nachtwache gehabt und von Verhaftungen die Rede gewesen, die Hand aufs Herz legend, mit der Miene eines Reuigen, gesagt:

Digitized by Google

Hier sitzt viel! und auf seine vertrauliche Erwiderung: ihm könne er's sagen, von ihm habe er nichts zu befürchten, entgegnet: Du bist mein Beichtvater nicht und bist auch kein Gerichtshalter; Dir sage ich's nicht! — Als er später einmal mit ihm allein gewesen und, weil er ihm nichts Gutes zugetraut, ihn mit der Frage überrascht habe: Höre, Krawall (Rüger, Mitschuldiger einer um diese Zeit entdeckten Diebsbande) hat ja wohl gestanden, Du habest Feuer angelegt? sich ängstlich und verlegen bezeigt und das Gespräch durch sofortige Entfernung abgebrochen. — Um dieselbe Zeit, gegen Ostern v. J., nach dem oben erwähnten Vorfall bei der Nachtwache, habe Eigenwillig davon geredet, daß er nun, da er in die Rügersche Untersuchung verwickelt sei, wahrscheinlich die Acciseinnahme verlieren würde und sogleich, wo nicht im vollen Ernste, doch mit Heftigkeit und ernster Miene, hinzugefügt: Aber, Gott verdamme mich! wer die Accise kriegt, dem stecke ich das Haus über dem Kopfe an. Er habe dabei zwar keine bestimmte Person genannt, weil das Acciseamt damals noch nicht vergeben gewesen sei, doch sei Zeugen sehr wohl erinnerlich, daß er auf Grützmern, Modessen, Wöllnern und den Pachter Morgenstern geschimpft habe und aufgebracht gewesen sei, indem er mehrmals ausgerufen habe: diese sind Schuld, daß ich den Fischpacht nicht mehr habe!

Eigenwillig selbst gibt zwar zu, daß er keine Ruhe gehabt habe und durch sein Gewissen gepeinigt worden sei, stellt es aber gänzlich in Abrede, zu irgend einer Zeit an Selbstentleibung gedacht zu haben und gesteht, er habe dergleichen Aeußerungen gegen seine Frau bloß darum fallen lassen, um sie zu bewegen, ihm drei Thaler, die ihm an der Acciskasse gefehlt hätten, herbeizuschaffen, worauf sie auch Geld gebracht habe. Die Aeußerungen gegen Leipnitz und gegen die Magd erklärt er blos für Spaß und will sich nicht erinnern, gegen Ersteren mit Feueranlegen gedroht zu haben, kann aber doch nicht leugnen, daß es geschehen sein könne.

Digitized by Google

Spuren von Seelenstörung sind an ihm von den darüber befragten Personen nicht bemerkt worden. Sein Vater hat keine auffallenden und sonderbaren Gedanken, Einfälle und Handlungen an ihm wahrgenommen. — Seine Stiefmutter, welche ebenfalls weder Ueberspannung, noch sonst etwas Auffallendes an ihm bemerkt haben will, gibt zwar an: daß er seit drei Jahren, bei seinen Besuchen, oft so unzusammenhängend, albern und kindisch gesprochen habe, daß sie oft zu ihrem Manne gesagt habe: der Friedrich schnappt noch einmal über! fügt aber hinzu, daß Solches offenbar Folge des Trunkes gewesen sei. — Seine Frau erinnert sich,

daß er zuweilen, auch schon vor den von ihm verübten Brandstiftunge, sonderbare Aeußerungen und hauptsächlich eine große Beängstigung habe blicken lassen. So habe er z. B. einmal, als er nicht betrunken gewesen, sich im Bette aufgerichtet und gerufen: Wer da? obgleich nichts von Pochen oder Geräusch zu bemerken gewesen sei. — Ein anderes Mal, und zwar nach den beiden ersten Brandstiftungen, habe er auf dem Backofen gelegen, sei rasch heruntergesprungen und mit einem Lichte nach dem Spiegel gelaufen, habe denselben rund herum abgewischt und auf die Frage: was er da mache? erwiedert: die Rundung soll herauskommen! Ob er zu dieser Zeit betrunken gewesen, wird nicht bemerkt. — Im Herbst 1827, als er keinen Branntwein getrunken gehabt, auf jeden Fall aber nicht betrunken gewesen, sei er einstmals ganz friedlich mit ihr gegangen, um Erdäpfel auszunehmen und habe, als sie auf dem Felde angekommen gewesen, ihr plötzlich die Schürze abgerissen, selbige mit der Mistgabel durchstochen und sich darauf nach Hause begeben. — Zuweilen habe er, des Abends, wenn er das Halstuch nicht rasch genug habe aufknüpfen können, den Zipfel mit einem Messer aufgeschnitten und auf diese Weise nach und nach vier Tücher verdorben. Inzwischen fügt sie ausdrücklich hinzu, daß sich alle diese Vorfälle erst nach den verübten

Digitized by Google

Brandstiftungen ereignet hätten. — Eben dahin gehört auch ihre Erzählung: daß sein Betragen von dem Tage der letzten Brandstiftung, den 21. December 1828, an unerträglich geworden sei und daß er am Tage seiner Verhaftung, den 28. December, von Mittags an getobt, sie, ihre Mutter und Kinder gottverdammte Luders genannt und lachend ausgerufen habe: da werden sie recht lachen, wenn es so schön brennt und Eigenwillig liegt im Bette! Sie sei daher in der Angst zum Pastor gelaufen, um ihn um Rath zu fragen, habe dabei ihres Mannes früheres Geständniß ihm eröffnet und dieser die Gerichtspersonen holen lassen, von denen er arretirt worden sei.

Die Schwiegermutter sagt:

die zuweilen von ihm vernommenen auffallenden Reden seien aus einem bösen Gewissen zu erklären gewesen, so daß sie manchmal geglaubt habe, er müsse auf seiner Wanderschaft ein schweres Verbrechen verübt haben, zumal da er zuweilen verblümt darauf angespielt habe, als ob er bereits in Ketten und Banden gewesen sei, z. B. mit der Aeußerung: das greift an, wenn man Handschellen und Ketten an der Hand trägt und das Fleisch quillt nach und nach heraus! — Manchmal habe es auch geschienen, als ob er sich in dergleichen Reden gefalle, besonders wenn fremde Leute zugegen gewesen wären. So habe er z. B. beim Barbieren vor dem Spiegel gesagt: der Scharfrichter werde viel zu thun haben, da sein Hals sehr kurz und dick sei. Ueberhaupt habe er wenig Gescheutes geredet und gethan, da er selten recht eigentlich nüchtern und Trunkenheit sein natürlicher Zustand gewesen sei.

Ueber die Bewegungsgründe zu den drei von dem Inquisiten eingestandenen Brandstiftungen, über die Art, wie er sie verübt und über den körperlichen und geistigen Zustand, in dem er sich dabei befunden hat, ist Nachstehendes aus den Acten zu ersehen:

Der Richter Rauschmann in Windorf hatte ein Gut, welches dem Schenkwirth Grützner in Großzschocher

eigen ist und mit dessen Schenkgute zusammenhängt, aber zu Windorf gehört, gepachtet und in einem dazu gehörigen Kuhstalle Stroh und Getraide verwahrt. Mit diesem Rauschmann war Eigenwillig schon so lange gespannt gewesen, als jener in Windorf und er selbst in Großzschocher das Amt eines Fleischsteuereinnehmers versehen hatte und zwar, seinem eigenen Geständniß nach, blos aus dem Grunde, weil Rauschmann sein Amt immer besser, als er, zu verwalten und sich bei der Acciseinnahme in Leipzig beim Einrechnen und Abliefern der Gelder einzuschmeicheln gesucht, ihm auch, bei Verpflichtung eines Hausschlächters aus Großzschocher, das Wort nicht gegönnt hatte, wodurch er um den, bei solchen Gelegenheiten gewöhnlichen Schmaus gekommen zu sein glaubte. Grützner aber hatte, nebst dem Pachter des Gasthofes zum Trompeter, Modeß, den ihm selbst abgenommenen Fischereipacht erhalten, oder Eigenwillig hatte wenigstens aus dem Umstande, daß die Kähne und das Fischzeug zu Ersterem geschafft worden, geschlossen, daß er ihn erhalten würde. Uebrigens hatte er auch beide in Verdacht, daß sie gegen ihn ein Verbot ausgewirkt hätten, Branntwein zu schenken und hegte deshalb Erbitterung und feindselige Gesinnungen gegen sie. Am 22. November 1826, an der Mittwoche des Kirchweihfestes, begab sich Eigenwillig Abends um 6 Uhr in die Grützner'sche Schenke, angeblich, um mit Rauschmann anzubinden, den er aber daselbst nicht antraf. Um 8 Uhr verließ er die Schenkstube, ging in die Schlippe, welche zwischen dem Grützner'schen und Greul'schen Gute nach der Windorfer Schäferei führt, und steckte mit der brennenden Cigarre, die er im Munde hatte, das Strohdach des gedachten Stalles in Brand. Es geschah solches, wie er unumwunden gesteht, aus Rachsucht gegen Rauschmann, damit sein auf dem angezündeten Kuhstalle befindliches Stroh und Getraide mit verbrennen sollte, und es war dabei zunächst auf einen Schaden für diesen, zugleich aber auch, wo nicht noch mehr, für Grützner abgesehen, obgleich er, wenigstens gegen den Letztern, keine feindseligen Gesinnungen gezeigt, sondern ihm vielmehr, aus eigenem Antriebe, zuweilen beim Fischen geholfen hatte. In seinem ersten Verhöre gab er an, daß ihm der Gedanke, Feuer anzulegen, erst in dem Augenblicke

Digitized by Google

eingefallen sei, als er in der gedachten Schlippe seine Nothdurft verrichtet und gesehen habe, daß einige, aus der Cigarre in das über ihm befindliche Strohdach geflogene Funken daselbst etwas gezündet hätten. Da habe er mit dem Gedanken: Es brennt einmal, nun kann es auch fortbrennen, oder, wie er diese Worte erläutert: wenn schon ein Funke zündet, so wird auf alle Fälle die Cigarre zünden, seine brennende Cigarre in das Strohdach gesteckt. Später widerrief er jedoch diese Angaben und gestand freiwillig, daß er schon mit dem festen Entschlusse, in dem Grützner'schen Gute Feuer anzulegen, wo er es am besten und wirksamsten würde thun können, von zu Hause weggegangen sei, auch zu diesem Ende, außer Stahl, Stein und Schwamm, noch ein Bündchen Schwefelfaden, jeden von einer halben Elle Länge, zu sich gesteckt habe. Er sei zu der angegebenen Zeit in keiner andern Absicht, als um den Grützner'schen Kuhstall in Brand zu stecken, aus der Schenke heraus in die angrenzende Schlippe gegangen, habe dabei nebenbei zwar seine Nothdurft verrichtet, nachher aber an der brennenden Cigarre ein großes Stück Schwamm, in welches ein Schwefelfaden gewickelt gewesen, angezündet und denselben unter das Strohdach gesteckt. Beim Zurückgehen nach dem Hause habe er in der Nähe desselben absichtlich die Hosen zugeknöpft, um einen Vorwand zu haben, wenn sein Gang nach der Brandstelle Verdacht erregt haben sollte. Bald nachher kündigte sich das Feuer durch einen dicken Dampf an, brach alsdann in lichte Flammen aus und legte den Kuhstall bis auf die Brandmauern in Asche. Das daran befindliche Wohngebäude, in welchem der Einnehmer Lehmann wohnte und in dessen Hausflur schon die Flammen hineinschlugen, wurde nur mit Mühe gerettet. Eigenwillig, der sich nach Anlegung des Feuers wieder in die Schenke zurückbegeben hatte und bei dem entstandenen Feuerlärm mit herausgelaufen war, nahm eifrig Theil am Löschen und zwar, wie er gesteht, damit der Verdacht nicht auf ihn fallen sollte, zugleich aber auch, weil ihm Lehmann und seine Kinder dauerten, denen er deshalb ausräumen half und das ihnen zugehörige Schwein rettete. Uebrigens bemerkt er ausdrücklich: Ich hatte zwar etwas Branntwein getrunken, aber der schadete mir nichts.

Digitized by Google

Ich war nicht betrunken und wußte, was ich that.

Daß Eigenwillig auf den Pachter des Gasthofes zum Trompeter, Modeß, aufgebracht gewesen sei, ist bereits im Vorhergehenden bemerkt worden und er selbst erklärt, daß er viele Gründe gehabt habe, an ihm Rache zu üben. Er glaubte nämlich, Modeß sei einer von denen gewesen, auf deren Antrieb ihm und seiner Schwiegermutter das Branntweinschenken und Gästesetzen untersagt worden war; er hatte, nach seiner Meinung, ihn von dem Fischereipacht verdrängt, ihm, als er nach dem Tode seines Schwiegervaters die Accise überkommen sollen, in den Weg zu treten geschienen und hinterher, als er sie schon hatte, die Acciseamten fortwährend bearbeitet, damit sie ihm wieder abgenommen werden solle. — Auch auf den Einwohner Theile, Modeßen's Nachbar, hatte er einen Groll geworfen, weil ihn dieser vor sechs Jahren einmal gehalten hatte, als er von Anderen geschlagen wurde, obgleich Theile behauptet, daß er sich längst mit ihm ausgesöhnt habe und daß seine feindselige Gesinnung, namentlich in der Zeit vor der Feuersbrunst, ihm nicht bemerklich geworden sei. — Die Absicht, sich an diesen Beiden durch Brandstiftung zu rächen, hatte der Inquisit schon mehrere Tage vor der Ausführung mit sich herumgetragen, verschob sie aber mit Fleiß auf den 10. December 1826, weil dieser Tag ein Sonntag war und er deshalb leichter einen Vorwand finden konnte, von zu Hause wegzugehen und länger auszubleiben, zugleich aber auch, weil er Modeßen, der an diesen Tagen immer viele Gäste hatte, durch das Fortlaufen derselben, den größten Schaden zuzufügen hoffte. Er versah sich daher am gedachten Tage, so wie bei Anlegung des Grützner'schen Feuers, schon zu Hause mit Stein, Stahl, Schwamm und Schwefel, ging, als es noch Tag war, in den Trompeter, spielte Schaafkopf und blieb allda, ohne sich zum Abendessen nach Hause zu begeben. Hier wurde die Absicht, Feuer anzulegen, noch lebhafter in ihm und er dachte schon um 6 Uhr daran, Theilen's Auszugshaus, oder vielmehr den unter einem und demselben Dache befindlichen Pferdestall und den gleich daneben stehenden Schweinestall anzubrennen, da er im Gasthause selbst keine Gelegenheit dazu fand, indem er nicht zweifelte, daß dieses von der

Digitized by Google

Glut des naheſtehenden Theilſchen Gebäudes mit ergriffen werden würde, nahm ſich aber vor, damit noch zu warten, bis es ſpäter geworden ſein würde. Daher begab er ſich erſt auf den Tanzboden, um zuzuſehen, zündete nach einiger Zeit ſeine Pfeife an, ging unbemerkt vom Dorfe herein in die enge Schlippe, die ſich zwiſchen dem Gaſthofe und den Theilſchen Gebäuden befindet, nahm ein Stück Schwamm, ſo groß als eine halbe Hand, wickelte in daſſelbe vier oder fünf halbellige Schwefelfäden, zündete es an ſeiner Pfeife an und ſteckte es unter das Strohdach des obgedachten Schweineſtalles, worauf er ſich entfernte und auf den Tanzboden zurückging. Es dauerte lange, ehe das Feuer bemerkt wurde; als dieſes aber geſchah, brannte es ſchon hell, der Schweineſtall und der Pferdeſtall ſtanden in Flammen und wurden in kurzer Zeit, nebſt dem Auszugshauſe, in einen Aſchenhaufen verwandelt, ſo, daß blos die Brandmauern ſtehen blieben. Das Gaſthaus, welches blos drei bis vier Ellen von den brennenden Gebäuden entfernt war, wurde erhalten, obgleich die Fenſter allenthalben vor Hitze zerſprungen waren. Eigenwillig behauptet, auch hier beim Löſchen Hülfe geleiſtet zu haben und läßt ſich über den Zuſtand, in dem er ſich bei Verübung dieſer That befunden hat, mit folgenden Worten vernehmen: „Ich war „nicht betrunken, ich hatte den vollen Gebrauch meiner „Vernunft. Aber Branntwein hatte ich vorher getrunken, „doch ſchadete mir ein Rauſch nichts, da ich an Brannt„wein gewöhnt war.“

Gegen den Pachtinhaber der herrſchaftlichen Mühle in Großzſchocher, Wöllner, hegte Eigenwillig ebenfalls feindſelige Geſinnungen, angeblich, weil er ihn durch Briefe und mündlich gemahnt hatte, ihm die zu ſeinem Hausbau gebrauchten Breter zu bezahlen, weil er von ihm, wegen einer heimlich weggenommenen und in ganz üblem Zuſtande zurückgebrachten Fiſchwade derb zu Rede geſetzt worden war, weil er glaubte, daß er ihn durch Verhetzungen mit um den Fiſchpacht gebracht habe und weil er ihn, als Acciseinnehmer, übergangen hatte, als er ſich hatte fixiren laſſen. Daher war ſchon lange in ihm der Gedanke aufgeſtiegen, dieſem einen Schaden zuzufügen und er hatte inſonderheit dabei öfters mit an das Feueranlegen gedacht. Am 21. December 1828 war er bis Abends um 6 Uhr

zu Hause und sollte für Heinrich Kunzen ein Schüsselbret machen. Da er nun kein Bret hatte, so nahm er sich vor, beim Müller eins zu stehlen und ging deshalb zuerst in den Trompeter, um zu sehen, ob Wöllner, den er dort vermuthete, da sei. Als er ihn hier, mit Andern Karte spielend, gefunden hatte, begab er sich an das Fenster der Grützner'schen Schenke und bemerkte daselbst den Knappen. Hieraus schloß er, daß der Kleine (d. i. der zweite Mühlknappe) die Wache haben müsse und sah sich sicher. Nunmehr ging er über die kleine Elsterbrücke, um in den Mühlgarten zu kommen, kroch durch den Zaun und wollte über die Planke in den Mühlhof, um ein Bret zu holen. Hier verdroß es ihn, daß die Planke zu hoch und oben noch mit Spalier versehen war. Er kletterte daher an einem im Garten stehenden Schuppen in die Höhe, trat mit dem Fuße gerade in ein viereckiges Loch der Schwarten, mit denen die östliche Giebelseite desselben beschlagen war, bemerkte, als er hineingriff, daß Torfschichten hinter demselben standen und fing sich an zu ärgern, daß er seine Absicht nicht erreichen könne. Der alte Groll gegen Wöllner erwachte und damit zugleich der Gedanke, die längst gehegte Idee, Feuer anzulegen, ins Werk zu richten. Er visitirte daher seine Taschen, suchte allen Schwamm, den er bei sich hatte, zusammen, zündete ihn an der Pfeife an, steckte ihn durch das gedachte Loch zwischen die Torfsteine und klopfte auch noch, um seine Absicht, nicht zu verfehlen, die brennende Pfeife innerhalb dieser Oeffnung aus, in der Absicht, daß der Torfvorrath und die in dem Schuppen stehende Drehrolle, nebst dem Holzvorrath, der darin, daran und um das Zeughaus gelegen, an- und verbrennen solle. Hierauf sprang er eilends davon, ging in die nahe Grützner'sche Schenke, nahm daselbst seinen Platz neben dem Mühlknappen, der Solo spielte, trank für drei Pfennige Branntwein und bestellte eine Flasche Bier, mit dem Gedanken: die brauche er nicht zu bezahlen, wenn Feuerlärm entstände. Als bald darauf wirklich Jemand kam und rief: es brenne in der Mühle, eilte er mit hinaus, ergriff eine Melkgelte und trug mit Wasser zum Löschen. Trotz des heftigen Windes und obgleich schon Funken umherflogen, wurde das Feuer, durch Abreißen der Schwarten und Herauswerfen und Ausgießen der glühenden Torfsteine,

Digitized by Google

in wenig Minuten gedämpft, und es fand sich, daß ungefähr eine Mandel dieser Steine durchglühet und eine Ecke der Säule, an der sie gestanden hatten, angebrannt gewesen war. — Ueber den Zustand, in dem sich der Inquisit bei Anlegung dieses Feuers befand, bemerkt er: der Advocat Müller aus Leipzig habe ihn an diesem Tage an Bezahlung der Defensionalgebühren, aus der Rüger'schen Untersuchung herrührend, brieflich gemahnt. Das habe ihn wüthend gemacht, weil er kein Geld gehabt, Müllern zu befriedigen. In diesem aufgeregten Zustande habe er sich auch noch befunden, als er in die Mühle gegangen sei und Feuer angelegt habe. An einem andern Orte äußert er sich darüber mit folgenden Worten: „Ich kann nicht sagen, daß ich betrunken gewesen wäre. Ich war an jenem Tage nicht von zu Hause weggekommen und von dem Branntwein, den ich in der Schenke vorher trank, wurde ich nicht betrunken. — — Ich gestehe daher, daß ich meines Verstandes mächtig war, als ich diese That verübte."

In Ansehung seines Zustandes nach den verübten Brandstiftungen versichert Eigenwillig, daß er seit dem Anlegen der Feuer im November 1826 keine Ruhe mehr gehabt, daß er öfters und insonderheit des Nachts, geseufzet und geächzet, daß das Bewußtsein, etwas so Strafbares begangen zu haben, ihn fortwährend gepeiniget und daß es ihn gedauert, aber auch zugleich geärgert habe, Leuten, auf die er keinen Haß geworfen, geschadet zu haben, während sein Vorsatz gerade gegen die, auf welche sein Absehen gerichtet gewesen, unausgeführt geblieben sei. — Zu seiner Entschuldigung weiß er nichts anzuführen, als daß er durch Modeß brodlos worden zu sein geglaubt, daß ihn Theile beleidigt und Wöllner ihm nicht wohl gewollt habe. — „Hauptsächlich", sagt er, „trieb mich die Arbeitlosigkeit zum Trunke, dieser aber verleitete mich zum Umgange mit liederlichen Menschen und machte mich zu solchen

Verbrechen fähig, wozu ich bei ordentlichem Leben nicht gekommen sein würde. Wenn ich daher auch nicht behaupten kann, daß ich in den Momenten, wo ich obige Verbrechen verübte, des Gebrauchs meiner Vernunft nicht mächtig gewesen, so war ich doch reifer und besonnener Ueberlegung nicht fähig." — Zur Erläuterung dieser Aeußerungen bemerkt er: unter liederlichen Menschen verstehe er Kalb, Rüger u. Cons. Vom Feueranlegen aber sei unter ihnen nicht die Rede gewesen und mithin der Gedanke daran nicht durch Andere in ihm erregt worden, sondern er habe sich in ihm selbst gebildet. Vielleicht könne zur Reife des, anfangs nur schwachen Vorsatzes das frühere Lesen gefährlicher Schriften beigetragen haben. Am liebsten seien ihm Räubergeschichten, als Rinaldo Rinaldini, Mazerino, viele Banditengeschichten und Schiller's Räuber gewesen. Manche dieser Schriften habe er wiederholt gelesen.

Auf die Instanz: daß es nicht wohl begreiflich sei, wie er das bereute Verbrechen dennoch wiederholt habe, erwiedert er: „Jene Reue war nicht fortdauernd und die Bosheit überwog in den Augenblicken, wo ich mich zu neuen Brandstiftungen entschloß." — Eben so erläutert er den von ihm gebrauchten Ausdruck: er sei reifer und besonnener Ueberlegung nicht fähig gewesen, mit den Worten: „Wenn ich auch vor oder bei Verübung der Brandstiftungen an die Folgen für mich und Andere gedacht habe, so gewann doch die Rache und Bosheit das Uebergewicht, so daß es mir allein darauf ankam, mein Müthchen zu kühlen."

Nachdem ich mich von vorerwähnten Umständen aus den Acten gehörig unterrichtet hatte, habe ich nunmehr, in Gemäßheit der an mich ergangenen Requisition den Inquisiten Eigenwillig zu drei verschiedenen

Digitized by Google

Malen, nämlich am 23. Februar d. J., Nachmittags von 4 bis 6 Uhr, am 28. desselben Monats, Nachmittags von 3 bis 5 Uhr und am 10. Juni d. J., Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, in Ansehung seiner körperlichen Gesundheit und seines Seelenzustandes in der Gerichtsstube zu Großzschocher, wohin derselbe bandenfrei geführt wurde, ohne Beisein von Zeugen, ärztlich untersucht und, bei Beobachtung der in Nachstehendem erzählten und von mir während der Unterredungen selbst schriftlich aufgezeichneten Umstände, folgenden Weg eingeschlagen.

Zuvörderst hielt ich es für zweckmäßig, dem Inquisiten zu eröffnen, daß seine Obrigkeit mich, als verpflichteten Arzt, aufgefordert habe, ihn über verschiedene, seine Gesundheit betreffende, Gegenstände und insonderheit über eine, ihm vor einigen Jahren zugestoßene Krankheit zu befragen. Diese Unterredung sei für ihn allerdings von großer Wichtigkeit, weil sie einen Theil der Untersuchung ausmache, in der er sich jetzt befinde. Allein ich sei weder sein Richter, noch sein Vertheidiger, sondern blos ein Zeuge, durch den die Obrigkeit über Umstände unterrichtet sein wolle, zu deren Erforschung ärztliche Kenntniß gehöre. Da er nun nicht zu ermessen im Stande sei, ob nicht ein von ihm absichtlich verschwiegener oder entstellter Umstand, durch den er vielleicht seine Vergehungen zu entschuldigen oder in einem mildern Lichte darzustellen hoffe, gerade die entgegengesetzte Wirkung haben könne; so möge er sich sorgfältig und um seines eigenen Besten willen vor jeder Unwahrheit hüten, mir aber dagegen volles Vertrauen schenken und ohne allen Rückhalt sein Innerstes aufschließen. Damit ihm dieses um so leichter werde, sei es mir verstattet, ihn unter vier Augen zu sprechen, allein er möge dabei an

Digitized by Google

die Allgegenwart und Allwissenheit Gottes denken und ihm den Erfolg anheimstellen. Diese Ermahnung, welche bei jeder folgenden Unterredung, dem Sinne nach, wiederholt wurde, schien ihre Wirkung auf den Inquisiten nicht zu verfehlen, so daß er sich durchgehends ohne Hinterhalt, offen, bereitwillig und zuvorkommend bei Erörterung jedes einzelnen Umstandes, und nicht ohne Gefühl für die ihm widerfahrene milde Behandlung zeigte.

Eigenwillig ist mehr schwammig, als wohlgenährt, von mittler, untersetzter Statur, scrophulösem Habitus, regelmäßigem Wuchs und gehörigem Ebenmaaß aller Glieder. Brust und Schultern sind breit, Hände und Füße klein, Knochen und Muskeln dem Ansehen nach nur mäßig stark, aber von außerordentlicher Kraft, so daß er, wie er selbst versicherte und der Gerichtsfrohn bestätigte, im Stande gewesen ist, einen Rammklotz von 2 Centnern mit seinen sehr gesunden Zähnen aufzuheben und mit denselben eine starke Stecknadel zu zerbeißen. Der Kopf ist stark gewölbt, ohne ungewöhnliche Hervorragungen oder Vertiefungen, die Ohren abstehend und groß, das Gesicht rund, voll, und etwas aufgedunsen, die Gesichtsfarbe blaß, aber nicht kachektisch, die Augen tiefliegend, schwarz, aber ohne lebhaften Glanz, der Blick scheu und niedergeschlagen, die Miene gleichgültig, der Hals kurz und fleischig, aber ohne krankhafte Anschwellung der Drüsen, der Unterleib wohlgenährt, die Bedeckungen desselben mit ziemlich viel Fett versehen, die Gedärme dermalen etwas von Blähungen aufgetrieben, Leber, Milz, Pankreas und Gekrösdrüsen ohne Spur einer Anschwellung und Verhärtung. Zugleich versicherte er, und der Gerichtsfrohn bestätigte es, daß sein Appetit gut und seine Ausleerungen regelmäßig seien. Die Zunge, der Puls, welcher 76 Schläge in

Digitized by Google

jeder Minute hatte, das Athemholen, die Wärme und den Turgor der Haut fand ich natürlich beschaffen und die Venen derselben nicht aufgetrieben, auch war von einer Hautkrankheit, oder von einem venerischen Uebel keine Spur zu entdecken. Seine Stimme ist etwas bedeckt, seine Sprache nicht roh oder polternd, sondern sehr geläufig und ziemlich gebildet, seine Haltung und Gang etwas schlaff, aber Kopf, Füße und Hände ohne Zittern und zwar letztere selbst dann, wenn ich ihn selbige längere Zeit vor sich hinstrecken ließ. Sein Benehmen war durchgehends anständig, ruhig und bescheiden.

Ueber sich und seine Verhältnisse gab er Nachstehendes zu erkennen:

Er habe, als Kind, die Schutzpocken gehabt, welche ihm von dem Prof. Harsleben in Halle eingeimpft worden seien und von denen er die Narben auf beiden Armen vorzeigte. Im fünften Jahre sei er drei Vierteljahre lang krank gewesen und habe dabei drei Mal das böse Wesen gehabt, wie solches sein Vater und seine Stiefmutter bezeugen würden; von einer erblichen oder Familienanlage zu dieser Krankheit aber, oder zu einer ähnlichen, sei ihm nichts bekannt. Ob er Scharlachfieber, Masern gehabt habe, erinnere er sich nicht, wohl aber, daß ihm im 14. Jahre Spulwürmer abgegangen seien, doch nachher nicht wieder. Dagegen sei er von Jugend an mit einem übelriechenden und sehr häufigen Fußschweiß behaftet, so daß er, nach starker Bewegung, die Strümpfe auswringen könne und daß ihm oft die Strümpfe und Stiefeln gefault, die Füße aber schmerzhaft und wund geworden seien. Als ihm im 16. Jahre dieser Schweiß vertrieben worden, sei ein grindiger, nässender und juckender Ausschlag von den Füßen herauf bis in die Mitte der Schenkel entstanden, dieser aber durch eine Salbe geheilt worden und hierauf der Fußschweiß wieder eingetreten, welcher bis jetzt noch fortdauere. Drüsenanschwellungen, Krätze und andere chronische Hautausschläge, außer dem oben genannten, habe er nie gehabt, dagegen gestand er freiwillig, daß er sich im 18. Jahre den Tripper zu-

Digitized by Google

gezogen habe und daß dieser von dem Chirurgus Immisch in Zwenkau geheilt worden sei. Als er das erste Mal, von einer älteren Weibsperson verleitet, den Beischlaf ausgeübt habe, sei er noch in die Schule gegangen und noch nicht confirmirt gewesen. Von da an habe er jede Gelegenheit benutzt, um seinen Geschlechtstrieb zu befriedigen und solche, als Lehrbursche in der Mühle, sehr häufig gefunden. Auch sei er, ebenfalls schon im 13. Jahre, von einem ältern Mühlknappen, der ihn vor sich auf den Schooß genommen, zur Onanie verführt worden, die er nachher, besonders in der Fremde, wenn keine Gelegenheit gewesen sei, mit Frauenzimmern umzugehen, jedoch nicht sehr oft, etwa wöchentlich einmal, getrieben habe. Da er von den Knappen immer gebraucht worden sei, um Branntwein für sie zu holen, so habe er sich denselben vom 13. Jahre an gleichfalls angewöhnt, ihn nachher, besonders auf seiner Wanderschaft in Polen, sehr stark getrunken, sich zwar, nach seiner Rückkehr, so lange er bei seinem Vater gewesen, etwas gemäßiget, vom J. 1824 an aber, beim Fischen, wieder angefangen, mehr zu sich zu nehmen, doch nicht so viel, als seit Anlegung der Feuer im November 1826, wo es geschehen sei, um sein Gewissen zu beschwichtigen. Von dieser Zeit an habe er ihn, wie er sich ausdrückt, wie Wasser getrunken und zwar, wenn es ihm nur irgend möglich gewesen sei, im Durchschnitt täglich eine Kanne gewöhnlichen Kornbranntwein und, in Ermangelung dessen, auch wohl Lauer oder Vorlauf, Kartoffelbranntwein aber nie. Eine Kanne bis drei Nösel habe er wenigstens gebraucht, um aufgeräumt zu werden und er habe dabei seine Geschäfte ohne allen Anstoß, ja sogar leichter und kräftiger verrichten können, als ohne Branntwein. Des Morgens habe er so stark gezittert, daß er keinen Accisezettel habe schreiben können, auch habe er öfters Uebelkeit und Neigung zum Brechen gefühlt und seine Augen seien so blöde geworden, daß er sich einer Brille habe bedienen müssen. Brustzufälle, Herzklopfen und Schwindel habe er zwar nie gehabt, doch könne er nicht hoch steigen, weil ihm dann schwarz vor den Augen werde. Auch sei er gewohnt gewesen, alle halbe Jahre einmal zur Ader zu lassen und hieran durch ein krampfhaftes Gefühl in den Waden und Händen erinnert worden. Seit einem Jahre habe sich das

Digitized by Google

Zittern von selbst verloren, obgleich er im Trinken nicht mäßiger geworden sei. Appetit, Verdauung, Ausleerungen und Schlaf seien immer regelmäßig gewesen, auch habe er nie Hämorrhoidalzufälle gehabt und die vorübergehenden Rückenschmerzen, die er manchmal empfunden, der Erkältung bei der Fischerei zugeschrieben. Schwerere Verletzungen des Kopfes oder Rückgrats durch Fall, Schlag oder Stoß, erinnert er sich nicht und bemerkt in dieser Hinsicht bloß, daß ihn schon in seinem zweiten Jahre seine rechte Mutter zweimal so heftig geschlagen habe, daß er wie todt gewesen, und daß ihm einmal beim Oelschlagen ein hölzerner Kloben, ¼ Centner schwer, an den Kopf geflogen sei, woran er etwas geblutet, aber dieses sogleich durch Aufschlagen von Branntwein gestillt und schon nach einer halben Stunde wieder gearbeitet habe. Betäubt sei er bei diesem Vorfall nicht gewesen, auch habe er keine weiteren Folgen davon verspürt, als daß weiße Haare auf der Stelle gewachsen seien. Bei nachmaliger Untersuchung des Kopfes fand ich weder von weißen Haaren, noch von einer Narbe die geringste Spur und der Inquisit selbst war nicht im Stande, die Stelle der Verletzung anzugeben, behauptete aber, daß ihm seine Frau die weißen Haare ausgerauft habe. — Die Krankheit, an der ihn Herr Dr. Göpel behandelt hat, bringt er in Beziehung mit dem Umstande, daß man ihm, um ihm den Branntwein abzugewöhnen, einen lebendigen Aal in denselben gethan habe, der darin habe sterben müssen. Er versichert, daß er sich aller Umstände vor und während dieser Krankheit wie eines lebhaften Traumes erinnere und sich auch jetzt noch nicht ganz überzeugen könne, daß Alles, was ihm in demselben vorgekommen sei, in einer bloßen Täuschung bestanden habe, weil Alles so gar deutlich gewesen sei. Sie habe damit angefangen, daß er drei Tage lang keinen Branntwein habe trinken können. Dann sei es ihm zuerst auf dem Wege von Zwenkau nach Zschocher vorgekommen, als ob ein Eichhörnchen auf einer Weide säße, beim Nachhausekommen und Ausziehen aber, als ob Schlangen, Kellerwürmer und allerhand Ungeziefer an ihm heraufliefen, welches er habe abwehren wollen. Auf dem Zifferblatte der Stubenuhr habe ein Männchen gesessen und mit einem Bogen nach ihm gezielt, der Pfeil aber sei von seinem Wächter, den er für den Herrn Dr. Göpel gehalten,

Digitized by Google

aufgefangen worden. Unter dem Bette wären Männer gewesen, die ihn hätten entmannen wollen. Ein ihm verordneter Aderlaß habe ihm einige Erleichterung verschafft, mehr aber noch ein Pulver, auf welches er in einen tiefen Schlaf versunken und beim Erwachen so gesund gewesen sei, daß er gleich habe aufstehen und umhergehen können. Nach acht Tagen sei Alles vorüber gewesen und er habe nun schon wieder Branntwein getrunken. Auf Befragen: ob ihm ähnliche Erscheinungen, wie in dieser Krankheit, früher oder später mehrmals vorgekommen seien? erwiederte er: Früher sei solches nie der Fall gewesen, später aber sei es ihm einmal, als er des Morgens auf dem Heu gelegen, vorgekommen, als ob ihn Jemand mit hohler Stimme bei seinem Namen riefe. Er sei darauf aufgestanden und, seinen Geschäften nach, ans Wasser gegangen und hier sei ihm gerade ein Leichnam entgegengeschwommen. Bei dieser Gelegenheit erinnerte er, daß er schon drei Menschen, und zwar zuletzt einem gewissen Dorscher aus Leipzig, das Leben aus dem Wasser gerettet und für den letzten Fall erst jetzt, im Gefängnisse, die Prämie erhalten habe. Ueber seine Erziehung und geistige Bildung bemerkte er Folgendes: Er habe bis zum achten Jahre im Waisenhause zu Halle Unterricht in der Religion, im Lesen, Schreiben und Rechnen erhalten, auch etwas Zeichnen gelernt, vom achten bis dreizehnten Jahre aber die Schule in Knauthayn besucht, allwo der Unterricht auch nicht schlecht, obgleich nicht so gut, als in Halle gewesen sei, so daß er glaube, er würde viel weiter gekommen sein, wenn er dort hätte bleiben können. Seine häusliche Erziehung sei ziemlich streng gewesen, besonders von Seiten seiner Stiefmutter, von der er ziemlich oft Schläge bekommen habe, obgleich nicht übermäßig, weil er sich immer mehr mit Worten habe ziehen lassen. Außer kindischem Muthwillen habe er sich aus seiner Kindheit nichts vorzuwerfen, namentlich habe er weder kleine Diebereien verübt, noch Thiere gequält, noch Schadenfreude gefühlt, wenn Andere bestraft worden. Gelesen habe er von seiner Kindheit an viel, am liebsten Ritter-, Räuber- und Banditengeschichten, z. B. den Schinderhannes, den bairischen Hiesel, Rinaldo Rinaldini u. dergl. Es habe ihn darin das wilde, freie Leben angezogen, ohne daß gerade ein Trieb in ihm erwacht sei, es selbst so zu machen.

Digitized by Google

Uebrigens bemerkte er hierbei freiwillig: es würde bei seiner Profession schon den Lehrburschen angewöhnt, den Bauern einen Theil des Getreides zu nehmen, welches ihnen nachher der Müller selbst um die Hälfte des Marktpreises wieder abkaufe. Dies sei der Lohn für die Knappen, welche, außer diesem Erlös und den Trinkgeldern, nichts bekämen. Diese Gewohnheit herrsche in allen Mühlen, auch in der Fremde, und jeder Bursche trage zu diesem Behuf einen Sack mit einem eisernen Bügel (in der Professionssprache die Kundschaft genannt) auf der Brust, welcher eine bis zwei Metzen fasse und welchen zu füllen jeder Augenblick schnell benutzt werde. Freilich suche zuweilen der Bauer durch ein gutes Trinkgeld solches abzuwenden, aber es helfe ihm nichts, er werde dessen ungeachtet oft um so mehr bestohlen. — In Ansehung seiner häuslichen Verhältnisse versicherte er, daß er sich mit seiner Frau im Ganzen sehr wohl vertragen habe, daß aber der Unfriede vorzüglich durch seine Schwiegermutter veranlaßt worden sei. Das Haus, in welches er geheirathet, besitze die Concession zum Branntweinbrennen und er selbst habe von seinen Eltern 1000 Thlr. mitbekommen. Als nun sein Schwiegervater gestorben sei, habe seine Frau den vierten Theil des Hauses ererbt und seine Schwiegermutter ihm selbst ein Viertheil unter der Bedingung überlassen, daß er das Haus solle bauen lassen, so daß nunmehr er und seine Frau die eine und die Schwiegermutter die andere Hälfte desselben besessen habe. Als er nun sein Geld verbaut gehabt, habe ihn die Schwiegermutter über die Achseln angesehen, auch nachher wieder geheirathet und es sei nun lauter Zank im Hause gewesen. Er ist jedoch aufrichtig genug, zu gestehen, daß er selbst durch seine Faulheit und Völlerei, durch heimliches Entwenden von Eßwaaren und Branntwein aus dem Verschluß seiner Frau und Schwiegermutter und durch sein übriges rohes und unsittliches Betragen sich um die Achtung der Seinigen gebracht und die erste und häufigste Veranlassung zu diesem Unfrieden gegeben habe. — Ueber seinen moralischen Zustand äußerte er sich folgendermaßen: Er sei durch das fortgesetzte Branntweintrinken ganz verwildert, desperat und böse geworden und in einem beständigen „Schweimel" (Aufregung) gewesen, so daß er zwar gewußt habe, was er thue, aber ohne an Gott und

Digitized by Google

Religion zu denken, und überhaupt ohne einen guten Gedanken fassen zu können. Böse Gedanken dagegen habe er ausführen müssen, so wie sie in ihm aufgestiegen seien, glaube aber, daß er sie unterdrücken würde gekonnt haben, wenn er es ernstlich gewollt hätte. Das Zittern und die Uebelkeit, welche er besonders des Morgens empfunden, habe ihn genöthigt, immer wieder zu trinken und so sei er selten recht nüchtern gewesen; übrigens sei dieses erst nach Anlegung der ersten Feuer geschehen, denn erst dann habe er angefangen, schon früh Branntwein zu trinken, weil sonst sein Gewissen erwacht sei. Dieses habe ihn wegen seiner Vergehungen keine Ruhe gelassen und es seien ihm selbige, so oft er an den Orten, wo er sie verübt habe, vorübergegangen sei, eingefallen. Es sei ihm gewesen, als ständen sie ihm an der Stirne geschrieben. Er habe Niemand rechtschaffen können ansehen und keinen Freund gehabt, weil ihm Jeder aus dem Wege gegangen sei. Daher habe er sich auch in der letzten Zeit am liebsten in Leipzig in den Branntweinhäusern von Bruder und Kalzer aufgehalten, wo es ihm freier und angenehmer gewesen sei, als zu Hause unter seinen nähern Bekannten. Er sei übrigens sehr furchtsam, erschrecke leicht und fahre vor seinem eigenen Schatten zusammen. Endlich bemerkte er noch: die Visionen, welche er in seiner letzten Krankheit gehabt habe (und die er, wie bereits erinnert, für etwas mehr, als für bloße Täuschung zu halten geneigt ist), möchten wohl eine Vorbedeutung seiner jetzigen Lage gewesen sein. Die Männer unter dem Bette, die ihn hätten entmannen wollen, beziehe er auf seine Scheidungsangelegenheit, die Schlangen, welche er an sich heraufkriechen sehen, auf die falschen Leute, die ihn von seiner Frau hätten bringen wollen, das Männchen auf der Uhr, welches mit dem Pfeil nach ihm gezielt habe, auf seine gegenwärtige Untersuchung und den Wärter, welcher den Pfeil abgehalten und den er für den Herrn Dr. Göpel gehalten habe, auf mich und meine Unterredung mit ihm, weil diese vielleicht dazu dienen könne, die gegen ihn bestimmte Strafe abzuwenden. — Der von seiner Frau erwähnten Vorfälle: daß er sich im Bette aufgerichtet und Wer da! gerufen, daß er mit der Aeußerung: die Rundung soll herauskommen, den Spiegel abgewischt, auch ihr einmal auf dem Felde die Schürze

abgerissen und selbige mit der Mistgabel durchstochen habe, erinnere er sich nicht. Er äußerte dabei: ob sie vielleicht glaube, ihm damit zu helfen, damit es aussehen solle, als ob es manchmal mit ihm rappele. Dagegen räumte er ein, daß er wohl drei Halstücher auf die von seiner Frau angegebene Art zerschnitten habe. Es sei dieses aus Ungeduld geschehen, damit es fix gehen solle und eines dieser Tücher habe ihm nachher selbst gedauert, weil es ein Andenken gewesen sei.

Als ich die Unterredung auf die drei von ihm einstandenen Brandstiftungen lenkte, wiederholte er freimüthig, und nicht ohne anscheinende Reue, die von ihm in seinen Verhören bereits angegebenen Umstände, aus denen sich im Allgemeinen ergiebt, daß er sie sämmtlich aus Rache und Bosheit, zum Theil auch mit Vorbedacht verübt habe und daß er dabei entweder gar nicht, oder doch wenigstens nicht in dem Grade, den er selbst unter dem Zustand der Betrunkenheit versteht, betrunken, sondern vielmehr bei vollkommenem Bewußtsein gewesen sei. —

Im Allgemeinen beobachtete ich, daß Eigenwillig jede Frage und jede Beziehung des Gesprächs sehr leicht, schnell und richtig auffaßte und seine Aufmerksamkeit, ohne daß es ihm Mühe und Anstrengung zu kosten schien und, ohne weder durch einzelne Gegenstände desselben, noch durch unwillkürlich sich ihm aufdrängende Vorstellungen und Bilder festgehalten oder zerstreut zu werden, auf dessen mannigfaltigen Inhalt richtete und seinem Gange folgte. — Ehemals gehörter Namen, aufgefaßter Zahlen- und Größenverhältnisse, erlernter Lieder und Bibelverse, gesehener Orte und Gegenstände, erlebter Begebenheiten aus seiner frühern Jugend sowohl, als aus den Jahren des erwachsenen Alters u. s. w. erinnerte er sich schnell, treu und lebhaft, ohne

Digitized by Google

sich zu widersprechen und ohne Zeit, Ort, Sachen, Personen, Ursachen und Folgen mit einander zu verwechseln. — Er hat richtige und deutliche Begriffe nicht nur von den Gegenständen der täglichen Beobachtung und Erfahrung, sondern auch von den Verhältnissen und Pflichten des häuslichen und bürgerlichen Lebens, von den dahin einschlagenden Zwecken und Mitteln, von gesetzlichen Einrichtungen und von den allgemeinen Grundsätzen der Religion und Moral. Auch ist er im Stande, diese Begriffe nach richtigen Merkmalen zu unterscheiden und sie folgerecht zu einem gesunden Urtheil zu verbinden, alles dieses aber mit richtig gewählten Worten und in natürlichem Zusammenhange vorzutragen, ohne einzelne Redetheile wegzulassen, oder falsch zu ordnen, ohne gewisse Ausdrücke zwecklos immer zu wiederholen und ohne sich in weitschweifiges, nichtssagendes Geschwätz zu verlieren oder zu verwirren. Verkehrte, den natürlichen Gesetzen des Vorstellens und Denkens widersprechende, oder auch nur verschrobene Begriffe und Urtheile sind bei ihm nicht wahrzunehmen, am allerwenigsten aber läßt sich behaupten, daß von dergleichen Begriffen sein Erkenntniß-, Urtheils- und Willensvermögen dergestalt beherrscht werde, um richtigern und bessern Ansichten den Zugang zu seiner Ueberzeugung zu verschließen, um ihn zu verhindern, diese Ueberzeugungen sich anzueignen und wirksam zu machen und um auf solche Weise einen krankhaften und unwiderstehlichen Einfluß auf seine Neigungen, Entschließungen und Handlungen zu äußern. — Wenn von den Gegenständen die Rede ist, die ihn nothwendig jetzt am meisten beschäftigen, nämlich von seinen Vergehungen, von dem Schicksal, welches ihn erwartet, und von seiner Familie; so zeugen seine Aeußerungen ebensowenig von bösartiger Reizbarkeit, leidenschaftlicher Span-

Digitized by Google

nung und Aufregung, verhaltnem Grimm und trotziger Verzweiflung, als von roher Gleichgültigkeit, gedankenloser Abstumpfung und willenloser Hingebung. Das gegenwärtig bei ihm vorherrschende Gefühl ist die Qual seines erwachten Gewissens, das er durch freimüthige, offene Geständnisse zu erleichtern sucht. Allein er ist nicht ohne Hoffnung, daß durch die Darstellung des selbstverschuldeten Zustandes von Verwilderung und Taumel, in dem er seine Verbrechen begangen hat, die für dieselbe gesetzlich bestimmte Strafe werde abgewendet und in lebenslängliche Gefangenschaft verwandelt werden können und schien hierzu die Unterredung mit mir, deren Bestimmung er sehr wohl ahnte, mit schlauer Gewandtheit benutzen zu wollen. Gegen seine Frau äußert er Zutrauen und Anhänglichkeit und wünscht sehr, sie sprechen zu dürfen. — Im Gefängnisse beschäftigt er sich mit Lesen der Bibel und einiger, von dem Gerichtsfrohn ihm gegebener, Erbauungsschriften und beträgt sich übrigens ruhig, sittsam, reinlich und ordentlich. Bei meiner letzten Unterredung mit ihm klagte er sehr über Mangel an Beschäftigung und Langeweile und äußerte sehnlich den Wunsch, daß man ihm erlauben möge, Netze zu stricken oder Arbeiten aus Pferdehaar zu verfertigen. Auch bemerkte ich dieses Mal an ihm einen größern Hang zu phantastischen Grübeleien, wovon ich früher nur eine geringe Spur wahrgenommen hatte. Er glaubte in der Offenbarung Johannis und in andern Bibelstellen den Schlüssel zu einem Liederbuche der Freimaurer gefunden zu haben, das ihm früher in die Hände gekommen ist und aus dem er viele Stellen zu recitiren wußte. Auch scheint er sich sehr angelegentlich damit zu beschäftigen, in seinem frühern Leben Vorbedeutungen seines gegenwärtigen Schicksals aufzusuchen. — Seinen Tod

erwartet er jetzt mit Gewißheit und glaubt, daß ihm derselbe durch einen Stein, den er kürzlich im Salze gefunden und der wie ein Kopf gestaltet gewesen, angedeutet worden sei. — Der ihm verstatteten Portion Branntwein hat er seit einigen Monaten freiwillig entsagt, und zwar, wie er sagt, weil er ihn für die Ursache seines Unglücks hält.

Die mir vorgelegte Frage:

„Wie Eigenwillig's körperlicher und geistiger Zustand beschaffen sei und welchen Einfluß derselbe auf die Entscheidung der Frage: ob Inquisit im Allgemeinen und insonderheit, ob derselbe in Ansehung der eingestandenen drei Brandstiftungen für zurechnungsfähig zu achten sei, äußere?"

umfaßt, ihrem wesentlichen Inhalte nach, zwei verschiedene Aufgaben, von denen die erste sich mit Beurtheilung sowohl des gegenwärtigen, als des früheren körperlichen und geistigen Zustandes des Inquisiten zu beschäftigen hat, die zweite aber den Einfluß erörtern soll, den dieser Zustand auf die Entscheidung der Frage über die Zurechnungsfähigkeit desselben, und zwar sowohl im Allgemeinen, als in Ansehung der drei von ihm eingestandenen Brandstiftungen, äußert.

I. Körperlicher und geistiger Zustand des Inquisiten.

Eigenwillig steht in demjenigen Alter des menschlichen Lebens, welches in der Regel den wenigsten Krankheiten unterworfen zu sein pflegt. Seine äußeren Theile sind sämmtlich wohlgebildet und von gehörigem

Ebenmaß, von einer krankhaften Beschaffenheit seiner innern Theile aber, und zwar namentlich der Organe des Unterleibes, der Brust und des Kopfes, findet sich nicht die geringste Spur. Blutumlauf, Athemholen, Essen, Trinken, Verdauung, Ernährung, Ausleerungen, Sinnesverrichtungen und Schlaf befinden sich bei ihm in völlig regelmäßigem Zustande. Uebrigens ist er, bis auf seine habituellen Fußschweiße, die ihm wenig Beschwerde verursachen und bei denen, der ärztlichen Erfahrung zufolge, die Gesundheit bis ins späteste Alter bestehen kann, durchaus frei von allen krankhaften Zufällen. Unter diesen Umständen ist mit vollkommener Gewißheit anzunehmen, daß der an ihm bemerkte scrophulöse Habitus blos als angeborne, die Entwickelung und Ernährung des Körpers, sowie das regelmäßige Vonstattengehen aller Verrichtungen desselben keineswegs beeinträchtigende, Anlage, sein gedunsenes Ansehen und seine blasse Gesichtsfarbe aber theils als Folge seines übermäßigen Branntweintrinkens, theils als Wirkung seiner mehrmonatlichen Gefangenschaft zu betrachten, übrigens aber seine körperliche Gesundheit gegenwärtig völlig ungestört sei. Was den Seelenzustand des Inquisiten anlangt, so ergibt sich aus der von mir angestellten Untersuchung, daß Form des Kopfes, Augen, Blick, Mienen, Stimme, Sprache, Gang, Haltung und Benehmen bei ihm nichts Auffallendes oder Ungewöhnliches haben. Er faßt leicht, schnell und richtig, folgt stundenlang mit ungetheilter Aufmerksamkeit dem Inhalt und den Wendungen des Gesprächs und zeigt ein gutes Gedächtniß für Namen und Worte, Zahlen und Größen, Orte und Zeiten, Begebenheiten und Verhältnisse. Seine Begriffe sind keineswegs verworren, verschroben oder verkehrt, sondern vielmehr deutlich und dem Kreise seiner

Digitized by Google

Erfahrungen, sowie dem Grade seiner Bildung völlig angemessen. Er ist im Stande, diese Begriffe zu richtigen Urtheilen und Schlüssen zu verbinden und selbige in Worten gehörig auszudrücken. Von Täuschungen der Sinne und von falschen, seine Phantasie beherrschenden und die normale Thätigkeit der übrigen Seelenthätigkeiten beschränkenden Vorstellungen und Bildern findet sich bei ihm keine Spur. Endlich läßt die gänzliche Abwesenheit eines Ausdrucks von leidenschaftlicher Heftigkeit und unruhiger Beweglichkeit in Blick, Rede und Bewegung, überhaupt der Mangel aller positiven Zeichen einer krankhaft erregten Willensthätigkeit, verbunden mit der Aeußerung natürlicher Gesinnungen und Gefühle von Anhänglichkeit an die Seinigen, von Mitleiden gegen die von ihm Beschädigten, von Reue über ein lasterhaftes, mit Verbrechen befleckes Leben, von Schmerz über selbstverschuldetes Elend und von unsicherem Schwanken zwischen Furcht und Hoffnung, keinesweges die Vermuthung zu, daß er von einer zügellosen, blinden Zerstörungssucht, oder von verborgenen, unverschuldeten und unwiderstehlichen Antrieben zu verbrecherischen Handlungen beherrscht werde. Vielmehr beweist der, nach anfänglichem Läugnen, in ihm freiwillig erwachte und, nicht etwa mit Uebereilung, sondern mit längerer Zurückhaltung einzelner erschwerender Umstände, ausgeführte Entschluß, sein Gewissen durch offene Geständnisse zu erleichtern, zugleich aber, durch ein, ihm früher nicht eigenes, bescheidenes, sittsames, verständiges und williges Benehmen die Herzen derer zu gewinnen, denen er einen Einfluß auf sein Schicksal zutraut und durch dieses Alles, wo möglich, die Härte der ihm drohenden Strafe zu mildern, daß es ihm keinesweges an Kraft und Selbstständigkeit des Willens fehle, um seine Handlungen mit Klugheit,

Digitized by Google

Ueberlegung und Vorsicht einzurichten. Aus allem diesen zusammengenommen ergibt sich ohne Widerrede: daß Eigenwillig auch in Rücksicht seines Seelenzustandes gegenwärtig für völlig gesund, d. i. für fähig zu achten sei, seinen Verstand und Willen nach den Foderungen der Vernunft und Moral zu gebrauchen.

Dagegen hat sich, theils durch die Verhöre und Zeugenaussagen, theils bei der ärztlichen Untersuchung des Inquisiten ergeben, daß derselbe in verschiedenen Lebensaltern Einflüssen und Zufällen unterworfen gewesen ist, welche, der ärztlichen Erfahrung zufolge, sowohl einzeln, als in ihrer Verbindung unter einander, wenigstens unter gewissen Umständen, den normalen Gebrauch der Seelenthätigkeiten auf längere oder kürzere Zeit zu beeinträchtigen vermögen. Auch hat derselbe nicht nur vor einigen Jahren eine Krankheit überstanden, deren Hauptzufall eine besondere Art von Delirium gewesen ist, sondern sich auch seit gewisser Zeit im Ganzen ein solches Benehmen, im Einzelnen aber solche Aeußerungen und Handlungen erlaubt, die nicht selten als Symptome einer Seelenstörung, oder doch als Vorboten derselben wahrgenommen werden.

Diese Umstände, welche bei Beurtheilung des Seelenzustandes des Inquisiten sowohl im Allgemeinen, als in Ansehung der von ihm verübten Brandstiftungen in Erwägung kommen müssen und die hier in chronologischer Ordnung aufgezählt werden sollen, sind: 1) die in seinem zweiten Jahre von seiner Mutter erhaltenen heftigen Schläge; 2) die zwischen seinem fünften und sechsten Jahre eingetretenen epileptischen Zufälle; 3) die Verletzung des Kopfes beim Oelschlagen; 4) der über-

mäßige Genuß des Branntweins, nebst den verschiedenen Folgen desselben.

Obgleich die pathologische und psychologische Erörterung dieser Umstände insofern zu dem ersten Theile der mir vorgelegten Frage gehört, als sie sich auf den frühern körperlichen und geistigen Zustand des Inquisiten bezieht; so kann sie doch um deswillen von der Beantwortung des zweiten Theils derselben nicht füglich getrennt werden, weil sie die Gründe enthält, aus denen die Antwort geschöpft werden muß. Ich halte es daher, um Wiederholungen zu vermeiden und eine möglichst klare Ansicht der Sache zu gewinnen, für zweckmäßig, die nähere Betrachtung der obgedachten Umstände mit der Darstellung ihres Einflusses auf die Zurechnungsfähigkeit des Inquisiten dergestalt zu verbinden, daß sich aus jenen die Zweifelsgründe, aus diesem aber die Entscheidungsgründe für den zweiten Theil der Frage entnehmen lassen.

II. Einfluß des körperlichen und geistigen Zustandes des Inquisiten auf die Entscheidung der Frage über die Zurechnungsfähigkeit desselben.

Bei Erörterung dieses Gegenstandes glaube ich im Allgemeinen voraussetzen zu dürfen, daß unter Zurechnungsfähigkeit derjenige Zustand eines Menschen zu verstehen sei, in dem er das Vermögen hat, eine gegebene Handlung nach ihren Zwecken, Mitteln und Folgen, sowie nach ihrem Verhältniß zum Gesetz vernünftig zu beurtheilen und sich selbstständig für die Unternehmung oder Unterlassung derselben zu bestimmen.

Zugleich bemerke ich in Ansehung der von mir gewählten Ordnung des Vortrages, daß ich die vorerwähnten

Digitized by Google

Umstände, welche die Zurechnungsfähigkeit des Inquisiten zweifelhaft zu machen scheinen, in der angegebenen Zeitfolge einzeln betrachten und hierbei zuvörderst im Allgemeinen die ärztlichen und psychologischen Erfahrungen über deren Einfluß auf die Verrichtungen des Körpers und des Geistes berücksichtigen, sodann, was über das Wesen und die Folgen derselben im vorliegenden Falle anzunehmen sei, entwickeln und hieraus die für die Beantwortung der Frage sich ergebenden Resultate herleiten werde.

1) Die heftigen Schläge, die der Inquisit in seinem zweiten Jahre von seiner Mutter erhalten haben will. Harte Züchtigungen der Kinder, besonders Schläge auf den Kopf und auf den Rücken können, besonders in noch sehr zartem Alter, durch Erschütterung des Gehirns und Rückenmarks, sowie durch Schrecken und Angst, auf der Stelle heftige Krämpfe, Betäubung, Steck- und Schlagfluß veranlassen, als spätere Folge aber eine Anlage zur Epilepsie und zu andern Nervenkrankheiten, sowie zur Seelenstörung begründen, die sich am häufigsten als Blödsinn äußert. In dieser Rücksicht darf allerdings die unvernünftige Züchtigung, die Eigenwillig in seinem zweiten Jahre erhalten haben will, nicht mit Stillschweigen übergangen werden, obgleich die Thatsache, vor der Hand, nur auf seiner eigenen Aussage beruht. Allein er selbst kann nur vom Hörensagen darüber Auskunft geben und sein Ausdruck: er sei wie todt gewesen, scheint dahin verstanden werden zu müssen, daß ihm eine Zeitlang der Athem weggeblieben sei, und daß man geglaubt habe, er werde ersticken. Dieser Zufall ereignet sich bei Kindern, wenn sie aus Bosheit oder bei Züchtigungen heftig schreien, zum öftern und geht meistentheils

ohne nachtheilige Folgen vorüber. Ob der Zufall von einer bedenklichern oder ernsthaftern Art gewesen sei, würde sich vielleicht aus einer nochmaligen Befragung des Vaters ergeben. Inzwischen würde selbst in diesem Falle die bereits vorliegende Aussage des Vaters und der Stiefmutter, daß ihr Sohn, von der Geburt an, ein an Geist und Körper gesunder Knabe gewesen und geblieben sei, verbunden mit dem Umstande, daß er schon vom vierten Jahre unterrichtsfähig gewesen ist, daß er Alles, was ihm beigebracht worden, leicht gefaßt, auch sich den größten Theil seines Lebens hindurch als ein kluger und verständiger Mensch betragen hat und sich noch jetzt so beträgt, hinreichen, um die Vermuthung zu widerlegen, daß eine Folge dieser Züchtigungen auf den normalen Gebrauch seines Verstandes und Willens sich erst nach einer langen Reihe von Jahren und zwar gerade in dem Augenblicke geäußert haben sollte, wo er im Begriff war, ein Verbrechen zu begehen.

2) Die epileptischen Zufälle, denen der Inquisit zwischen seinem fünften und sechsten Jahre unterworfen gewesen ist. Allerdings ist es in der ärztlichen und psychologischen Erfahrung gegründet, daß nicht nur während der Anfälle der Epilepsie selbst das Bewußtsein und das Vermögen, mit Ueberlegung zu handeln, gänzlich aufgehoben ist, sondern daß auch denselben oft längere oder kürzere Zeit ein Zustand von körperlicher und geistiger Aufregung vorangeht und ein Zustand von Betäubung und Stumpfsinn nachfolgt. Eben so gewiß ist es, daß epileptische Personen, wegen der mit den Anfällen verbundenen heftigen Erschütterungen des Gehirns und der Nerven und der hieraus allmälig entstehenden Zerrüttung der normalen Thätigkeit und Organisation dieser Theile,

Digitized by Google

oft früher oder später in Manie oder Blödsinn verfallen. Endlich ist nicht in Abrede zu stellen, daß viele derselben, auch wenn es zu keiner wirklichen Seelenstörung kommt, dennoch in ihren Gesinnungen, Begehungen und Handlungen einerseits eine gewisse Abstumpfung des moralischen Gefühls, Mißtrauen, Härte und Widerspänstigkeit verrathen, andererseits aber durch jeden Widerstand und durch jede wirkliche oder eingebildete Beleidigung eben so leicht aufgebracht und, in dieser Aufwallung, zu gewaltthätigen Handlungen hingerissen werden, als sie geneigt sind, ihren Groll in sich zu verschließen, ihn heimlich zu nähren und, bei vorkommenden Gelegenheiten, durch heimtückische und boshafte Unternehmungen Rache zu üben. Durch diese Beobachtungen sind in neuern Zeiten mehrere mit Recht hochgeachtete Lehrer der gerichtlichen Arzneiwissenschaft veranlaßt worden, den Grundsatz aufzustellen: daß der Einfluß dieser, durch körperliche Ursachen begründeten, Seelenstimmung auf gesetzwidrige Handlungen selbst in den Fällen mit völliger Gewißheit nicht in Abrede zu stellen sei, wo er sich weder durch unpassende Reden und Handlungen, noch durch andere, bei der Untersuchung erkennbare, äußere Zeichen verräth. S. E. Platner Quaest. VI. A. Henke Abhandl. a. d. Gebiete der gerichtl. Medic. IV. Bd. 1820. S. 1 ff.

Unter mehreren Einwendungen, die sich gegen die Allgemeingültigkeit dieses Grundsatzes erheben lassen, verdient hier besonders der Unterschied berücksichtigt zu werden, der zwischen idiopathisch-habitueller und symptomatischer Epilepsie, in Ansehung ihrer Wirkungen auf Körper und Geist, erfahrungsmäßig Statt findet. Idiopathisch-habituell ist sie, wenn die Paroxysmen derselben, als eine für sich bestehende, von einem fortdauernden, allgemeinen, örtlichen oder

consensuellen Leiden des Gehirns und des Nervensystems ausgehende, chronische Krankheit, in längern oder kürzern Zwischenräumen, zu bestimmten oder unbestimmten Zeiten wiederkehrt. Symptomatisch dagegen ist dieses Uebel, wenn dergleichen Erscheinungen während des Verlaufs einer andern Krankheit, als Wirkungen einer durch diese veranlaßten, vorübergehenden Reizung des Gehirns und der Nerven eintreten und, mit dieser Veranlassung, spurlos wieder verschwinden, ohne eine Anlage zur habituellen Epilepsie zurückzulassen und ohne, in Folge dieser Anlage, als chronische Krankheit zurückzukehren, überhaupt aber ohne einen merkbaren Einfluß auf die Gesundheit und namentlich auf die naturgemäße Entwickelung des Körpers und des Geistes, sowie auf die normale Thätigkeit beider, zu äußern. Ein Beispiel der idiopathisch-habituellen Epilepsie ist die angeerbte oder angeborne; symptomatisch dagegen sind diejenigen epileptischen, oder der Epilepsie ähnlichen Erscheinungen, die im Verlauf eines Fiebers, z. B. während des Frostes im Wechselfieber oder beim Ausbruch der Pocken und anderer fieberhafter Hautkrankheiten, ingleichen bei gewissen Entwickelungsperioden des menschlichen Lebens: beim Durchbruch der Zähne, beim Eintritt der Pubertät, in der Schwangerschaft und bei der Niederkunft u. s. w. eintreten, ohne nachher jemals wiederzukehren. — Nur die idiopathisch-habituelle Epilepsie ist im Stande, vermöge der öftern, eine geraume Zeit des Lebens hindurch immer von Neuem wiederkehrenden, gewaltsamen Erschütterungen des Gehirns und der Nerven, die im Vorhergehenden bezeichnete Seelenstimmung körperlich zu begründen, und hierdurch einen krankhaften Einfluß auf die Gesinnungen, Entschließungen und Hand-

Digitized by Google

lungen der mit diesem Uebel behafteten Personen zu äußern. Keineswegs aber läßt sich erfahrungsmäßig behaupten, daß vorübergehende Erscheinungen dieser Art, die als Symptome anderer Krankheiten, oder auf ebenfalls blos vorübergehende, äußere oder innere Veranlassungen entstehen, eine gänzliche Umstimmung der Empfindungs-, Denk- und Handelsweise eines Menschen zu bewirken und ihn unfähig zu machen vermögen, den Antrieben seiner Leidenschaften zu widerstehen. Wenn daher Platner (am angef. Orte) behauptet, daß ein Mensch, der auch nur ein einziges Mal in seinem Leben einen epileptischen Anfall gehabt habe, jeder möglichen Störung des Gehirns und Nervensystems verdächtig und für die obgedachten Gemüthsfehler eben so wenig verantwortlich sei, als ein anderer wegen eines Fiebers oder einer Lähmung, so geht er hierin offenbar zu weit und widerspricht aller ärztlichen Erfahrung. Tausende von Kindern leiden, in Folge von Säure oder Würmer in den ersten Wegen, bei der Zahnarbeit, beim Ausbruch der Masern oder Pocken u. s. w., am sogenannten böse n Wese n, ohne daß solches späterhin der naturgemäßen Entwickelung des Körpers und des Geistes den geringsten Eintrag thut und ohne daß sich bei ihnen eine Abstumpfung oder Bösartigkeit der Gesinnung wahrnehmen läßt.

Was nun den Inquisiten anlangt, so findet sich von einer bei ihm vorauszusetzenden erblichen oder Familienanlage zur Epilepsie in den Acten keine Erwähnung und ihm selbst ist nichts davon bekannt, daß seine Eltern oder Geschwister an dieser oder an einer ähnlichen Krankheit gelitten haben. Ebensowenig können diese Zufälle mit irgend einiger Wahrscheinlichkeit von einem Fehler der ersten Bildung abgeleitet, oder als Folge einer

Digitized by Google

frühern Krankheit betrachtet werden, da seine Eltern, wie bereits angeführt worden ist, ausdrücklich versichern, daß er, von seiner Geburt an, an Leib und Seele gesund gewesen sei, ohne eine frühere Krankheit, als diejenige, von der hier die Rede ist, zu erwähnen. Hätten die, ihm angeblich in seinem zweiten Jahre widerfahrenen Schläge irgend einen bemerkbaren Einfluß auf seine Gesundheit, oder gar epileptische Zufälle, zur Folge gehabt, so würden sich die Eltern dieser Behauptung enthalten und die Stiefmutter schwerlich ermangelt haben, durch Angabe der Ursache jeden ungerechten Schein einer Schuld von sich zu entfernen, der dabei vielleicht auf ihre Erziehung, deren Sorgfalt sie wohlgefällig heraushebt, hätte fallen können. Hat aber ein solcher Einfluß oder eine solche Folge nicht Statt gehabt, so ist es auch durchaus nicht erweislich, daß die drei bis vier Jahr später eingetretenen Zufälle durch jene Mißhandlung auf nähere oder entferntere Weise bedingt worden sein sollten, zumal da sich eine viel wahrscheinlichere und völlig hinreichende Veranlassung derselben nachweisen läßt. — Eigenwillig ist nämlich zwischen seinem fünften und sechsten Jahre, während des Verlaufs eines Fiebers, welches aus einer Verbindung von Nerven- und Wechselfieber bestanden hat, vier oder fünf Mal von Zufällen ergriffen worden, die seine Eltern für epileptische Zufälle angesehen haben. Bei näherer Erwägung dieses Ereignisses darf zuvörderst der Umstand nicht übersehen werden, daß die Eltern des Inquisiten die einzigen Zeugen sind, die über dasselbe Aufschluß geben können, weil der Arzt, der ihn behandelt hat, sich nicht mehr am Leben befindet. Nun ist es bekannt, daß Nichtärzte, besonders aus der niederen Volksklasse, alle und jede krampfhafte Erscheinungen bei Kindern, zumal wenn sie mit Convulsionen

Digitized by Google

des Gesichts und der Extremitäten verbunden sind, mit der Benennung des böſen Weſens zu bezeichnen und dieſen Begriff mit dem der Epilepſie für völlig identiſch zu halten pflegen. Ob nun die beobachteten Erſcheinungen blos in Verziehen der Geſichtsmuskeln, Verdrehen der Augen, krampfhaftem Winden und Krümmen des Körpers und Zuckungen der äußern Theile beſtanden haben, oder ob ſie wirklich epileptiſcher Art, d. i. mit völliger Bewußtloſigkeit und Fühlloſigkeit, gewaltſamem Umſichſchlagen mit Händen und Füßen, ſchwerem, röchelndem Athemholen, Schaum vor dem Munde, dunkler Röthe des Geſichts u. ſ. w. verbunden geweſen ſind, iſt aus dem Bericht der Eltern nicht zu erſehen. Ueberdieſes iſt der von dem Vater angegebene Umſtand, daß ſein Sohn bei ſeinen Zufällen geſchrien habe, eine Erſcheinung, die wenigſtens während der epileptiſchen Paroxysmen nicht einzutreten pflegt. Sie läßt vielmehr vermuthen, daß er ſich nicht in dem Zuſtande gänzlicher Fühlloſigkeit befunden und daß mithin eines der weſentlichſten Merkmale der Epilepſie gefehlt habe. Jedenfalls kann, in Ermangelung eines ärztlichen Zeugniſſes und näherer Angaben über die Beſchaffenheit dieſer Zufälle, die Behauptung, daß ſie wirklich epileptiſcher Natur geweſen ſeien, nicht als hinreichend erwieſen angeſehen werden.

Was ferner die Punkte anlangt, in denen die Ausſagen der Eltern von einander abweichen (S. 48), ſo iſt zu bemerken, daß dieſelben zwar, in Rückſicht auf die pathologiſche Beurtheilung der Krankheit, eine Berichtigung wünſchen laſſen, aber auf die Entſcheidung der Frage: ob die gedachten Zufälle einen Einfluß auf den Seelenzuſtand des Inquiſiten im fernern Verlauf ſeines Lebens gehabt haben können, und von welcher

Art derselbe gewesen sei? von keinem wesentlichen Belange sind, indem es in dieser Beziehung für völlig gleichgültig angesehen werden kann, ob selbige während des hitzigen oder während des Wechselfiebers eingetreten seien, und ob sich dieses aus jenem, oder jenes aus diesem entwickelt habe. Inzwischen läßt sich aus dem, was die ärztliche Erfahrung über die Natur, die Erscheinungen und die Verbindung beider Krankheiten mit einander lehrt, sowie aus dem Umstande, daß der Arzt mit Bestimmtheit vorausgesagt hat, die erwähnten Zufälle würden sich mit dem Fieber verlieren, mit hoher Wahrscheinlichkeit schließen, daß die Aussage des Vaters die richtigere sei. *)

*) Es ergiebt sich nämlich aus der Beobachtung der Wechselfieber, daß in der Frostperiode derselben, die schon an und für sich als ein innerer krampfhafter Zustand angesehen werden kann, und zwar hauptsächlich in dem Zeitpunkte, wo der Frost in die Hitze übergeht, welcher auch für das Gefühl des Kranken der lästigste und beunruhigendste zu sein pflegt, nicht selten auch krampfhafte Zufälle der äußern Theile von verschiedener Art und Heftigkeit einzutreten pflegen. Knirrschen mit den Zähnen, Verdrehen der Augen, Zuckungen der Gesichtsmuskeln, krampfhaftes Würgen, mehr oder minder anhaltende und gewaltsame Convulsionen der Glieder, selbst Kinnbackenkrampf und Starrkrampf sind Erscheinungen, die hierbei bald einzeln, bald in mannigfaltiger Verbindung und Gruppirung vorkommen. Es ist daher auch nicht in Abrede zu stellen, daß eine solche Gruppe krampfhafter Symptome das Ansehen eines epileptischen Anfalles gewinnen und, besonders von Nichtärzten, dafür gehalten werden könne, wobei ich jedoch nicht umhin kann, zu bemerken, daß in mehrern von mir beobachteten Fällen, wo epileptische Personen vom Wechselfieber befallen wurden, zwar während der Frostperiode mitunter krampfhafte Zufälle anderer Art, aber niemals epileptische Paroxysmen eingetreten sind, obgleich sie sich zuweilen in der fieberfreien Zeit

Digitized by Google

Inquisit hat nie wieder ähnliche Zufälle gehabt, obgleich seine nachherige Lebensweise, insbesondere aber sein Mißbrauch starker Getränke, dergleichen, bei vorhandener Anlage dazu, sehr leicht hätten von Neuem erregen können, sondern er hat vielmehr, unbedeutende Zufälle — (z. B. Fußschweiße, nebst dem damit in Verbindung stehenden Jucken der Haut, einmaliges Ab-

---

ereigneten. Diese Zufälle, welche als der Ausdruck eines höhern Grades desjenigen allgemeinen krampfhaften Zustandes betrachtet werden können, der überhaupt das Wesen des Fieberfrostes bezeichnet, sind von der hier eintretenden gewaltsamen Hemmung des Blutumlaufs in den kleinen Gefäßen, von dem übermäßigen Andrange des Bluts nach den Organen der Brust und des Kopfes und von der hieraus entstehenden heftigen und ungewöhnlichen Reizung des Gehirns und der Nerven abzuleiten. Sie lassen daher auch nach, sobald die eben gedachten Ursachen derselben zu wirken aufhören, d. i. sobald, nach erfolgtem völligen Eintritt der Fieberhitze, der Blutumlauf in den kleinern peripherischen Gefäßen wieder freier, der Andrang nach innen gemäßigt und die Nervenreizung vermindert wird. Erfolgt hierauf allgemeiner Schweiß, so findet sich mit demselben gänzliche Beruhigung ein und wird endlich nach gehöriger Leitung das Fieber durch zweckmäßige Kunsthülfe gehoben, so hört mit demselben eben so gewiß und eben so vollständig jede Spur der gedachten krampfhaften Erscheinungen auf, als mit demselben auch seine übrigen, gewöhnlicheren Symptome: Unruhe, Beängstigung, Störung der Absonderungen u. s. w. ihr Ende erreichen. So und nicht anders hat sich denn auch die Sache bei dem Inquisiten verhalten. Er ist, ohne vorausgegangene Anlage zur Epilepsie und ohne vorher einen Anfall derselben gehabt zu haben, während des Verlaufs eines Fiebers, und zwar in dem Zeitpunkte der Paroxysmen des Wechselfiebers, wo der Frost in die Hitze übergegangen ist, drei bis vier Mal eine halbe Stunde lang von den gedachten Zufällen ergriffen worden und hat, nach deren Beendigung, geschwitzt und geschlafen. Die Voraussagung des Arztes, daß sie sich mit dem Fieber verlieren würden, ist eingetroffen. —

Digitized by Google

gehen von Spulwürmern, Tripper ꝛc.) — und die, nachher näher zu erörternde, durch übermäßigen Branntweingenuß erzeugte Krankheit abgerechnet, jederzeit eine gute und kräftige Gesundheit genossen, deren er auch noch gegenwärtig genießt. Eben so hat er den Schulunterricht, und was ihm sonst gelehrt worden, leicht gefaßt, sich gutmüthig, sanft und folgsam bewiesen und, bis zu der Zeit, wo er sich dem Trunk ergeben, fleißig gearbeitet. Die an ihm beobachteten Krämpfe sind daher ganz offenbar blos als vorübergehende Erscheinungen eines Fiebers und höchstens als symptomatische Epilepsie, keinesweges aber als eine selbstständige, die normale Entwickelung des Körpers und des Geistes störende Krankheit des Gehirns und der Nerven zu betrachten. Mithin leidet auch alles dasjenige, was über die zweifelhafte Zurechnungsfähigkeit der mit der idiopathisch-habituellen Epilepsie behafteten Personen mit Recht und mit Unrecht behauptet worden ist, auf ihn keine Anwendung und es ist nicht der geringste Grund vorhanden, anzunehmen, daß er durch jene Zufälle, nach Beendigung der Krankheit, durch die sie erregt worden sind, überhaupt zu irgend einer Zeit seines Lebens in dem vollen Gebrauche seines Verstandes und in der Selbstbeherrschung seines Willens beschränkt worden sei. Ueberdieses ist seit jenem Fieber, bis zu den von ihm eingestandenen Brandstiftungen, ein Zeitraum von mehr als 20 Jahren verstrichen, während dessen sich in seinem Leben durchaus nichts ereignet hat, was auch nur mit dem entferntesten Grade von Wahrscheinlichkeit als eine Nachwirkung der gedachten Zufälle betrachtet werden könnte, und es würde folglich eine völlig willkürliche und unerweisbare Behauptung sein, wenn man eine solche Nachwirkung gerade nur für den

Digitized by Google

Augenblick geltend machen wollte, wo er die, durch ganz andere Gründe hinlänglich motivirten Verbrechen begangen hat. (S. u.)

3) Die Verletzung des Kopfes beim Oelschlagen. Schwere Kopfverletzungen durch Schlag, Stoß, Fall u. dergl., mit oder ohne äußere Wunde, können nur in Folge des Eindringens von Knochensplittern oder fremden Körpern in das Gehirn oder seine Häute, heftigen Erschütterungen, Entzündungen, Ausschwitzungen, Verknöcherungen u. s. w., die Seelenthätigkeiten beeinträchtigen und sind in diesem Falle mit gewissen körperlichen Erscheinungen, welche auf ein mechanisches oder organisches Leiden im Kopfe schließen lassen, z. B. mit anhaltenden oder periodischen Kopfschmerzen, Schwindel, Ohnmacht, Vergeßlichkeit, Stumpfsinn u. dergl. verbunden. — Von allem diesen aber findet sich bei dem Inquisiten keine Spur. Obgleich das Anprallen eines 13—14 Pfund schweren Stückes Holz einen beträchtlichen Grad von Gewalt voraussetzt; so hat er doch, außer einer leicht gestillten Blutung, keinen Zufall davon erlitten, sondern schon eine halbe Stunde nachher wieder gearbeitet und nicht einmal eine starke Betäubung wahrgenommen, die doch, auch bei nur mäßigen Erschütterungen, nie fehlt. Die Stelle der Verletzung weiß er selbst nicht mehr anzugeben und es findet sich am ganzen Kopfe weder Narbe noch Eindruck. Von den angegebenen spätern Folgen hat sich bei ihm keine eingestellt, sondern seine Gesundheit ist nach wie vor ungestört und kräftig geblieben, am wenigsten aber ist ihm selbst ein Mangel des Gedächtnisses fühlbar oder von Andern bemerkt worden. Jedenfalls sind Seelenstörungen keineswegs als nothwendige und unausbleibliche Folgen erlittener Kopfverletzungen anzusehen und es ist kein Grund

vorhanden, einem Menschen blos um deswillen den vollen Gebrauch seiner Vernunft abzusprechen, weil er irgend einmal am Kopfe beschädigt worden ist, wenn sich nicht in seinen Reden und Handlungen unverkennbare Spuren einer solchen Störung zeigen. Am allerwenigsten aber kann eine einzelne, mit Vorbedacht und Ueberlegung ausgeführte Handlung eines solchen Menschen, blos auf diese Vermuthung hin, als Wirkung einer Seelenkrankheit angesehen werden.

4) Der übermäßige Genuß des Branntweins und dessen Folgen. Bei Betrachtung dieses Gegenstandes sind zuvörderst die vorübergehenden Wirkungen geistiger Getränke, die Trunkenheit oder der Rausch und die anhaltenden Folgen des übermäßigen und fortgesetzten Genusses derselben, besonders des Branntweins, gehörig zu unterscheiden. Die erstern können als bekannt vorausgesetzt werden und kommen hier weniger in Betrachtung. In Ansehung der letztern aber ist im Allgemeinen zu bemerken, daß sie sich nach Alter, Constitution, Temperament, Lebensweise und zufälligen äußern Umständen richten, ja sogar, vermöge dieser Zufälligkeiten, bei einem und demselben Menschen zu verschiedenen Zeiten verschieden sind. Inzwischen lehrt die Erfahrung gewisse Grade dieses Einflusses auf die Aeußerungen des Seelenlebens und gewisse feststehende Gruppen von Erscheinungen kennen, durch die sie sich von einander unterscheiden lassen und nach denen hauptsächlich ihre Wirkung auf die Zurechnungsfähigkeit beurtheilt werden muß. Was davon hieher gehört, besteht in Folgendem:

Der erste Grad dieses Einflusses äußert sich durch eine gewisse Entartung der Sitten und des Temperaments, die in einer Verstimmung der Empfänglich-

Digitized by Google

keit für physische und moralische Eindrücke und in einer davon abhängigen Entwürdigung der menschlichen Gesinnungs- und Handlungsweise besteht. Bei übrigens gesunden und starken Individuen, besonders bei denen, die schon von Kindheit an starke Getränke und zugleich an harte Arbeit gewöhnt sind, bildet sich zuweilen das Muskelsystem zu einem ungewöhnlichen Grade von Kraft aus, dagegen bleibt das Nervensystem in einem weniger entwickelten Zustande und der Geist auf einer niedern Stufe der Empfänglichkeit für Eindrücke höherer Art stehen. Viele von diesen sind, wenigstens eine Zeitlang, im Stande, eine sehr große Quantität starker Getränke zu sich zu nehmen, ohne davon betrunken zu werden und erreichen sogar, wenn sie ihr gewöhnliches Maaß nicht allzuoft und allzusehr überschreiten, ein hohes und gesundes Alter. Bei solchen rohen aber kräftigen Naturen zeigt sich sehr oft, auch wenn sie nicht betrunken sind, ein trotziges, brutales, heftiges, auffahrendes, jähzorniges Wesen, Grobheit der Stimme und des Ausdrucks, Gleichgültigkeit gegen die Gefühle des Mitleids, der Theilnahme, des Rechts und der Billigkeit und eine stete Bereitschaft, die Kraft des Körpers gegen jeden Widerstand, besonders gegen Schwächere, geltend zu machen. In der Trunkenheit, und zwar selbst in geringern Graden derselben, entstehen bei ihnen, selbst auf geringfügige Veranlassungen, oft höchst ungestüme Ausbrüche von Jähzorn, Wuth und Rachsucht und es sind daher dergleichen Menschen gefährlicher, als andere Trunkene und mehr aufgelegt zu gewaltsamen und verbrecherischen Handlungen. In diesem Zustande entwickelt sich nicht selten, besonders wenn ein solcher Mensch sich öfters hinter einander betrinkt und, nach noch nicht völlig verflogenem Rausch, immer wieder von

Digitized by Google

Neuem zu trinken anfängt, eine fieberhafte Krankheit, in der sich der nachtheilige Einfluß des Mißbrauchs starker Getränke in höherem Grade, als im Zustande der eben beschriebenen Brutalität der Sitten und des Temperaments, und selbst in höherem Grade und anhaltender, als beim gewöhnlichen Rausche zeigt. Diese Krankheit ist von den Neueren mit der Benennung Delirium tremens (besser: ebriosum, von Einigen auch Säuferwahnsinn) bezeichnet worden. Oft geht demselben ein, schnell oder allmälig eintretender Widerwille gegen den Branntwein, mit quälender Schlaflosigkeit voran. Die wesentlichen Erscheinungen der Krankheit selbst bestehen: körperlich in einer fieberhaften Bewegung des Pulses und in einer hastigen, unruhigen, unstäten, haltungslosen, angstvollen, nie zum Ziele gelangenden Thätigkeit der Muskeln, wobei sich der Kranke gewöhnlich mit Beendigung irgend eines eingebildeten Geschäfts, oder mit Entfernung irgend einer vorgespiegelten Gefahr in zwecklosen Anstrengungen abquält, welches Alles häufig, obgleich nicht immer, mit Zittern der äußern Theile und des Kopfes verbunden ist, psychisch aber in einem traumähnlichen Zustande, mit Verwechselung von Zeit, Ort und Gegenständen, in einer Beherrschung aller Seelenthätigkeiten durch Schöpfungen der Phantasie und in Verschmelzung derselben mit den Gegenständen der äußern Wahrnehmung. Sie entscheidet und endigt sich, bei gänzlicher Entziehung hitziger Getränke und zweckmäßiger Behandlung, durch profusen Schweiß und anhaltenden Schlaf, durch den, nach Maasgabe des verschiedenen Grades von Heftigkeit der Krankheit und der Kräfte des Kranken, früher oder später, vollständiger oder unvollständiger, die Genesung herbeigeführt wird. Sie zeigt mithin in ihrem ganzen Verlauf das Wesen eines

Digitized by Google

Fiebers, insofern sie einen Entwickelungsproceß darstellt, bei dem die lebendige Kraft des Organismus, mittelst heftiger Anstrengungen und durch vermehrte Thätigkeit der ausscheidenden Organe, in stufenweiser Fortschreitung denjenigen Naturzweck herbeiführt, der in der Kunstsprache der Aerzte die Krisis heißt, durch welche das Schädliche aus dem Körper entfernt und die Harmonie der Lebensthätigkeiten wiederhergestellt wird. Nach erfolgter Genesung ist der Kranke wieder im Stande, nicht nur in allen übrigen Stücken vernünftig zu urtheilen und zu handeln, sondern auch seine Neigung zum Trunk zu zügeln, wiewohl ihm dieses schwerer wird, als Andern und er deshalb auch leichter der Versuchung unterliegt, zumal wenn er in seinen Verhältnissen einen scheinbaren Grund zu finden glaubt, ihr nachzugeben.

Der Zustand sittlicher Verwilderung und Entartung, wie er im Vorhergehenden beschrieben worden und den Säufern eigen ist (brutalitas ebriosa), darf an und für sich nicht als Entschuldigungsgrund für die in demselben verübten Vergehungen und Verbrechen angesehen werden. Seine Entstehung und seine Fortschritte hängen nicht, wie bei einer Krankheit, von einer Naturnothwendigkeit, sondern von der Willkühr des Menschen selbst ab und können durch die Kraft des Willens vermieden, gehemmt, ja sogar rückgängig gemacht werden. Zwar wird durch die böse Gewohnheit des Trinkens und ihre Folgen die Beherrschung des Willens erschwert, aber sie sind darum noch keineswegs ein Hinderniß, welches zu überwinden physisch oder moralisch unmöglich sein sollte. Der trotzige, brutale, bei der geringsten Veranlassung auffahrende und sich wichtig machende Säufer befindet sich auf dieser Stufe, zumal wenn er nicht wirklich betrunken ist, noch keineswegs

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN
Digitized by Google

außer Stande, Recht und Unrecht zu unterscheiden, sondern es kostet ihm nur einen höhern Aufwand von Kraft, um seine Leidenschaften zu zügeln nnd ihren Antrieben zu widerstehen. Allein er mag sich nicht die Mühe nehmen, diese Kraft anzuwenden, weil er ein wildes Vergnügen und eine Wollust darin findet, seine rohe Kraft auszulassen, oder, wie sich Eigenwillig sehr bezeichnend ausdrückt, sein Müthchen zu kühlen. Solches geschieht daher nicht im Zustande des Unvermögens, sondern des bösen Willens und die Veranlassung dazu ist nicht krankhaft, sondern lasterhaft. Wenn aber bei einem lasterhaften Menschen von der Zurechnung eines Verbrechens die Rede ist, so kommt es nicht darauf an, ob ihm sein gewohntes Laster die Vermeidung des Verbrechens erschwert habe, sondern ob sie ihm überhaupt möglich oder unmöglich gewesen sei. Die meisten und größten Unthaten sind allmälig gereifte Früchte lasterhafter Gewohnheiten und nicht das Verbrechen allein wird zugerechnet, sondern auch der Weg, der zum Verbrechen führt!

Das sogenannte Delirium tremens ist, wie bereits erinnert worden, seinem Verlauf und seinem Wesen nach, wie ein Fieber zu betrachten und daher auch ein solcher Kranker wie ein Fieberkranker während des Zustandes der Delirien zu beurtheilen. Er ist nicht im Stande, die sich ihm aufdringenden Vorspiegelungen der krankhaft erregten Einbildungskraft durch ein vernünftiges Urtheil zu berichtigen oder zu beseitigen und den Antrieben, welche sie auf seine Reden und Handlungen äußern, zu widerstehen. Insofern also diese Krankheit den vollen Gebrauch der Vernunft beschränkt, wird allerdings, wähder Dauer derselben, die Zurechnungsfähigkeit aufgehoben. Allein es muß dabei schlechterdings dem richterlichen Ermessen anheimgestellt bleiben, zu bestimmen, inwiefern die Krankheit selbst als ein verschuldeter Zustand anzusehen und der Kranke für die Folgen dieser Verschuldung verantwortlich sei. — Dagegen läßt sich mit voller Gewißheit behaupten, daß mit der Krankheit auch die Wirkung derselben auf die Verrichtungen des Körpers und der Seele wieder verschwindet und

Digitized by Google

daß das Vermögen, vernünftig zu urtheilen und zu handeln, mit dem Eintritt der völligen Genesung völlig wiederhergestellt wird. Es kann daher nur in dem Falle ein Zweifel gegen die Zurechnungsfähigkeit eines solchen Menschen erhoben werden, wenn derselbe, nach Verschwinden der übrigen Krankheitszufälle, fortwährend mit krankhaften Einbildungen und Sinnestäuschungen behaftet bleibt, wenn er von denselben in seiner Gesinnungs- und Handlungsweise beherrscht wird und wenn er durch sie zu einer gesetzwidrigen Handlung dergestalt bestimmt werden sollte, daß der einzige und zureichende Grund derselben in jenen Einbildungen und Täuschungen nachgewiesen werden könnte. (S. u.) So wenig also ein Mensch, der irgend einmal in seinem Leben ein Nervenfieber mit Irrereden gehabt hat, als unverantwortlich und unzurechnungsfähig für alle seine nachfolgenden Handlungen erachtet werden darf, ebensowenig läßt sich solches von denjenigen behaupten, die mit dem Delirium tremens behaftet gewesen sind, wenn sich bei ihnen keine anderweitigen und unzweideutigen Spuren einer Störung in dem vernunftmäßigen Gebrauch ihres Verstandes und Willens nachweisen lassen.

Obige Schilderung der Wirkungen des fortgesetzten Mißbrauchs geistiger Getränke auf Körper und Geist, welche zwar größtentheils aus einer von mir herausgegebenen Schrift: „Beiträge zur Erkenntniß und Beurtheilung zweifelhafter Seelenzustände. Leipzig 1828. S. 111 ff." entnommen ist, in Ansehung deren ich mich aber zugleich auf: E. Platner, de amentia vinolenta, Quaest. XV. Lips. 1809. Th. Sutton, über das Delirium tremens. A. d. Engl. Bremen 1820. Brühl-Cramer, über die Trunksucht ꝛc. Berlin 1819. Göden, von dem Delirium tremens. Berlin 1825 beziehe, und die hieraus für die Zurechnungsfähigkeit solcher Personen gezogenen Folgerungen lassen sich beinahe Zug für Zug und Satz für Satz auf den Inquisiten anwenden. Er ist schon von seinen Knabenjahren her an den Genuß des Branntweins gewöhnt und hat ihn, vermöge seiner kräftigen Constitution, nach und nach, ohne betrunken zu werden und ohne augenblicklichen, bemerkbaren

Digitized by Google

Schaden für seine Gesundheit, bis zu der ungewöhnlichen Menge von drei Kannen vertragen lernen, ja sogar dabei eine außerordentliche Muskelkraft erreicht. Dagegen hat sich bei ihm die im Vorhergehenden beschriebene Brutalität der Sitten und des Temperaments durch verwogene Reden, Schimpfen, Fluchen, Prahlen, grobes, auffahrendes, jähzorniges Wesen, Händelsuchen, Anspucken der Leute u. s. w. in hohem Grade gezeigt und er selbst gesteht, daß er durch das fortgesetzte Branntweintrinken ganz verwildert, desperat und böse geworden sei. Da er sich dabei zum Oeftern völlig betrunken und, nach noch nicht völlig verflogenem Rausch, immer wieder von Neuem zu trinken angefangen hat, mithin selten ganz nüchtern, sondern, wie er sich selbst ausdrückt, in einem beständigen Schweimel oder Aufregung gewesen ist; so hat sich bei ihm, wahrscheinlich in dem Zeitpunkte, wo die körperliche Wirkung des übermäßigen Branntweingenusses auf das Nerven- und Gefäßsystem den höchsten Grad der Spannung und Ueberladung erreicht hatte, die im Vorhergehenden beschriebene fieberhafte Krankheit, das Delirium tremens oder ebriosum, entwickelt, dessen Vorboten, Erscheinungen und Ausgang bei ihm ebenfalls dem gewöhnlichen Verlauf dieses Uebels entsprochen haben. Der vorausgegangene Widerwille gegen den Branntwein, zu dem sich in diesem Falle auch noch eine Ohnmacht gesellt hat, die verschiedenen Vorspiegelungen der Sinne und der Phantasie, bei einem gewissen Grade von fortdauerndem Bewußtsein, Erkennungs- und Urtheilsvermögen, die rastlose Unruhe und Geschäftigkeit des Kranken in Abwehrung einer eingebildeten Gefahr, der volle Puls, der auf die verordneten Mittel eingetretene tiefe Schlaf und die nachher erfolgte schnelle und vollständige Genesung bezeichnen dasselbe auf die allerunzweideutigste Weise. Zugleich aber ergiebt sich aus dem mäßigen Grade des beobachteten Fiebers und aus der ungewöhnlich kurzen Dauer der Krankheit von nicht mehr als fünf oder sechs Tagen, daß dieselbe bei Eigenwillig bei weitem noch nicht bis zu dem Grade der Heftigkeit gestiegen sei, den sie in vielen andern Fällen zu erreichen pflegt, wobei allerdings die kräftige Constitution des Kranken und die

schnelle und zweckmäßige Hülfe des Arztes hauptsächlich in Anschlag zu bringen sind.

Nach Beendigung der Krankheit hat sich der Inquisit sofort wieder aufs Neue seiner lasterhaften Gewohnheit hingegeben und sich hierdurch fortdauernd in dem Zustande von leidenschaftlicher Spannung, Aufregung und Verwilderung erhalten. Daß sich hierbei dessen ungeachtet kein Rückfall ereignet hat, ist ein neuer Beweis, daß die Krankheit durch die gewöhnliche Krisis wirklich vollständig gehoben gewesen sein müsse, zugleich aber auch, daß weder die in der Jugend erhaltenen Schläge, noch die epileptischen Zufälle, noch die Kopfverletzung beim Oelschlagen Nachwirkungen zurückgelassen hatten, weil sich dieselben gerade unter diesen Umständen am auffallendsten gezeigt haben würden. Es ist nämlich eine bekannte Thatsache, daß wenn Personen, die an einer chronischen Krankheit des Gehirns leiden, oder früher epileptisch gewesen sind, sich später dem Trunke ergeben, hierdurch die Fortschritte des Hirnleidens beschleunigt und die epileptischen Anfälle, oft nach vieljährigem Zwischenraume, von Neuem aufgeregt, hierdurch aber die Symptome der Trunkfälligkeit verschlimmert werden. Uebrigens ist noch zu bemerken, daß dieser Zustand den Grad, wie er von den Zeugen beschrieben wird, erst nach Verübung der beiden ersten Brandstiftungen erreicht hat, als der Inquisit, um sein Gewissen zu betäuben, noch unmäßiger, als vorher, und zwar schon des Morgens, zu trinken angefangen hat.

Demnach ist bei Beurtheilung des Einflusses, den der Mißbrauch des Branntweins auf die Zurechnungsfähigkeit des Inquisiten gehabt haben kann, vor allen Dingen zu unterscheiden zwischen dem Zustande, in dem er sich während der, ihm im November 1825 zugestoßenen Krankheit und demjenigen, in welchem er sich vor und nachher befunden und seine Verbrechen begangen hat. Hierbei aber erfordert es sowohl die Natur der Sache, als die Zeitfolge der Ereignisse, jenen zuerst in Erwägung zu ziehen.

Den im Vorhergehenden aufgestellten Grundsätzen zufolge, würde der Inquisit zwar in Ansehung derjenigen Handlungen oder Unterlassungen für unzurechnungs-

Digitized by Google

fähig zu erachten sein, die er während des Verlaufs des mehrgedachten Delirium tremens begangen haben könnte, insofern nämlich diese Krankheit rechtlich als ein unverschuldeter Zustand betrachtet werden sollte. Dagegen aber ist kein Grund vorhanden, um anzunehmen, daß diese Krankheit, nach erfolgter Genesung, den vernunftmäßigen Gebrauch seines Verstandes und Willens gehindert und mithin auf seine Zurechnungsfähigkeit überhaupt, oder bei Verübung seiner Brandstiftungen insonderheit, einen Einfluß gehabt habe und zwar um so weniger, da die Krankheit bei ihm nur von mittelmäßiger Heftigkeit und sehr geringer Dauer, der Verlauf regelmäßig, die Behandlung zweckmäßig, die Krisis vollständig und die Genesung dauerhaft gewesen ist, übrigens aber nicht nachgewiesen werden kann, daß der Inquisit in den Einbildungen, die sich ihm während seiner Krankheit aufgedrungen haben, oder in spätern Vorspiegelungen ähnlicher Art, einen nähern oder entferntern Antrieb zu seinen Verbrechen gefunden habe. (S. u.)

Was den Zustand anlangt, in dem sich Eigenwillig in Folge seines anhaltenden und fortgesetzten übermäßigen Branntweintrinkens vor und nach dieser Krankheit befunden hat, so wußte er recht wohl, daß er auf dem Wege des Lasters einherging, denn er hatte Empfänglichkeit für die nachdrücklichen Ermahnungen seines Vaters, er wurde durch sie erschüttert, brach in Thränen aus und gelobte ihm und seiner Frau Besserung, obgleich er auf die Vorstellungen seines Stiefschwiegervaters nur mit groben Reden antwortete. Der Branntwein war ihm noch nicht dergestalt zum unentbehrlichen, physischen Bedürfniß geworden, daß er, ohne Schaden für seine Gesundheit, sein gewohntes Maaß nicht hätte beschränken können, denn er ist im Gefängniß völlig gesund geblieben, obgleich man ihm, auf sein anfängliches Bitten, nur dann und wann eine kleine Quantität verstattet hat. Ja, es würde ihm sogar nicht an moralischer Kraft gefehlt haben, noch einen Schritt weiter zu gehen, da er sich seit einigen Monaten auch dieses kleine Labsal freiwillig versagt hat und zwar aus dem sehr vernünftigen Grunde, weil er ihn für die Ursache seines Unglücks hält. Es läßt sich also nicht

behaupten, daß es ihm schlechterdings unmöglich gewesen sein würde, schon früher ein ordentliches Leben anzufangen und daß er solches in einem zurechnungslosen Zustand unterlassen habe, oder daß durch die sittliche Verwilderung, in die er sich durch seine Völlerei versetzt hat, seine Zurechnungsfähigkeit im Allgemeinen aufgehoben worden sei.

In Ansehung der drei von ihm verübten Brandstiftungen ist fürs Erste zu erinnern, daß er, nach seiner ausdrücklichen Versicherung, bei keiner derselben betrunken gewesen ist und daß auch keiner der Zeugen einen solchen Zustand an ihm wahrgenommen hat. Es kommt ihm also der oben angeführte Umstand, daß, bei den durch den Trunk verwilderten Personen, der Rausch die Beherrschung des Willens in höherem Grade erschwert, als bei andern, überhaupt gar nicht und zwar um so weniger zu Statten, da er ungewöhnlich viel zu vertragen im Stande gewesen ist, ja sogar im Rausche selbst oft am vernünftigsten gesprochen hat. Wollte man aber fürs Zweite annehmen, daß er, auch ohne betrunken zu sein, sich dennoch, in Folge der physischen Wirkung des starken und anhaltenden Branntweingenusses, in einem aufgeregten und leidenschaftlichen Zustand befunden habe und daß er deshalb den in ihm erwachten Vorsatz, Feuer anzulegen, entweder gar nicht, oder doch nicht so leicht, als ein Anderer, zu unterdrücken vermögend gewesen sei, so würde dagegen zu bemerken sein, erstlich, daß, wie im Vorhergehenden ausführlich erwiesen worden ist, dieser Zustand von lasterhafter Aufregung die Zurechnung keineswegs ausschließt und zweitens, daß sich der Inquisit bei allen drei Brandstiftungen gar nicht im Zustande der Aufregung befunden, sondern sie vielmehr, wie weiter unten näher erörtert werden soll, mit Vorbedacht und Ueberlegung, mit Ruhe und Kaltblütigkeit verübt hat. Es ist daher gar nicht zu zweifeln, daß er mit der nämlichen Kraft, die es ihm möglich machte, namentlich bei der Theileschen Brandstiftung, die Ausführung seines beabsichtigten und vorbereiteten Verbrechens auf eine günstige Zeit und Gelegenheit zu verschieben, auch im Stande gewesen sein würde, es gänzlich zu unterlassen.

Digitized by Google

Bei Beurtheilung des Zustandes, in dem sich Eigenwillig vor und nach der mehrerwähnten Krankheit, und mithin auch bei Verübung seiner Verbrechen befunden hat, verdienen noch einige besondere Umstände einzeln erwogen zu werden, welches ich um deswillen bis hieher zu verschieben für zweckmäßig erachtet habe, um die allgemeinen Erörterungen dabei voraussetzen zu können. Dahin gehören: die, während dieser Zeit an ihm bemerkte Reizbarkeit zum Zorn, seine Unruhe und Niedergeschlagenheit, seine wirklich unternommenen, oder blos vorgespiegelten Versuche zum Selbstmord, einige einzelne Fälle, in denen er, theils in Folge einer Sinnestäuschung, theils ohne bekannte Veranlassung, zwecklose Handlungen unternommen zu haben scheint, und seine zuweilen frechen und verwogenen, zuweilen albernen und kindischen Aeußerungen.

Die Reizbarkeit zum Zorn, die sich, nach Eigenwillig's Aeußerung gegen mich, nach seiner Krankheit vermehrt haben soll, kann entweder gar nicht, oder doch nicht allein als Nachwirkung derselben angesehen werden, sondern sie war vielmehr die natürliche und gewöhnliche Wirkung seiner fortgesetzten Unmäßigkeit, deren Folgen sich nothwendig mit der Zeit vermehren mußten. Sie ist daher als ein Zeichen seiner fortschreitenden sittlichen Entartung zu betrachten und im Allgemeinen eben so zu beurtheilen, als dieser Zustand selbst. Daß aber diese Verwildérung und Entartung bei dem Inquisiten die Zurechnung weder überhaupt, noch in Ansehung seiner Verbrechen ausschließe, ist bereits im Obigen bewiesen worden. (S. 97 f.)

Unruhe und Beängstigung sind so häufige Erscheinungen und entstehen aus so vielfachen Ursachen, daß sie, an und für sich allein und in Ermangelung anderer Zeichen, schlechterdings nicht auf eine Seelenstörung, oder auch nur auf eine entschiedene Anlage dazu bezogen werden können. Eine ihrer häufigsten Veranlassungen aber sind Hindernisse des regelmäßigen Blutumlaufs und Andrang des Blutes nach dem Kopf, der Brust und dem Unterleibe, wie sie gewöhnlich aus dem Mißbrauch starker Getränke entstehen und bei einem Säufer, wie Eigenwillig war, nothwendig ent-

Digitized by Google

stehen mußten. — Seine Niedergeschlagenheit, sein nächtliches Aechzen und Lamentiren ist, wie seine Frau angiebt, erst seit zwei Jahren und also erst nach Verübung seiner ersten Brandstiftungen an ihm bemerkt worden. Es kommt daher hier in gar keine Betrachtung, sondern muß lediglich als Regung seines erwachten Gewissens angesehen werden, wie er selbst an mehrern Orten ausdrücklich bestätigt.

Die Absicht, sich zu entleiben, hat Eigenwillig beharrlich geläugnet und angegeben, daß er solches gegen seine Frau, um sie zur Herbeischaffung des von ihm veruntreuten Geldes zu bewegen, nur vorgegeben, gegen seine Magd und Leipnitz aber blos Scherz getrieben habe. Angenommen, daß sich dieses in der That so verhalte, so würde jede Folgerung, die man hieraus auf den unzurechnungsfähigen Zustand des Inquisiten herzuleiten geneigt sein möchte, von selbst wegfallen und durch diese Aeußerungen nur die Nichtswürdigkeit, Rohheit und Frechheit seiner Gesinnungen noch mehr bezeichnet werden. Angenommen aber, wie es allerdings nicht unwahrscheinlich ist, daß er wirklich den Selbstmord beabsichtigt und versucht haben sollte, so würde auch dieses das Urtheil über seine Zurechnungsfähigkeit auf keine Weise zu ändern vermögen, weil der Selbstmord nur in den Fällen als eine Folge von Seelenstörung angesehen werden kann, wenn sich andere evidente Ursachen und Zeichen einer solchen Störung ergeben; — weil in allen andern Fällen der Selbstmord an und für sich für ein Verbrechen gilt und mithin ein anderes Verbrechen nicht zu entschuldigen vermag; — weil sehr viele Verbrecher, ohne seelenkrank zu sein, diesen Schritt versuchen, um den Vorwürfen ihres Gewissens und der verdienten Strafe zu entgehen und weil auch Eigenwillig erst nach Verübung seiner ersten Brandstiftungen die gedachten Aeußerungen gemacht hat. Seine Absicht und seine Versuche würden daher nicht Folgen einer krankhaften, sondern einer moralischen Ursache, nämlich der Verzweiflung gewesen sein, die mit Seelenstörung nicht verwechselt werden darf.

Sinnestäuschungen setzen eine ungewöhnliche und krankhafte Reizung der Sinne voraus, vermöge

deren durch einen äußern Eindruck eine unrichtige, oder ohne äußern Eindruck eine scheinbare Sinnesvorstellung erregt wird. Eine der gewöhnlichsten Ursachen derselben ist der gereizte Zustand des Gefäß- und Nervensystems, den der anhaltende Mißbrauch starker Getränke nach sich zieht und sie fehlen daher bei trunkfälligen Menschen nur selten. Allein die durch selbige erzeugten Bilder sind nur isolirte, irrige Vorstellungen, welche zwar den Verstand und Willen zu einzelnen irrigen Urtheilen, Aeußerungen und Handlungen verleiten können, dabei aber im Allgemeinen die Gesetze, nach denen dieser Mensch denkt, empfindet und handelt, nicht umändern, den Zusammenhang, die Einheit und Harmonie der Seelenthätigkeiten nicht stören und die Seele nicht hindern, alle übrigen Vorstellungen in sich aufzunehmen und wirksam zu machen, d. i. nach Maasgabe derselben vernünftig zu urtheilen und zu handeln. Dergleichen Täuschungen verändern daher auch die Zurechnungsfähigkeit der Handlungen im Allgemeinen gar nicht, sondern blos derjenigen einzelnen Handlungen, deren unmittelbare Abhängigkeit von einem solchen Trugbilde der Phantasie nachgewiesen werden kann. Wenn daher Eigenwillig, auf dem Heu oder im Bette liegend, bei Namen gerufen zu werden, oder ein Pochen zu hören glaubte und darauf mit dem gewöhnlichen: Wer da! antwortete, so sind dieses fürs Erste Ereignisse, die einem Jeden im Traume und beim Auffahren aus dem Schlafe begegnen können und öfters begegnen, bei dem Inquisiten aber um so leichter möglich waren, da sein Blut durch geistige Getränke fortwährend erhitzt und beunruhigt war. Allein, gesetzt auch, er habe weder geschlafen noch geträumt, sondern wachend den Ruf seines Namens oder ein Pochen zu vernehmen geglaubt, so würden dieses blos isolirte Täuschungen seines Gehörsinnes gewesen sein, die ihn zwar zu einzelnen Irrthümern, falschen Schlüssen und Vorurtheilen verleiten, nimmermehr aber außer Stand setzen konnten, Recht und Unrecht zu unterscheiden, seine Handlungen, so weit sie mit jener Täuschung in keiner Beziehung standen, nach ihren Zwecken, Mitteln und Folgen ver-

Digitized by Google

künftig zu beurtheilen und sich selbstständig zur Begehung oder Unterlassung derselben zu bestimmen.

Das Abwischen des Spiegels mit der Aeußerung: „die Rundung soll herauskommen", das Abreißen der Schürze seiner Frau auf dem Felde und das Durchstechen derselben mit der Mistgabel sind Umstände, über die der Inquisit noch nicht gerichtlich befragt worden ist und deren er sich in seiner Unterredung mit mir nicht erinnern wollte. Sie beruhen vor der Hand blos auf den Aussagen seiner Frau und verdienen um so mehr eine genauere Erörterung, da der Inquisit selbst vermuthungsweise gegen mich geäußert hat: sie wolle ihm vielleicht damit helfen, damit es aussehen solle, als ob es manchmal mit ihm rappele, eine Aeußerung, die jedenfalls anzeigt, daß Eigenwillig seiner Frau zutraut, daß sie ihn auf diesem Wege retten wolle, mithin gegen dergleichen Angaben in diesem und in ähnlichen Fällen, besonders um deswillen sehr behutsam machen muß, weil die Meinung, daß man, um Verbrecher der Strafe zu entziehen, nichts weiter nöthig habe, als ihren Verstandesgebrauch zweifelhaft zu machen, im Volke allgemein verbreitet ist, endlich aber auch als ein Nebenbeweis angesehen werden kann, daß es dem Inquisiten, wenigstens jetzt, weder an Verstand und Scharfsinn, noch an Aufrichtigkeit fehlt! — Angenommen aber, daß sich Alles wirklich so verhalte, wie die Frau angegeben hat, so ist in Ansehung des ersten Vorfalls zu erinnern, daß derselbe sich erst nach Anlegung des Grützner'schen und Theile'schen Feuers ereignet hat und also schon darum für seinen Zustand bei Verübung dieser Verbrechen nichts beweist. In dieser Zeit aber hat, actenkundig, der Inquisit am unmäßigsten getrunken und unmittelbar vor dem Ereigniß auf dem Backofen gelegen. Ob der Backofen warm und er selbst betrunken und im Schlafe gewesen sei, wird zwar nicht bemerkt, allein da er in dieser Zeit überhaupt selten ganz nüchtern gewesen ist, so ist es wenigstens nicht wahrscheinlich, daß er sich gerade im nüchternen Zustande auf den kalten Backofen

Digitized by Google

gelegt und dort wachend verweilt haben sollte. Höchst wahrscheinlich dagegen ist es, daß der halb- oder ganz betrunkene Eigenwillig zu einer Zeit, wo Andere noch nicht zu Bette waren, das Bedürfniß des Schlafs gefühlt, hierzu den noch warmen Backofen gewählt, auf demselben unruhig geträumt, in Folge eines solchen Traumes aufgewacht und im Zustande des Halbschlafes und des noch nicht völlig verflogenen Rausches etwas Ungereimtes gesagt und gethan habe, was sich auf den Gegenstand des Traumes beziehen mochte.*) Der Umstand, daß der Inquisit, der überhaupt ein sehr gutes Gedächtniß hat und sich selbst der in seiner Krankheit gehabten Visionen, ja sogar dessen, was er dabei gedacht hat, noch ganz deutlich erinnert, sich auf diesen Vorfall gar nicht besinnen kann, scheint diese Vermuthung zu bestätigen. Ob sie richtig sei, oder nicht, wird sich ohne Zweifel aus dem weitern Verlauf der Untersuchung ergeben und es würde im ersten Falle die ganze Sache als die Fortsetzung eines Traums im halberwachten Zustande angesehen werden müssen, wie dergleichen, besonders bei Kindern und jungen Leuten, wenn sie aus dem ersten Schlafe erwachen, oft genug beobachtet wird. Gesetzt aber auch, daß, bei näherer Erörterung, einer oder der andere der hier vorausgesetzten Umstände wegfallen sollte, so würde dennoch auf jeden Fall dieses Ereigniß als eine der gewöhnlichsten Visionen betrachtet werden müssen, denen Eigenwillig, wie andere trunkfällige Menschen, unterworfen war, und in Ansehung deren mithin dieselben Grundsätze in Anwendung zu bringen sein würden, die im Vorhergehenden bei Betrachtung der Sinnestäuschungen überhaupt aufgestellt worden sind.

Der Vorfall auf dem Felde wird wahrscheinlich ebenfalls durch Fortstellung der Untersuchung noch mehr Aufklärung erhalten. Was sich vor der Hand über denselben urtheilen läßt, besteht in Folgendem: Es ist ebensowenig wahrscheinlich, daß die Frau ihn völlig ersonnen, als daß der Mann, dem alle übrigen Ereignisse seines Lebens noch so gegenwärtig sind, ihn ganz ver-

*) Diese Vermuthung hat sich durch eine spätere Vernehmung der Ehefrau vollkommen bestätigt.

gessen haben sollte. Hieraus entsteht die Vermuthung, daß zwischen ihnen auf dem Felde irgend ein Auftritt Statt gefunden haben möge, den Beide näher zu bezeichnen Bedenken tragen und der den reizbaren und jähzornigen Menschen zu einem Ausbruch seiner Leidenschaft hinriß. *) Wäre dieses der Fall, so würde das ganze Ereigniß blos als ein neuer Beleg für seine Neigung angesehen werden müssen, seine üble Laune an leblosen Gegenständen auszulassen und in dieselbe Kategorie gehören, als sein Herumstoßen der Stühle, oder das Aufschneiden der Halstücher, wenn er sich nicht Zeit und Mühe nehmen mochte, sie aufzulösen und den Augenblick, sich zu Bette zu legen, nicht erwarten konnte. Wäre aber auch eine solche Veranlassung nicht aufzufinden, so würde immer noch mit weit mehr Wahrscheinlichkeit anzunehmen sein, daß Eigenwillig, der zuweilen die Leute anspuckte, blos um Gelegenheit zum Zank zu finden, sich aus irgend einem vom Zaune gebrochenen Vorwand diese Begegnung gegen seine Frau erlaubt habe, um Streit mit ihr anzufangen und sich bei dieser Gelegenheit der Arbeit, die er nicht liebte, zu entziehen, als es behauptet und erwiesen werden könnte, daß dieser Exceß die Folge einer Seelenstörung, vielleicht ein Ausbruch von Monomanie, gewesen sei, für die sich in dem ganzen übrigen Leben des Inquisiten kein Beweis findet.

Seine frechen und verwogenen Reden, z. B. seine Aeußerung: das greift an, wenn man Handschellen und Ketten an der Hand trägt und das Fleisch quillt nach und nach heraus, oder, der Scharfrichter werde bei ihm viel zu thun haben, weil sein Hals kurz und dick sei, tragen ebenfalls gar nicht das Gepräge von Wahnsinn oder Verrücktheit. Nichtswürdige Menschen suchen oft in dem eine Ehre, was sich Andere zur Schande rechnen und glauben damit

*) Bei späteren Erörterungen zeigte sich, daß die Frau diese Schürze von ihrem Stiefvater zum Geschenk erhalten hatte und Eigenwillig schon längere Zeit darüber aufgebracht gewesen war.

Digitized by Google

Aufsehen zu erregen und sich wichtig zu machen. Dahin sind denn auch diese und ähnliche Auslassungen des Inquisiten zu rechnen und zwar um so mehr, da seine Schwiegermutter dabei ausdrücklich bemerkt: er habe sich in dergleichen Reden gefallen, besonders wenn fremde Leute zugegen gewesen wären.

Worin die unzusammenhängenden, albernen und kindischen Reden, deren seine Stiefmutter und die albernen und kindischen Streiche, deren Leipnitz Erwähnung thut, bestanden haben, wird nicht angegeben. Es ist aber dabei zu berücksichtigen, daß Eigenwillig, wie seine Frau, seine Schwiegermutter, deren Mann und Leipnitz selbst bezeugen, schon seit seiner Verheirathung so gut als gar nichts gearbeitet, seine wenigen Beschäftigungen größtentheils seiner Frau und Schwiegermutter überlassen, blos für die Befriedigung seiner physischen Bedürfnisse Sinn gehabt und im wüsten Taumel sorglos in die Welt hinein gelebt hat. Wenn er daher wenig Theilnahme für wichtigere Angelegenheiten bezeigte, wenig Gescheutes redete und that, und aus Müssiggang und Langeweile auf alberne und kindische Streiche verfiel, so war dieses zwar ein albernes und kindisches Betragen, aber darum noch kein alberner und kindischer Zustand, oder mit andern Worten, es entsprang nicht aus einer Schwäche oder Beschränktheit des Verstandes, von der sich weder in dem gegenwärtigen Befinden des Inquisiten, noch in seinem ganzen frühern Leben eine Spur nachweisen läßt, sondern aus sittenloser Schlaffheit und Vernachlässigung seiner selbst. Die bei Erzählung dieses Umstandes angeführte Aeußerung seiner Stiefmutter gegen ihren Mann: „der Friedrich schnappt noch einmal über", bezeichnet zwar eine Befürchtung für die Zukunft, beweist aber überhaupt gar nichts, sondern kann blos als ein Zeugniß angesehen werden, daß sie, für ihre Person, ihn vor der Hand noch nicht für wahnsinnig oder verrückt gehalten habe. Dagegen scheint Leipnitz die Sache aus dem rechten Gesichtspunkte zu betrachten, wenn er bei derselben Gelegenheit sagt: „E. habe sich immer

gehen lassen und nicht angestrengt, um verständig und gesetzt zu erscheinen."

Wollte man vielleicht zwar zugeben, daß die im Vorhergehenden erörterten Umstände die von denselben im Einzelnen gegebene Erklärung zuließen, aber dagegen annehmen, daß sie doch in ihrer Verbindung unter einander im Stande seien, einen Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit des Inquisiten zu begründen, so würde überhaupt zu erwiedern sein, daß nichtige Gründe, so groß auch immer ihre Anzahl sein möge, auch im Ganzen kein anderes, als ein negatives Resultat geben können. Hierzu kommt, daß eine Verbindung von Umständen nur dann als gemeinschaftliche Ursache irgend einer entfernten Wirkung angenommen werden darf, wenn sie einander gegenseitig unterstützen und andere näher liegende, an und für sich zureichende Ursachen fehlen. Nun ist bereits im Vorhergehenden hinreichend gezeigt worden, daß die epileptischen Zufälle des Inquisiten nicht von der in früher Jugend erlittenen scharfen Züchtigung, sondern von einem Fieber abhängig gewesen sind und daß die, zwanzig Jahr später eingetretene, mit Delirium verbunden gewesene Krankheit, nebst allen ihren Folgen, ihren Grund wiederum weder in der Epilepsie, noch in der Verletzung des Kopfes beim Oelschlagen gehabt haben kann, sondern daß dieser Grund einzig und allein in dem unmäßigen Branntweingenuß zu suchen ist und sich daraus erfahrungsmäßig und vollständig herleiten und erklären läßt. Es ist daher nicht anzunehmen, daß eine Verbindung oder gegenseitige Beziehung dieser Umstände mehr Einfluß auf seine Zurechnungsfähigkeit überhaupt, oder bei Begehung seiner Verbrechen, solle gehabt haben, als sich dieses von jedem dieser Umstände im Einzelnen behaupten läßt. — Was die Reizbarkeit des Inquisiten zum Zorn, seine Unruhe, Beängstigung und Niedergeschlagenheit, seine Neigung zum Selbstmord, seine Sinnestäuschungen und sein theils freches und verwogenes, theils albernes und kindisches Betragen anlangt, so sind dieses Alles keine wesentlichen, sondern blos zufällige Symptome einer Seelenstörung, weil sie häufig genug von ganz andern Ursachen abhängen. Eine Verbindung

zufälliger Merkmale aber kann nur in dem Falle das Daſein einer Sache wahrſcheinlich, oder das Gegentheil derſelben zweifelhaft machen, wenn keine weſentlichen Merkmale von dieſem Gegentheil vorhanden ſind. Daß nun weſentliche Merkmale vom Gegentheil deſſen, was im vorliegenden Falle bezweifelt werden möchte, nämlich von dem vollen Vernunftgebrauch des Inquiſiten ſowohl überhaupt, als bei Verübung ſeiner Verbrechen, eben ſo gewiß vorhanden ſind, als ſich die letztern (ohne einen Einfluß der bisher erörterten Umſtände und ihrer Verbindung unter einander anzunehmen), aus einer laſterhaften Geſinnung und aus ganz gewöhnlichen leidenſchaftlichen Antrieben vollſtändig herleiten und erklären laſſen, wird ſich ſchließlich aus einer kurzen Ueberſicht der Bahn, auf der er bis zur Verübung wiederholter Brandſtiftungen gelangt iſt, ſowie der Bewegungsgründe, die ihn dazu beſtimmt haben und der Art, wie er ſich vor, bei und nach denſelben benommen hat, ergeben.

Wirft man nämlich einen Blick auf die Schickſale des Inquiſiten im Ganzen, ſo gehet daraus mit der größten Evidenz hervor, daß die Verbrechen, mit denen er ſeine bürgerliche Laufbahn beſchloſſen hat, einzig und allein die Frucht eines durch frühe Verführung moraliſch vergifteten, laſterhaften und nichtswürdigen Lebens geweſen ſind. Ein verworfener Menſch verübt an ihm in früher Jugend eine ſchändliche Handlung, auf eine Art, die noch ſchändlichere Abſichten ahnen läßt. Der kräftige Knabe ſucht und findet ſchon in der Schule Befriedigung des erregten Geſchlechtstriebes bei Weibsperſonen, wozu ſich ihm nachher, während ſeiner Lehrzeit in der Mühle, bei ſchlechtem Umgang und frühem Branntweingenuß, häufige Gelegenheit und Anreizung darbietet. Dabei nährt er ſeine Phantaſie durch Räuber- und Banditengeſchichten und ſieht den Diebſtahl, als Handwerksgebrauch, in eine Methode gebracht. Daß in einer ſolchen Schule beſſere Eindrücke aus frühern Zeiten verlöſchten und eine gewiſſe Bereitſchaft und Entſchloſſenheit zum Böſen erzeugt werden mußte, iſt eine ganz natürliche Folge. So vorbereitet tritt er ſchon im ſechszehnten Jahre ſeine Wanderſchaft an, ſchweift größtentheils

Digitized by Google

arbeitslos umher, wird, besonders in Polen, durch Klima und Lebensweise noch mehr zum übermäßigen Branntweintrinken verleitet und, nach seiner Rückkehr, nur durch die Furcht vor seinem Vater so weit in Ordnung erhalten, daß er sich nur alle vierzehn Tage einmal betrinkt. Seine Verheirathung führt ihn in ein Haus, wo Branntwein gebrannt und geschenkt wird, entfernt ihn von seiner erlernten Profession und verleitet ihn zur Faulheit und zum Müssiggang. Zwar erlaubt ihm anfänglich das Ansehen seines Schwiegervaters noch nicht, sich seiner Neigung zum Trunk ganz hinzugeben. Aber mit dessen Tode sinken auch die letzten Schranken! Er vernachlässigt alle geregelte Beschäftigungen, ergreift die ungebundene, zum Trinken Gelegenheit und Vorwand leihende Handthierung des Fischens und Jagens, läßt sich von seiner Frau und Schwiegermutter bevormunden und ernähren, wird Dieb im eigenen Hause, veruntreut öffentliche Gelder, kommt wegen eines Fischdiebstahls in Untersuchung, hierdurch aber um Amt, Ehre und Brod und sucht nunmehr das Gefühl seiner Schuld und seines eigenen Unrechts im Branntweintaumel zu ersticken, sich durch ungestümes Betragen, Grobheit und leere Prahlereien wichtig zu machen und seinen Unmuth an leblosen Gegenständen auszulassen. Zugleich aber wirft er einen heimlichen Groll auf Andere, die er blos darum für seine Feinde hält, weil sie besser sind, als er, weil sie ihn geringschätzig behandeln und weil ihnen das zu Theil wird, was er selbst verscherzt hat, weiß ihn aber Jahre lang zu verbergen und faßt zuletzt den boshaften und zugleich feigen Entschluß, durch Anzündung ihres Eigenthums Rache an ihnen zu nehmen. Diesen Vorsatz trägt er mehrere Tage mit sich herum, versucht bei dem Theileschen Feuer die Ausführung mehrere Mal, verschiebt sie aber zuletzt aus Gründen auf einen Tag und auf eine Stunde, wo er sie mit größerer Sicherheit zu unternehmen und zugleich seinem Beleidiger den größten Schaden zuzufügen hofft. Er versieht sich hierzu mit den nöthigen Brennmaterialien und steckt den, an der Pfeife oder Cigarre angezündeten Schwamm und Schwefel an Orte, wo das Feuer nothwendig zünden mußte, aber nicht sogleich bemerkt werden konnte. Er denkt bei der

Rückkehr von der Brandstelle auf Mittel, den Verdacht von sich abzuwenden und hilft deshalb eifrig beim Löschen, ärgert sich aber hinterher, daß sein Vorsatz gerade gegen diejenigen unausgeführt geblieben sei, auf die er sein Absehn gerichtet hatte. Es ist daher kein Zweifel, daß er vor, bei und nach Verübung dieser Brandstiftungen mit Vorbedacht, Ueberlegung, kaltblütiger Ruhe und Besonnenheit gehandelt habe und daß er zu denselben nicht durch einen ungewöhnlichen, blinden und krankhaften Antrieb, sondern durch einen selbstständigen, von der gewöhnlichen Leidenschaft des Grolls und der Rache erzeugten und genährten Entschluß bestimmt worden sei.

Dieser Erörterung und Beurtheilung der in den Acten enthaltenen und bei der ärztlichen Untersuchung von mir beobachteten Thatsachen zufolge ist die mir vorgelegte Frage dahin zu beantworten:

daß der Inquisit E. gegenwärtig an Körper und Geist völlig gesund und daß ein Einfluß der im Laufe seines Lebens ihm zugestoßenen krankhaften Zufälle, namentlich der ihm widerfahrenen Mißhandlungen und Beschädigungen, der in seiner Kindheit, während eines Fiebers, an ihm wahrgenommenen epileptischen Krämpfe, ingleichen der, aus unmäßigem Branntweingenuß bei ihm entstandenen Folgen, auf seine Zurechnungsfähigkeit überhaupt, und insonderheit in Ansehung der drei von ihm eingestandenen Brandstiftungen, nicht anzunehmen sei.

Leipzig, den 27. Juni 1829.

Während der Ausarbeitung dieses Gutachtens ließ Eigenwillig am 16. April 1829, bei einem Verhöre über Nebenumstände, sich unaufgefordert folgendermaßen vernehmen:

„Aber ein anderes Verbrechen habe ich noch zu gestehen: Ich habe nämlich im vorigen Jahr, um die Zeit von Martini, Fliegengift genommen, um mir das Leben zu nehmen, weil mir meine Ehefrau einige Tage vorher ge-

Digitized by Google

droht hatte, mich wegen Brandstiftung — (er hatte seiner Frau selbige bereits gestanden) — zu denunciren. Damit nun meine Frau nach meinem Tode kein anderer Mann kriegen sollte, richtete ich es so ein, daß sie auch mit von dem Fliegengift genießen mußte, um mit mir zu sterben. Ich läugne nicht, daß ich zugleich gegen sie aufgebracht war, indem wir uns die Nacht überworfen hatten. Ich hatte bei einem Blechmanne, den ich nicht kenne, ein Stück Fliegenstein für 6 Pfennige, von der Größe einer welschen Nuß, gekauft. Davon nahm ich ¼, löste es in Wasser auf und warf das, was vom Gebrauche gegen die Fliegen während des Sommers liegen geblieben war, früh in die Kaffeekanne, welche auf dem Ofen stand. Von diesem Kaffee trank meine Frau die eine Hälfte und ich die andere, jedes etwa drei Tassen voll. Ohngefähr ¼ oder ½ Stunde darauf stellte sich ein heftiges Erbrechen bei mir ein, welches gegen 4—5 Stunden öfters repetirte. Ich trank Branntwein und aß Brod dagegen, aber es blieb nichts bei mir, wiewohl es linderte. Um die Mittagszeit befand ich mich wieder wohl. Ich habe auch keine merklichen Folgen wahrgenommen. Meine Ehefrau war bald nach dem Genusse des Kaffee mit der Milch nach der Stadt (Leipzig) gegangen. Sie hatte sich aber schon erbrochen, ehe sie noch aus dem Dorfe gewesen, was auch noch anhielt, als sie gegen Mittag wieder zurückkam. Das Gift griff sie mehr an, als mich; doch that ihr Schaafgarbenthee gute Dienste. Jetzt habe ich durchaus nichts mehr auf meinem Gewissen."

Die Ehefrau erinnert sich sehr wohl, daß sie eines Morgens, im Herbst 1828, nach dem Genuß von Kaffee und Milch, den sie schon Abends vorher gekocht und auf den Ofen gestellt gehabt, um früh bald auf den Markt zu kommen, schon früh um 4 Uhr, wo sie fortgegangen, noch im Dorfe angefangen habe, sich zu erbrechen. Dieses habe sich unzählige Male wiederholt, so daß sie in Leipzig nicht habe aufdauern können. Auf dem Rückwege sei sie so matt geworden, daß sie nicht fort gekonnt habe, bis ihr Mann, der es von einer andern Milchfrau gehört hatte, daß sie in Leipzig krank geworden, und die Magd ihr entgegengekommen. Zu Hause sei sie so krank geworden, daß sie sich habe zu Bette legen müssen, am folgenden Tage aber habe sie sich wieder wohl gefühlt und keine weiteren Folgen gespürt.

Digitized by Google

Sie habe geglaubt, die Milch, vermischt mit dem Kaffee, sei über Nacht sauer geworden, aber keineswegs geahnet, daß ihr Mann ihr Gift beigebracht habe. Auch könne sie sich nicht besinnen, daß sie gerade in der fraglichen Nacht einen Wortwechsel mit ihm gehabt habe. Sollte sie auch etwas von seinem ihr gemachten Geständniß gegen ihn erwähnt haben, so sei es ihr doch nicht eingefallen, ihren Mann durch eine Anzeige ins Unglück zu stürzen. Uebrigens müsse es ihm gereut haben, denn er habe, als er sie nach Hause geführt, geweint.

Alle diese Umstände wiederholte der Inquisit beim artikulirten Verhör und gab wiederholt zu erkennen, daß Furcht vor Entdeckung seiner Brandstiftungen, Rache und Eifersucht die Beweggründe zu diesem Versuche, sich selbst und zugleich seine Frau durch Gift zu tödten, gewesen seien.

Das Aphoristische der nun folgenden actenmäßigen Nachrichten über Eigenwillig's Krankheit und Tod wird die zu nehmende Rücksicht auf den Raum dieser Blätter entschuldigen.

Den 22. Januar 1831 referirt der Gerichtsdiener Beutner, daß der Inquisit Eigenwillig krank und des Arztes bedürftig sei.

Eodem ist der praktische Arzt Dr. Göpel veranlaßt worden, den Inquisiten zu exploriren und, falls es nöthig, Heilmittel zu verordnen.

Den 23. Januar 1831 referirt der Gerichtsdiener B., daß der Inquisit E. heute im Gefängnisse verstorben sei, kurz nachdem ihn Dr. G. besucht habe.

Den 24. Januar 1831 ist der Prosector beim anatomischen Theater, Dr. Bock, veranlaßt worden, den Leichnam des verstorbenen E. abholen zu lassen.

Sectionsbericht des Dr. Bock vom 31. Januar 1831.

Es fand sich: 1) der ganze Körper abgemagert und fettlos (in der Kopfhöhle:) 2) die Schädelknochen von ungleicher Dicke; 3) in dem großen Sichelfortsatze der Hirnhaut einige Verknöcherungen in der Form von spitzig ausgehenden Scheibchen; 4) zwischen der Spinneweben- und Gefäßhaut viel ergossene lymphatische Feuchtigkeit; 5) die Hirnhöhlen etwas ausgedehnt und mit einem durchsichtigen Wasser angefüllt;

(in der Brusthöhle:) 6) die Spitze der linken Lunge verhärtet und oben mit der Brustwand verwachsen, und die Brusthöhle der linken Seite mit Wasser angefüllt; 7) die rechte Lunge in ihrem ganzen Umfange verwachsen, ihr äußerer Ueberzug und die Brusthaut sehr verdickt, knorpelartig und beide wie zusammengeschmolzen. Die Substanz derselben fest und gleichsam körnig und mit einer grauweißen, käseartigen Masse durchdrungen; in dem obern Ende eine große Eiterhöhle; 8) der Herzbeutel mit Wasser gefüllt; (in der Bauchhöhle:) 9) das Netz fettlos, zum Theil zurückgezogen und zusammengerollt; 10) überall eine Ergießung von weniger lymphatischer, klebriger Feuchtigkeit; 11) der ganze Darmcanal verengt und von lividem oder bleifarbigem Ansehen; 12) der Magen in allen seinen Durchmessern sehr klein. Er hatte, nachdem er aufgeblasen worden, die Größe und rundliche Form des Magens eines vierjährigen Kindes. — Endlich 13) sämmtliche Saugaderdrüsen der Unterleibshöhle, vorzüglich aber die des Gekröses, vergrößert oder aufgeschwollen und theilweis mehr oder weniger verhärtet. *)

Von den in der Morgenstern'schen Schrift (Heft XXIV. S. 252 „der älteren Annalen") erwähnten Vorsatze, sich durch Hunger zu tödten, findet sich in den Acten keine Spur. — Mündlich aber hat der Gerichtsdiener B. mich versichert, daß E. allerdings in seiner mehr als 2jährigen Gefangenschaft seinen anfangs ziemlich starken Appetit verloren und mitunter die Speisen kaum berührt habe, will aber von einem erklärten Vorsatze, sich auszuhungern, nichts wissen, sondern sagt vielmehr, daß E. wenigstens in der letzten Zeit gern hätte essen wollen, aber es nicht gekonnt habe. — — Leipzig, im October 1837.

Dr. Johann Christian August Clarus.

*) Die im Unterleibe und in der Brusthöhle gefundenen tuberkulösen Verhärtungen, sowie die Ansammlung von einer geringen Menge Feuchtigkeit unter der Spinnwebenhaut und in den Höhlen des Gehirns sind lediglich auf Rechnung der langen Gefangenschaft zu setzen. Eben dahin gehören wahrscheinlich auch die spitzigen Verknöcherungen im Sichelfortsatze und können keineswegs ex post für einen Beweis einer Seelenstörung gelten, weil man unzählige Male dergleichen Verknöcherungen ohne Seelenstörung und umgekehrt Seelenstörungen ohne solche Verknöcherungen findet. — D. E.

Digitized by Google

III.

Grossherzogthum Hessen.

Mittheilungen aus der Spruchpraxis.*)

Von Herrn Hofgerichtsadvocat Bopp in Darmstadt.

A. Zur Lehre von der Kinderaussetzung.

Erster Fall.

Elisabeth S. von W. kam am 17. August 1827 im Entbindungshaus zu Mainz mit einem unehelichen Kind nieder. Sie verließ diese Anstalt am 26. desselben Monats und erreichte am dritten Tage das Dorf G., die Heimath ihres Schwängerers. Dort erinnerte sie sich, wie sie angab, des Rathes desselben, seinem Vater ihr Kind vor die Thüre zu legen, damit dieser es aufnehme und versorge. Sie führte diesen Plan aus. Der Großvater des Kindes fand es in seiner Scheune, überbrachte es aber dem Bürgermeister. Zwei Tage darauf

*) Vergl. Heft XXIII. S. 121 f. der „ältern Annalen".

Digitized by Google

erwachte in der Mutter das mütterliche Gefühl. Sie gestand ihre That und bat, ihr das Kind zur Pflege zurückzugeben, was auch geschah. Einige Tage darauf starb es, nach dem Zeugniß des Arztes, an der Abzehrung. Gegen den Vater des Kindes konnte, da er abwesend war, die Untersuchung nicht zu dem Zweck gerichtet werden, um zu erforschen, ob er wirklich intellectueller Urheber des Vergehens der Aussetzung sei. Nach dem Resultat der, gegen die Mutter gerichteten Untersuchung erkannte Großherzogl. Hofgericht der Provinz Starkenburg unterm 20. October 1827 dahin: „daß die Elisabeth S. des Verbrechens der Kinderaussetzung für überwiesen zu erklären und deßhalb in eine Correctionshausstrafe von 14 Tagen, welche durch den bereits erstandenen Arrest für verbüßt zu erachten, so wie zur Zahlung der Untersuchungskosten zu verurtheilen sei." — Die beiden Referenten trugen zum Zweck der Erlassung des Straferkenntnisses vor, daß die Angeschuldigte, zumal, da die Praxis des Gerichtshofs sehr gelind sei (vergl. ältere Annalen Heft 23. S. 50—56), nur eine sehr gelinde Strafe treffen könne, hauptsächlich aus dem Grund, weil die Aussetzung so stattgefunden habe, daß das Kind ohne Zwischenkunft unwahrscheinlicher Ereignisse habe aufgefunden werden müssen und auch wirklich, ganz kurz nach der Aussetzung, aufgefunden worden sei.*) Das Kind selbst sei, nach

*) Von der Bestrafung zugleich einer Kinderaussetzung berichtet Salchow im zweiten Band seiner Rechtsfälle „XXX. Ehebruch und Wegsetzung eines Kindes". Die Angeschuldigte wurde wegen Concubinats und Wegsetzung ihres Kindes mit einer zweimonatlichen Gefängnißstrafe belegt. Sie hatte ihr Kind wohlverwahrt und so ausgesetzt, daß es leicht aufzufinden war, auch aufgefunden wurde. Einen höchst

Digitized by Google

der Zeugenaussage, mit Kleidern wohl versorgt, die Scheune, worin es zurückgelassen worden sei, wohl verwahrt gewesen, die Jahreszeit habe keine Gefahr gedroht, die Mutter selbst habe in einem Verstecke den Erfolg abgewartet und bemerkt, daß es aufgefunden worden sei. In einem solchen Fall seien die Strafrechtslehrer der Meinung, daß nur ein Verweis eintreten könne.*) Der Gerichtshof habe aber eine andere Ansicht, indem er namentlich in einem sehr verwandten Fall auf eine Correctionshausstrafe von 4 Wochen erkannt habe (Heft 23 der ältern Annalen S. 52). In dem vorliegenden Falle erheischten die Umstände noch eine Milderung, daher etwa 14 Tage Correctionshausstrafe, unter Aufrechnung des bereits erstandenen Arrestes.

Die so Bestrafte machte sich im Jahre 1831 wiederholt des Verbrechens der Kinderaussetzung schuldig. Sie kam am 21. März 1831 abermals außerehelich in der Entbindungsanstalt in Mainz nieder, verließ diese Anstalt am 29. desselben Monats mit ihrem Kinde, hielt sich eilf Tage in dem, einige Stunden davon entfernten Dorfe K.. auf und ging darauf von da weiter. Sie

---

merkwürdigen Criminalfall über Aussetzung eines Kindes findet sich in Klein's Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den Preußischen Staaten, Band 14. No. 7. Ein die Grenzlinien dieses Verbrechens berührender Criminalfall: „Versuch des Kindermords", ist S. 160—177 des ersten Bandes der Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege des Kurfürstenthums und Großherzogthums Hessen ꝛc. mitgetheilt. —

*) So lehrt Grolmann: Grundsätze der Criminalrechtswissenschaft §. 287. S. dagegen Martin Lehrbuch des Criminalrechts §. 187 a. E. und Wächter Lehrbuch des Strafrechts Th. 2. S. 200. Vergl. Heffter Lehrbuch des Criminalrechts §. 273. Note 1.

Digitized by Google

gelangte am 12. April nach dem Dorfe R., wo eine verheirathete Schwester wohnte. Dort übernachtete sie in der in gutem Zustand befindlichen Scheune ihres Schwagers, welche sie am andern Morgen, mit Zurücklassung ihres wohlverwahrten Kindes und in der sichern Hoffnung, daß dasselbe bald entdeckt werde, verließ. Wirklich wurde es bald von ihrem Schwager in der Scheune lebend aufgefunden und erhalten. Ihrer Schwester ließ sie durch eine Person, der sie in Frankfurt begegnete, sagen, daß das Kind, welches in der Scheune liege, das ihrige sei, sie (ihre Schwester) solle es gegen Vergütung verpflegen.

In dem Bericht, womit der Untersuchungsrichter die Acten an das Obergericht zur Erkennung einsendete, sprach sich derselbe dahin aus: die That erscheine aus dem Grund besonders strafbar, weil sie als Wiederholung des früher bestraften Verbrechens erscheine; die frühere Strafe habe die S. nicht gebessert. Vielmehr habe sie sich bei der Milde der früheren Strafe geschmeichelt, wiederum so gelind davonzukommen. Auch habe die Angeschuldigte bei ihrer Vernehmung viel Leichtsinn und Frechheit gezeigt, besonders bei der Frage, wie viel Kinder sie gehabt habe, wobei sie in ein Lachen ausgebrochen sei.

Der Gerichtshof erkannte unterm 15. Juli 1831 dahin: „daß die Angeschuldigte wegen des wiederholten Verbrechens der Kinderaussetzung in eine sechsmonatliche Zuchthausstrafe, so wie in die Untersuchungskosten zu verurtheilen sei.

Zweiter Fall.

Im September 1830 zeigte die Wittwe S. in Frankfurt a. M. dem Großherzogl. Hessischen Landgericht

St. an, daß sie bestohlen worden sei und ihr Verdacht auf ihre vormalige Dienstmagd, Catharina Josepha E. in M. gefallen sei, in deren Kasten sich in M. Einiges von dem Entwendeten gefunden habe. Der Bericht des Bürgermeisters von M. bestätigte diese Angabe mit dem Zusatze, daß die E. kurz vor der Visitation mit ihrem unehelichen Kinde, ihrem Vorgeben nach, nach Köln am Rhein gereist und (inzwischen) zurückgekehrt sei.

Fast zu gleicher Zeit wurde dem Landgericht St. von dem Polizeiamte zu Frankfurt ein Requisitionsschreiben des Königlich Preußischen Ober-Procurators Berghaus in Köln mitgetheilt, des Inhalts: In einem Kornacker unweit dieser Stadt sei ein Kind, männlichen Geschlechts, in einem Alter von ungefähr 11 Monaten, gefunden worden. Auf angestellte Nachforschungen habe sich mit ziemlicher Gewißheit herausgestellt, daß das Kind einer gewissen E. E., die früher bei der Wittwe S. in Frankfurt gewohnt, angehöre. — Das Landgericht St. schritt ein, ließ unverzüglich die E. in Haft bringen und wendete sich an den Oberprocurator in Köln, mit dem Gesuch um Mittheilung der betreffenden Acten.

Als Resultat der auf Mittheilung dieser Acten zu Ende geführten Untersuchung ergab sich Folgendes: Die Angeschuldigte, eine sehr arme Person, Tochter eines Bettlers, reisete in den ersten Tagen des Juli 1830 mit ihrem am 22. Mai 1829 geborenen Kinde nach Köln, um dort dessen Vater, einen dortigen Friseur, mit welchem sie früher in Frankfurt Umgang pflog, aufzusuchen und ihn zu veranlassen, für dasselbe Sorge zu tragen, da sie, wegen ihrer Armuth, dazu ferner außer Stande sei. Sie kam am 8. oder 9. Juli in Köln an, konnte aber den Vater ihres Kindes nicht auffinden, da es ihm

Digitized by Google

glückte, sich einer Zusammenkunft zu entziehen. Von dem Vater desselben, an den sie sich wendete, erhielt sie 3 Preußische Thaler mit der Weisung, sich mit ihrem Kinde sogleich wieder auf den Rückweg zu begeben, indem er sonst Polizeihülfe ansprechen werde, um sie zu entfernen. Im Begriff, am Morgen des vierten Tags die Stadt wieder zu verlassen und nach Hause zurückzukehren, begegnete ihr auf der Straße der Vater ihres Kindes. Sie rief ihn an, hielt ihm das Kind hin, wurde aber unter Lachen mit einem Stoß zurückgewiesen. In diesem, durch eine solche Behandlung aufgeregten Gemüthszustande betrat sie die Chaussée, die nach Bonn führt. Der Gedanke, sich ihres Kindes durch Weglegen zu entledigen, erwachte. Sie führte ihn aus und legte ihr Kind, dem sie noch ein Stück Brod in die Hände gab, auf einen, mit drei Fuß hohem und fast reifem Roggen bepflanzten, zur Bürgermeisterei Rondorf gehörigen großen Acker, jedoch so, daß es, obgleich nur etwa 20 Schritte von der Heerstraße entfernt, von da aus nicht gesehen werden konnte. Einige Stunden später, gegen Mittag, wurde das so ausgesetzte Kind durch Vorübergehende, die es weinen hörten, indem glücklicherweise der Wind von der Seite her wehte, wo es lag, und zwar in einem durch langes Weinen entkräfteten Zustand, aufgefunden. Nach der Aussage der Zeugen würde, bei entgegengesetztem Winde, das Weinen des Kindes, das trotz seines Alters noch nicht gehen konnte, nicht gehört und es so selbst nicht bemerkt worden sein.

Großherzogl. Hofgericht in Darmstadt erkannte unterm 18. Juli 1831 dahin, daß die Angeschuldigte des Verbrechens der Kinderaussetzung schuldig sei und deßhalb, unter Berücksichtigung der ihr zur Seite stehenden

Digitized by Google

Milderungsgründe,*) in eine Correctionshaus-strafe von drei Monaten**) zu verurtheilen sei.

*) Mit Recht sagt Wächter a. a. O. S. 201: „Von eigentlichen Schärfungs- und Milderungsgründen, von denen (in Bezug auf die Strafe der Kinderaussetzung) häufig die Aeltern und auch noch einige Neuere, z. B. Tittmann, sprechen, kann hier nicht die Rede sein, da die Strafe des Verbrechens gesetzlich ganz unbestimmt ist. Natürlich müssen aber die Umstände, welche bei einer gesetzlich bestimmten Strafe Schärfungs- oder Milderungsgründe wären, auch hier bei der Bestimmung der Strafe beachtet werden."

**) Wenn die Angeschuldigte nach den Gesetzen des Orts des begangenen Verbrechens (den französischen) gerichtet worden wäre, so wäre sie härter bestraft worden. Denn es heißt im Art. 349 des französischen Strafgesetzbuchs: „Diejenigen, welche ein Kind, das noch nicht volle sieben Jahre alt ist, an einem einsamen Ort aussetzen und preisgeben — sollen — blos deswegen zu sechsmonatlichem bis zweijährigem Gefängnisse und zu einer Geldbuße von sechszehn bis zweihundert Franken verurtheilt werden." Hätte der Richter die That unter den Art. 352 dieses Strafgesetzbuchs gestellt, wo es heißt: „Wer ein Kind, das noch nicht volle sieben Jahre alt ist, an einem nicht einsamen Orte aussetzt und Preis gibt, soll mit einem Gefängnisse von drei Monaten bis zu einem Jahre und einer Geldbuße von sechszehn bis hundert Franken bestraft werden, so würde sie im günstigsten Fall mit derselben Strafe belegt worden sein, wozu sie der Richter des Domicils nach gemeinem deutschen Strafrecht verurtheilte. Auch nach dem österreichischen Gesetzbuche würde eine härtere Strafe ausgesprochen worden sein. Denn es heißt im Hauptstück 18 „Von Weglegung eines Kindes" §. 134, 135: „Wenn das Kind an einem abgelegenen, gewöhnlich unbesuchten Orte oder unter solchen Umständen weggelegt worden, daß die baldige Wahrnehmung und Rettung desselben nicht leicht möglich war, so ist die Strafe schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren —. Wenn aber das Kind an einem gewöhnlich besuchten Ort und auf eine Art weggelegt worden, daß die baldige Wahrnehmung

Digitized by Google

(Wegen der Anschuldigung des Diebstahls wurde sie aus Mangel vollen Beweises von der Instanz absolvirt.)

B. Betrug und Meineid.

Erkenntniß des ꝛc. Hofgerichts zu Darmstadt wider die Wittwe und Tochter des gewesenen Amtsschreibers N. N. zu N. N.

ꝛc. daß I. die Wittwe des gewesenen Amtsschreibers N. N. a) wegen des an den Gläubigern der Concursmasse ihres Ehemannes dadurch verübten Betrugs, daß sie einen bedeutenden Theil der, zur Masse gehörig gewesenen, theils aus Silberzeug, Weißzeug, Bettung und andern Hausgeräthschaften, theils in baarem Geld bestandenen Gegenständen, vor der Vermögens-Inventarisation heimlich in ihrer Wohnung verbarg und zum Theil an andere Orte verbrachte, dieselben, ungeachtet der an sie ergangenen gerichtlichen Aufforderung, die Vermögenstheile getreulich anzugeben, so, daß sie dieß eidlich zu erhärten vermöge, nicht zum Inventar angab, nach stattgehabter Inventarisation und Versteigerung der Habe aber solche wieder herbeiholte und für sich verwendete; — b) wegen des von ihr begangenen Ver-

---

und Rettung desselben mit Grund erwartet werden konnte, so ist die Weglegung mit Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre zu bestrafen." S. Borschitzky: Handbuch des österreichischen Gesetzes über Verbrechen S. 101, 102. Auch das Strafgesetzbuch des Königreichs Baiern droht Buch 2. Tit. 1. Art. 176, 177 für den Fall, daß Rettung gewiß oder wahrscheinlich war, ein- bis vierjähriges Arbeitshaus, während es für den Fall, daß die Rettung unwahrscheinlich war, die Strafe der versuchten Tödtung dictirt.

Digitized by Google

brechens des Meineides, indem sie, ungeachtet der geschehenen Verheimlichung und Verbringung jener Gegenstände, vor Gericht einen feierlichen Eid darüber ablegte, daß sie nichts von dem, zur Concursmasse gehörig Gewesenen, anzugeben unterlassen, verheimlicht oder für sich behalten habe, in eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren und neun Monaten. II. Die Tochter des N. N., verehelichte N. N., wegen der, ihrer Mutter, Wittwe N. N., geleisteten Beihülfe zur Verheimlichung von, zur fraglichen Concursmasse gehörig gewesenen Gegenständen, insbesondere von Silbergeräthschaften, indem sie dieselben, zum Zweck der Verheimlichung und Entziehung aus der Concursmasse, in Verwahrung nahm, in eine Zuchthausstrafe von fünf Monaten — zu verurtheilen sei.

Der Referent trug vor: nach den, von der angeschuldigten Wittwe N. N. abgelegten, vollkommen gültigen Geständnissen und den sonstigen, zur Bestätigung dienenden, Beweisen fielen derselben zwei Verbrechen zur Last: 1) das des Betrugs, 2) das des Meineides. Der Thatbestand des Betrugs sei durch die Handlungen der Angeschuldigten auf das Vollständigste erschöpft, indem darin Täuschung, Rechtsverletzung und Arglist unverkennbar enthalten seien. Täuschung*) liege vor, in der bei dem Gericht und den Gläubigern durch die Versicherung, daß alle zur Vermögensmasse gehörigen Gegenstände getreulich und voll-

*) Ueber die Frage, ob „Täuschung Anderer" Requisit des Verbrechens des Betrugs sei, vergleiche besonders Wächter Lehrbuch des Römisch-teutschen Strafrechts Band 2. S. 219 (211), Feuerbach §. 411, Grolmann §. 289, Salchow §. 219, Klien S. 231.

Digitized by Google

ständig angegeben worden seien, erzweckten Ueberzeugung von der Richtigkeit dieses Verhältnisses. Rechtsverletzung lasse sich erkennen, in dem durch die Verheimlichung der zur Concursmasse gehörig gewesenen Effecten und Gelder den Gläubigern zugefügten Verlust. Die Absicht der Verletzung folge aus der Handlung der Angeschuldigten selbst und den Umständen, unter denen sie hervorgetreten sei, indem damit nothwendig das Bewußtsein habe verbunden sein müssen, daß dadurch die Verletzung herbeigeführt werde. Auch habe die Angeschuldigte eingestanden, daß die Handlung zur Gewinnung unrechtmäßiger Vortheile vorgenommen worden sei, so daß es, wenn man mit Tittmann, Handbuch der Strafrechtswissenschaft, Aufl. 1. §. 511, Aufl. 2. §. 487, die Verschaffung eines unrechtmäßigen Gewinnes *) zu den Requisiten des Begriffs von Betrug zählen wollte, auch an diesem Erfordernisse nicht gebreche. Hiernach sei nur noch zu erörtern, welche Strafe der Inculpatin wegen dieses Verbrechens zu dictiren sei? Ueber die Bestrafung des Betrugs seien bekanntlich keine bestimmten Normen gegeben.**) Es würden die Principien über die Strafe des Diebstahls zur Anwendung gebracht, jedoch mit der Modification, daß die

*) S. dagegen Wächter, der S. 214 a. a. O. bemerkt, daß Tittmann, der mit Recht gleich andern Rechtslehrern die Grenze zwischen dem öffentlichen Verbrechen der Fälschung und der straflosen Lüge in der rechtsverletzenden Natur der Handlung erkenne, sich dennoch ungenau ausdrücke, wenn er nur bei dem Zwecke der Gewinnung unrechtmäßiger Vortheile das Verbrechen annehme.

**) Vergleiche Wächter a. a. O. S. 238. — Auch im Würtembergischen ist die Strafe im Ganzen arbiträr. Vergl. Knapp, das Würtembergische Criminalrecht S. 407, 408.

Digitized by Google

Strafe um ¼ ermäßigt würde.*) Entscheidend sei hierbei für das Ermessen des Richters die Größe der Eigenthumsbeeinträchtigung und die durch die Art der Ausführung der That beurkundete Illegalität des Willens. Berücksichtige man vorerst die Größe des Betrugs, so erscheine dieser sehr bedeutend, indem allein von Hausgeräthen und dergleichen nach dem Taxationswerthe 606 Gulden 48 Kreuzer veruntreut, außerdem aber noch an baarem Gelde wenigstens 240 Gulden amovirt worden seien. Nach der bisherigen Rechtsprechung des Gerichtshofes würde wohl wegen eines einfachen, unter keinerlei erschwerenden Umständen verübten Diebstahls im Betrage von 846 Gulden 48 Kreuzern auf eine sechsjährige Zuchthausstrafe erkannt werden und sonach, lediglich die Summe berücksichtigt, das Maas der Strafe des Betrugs in 4 Jahren und sechs Monaten bestehen.**) Erwäge man nun weiter, daß in der Ausführung des Betrugs weiter keine besondere Auszeichnung liege, indem eine solche in dem Verstecken der Effecten in dem Hause der Angeschuldigten und in dem Verbringen derselben und des Geldes an andere Orte nicht zu erkennen sei, da Betrügereien der

*) Dieses ist auch Praxis im Würtembergischen. S. Knapp a. a. O. S. 411.

**) Nach dem Art. 258 des Strafgesetzbuchs für das Königreich Baiern werden Betrügereien zur Vermögensbeeinträchtigung, wenn der Betrag die Summe von 25 Gulden erreicht, als gemeine Diebstähle nach Art. 215 bestraft. Dieser Artikel bestimmt: „Wenn der Dieb in Geld oder Geldeswerth die Summe von 25 Gulden oder darüber entwendet hat, so soll er zum Arbeitshaus auf ein Jahr verurtheilt werden und diese Strafzeit um so viele Vierteljahre verlängert werden, so vielmal der Werth des Entwendeten die Summe von funfzig Gulden in sich enthält, ohne daß jedoch die Dauer der Strafe weiter, als auf 8 Jahre, erstreckt werden dürfe."

Digitized by Google

vorliegenden Art nur auf gleiche oder ähnliche Weise vollführt werden könnten, dagegen aber darin, wegen der an den Tag gelegten größeren Illegalität und Gefährlichkeit des Willens, ein Schärfungsgrund gefunden werden dürfte, daß die Angeschuldigte jene Gegenstände verheimlicht und nicht zum Inventar angegeben, ob sie gleich von dem Gericht, unter namentlicher Einschärfung, daß sie die Richtigkeit der Vermögensaufzeichnung eidlich bekräftigen müsse, zur getreuen Angabe aller Vermögenstheile aufgefordert worden sei, so dürfte ein Zusatz von 6 Monaten zu machen und so die Strafe auf 5 Jahre zu bestimmen sein.

Dagegen ständen der Angeschuldigten als Milderungsgründe zur Seite: 1) ihr Unverstand und Mangel an hinreichendem Vermögen, zu erkennen, welches schweren Verbrechens sie sich durch ihre Handlungen schuldig gemacht habe. Der Bezirksarzt bezeuge, er habe an ihr schon seit 20 Jahren eine Unvollständigkeit der gewöhnlichen Seelenkräfte, Mangel an Gedächtniß, an Begriffen und Beurtheilungskraft und einen gewissen Hang, ihre einmal beliebigen Absichten, ohne Rücksicht auf die Art des Mittels, mit blinder Willenskraft zu erreichen, bemerkt. Es sei Thatsache, daß sie bei Einkäufen oft mehr geboten, als von ihr verlangt worden sei, und oft höhere Münzsorten für geringere ausgegeben habe. Dieser Zustand habe mit den Jahren zugenommen, indem fast täglich im häuslichen Leben Spuren von Mangel an Gedächtniß, albernen Handlungen u. s. w. wahrzunehmen gewesen seien. Der Arzt folgere hieraus, daß, wenn gleich hierbei die Integrität des Willens noch innerhalb der Grenzen freier, möglicher Selbstbestimmung bleiben könne, doch eine gewisse Stumpfheit der moralischen Kraft und des freien Willens, wornach die Zurechnungs-

fähigkeit nur in niederem Grad stattfinde, nicht zu verkennen sei.

2) Der beinahe vollständig geleistete Ersatz, obgleich dieser Umstand kein bedeutender Milderungsgrund sei, weil der Ersatz nicht freiwillig geschehen wäre. (Wächter, Lehrbuch B. I. S. 219.)

Wegen dieser Milderungsgründe, wovon der erstere sich besonders geltend mache, möchte eine Herabsetzung der Strafe bis auf die Hälfte, also auf zwei und ein halbes Jahr anzutragen sein.

Das Verbrechen des Meineides habe die Angeschuldigte begangen, indem sie, nach vorgängiger rechtlicher Belehrung über den Inhalt und die Wirkung des Offenbarungseides und Verwarnung vor einem falschen Eid und dessen Folgen, einen feierlichen Eid dahin abgeleistet habe, daß sie weder selbst, noch durch Andere, weder zur Zeit der Errichtung des Inventars, noch vor- oder nachher, von ihrem zur dermaligen Zeit besessenen Mo- und Immobiliar-Vermögen, zum Nachtheil der Creditorenschaft, das Geringste entfremdet, abhanden gethan, in ihren Privatnutzen verwendet oder sonst zum Inventar anzugeben versäumt habe, während sie gewußt, daß sie beinahe von allen dem, was sie als Wahrheit eidlich versichert, das Gegentheil gethan und bewirkt habe.

Die Praxis des Gerichtshofes bestrafe das Verbrechen des Meineides, wenn kein besonderer Schaden dadurch gestiftet worden sei, in der Regel mit sechsmonatlichem Zuchthaus, und so würde sich, da kein eigentlicher Schaden gestiftet worden sei, der Antrag auf diese Strafe rechtfertigen, wenn nicht auch hier der Mangel an hinreichendem Erkenntnißvermögen sich als Milderungsgrund geltend mache und für die Angeschuldigte

Digitized by Google

der weitere Umstand spräche, daß sie sich durch das Verlangen der Ableistung des Offenbarungseides in die mißliche Lage versetzt gefunden habe, entweder den von ihr begangenen Betrug einzubekennen, oder den Folgen eines solchen Bekenntnisses durch Ableistung des Eides auszuweichen, durch dessen Abschwörung ihr Ehemann mit seinem verführenden Beispiel vorangegangen sei. Hiernach möchte nur auf die Hälfte der ordentlichen Strafe anzutragen sein.

Die Tochter der Wittwe N. N., die Ehefrau des N. N., sei zuerst der Beihülfe zu der, von ihrer Mutter geschehenen Verheimlichung von Bettwerk und Weißzeug, durch Uebernahme desselben in ihre Verwahrung, nach zuvor ihrer Mutter deshalb geleistetem Versprechen, beschuldigt.

Die Angeschuldigte habe die Richtigkeit dieser Beschuldigung in allen Beziehungen, so wie weiter zugestanden, daß sie sich dabei des Unrechtlichen und Unerlaubten ihrer Handlungen bewußt gewesen sei. Der Thatbestand des Verbrechens liege daher an sich in sub- und objectiver Hinsicht als erwiesen vor. Es komme jedoch hierbei in Betracht, daß, was in favorem defensionis als erwiesen angenommen werden müsse, die Angeschuldigte nur durch dringende Bitten ihrer Mutter und um vor denselben Ruhe zu erhalten, zu dem der Mutter geleisteten Versprechen und der, diesem entsprechenden Annahme der Effecten veranlaßt worden sei, daß sie diese nur kurze Zeit in Verwahrung behalten und sie einige Tage später und zwar zu einer Zeit, da die Inventur des elterlichen Vermögens noch nicht stattgefunden habe, aus dem Grunde, weil sie an deren Verheimlichung keinen Theil habe nehmen wollen, wieder habe zurückbringen lassen. In Berücksichtigung des

Verhältnisses der Angeschuldigten zu ihrer Mutter würde sie selbst dann sehr zu entschuldigen sein, wenn sie, bestimmt durch die dringenden Bitten derselben, die Effecten länger, ja selbst bis nach beendigter Inventarisation bei sich behalten hätte. Um so mehr müsse sie als entschuldigt anzusehen sein, als sie durch die baldige Rückgabe ihre ernstliche Reue thätlich zu erkennen gegeben habe, als hierin eine Bestätigung ihrer Angabe, daß sie sich zu dem gegebenen und erfüllten Versprechen nur darum habe bewegen lassen, um der Zudringlichkeit ihrer Mutter zu entgehen, zu finden sein dürfte, als sie endlich durch diese Rückgabe zu einer Zeit, wo noch res integra gewesen, das objectiv begangene Verbrechen freiwillig selbst wieder aufgehoben habe. Aus diesem Grunde dürfte die Angeschuldigte wegen dieses Imputats mit Strafe zu verschonen sein.*)

Die zweite Beschuldigung gehe auf Beihülfe der Angeschuldigten zur Verheimlichung von baarem Geld. Sie habe eingestanden, 200 bis 300 Gulden von ihrer Mutter zum Aufbewahren erhalten zu haben, aber behauptet, dieses Geld schon 4—6 Wochen vor Ausbruch des Concurses erhalten und etwa 5—8 Tage nachher ihrer Mutter wieder zugestellt zu haben und nicht zugestanden, das Motiv der Uebergabe habe in der Absicht

*) Vergl. besonders Klien, Beiträge zur richtigen Bestimmung und naturgemäßen Entwickelung der Theorie über das Verbrechen des Betrugs und der Fälschung in seinen verschiedenen Arten (im Neuen Archiv des Criminalrechts, Band 1), fünfter Abschnitt: „Wann ist das Verbrechen des Betrugs und der Fälschung vollbracht?" S. 231 f. Wächter a. a. O. S. 220. und in Bezug auf Gesetzgebungspolitik: Cucumus, von dem Unterschied zwischen Fälschung und Betrug (Neues Archiv des Criminalrechts, Band 10, S. 685—687).

Digitized by Google

bestanden, um es der Concursmasse zu entziehen. Vielmehr habe sie angegeben, ihre Mutter habe befürchtet, sie müsse das Geld ihrem Manne zur Bezahlung von Schuldposten ausliefern, wenn dieser von dem Vorhandensein des Geldes unterrichtet werde. So unwahrscheinlich diese Angabe auch sei, so liege doch kein Beweis vor, daß der Angeschuldigten das Geld zum Zweck der Verheimlichung bei der bevorstehenden Vermögensaufnahme überliefert worden sei und sie dasselbe in dieser Absicht zum Aufbewahren übernommen habe. Darum könne auch hinsichtlich dieses Imputats keine Straferkennung stattfinden.

Die weitere Beschuldigung sei auf Beihülfe zur Verheimlichung von Silbergeräthschaften gerichtet. Die Angeschuldigte habe eingestanden, daß sie den größten Theil des Silbergeräths ihrer Eltern, welches theils im Pathengeschenk ihrer Mutter, theils in andern Gegenständen bestanden, vor der Inventur, damit sich, wie sie sich ausgedrückt, ihre Mutter für ihren Verlust daran regressiren könne, in ihre Verwahrung genommen. Hiernach sei die Anschuldigung erwiesen. Als strafmildernd erscheine indessen: a) das Verhältniß der Angeschuldigten zu ihrer Mutter, deren Bitten sie, wie zu Gunsten der Vertheidigung anzunehmen sei, zur Beihülfe bestimmt haben; b) der Umstand, daß sie von keinem eigenen Interesse geleitet worden sei und nur in der Absicht gehandelt habe, ihrer durch die Entziehung aller ihrer Habseligkeiten unglücklichen Mutter Hülfe zu leisten; c) daß sie einen Theil des Verheimlichten, dem Taxationswerth nach im Werth von 95 Gulden 40 Kreuzern, freiwillig zurückgegeben habe, damit, was gleichfalls zu Gunsten der Vertheidigung anzunehmen sei, dieser Werth nachträglich zum Inventar angegeben werde und die Folgen ihres Ver-

Digitized by Google

gehens aufgehoben würden; d) daß überhaupt den Gläubigern kein Schaden erwachsen sei, indem auch das Uebrige, oder vielmehr das für dasselbe eingetauschte Silbergeräth, taxirt zu 104 Gulden 18 Kreuzer, im Lauf der Untersuchung, zum Vortheil der Concursmasse, veräußert worden sei.

Erwäge man nun, daß nach der bestehenden Praxis ein, etwa 200 Gulden ausmachender, unter keinen erschwerenden Umständen begangener Betrug wohl nicht höher, als mit funfzehnmonatlicher Zuchthausstrafe belegt werde, die Beihülfe zum Betrug aber noch um ein ¼ gelinder beurtheilt zu werden pflege, und daß endlich der Strafrest wegen der obenangeführten, sehr erheblichen Milderungsgründe abermals um ein Bedeutendes herabgesetzt werden müsse, so rechtfertige sich ein Antrag auf Zuerkennung einer fünfmonatlichen Zuchthausstrafe.

Der Correferent erklärte sich mit den Anträgen des Referenten einverstanden — einstimmig trat der Gerichtshof bei. —

C. Meineid (vergl. Heft 23 der ältern Annalen S. 48, 49).

Der Förster L. zu S. und Spürer B. zu A. führten Klage darüber, daß sie in dem Wald von Holzfrevlern aus Z. geschimpft und mißhandelt worden seien. Bei der von dem Landrath *) zu B. geführten Untersuchung

*) Nach der Organisation des Jahrs 1821, seit welchem auch die Justiz in erster Instanz von der Verwaltung getrennt ist (s. das 18. Heft der älteren Annalen S. 297), hat der Landrath die Forstgerichte abzuhalten, die Forstfrevel zu unter-

Digitized by Google

wurden namentlich die Ortsbürger F. R., 31 Jahre, und G. K. von R., 36 Jahre alt, vernommen. Beide behaupteten, von dem ganzen Vorfall nichts zu wissen und an dem Tage, wo derselbe stattgefunden, das Dorf nicht verlassen zu haben. Letzterer fügte noch hinzu, daß er an jenem Tag keinen der beiden Mißhandelten gesehen habe. Auf weitere Ladung, mit dem Beisatz, daß sie zu dem Zweck erscheinen sollten, um ihre Aussage eidlich zu erhärten, erschienen die beiden Deponenten. Ihre Aussagen werden ihnen, nach vorgängiger Bekanntmachung der Ursache ihrer Vorladung, nochmals vorgelesen; sie werden über die Heiligkeit des Eides und die Strafen des Meineids belehrt und leisten darauf den verlangten Eid wirklich ab. — Im Verlauf der Untersuchung ändern aber beide Deponenten ihre eidlich erhärtete Aussage ab, indem sie eingestehen, daß sie am Tage des Vorganges in dem Wald gewesen und die beiden Mißhandelten gesehen hätten. F. R. außerdem bekennt, daß er gehört habe, wie die Forstbeamteten von O. aus Z. geschimpft worden seien und Beide gestehen, einen falschen Schwur abgelegt zu haben. Bei der darauf von dem Landgericht Z. gegen sie wegen Meineids eingeleiteten Untersuchung gestehen sie diesen wiederholt ein. Sie wurden hierauf von Großherzogl. Hofgericht in Darmstadt unterm 18. Juli 1827 in eine Zuchthausstrafe von 4 Monaten und in die Untersuchungskosten (solidarisch) verurtheilt und dabei für unfähig erklärt, Zeugen zu sein und einen öffentlichen Dienst zu bekleiden.*)

suchen und, so weit es früher den Beamten (als Justiz- und Verwaltungsbehörde zugleich) zustand, zu bestrafen.

*) Nach der Preußischen Gesetzgebung besteht die Strafe in dem Verlust aller Aemter, Würden, Gewerbe und der bürger-

Digitized by Google

Zugleich wurde in dem Urtheile ausgesprochen, daß solches in ihrem Wohnort zu verkünden sei.

---

lichen Ehre, Ausstellung, Brandmarkung und ein- bis dreijähriger Festungsstrafe, nach Verhältniß des angerichteten Schadens. Außerdem soll, wenn der Meineid um Gewinnes oder Vortheils wegen begangen worden, die Strafe des vierfachen Betrags eintreten. Fürstenthal, Institutionen des Preußischen Civil- und Criminalrechtspflege §. 1106. Vergl. wegen dieser Strafbestimmung Hitzig's Zeitschrift für die Criminalrechtspflege in den Preußischen Staaten, Heft 4. S. 259—265. (Dunker, Einige Bemerkungen über die, im allgemeinen Landrechte enthaltenen, Strafbestimmungen, welche das Verbrechen des Meineides und der Zeugenbestechuug betreffen.)

Nach dem Gesetzbuche des Königreichs Baiern, Art. 265—269, wird der, wer als Zeuge oder Kunstverständiger in fremder Sache, oder als Partei in eigener Sache, oder als Bevollmächtigter für den Vollmachtsgeber, als Vormund für einen Minderjährigen, einen gerichtlich behauptenden (assertorischen) Eid wissentlich falsch geschworen, der Eid sei übrigens, von welcher Art er wolle; ingleichen, wer den Meineidigen zur Abschwörung des falschen Eides beauftragt, gedungen oder sonst bestellt hat, mit vier- bis achtjährigem Arbeitshaus bestraft, zu allen Würden, Staats- und Ehrenämtern, sowie zur Ablegung eines Zeugnisses oder Eides für immer unfähig und vor Abführung zum Strafort öffentlich ausgestellt.

Nach der Gesetzgebung im Hannöverischen ist die Strafe des Meineids arbiträr. S. Strube, Rechtliche Bedenken, Th. 4. Bed. 78. Nach dem Zeugniß dieses Schriftstellers a. a. O. ist die Strafe der Praxis Festungsarbeit.

Nach dem Strafgesetzbuch für den Kanton Basel vom J. 1821 wird Meineid (falsches eidliches Zeugniß oder falscher Eid in Civil- und Criminalfällen) mit zwei- bis vierjähriger Kettenstrafe bestraft. S. Neues Archiv des Criminalrechts, Band 6. S. 35. Der Entwurf eines Strafgesetzbuchs für den Kanton Graubünden verpönt falschen Eidschwur mit Kettenstrafe von 2—6 Jahren. S. N. Archiv d. Crim. R. Bd. 8. S. 209. Vergl. Extraheft zum IV. Bd. dies. Annal. S. 39 ff. Abegg's Critik des Würtemb. Entw. S. 64 f. des Norweg. Entw. S. 68 f. des Sächs. Entw. S. 74 f.

Digitized by Google

Der Referent war der Ansicht, daß die Strafe des Meineides, wenn man darunter, nach Tittmann, Handbuch §. 371, die Verletzung der Pflicht, die Wahrheit zu sagen, durch eidliche Versicherung, daß etwas wahr sei, was nicht wahr ist, verstehe, hier eintreten müsse; den Angeschuldigten habe bei der Eidesleistung das Bewußtsein von der Unrichtigkeit ihrer ersten Aussage beiwohnen müssen, indem ihnen dieselbe vor der Eidesabnahme nochmals vorgelesen worden und nicht anzunehmen sei, daß sie sich damals der wahren Verhältnisse nicht erinnert und vielmehr das für wahr gehalten haben sollten, was sie vorher angegeben hätten und nun als wahr bekräftigen sollten; auch habe ihnen dieses Bewußtsein wirklich beigewohnt. — K. habe gleich nach dem bei dem Landrath abgelegten Geständniß angegeben, er sehe wohl ein, daß er falsch geschworen und R. habe sich vor dem Landgericht dahin geäußert, es thue ihm leid genug, daß er das Gegentheil beschworen. Der Zurechenbarkeit stehe die Behauptung der Angeschuldigten, daß sie mit dem Eid übereilt worden seien, nicht im Wege, denn ihnen sei die Ursache der eidlichen Erhärtung ihrer Aussagen bekannt gemacht und die Wichtigkeit und Heiligkeit des Eides und die Strafe des Meineides erklärt worden und dann erst, und nachdem sie sich zur Ableistung des Eides bereit erklärt hätten, sei ihnen dieser abgenommen worden.

Nach der Praxis im Würtembergischen tritt bei assertorischen falschen Eiden eine drei- bis sechsmonatliche, bei promissorischen Eiden eine sechswöchige bis dreimonatliche Freiheitsstrafe ein. Eine Schärfung findet dann statt, wenn der Meineidige einen besonders gefährlichen Zweck, z. B. Versuch, einen Angeklagten in Strafe zu bringen, verfolgt. Knapp, das Würtembergische Criminalrecht, S. 421.

Digitized by Google

Was nun die Strafe selbst betrifft, so sei außer dem materiellen Vorhandensein eines falschen Eidschwures in formeller Hinsicht noch erfordert, daß 1) der Eid vor dem Richter oder Gericht (wie sich Art. 107 der P.G.O. ausdrücke) abgeleistet worden, und 2) daß derselbe ein rechtlicher, gültiger Eid gewesen sei. ad 1) könne nun hier eingewendet werden, daß der Eid nicht vor dem Richter oder Gericht, sondern dem Landrath, einem Administrativ- und Polizeibeamten, abgelegt worden sei. Allein derselbe sei in allen Fällen, wo er nach dem ihm angewiesenen Geschäftskreis zur Vornahme von Untersuchungshandlungen als auctorisirt erscheine, dem Richter gleich zu setzen. Wäre dieß aber auch nicht der Fall, so würde doch immer ein Meineid zu bestrafen bleiben, da dieser nach der herrschenden Ansicht bestehe, sobald der (fälschlich) geleistete Eid überhaupt von der Auctorität der Staatsgewalt aufgelegt worden sei (Feuerbach §. 419, Henke §. 33) und nur zur Statuirung der, in der Halsgerichtsordnung *) angedrohten Strafe

*) Die älteren Criminalisten pflegen die Bestimmung des Art. 107 auf Haupteide der Parteien im Civilprocesse zu beschränken, eine Ansicht, welche Männer, wie: Martin, Lehrbuch des deutschen peinl. Criminalrechts, §. 198, und v. Berg, Juristische Beobachtungen und Rechtsfälle, Band 4. Abschn. 15, „Ueber den Meineid nach dem Art. 107 der P.G.O." theilen. — Tittmann, Handbuch, Aufl. 2. §. 321, wendet diesen Artikel blos auf einen, zu eigenem Vortheil des Schwörenden in bürgerlichen Rechtssachen abgelegten Eid, und Mittermaier im Neuen Archiv des Criminalrechts, Bd. 2. S. 85—120, nur auf den Zeugeneid im Civilprocesse an. Böhmer, Koch, Quistorp, Grolman, Roßhirt nehmen aber an, daß die Carolina an jener Stelle eine allgemeine Regel für jeden vor Gericht abgelegten falschen Eid, also auch namentlich für Zeugeneide im Criminalprocesse zum Besten des Angeschuldigten ausspreche.

erfordert zu werden pflege, daß der Eid vor Gericht abgeleistet worden sei. Da jedoch die Praxis diese vom Art. 117 der C.C.C. dictirte Strafe in eine arbiträre umgewandelt habe, so könne jetzt von ihr nicht mehr die Rede sein. — ad 2) könnte erinnert werden, daß der Landrath zur Untersuchung des, vor der Forstbehörde zur Anzeige gebrachten Vorfalls die zuständige Behörde nicht gewesen, das Verfahren desselben mithin nichtig, darum auch der Eidschwur als ungültig und in Beziehung auf den Staat gar nicht als vorhanden anzusehen sei. Allein wenn gleich in der von dem Landrath vorgenommenen Untersuchnng und Aburtheilung eine Ueberschreitung seines Geschäftskreises zu erkennen sei, indem nach allgemeinen Principien Beleidigungen öffentlicher Diener von dem Gericht untersucht und bestraft werden müßten und hiervon nur da eine Ausnahme eintrete, wo solche auf ausdrücklicher Vorschrift beruhe, die das Strafamt der Landräthe bestimmende Dienstinstruction aber den vorliegenden Fall, wo Forstdiener wegen wörtlicher und thätlicher Mißhandlung, ja (nach ihrer Anzeige) wegen „Mordversuche", denuncirt hätten, zu einer solchen Ausnahme nicht erhebe, so scheine doch die Eideshandlung nicht als nichtig betrachtet werden zu können. Denn der Landrath sei, wenn auch nicht competent zur Untersuchung und Bestrafung oder Aburtheilung, doch nach (dem Schlußsatz des §. 43) der Instruction dazu berufen, keine Mühe zu scheuen, durch rastlos fortgesetzte polizeiliche Einleitungen das ihm angezeigte Verbrechen zu enthüllen und den Verbrecher dem Richter zu überliefern. Er habe daher auch in diesem Falle die Inculpaten vernehmen und eidlich vernehmen können; daher sei der vorgenommenen Beeidigung Gültigkeit nicht abzusprechen, da, wenn gleich eidliche Vernehmungen zu den polizei-

Digitized by Google

lichen Einleitungen nicht zu zählen sein möchten, doch ihre Grenzen gesetzlich nicht fest gezogen seien, man daher auch nicht mit Bestimmtheit sagen könne, daß der Landrath incompetenter-, also ungültigerweise, den Eid abgenommen habe. *)

Da nun hiernach die Bedingungen der Strafbarkeit gegeben seien, so handle es sich nur von der Größe der Strafe. Da die in der Carolina vorgeschriebene Strafe in der Anwendung sich nicht mehr geltend mache, an ihre Stelle vielmehr eine arbiträre Strafe trete, so sei nach der Praxis des Gerichts, abgesehen sowohl von Schärfungs- als Milderungsgründen, eine sechsmonatliche Zuchthausstrafe zu dictiren. **)

Der Correferent war der Ansicht, daß die Angeschuldigten sich keines eigentlichen Meineides schuldig gemacht hätten, 1) weil der Eid nicht vor Gericht und 2) nicht zur Belastung derer abgeleistet worden sei, gegen welche die Untersuchung gerichtet gewesen. ***) Meineid sei eine besonders ausgezeichnete Gattung der Fälschung und beide Momente seien Bedingung der Auszeichnung. Ohne sie lasse sich die Handlung nicht unter die Bestimmungen der C.C.C. subsumiren und wenn gleich Rechtslehrer und Praxis jeden

*) Und das ist schlimm, sehr schlimm — hier hat der Boden des Gesetzes ein Loch — ein fatales Loch! — —

**) Ueber das Strafmaaß und die Strafgattung vergl. besonders: Tittmann, Handbuch, Aufl. 2. §. 322. Quistorp, Grundsätze §. 133.

***) Ueber dieses Requisit vergl. besonders: Tittmann a. a. O. Wächter, Lehrbuch a. a. O. S. 257, 258. v. Berg, Juristische Beobachtungen, Band 4. Abth. XVII. „Gehört es zum Wesen des Meineides, daß er zum Präjudiz Dritter gereiche?"

Digitized by Google

wahrheitswidrigen Eid Meineid genannt hätten, so könnten sie doch keine neue Gattung von Verbrechen schaffen, von denen die Gesetze schwiegen. Uebrigens erscheine die fragliche Handlung, möge man sie Meineid oder Fälschung — eidliche Fälschung — Fälschung durch Eid — Fälschung vor der Obrigkeit oder sonst nennen, immer als strafbar und so rechtfertige sich der Strafantrag des Referenten.

Bei dem Vortrag machte sich die Ansicht geltend, daß der Landrath nach §. 92 der organischen Forstordnungen vom 16. Januar 1811 *) allerdings zur Vornahme solcher Untersuchung, wie die fragliche, competent sei. Das Gericht nahm daher an, daß der von dem Angeschuldigten abgeleistete Eid als vor dem competenten Gericht geschworen anzusehen sei. Ueberhaupt adoptirte das Gericht die Ansicht der Referenten, zu dem Begriff des Meineides sei nicht erforderlich, daß der Eid vor dem Richter oder Gericht abgeleistet werde, indem vielmehr jeder falsche Schwur vor der Obrigkeit den Meineid enthalte, zugleich abweichend von der Ansicht des Correferenten, es gehöre zum Begriff desselben, daß zur Belastung geschworen sei.

Als Milderungsgrund sah das Gericht an, daß 1) sich die Angeschuldigten bei der Eideshandlung, in Folge des Genusses geistiger Getränke, nicht in einem ganz nüchternen Zustand befunden; 2) sie das Zeugniß

*) Nach dem §. 90 dieser Verordnung soll der Justizbeamtete (damals noch zugleich Administrativ-Beamteter) des Orts, wo Forstvergehen und Forstfrevel begangen worden sind, diese untersuchen und der Regel nach bestrafen. Nach dem §. 92 ist der Justizbeamtete untersuchende Behörde namentlich dann, wenn ein öffentlicher Forstdiener bei Verrichtung seines Amtes geschimpft, bedroht oder mißhandelt worden ist. Vergl. S. 134. Note.

Digitized by Google

untadelhaften Lebenswandes gehabt; 3) durch den von ihnen begangenen Meineid kein Schaden gestiftet worden sei. *)

*) Tittmann, Handbuch §. 322: „Ist der Schaden nicht bedeutend, so soll blos 14tägige Gefängnißstrafe oder eine mit dieser im Verhältniß stehende Geldbuße statthaben. Ist durch den Meineid gar kein Schaden verursacht worden, so kann noch gelindere Strafe eintreten." — — Die Rechtslehrer sind darüber, ob zur Vollendung des Verbrechens des Meineides Schadenstiftung erforderlich sei, verschiedener Ansicht. Vergl. Wächter, Lehrbuch, Band 2. S. 258. Martin, Lehrbuch §. 200. N. 212. v. Berg a. a. O. Mittermaier a. a. O. S. 105: „Es kommt nichts darauf an, ob Jemand einen Schaden durch den Meineid leidet, oder nicht; sowie der Münzverbrecher, welcher falsche Münze verfertigt, auch, wenn seine Münzen gehaltvoller, als die des Staates sind, doch des Verbrechens schuldig ist, so ist es auch bei dem Meineidigen. Man schändet die Heiligkeit des Eides, wenn man Schaden zum Thatbestand des Eides fordert."

Das Gericht adoptirte, indem es das Nichteintreten des Schadens als einen Milderungsgrund ansah, die verneinende Ansicht, in Uebereinstimmung mit dem Würtembergischen Gerichtsbrauch.

Digitized by Google

IV.

Königreich Würtemberg.

An den

Hochpreislichen Criminal-Senat des Königlichen Gerichtshofes für den Neckar-Kreis zu Eßlingen.

Defensionsschrift

für Adolph Höllenstein von Stuttgart wegen Tödtung, mitgetheilt vom Verfasser, Hr. Advocat Reinhold Köstlin zu Stuttgart. *)

Am 24. April 1836, an einem Sonntag, ging der Stiftungsverwalter Grisinger zu Stuttgart, nach dem Abendessen, um halb 10 Uhr nach der Bühne (Wäschtrocknenplatz) seines Wohnhauses, um seinen Katzen das Futter zu bringen. Während er hinaufstieg, hörte er „einen Fall und ein Geniester auf der Bühne", ohne daß ihm

*) Um von dem ohnehin engen Raum eines Hefts von 13 bis 14 Bogen nicht zu viel auf einen einzigen Beitrag zu wenden, mußte die hier mitgetheilte treffliche Defension, bei ihrem Umfange, mit einer kleinern Schriftart gesetzt werden. —

Digitized by Google

jedoch dieses Geräusch einige Besorgniß erweckt hätte. Er stieg wieder herab in sein Arbeitszimmer; nur erst die um 10 Uhr erfolgte Nachhausekunft seines Gehilfen (Stöckle) rief ihm dasselbe wieder ins Gedächtniß; er ging daher vor die Thüre, um zu lauschen. Da sich nun auf der Bühne abermals „ein Genister" hören ließ, ging er nochmals mit dem Lichte auf die Bühne und sah dort, neben einem Koffer und einer Kiste (die links von dem Hochgeländer der Treppe, gut 2 Schritte entfernt, standen), einen Menschen mit dem Gesicht auf der Erde liegen, der eine Reisetasche bei sich hatte. Er rief ihn an: was er da mache, Spitzbube! Hilfe! Hilfe! u. dergl., und da der Ertappte eine Weile regungslos liegen blieb, rüttelte er ihn auf. Der Mensch, dessen Gesicht durch eine schwarze Maske verhüllt war, sah ihn einige Augenblicke starr an, fuhr dann plötzlich mit der rechten Hand an seine (des Maskirten) rechte Seite, zog dort aus Rock- oder Hosentasche etwas hervor, holte mit dem Arme aus und versetzte dem G. mit großer Kraft, vermittelst eines harten Instruments, worin G. sogleich einen Hammer vermuthete, einen Streich auf den Kopf, so daß im Augenblicke Blut herabfloß. Da ihn dennoch G. noch fest an der Hand hielt, versetzte er ihm gleich nach dem ersten einen zweiten Streich, worauf G. eine Schwäche bekam und dicht neben dem Geländer, zwischen dem die Treppe heraufführt, zusammenstürzte. Auf G. (früheres) Rufen eilte jetzt sein Gehilfe mit Licht und Stock aus seinem Zimmer der Bühne zu. Der Unbekannte, der auf der Bühne kein Wort gesprochen hatte, lief diesem gerade entgegen, und wurde von ihm in den Abtritt auf der 2. Etage gejagt Dort öffnete derselbe ein Fenster, sprang vier Fuß hoch auf das Dach eines Nebengebäudes hinab, rutschte auf diesem hinunter und fiel auf eine Dunglage. Indeß hatten andere Personen, die eben mit Aufschließen eines Thors beschäftigt waren, das Schreien vernommen, liefen auf die Stiftsverwaltung zu und nahmen den Unbekannten gefangen. Der Gehilfe, der die Flucht desselben gewahrt hatte, war gleichfalls herabgeeilt und demaskirte den Unbekannten, in dem er sofort den Musiklehrer Höllenstein erkannte, welcher seit 2 Jahren der Tochter G.'s Musikunterricht gegeben hatte. H. wurde zunächst in die Schreibstube gebracht und soll dort, nach den Zeugnissen

Digitized by Google

des Gehilfen und einiger Unterbeamten des Spitals, die ihn bewachten, gesagt haben: Wenn ihn nur der Schlag treffen würde, dann: Wenn er nur ein Pistol hätte, so würde er sich todtschießen, ferner: er sei in so großer Geldverlegenheit gewesen und habe sich helfen wollen, er habe dem G. nichts thun wollen.

Am andern Morgen um 7 Uhr wurde der Vorfall zur gerichtlichen Anzeige gebracht. Der Gerichtsvorstand übergab wegen Kränklichkeit die angefallene Untersuchung seinem Actuar. Dieser ließ sogleich die Wunden G.s gerichtsärztlich untersuchen und da derselbe bei ungeschwächten Geisteskräften war, ihn über den Sachverhalt sich zu Protokoll aussprechen. Das, was G. hierüber angab, ist so eben mitgetheilt worden.

An Requisiten wurden dem Gerichte überliefert: H.'s modischer, grauer, roth ausgeschlagener Mantel, den er bei seinem Sprunge auf das Dach, ein Hammer und ein Dolch, die er wahrscheinlich bei derselben Gelegenheit verloren hatte, sodann seine Maske, seine Reisetasche und seine und G.'s Mützen, welche letzteren man übrigens, Behufs des Localaugenscheins, auf der Bühne hatte liegen lassen.

Von dem Localaugenschein und dem sofort vom Inquirenten aufgenommenen Grundrisse ist zu bedauern, daß hierbei nicht ganz genau und vollständig zu Werke gegangen wurde. Das Resultat nämlich war, in Kurzem, folgendes: Auf der Bühne, die 3 Treppen hoch liegt, standen links neben der Treppe, 2 Schritte davon entfernt, ein großer Koffer und eine große Kiste. Hart neben der Treppe fand sich eine große Lache geronnenen Bluts und neben dieser die ganz mit Blut getränkte Hausmütze des G., sodann einen Schritt weiter, vorn gegen den Auftritt der Treppe hin, Höllenstein's Mütze. Die erstere hat die Form der griechischen und besteht aus einer fünffachen Lage von Sammt, Seidenzeug und Leinwand. Sie zeigte 2 zackig gestaltete Löcher von 6‴ und 12‴ Länge. Der eiserne Kopf des Hammers ist 2″ 7‴ lang und wiegt etwas über ¼ Pfund. Der breite Theil desselben hat 8‴ im Quadrat, der schmale Theil ist 8‴ lang und 2‴ breit. Der Stiel ist von Holz und 9″ lang; Blut war daran nicht zu sehen. Der Dolch ist nicht untersucht.

Nach dem Fundschein beider Gerichtsärzte waren an

G. folgende Verletzungen erkannt worden: 1) an der rechten Seite des Scheitels eine stumpfwinklige, 12‴ lange Wunde, welche die Kopfschwarte ganz durchdrang und worunter der Knochen von vorne nach hinten etwas eingeschlagen war; 2) rechts am obersten Theile der Stirne eine ebenfalls stumpfwinklige, 10‴ lange Wunde, welche ebenfalls die Schwarte ganz durchdrang, worunter ebenfalls der Knochen, von vorn nach hinten, aber stärker, als an der ersten Wunde, eingeschlagen war.

„Der Verwundete", heißt es weiter, „habe einen fieberfreien, jedoch etwas vollen Puls gehabt. Sein Bewußtsein und sein Erinnerungsvermögen sei ganz ungetrübt gewesen; auch habe derselbe weder über sensorielle Beeinträchtigungen, noch über Uebelsein geklagt. Die beiden Wunden müssen aber dennoch für sehr gefährlich erklärt werden, da in Folge derselben die ganze linke Seite, namentlich der linke Arm, völlig gelähmt sei."

Nach vorgängiger Consultation mit noch drei andern Aerzten wurde noch am 25. April die, von sämmtlichen fünf Kunstverständigen für dringend nöthig geachtete Trepanation des Verwundeten vorgenommen. Nachdem aber schon am 30. ej. von dem Dr. H. die Anzeige eingelaufen war, daß Erscheinungen bei dem Kranken eingetreten seien, welche seinen nahen Tod befürchten ließen, — erfolgte dieser wirklich den 1. Mai Mittags 11½ Uhr. Es wurden sogleich die zu Bewachung des Leichnams nöthigen Anstalten getroffen und am Nachmittag des folgenden Tages die legale Section vorgenommen.*)

*) Das Gutachten der Gerichtsärzte lautete im Wesentlichen dahin: Die Trepanation sei nothwendig gewesen und glücklich vor sich gegangen. Da jedoch an keiner der beiden Trepan-Oeffnungen ein durch Erhebung der zarten Hirnhaut sich äußerndes Blutextravasat sich angekündigt habe, so sei man auch nicht zum Einschneiden der zarten Hirnhaut berechtigt gewesen. Eben diese Abwesenheit eines zu entfernenden Blutextravasats in den peripherischen Theilen des großen Gehirns, verbunden mit der nach der Operation unverändert gebliebenen Lähmung der linken Seite, habe die Besorgniß nur um so höher steigern müssen. Der Zustand von Lähmung und Druck auf das Gehirn, wozu sich im weitern Verlauf der Krankheit entzündliche Zufälle gesellten, habe, unter Zunahme der Affectionen des Kopfs, bis zum Tode fortgedauert. Bei der Section habe sich in der Brust- und Bauchhöhle keine

Die Untersuchung, in deren Verlauf gegen den Inquisiten zwei, von ihm auch sogleich auf den ersten Vorhalt

---

auf den erfolgten Tod ursächlich zu beziehende Erscheinung gezeigt. Ebensowenig hätten sich äußerlich am Körper, — mit Ausnahme der beiden Kopfwunden, — Erscheinungen gezeigt, welche den Tod auch nur mittelbar hätten begünstigen können. Da nun die Ursache des Todes an keiner andern Stelle des Körpers nachgewiesen werden könne, so unterliege es um so weniger einem Zweifel, daß die Kopfwunden die alleinige Ursache des Todes enthielten, als der Verwundete vorher ganz gesund gewesen sei und nicht einmal Symptome einer gleichzeitig und unabhängig vorhandenen andern Krankheit sich angeben ließen. Es hätten sich zwar einige Spuren von Entzündung gezeigt, allein augenscheinlich hätten diese eine blos örtliche Beziehung gehabt und dabei blos die peripherischen, umhüllenden Theile des Gehirns betroffen. Wenn man überdies betrachte, daß unter der harten Hirnhaut die oberflächlichen Blutgefäße des Gehirns nicht stark mit Blut angefüllt und die Gefäße und Blutleiter auf der Grundfläche des Schädels leer gewesen, daß die Hirnsubstanz im Allgemeinen blaß und durchaus fest, in der nächsten Umgebung der großen, den beiden Kopfwunden entsprechenden Blutextravasate höchstens etwas röthlich gefärbt, aber nicht erweicht erschienen sei, und daß sich die Adergeflechte sehr blaß gezeigt haben, so sei es erwiesen, daß von einer Entzündung der centralen, zum Leben weit wichtigeren Theile des Gehirns keine Rede sein könne; folglich könne auch nicht angenommen werden, daß der Verwundete an einer Entzündung als solcher gestorben sei. Da diese jedenfalls, der Zeit und dem Raume nach, in einem nothwendigen, ursächlichen Zusammenhange mit den Kopfwunden selbst gestanden habe, so lasse sie sich ohnehin nicht als abgesondert von der Verwundung, demnach durchaus nicht als ein bloßes Accidens ansehen; die beiden Blutextravasate in der rechten Hirnhälfte müßten als unmittelbare Folgen der Kopfwunden angesehen werden. Sollten sich dieselben auch von der Verwundung an bis zum Tode noch etwas vermehrt haben, so sei doch so viel gewiß, daß sie schon im ersten Momente vorhanden und in das Innere des Gehirns eingedrungen gewesen seien; denn nach der Trepanation habe sich unter der harten Hirnhaut nichts gezeigt, was auf ein unter derselben befindliches Blutextravasat hätte schließen lassen. Auch gehe dies daraus hervor, daß die Lähmung der linken Seite gleichzeitig entstanden sei, für diese aber schlechterdings keine andere organische Ursache nachgewiesen werden könne; namentlich könne letztere auch von keiner Hirnerschütterung abgeleitet werden, da alle speciell hierauf hinweisende Thatsachen, namentlich Erbrechen, fehlten. — Die beiden Blutextravasate werden nun folgendermaaßen beschrieben: „Entsprechend der vordern Kopfwunde zeigte sich eine, noch über die Umgrenzungen der Knochenöffnung, nach vorn zu sich erstreckende Ansammlung von dunklem, geronnenem Blute, welche unterhalb

eingestandene Diebstähle mit Einbruch zur Anzeige kommen, litt mehrere größere Zwischenräume, die, zum Theile wenigstens, auf Rechnung des Verhafteten kamen, sofern dieser, weil er wegen venerischer Ansteckung eine Cur durchzumachen hatte, deshalb zu verschiedenen Zeiten nicht vernommen werden konnte. Sie wurde endlich den 11. August 1836 geschlossen. Die Untersuchungsacten wurden sofort an den Criminal-Senat des Königl. Gerichtshofs zu Eßlingen eingeschickt und von dieser Stelle der von der Familie des Angeschuldigten erwählte Vertheidiger unter dem 10. October 1836 bestätigt. Der Defensor erachtete vorderſamst den von dem Inquirenten aufgenommenen Localaugenschein, sowie den von demselben gefertigten Aufriß des G.'schen Hauses für ungenügend, und ließ deßhalb die Bitte an den Gerichtshof ergehen, er möchte die betreffenden Localitäten durch einen Kunstverständigen aufnehmen und zugleich den Gehilfen Stöckel über einige Punkte, die dem Vertheidiger von Werth schienen, nachträglich vernehmen lassen. Dieser Bitte wurde jedoch nicht Statt gegeben und der Defensor sah sich daher darauf beschränkt, selbst einen Kunstverständigen beizuziehen. *)

---

den Hirnhäuten, zwischen den dadurch auseinandergetriebenen Hirnwandungen, wobei zugleich die Hirnsubstanz an mehreren Stellen zerrissen war, nach unten zu jedoch mehr etwas conisch zulaufend, bis auf ⅔ der Tiefe des großen Gehirns verlief. Unter der hintern Kopfwunde war eine, an den Rand der rechten Halbkugel sich anschließend, ungefähr cirkelrunde Blutergießung, (größer als die Trepanöffnung, welche unterhalb der Hirnhäute) zwischen den Hirnwandungen hindurch, in den oberflächlichen Partien mit einigen Zerreißungen der Hirnsubstanz selbst, mit abnehmendem Durchmesser, sich bis auf die Entfernung etlicher Linien von der Wandung der Hirnhöhle erstreckte. Da nun", fährt das Gutachten fort, „diese beiden Blutextravasate, sogar, wenn ihre Ausdehnung noch bei Lebzeiten genau bekannt gewesen wäre, ihrer Beschaffenheit nach, zumal, da sie sich unterhalb der zarten Hirnhaut befanden, für die Hilfe der Kunst unzugänglich gewesen wären, so war bei ihnen eine Heilung physisch unmöglich. Es mußten die gegen den Mittelpunkt des Gehirns sich erstreckenden Blutergießungen eine tödtliche Lähmung herbeiführen. Daher müssen die beiden Kopfwunden, durch welche diese Blutextravasate entstanden, für nothwendig und unbedingt tödlich erklärt werden, und zwar muß eine, wie die andere, absolut lethal gewesen sein.

*) Das Resultat der angestellten Beobachtungen und Messungen war folgendes: Die G.'sche Amtswohnung liegt in der

Der Angeſchuldigte Adolph Höllenſtein, 21 Jahr alt, katholiſcher Confeſſion, Sohn des hieſigen Hofmuſicus

nördlichen Hälfte des durch Gebäude und Mauern eingeſchloſſenen Spitalhofes. Das Spital iſt ein ehemaliges Kloſter, in Quadratform dem Kreuzgange der Spitalkirche angebaut, welche nach Süden gegen den Spitalplatz Fronte macht. In rechten Winkeln laufen von dieſem Platz, öſtlich und weſtlich an den Spitalhof grenzend, die Büchſen- und die Gymnaſiumsſtraße hinauf und werden hinter dem Spitalhofe durch die dem Spitalplatze parallellaufende Hoheſtraße wieder verbunden. Gegen Oſten (Büchſenſtraße) grenzen die Spitalgebäude unmittelbar an die Straße und ſind nur in der Mitte dieſer Seite durch ein Thor unterbrochen, das ebenfalls überbaut iſt; unmittelbar an dieſem Thore bildet das ehemalige Kloſter einen rechten Winkel und läuft nun, gegen Norden Fronte machend, Weſten zu, wo jenem Thore ein anderes gegenüber liegt, ebenfalls wieder die Mitte der (weſtlichen) Seite einnehmend. Die weſtliche Seite des Spitals, die in gerader Linie an die weſtliche Seite der Kirche grenzt, ſteht nicht unmittelbar an der Gymnaſiumsſtraße, ſondern iſt von dieſer durch eine beſondere Mauer getrennt, durch welche auch das Thor gebrochen iſt. Dieſe Mauer läuft nämlich eben von dem Punkte, wo Kreuzgang und Kirche zuſammenſtoßen, in perpendiculärer Richtung 15′, etwa gegen die Straße heraus, bildet hier einen rechten Winkel und geht von da an parallel der weſtlichen Seite des Spitals dem Thore zu. Auf der andern Seite des Thors lehnen ſich, gegen die Hoheſtraße zu, auch hier Gebäude unmittelbar an die Mauer, und zwar zuerſt ein 8′ etwa breiter Schopf, deſſen Dach nur 3′ höher als die Mauer iſt, nachher weit höhere. Was die Höhe der eben beſchriebenen Mauer betrifft, ſo beträgt ſie in der Gegend des Thors und Schopfs 12′, gegen die Spitalkirche zu erniedrigt ſie ſich allmälig bis auf 8′, iſt aber dort ſehr verwittert und mit loſen Hohlziegeln gedeckt. Wer ſie an dieſer Stelle überſteigen will, muß an der ganzen weſtlichen Seite des Spitals hinabpaſſiren, worin ſich ſowohl parterre, als im erſten Stock Wohnung an Wohnung und Fenſter an Fenſter befinden. Unmittelbar am Thor hängt eine große Straßenlaterne. Die geradlinige, beide Theile verbindende Straße trennt den Raum des Spitalhofs in zwei Hälften. Die ſüdliche nehmen, wie geſagt, beinahe ganz die dem Kreuzgange der Kirche angebauten Spitalgebäude ein; in der nördlichen, hinten, liegt die G.'ſche Wohnung, gegen Weſten vom Hof, gegen Oſten von einem Garten umgeben. Dieſelbe iſt vierſtöckig. Sogleich über dem erſten Stock beginnt das Dach, ſo zwar, daß ſich unter dieſem noch ein ſogenannter zweiter Stock, mit „Zwerchhäuſern" nach Oſten und Weſten, und erſt über dieſem die „Bühne" befindet. Das Dach hat die Form eines Kreuzes und ſonach vier Giebel. Die Bühne erſtreckt ſich in der Richtung von Oſten nach Weſten und hat nach dieſen beiden Gegenden hin je ein Giebelfenſter. Ueber ihrer

Digitized by Google

Höllenstein, hatte in seiner Jugend niemals einen zusammenhängenden, vom 14. Jahre an aber gar keinen Schulunterricht mehr genossen, da seine armen Eltern neben acht andern Kindern nichts für ihn thun konnten, vielmehr ihm selbst überließen, ein früh kundgegebenes Talent zur Musik — namentlich zum Pianofortespiel auszubilden, und sein Fortkommen als Musiklehrer zu suchen. Er wurde

---

Mitte laufen die Grathsparren zusammen. Nördlich an dieselbe schließt sich eine Kammer, die gegen die Hohestraße sieht, südlich der Taubenschlag. Vom zweiten Stocke auf die Bühne führt ohne Absatz und Wendung eine 2′ 8″ breite, Treppe mit 15 sehr steilen Stufen. Die die Form eines Rechtecks bildende Oeffnung, die hierdurch im Boden der Bühne entsteht, trennt diese der Länge nach in 2 nicht ganz gleiche Hälften. Die dem Heraufkommenden zur Linken liegende ist die, auf welcher das Verbrechen begangen wurde. Die Länge von der Treppe gegen das linke (nach dem Garten sehende) Fenster beträgt 17′, die Breite der Bühne 18′. Allein es ist Folgendes wohl zu bemerken. Die höchste Höhe des Dachs über dem Niveau der Bühne beläuft sich nur auf 9′ 5″. Deshalb ist an und für sich schon für einen Mann mittlerer Größe nur auf 4½′ in der Breite Raum, um aufrecht zu gehen. Ueberdies war aber dieser Theil der Bühne mannigfaltig mie Kisten und Koffern besetzt, die zum Theil parallel mit der Treppe standen, so daß jener Raum hierdurch abermals verengt wurde. Ferner stehen dem die Treppe Heraufkommenden in einer Entfernung von 6′ zwei Kamine (Oeffen) entgegen. Allein nicht nur lag vor diesen Kaminen, 3′ gegen die Treppe hin, ein 1′ hoher Haufen Torfs, sondern überdies laufen gerade über den ersten Treppenstufen die vier Grathsparren zusammen, und der Treppenraum ist zu beiden Seiten mit hohen Schutzgeländern eingefaßt, so daß der Zugang zu der Treppe, von der linken Seite der Bühne, für einen aufrecht gehenden Mann mittlerer Größe nicht über 2′ Breite befaßt. Die Kiste, hinter welcher H. lag, stand hinten an der Fensterwand, parallel mit derselben und stieß mit einer ihrer kürzeren oberen Kanten an das schief herauflaufende Dach. — Dicht am Anfange der Bühnentreppe ist auf der zweiten Etage der Eingang in den Abtritt. — Der erste Stock war von G. und seiner Frau und Tochter bewohnt, auch schlief G. hier. Im zweiten Stocke hatte er sein Arbeits- und Kassenzimmer. In dem „Zwerchhäuschen" gegen Osten befand sich hier die Wohnung des Gehülfen. Sämmtliche Hausgänge sind äußerst schmal, sämmtliche Treppen besonders schmal und steil. —

Die Wahrheit dieser Angaben wurde durch die Unterschrift des Inquirenten und der Scabinen, welche während der ganzen Untersuchungsführung anwesend waren, nachträglich gerichtlich beglaubigt.

Digitized by Google

im siebzehnten Jahre, ohne allgemeine Bildung, in der Periode, wo die Jugend zum Aufnehmen des bösen, wie des guten Samens so empfänglich ist, in die weite Welt hinausgeschickt, sich selbst überlassen, ohne Beschützer und Berather. Anderthalb Jahre hindurch hielt er sich in Augsburg, München und Wien auf, lauter große Städte, die so geeignet sind, ein unerfahrenes Herz, im Zusammentreffen mit schlechter Gesellschaft, unvermerkt zu vergiften. Wenn ein gekräftigter Jüngling, der das Glück hat, eine gute Bildung genossen zu haben, an solchen Orten von einem natürlichen Zuge den Höhen der Gesellschaft, dem Mittelpunkt des Schönen und Guten, zugetragen wird, so fällt ein Mensch, dem es an Geistes- und Charakterbildung mangelt, ebendaselbst denen in die Arme, welche, durch den Luxus der großen Gesellschaft herbeigezogen, ihren Theil vom Wohlleben mit einer wohlfeilen Moral zu erkaufen suchen. Die blendende Seite dieses übertünchten Elends muß ihn reizen, sein ungebildeter Geist vermag den Lockungen, die ihn von allen Seiten umgeben, nicht die Vorschriften der Vernunft entgegenzusetzen, sein weicher und schwankender Charakter folgt den Eindrücken, die auf ihn einströmen, willig, und ohne sie an dem Maaßstabe des Sittengesetzes, der ihm mangelt, abzumessen. Unläugbar ist dies die Kehrseite der Cultur, die sich im großstädtischen Leben zu reichen Bäumen entfaltet. Es ist die Schuld, die sie dem unedlen Elemente der wunderbar gemischten menschlichen Natur abzutragen hat, und Leute, wie Höllenstein, sind es, die dieser Nothwendigkeit zum Opfer fallen. Zu diesen allgemeinen Bedingungen kam noch der besondere Umstand, daß er als ein Mensch ohne Mittel in jene Stapelplätze des Luxus, des Eigennutzes und der Demoralisation eintrat. Man hat gut sagen: in jedem Menschen lebt das Sittengesetz; das Gewissen wird für sich selbst, ohne Anleitung, das Seinige sprechen. Wenn wenig oder nichts gethan ist, ein junges Charakterbäumchen an den Pfahl des Rechten und Guten zu binden, so folgt es der Sonne, die ihm am reizendsten lacht, und wuchert ohne Regel empor.

Hat nun ein solcher junger Mensch an Orten dieser Art, wo ihm der Luxus in tausend bunten Gestalten lockend entgegentritt, nicht einmal die Mittel, sich selbst sein Dasein

Digitized by Google

eben so erfreulich zu machen, wie er es täglich und ständlich an Andern sieht, so vermag er einem bittern Gefühle, daß er der stiefmütterlich Behandelte sei, nicht zu widerstehen. Umgiebt ihn dazu schlechte Gesellschaft, fällt er jenem Heer von Taugenichtsen in die Hände, die das Leben von der Stunde erkaufen, jenen Gesellen, die vor Allen unter den jungen hochmüthigen und brodlosen „Künstlern" einer großen Stadt so häufig sich finden, so darf man wohl mit Mitleid zusehen, wie ein unerfahrenes Herz, ohne Halt und Kraft, ganz allmählig und sorgfältig so bearbeitet wird, daß es unvermuthet in den Netzen des Lasters gefangen liegt. — Nicht, als ob diese Betrachtung dazu dienen sollte, von eigner Schuld einen Solchen freizusprechen, aber unfehlbar wird sie uns zu einem milderen Urtheil führen.

Höllenstein hatte auswärts sein Glück nicht gefunden, er kehrte gegen Ende des Jahrs 1833 in seine Vaterstadt zurück, wo er seitdem als Musiklehrer lebte. Seine Einnahmen waren äußerst gering, obgleich mehrere geachtete Personen sich seiner annahmen. Er verwickelte sich nach und nach in eine Last von Schulden, aus der er sich zuletzt nicht mehr auf rechtlichem Wege herauswinden zu können glaubte. Zu der allgemeinen Zerrüttung seiner Seele waren noch Ausschweifungen des Geschlechtstriebs gekommen und ein Mädchen hatte ihm ein Kind geboren. Diese Verkettung von inneren und äußeren Umständen machte ihn zum Verbrecher.

Er hatte schon zwei glückliche Versuche gemacht, war aber von dem Fluche getroffen worden: „Wie gewonnen, so zerronnen." Seine Schuldenlast war nur wenig erleichtert, neue Sorgen stürmten auf ihn ein, seine Gläubiger drängten ihn, ja auf öffentlicher Straße setzten sie ihm zu. Er hatte sich so weit compromittiren müssen, von seiner Magd Geld zu borgen; diese sollte mit Nächstem abgehen, und wer weiß nicht, daß das Ehrgefühl an Kleinigkeiten am eigensinnigsten hängt? Er versuchte umsonst, bei Freunden Geld zu erhalten, und nun erst dachte er wieder daran, auf einem unredlichen Wege zu gehen.

Er gab der Tochter des Stiftungsverwalters Unterricht im Pianofortespiel. Einsmals kam er zu ihm und bat ihn, ihm einen Vorschuß von sechs Gulden zu geben. Griesinger gewährte seine Bitte, und ging aus seinem Arbeits-

zimmer, worin Höllenstein stand, in sein Cabinet, in welchem sein Schreibpult sich befand. Indem er aus dem obersten Schiebfache dieses Schreibepults Geld herausnahm, bemerkte dies Höllenstein, auf der Schwelle zwischen beiden Zimmern stehend. Mag Letzterer gleich gewußt haben, daß in jenem Cabinette die Kassen des Stiftungsverwalters stehen, mögen sich gleich die Schlüssel zu diesen Kassen in dem Schreibpult befunden haben, Höllenstein bemerkte dies nicht, sondern nur, daß in jenem Schiebfache Geld aufbewahrt sei. Er hatte jedoch hierbei noch keinen Gedanken an eine Bestehlung Griesinger's, sondern unwillkührlich prägte sich das Bild dieses Schreibepultes und die Idee, daß dort Geld zu finden sei, seiner Phantasie ein.

Erst einige Tage vor dem 25. April, als seine Geldverlegenheit auf's Höchste gestiegen war, tauchte der Gedanke zu stehlen in ihm auf, und zugleich stellte sich plötzlich jenes obengedachte Bild seiner Einbildungskraft wieder vor. Die Gelegenheit bei Griesinger war die erste und einzige, die sich seinen Gedanken darbot, die einzige, die ihm einige Sicherheit zu versprechen schien. Dennoch suchte er den Vorsatz wieder niederzukämpfen. Mehrmals entschloß er sich, lieber vor Griesinger hinzutreten, ihm seine Geldverlegenheit aufrichtig zu bekennen, und ihn um eine Unterstützung zu bitten. Allein ein Gefühl tiefer Schaam hielt ihn zurück, den Mann abermals anzugehen, er sagte sich zum Voraus, daß er eine abschlägige Antwort bekommen werde. In keinem Falle würde das, was er etwa zu erhalten hoffen konnte, in irgend einem Verhältnisse zu der ihn drückenden Schuldenlast gestanden sein. So gewann der erste Entschluß wieder die Oberhand. Er ging am Sonnabend zu diesem Behufe zu dem Theaterfriseur, um sich von ihm einen Bart zu erbitten, der ihn unkenntlich machte. Mit diesem Barte wollte er in der Dämmerung in Griesinger's Haus hingehen, und sich den Schlüssel zu dessen Arbeitszimmer zu verschaffen suchen, um solchen in Wachs abzudrücken und nach diesem Muster einen andern verfertigen zu lassen. Allein von diesem Plane kam er aus mehreren Gründen wieder ab. Denn einmal konnte er den gewünschten Bart nicht erhalten, weil alle derlei Bärte zu der auf den Sonntag angekündigten Oper:

Digitized by Google

Robert der Teufel gebraucht wurden. Sodann erwog er selbst, daß es ihm nicht wohl gelingen möchte, Jemanden zu der Verfertigung des Nachschlüssels zu überreden. Er gab daher den Entschluß zu stehlen abermals auf, und begab sich noch am Morgen des Sonntags in die Nähe des Griesinger'schen Hauses mit der Absicht, dem Stiftungsverwalter seine Noth zu klagen. Allein auch jetzt gewann jenes Schaamgefühl die Oberhand, und er kehrte unverrichteter Dinge nach Hause zurück.

An jenem Sonntage war im Garten der Silberburg große Gesellschaft. Das Drängen und Wogen der Massen, rauschende Musik und die ganze lebendige Mannigfaltigkeit eines solchen Frühlingsnachmittags, wie er in öffentlichen Gärten gefeiert zu werden pflegt, alles dies war geeignet, die Sinne zu betäuben, die ruhige Betrachtung zu verwirren und alle Lebenspulse, des Fröhlichen wie des Traurigen, in schnelleren Gang zu bringen. In diesem Gedränge saß denn auch Höllenstein, einsam, in den trübsten Gedanken versunken, die er durch Biertrinken zu betäuben suchte. Schon hatte er sein gewohntes Maaß überschritten. Plötzlich gewahrte er Griesinger's Tochter unter der Menge. Bei diesem Anblick schoß ihm „wie ein Blitz" der Gedanke auf, ob er nicht dennoch, auch ohne Nachschlüssel, den schon wieder aufgegebenen Versuch in Griesinger's Wohnung machen sollte. Er hoffte, Griesinger werde, wenn er zum Abendessen gehe, den Schlüssel an seinem Zimmer stecken lassen. Das übermäßig genossene Getränk hatte ihn, wenn nicht berauscht, doch in einen Zustand versetzt, worin er Wechselfälle nicht erwog, und die einmal seinen Gedanken dargebotene Gelegenheit für eine solche nahm, auf deren Eintreffen er sicher zählen könne. Er ging noch in das grüne Haus, wo er zu Nacht aß, und dazu einigen Wein trank, begab sich dann in seine Wohnung, und versah sich daselbst mit seiner Reisetasche, mit Tappschuhen, einer Maske, die er sich erst an diesem Abend aus schwarzem Papiere schnitt, und mit Brechinstrumenten, wie er sie gerade zur Hand hatte — einem Dolch und einem Hammer.

So ausgerüstet schlich er sich Abends nach acht Uhr, in seinen Mantel gehüllt, in Griesinger's Wohnung. In der Hausflur band er sich die Maske um, damit er,

Digitized by Google

wenn er im Hinaufsteigen von Jemandem bemerkt würde, sogleich wieder unerkannt zurückspringen könnte. Nun schlich er sich zu des Stiftungsverwalters Arbeitszimmer hinauf und fand dort auch wirklich den Schlüssel stecken. Allein er bemerkte Licht im Zimmer, und hörte darin Tritte, daher er sich auf die Treppe, die zur Bühne führt, zurückzog, um abzuwarten, bis Griesinger zu Tische ginge. Nach einiger Zeit hörte er denn auch die Thüre des Arbeitszimmers zu schlagen und Griesinger die Treppe hinabgehen. Er ging nun wieder herab, um nachzusehen, ob der Schlüssel im Schlosse stecke oder irgendwo vielleicht liege oder hänge. Allein er fand ihn nirgends und sah somit seinen ganzen Plan vereitelt. Sein erster und natürlichster Gedanke war nun, zu machen, daß er fortkomme. Dieses hätte er auch auf der Stelle ausgeführt, wenn nicht das Hinundwiedergehen der Magd im ersten Stocke beim Auf- und Abtragen des Essens ihn daran verhindert hätte. Sobald aber die Magd einmal ruhig in der Küche blieb, eilte er in den Hof hinab, mit der Absicht, sich hinwegzubegeben. Allein sein Mißgeschick wollte, daß man die Hofthore verschlossen hatte, was nach einer ihm neuen Verordnung um halb neun Uhr geschehen mußte. Er getraute sich weder die Mauer zu übersteigen, noch die Nacht im Hofe zuzubringen, und hielt es für das Sicherste, auf der Bühne den Morgen abzuwarten. Wie nun Griesinger ihn dort gefunden, und was sich weiter begeben, ist im allgemeinen Umriß bereits mitgetheilt worden.

Was nun die geführte Untersuchung betrifft, so ist es entfernt nicht meine Absicht, mit ängstlicher Scrupulosität nach Mängeln in derselben zu spüren. Allein das Verfahren des Inquirenten in materieller Hinsicht wird mir im Verlauf der folgenden Ausführung Anlaß zu einigen Bemerkungen geben, die ich nicht zu unterdrücken weiß, da sie geeignet sind, die Glaubwürdigkeit der Bekenntnisse des Inquisiten zu erschüttern. Diejenigen davon, welche mit einzelnen Momenten des Thatbestands in specieller Verbindung stehen, verspare ich auf die betreffenden Stellen. Eine allgemeinere hingegen wird schon hier den geeigneten Platz finden.

Man wird wohl mit Recht behaupten dürfen, daß die Frage über den subjectiven Thatbestand selbst nach geschlos-

Digitized by Google

sener Untersuchung mindestens als zweifelhaft erscheint. Um so mehr mußte sie dieses im Anfange der Untersuchung sein. Man wußte nur, daß Griesinger an zwei Wunden gestorben sei, und daß diese Verwundungen wahrscheinlich von Höllenstein herrühren. Zeugnisse über den Vorfall konnte man nicht haben. Griesinger's eigene Angaben ließen durchaus auf kein bestimmtes Verbrechen schließen. Nach ihnen konnte der Inquisit sich eines Todschlags, er konnte sich aber ebensowohl blos einer Tödtung aus culpa dolo determinata schuldig gemacht haben. Die einzige Möglichkeit, über den Hergang der Sache ins Klare zu kommen, lag also in den Aussagen des Inquisiten selbst. Dies vorausgesetzt, mußte dem Inquirenten Alles daran liegen, so zu verfahren, daß ein etwaiges Geständniß desselben möglichst glaubwürdig erscheine. Er mußte daher 1) auf den bei dem Inquisiten vorhandenen Grad der Intelligenz, der Fassungskraft und seine Art, sich zu benehmen, Rücksicht nehmen; 2) jede Möglichkeit, wornach sich seine That zu irgend einem bestimmten Verbrechen besondern konnte, genau und ohne subjective Voraussetzungen erwägen, 3) jedes Mittel, den Angeschuldigten zu irgend einer Aussage zu induciren, aufs Strengste vermeiden. —

Zuvörderst bemerke ich, daß der Inquisit mir in dem sogenannten gütlichen Verhöre*) als ein ungebildeter, unlogischer, planlos schwatzender Mensch erschienen ist, als ein Mensch, der augenblicklichen Eindrücken folgt, als ein flatternder Charakter, dem es schwer wird, seine Geisteskräfte zu sammeln, und mit Besonnenheit seinem Bewußtsein Worte zu leihen. Derselbe hatte überdies während der Untersuchung eine schwere, sehr angreifende Cur durchzumachen — ist überhaupt äußerst nervenschwach, und war früher von einem Militairarzt behandelt worden, der ihm unpassende, das Maaß seiner physischen Kräfte übersteigende Medizin gegeben hatte. Es leuchtet daher ein, daß ein solcher Mensch, wenn aus seinen Aussagen Beweise

*) Was hat es mit diesem sogenannten gütlichen Verhöre nach der Würtemberg'schen Criminalordnung für eine Bewandniß? Ein feierliches Schlußverhör, im Beisein des Defensors? —

Digitized by Google

gegen ihn gezogen werden sollen, besonders sorgfältig zu behandeln war. Es erscheint daher als unpassend, wenn ihm, statt directer Fragen Instanzen darüber gemacht werden, was er in diesem und wieder in jenem Falle gethan haben würde, — Instanzen, auf welche Inquisit am Ende mit Recht antwortet: er meine nur jetzt, daß er es so gemacht haben würde; an All das habe er bei der That selbst nicht gedacht.

Seiner Individualität gemäß mußte Inquisit durch solche Fragen von Anfang an darauf geleitet werden, sich Reflexionen über den Vorfall erst zu bilden, die von seiner Stimmung bei der That selbst, nur durchaus verschieden sein konnten, und dies um so mehr, da er gleich von vorn herein das bedeutendste Gewicht auf seine verwirrte Seelenstimmung gelegt hatte. Es erscheint als unpassend, wenn der Inquisit, noch ehe ihm Widersprüche nachgewiesen werden können, bereits ein „frecher Lügner" gescholten wird. Denn, wenn zwar ein standhafter Mann durch ein solches Wort nicht erschreckt und wankend gemacht werden kann, so muß doch ein schwacher Charakter und ungebildeter Geist, wie solchen Inquisit besitzt, dadurch eingeschüchtert und in seiner Selbstvertheidigung irre gemacht werden. Wenn er sieht, daß man seinen Angaben nicht glauben will, er müßte sie denn nach dem von dem Inquirenten voraufgestellten Phantasiebilde bequemen, so muß er geängstigt und dadurch die Glaubwürdigkeit seiner Angaben, sofern sie jenem Phantasiebilde entsprechen, zweifelhaft werden.

Es erscheint als unpassend, wenn aus offenbar unrichtig gewählten Ausdrücken des Inquisiten Instanzen gegen ihn gebildet werden, wie z. B. wenn er sagt, er habe „erwogen," daß ein Streich mit der flachen Hand weniger kräftig wirke, als ein Streich mit einem Hammer, und es wird nun sogleich acceptirt, daß Inquisit vor der That Erwägungen angestellt habe, während doch der Ausdruck: Erwägung, wenn auch höchst unbezeichnend, hier für einen natürlichen Instinct genommen wurde; oder wenn aus der Angabe des Inquisiten, er sei nicht völlig betrunken gewesen, der Schluß gezogen wird, daß er also bei Fassung seines Planes mit vernünftiger Ueberlegung zu Werk gegangen sein müsse.

Es erscheint als unpassend, wenn dem Inquisiten

Digitized by Google

Beschränkungen von Geständnissen, oder wirkliche Einreden oder überhaupt Behauptungen, die seine Vertheidigung bezwecken, sogleich dictatorisch abgeschnitten, völlig unvernünftig und unsinnig gescholten werden, während er doch plausible Gründe dafür anführt, und die Beweisführung des Inquirenten dagegen auf bloßen vorgefaßten Meinungen beruht. Dringender muß ich auf Folgendes aufmerksam machen. Inquisit hat schon in einem früheren Verhöre gesagt: er glaube, daß er für alle Folgen seiner That einstehen müsse. Er hat dabei keineswegs beabsichtigte Folgen von unbeabsichtigten, nothwendig vorauszusehende von nicht in Causalzusammenhang stehenden unterschieden. Auch diese Aeußerung wird ergriffen und übersehen, daß der Inquisit fortwährend behauptet hat, seine Absicht sei durchaus nicht auf Tödtung gegangen, sondern nur auf eine geringere Verletzung, auf eine solche nämlich, die den Gegner bewegen sollte, aus dem Wege zu gehen. Der Angeschuldigte hatte also durchaus noch keinen dolus occidendi, weder einen determinatus, noch einen indeterminatus, zugegeben.

Er hatte aber, noch unbekannt mit dem Erfolge seiner Handlung, zugleich die höchst allgemeine und in ihrer Allgemeinheit durchaus unrichtige Bemerkung fallen lassen, daß man für alle Folgen einer That einstehen müsse. Dadurch zeigte er augenscheinlich, daß es ihm an aller klaren Erkenntniß über dolus und culpa und über Zurechenbarkeit überhaupt mangle. Und wer bedenkt, wie schwer es sogar dem Rechtsgelehrten wird, die Gebiete des dolus und der culpa genau von einander zu sondern, wie schmal namentlich die Grenzlinie zwischen dem dolus eventualis und der culpa dolo determinata ist, weil auch bei dieser culpa ein rechtswidriger Entschluß und eine („mögliche") Einsicht in den Causalzusammenhang zwischen Handlung und Folge erfordert wird, kann sich eben nicht wundern, wenn ein Mensch ohne geübte Urtheilskraft, ohne Lust und Fähigkeit zu klaren Gedanken, geradezu und ohne weitere Unterscheidung die Ueberzeugung ausspricht, daß man ohne Weiteres für alle Folgen einer That einstehen müsse. Diese Ansicht ist heute noch die des ungebildeten Publicums, sie ist die kindliche Ansicht aller ältesten Strafrechte, (H. Luden, Criminalistische Versuche, Bd. I. 1836. S. 57. ff. 302. ff.) ja sie hängt genau

Digitized by Google

mit der urſprünglich germaniſchen Tendenz, im Gebiete des Strafrechts auf den objectiven Standpunct ſich zu ſtellen, zuſammen. Gaupp, das alte Geſetz der Thüringer. S. 393 ff.

Im vorliegenden Falle nun wurde der Inquiſit ruhig auf ſeiner falſchen Meinung belaſſen, und der Inquirent, der dieſelbe kannte, benutzte ſie, um ihn zu einem Geſtändniſſe zu verleiten. Es erging nämlich noch ausdrücklich an den Inquiſiten die Inſtanz: er müſſe einſehen, daß er, wenn er eine ſtrafbare Handlung begehe, welche verſchiedene Erfolge haben könne, für jeden Erfolg, der von ihm als möglich habe gedacht werden können, einzuſtehen habe.

Inquirent beſtärkt alſo den Inquiſiten noch in ſeiner irrigen Prämiſſe, aus der, ſobald derſelbe Grieſinger's Tod erfuhr, nothwendig der Schluß in ihm entſtehen mußte, daß er ſich kurz und gut für den Mörder des Stiftungsverwalters zu halten habe; Inquiſit mußte, der Frage des Inquirenten zufolge, glauben, daß ſeine (irrige) Anſicht auch die der Geſetze ſei, und dieſe, vom Inquirenten noch beſtärkte Getrübtheit ſeines rechtlichen Bewußtſeins mußte einen unheilbaren Mangel für jedes hierauf erlangte Bekenntniß zur Folge haben. Denn er war nunmehr förmlich darauf hingewieſen, die Strafbarkeit ſeiner Handlung einzig und allein nach dem Erfolge derſelben abzumeſſen, und dieſem gegenüber die ſubjective Seite als etwas Gleichgültiges zu betrachten.

Dieſe Inſtanz iſt aber auch im Allgemeinen zu tadeln. Denn, indem ſie den weſentlichen Unterſchied des dolus indeterminatus von der culpa dolo determinata in keiner Sylbe berührt, ſpricht ſie geradezu die durchaus falſche und verwerfliche Theorie des ſeligen Nettelbladt'ſchen dolus indirectus aus. (J. Fr. Chr. Meiſter, im Neuen Archiv des Crim. Rechts. Bd. I. S. 106. ff. Feuerbach, a. a. O. S. 234. ff. Regenherz, im N. Archiv des Crim. Rechts, Bd. V. S. 696. ff.)

Nach richtigen Rechtsgrundſätzen durfte dem Inquiſiten nur vorgehalten werden, daß er für alle beſtimmt oder unbeſtimmt in ſeiner Abſicht gelegene Erfolge ſeiner Handlung einzuſtehen habe. Sobald das Moment der Abſicht ausgelaſſen wurde, war der Vorhalt ſchief und der Wahrheit widerſprechend. Derſelbe ſetzt eine ſtrafbare Handlung voraus, und zugleich verſchiedene Erfolge, die als möglich gedacht werden

Digitized by Google

konnten, läßt aber die Beziehung dieser verschiedenen Erfolge auf die Absicht des Handelnden ganz bei Seite. Nun ist aber gewiß: hinsichtlich der vorausgesetzten strafbaren Handlung überhaupt kann dolus und dennoch hinsichtlich des als möglich vorausgesehenen Erfolgs bloß culpa vorhanden sein. Denn eben eine Hauptart der culpa ist, wie Feuerbach in Grolmann's Bibliothek für die peinliche Rechtswissenschaft, Bd. II. S. 223. (216) sagt, die Begehung einer äußern Handlung, mit dem Bewußtsein von dem Causalzusammenhang derselben mit einem möglichen, oder auch wahrscheinlichen gesetzwidrigen Erfolg. Die culpa dolo determinata aber insbesondere wird begründet, wie Feuerbach, a. a. O. S. 242. sagt, durch eine äußere Handlung, aus welcher, ohne die Absicht des Subjects, nach Naturursachen, ein gesetzwidriger Erfolg entsprungen ist, und bei welcher der Handelnde den Causalzusammenhang seiner Handlung mit dem entstandenen Erfolge eingesehen hat.*) Hier steht er aber nicht für den Erfolg ein, sondern für die Verletzung des allgemeinen gesetzlichen Verbots, durch Fahrläßigkeit solche Erfolge herbeizuführen. — Nächstdem habe ich hervorzuheben, daß dem Inquisiten der Erfolg seiner Handlung so lange, (vom 25. April bis zum 13. Juli, also fast ein Vierteljahr) verschwiegen worden ist. Der Inquirent, welchem eine dolose Tödtung von Anfang an vorzuliegen schien, that dies in der Hoffnung, daß der Inquisit, wenn er die ganze Peinlichkeit seiner Lage nicht kenne, mit der Wahrheit um so weniger zurückhalten werde. Er gesteht selbst, daß er sich von vorn herein eine bestimmte Ueberzeugung von der in Untersuchung gezogenen That gebildet habe. Eben damit gesteht er, daß er von Anfang an befangen war, daß er nicht mit gleicher Sorgfalt für den Anschuldigungsbeweis thätig sein konnte. Der Inquisit behauptete fortwährend, in äußerster Verzweiflung gewesen zu sein, und nicht gewußt zu haben, wohin er seinen Gegner treffe, auch es durchaus auf keinen bestimmten Theil seines Körpers abgesehen zu haben. Dabei verhehlte er nicht, daß er sich gedacht habe, seine Streiche könnten wohl

*) Richtiger wohl: „ein nicht bezweckter Erfolg" (Absicht ist der culpa nie eigen — ohne einen rechtswidrigen Erfolg, sie selbst practisch nie denkbar) „in möglich vorauszusehendem Causalnexus" (Hitzig, Annalen, XXXI. 103. 105. (91). Feuerbach, Lehrb. §. 69.)

Digitized by Google

auch eine gefährliche Folge haben. Eben diese Aeußerung des Inquisiten zeigt, daß er nicht damit umging, die Wahrheit zu entstellen. Denn er mußte ja bis jetzt glauben, daß solche gefährliche Folgen nicht eingetreten seien. Der Inquirent aber, dem es einmal darum zu thun war, eine solche Tödtung herauszubringen, mußte in der Rechtfertigung des Angeschuldigten ein bloßes hartnäckiges Ableugnen sehen. Was konnte er nun mit der endlichen feierlichen Eröffnung, daß Griesinger gestorben sei, bezwecken? Doch wohl nur, um H. durch eine plötzliche Erschütterung zum Bekenntniß zu bringen, und so den Schrecken zu benutzen, der durch eine plötzliche Bekanntmachung mit der ganzen Gefährlichkeit seiner Lage hervorgebracht werden sollte. Es ist hier nicht der Ort zu prüfen, ob und in wie weit überhaupt derlei Mittel, zu einem Geständnisse zu kommen, zulässig seien, ich erlaube mir nur, die Worte eines berühmten Inquirenten hier abzuschreiben. „Ueberraschungen dieser Art können nie einen andern Effekt hervorzaubern, als den höchsten Grad des Schreckens mit allen seinen Folgen. Dieser Zustand ist aber gerade der, welchen der peinliche Richter nie benutzen darf.“ Pfister, Merkwürdige Criminalfälle. Heidelberg 1814. S. 123.

Ganz abgesehen aber von der Rechtmäßigkeit einer solchen Vorenthaltung der Wahrheit überhaupt, tritt hier noch ein ganz besonderes Moment ein, welches geeignet ist, der Sache einen doppelt zweifelhaften Anstrich zu geben. Ich habe schon oben darauf aufmerksam gemacht, daß der Inquisit einen ganz unklaren und unrichtigen Begriff über das Verhältniß der Folgen einer strafbaren Handlung zu der peinlichen Zurechenbarkeit kundgegeben, und daß der Inquirent durch eine höchst unpassende Instanz in diesem gefährlichen Irrthum ihn sogar noch bestärkt hat. Inquisit hatte die Ueberzeugung ausgesprochen, daß man ohne Unterschied für alle Folgen einer Handlung einstehen müsse, und eben deshalb, nachdem der die Theorie des dolus indirectus involvirende Vorhalt bereits an ihn ergangen war, hatte er ausdrücklich noch gesagt, wenn Griesinger gestorben wäre, so müßte er sich für dessen Mörder halten; das werde wohl Jedermann einsehen. Nicht also wegen der Absicht zu tödten, — denn eben diese zog er ja fortwährend in Abrede, — sondern wegen der ein-

getretenen Folge, sagte er, müßte er sich für einen Mörder ansehen. Man sieht, daß er eben so falsche Begriffe vom Morde hatte. Ich meine nun keineswegs, daß ein Inquisit das criminalistische Bewußtsein eines Professors des peinlichen Rechts haben müsse, damit man seine Angaben hinsichtlich des bösen Vorsatzes relevant finden könne; allein ich glaube nicht, daß man seine Irrthümer benutzen dürfe. Und dies ist hier geschehen. Der Inquirent kannte das unstäte, schwachsinnige, haltlose, für jeden Eindruck empfängliche Wesen des Inquisiten, bei dem die Anbringung jeder Ueberraschung doppelt zweideutig war. Er hatte von dem Inquisiten selbst erfahren, daß dieser alles Gewicht auf die eingetretene Folge lege, daß er sich für einen Mörder halte, sobald Griesinger an den Streichen gestorben sei. Und nicht genug hiermit, — er hatte noch überdies den Inquisiten in dieser irrthümlichen Ansicht bestärkt. Er mußte also erwarten, daß der überraschte Inquisit sagen werde, er sei Griesinger's Mörder. Er mußte dies erwarten, und mußte sich doch zugleich selbst sagen, daß dieser im Gemüthe des Inquisiten hervorgebrachte Schluß auf falsche Prämissen gebaut sei, und daß die Schuld hiervon zum Theil auf ihm, dem Inquirenten, selbst liege. Nicht als wollte ich gegen die Reinheit und Redlichkeit der Absichten des Inquirenten einen Schatten von Zweifel erheben, allein einen Fehler, den ich für wesentlich halte, und dessen Existenz auf die Beurtheilung der Aussagen des Inquisiten bedeutenden Einfluß haben muß, durfte ich nicht verschweigen. Amicus Plato, sed magis amica veritas.

Indem ich mich nun zu dem Resultate der vorliegenden Untersuchung selbst wende, habe ich zuvörderst den Verdacht eines Raubmordes von meinem Clienten abzuwälzen. Dabei mache ich mir zur ernstlichsten Aufgabe, auch nicht die kleinste der Anzeigen zu verschweigen, die auf einen solchen Verdacht hindeuten könnte. Solche Anzeigen können aber theils allgemeine sein, die aus dem sonst bekannten Charakter und Benehmen des Inquisiten entnommen werden, theils solche, die aus den besondern Umständen der vorliegenden That hergeleitet werden könnten.

Was jene betrifft, so erwarte ich allerdings die Behauptung, daß dem Inculpaten, der bereits zwei Diebstähle mit Einbruch begangen hatte, der mit gefährlichen Waffen,

vermummt, in Griesinger's Wohnung sich eingeschlichen, und diesem zwei tödtliche Wunden beigebracht habe, ein solches Verbrechen zuzutrauen sei. —

Bleiben wir erst bei den beiden früheren Diebstählen des Inquisiten stehen. Bei beiden hat er allerdings Brechwerkzeuge angewandt, weil er zu dem Gelde, worauf er es abgesehen hatte, auf andre Weise nicht zu gelangen vermochte. Er hat bei beiden seinen Zweck mit Gewandtheit und Sicherheit erreicht. Allein welch' ein Schluß hiervon auf einen Raubmord? Das Gelingen jener beiden Diebstähle konnte ihn nur ermuntern, einen dritten auf ähnliche Weise zu begehen. Der Versuch eines Mordes aber lag durchaus abseits von der in solchem Falle zu erwartenden Gedankenreihe. Verbrechen wider das Eigenthum und Verbrechen wider das Leben Andrer setzen an und für sich schon verschiedene Geistesrichtungen voraus. Eben daher trennen ja auch die Gesetze so weislich die höchste Spitze des Diebstahls, den mit Waffen, noch durch eine weite Kluft von dem Raube und Raubmorde. Kommt daher auch ein Verbrecher wirklich vom Diebstahle zum Raube oder Raubmorde, so ist es nicht die diebliche Gesinnung, aus der wir diesen Uebergang erklären werden, sondern wir setzen hierfür eine andre, tiefer liegende Richtung des Gemüths voraus. Blos aus dem Diebstahle, und wenn er der frechste wäre, ist kein Schluß auf die zum Raubmorde wesentliche Gesinnung erlaubt. Läßt sich nun aber bei dem Inculpaten diese letzte nicht etwa aus anderweitigen Gründen als vorhanden annehmen? wie denn die P.G.O. Art. 25 sagt, daß man darauf sehen soll: „ob der verdacht eyn solche verwegene oder leichtfertige person, von bösen leumut vnd gerücht sei, daß man sich der missethat zu jr versehen möge, oder ob die selbig person, dergleichen missethat vormals geübt, vnderstanden habe, oder beziegen worden sei", daß man ferner „in beschedigungen, oder verletzungen, warnemen, ob die verdacht person auß neidt, feindschafft, vor geender trawe, oder gewartung eynicher nutz zu der gedachten missethat vrsach nemen möcht".

Was nun vorerst die in den Acten liegenden Leumuts-zeugnisse über den Inquisiten betrifft, so darf ich wohl behaupten, daß sie einen solchen Verdacht, wovon hier die

Rede ist, gegen ihn nicht motiviren. Der Inspector des Waisenhauses sagt von ihm, daß er als Knabe günstige intellectuelle Anlagen, daneben aber eine gemüthliche Aufregung und Beschaffenheit gezeigt habe, die einer besondern Aufsicht und Leitung bedürfe. Dabei macht er die Bemerkung, daß sein musikalisches Talent von früh an scheine von seinen Eltern als genialisch überschätzt worden zu sein. — Der katholische Schullehrer bezeugt, daß er gutes Talent neben mittelmäßigem Fleiß bewiesen und es in den meisten Schulpensen zu dem Prädicate: sehr gut gebracht habe. In seinem Betragen nennt er ihn schwatzhaft, vorlaut, muthwillig, heimtückisch, unfolgsam, boshaft, betrügerisch und lügenhaft. Er motivirt dieß dadurch, daß Inquisit ihm einmal eine Kindesbettstätte muthwillig verdorben und ein anderes Mal das Pult erbrochen habe, um seine schlechten Noten in gute umzuwandeln. Letztere That ist denn doch wohl mehr für eine Handlung des mißleiteten Ehrgeizes, als für einen Beweis von Heimtücke und Bosheit zu achten, die erstere gehört unter die muthwilligen Streiche, wie sie bei allen Knaben mehr oder weniger vorkommen. Dadurch möchte sich denn das Zeugniß des prophetischen Schulmeisters schon im Allgemeinen etwas modificiren, in keinem Falle aber finden sich unter den Prädicaten, die er dem Angeschuldigten gibt, solche, die auf den Keim des Raubmords deuteten. Im Gegentheile weisen sie nur auf eine schlechte häusliche Erziehung, welche in der ganzen Welt die Knaben während ihrer Flegeljahre zum Kreuze ihrer Lehrer macht, besonders, wenn ihr Talent überschätzt wird. — Eben daher tadelt wohl auch der Kirchenrath Sieg mit Recht an ihm nur ein flüchtiges, unachtsames, gegen seine Mitschüler neckendes Wesen und gibt ihm das Zeugniß, daß er den Religionsunterricht fleißig und nicht ohne befriedigenden Erfolg besucht habe.

Auch das Schlimmste also, was von seinen Jugendjahren gesagt wird, reicht nicht entfernt hin, um die zu einem Raubmorde erforderliche Verworfenheit des Charakters, namentlich die rohe Keckheit, die mit fremdem Leben spielt, bei ihm voraussetzen zu können. Im Gegentheil zeigt er sich leichtsinnig und muthwillig, wenn man will, flüchtig, characterlos; er zeigt ein sanguinisches Temperament, das jedes Mal mit einem heitern Gemüthe verbunden ist. Ein

Digitized by Google

solcher Mensch, wenn er auf schlechte Wege geräth, wird zwar in der Noth hinterrücks stehlen, aber vor dem Gedanken des Mords zurückschaudern; er wird nicht einmal die gehörige Geisteskraft haben, um einen solchen Plan nur zu fassen. Das Blutige und Grausenhafte daran contrastirt viel zu sehr mit seinem Leichtsinn, der sich gehen läßt und nur nach heitern Bildern jagt. Verfolgen wir nun Höllenstein's Leben weiter, so sehen wir ihn vom 17. Jahre an sich in der Fremde herumtreiben und zurückkehren als einen intellectuell verwahrlosten, in sittlicher Beziehung schwachen, von dem Gifte des Niederschlags der modernen Bildung angesteckten Menschen. Er ist leichtsinnig, will das Leben genießen, will mitmachen, was er die Herren der Welt treiben sieht und verwickelt sich in Schulden. Leichtsinn ist das Vorherrschende in ihm. Er liebt Hunde und Pferde und ein ergötzliches Leben. Nirgends eine Spur von jener kalten Grausamkeit, mit der der Raubmörder das wechselnde Spiel des Lebens ansieht, im Gegentheil ist er fröhlich, immer gutgelaunt und weiß sich Freunde zu erwerben. Seine Hausleute, die Weinhändlerswittwe Widmann und der Opernregisseur Krebs loben sein stilles, bescheidenes Wesen und seine solide Aufführung; wenn der Inquirent letztere von der durch die Behandlung der Venerie nöthig gewordenen Diät herleiten zu müssen glaubt, so ist diese subjective Vermuthung von ihm unbegründet und ungerecht und zeigt zugleich, daß er einen der Parteilosigkeit des Untersuchungsführers nicht zuträglichen Widerwillen gegen den Inquisiten hatte; denn wie könnte er sonst zu einer solchen nicht gerechtfertigten Bemerkung gekommen sein? Ueberdieß gibt der Inquirent selbst dem Inquisiten das Zeugniß, daß er sich im Gefängnisse ruhig und still betragen habe. Wenn er übrigens in ihm einen leichtsinnigen und charakterlosen Menschen gefunden hat, so spricht er freilich etwas aus, was aus der ganzen Lebensgeschichte des Inquisiten hervorgeht.

Wenn nun aber weder durch die zwei früheren Diebstähle, noch durch seinen Charakter und seine Lebensgeschichte im Allgemeinen die Vermuthung motivirt wird, daß Höllenstein fähig gewesen sei, auf einen Raubmord auszugehen, so möchte man vielleicht allgemeine Indicien hierfür in der vorliegenden That selbst finden wollen. —

Digitized by Google

Man könnte vor Allem auf die Ausrüstung, in welcher sich der Inquisit in das Griesingersche Haus begab, ein vorzügliches Gewicht zu legen geneigt sein. Die Maske, könnte man sagen, deutet darauf, daß er bei Ausführung seines Vorhabens auf ein Zusammentreffen mit Menschen gefaßt war. Von Dolch und Hammer sagt der Hauptbericht insbesondere, sie seien viel besser geeignet, einen Menschen zu tödten, als einen Schreibtisch zu erbrechen. Der Dolch nämlich sei wohl zum Schneiden, aber wegen der Schwäche seiner Klinge nicht zum Erbrechen tauglich; der Hammer dagegen sei selbst an seinem dünnen Theile so dick, daß er blos dann, wenn der obere Theil der Schieblade des fraglichen Schreibtisches von der Platte desselben um mehr als 2 Linien abgestanden wäre, dazwischen hätte eingesetzt und zum Aufwägen benutzt werden können. — Höllenstein wollte aber mit dem Dolche (durch Bohren und Schneiden) ein Loch in die Platte oder Schieblade machen, in dieses den Hammer einsetzen und die Platte dann so aufwiegen. Die Möglichkeit, mit dem Hammer zu tödten und der davon gemachte Gebrauch beweisen an und für sich nichts, sobald nicht mit Gewißheit nachgewiesen ist, daß sich für den Gebrauch jenes Instrumentes zu einer Körperverletzung keine andere Ursache, als ein vorbedachter Vorsatz denken lasse. Mag auch der Hammer unter die ehemals sogenannten tödtlichen Waffen gehören, eine Präsumtion gegen den Inquisiten läßt sich daraus nicht herleiten. Er glaubte und hoffte, mit dem Hammer und Dolche den Schreibtisch erbrechen zu können. War auch die Hoffnung, was noch sehr zweifelhaft ist, irrig, so schließt sie doch die Absicht, mit diesen Instrumenten zu tödten, aus. Aber auch angenommen, Höllenstein sei mit der Absicht ausgegangen, Griesinger zu tödten, so war ja wohl die geeignetste Waffe hierzu nicht der Hammer, sondern der spitzige, zweischneidige, mit einer starken Klinge versehene Dolch. Man wird mir entgegenhalten: der Erfolg hat denn doch bewiesen, daß der Hammer eine sichere Waffe war, um zu tödten. Mit demselben Rechte aber darf ich entgegnen: der Erfolg hat bewiesen, daß für Einen, der heimlich morden und nachher einen Diebstahl begehen will, der Hammer eine höchst ungeeignete und nichtsnutzige Waffe war, da der Geschlagene geschrien und durch sein Schreien

Leute herbeigezogen hat. Aber auch, ohne zu der unsichern Argumentation aus dem Erfolg zu greifen, werde ich behaupten dürfen, daß für den heimlichen Mord der Dolch eine zweckmäßigere Waffe ist, als der Hammer. Denn er ist zuverlässiger und seine Führung hängt mehr von der Willkür des Angreifers ab, bringt diesen auch näher mit dem Opfer zusammen, als dieß beim Hammer der Fall ist, der immer, wenn der Schlag Kraft haben soll, wenigstens aus einiger Entfernung geführt werden muß, und dem leicht ausgewichen werden kann. Auch kann der Dolch heimlicher und überraschender angesetzt werden, während beim Hammer der Arm erst ausholen muß. Kurz, wer mit einem Dolche morden will, wird aus seinem Gegner leichter „einen stillen Mann machen", als wer ihn mit dem Hammer schlägt. Eben des Dolchs nun hat sich der Inquisit gegen seinen Gegner nicht bedient und gewiß liegt hierin eine bedeutende Gegenanzeige gegen die Annahme eines Raubmords.

Es möchte am Platze sein, hier noch im Sinne der so schönen und treffenden, oben ausgezogenen Stelle der Carolina die allgemeine Frage aufzuwerfen: welches Interesse Höllenstein wohl an der Ermordung Griesinger's gehabt haben möchte? Konnte es Neid, konnte es Feindschaft sein, die ihn dazu antrieben? Gewiß nicht; er trug kein solches Gefühl gegen denselben im Busen; er verehrte ihn und achtete sich ihm zum Dank verpflichtet. Deshalb konnte er wohl in der Noth den Vorsatz fassen, ihn zu bestehlen, sich hierbei einbilden, daß der Verlust einigen Geldes von einem wohlhabenden Manne verschmerzt werden könne und hiermit sein Gewissen beschwichtigen, aber nicht auf den Gedanken kommen, seinen Wohlthäter zu morden. Es gibt eine gewisse Pietät, die auch im lasterhaftesten Menschen noch auftaucht. Und der leichtsinnige, 21jährige Jüngling sollte für diesen letzten Rest von menschlichem Gefühle abgestumpft und todt gewesen sein! Diese Unnatürlichkeit darf ihm nicht zugetraut werden, so lange man nicht mit mephistophelischer Ironie den letzten Rest einer ursprünglichen Güte, einer heiligen Scheu vor gänzlicher Verworfenheit in der menschlichen Natur zu verneinen und aus der Beurtheilung eines Verbrechens hinwegzudisputiren geneigt ist. Aber nicht einmal einen Nutzen konnte Höllenstein von

Digitized by Google

Griesinger's Ermordung erwarten. Ein bedeutender Theil seines geringen Einkommens floß aus Griesinger's Kasse. Es ist nicht zu glauben, daß er sich dessen für künftige Zeit hätte berauben wollen. Und anzunehmen, er hätte sich vorgesetzt, auch noch nach Griesinger's Tode Clavierunterricht in seinem Hause zu geben, mehrmals in der Woche stundenlang neben der Tochter dessen zu sitzen, mit dessen Blut seine Seele befleckt war, — diese Voraussetzung wäre noch scheußlicher, als die vorige. Griesinger war auch sonst der Mann, an den er in einer Noth sich wenden, der ihn weiter empfehlen und auf andere Weise ihm nützlich sein konnte. — Lägen aber auch nicht in dem besonderen Verhältnisse, worin Höllenstein zu Griesinger stand, so viele und gewichtige Gründe, um den Verdacht eines Raubmords zurückzuweisen, so ließe sich noch wohl die Frage aufwerfen: Ist es glaublich, daß Höllenstein, wenn er auf Raubmord ausgegangen wäre, so wenig für ein sicheres Entkommen gesorgt haben würde, wie er es wirklich gethan hat? Mag er auch geglaubt haben, daß die Hofthore gar nicht oder nicht so frühe geschlossen werden; mit diesem Glauben hätte er sich als Raubmörder nicht begnügt, da er sich so leicht von der Richtigkeit des Gegentheils überzeugen und einen der vielen in der Stadt cursirenden Schlüssel verschaffen konnte. Daß derselbe Grund auch auf den Fall des bloßen Diebstahls passe, kann ich wiederum nicht zugeben, denn ein natürliches Gesetz treibt den Menschen an, bei größerer Gefahr auch größere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Und, wer mordet, weiß wenigstens, daß vergossenes Blut nach Blut schreit, während der Dieb nur Freiheitsberaubung zu fürchten hat.

Nachdem ich nun bewiesen zu haben hoffe, daß aus allgemeinen Gründen ein Raubmord dem Inquisiten nicht zuzutrauen sei, gehe ich auf specielle Verdachtsgründe ein, die aus den besonderen Momenten des Vorfalls selbst entnommen werden könnten. Dabei werde ich am besten dem Gedankengange des Inquirenten folgen, wie er sich in den successiven Verhören und dann im Zusammenhange im Hauptbericht niedergelegt findet. Der Inquirent konnte sich des Gedankens „nicht erwehren", daß Höllenstein schon von Anfang an darauf ausgegangen sei, Griesinger zu tödten.

Digitized by Google

Das Erste, was ihn hierauf führte, war die von ihm angestellte Betrachtung, daß es unglaublich erscheine, wenn Höllenstein seinen Diebstahlsplan darauf gebaut haben wolle, daß Griesinger den Schlüssel zu seinem Arbeitszimmer werde stecken lassen. Dieß sei von einem ergrauten Kassenbeamten nicht zu erwarten gewesen und wegen einer so entfernten Möglichkeit könne Höllenstein nicht wohl seine ganze Existenz auf das Spiel gesetzt haben. Derselbe sei mit keinem Instrumente versehen gewesen, um die starke Thüre des Griesingerschen Arbeitszimmers zu erbrechen; er müsse also wohl den Plan gehabt haben, auf andre Weise in dasselbe zu gelangen. Dieß sei um so mehr zu vermuthen, da Höllenstein bei seinen früheren Diebstählen immer das Local sicher zu wählen und sich der möglichsten Freiheit in demselben zu versichern gewußt habe. Daraus resultire denn der Verdacht, daß der Inquisit den Plan gehabt habe, in Griesinger's Anwesenheit in dessen Arbeitszimmer einzudringen und denselben niederzumachen, um sofort den Diebstahl ungestört begehen zu können. Für diese Annahme sprechen ihm verschiedene Gründe: einmal der, daß Höllenstein vermuthet habe, Griesinger schlafe in seinem Arbeitszimmer und daß derselbe nichts davon gewußt habe, daß der Gehilfe Stöckle im Hause wohne, — und dann eine Unterredung des Inquisiten mit dem Apothekergehilfen Kicherer.

Was nun zuvörderst die letztere betrifft, so ist das daraus hergeleitete Judicium an und für sich so vag und unbestimmt, daß nichts darauf gebaut werden kann. Inquisit fragte nämlich unter andern Dingen seinen guten Freund Kicherer auch, ob es ein Mittel gebe, durch Geruch Ohnmacht zu bewirken. Als dieser die Frage verneint, meint er, ob nicht die Blausäure ein solches sei. Der Andere fällt ihm aber in die Rede, indem er sagt, Blausäure könne auch eine tödtliche Wirkung haben, und hiermit wird die Sache verlassen. Das Ganze wurde, wie der Apothekergehilfe ausdrücklich versichert, leicht obenhin gesprochen. „Aber die Unterredung fiel am Nachmittage desselben Tages, an dem Höllenstein den Griesinger tödtete, vor!" Allein auch so glaube ich ihre Unverdächtigkeit zeigen zu können. — Vor Allem habe ich daran zu erinnern, daß der Inquisit sich der Zeit, in der die fragliche

Unterredung vorfiel, durchaus nicht erinnern konnte. Dagegen erkennt er den Inhalt derselben vollkommen an, ja er will sogar, auf den Eid des Kicherer hin, es als wahr annehmen, daß sie am 24. April stattgefunden habe. Er erscheint also bei der ganzen Sache nicht als abläugnend und eben hierdurch gewinnt seine Behauptung, sich für sich selbst der Zeit nicht mehr erinnern zu können, bedeutend an innerer Wahrscheinlichkeit. Ist diese aber vorhanden, so fällt eben das schlagende Moment, woraus eine Anzeige gebildet werden könnte, hinweg. Dieselbe wird ferner dadurch vermehrt, daß Höllenstein einen nothwendigen Gang in die Apotheke zu machen hatte und nur beiläufig den verdächtigen Punkt berührte. Sodann hat der Inhalt des Gesprächs an und für sich nichts Gravirendes. So lange kein näherer Zusammenhang desselben mit dem, was Höllenstein wirklich ausgeführt hat, nachgewiesen werden kann, bleibt die daraus abgeleitete Anzeige eine leere, subjective Vermuthung und die Entschuldigung, daß Inquisit bloß den Zweck gehabt habe, sich zu belehren, erscheint als vollkommen wahrscheinlich. Ich will zwar keineswegs zu behaupten suchen, daß Höllenstein ein wissenschaftliches Interesse an der Chemie und eine besondere Begierde gehabt habe, sich die Natur und Wirkung der Cyan-Wasserstoffsäure erklären zu lassen; allein es ist bekannt genug, daß gerade ungebildete Menschen, besonders, wenn sie sonst Müssiggänger sind, ein eigenes Interesse an besonderen chemischen Processen haben, die ihnen wie Wunder erscheinen. Inquisit hat sich über die Art und Weise seines dergestaltigen Interesses sogar besonders charakteristisch ausgedrückt, wenn er erzählt, er habe gar oft und vielmals nach derlei Curiosis sich erkundigt, so z. B. ob es keine Mittel gebe, die Mädchen feuriger zu machen. Daß Höllenstein selbst die Blausäure nannte, kann ihm keinenfalls zum Schaden ausgelegt werden, denn dies könnte nur dann geschehen, wenn er die Absicht gezeigt hätte, solche zu verlangen. Nun behauptet er aber, sehr wohl gewußt zu haben, daß dieselbe in den Apotheken nicht abgegeben werden dürfe, weil sie ein schnell und stark wirkendes Gift sei. Und in der That ist diese Kenntniß als allgemein verbreitet anzunehmen. Lag denn aber, muß ich fragen, überhaupt in der Frage nach einem betäubenden Mittel die Absicht, ein solches zu

Digitized by Google

gebrauchen? Hat Höllenstein nur irgend entfernt eine solche Absicht angedeutet? Hat er seinen Freund um ein solches Mittel gebeten? Ja, wenn er mit Blausäure, deren Wirkungen er kannte, operiren wollte, würde er dann erst darüber gefragt und so sich absichtlich verrathen haben? Und wenn dann auf alle diese Fragen mit Nein geantwortet werden muß, was soll denn endlich die Unterredung beweisen? Ich sehe nur zwei Wege: entweder dachte Höllenstein daran, ein betäubendes Mittel anzuwenden, oder nicht. Nimmt man Ersteres an, so fehlt jeder Zusammenhang mit dem Nachfolgenden; denn gleich darauf ging er auf die Silberburg und ins grüne Haus und that nicht das Geringste, um jenen Gedanken ins Werk zu setzen. Ferner ist unbegreiflich, wie er die Frage erst am Nachmittage des Tags gethan haben sollte, an dem er, wie doch der Hauptbericht selbst annimmt, die That auszuführen bereits beschlossen haben soll. Im äußersten Falle könnte man doch nur sagen, daß er den vorübergehenden Gedanken dazu gehabt hätte, den er aber alsbald wieder verließ. Allein zu dieser Annahme ist man schon in favorem defensionis nicht befugt, so lange die Sache noch mit vollkommener Wahrscheinlichkeit, als aus völlig unverdächtigen Gründen hervorgegangen dargestellt werden kann. Da nun der Inculpat die Unterredung zugestanden, aber jede Beziehung derselben zu dem Vorfalle in Griesinger's Hause abgewiesen hat, so ist er jedenfalls berechtigt, den Beweis dieser Beziehung vom Richter zu erwarten, welcher Beweis aber bis jetzt keineswegs geliefert ist. (Vgl. Borst im N. Archiv des Criminalrechts Bd. II. S. 434 ff.)

Man wird vielleicht einwerfen: alles Obige zugegeben, bleibt doch die Unterredung der Zeit halber, in der sie Statt hatte, verdächtig. Sie zeigt, daß Inculpat mit gefährlichen Gedanken umging; sie weist zum Mindesten auf eine Ideenassociation mit dem Vorfalle im Griesingerschen Hause hin. Allein auch in dieser Hinsicht glaube ich der pensée immuable des Inquirenten begegnen zu können.

Eigentlich kann ich, nachdem ich gezeigt zu haben glaube, daß die fragliche Unterredung in gar keinem reellen Zusammenhange mit jenem Vorfalle stehe, nicht einmal zugeben, daß darin überhaupt eine gefährliche Idee, eine solche, die auf eine heimliche Absicht deute, zum Vorschein gekommen sei.

Digitized by Google

Allein selbst angenommen, der Gedanke, Griesinger zu betäuben oder zu tödten, wäre flüchtig vor dem Inquisiten aufgestiegen, — was gewänne man dadurch? Man müßte ja sogleich doch zugeben, daß er diesen Gedanken wieder aufgegeben habe, und wollte man darin wenigstens eine Ideenassociation suchen und behaupten, Höllenstein habe nachher nur die Mittel gewechselt, so müßte man ihm ja immer noch diesen neuen Entschluß beweisen, sofern er diesen nur fassen konnte, weil und nachdem er den früheren aufgegeben hatte. Eben deshalb fällt die Unterredung als Verdachtsanzeige als völlig irrelevant dahin. Freilich ist es noch besonders eine Aeußerung des Inquisiten selbst, die zu seinem Schaden reden soll. Ueber diese zu sprechen, werde ich jedoch weiter unten passendere Gelegenheit finden (s. die nächstfolgende Note). Ich füge daher hier nur noch Folgendes bei, was mir die Sache zu erschöpfen scheint.

Inquisit zieht zwar nicht in Abrede, daß er den Gedanken, ob er wohl bei Griesinger stehlen könnte, schon vor dem Sonntage gefaßt habe. Allein zur Realisation desselben will er sich erst Sonntag Nachmittags auf der Silberburg bestimmt entschlossen haben. Er fügt zu dieser Behauptung eine höchst charakteristische Angabe, indem er erzählt, beim Anblicke der Tochter Griesinger's habe ihn der Gedanke „wie ein Blitz durchfahren". Diese Darstellung steht nun mit den Angaben des Inculpaten im Untersuchungs-Protokoll durchaus nicht im Widerspruche, indem er dort ausdrücklich behauptet, er habe zwar, am Sonnabend, vom Theaterfriseur einen unkenntlich machenden Bart verlangt, übrigens nur zum Zweck, den Schlüssel zu Griesinger's Arbeitszimmer heimlich entwenden zu können; aber, da er den Bart nicht erhalten, auch sonst die Sache gefährlich gefunden habe, so sei er von dem Plane wieder abgestanden. Diese Angabe, mit der so eben angeführten zusammengehalten, zeigt, daß der bestimmte Entschluß, in Griesinger's Hause wirklich zu stehlen, sich überhaupt erst vom Sonntage datirt. Daß er aber erst am Nachmittage gefaßt worden sei, wird durch den so höchst bezeichnenden Zusatz, daß er dem Angeschuldigten bei dem Anblicke der Griesingerschen Tochter aufgestiegen sei, zur höchsten Wahrscheinlichkeit erhoben. Auch stimmt

Digitized by Google

damit aufs Treffendste der nachfolgende Theil der unglückseligen Geschichte überein, indem Höllenstein sich von der Silberburg in das grüne Haus und von dort unmittelbar in seine Wohnung verfügte, dort erst die Maske zuschnitt und sich nun stehenden Fußes in Griesinger's Haus begab.

Wenn man nun durchaus keine Gründe hat, um diese Angaben im Einzelnen als Lügen zu verwerfen, so wird man vielmehr gerade in ihrer Zusammenstellung und natürlichen Aufeinanderfolge ein durchaus harmonisches Gemälde erblicken, dessen Dargestelltes eben deshalb selbst für die Wahrheit der Darstellung Zeugniß ablegt. Je mehr durch diese nämlich der ganze Verlauf an individuellem Leben gewinnt, um so weniger reichen bloß allgemeine und vage Verdachtsgründe hin, ihn zweifelhaft zu machen. Ist nun aber jene Darstellung als wahr anzunehmen, so folgt daraus klar, daß, da das Gespräch in der Bethuliusschen Apotheke in der Zeit vor dem Besuch der Silberburg fällt, dasselbe durchaus keine Beziehung zu dem Diebstahlsversuch in Griesinger's Hause haben kann, und so wird gerade der Nerv, vermittelst dessen es einen integrirenden Theil des Anschuldigungsbeweises bilden soll, ganz und gar abgeschnitten. Ich kann mich daher nunmehr zu den übrigen Verdachtsgründen für die Vermuthung, daß Höllenstein den Stiftungsverwalter in seinem Zimmer habe überfallen wollen, wenden.

Dieselben lassen sich auf einen negativen und einen positiven zurückführen. Der positive beruht darauf, daß der Angeschuldigte aussagt, er habe vermuthet, daß Griesinger in seinem Arbeitszimmer schlafe, ohne zu wissen, daß auch Stöckle seine Wohnung in der zweiten Etage habe; der negative auf der Unwahrscheinlichkeit des von dem Angeschuldigten angegebenen Plans. Was nun den ersten betrifft, so habe ich darauf aufmerksam zu machen, daß der Inquisit auf die Frage, ob er gewußt habe, wo Griesinger schlafe, mit Nein geantwortet und nur beigefügt hat, er habe vermuthet, daß Griesinger oben schlafe, weil er Kleider und Aehnliches oben habe. Auch hat derselbe, wie er sagt, niemals ein Bett oben stehen sehen und ebensowenig gewußt, was Griesinger nach dem Abendessen gewöhnlich noch vornehme und um welche

Zeit derselbe sich in der Regel schlafen lege. — Reicht nun, frage ich wieder, eine solche höchst allgemeine und ungründliche Vermuthung zur Qualität einer Anzeige für beabsichtigten Raubmord hin? War nicht, wenn man nicht etwa den Angeschuldigten für einen Wahnwitzigen halten will, im Falle, daß er einen Raubmord vorgehabt hätte, vor Allem von ihm zu erwarten, daß er genau auskundschaftete, wo Griesinger schlief, wann er sich zu Bette legte und womit er sich nach dem Abendessen zu beschäftigen gewohnt war? — wo er dann erfahren haben würde, daß derselbe unten im ersten Stocke schlafe. Der Hauptbericht meint zwar, Höllenstein sei im Hause bekannt genug gewesen, um sich über alle derlei Umstände unterrichten zu können. — Angenommen, es sei so, — mußte dann nicht Höllenstein vor allen Dingen erfahren haben, daß der Gehilfe ebenfalls auf dem zweiten Stocke wohne? Da nun aber Inculpat dieß nicht wußte, so fällt die Muthmaßung des Inquirenten in sich selbst zusammen. Aufs Höchste muß es aber auffallen, wenn auf der einen Seite des Hauptberichts aus der vermutheten Bekanntschaft des Inquisiten mit den häuslichen Verhältnissen Griesinger's und auf der nächsten Seite aus dem Nichtwissen desselben von der Hausgenossenschaft des Gehilfen Stöckle Verdachtsanzeigen gegen ihn abgeleitet werden. Es ist in der That neu, aus zweierlei einander contradictorisch entgegengesetzten Prämissen auf ein und dieselbe Conclusion zu kommen. So viel aber scheint mir klar zu sein: wußte der Angeschuldigte, daß der Gehilfe auf dem zweiten Stocke wohne, so konnte er nicht auf einen Raubmord ausgehen, ebensowenig aber in der Absicht, irgend ein anderes Verbrechen auf dem Boden des zweiten Stocks auszuüben. Da er nun aber dennoch in Griesinger's Haus mit einer solchen Absicht hinging, so beweist dieß, daß er wirklich jene Kenntniß von der Wohnung des Gehilfen nicht hatte; hatte er aber diese nicht, so ist überhaupt nicht zu vermuthen, daß er mit Griesinger's häuslichen Verhältnissen genau bekannt gewesen sei. Und war er dieß nicht, so fällt der Verdacht eines Raubmords hinweg; denn man kann keinem Menschen zutrauen, daß er mit dem äußersten Grade von Sorglosigkeit und Fahrlässigkeit auf Ver-

Digitized by Google

übung eines Verbrechens ausgegangen sei, das ihm, sobald er entdeckt wurde, den Kopf kosten mußte. Dagegen stimmt jener Mangel an Localkenntniß vortrefflich mit dem von dem Inquisiten angegebenen Plane überein. Für diesen Plan nämlich war es vollkommen gleichgültig, wo und wann Griesinger sich zu Bette legte. Daß Griesinger zum Abendessen in den ersten Stock hinabgehen würde, dieß konnte als gewiß erwartet werden; dann war jedenfalls das Local frei. Und wollte man einwenden, auch so sei es auffallend, daß Höllenstein von Stöckle nichts gewußt haben sollte, so antworte ich: bei einem heimlich schleichenden Diebe ist eine solche Nachlässigkeit in vollständiger Erforschung des Terrains wenigstens begreiflich; bei einem Mörder, der ein Hilferufen als sehr möglich erwarten muß und dem bei der Entdeckung die äußerste Gefahr bevorsteht, läßt sie sich keineswegs voraussetzen.

Freilich tritt nun der Hauptbericht mit seinem negativen Grunde in die Lücke. Inquisit selbst, heißt es, habe zugegeben, daß es nicht klug gewesen sei, seinen Plan auf das Steckenbleiben des Schlüssels zu bauen. Wohl! ich läugne nicht, daß der Inquisit dieß zu wiederholten Malen ausgesprochen hat. Zugleich habe ich aber schon oben die Stellen ausgehoben, in welchen der Inquirent ihm seinen Plan auf eine dictatorische Weise als „unsinnig, unvernünftig" prädicirt und ihn dadurch einschüchtert (S. 158). Dennoch ist Inquisit fortwährend auf seiner Behauptung geblieben. Ja, er hat selbst einen ganz plausiblen Grund dafür angeführt, wenn er sagt: er habe geglaubt, weil die Familie ganz allein im Hause wohne, es leicht geschehen könne, daß Griesinger während des Abendessens seinen Zimmerschlüssel stecken lasse. — Hierzu kommt aber noch, daß der Moment, in welchem der Angeschuldigte (auf der Silberburg) den bestimmten verbrecherischen Plan, so wie er ihn am Abend ausführen wollte, faßte, kein solcher war, in dem er ruhig überlegen und Alles gehörig erwägen konnte. Daß Inculpat nachher, übrigens durch den Inquirenten gehörig dazu bearbeitet, selbst zugiebt, der Plan sei unklug angelegt gewesen, kann keineswegs befremden, denn darauf mußte ihn die erste ruhig gewordene Stimmung führen.

Dieß zugegeben, fragt man, wie sollte Inquisit einen

Digitized by Google

Ueberfall Griesinger's in seinem Arbeitszimmer nun wirklich haben ausführen wollen?*) Man könnte zunächst

*) Hier finde eine Bemerkung Platz, welche die Untersuchungsführung betrifft. Der Inquirent hat nämlich zwei Aeußerungen des Angeschuldigten in der hier vorliegenden Beziehung besonders auffallend gefunden und als solche im Hauptberichte ausgezeichnet. Die eine derselben, die ich schon oben (S. 172) näher zu beleuchten versprochen habe, ist folgende:

„Ich habe allerdings nach einem betäubenden Mittel gefragt, aber nicht damals. Was sollte denn auch ein betäubendes Mittel helfen? Ich hätte es dem Herrn Griesinger doch nicht in den Mund schieben können."

Sie kann nur so lange verfänglich erscheinen, als man sie nicht im Zusammenhange des ganzen Verhörs erwägt. Dasselbe beginnt mit Fragen nach dem Besuche bei dem Theaterfriseur und dem Inquisiten wird vorgehalten, daß er dringend verdächtig sei, den Plan, in Griesinger's Haus ein Verbrechen zu begehen, schon früher gefaßt zu haben. Unmittelber auf diese Instanz folgen die Erkundigungen nach der Unterredung in der Apotheke. Die Aufeinanderfolge der Vorhalte mußte dem Angeschuldigten deutlich zeigen, daß man glaube, er habe den Plan schon vorher beschlossen gehabt und daß man nur sofort Alles zwischen dem Besuche bei dem Theaterfriseur und Sonntag Abend Vorgefallene in Beziehung zu dem Vorfalle im Griesingerschen Hause bringen werde. Hatte er nun wirklich aus einem ganz unschuldigen Grunde nach einem betäubenden Mittel gefragt, so konnte es ihm nicht entgehen, daß man auch hierin das Merkmal eines bösen Vorsatzes gegen Griesinger's Gesundheit oder Leben suchen werde. Diesem Verdachte aber mußte er vorbeugen und nur dieß that er in der angeführten Antwort, indem er zu zeigen sucht, daß die Unterredung in der Apotheke schon aus einem ganz materiellen Grunde mit der in Griesinger's Hause verübten That in keinem Zusammenhange stehen könne. — Eben so verhält es sich auch mit der andern im Hauptberichte ausgezeichneten Aeußerung, wo der Angeschuldigte auf den Vorhalt, daß es doch nicht vernünftig gewesen sei, das Steckenbleiben des Schlüssels zu erwarten, antwortet: es sei ihm ja doch kein andrer Weg offen geblieben, um ins Zimmer zu gelangen — und dann hinzugesetzt:

„Sie werden mir doch nicht zutrauen, daß ich die Absicht hatte, Griesinger im Zimmer zu überfallen und umzubringen und dann zu stehlen; und einen dritten Weg, um zu seinem Gelde zu kommen, gab es doch wohl nicht."

Auch diese Antwort ist keineswegs als unvorbereitet anzusehen. Kurz vorher wird dem Inquisiten vorgehalten, daß ihm gesagt worden sei, Blausäure sei tödtlich. Die ganze Unterredung in der Apotheke ist ihm so vorgerückt worden, daß sie offenbar ein Glied in der Kette von Verdachtsgründen zu bilden bestimmt war, die zu dem Schlusse auf einen prämeditirten dolus occidendi

sagen: Wenn Höllenstein einmal hierauf ausging, so hatte er ja sogleich um 8½ Uhr, als er sich hinaufschlich, den Zimmerschlüssel stecken fand, Licht im Zimmer bemerkte und Jemand darin gehen hörte, die nächste und beste Gelegenheit, seinen Plan auszuführen. Er konnte in einer halben Stunde Griesinger ermorden und Geld, so viel er wollte, stehlen und doch vor 9 Uhr, wo dann der Stiftungsverwalter von seiner Familie vermißt worden wäre, längst weit aus Haus und Hof weg sein. Hierauf wird man wohl einwenden; dieß hielt er für allzu gefährlich; denn Griesinger konnte schreien und dadurch die noch

führen sollten. Nun wird plötzlich hiervon abgebrochen. Inquisit wird gefragt, ob er gewußt habe, wo Griesinger schlafe, und nachdem er ausgesprochen hat, er habe vermuthet, daß Griesinger neben seinem Arbeitszimmer schlafe, wird er ernstlich ermahnt, nochmals seinen gehabten Plan anzugeben, d. h. es wird ihm angedeutet, daß man seine bisherige Darstellung für Lüge halte, daß man eine andre, mit Griesinger's Arbeitszimmer in Verbindung stehende, von ihm erwarte; und da er nun doch auf seiner früheren Aussage bleibt, wird ihm der Vorhalt gemacht, daß man nicht glauben könne, er werde seinen Plan auf das Steckenbleiben des Schlüssels gebaut, d. h. er müsse wohl einen Plan gehabt haben, der einen Eintritt ins Zimmer, bei Anwesenheit Griesinger's, im Auge gehabt habe. Deutlicher konnte dem Inquisiten wohl nicht gesagt werden, er solle gestehen, daß er den Griesinger in seinem Zimmer habe überwältigen wollen. Diesen Schluß mußte er aus den Prämissen, welche die an ihn gestellten Fragen enthielten, nothwendig ziehen. Und was ist jetzt natürlicher, als daß er diesen Angriff sogleich und unmittelbar, und in den deutlichsten Worten, (womit er eben nur die ihm so nahe gelegte Ansicht des Inquirenten ausspricht) mit ganzer Seele zurückstößt, daß er geradezu sagt: „Man wird mir doch das nicht zutrauen!" Das nämlich, was aus den Fragen des Inquirenten als dessen „unabwehrbarer Gedanke" deutlich genug hervorging. Wenn Höllenstein ferner sagt: „einen dritten Weg gab es doch wohl nicht —", so ist auch dieß nur eine Erklärung, die ihm durch die Richtung der an ihn gestellten Fragen in den Mund gelegt war. Der Inquirent selbst zeigte hierdurch, daß er nur zwei Möglichkeiten annehme, entweder „die unsinnige", daß der Plan auf das Steckenbleiben des Schlüssels berechnet gewesen sei, oder die Absicht einer Vergewaltigung Griesinger's in seinem Arbeitszimmer. Im ersten Schrecken hält nun wirklich auch der Inquisit diese beiden Möglichkeiten, wie sie die Instanzen des Inquirenten involviren, für die einzigen und sucht eben deshalb um so eifriger die entsetzliche zweite von sich abzuwälzen.

wachen Hausgenossen herbeiziehen; deshalb beabsichtigte er wohl, erst in der Nacht, wenn die Uebrigen schlafen würden, seinen Plan auszuführen. Es sei! Nur glaube ich, daß gegen das Letztere nicht nur die gleichen, sondern auch überdies noch andere Unwahrscheinlichkeiten sprechen. Setzen wir nämlich den Fall, H. wäre es wirklich gelungen, zu einer Zeit, wo die Hausgenossen schon schliefen, in G's. Zimmer einzudringen. Hatte er nicht jetzt eben so gut ein Hilferufen G's. zu befürchten? Konnte er wohl hoffen, daß dies von der Frau, die unmittelbar unter dem Arbeitszimmer schlief, nicht gehört werden würde? Konnte er sich einbilden, daß ein solcher nächtlicher Schrei nicht zu den Ohren irgend eines der vielen im Spitale wohnenden Menschen, vor Allen des Thorwarts, dringen würde? Hoffte er ihn aber lautlos niederzumachen, so war ja schon um halb neun Uhr hierzu bessere Gelegenheit, als später. Denn, wenn er auch vermuthete, daß G. oben schlafe, so konnte er ja doch nur dann eindringen, wenn er die Thüre offen fand, da er keine Mittel, sie zu erbrechen hatte. Im Schlafe G. zu ermorden, konnte er niemals hoffen, da gewiß G. bei verschlossenen Thüren schlief. Jedenfalls hätte er also einen Zeitpunkt wählen müssen, wo G. noch wach war. Nun fehlt aber alle und jede Nachweisung darüber, daß Inculpat gewußt habe, um welche Zeit der Stiftungsverwalter sich in der Regel schlafen legte. Er konnte also im äußersten Falle nur hoffen, in der ersten Zeit der Nacht seine Gelegenheit zu finden. Eben dann sprechen aber alle die Unwahrscheinlichkeiten dagegen, durch welche man eine Ermordung vor dem Abendessen elidiren zu können meinen möchte.

Einmal treffen nämlich die Muthmaßung, daß Höllenstein zu einer Zeit, wo Griesinger schon schlief, die Thüren hätte unverschlossen zu finden und ihn im Schlaf ermorden zu können hoffen sollen, alle die dem Plan des Angeschuldigten gegebenen Prädicate in doppeltem Maaße. Denn, wenn es schon unklug ist, zu glauben, ein Kassenbeamter werde über Tisch den Schlüssel stecken lassen, so ist es noch weit unkluger, anzunehmen, ein solcher werde (in seinem Cassenzimmer) bei offenen Thüren schlafen. Die andre Muthmaßung aber, daß H. durch verstellte Stimme den Stiftungsverwalter hätte zum Oeffnen der Thür bewegen sollen, ist an und für sich untüchtig. Denn, wie kann ein Besuch

zur Zeit, wo das ganze Haus im Schlaf liegt, das Oeffnen der Thür so leicht erwarten? Und welche Komödie wäre denn hier am Platze gewesen? Wie ist denn hier auf die bei Griesinger vorauszusetzende kluge Vorsicht gerechnet? Wenn aber auch, — so war ja Griesinger hier wiederum wach, und von seinem Hülferufen das Mißglücken der Unternehmung neben größter eigener Gefahr zu befürchten. — An eine Vergewaltigung im Zimmer konnte Höllenstein nur dann denken, wenn er hoffen konnte, Griesinger im Schlafe umbringen zu können. Die war aber nicht möglich, wenn er nicht zuvor im Zimmer versteckt war. Hätte er jedoch ohne Griesinger's Anwesenheit ins Zimmer kommen können, so fehlte jedes Interesse zu morden, er würde vielmehr sogleich den Diebstahl vollführt haben. Da er nun aber nicht anders in das Zimmer kommen konnte, als wenn Griesinger wach und auf den Beinen war, so war die Gefahr für ihn selbst so groß, daß man, beim Mangel aller andern Beweise, unmöglich annehmen kann, er habe die Absicht gehabt, den Stiftungsverwalter in seinem Zimmer umzubringen.

Eben deshalb sagt denn auch Höllenstein mit Recht zu wiederholten Malen, wenn er diese Absicht gehabt hätte, so wäre ja auf der Bühne weit bessere Gelegenheit gewesen, dieselbe ins Werk zu setzen.

Grade diese Aeußerung aber hat, wie es scheint, dem Inquirenten Gelegenheit gegeben, sich noch ein anderes Phantasiebild zu schaffen. Er meint nämlich, es lasse sich auch denken, daß Höllenstein die Absicht gehabt habe, den Stiftungsverwalter auf die Bühne zu locken, und dort umzubringen, um sodann ungestört den Diebstahl vollführen zu können. Diese Aeußerung scheint ihm gleichfalls wieder in einem zweideutigen Lichte erschienen zu sein, als der unwillkührliche Verrath eines vorhandenen Schuldbewußtseins. Daß derselben aber eine solche Muthmaßung zu unterstellen sei, ist durchaus nicht zu glauben. Hält man sie nämlich wieder mit den vorhergegangenen Instanzen zusammen, so erkennt man deutlich ihre Motive. Der Angeschuldigte hat seit jenem Vorhalt, daß ihm in der Apotheke gesagt worden sei, Blausäure wirke tödtlich, klar sehen müssen, daß der Inquirent jene Unterredung in der Apotheke mit dem Vorfalle im G'schen Hause in Verbindung bringen, und

ihn zu dem Geständniß einer beabsichtigten Vergewaltigung G's. in seinem Arbeitszimmer hinleiten wollte, und die in den darauf folgenden Fragen des Inquirenten angedeutete Beweisführung hat ihn so sehr überrascht, daß er selbst ausspricht: „Freilich gab es wohl keinen andern Weg, um zu Griesinger's Gelde zu gelangen, als indem man entweder in seiner Abwesenheit oder in seiner Anwesenheit in sein Zimmer eindrang." Nun hat sich aber der Angeschuldigte von seiner Ueberraschung erholt, er hat sich besonnen, ob ihm denn wirklich das von dem Inquirenten ihm vorgerückte Phantasiebild so drohend gegenüberstehe, ob denn in der That die Prämissen des Inquirenten, sein Entweder-Oder, auch nur an und für sich betrachtet, richtig seien. Er sieht, daß dies nicht der Fall ist, und macht denselben hierauf aufmerksam. Denn es dient schon zu großer Beruhigung, zeigen zu können, daß aus den Umständen einer in Untersuchung stehenden That, selbst in dem schlimmsten Falle, daß der Angeschuldigte mit seiner Rechtfertigung nicht gehört würde, verschiedene Möglichkeiten gefolgert werden können. Es dient dies zu großer Beruhigung gerade für den Unschuldigen, weil er dadurch den Richter auf's Dringendste auffordert, nicht bloß in der Richtung einer vorgefaßten Meinung zu inquiriren. — Jedoch ich muß auch hier auf die einzelnen Verdachtsgründe näher eingehen.

Zunächst wird es höchst auffallend gefunden, daß Höllenstein, nachdem er seinen Plan gescheitert sah, auf die Bühne zurückkehrte; sofortige Flucht, heißt es, wäre weit gefahrloser gewesen, als das Uebernachten auf der Bühne. Auch dies ist wieder eine subjective Muthmaßung, die in die singulären Umstände des vorliegenden Falls durchaus nicht eingegangen ist. Sobald man die Localitäten (S. 149. Note) näher ins Auge faßt, wird die Darstellung des Angeschuldigten vollkommen wahrscheinlich. Höllenstein wollte fliehen, und kam bis in den Hof, fand jedoch die Hofthüre zu. Was sollte er nun thun? Es blieben ihm vier Wege, um unbemerkt zu entkommen: entweder über die Hofmauer zu steigen, oder das Thor vom Thorwart sich öffnen zu lassen; auf diese Weise kam er sogleich in Sicherheit. Scheute er sich aber hiervor, so konnte er die Nacht entweder im Spitalhofe oder in Griesinger's

Digitized by Google

Hause zubringen, und dann am Morgen durch die geöffneten Thore sich auf unverdächtige Weise entfernen. — Der Inquirent nun muthet ihm kurz und gut zu, er hätte sollen die Mauer überspringen. Ich darf aber nur auf die von mir gelieferte Localbeschreibung verweisen, um das Unpassende dieser Forderung deutlich zu machen. Wollte nämlich Inquisit über die Mauer an der Stelle steigen, wo sie niedriger (8′ hoch) ist, gegen die Kirche zu, so mußte er an einer langen Reihe von Wohnungen, von Fenster an Fenster hinabpassiren. Aus jedem derselben konnte er bemerkt und seine Flucht verhindert werden. Erreichte er aber auch seinen Zweck, so war das Uebersteigen der Mauer an jener Stelle, wo sie verwittert und mit losen Hohlziegeln gedeckt ist, in jedem Betracht gefahrvoll. Eben so wenig räthlich war es, den Versuch in der Gegend des Thors zu machen. Hier ist die Mauer 12′ hoch. Zwar lehnt sich an der einen Seite des Thors ein Schopf mit ziemlich flachem Dache an die Mauer, allein nicht nur überragt das Dach die Mauer um 3′, so daß Inquisit 15′ herabzuspringen gehabt hätte, sondern auch hier mußte der Hinaufsteigende nothwendig vom Thorwarte bemerkt werden, da überdies gerade am Thore die Straße durch eine große Laterne erleuchtet wird. Nimmt man aber hinzu, daß Inquisit durch die Effecten, die er bei sich trug, am Springen sehr gehindert war, daß seine Flucht nicht bloß vom Hofe, sondern auch von der Straße aus bemerkt werden konnte, daß ein Mensch, der zur Nachtzeit den Weg über die Mauer nimmt, sich auf's Aeußerste verdächtigt, so scheint doch wohl die Aussage des Inquisiten durchaus gerechtfertigt. — Zum Theil dieselben Gründe sprechen gegen den Vorwurf, daß Inquisit sich hätte durch den Thorwart das Thor öffnen lassen können. Schon seine Fußbekleidung machte ihn verdächtig. Noch mehr mußte der ängstlich zusammengehaltene Mantel, worunter er den Reisesack verbarg, und die nächtliche Zeit den Argwohn erregen. Ueberdies war sich Höllenstein schlechter Absichten bewußt, mochten diese auch vereitelt worden sein, er trug die Instrumente dieser schlechten Absichten noch bei sich, — und solche Stimmungen, dünkt mich, machen den Menschen an und für sich ängstlicher und argwöhnischer. — Wagte nun also Höllenstein nicht auf diesen beiden Wegen zu entkommen, so

Digitized by Google

konnte er die Nacht im Spitalhofe zubringen. Allein bedenkt man, wie viele Fenster gegen den Hof sich öffnen, wie leicht seine Anwesenheit noch vor Aufschluß der Thore entdeckt werden konnte, welcher Gefahr er sich dann aussetzte, wenn man ihn betraf, und über den Grund seiner Anwesenheit examinirte, so begreift man leicht, daß er diesen Gedanken sogleich wieder verlassen mußte. — So blieb ihm denn in der That durchaus kein anderer Ausweg übrig, als auf die Griesinger'sche Bühne zurückzukehren, und dort den Morgen abzuwarten.

Ich bin weit entfernt zu behaupten, daß dieser Plan ganz gefahrlos gewesen sei; allein ich glaube behaupten zu dürfen, daß er dies in geringerem Grade war, als die bisher durchgegangenen Möglichkeiten. Schon bei seinem erstmaligen Aufenthalte auf der Bühne hatte Höllenstein bemerken können, daß sie offen und frei sei. Er hatte weder Seile zum Aufhängen der Wäsche, noch sonst etwas der Art daselbst wahrgenommen. Er war daher ganz wohl zu der Erwartung berechtigt, daß Niemand die Nacht über auf die Bühne kommen werde. Wartete er dann die Oeffnung der Hofthore ab, so konnte er hoffen, einen Augenblick zu finden, um unbemerkt in den Hof zu kommen; und da er oft in dem Hause aus- und einging, so konnte sein jetziges Herauskommen aus demselben Niemand verdächtig erscheinen; ebenso konnte er hoffen, daß bei hellem Tage sich Niemand gemüßigt sehen werde, auf das, was er bei sich trug, ein besonderes Augenmerk zu richten. — Wenn es endlich noch im Hauptberichte heißt, H. hätte ja auch im Falle des gelungenen Diebstahls seinen Rückzug über die Mauer nehmen müssen, so ist hierauf zu bemerken, daß H. nicht wußte, daß die Hofthore so frühe geschlossen wurden. Mit diesem Nichtwissen können denn auch einige Antworten desselben gar wohl bestehen, worin er sagt, im Fall des gelungenen Diebstahls würde er wohl etwas riskirt haben; (ganz naturgemäß; das Bewußtsein der gelungenen Arbeit befeuert bei guten und bei schlechten Handlungen); denn diese Antworten beruhen auf nachher, wohl erst während des Verhörs, entstandenen Reflexionen, was um so weniger auffallen kann, da der Angeschuldigte nicht nur dies Eine Mal hin und her ausgefragt wurde, was er in diesem und jenem und wieder in jenem Falle gethan haben würde.

Digitized by Google

Weiter wird nun eine Anzeige in dem zweimaligen Geräusche gefunden, das den Stiftungsverwalter auf die Bühne gelockt haben soll. Geht man aber näher auf die Art des Geräusches ein, welches nur das zweite Mal den Stiftungsverwalter auf die Bühne zu gehen bewog (denn das erste Mal kam er, um seine Katzen zu füttern), so verschwindet das Traumbild des Hauptberichts in Nichts. G. selbst beschreibt das Geräusch als „ein Genister;" beim ersten Male will er auch einen Fall gehört haben. Der Angeschuldigte weiß sich des ersten Geräusches nicht mehr zu erinnern. Es wurde ohne Zweifel durch die Hast hervorgebracht, mit der er sich zu verbergen suchte, als er G. auf die Bühne kommen hörte. Denn dieser sagt, er habe das Geräusch im Hinaufsteigen gehört. Jedenfalls spricht alles dafür, daß die beiden Lebenszeichen von dem Inculpaten unabsichtlich gegeben wurden. Denn man denke sich ihn in finstrer Nacht, auf einer fremden Bühne, mit hinderlichen Effecten versehen, in einen langen Mantel verhüllt, der allein schon die freie Bewegung hemmt, wahrscheinlich noch dazu die Maske in der einen Hand, — man denke sich ferner den engen Raum selbst, verstellt mit Koffern und Kisten, angefüllt mit allerlei Gerümpel, und so niedrig, daß man auf mehr als zwei Drittheile in der Breite theils nicht aufrecht, theils gar nicht stehen kann, und man wird es wohl sehr begreiflich finden, daß der Angeschuldigte ohne sein Wissen und Willen leicht ein Geräusch hervorbringen konnte, das G. beim Hinaufsteigen oder während er (vergl. S. 144. Z. 4. v. o.) dicht an der Bühnentreppe vorbeiging, aufzufallen vermochte. Ueber das zweite Geräusch namentlich spricht sich der Angeschuldigte dahin aus: er glaube, daß beim Aufstehen aus seiner unbequemen Lage hinter der Kiste sein Mantel an irgend etwas — er meint an eine Laterne — angestoßen und dies umgeworfen habe. Wie konnte ferner H. irgend erwarten, daß ein von ihm hervorgebrachtes Geräusch gerade den Herrn des Hauses selbst und allein auf die Bühne zu gehen bewegen werde? Im ganzen Publicum wenigstens war nur Eine Stimme darüber, daß man es aufs Aeußerste befremdlich fand, wie G. sich in jener Nacht in eigner Person, oder mindestens ohne Begleitung auf die Bühne verfügen konnte. Dasselbe Befremden theilt auch der Hauptbericht ausdrücklich. Und

Digitized by Google

allein der Inquisit hätte das Ungewöhnliche, Nichtzuerwartende erwarten sollen? Der schlagendste Grund jedoch gegen die fragliche Verdachtsanzeige beruht auf der Lage, in welcher H. von G. angetroffen wurde.

Dicht unter dem Dach, hinter einer Kiste, die Beine zwischen der Kiste und dem Dach ausgestreckt, den Oberleib aber um die Kiste herumgebogen, wobei er sich fest an die Kiste anschmiegte, und das Gesicht gegen den Boden kehrte — war dies die Lage eines Menschen, der einen Andern herbeilocken will, um ihn zu ermorden? Diese Annahme halte ich für so unstatthaft, daß ich durch ihre einfache Erwähnung genug gethan zu haben glaube.

Indem ich nun hinsichtlich der Frage nach der Urheberschaft dem Hauptberichte nichts beizusetzen weiß, gehe ich auf den subjectiven Thatbestand in specie über.

Im zweiten Verhöre schon richtete der Inquirent verschiedene Fragen an den Angeschuldigten darüber, was er denn wohl in diesem und in jenem Falle gethan haben würde? Unfehlbar mußte ein solches Verfahren das Bewußtsein des Inquisiten verwirren, ihn von der That selbst abziehen und auf einen ganz falschen Standpunkt stellen. Es mußten fremde, zu der That selbst nicht gehörige, dieselbe in ein unrichtiges Licht stellende Reflexionen im Kopfe des Inquisiten erzeugt werden. Derselbe wurde dadurch genöthigt, über eine nächtliche, in verzweiflungsvollem Zustande verübte That ruhig in's Breite hin zu raisonniren; und so wurde, statt daß auf eine möglichst getreue Reproduction des psychischen Zustands, worin sich H. während der That befunden, mit möglichstem Eifer hätte hingearbeitet werden sollen, diesem Zustande im Gegentheil der Standpunkt einer durchaus inadäquaten nüchternen Reflexion untergeschoben. Wenn dieses Verfahren schon im Allgemeinen als unpassend erscheint, so war es bei einem Menschen von dem Temperament und dem unstäten Charakter des Inquisiten doppelt gefährlich. Denn bei ihm war der einmal gemachte Fehler gar nicht wieder gut zu machen, indem derselbe, einmal herausgerissen aus dem einfachen Bewußtsein seines wirklichen Zustands, fernerhin unfähig war, sich aus selbsteigener Kraft wieder zu sammeln, sondern nunmehr genöthigt war, auf dem untergeschobenen Boden dem Inquisitor zu folgen, wohin es diesem beliebte, ihn zu führen.

Digitized by Google

Zu diesem verworrenen factischen kam nun aber auch ein höchst mangelhaftes rechtliches Bewußtsein, wovon oben schon das Nähere gesagt worden ist. Beides vereinigt sich, um seine Angaben mindestens zweifelhaft zu machen. Beides hängt auch wesentlich zusammen. Auf hundertfältig wiederholte Fragen ist der Angeschuldigte nicht im Stande, mehr anzugeben, als: er habe im Affecte höchster Verzweiflung zugeschlagen, und wisse nicht, wohin er geschlagen, habe auch durchaus nicht einen bestimmten Körpertheil zu treffen beabsichtigt. Diese Aussage stimmt vortrefflich zu den Localumständen, zu G's. eigenen Angaben, namentlich zu der unzweifelhaften Thatsache, daß H. von G. aufgesucht und im hintersten Winkel der Bühne aus einer Lage, die einzig den Zweck des Verbergens haben konnte, aufgerissen wurde. Es stimmt dazu der Umstand, daß der ganze Vorfall in wenigen schauerlichen Augenblicken der tiefen Nacht sich verlaufen hat. Eben so redet dafür, daß der Angeschuldigte erst in einem der späteren Verhöre, nachdem längst alle Möglichkeiten hin und her mit ihm durchgesprochen worden waren, nachdem man das ursprüngliche Bild ganz aus seiner Seele verwischt hatte, eine mehr ins Einzelne gehende Erzählung lieferte, und zwar gerade eine solche, die in wesentlichen Stücken von G. Angabe abwich, die mit seinen eigenen Aussagen über seinen psychischen Zustand in Widerspruch stand, und die deshalb nur als eine Ausgeburt hinterher gemachter Reflexionen begreiflich ist. — Gerade nun aus der Unfähigkeit, der einzelnen Momente der That sich zu erinnern, erklärt sich auch, daß Inquisit keinen andern Maßstab für die That hat, als die daraus hervorgegangenen Folgen, denn dieser Maßstab ist der einzige, der ihm übrig bleibt, wenn er sich unfähig fühlt, seinen affectvollen Zustand zu reproduciren und nach seinen Momenten zu zergliedern; namentlich da der Inquirent hierauf niemals eingeht und gerade das Gegentheil, verständige, umständliche Ueberlegungen und Erwägungen von ihm fordert. Der Angeschuldigte erhielt also einerseits keine Gelegenheit, sich über das, was wirklich in ihm vorgegangen war, auszusprechen; andererseits mußte die Reflexion über das dunkle Bild seiner Erinnerung hin, aus dem Farbentopfe des Inquirenten schöpfend, allmählig ein neues Bild malen, das, weil es aus kalter Ueberlegung,

Digitized by Google

aus einer unziemlichen Mischung wahrer und falscher Nebenumstände entstand, dem vorigen unmöglich gleichen konnte, und seiner größeren Ausführlichkeit wegen das alte nach und nach verdrängen mußte.

Dies erhellt auf's Deutlichste aus der Antwort des Inquisiten auf die endlich erhaltene Nachricht von G's. Tode: „Jetzt bin ich Mörder." Er hat ausgesprochen, daß er unbedingt für alle Folgen einstehen zu müssen glaube; er hat ferner ausgesprochen, daß er im Falle von G's. Tode sich natürlich als Mörder desselben betrachten müsse, obgleich alle Absicht dazu bei ihm gefehlt habe. Nun erfährt er, daß die Folge wirklich eingetreten ist, und ruft ganz in Uebereinstimmung mit jener irrigen Ansicht jammernd aus: „Jetzt bin ich Mörder." Also nicht die Absicht zu tödten gesteht er ein, sondern, weil G. gestorben ist, deshalb hält er sich für seinen Mörder. Diese durch den Inquirenten noch bestärkte falsche Ansicht ist nicht mehr aus ihm zu vertreiben. Zwar hat er daneben zugestanden, er habe sich die Möglichkeit gedacht, daß G. von den Hammerstreichen tödtlich verwundet werden könne, aber ausdrücklich hat er auch gesagt, er habe den minder gefährlichen Erfolg gewünscht, und auch nur diesen erwarten können, er habe also dem G. nur eine Körperverletzung beibringen wollen. Hätte er nun jene falsche Ansicht über die ausschließliche Wichtigkeit der Folgen nicht gehabt, so würde er sich über die beigefügte Limitation haben näher erklären können. Diese Limitation mußte aber bei der schiefen Richtung seines rechtlichen Bewußtseins für ihn selbst als irrelevant verschwinden. Er hat zugegeben, daß er, flüchtig an die Möglichkeit tödtlicher Folgen denkend, zugeschlagen habe. Allein ebenso nachdrücklich hat er behauptet, er habe sich in einem Affecte befunden, der ihm durchaus nicht gestattet habe, sich die Folgen klar zu machen, er habe die Schläge nicht nach G's. Kopf gerichtet, überhaupt auf keinen bestimmten Körpertheil, er habe zunächst seinen Gegner nur schrecken und zum Weichen bringen wollen; wenn er sich nun auch jene Möglichkeit als vorhanden gedacht habe, oder doch jetzt denken müsse, so sei doch seine Absicht gegen G's. Leben nicht gerichtet gewesen, er habe den minder gefährlichen Erfolg erwarten müssen und auch nur diesen gewünscht. Auf alle diese Beschränkungen hat der Inquirent keine Rücksicht ge-

Digitized by Google

nommen. Vielmehr hat er, soviel an ihm war, dazu beigetragen, den Inquisiten in seiner falschen Ansicht zu befestigen, und so herbeigeführt, daß der Inquisit selbst die so wichtigen Beschränkungen für unbedeutend und erfolglos achtete. Gerade aber, weil dies geschehen war, und weil man deshalb voraussehen mußte, Inquisit werde in dem Erfolge allein den Maßstab seiner That sehen, gerade deshalb war es ein um so unglücklicherer Gedanke, daß ihm dieser Erfolg so lange verschwiegen wurde. Denn eben hierdurch mußte der Angeschuldigte in einer entsetzlichen Spannung erhalten und zuletzt (verbo sit venia) völlig übertölpelt werden. Allein ich hoffe bewiesen zu haben, daß sein Geständniß der Glaubwürdigkeit ermangelt, weil er, zum Theil durch die Schuld des Inquirenten, ein ganz schiefes rechtliches Bewußtsein hatte, und weil über die so höchst wesentlichen Limitationen seines Geständnisses durchaus nicht weiter inquirirt worden ist.

Ich weiß nun zwar sehr wohl, daß der Angeschuldigte im Schlußverhöre gesagt hat: „Ich schlug zu, gehe es, wohin es wolle, und erfolge daraus, was da wolle." Allein aus dem Bisherigen geht hervor, daß, da seine ganze Ansicht über Vorsatz und Zurechenbarkeit eine schiefe und irrige ist, auch eine Wiederholung seines auf diese Ansicht gegründeten Geständnisses keinen weiteren Beweis gegen ihn liefern kann. Denn auch zwischen dem vorletzten und dem Schlußverhöre geschah nichts, um ihn von seinem Irrwahne abzubringen. Nachdem er einmal in dem Irrthume sich befangen gezeigt hatte, und darin befestigt worden war, daß in Beziehung auf Strafbarkeit alles auf den bloßen Erfolg ankomme, ohne Beachtung der dabei gehabten Absicht, konnte er wohl dazu kommen, sein Geständniß in die vom Inquirenten ihm an die Hand gegebenen Ausdrücke zu kleiden, ohne doch damit etwas anderes sagen zu wollen, als was er vorher mit wesentlichen Limitationen vorgebracht hatte. Denn einmal hat er eben diese Limitationen nie widerrufen, und dann habe ich schon gezeigt, wie es mit seiner irrthümlichen Ansicht zusammenhing, daß er dieselben hinsichtlich der Strafbarkeit seiner That für unwesentlich hielt. Allein bedenkt man noch überdies die Art und Weise, wie dieses Geständniß in die Acten gekommen ist, so verliert dasselbe noch mehr an Gründlichkeit. Der Angeschuldigte

Digitized by Google

spricht sich darüber folgendermaßen aus: „Was sollte ich denn endlich denken und sagen? Von meinen Gedanken im Augenblicke der That, die alle durcheinandergerüttelt waren, sind die himmelweit verschieden, auf welche man mich in den Verhören brachte. Durch so viele Fragen nach einzelnen Umständen wurden erst Reflexionen in mir erzeugt, von ganz anderer Art, als sie gewiß damals in meiner Seele vorgingen. Mein Sinn war immer: Wer den Andern todtschlägt, schuldig oder unschuldig, der ist sein Mörder. Deshalb erklärte ich auch von Anfang an, daß ich für alle Folgen meiner That einstehen müsse, wenn ich solche mir auch nicht bei Verübung der That gedacht oder sie gar gewollt habe. Der Herr Actuar (S. 145. Z. 9.) sagte mir auch einmal geradezu, man müsse für alle Folgen einer That einstehen, die man überhaupt als möglich voraussehen könne. Ich erklärte aber immer, ich würde den ungefährlicheren Erfolg vorgezogen haben. Natürlich auch. Denn, Herrn G. todt zu schlagen, kam mir gar nicht in den Sinn. Wie man mich nun fragte, wofür ich meine Handlung ansehe im Falle, daß G. sterbe, so sagte ich natürlicher Weise: für einen Mord; denn, wenn er an jenen Wunden sterben würde, was ich aber nie für möglich hielt, so mußte ich mich für seinen Mörder halten, und sprach dies auch aus, als man mir die schauerliche Nachricht gab. Es lag mir immer die Rede des Herrn Actuars im Sinn, daß man für alle möglichen Folgen einer That einstehen müsse. — Was aber namentlich den Ausdruck betrifft: „habe es Folgen, welche es wolle," — so kann ich Sie heilig versichern, daß dieser Ausdruck nicht der meinige ist. Ich sagte nur: „gehe es, wohin es wolle," — und dann warf der Herr Actuar die Worte so hin: „und erfolge daraus, was da wolle?" — so daß ich glauben mußte, es sei das Nämliche, und Ja sagte, worauf er die Worte sogleich niederschrieb, als wäre es meine eigene Rede. Wahrhaftig, ich kann diese Rede nicht anerkennen, die ich nur bejahte, nachdem ich gänzlich verzweifelt war, dem Inquirenten meinen verzweiflungsvollen Seelenzustand, von dem er nie etwas hören wollte, zu schildern . . . Tödten wollte ich nicht; sonst hätte ich den Dolch gezogen. Auch kann ich nicht sagen, daß ich den Tod des Herrn G. oder irgend Jemandes zum Vorsaus gebilligt hätte."

Digitized by Google

Solche offenbaren Suggestionen sind nun ganz und gar verwerflich, und es liegt am Tage, daß auch in dem letzten Verhöre der Angeschuldigte über sein bisheriges beschränktes Geständniß nicht hinausgeschritten ist. Da nun bereits gezeigt ist, daß schon in dem früheren Verfahren bedeutende Besorgnisse gegen die unbedingte Richtigkeit des Geständnisses liegen, so erwächst die vorliegende Suggestion zu einem völlig tüchtigen Gegengrund gegen die Wahrheit der darauf erfolgten Aussage. (Mittermaier, deutsches Strafverfahren, Band II. S. 205.)

Es liegt also nichts vor, als ein beschränktes Geständniß, und zwar bezieht sich die Beschränkung auf die Willensstimmung des Verbrechers. Hier ist nun nicht der Ort, über die Beweislast bei dem qualificirten Geständnisse sich in Erörterungen einzulassen, und insbesondere über den Streit, in und wie weit dieselbe bei dem Inquisitionsprocesse dem Staate obliege. Mittermaier, a. a. O. Bd. II. S. 209. ff. Borst, im Neuen Archiv des Crim. Rechts. Bd. I. S. 179 ff. Stübel, Crim. Verf. §. 795 ff. Tittmann, über Geständniß und Widerruf, §. 16.

Allein soviel scheint klar, daß, so lange gegen diese Beschränkungen keine hinreichenden Indicien vorhanden sind, dieselben als wahr angenommen werden müssen. Denn ohne strafrechtliche Gewißheit darf der Staat nicht strafen. Diese aber kann nur aus zureichenden Gründen entstehen. So lange nun ein Geständniß mit Beschränkungen abgelegt ist, und diese keine offenbaren Widersprüche enthalten, giebt es keinen zureichenden Grund, dasselbe willkührlich von seinen Modificationen zu trennen. Dazu sind vielmehr anderweitige Gründe vonnöthen. Jarke, im Neuen Archiv des Crim. Rechts. Bd. VIII. S. 97 ff. Weber, im Neuen Archiv des Crim. Rechts. Bd. VIII. S. 557 ff.

Es fragt sich nun also: Sind solche Indicien vorhanden, wodurch die von dem Angeschuldigten seinem Geständnisse beigefügten Beschränkungen umgestoßen würden?

Eine Hauptanzeige scheint zunächst genommen werden zu können aus der Unangemessenheit des von dem Angeschuldigtrn behaupteten Zwecks und des Mittels, wodurch er diesen zu erreichen suchte. Wenn er, könnte man sagen, seinen Gegner blos zum Weichen bringen wollte, wozu der Hammer? Konnte er ihn nicht einfach durch Stoß entfer-

Digitized by Google

nen? — Auf diese Frage jedoch giebt die oben gegebene Beschreibung der Localitäten eine genügende Antwort. Ein dolus ex re kann nur dann angenommen werden, wenn der Gebrauch eines Mittels gar keine andere Erklärung zuläßt, als den beabsichtigten dolus. Dies ist aber bei dem Gebrauche eines Hammers nicht der Fall; um so weniger, wenn ein passenderes Mittel, das in der Nähe lag (der Dolch) nicht gebraucht wurde. Allerdings: doch mußte H. bedenken, daß, wenn das beabsichtigte Zurückweichen seines Gegners nicht erfolgte, wenn dieser ihm mit dem Kopf in den Schlag rannte, wenn die beiderseitige, um zwei Armslängen entfernte Stellung, worauf der Streich berechnet war, verrückt wurde, kurz, wenn von Seiten seines Gegners etwas geschah, dessen gefährlichen Folgen er mit dem einmal im Zuge befindlichem Arme nicht mehr begegnen konnte, daß dann die Körperverletzung in eine Tödtung übergehen könne. Allein daß er dies nicht gehörig bedachte, darin beruht eben seine culpa. Der nicht gewollte Effekt entsprang aus einer Handlung, welche in ursächlichem Zusammenhange mit diesem Erfolge stand, und welche daher der Inculpat, vermöge der Verbindlichkeit, solche Handlungen nicht vorzunehmen, unterlassen mußte. Die Einsicht in den Causal-Zusammenhang der Handlung mit dem nicht beabsichtigten Erfolge ist gerade der culpa dolo determinata wesentlich. (S. 160. N.) Es ist aber genug, die Möglichkeit aufzuzeigen, wie der tödtliche Erfolg gegen die Berechnung des Inquisiten eintreten konnte, um das entgegenstehende Indicium untüchtig zu machen. Diese Möglichkeit liegt aber in der Art und Weise, wie H. und G. gegen einander operirten, offenbar zu Tage. H. durfte nach dem gewöhnlichen Gange der Dinge erwarten, daß sein alter und nicht sehr robuster Gegner dem drohend aufgehobenen Arme ausweichen, zurückfahren, und so der Hammer entweder gar nicht, oder doch nur auf die Brust, höchstens das Gesicht des Gegners treffen werde. Noch wahrscheinlicher machte dies die gegenseitige Entfernung der Streitenden und die von H. zugleich ausgeübte zurückdrängende Gewalt. G. konnte wider Erwarten sich entgegenstemmen, und gerade dadurch den Schädel dem schon im Schwunge begriffenen Hammer darbieten. Noch einleuchtender ist dies bei dem zweiten Streiche. So läßt sich aus dem Vorfall selbst durchaus kein schlagender Beweis dafür führen,

Digitized by Google

daß der Inculpat nicht bloß auf eine Körperverletzung ausgegangen sei. Sobald aber dieß nicht geschehen kann, wird auch nicht mehr, als culpa dolo determinata angenommen werden dürfen. Regenherz im N. Archiv d. Criminalrechts, Bd. V. S. 696 ff. Feuerbach in Grolmann's Bibl. f. d. peinl. Rechtswiss., Bd. II. S. 242. 243. — Daß es aber keine Praesumtio doli gebe, weder nach Römischem, noch nach einheimischem Rechte, und daß selbst, wenn eine solche statthaft wäre, diese doch den Beweis des bösen Vorsatzes nicht ausschließe, haben ausgezeichnete Männer hinlänglich bewiesen. Wening-Ingenheim im N. Archiv des Criminalrechts, Bd. II. S. 194 ff. Borst im N. Archiv d. Criminalrechts, Bd. II. S. 434 ff. Tittmann, Handbuch der Strafrechtswiss., Bd. I. S. 183—185. Oersted, Grundregeln der Strafgesetzgebung, S. 279 ff. Mittermaier, Handb. des peinl. Proc., Bd. II. S. 510 ff. Vollgraff, Verm. Abh., Bd. I. S. 217 ff. Welker, Letzte Gründe über Recht, Staat und Strafe, S. 572—74. cf. Würt. Gesetz vom 13. Dec. 1816. Reg. Bl. v. 1817. S. 14. — Endlich läßt sich aber auch noch ein directer Beweis dafür, daß H.'s Absicht nur auf eine Körperverletzung ging, daraus führen, daß er im Mindesten nicht daran dachte, daß G. an den ihm beigebrachten Wunden gestorben sei, wovon man sich durch Lesung des Verhörs vom 13. Juli am besten überzeugen kann. *)

*) Bis hierher, fast 3 Monate nach dem Vorfall, hatte Inquirent den Inquisiten über den Tod G.'s in völliger Ungewißheit gelassen, aus Furcht, derselbe möchte — da doch eine dolose Tödtung von Anfang an habe vorausgesetzt werden müssen, — das Bedenkliche seiner Lage kennend, noch mehr mit der Wahrheit zurückhalten. Jetzt aber hielt er den Zeitpunkt für passend, den H. hierüber ins Klare zu setzen.

In tiefster Erschütterung, unter Thränen und Jammern rief H. nun aus: „Aber Sie glauben doch gewiß nicht, daß ich die Absicht hatte, diesen Mann todtzuschlagen! — — Jetzt bin ich Mörder. — — Allmächtiger Gott! Ich sehe es nur zu wohl ein, daß ich den Tod verdient habe. Er kann mir nur willkommen sein. Mein Unglück ist über alle Maaßen." Sofort nochmals befragt, ob er nicht schon vor G.'s zweitmaligem Kommen denselben zu tödten beabsichtigt habe, sagte er: „Nein, gewiß nicht. Lassen Sie mich einen Eid darauf ablegen, daß ich diesen Mann

Wenn also der Angeschuldigte nach dem Bisherigen kein Interesse hatte, den Tod G.'s zu beabsichtigen, — wenn aus der That selbst keine Indicien hierfür angeführt werden können, — wenn sich hieraus vielmehr stichhaltige Gegengründe ergeben, — wenn endlich H. auch nachher durchaus nicht daran dachte, G.'s Tod hervorgebracht zu haben, so stellt sich sein Verbrechen als eine dolose Körperverletzung dar, woraus durch culpa des Angeschuldigten der Tod des Verletzten hervorging.

Sollte nun aber dies nicht angenommen werden, sollte man vielmehr einen innigeren Causalzusammenhang zwischen Absicht und Erfolg, namentlich also einen dolus indeterminatus oder eventualis bei dem Inquisiten statuiren, so muß ich, obwohl ich mich zu dieser Ansicht nicht zu bekennen vermag, doch auch für diesen Fall auf einen wesentlichen Punkt aufmerksam machen, der übrigens eben so gut für die bisherige Ausführung gilt.

Jedenfalls nämlich, mag nun die eine oder die andere Ansicht überwiegen, ist anzunehmen, daß der Vorsatz im Affect gefaßt und ausgeführt worden sei.

Ist es nämlich als erwiesen zu betrachten, daß H., anstatt ein Zusammentreffen mit G. zu wünschen, dasselbe vielmehr bestmöglichst zu vermeiden suchte und sich ebendeshalb im hintersten Winkel der Bühne versteckte, so geht daraus hervor, daß G.'s Annäherung an seinen Schlupfwinkel ihn in eine, mit jedem Schritte sich steigernde Angst versetzen mußte. Denn seine Verbergung hatte keinen andern Zweck, als jede Entdeckung seines Diebstahlversuchs zu vermeiden. Die Furcht vor Schande und Strafe, deren er sich schon glücklich entledigt geglaubt hatte, mußte sich bei G.'s zweitmaligem Erscheinen mit doppelter Heftigkeit auf die Seele des Inculpaten werfen. Die Vernichtung seiner ganzen Existenz stand ihm jetzt zum zweiten Male und ebendeshalb in desto schauerlicherem Lichte bevor, jemehr er eben vorher „für ihre Entfernung dem Himmel gedankt hatte". Die hieraus entstehende Verzweiflung war aber nicht einmal

---

nicht in der Absicht, ihn zu tödten, schlug. — Bloß, wer sich in meine damalige fürchterliche Lage denkt, wird begreifen können, wie ich, trotz der Möglichkeit zu tödten, dennoch schlagen konnte, und wird Mitleid mit meinem grenzenlosen Unglück haben." —

Digitized by Google

eine einfache Empfindung; sondern, da sie immer noch mit der Hoffnung, daß G. den Schlupfwinkel vielleicht nicht entdecken möchte, zu kämpfen hatte, mußte sie bei jedem Tritte des Letzteren mit neuen, immer furchtbareren Stichen zurückkehren. Eben dieser Spannung halber konnte auch bis zu dem Augenblick, wo G. den Entdeckten anrief, neben jenen streitenden Affecten, der Hoffnung und Verzweiflung, unmöglich noch ein anderes Gefühl oder ein anderer Gedanke im Bewußtsein des Angeschuldigten Platz behaupten, oder gewinnen. Denn seine Seele war in einer, nothwendig den ganzen Vorrath von Bewußtsein im trübsten Chaos umwälzenden Gährung begriffen, aus der nur durch Hinzutritt eines neuen Elements ein bestimmtes Gefühl oder ein bestimmter Gedanke niedergeschlagen werden konnte. Und dieses Element mußte, einem allgemeinen Gesetze des Bewußtseins zufolge, von außen hervorgebracht werden. Wirklich geschah dieß auch durch das Aufreißen von G.'s Hand. Bis dahin nämlich dauerte der Streit von Hoffnung und Verzweiflung nothwendig fort; nur war von dem Momente an, wo G. den Entdeckten anrief, das Kampffeld der ringenden Affecte um ein Bedeutendes zusammengeschwunden, sofern nun G.'s Anwesenheit den Kreis der Hoffnung auf einen Punkt zusammendrängte. H. konnte nun nämlich möglicher Weise noch hoffen, daß der Vorihmstehende seine Stimme mäßigen, ihn erkennen und vielleicht, ohne Fremde herbeizuziehen, eine schimpfliche Scene unter vier Augen mit ihm abthun werde. Durch G.'s fortgesetztes Geschrei aber mußte diese letzte Hoffnung im Keime erstickt werden, um so mehr, da gleich darauf sein Schreien weiter unten im Hause erwiedert wurde. Bis dahin hatte also der Angeschuldigte unmöglich einen Entschluß fassen können, weil er noch verschiedene Aussichten hatte, die sich wechselnd vor seine Seele, und zwar mit unbegreiflicher Schnelle, drängen mußten. Erst das neue Moment, das Aufreißen durch G., konnte seinem gährenden, zwiespältigen Bewußtsein überhaupt eine bestimmte Richtung geben. Und welche Richtung konnte dieß nun sein? Die Hoffnung mußte durch Verzweiflung gesteigert und als Ein untrennbarer Affect mit dem hierdurch entwickelten Trieb der Selbsterhaltung vereinigt werden. G. fuhr zwar fort, zu schreien, aber noch war es möglich, ehe Leute zu Hilfe eilten, unerkannt

zu entkommen. Wenige Schritte vor dem Angeschuldigten lag die Treppe; aber der Weg war so eng, daß es nicht möglich war, an G. vorüberzukommen: es blieb daher nichts Andres übrig, als G. vor sich herzujagen, um den Zugang zu dem einzigen Auswege zu gewinnen. In dem Augenblicke nun, wo G. ihn aufriß, wo der Trieb, der nahe bevorstehenden Schmach noch zu entrinnen, wo der Gedanke: noch kannst du entkommen, wie ein Blitz durch die starren Lebensgeister riß, in dem Augenblicke hat ihm ein natürlicher Instinkt den Hammer in die Hand gegeben, als ein Mittel, um sich im Nothfalle Bahn machen zu können durch die, welche sein Flucht hindern könnten. Zugleich zwar ist flüchtig der Gedanke vor dem Angeschuldigten vorübergegangen, daß der Hammer ein gefährliches Instrument sei, daß damit geführte Streiche den Tod zur Folge haben können. Allein eben tödten will er nicht, deshalb hat er nicht nach dem Dolch gegriffen. Er sucht G., dessen Widerstand ihm minder gefahrvoll dünkt, zurückzudrängen, er hat den Hammer nicht G.'s, sondern gefährlicherer Feinde halber ergriffen. Allein G. stemmt sich gegen ihn. H., nur die Treppe im Auge, durch die Maske verhindert, deutlich zu sehen, schlägt nach ihm, und da G. ihn noch festhält, noch einmal und, nun endlich befreit, entflieht er. Wenn nun Affect nichts Anderes ist, als ein aufs Aeußerste gesteigertes Gefühl, das, wie eine plötzlich auflodernde Flamme, den ganzen in der Seele befindlichen Vorrath von Lebensluft (Bewußtsein) in sich verschlingt und so allein Gedanken und Willen regiert, wenn er sich von der leidenschaftlichen Begierde gerade dadurch unterscheidet, daß dieser die Vorstellung eines Zwecks vorausgeht, sie also eine Triebfeder hat, die nicht erst aus dem erregten Gefühle hervorgeht, daß sie berechnet und in die Zukunft blickt, während der Affect ganz in der Gegenwart ist und die That erst aus dem Affecte geboren wird; wenn es ferner dem Affecte eigenthümlich ist, unwillkürlich und ohne Besonnenheit zu sein; wenn nach natürlichen Gesetzen seine Stärke in umgekehrtem Verhältnisse mit seiner Dauer steht, — so erscheint, nach allen diesen Beziehungen, die That H.'s als eine im Affecte beschlossene und ausgeführte. Sein Affect war die aufs Höchste gesteigerte Verzweiflung im Angesichte drohender Schande und Vernichtung seiner

bürgerlichen Existenz. Die Macht dieses Affects war, wo möglich, noch verstärkt durch den vorhergehenden entsetzlichen Kampf zwischen Hoffnung und Furcht. Sie war noch verstärkt durch das bittere Gefühl, daß er, nach schon aufgegebenem verbrecherischen Plane, doch noch zur Verantwortung gezogen und vor einer ganzen Hausgenossenschaft beschimpft werden sollte. Denn, hätte G. ihn liegen lassen, oder wenigstens nicht so sehr gelärmt, so würde er ja hinweggegangen sein, ohne demselben irgend einen Schaden zuzufügen. Als G. ihn aufriß, fortfuhr zu schreien und ihn packte, da entschied er den Kampf im Busen des Angeschuldigten, indem er ihm die letzte billige Hoffnung vernichtete. Nun mußte jener Affect wie eine tobende Fluth die Seele des Angeschuldigten überschwemmen. Er mußte alle Zügel an sich reißen, über alle physischen und psychischen Kräfte rasch den Oberbefehl ergreifen. Ein Ausweg war noch: nur das nahe Treppengeländer mußte gewonnen werden. Dorthin und nirgends sonst hin war das Auge des Angeschuldigten durch eine übermächtige Gewalt zu blicken gezwungen. Aus dem Wege mußte also Alles, was hinderte; denn was war dies vor dem herrscherischen Triebe, der den Angeschuldigten spornte, vor dem nahen moralischen Tode sich zu retten? In wenigen Augenblicken hatte er seinen Zweck erreicht und war frei. Gedanke, wenn man es so nennen kann, und That war Eins; oder vielmehr, Gedanke und Willen hatten ihre Functionen an die Uebermacht des allgewaltigen Gefühls abgegeben. Bilder der erhitzten Phantasie schwammen um ihn, Gedanken konnten nicht aufkommen. So, ohne Uebergangspunkt von Entschluß zur That, ward diese verübt. Henke, Handbuch des Criminalrechts, Bd. I. S. 548 ff. Kant, Anthropologie, S. 226 ff. Schulze, psychische Anthropologie, S. 426. Carus, Psychologie, Th. I. S. 306 ff. Jenull, das östreich. Criminalrecht, Th. I. S. 378 ff. Tittmann, Handbuch der Strafrechtsw., Bd. I. §. 140.

Ist aber so viel bewiesen, daß die That im Affect beschlossen und ausgeführt worden sei, so ist im Falle, daß dem Inculpaten ein dolus eventualis occidendi zugerechnet werden sollte, ein bloßer Todtschlag anzunehmen. Denn, obwohl der Art. 137 der P.G.O. bloß einen Todtschlag „auß geheyt vnd zorn" zu statuiren scheint, so hat doch

Digitized by Google

eine allgemeine Praxis längst jeden Affect substituirt. Die Neigung der Praxis zur Milderung zeigt sich am auffallendsten darin, daß die älteren Criminalisten, hierin übereinstimmend mit germanischen Begriffen, wie sie in den Rechtsbüchern des Mittelalters ausgedrückt sind, (Sachsenspiegel, B. II. Art. 63. Schwabenspiegel, Cap. 114. Alberici, Chron. a. 1225. p. 519. Meibom., Script. Rer. Germ. p. 386. Kress, ad CCC. p. 397. Albert., Chron. Stad. a. 1226. p. 304) den Begriff des Mordes überhaupt auf den heimlichen Mord einschränkten und alle übrigen Fälle der Tödtung unter den Begriff des Todtschlags subsummirten (homicidium qualificatum, h. simplex). Böhmer, ad art. 137. C.C.C. §. 24. Id. ad Carpz. qu. 7. obs. 1. qu. 22. obs. 2. Id. Elem. jur. crim. Sect. II. §. 226. Kress, ad CCC. art. 137. Breyer, Comm. de proc. crim. in for. Wurt. §. 47. 51.

Zwar ist nun diese Ansicht als Auslegung der P.G.O. jedenfalls falsch, sofern der von dieser, oder vielleicht schon von einigen früheren Localstatuten aufgestellte Unterschied der Begriffe Mord und Todtschlag sich nicht an jene ungermanische, auf veraltete Staatsverhältnisse gebaute Vorstellung anschloß. Allein sie zeigt doch, daß die Praxis schon von Anfang an nicht die mindeste Neigung bewies, Todtschlag bloß aus dem Affecte des Zorns anzunehmen. So hat denn auch schon der Begründer der jetzt herschenden Ansicht den Todtschlag als eine überhaupt im Affecte begangene Tödtung definirt und ihm sind hierin im Wesentlichen alle Neueren gefolgt. Koch, Inst. jur. crim. §. 355. Feuerbach, Handbuch §. 215. 216. Tittmann, Handbuch Th. I. §. 156. Martin, Handbuch §. 212. 214 Grolman, Handbuch §. 262. — Wie denn namentlich Henke daran erinnert, daß die Tödtung aus gächeit und zorn, wie die Carolina den Todtschlag nennt, keineswegs als die einzige Art, sondern nur als ein Beispiel der in subjectiver Hinsicht minder strafbaren Tödtung zu betrachten ist. Henke, Handbuch des Criminalrechts, Bd. II. S. 73 ff. Wächter, Lehrbuch des Strafrechts, Bd. II. §. 164. Note 29. 30. S. 129 ff. cf. Henke, Gesch. d. peinl. Rechts, Bd. II. S. 94. Note m. — Da nun aber bei dem vorliegenden Falle sämmtliche, namentlich von

Henke a. a. O. sehr gut aufgeführte Merkmale sich vorfinden, so kann in keiner Weise ein schwereres Verbrechen, als ein Todtschlag angenommen werden.

Steht es aber einmal fest, daß der Angeschuldigte im Affecte gehandelt habe, so begründet sich hierdurch ein Schluß, der das oben über die Geständnisse desselben Gesagte vortrefflich unterstützt. Das nämlich, was ich dort bloß vorausgesetzt habe, erklärt sich jetzt aus der Art und Weise des Vorfalls selbst. Ich meine den Umstand, daß der Angeschuldigte nicht fähig gewesen sei, ein bestimmtes Bild des Vorfalls hinterher sich zu reproduciren. Es liegt in der Natur der Sache, daß über eine im Affecte begangene Handlung bei rückgekehrter ruhiger Stimmung nicht gründliche Auskunft gegeben werden kann. Denn eben das Gefühl, welches, bei nüchterner Ueberlegung, der Dialektik des Verstandes untergeordnet ist, hatte in jenem Falle sich emancipirt, es hatte alle übrigen geistigen Functionen paralysirt, es hatte einen unnatürlichen und durchaus anomalischen Seelenzustand hervorgebracht, der von der rückkehrenden ruhigen Reflexion nicht begriffen werden kann. Es ist Thatsache, daß Bilder, die uns in irgend einem Affecte aufgestiegen sind, jahrelang in der Seele schlafen und nur von demselben Affecte wieder erweckt werden, weil die dazwischen liegende Zeit durchaus keinen Zündstoff für sie hat. Die Natur des Affects kann nicht zergliedert werden; in ihm ist das ganze Bewußtsein, in ihm sind die Strahlen der verschiedenen psychischen Vermögen in Einen Brennpunkt versammelt. Diese Einheit dialektisch in Momente aufzulösen, ist unmöglich, da ein solches Geschäft der Natur des Affects absolut widersprechen würde. Wenn nichts Andres, so würde schon die Kürze der Zeit, in der eine solche That geschieht, nicht erlauben, den stattgehabten psychischen Zustand hinterher ins Einzelne zu zergliedern. Man versetze sich aber überdies in die Individualität des Falls! Man bedenke den Sturm von Bildern, die in unberechenbaren Zeitmomenten vor der Seele des Angeschuldigten vorüberfahren mußten, — man bedenke den heftigen Kampf der zwei stärksten Triebe, der Hoffnung und der Verzweiflung, einen Kampf, der aus sich selbst eine von Moment zu Moment immer furchtbarere Verstärkung ziehen mußte; — man bedenke die dem Inculpaten drohende Ver-

Digitized by Google

nichtung seiner Existenz, wie sie ihm immer näher vor die Augen trat, wie sie sein Gefühl zusammenpressen und wie ebendeshalb der Trieb der moralischen Selbsterhaltung zuletzt mit einer allgewaltigen Intensität hervorbrechen mußte; — man bedenke die Reihe der Möglichkeiten, die dem Angeschuldigten mit Blitzesschnelle, eine die andere verschlingend, sich darboten, bis sie auf die kurze Linie, die zur Treppe führte, zusammenschwanden; — man bedenke das bittere Gefühl, daß er, der ruhig wegzugehen dachte, zunächst ohne seine Schuld der Schande und Strafe überantwortet werden sollte; dazu die nächtliche Zeit, der enge Raum, G.'s Hilferufen, seine nicht zu erwartende Festigkeit, das antwortende Hilferufen der Frauen, die Nähe des Rettungsweges, — alle diese sinnlichen Anschauungen chaotisch durch den Kopf des Angeschuldigten stürmend — man bedenke dieß und frage sich, ob H., zur Ruhe zurückgekehrt, ein Gewährsmann für seinen Seelenzustand sein konnte! Er konnte es nicht sein, oder die Natur müßte lügen. — Ebenso erklärt sich aus der Natur der That, als einer im Affecte begangenen, nunmehr sehr leicht die falsche Ansicht des Inquisiten über die absolute Wichtigkeit der Folgen, sofern diese das Einzige waren, an das er sein in Nebel zurückschwankendes Bewußtsein mit einiger Bestimmtheit anzuknüpfen vermochte.

Wenn nun durch diese Betrachtung ein neuer Grund für die eben versuchte Anfechtung der Glaubwürdigkeit der gelieferten Geständnisse zu den bereits ausgeführten hinzukommt, — wenn oben gezeigt ist, daß gegen die Limitationen der Geständnisse keine Indicien vorhanden sind, vielmehr mehrere dem Inculpaten günstige Gegenanzeigen, wenn ich somit beruhigt zu der obigen Ansicht des Verbrechens, als eines aus culpa dolo determinata begangenen zurückkehren darf, — so habe ich nun nur noch darauf aufmerksam zu machen, daß auch für diesen Fall der Affect dem Angeschuldigten als Milderungsgrund zu Statten kommt. Es wird von manchen Rechtslehrern gefordert, daß ein solcher Affect, wenn er als Milderungsgrund solle gelten können, auf einem justus dolor beruhen müsse, wobei man sich hauptsächlich an die Bestimmungen der lex Iulia de adulteriis zu halten scheint. (l. 38. §. 8. D. ad l. Iul. de adult. l. 4. l. 9. C. eod. Quistorp, Grundsätze

des peinl. Rechts §. 46. Böhmer, ad Carpz. qu. 6. obs. 1. N. I. qu. 147. obs. 2.) — Allein das Römische Recht dehnt seinen Begriff weiter aus und spricht von einem Impetus überhaupt; ebenso ist der Begriff: gäcĕit in der P.G.O. wohl nicht so strict auszulegen; wie denn die Neueren hierüber ziemlich einstimmig sind. I. 11. §. 2. D. de poenis. Walch, Glossar. s. v. gäcĕit. Welker, Letzte Gründe ꝛc. S. 566. Jenull a. a. O. Bd. I. S. 378—394. Roßhirt, Lehrbuch, S. 166. Wächter, Lehrbuch, Bd. I. §. 116. Note 78. S. 225. — So fordert Tittmann (Handb. des Crim. R. Bd. I. §. 123. S. 422) nur einen außer dem Verbrecher liegenden und von ihm durch seinen verbrecherischen Willen nicht unmittelbar verursachten Drang. Auf die schöne Ausführung von Henke ist schon S. 196 verwiesen worden. Vgl. Oestreich. Crim. Gesetzb. Thl. I. §. 39. d. — Endlich bestimmt auch der neue Entwurf für ein einheimisches Strafgesetzbuch den betreffenden Milderungsgrund dahin, daß der Verbrecher in einer zufällig entstandenen und an sich zu entschuldigenden Gemüthsbewegung gehandelt haben müsse. Allg. Theil §. 104. Nr. 5.

Es ist nun aber schon oben darauf hingewiesen, daß im vorliegenden Falle ein Analogon des justus dŏlor allerdings in dem Umstande liegt, daß H., der seinen verbrecherischen Plan längst aufgegeben, der sich eben deshalb so sorgfältig als möglich vor G. verborgen hatte, nun doch zur Strafe gezogen werden und jedenfalls eine Vernichtung seiner bürgerlichen Existenz erleiden sollte. Immerhin möchte sein Affect hierdurch einen gegründeten Anspruch auf Entschuldbarkeit erhalten.

Schließlich darf ich nicht unberührt lassen, daß H., vermöge seines Temperaments, das unverkennbar den sanguinischen Charakter trägt, der überwältigenden Wirkung des Affects ganz besonders ausgesetzt war und ich erlaube mir in dieser Beziehung auf die treffliche, für H. wie gemachte Schilderung des sanguinischen Temperaments durch einen vielfach, namentlich aber als Criminalpsychologen ausgezeichneten Mann zu verweisen. Heinroth, Anthropologie, §. 82. S. 143 ff. cf. §. 84. S. 148.

Einen zweiten Milderungsgrund, der sich aus den Local- und übrigen Umständen ergibt, kann ich geradezu

Digitized by Google

mit den Worten Tittmann's anführen, wenn er (I. c. I. §. 125. S. 246) sagt: „Zu den Milderungsgründen gehört als Ursache, die Selbstbestimmung zu dem Verbrechen zu beschränken, — die Gelegenheit; d. h. ein Zusammentreffen von Umständen, die den Reiz zum Verbrechen erhöhen, die Ausführung desselben erleichtern, und vielleicht auch die Hoffnung zur Nichtentdeckung vermehren. — Sie muß ohne des Verbrechers Zuthun, also unerwartet, eingetreten und, nachdem der Gedanke an die That dadurch erst entstanden, auf der Stelle benutzt worden sein." (Vgl. Henke, Handbuch des Criminalrechts, Bd. I. S. 552. Kleinschrod, System. Entwicklung, §. 115. Württ. Entwurf §. 104. nr. 4.) Daß alle diese Erfordernisse bei der vorliegenden That zusammentrafen, ergibt sich aus der bisherigen Ausführung von selbst.

Die beiden genannten Milderungsgründe absorbiren sodann nothwendig den vom Inquirenten dem Inquisiten vorgehaltenen Erschwerungsgrund, welcher aus dem besondern Verhältnisse, das zwischen G. und H. obwaltete, hergenommen ist. Denn da es eben zur eigenthümlichen Natur des Affectes gehört, die Functionen der Urtheilskraft zu lähmen, so hebt sich dadurch von selbst die Forderung auf, daß H. in jenem Augenblicke der äußersten Exaltation sein besonderes Verhältniß zu dem Stiftungsverwalter hätte in Erwägung ziehen sollen; wie er denn auch selbst ausdrücklich versichert, daß ihm dieß unmöglich gewesen sei.

Ein fernerer Milderungsgrund ist die Jugend des Verbrechers; denn, wenn auch das Römische Recht und die P.G.O. nicht ausdrücklich von Minderjährigen spricht, so ist doch der für die Jugend im Allgemeinen ausgesprochene Milderungsgrund auch auf sie auszudehnen. 37. §. 1. D. de minoribus. l. 1. §. 32. ad Sc. Silan. Henke, Handbuch des Criminalrechts, Bd. I. S. 546 ff. l. 1. C. si adv. del. l. 16. §. 3. de poen. l. 117. Cap. 1. X. de del. puer. Martin, Lehrbuch des Criminalrechts §. 56. Note 8. P.G.O. Art. 164. 179. Carpzov., Pract. qu. 143. nr. 16 sqq. Böhmer, ad Carpz. l. c. Id. ad art. 179. CCC. §. 4. Meister, Princ. j. crim. §. 123. Kleinschrod, System. Entwurf, Bd. I. §. 88. Note †. Tittmann, Handbuch des Criminalrechts, Bd. I. §. 122. S. 239 ff.

Digitized by Google

Hierzu kommt der Milderungsgrund der schlechten Erziehung, der wohl nach dem oben Ausgeführten hier nicht weiter auseinandersetzt zu werden braucht. Kress, ad art. 179. C.C.C. §. 2. nr. 3. Böhmer, ad eund. §. 4. Quistorp, Grundsätze des peinl. Rechts, §. 47. §. 52. 109. Stelzer, Grundsätze des peinl. Rechts, Th. I. Cap. X. §. 49. Meister, Rechtl. Erkenntnisse, Th. III. Dec. 71. n. 44. Kleinschrod, System. Entwurf, Th. I. §. 132. Th. II. §. 67. Tittmann, Handbuch des Criminalrechts, Bd. I. §. 122. S. 240 ff. Henke, Handbuch des Criminalrechts, Bd. I. S. 551. Heinroth, Anthropologie, S. 180 ff.

Ferner darf wohl auch, mit besonderer Hinsicht auf den der That zu Grunde liegenden Affect darauf aufmerksam gemacht werden, daß Inquisit nicht bloß überhaupt, vermöge seines sanguinischen Temperaments, sondern auch noch insbesondere, in seiner Eigenschaft als Musiker, der Ueberwältigung durch eine plötzliche Gemüthsbewegung mehr ausgesetzt war, als Andere. — Es ist hier nicht der Ort, die Art und Weise auseinanderzusetzen, welche Temperatur des geistigen Organismus die verschiedenen Künste bedingen. Daher dürfte es genügen, nur Einzelnes anzudeuten. —

Dem Künstler überhaupt ist ein durchaus anderes Seelenleben eigen, als jedem Andern, der vermöge seines Geschäfts auf die Dialektik des Verstandes angewiesen ist. Will man auch nicht annehmen, daß bei ihm ein ganz anderes Nervensystem vorzugsweise in Thätigkeit trete, so muß man doch so viel zugeben, daß die Entwicklung seines Bewußtseins auf eine durchaus eigenthümliche Weise vor sich geht. Seine Bestimmung ist, nicht durch logische Entwickelung zur Idee hinaufzuschreiten, sondern von der Idee, als dem Mittelpunkte, auszugehen und aus ihr eine neue Welt zu schaffen. Ihn beseelt nicht der Forschungs-, sondern der Bildungstrieb. Daher ist ihm die Welt nicht mit Begriffen, sondern mit Gestalten angefüllt. Er denkt durch Bilder. Dem Künstler ist es daher nicht gegeben, Begriffe analytisch zu entwickeln und das nackte Wesen der Dinge von der Erscheinung abzulösen; er ist vielmehr eben nur an die bunte Welt der Erscheinung gewiesen, und ob er gleich dasselbe Ziel, wie der Forscher, hat, so ist doch das Gesetz, das seine Thätigkeit leitet, ein durchaus verschiedenes. Denn

Digitized by Google

zwar ist auch er berufen, das chaotisch wogende Leben idealisch zu ordnen, und den reichen Irrthum seiner wechselvollen Mannigfaltigkeit in ein reines, ewiggültiges Bild zu sublimiren; allein sein Weg ist eben der umgekehrte von dem des Forschers. Er darf die Erscheinung niemals vom Wesen trennen; das für ihn eben nur in jener lebt, Er sucht nur im Wechsel der irdischen Erscheinungen das ewige Maaß derselben festzuhalten. Daher vermag er keinen einzelnen Gedanken für sich zu fixiren, und in seine Consequenzen zu zerlegen. Vielmehr schaut er jedes Bild nur als einen möglichen Theil des Mikrokosmus an, woran sein Geist, dem ewigen nachbildend, unabläßig baut. Der Dichter allein scheint von diesem Naturgesetze abzuweichen. Doch kommt dies nur davon her, daß er dasselbe Werkzeug, wie der Forscher hat, und daher leichter die Fähigkeit erlangt, in das Gebiet des letzteren hinüberzustreifen. Um so mehr aber macht sich das gedachte Gesetz in den übrigen Künsten geltend, wie man ja die tägliche Erfahrung dafür hat, daß die Künstler nicht einmal ihre eigene Kunst auf Begriffe zu bringen wissen, vollends aber in andern Gebieten des Wissens sich mit abgerissenen Maximen, mit allgemeinen Ansichten begnügen, die in keiner zusammenhängenden Reihe liegen, und durch kein logisches Gesetz unter sich verbunden sind. Ist dies aber sogar bei Meistern der Fall, so muß es in doppeltem und dreifachem Grade bei denen stattfinden, die in das Reich der Kunst erst eintreten, und, von der Uebermacht des zu verarbeitenden Stoffs überwältigt, gar nicht fähig sind, aus ihrem Gebiete nur einen Blick in fremde zu thun. Bei ihnen muß daher die Unfähigkeit des Künstlers überhaupt für dialektische Gedankenentwickelung sich beinahe zur Unmöglichkeit steigern, da überdies der Lernende weit mehr am Material klebt, als der Geübte. Ja, eben wegen der absoluten Verschiedenheit der Kunst von der Wissenschaft, ist dem Schüler sogar eine gewisse einseitige Weise der Weltbetrachtung, ein absichtliches Sichfernhalten von dialectischen Operationen nothwendig, wenn ihm auch bei dem Umfang des Gebiets, worein er tritt, hierzu Zeit und Kraft übrig blieben. — Schon das Bishergesagte ist geeignet, ein neues Licht auf den vorliegenden Gegenstand zu werfen. Denn es wird dadurch ein neuer Erklärungsgrund für die Unfähigkeit

Digitized by Google

des Inquisiten, aus hinterher eingetretenen Reflexionen das Bild seiner That sich zu reproduciren, gegeben. Eben so wird dadurch aber auch die Nothwendigkeit vermittelt, daß der Inquisit im Augenblicke der That durchaus nicht vermochte, förmlich zu denken, Urtheile und Schlüsse zu bilden, daß er vielmehr auf einem Meere von Bildern, erhitzten Anschauungen sich herumtreiben, und zum Sklaven dieser ihn überwältigenden Phantasieerzeugnisse werden mußte. — Was nun von der Organisation des Künstlers überhaupt gesagt ist, das gilt in doppeltem Maaße von der des Musikers. Sein Material ist, obwohl aus sinnlichen Stoffen zunächst hervorgehend, das am mindesten sinnliche von allen Kunstmaterialien. Es dient daher auch zum Ausdruck derjenigen Kunstidee, die, fast schon über die gemeine Erscheinungswelt hinausgreifend, diese an die übersinnliche anzuknüpfen scheint. Der Ton ist das Einfachste, er wurzelt am wenigsten im Sichtbaren, sondern schwingt sich, selbst unsichtbar, über die Materialität empor. Er ist ein Kind der Bewegung, der erklärteste Gegensatz gegen die Ruhe der Plastik. Und eben, weil er am meisten die Schranken des irdischen Zusammenhangs durchbricht, weil er nicht von der Oberfläche der Erscheinungen abgezogen wird, sondern unmittelbar aus der Tiefe des Gemüths aufsteigt, weil seine Einfachheit ihn von sinnlichen Beziehungen am meisten läutert und seine bewegliche Natur ihm Flügel giebt, ist er auch am geeignetsten, das Gebiet der Kunst mit dem der Religion zu vermitteln.

Diese Tendenz der Tonkunst ist es nun aber, welche den Musiker selbst in einen Gegensatz zu der Organisation aller übrigen Künstler bringt. Er allein lebt nur mit dem Ohre und mit dem Gefühle. Er hört über die sinnliche Welt hinweg und flicht aus ihrem geistigsten Producte sein harmonisches Netz. Wie das leichte Volk der singenden Vögel, ist seine Seele beflügelt und klebt am wenigsten an der Scholle. Am wenigsten hat er mit Gedanken zu thun; denn alle Gedanken sind für ihn nur im Medium des Gefühls vorhanden. Er bildet daher den ausgesprochensten Gegensatz von dem dialektischen Denker. Es ist aber nicht allein die Art und Weise des geistigen Organismus für sich, die ihn vor andern Künstlern charakterisirt; sondern noch besonders ist bei ihm die gemüthliche Temperatur

hervorgehoben, die durch seine Weltbetrachtungsweise bedingt wird. Da sein einziges Organ das Gefühl ist, so muß sich dies bei ihm zu der größtmöglichsten Feinheit und Erregbarkeit stimmen. Und da zugleich das Gefühl eben das ursprünglichste Medium der Lebensthätigkeit und auch die Quelle der Gedanken und Handlungen ist, so muß der Musiker auch als Mensch von besonderer Lebhaftigkeit und Reizbarkeit sein, er muß am wenigsten die Fähigkeit haben, den lebendigen Fluß der Empfindung durch Reflexion einzudämmen. Wie ihm das Gefühl das einzige Kriterium für fremde Handlungen ist, so wird auch sein eignes Handeln unmittelbar aus dem Gefühle entspringen, ohne durch das Medium sich entwickelnder Erwägungen hindurch zu gehen. Frappante Beispiele bietet hierzu die tägliche Erfahrung. Es ist, als ob die Musiker eine leichtere Luft umgäbe, ohne Mittelzustand schwanken sie zwischen begeistertster Lebenslust und tiefster Schwermuth; sie sind die entzündlichsten, erregbarsten Menschen, ihre Empfindungen sind nicht anhaltend, aber um so intensiver; sie brausen rasch auf und sind schnell wieder versöhnt, sie sind leicht entzückt und bald wieder betrübt; sie verzweifeln gern ohne Noth, und sind in Kurzem wieder heiter. Diese Eigenthümlichkeit wird aber noch gar sehr vermehrt durch die Stellung, welche die Tonkünstler zur Gesellschaft haben. Als Lehrer und als Virtuosen werden sie von Stunde zu Stunde aus einem Extrem der Empfindung in das andere gejagt. Die Ausübung ihrer Kunst bringt in der Sinnlichkeit den gewaltigsten Eindruck hervor, weil er der flüchtigste ist. Und eben dieses oft wiederkehrende wunderbare Hervorbringen einer Schöpfung aus dem Nichts, die zauberähnliche Flucht des Schönsten, die Kraft des Geistes, welche die Ausübung so wiederholt in Anspruch nimmt, muß unter allen Künstlern am meisten den Musiker in einen fortwährenden Wechsel der äußersten Spannung mit der tiefsten Abspannung erhalten und die allgemeine Empfindlichkeit seines Gefühls noch um ein Bedeutendes erhöhen. — Diese besondere Qualität H's möchte also zu einer individuelleren Beurtheilung seines Seelenzustandes während der That zu führen geeignet sein. (Heinroth, Anthropologie, S. 175 ff.)

In Verbindung hiermit möge auch noch auf den Umstand aufmerksam gemacht werden, daß der Angeschuldigte

den bestimmten Entschluß zu seinem verbrecherischen Versuche, zwar nicht in eigentlicher Trunkenheit, aber doch in einer durch Getränk außergewöhnlich exaltirten Stimmung faßte, ohne in diese Stimmung sich, im Hinblick auf den verbrecherischen Vorsatz, versetzt zu haben; daß er sogleich in dieser Stimmung zu handeln anfing, und daß auch sie somit einen mildernden Einfluß auf die Beurtheilung des an G's. Person nachher, ohne Vorbedacht, verübten Verbrechens haben muß. (L. 11. §. 2. D. de poenis. Reichsschl. g. Gotteslästerer v. 1495. §. 1. Tittmann, Handbuch des Crim. Rechts. Bd. I. §. 123. S. 243. Martin, Lehrbuch d. Crim. Rechts. §. 56. S. 123.)

Schließlich habe ich nun noch über das Maaß der Strafe zu reden, welcher der Angeschuldigte nach dem bisher Ausgeführten allerdings nicht entgehen kann. Hierbei kommt nun freilich Alles darauf an, ob das Verbrechen, welches H. gegen G's. Person verübt, als ein Todtschlag angesehen wird, oder nicht, und für beide Fälle habe ich meine Anträge zu motiviren.

Ueber die Unangemessenheit der Todesstrafe zu dem einfachen Todtschlage im Allgemeinen zu reden, halte ich für überflüssig, da dieser Gegenstand längst von den angesehensten Rechtslehrern und Praktikern durchgesprochen ist. Carpzov, Pract. qu. 6. Leyser, Spec. 601. m. 8 ff. Böhmer, ad Carpz. qu. 6. obs. 1. qm. 18. obs. 2. Oestr. Gesetzb. §. 123 — 125. Bair. Gesetzb. Art. 151. Henke, Handbuch d. Crim. Rechts. Band II. §. 101. S. 83 ff. Tittmann, Handbuch des Crim. Rechts, Bd. I. S. 317. Mittermaier, N. Archiv d. Crim. R. Bd. VIII. S. 324 ff. Feuerbach, Merkwürdige Criminalfälle, Bd. II. S. 165. Basler Gesetzbuch. §. 99.

Es darf wohl als gemeine Meinung der heutigen Jurisprudenz betrachtet werden, daß, nach dem Vorbilde der P. G. O., zwischen Mord und Todschlag ein scharfer, die Qualität der Strafarten absolut trennender Unterschied gemacht werden müsse, daß die später aufgekommenen Freiheitsstrafen ein adäquates Mittel an die Hand geben, um in Fällen, wo die P. G. O. einfache Todesstrafe festsetzt, dieser eine angemessene Freiheitsberaubung zu substituiren; daß eine, durch die Abschaffung der qualificirten Todesstrafen herbeigeführte, Gleichheit in der Bestrafung des Mords

Digitized by Google

und Todschlags direct gegen die Absicht der P. G. O. laufe, und die Verweisung auf Begnadigung ein elender Nothbehelf sei; daß durch die Bestrafung des Mords mit dem Schwerdte dem Buchstaben des Gesetzes eben so gut zuwidergehandelt werde, dagegen eine sklavische Befolgung dieses Buchstabens hinsichtlich der Bestrafung des Todschlags, noch dazu gegen den Geist des Gesetzes, in directem Widerspruch stehen würde; daß endlich der Richter eben so gut, wie bei Brandstiftung, drittem Diebstahle u. dgl. gemeinrechtlich befugt sei, beim Todschlage der Todesstrafe eine Freiheitsstrafe zu substituiren.

In wie weit nun diese allgemeine Meinung der neueren Jurisprudenz in der Praxis der einheimischen Gerichte Anklang gefunden habe, darüber fehlen mir die erforderlichen Notizen. Auf zwei Puncte jedoch erlaube ich mir hier aufmerksam zu machen.

Einmal will ich nur im Vorbeigehen die Hoffnung aussprechen, daß aus einem etwaigen Aufsehen, welches der vorliegende Fall gemacht haben möchte, durchaus kein Grund zu einer härteren Bestrafung hergenommen werden könne, sofern dies ein Umstand ist, der mit der Schuld des Inquisiten in durchaus keiner Beziehung steht, die Strafe aber durchaus im Verhältnisse mit der Schuld ausgemessen werden muß, wenn nicht das Strafrecht des Staats von seinem unabänderlichen heiligsten Princip abweichen soll.

Zweitens aber liegt in dem neuen Strafgesetzbuchsentwurfe, der demnächst Gesetzeskraft erhalten soll, ein schlagender Grund vor, in dem vorliegenden Falle, auch abgesehen von allen Milderungsgründen, nicht auf Todes-, sondern blos auf Freiheitsstrafe zu erkennen. Der betreffende Artikel lautet also: „Wer eine Tödtung ohne Vorbedacht, im Affecte beschlossen und ausgeführt hat, soll wegen Todschlags zur Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren verurtheilt werden.

Und in den Motiven heißt es: „Die bisher auf dem Todtschlage stehende Todesstrafe, welche jedoch häufig durch Begnadigung gemildert ward, mußte schon aus dem Grunde verlassen werden, weil auf das ungleich schwerere Verbrechen des Mords keine höhere Strafe gesetzt werden konnte." Würtemb. Entwurf, Art. 229. Motive, S. 210 ff.

Digitized by Google

Der letzte Grund nun, daß der Mord nur mit einfacher Todesstrafe belegt werde, tritt auch jetzt schon ein. Und da man, bei dem Stande der heutigen Cultur, nicht wohl für irgend einen Artikel des neuen Entwurfs so großen Anklang bei den Ständen des Königreichs erwarten darf, als für den Art. 229, da überdem der darin ausgesprochene Grundsatz aus so edlen Motiven entsprungen und von so triftigen Gründen dictirt ist, so erscheint es wohl als eine unzweckmäßige Grausamkeit, wenn man noch jetzt, vor Thorschluß der härteren Gesetzgebung, den Buchstaben des alten Gesetzes zur Anwendung bringen wollte, während der erleuchtete Geist unserer verehrtesten Juristen vielleicht schon für den nächsten ähnlichen Fall eine mildere Beurtheilung eingeleitet hat. Legt doch auch der edle Geist des Preußischen Landrechts den milderen Strafgesetzen rückwirkende Kraft bei. Wenn nun gleich hier von einem förmlichen Gesetze nicht die Rede ist, so dürfte doch wohl dieser Mangel durch die Vernünftigkeit, ja man darf wohl sagen, durch die, nach dem Geiste unseres heutigen Criminalrechts, unabweislich gewordene Nothwendigkeit des zu erwartenden neuen Gesetzes hinlänglich aufgewogen werden. — Diese Betrachtung kann ich jedoch selbst als überflüssig hiermit fallen lassen, indem ich an die verschiedenen, oben herausgehobenen Milderungsgründe erinnere, welche, sogar nach dem strengeren älteren Gesetze, eine Verwandlung der Todesstrafe in eine angemessene Freiheitsstrafe hinreichend motiviren.

Nach dieser Ansicht kann ich es nun nicht umgehen, auch auf die Bestrafung der von dem Inquisiten eingestandenen Diebstähle mit einigen Worten einzugehen. — Dabei brauche ich mich auf die Controverse über den Grundsatz: Poena major absorbet minorem nicht einzulassen, da dieser, jetzt wohl von der Theorie, wie von der Praxis verworfen wird. Allein nicht umgehen kann ich die Frage: ob nicht bei zusammentreffenden Freiheitsstrafen, schon wegen der Concurrenz überhaupt, auch abgesehen von dem Gradationsverhältnisse der verschiedenen Strafen, ein arbiträrer Abzug zu machen sei? Für die Bejahung scheint zu sein: Martin, Lehrbuch des Crim. Rechts, §. 66. Entschieden dafür ist: Henke, Handbuch des Crim. Rechts, Bd. I. S. 621 ff., welcher darauf aufmerksam macht, daß

einmal dadurch, daß das erste Verbrechen, wegen Mangelhaftigkeit öffentlicher Einrichtungen oder wegen der Nachläßigkeit der öffentlichen Beamten, unentdeckt und unbestraft geblieben, der Verbrecher zu neuen Verbrechen fortgerissen werden konnte, — daß ferner, so wie die Leiden, die ein Mensch im Laufe des Lebens zu tragen hat, dadurch, daß sie nur in Zwischenräumen ihn treffen, erträglich werden, während sie ihn erdrücken würden, wenn sie ihn alle gleichzeitig träfen, eben so auch die gleichzeitige Zufügung mehrerer Strafen das gerechte Verhältniß zwischen Schuld und Strafe zerstört, und daß daher nur die Zufügung der schwersten Strafe mit einem die übrigen Strafen andeutenden Zusatze zuläßig ist. Vergl. Oerstaed, Grundregeln der Strafgesetzgebung. S. 405.

Hinsichtlich der Würtemberg'schen Praxis glaube ich mich auf Wächter (Würt. Strafarten, S. 148. Note 4.) berufen zu dürfen, welcher sagt, daß dieselbe die oben aufgeworfene Frage bejahend entscheide.

Eine andere Frage ist die: ob, wenn abgesehen von dem vorigen Gesichtspunct, durch die Zusammenrechnung eine intensiv härtere Strafe herauskommt, als die durch eines oder mehrere der zu bestrafenden Verbrechen an und für sich verdiente, auch deshalb ein Abzug an der Strafdauer zu machen sei? Für die Verneinung dieser Frage erklären sich zwar: Knapp, Würtemb. Crim. Recht, S. 147, 148. Hofacker, Jahrbücher, Bd. III. S. 314, 315. Einleuchtend hat jedoch Wächter (a. a. O. S. 148—155.) gezeigt, daß die für diese Meinung angeführten theoretischen Gründe zu großen Ungerechtigkeiten führen.

Beide angeregte Punkte kommen hier zur Sprache. Es fallen nämlich dem Inquisiten zur Last: 1) ein im rechtlichen Sinne erster durch Aufbrechen eines verschlossenen Behälters erschwerter Diebstahl im Werth von 8 Fl. 2) ein im rechtlichen Sinne erster, auf dieselbe Art erschwerter Diebstahl im Werthe von 180 fl. 3) Der Versuch eines im rechtlichen Sinne ersten, auf die nämliche Art erschwerten Diebstahls von unbestimmtem Werthe. 4) Das gegen G's. Person begangene Verbrechen.

Wenn ich nun theils die Rechnung des neuen Strafgesetzbuchsentwurfs, theils die von Wächter angegebene Rechnung befolge, so finde ich, daß, bei Verwandlung der

wegen 1. bis 3. verwirkten Freiheitsstrafen in die härteste, die Zuchthausstrafe, im höchsten Falle ein Strafzusatz von einem Jahre zu der wegen 4) verwirkten Strafe gemacht werden kann.

Was aber diese selbst betrifft, so muß ich wiederum die beiden Annahmen trennen, ob nämlich eine im Affecte begangene und sonst gemilderte Körperverletzung, woraus durch culpa Tod erfolgt ist, oder ob eine gleichfalls vielfach gemilderte, ohne Vorbedacht und im Affecte begangene Tödtung, also ein Todschlag vorliege? Im letzten Falle müßte nach Art. 229. des Entwurfs, wegen der vorhandenen mehreren Milderungsgründe allerhöchstens das Minimum der gesetzlich angedrohten Strafe, nämlich zehnjährige Zuchthausstrafe, erkannt werden. Im ersten Falle kämen die Art. 246 und 234 des Entwurfs zur Anwendung, und es könnte hiernach die Strafe aus dem eben angegebenen Grunde nicht wohl über achtjähriges Zuchthaus steigen.

Somit sehe ich mich, gestützt auf die bisherige nach bestem Wissen und Gewissen gegebene Ausführung, veranlaßt, an Einen H. Criminal-Senat folgende geh. Endanträge zu stellen:

I. den Inquisiten von dem Verdachte eines Raubmords durchaus freizusprechen;

II. denselben wegen einer im Affect begangenen, mehrfach gemilderten, an dem Stiftungsverwalter G. verübten Körperverletzung, woraus durch Fahrläßigkeit des Angeschuldigten der Tod G's. erfolgt ist, nicht höher als zu einer achtjährigen Zuchthausstrafe, sollte jedoch ein dolus repentinus, indeterminatus eventualis angenommen werden, — in diesem Falle den Angeschuldigten wegen eines, durch mehrere Umstände gemilderten Todtschlags, im höchsten Falle zu einer zehnjährigen Zuchthausstrafe zu verurtheilen.

III. Wegen der übrigen zur Cognition vorliegenden geringeren Verbrechen dem Angeschuldigten einen Strafzusatz von nicht mehr als einer Einjährigen Zuchthausstrafe zu machen.

Indem ich mich nun hiermit des mir gewordenen hohen Auftrags entledigt habe, stelle ich als Official-Anwalt schließlich noch die gehorsamste Bitte, die gemachten Auslagen, mit Einschluß der neuen Localaufnahme, wenn solche für

Digitized by Google

relevant sollte erachtet werden, mir ersetzen lassen zu wollen, und verharre ꝛc.

Stuttgart, den 18. Nov. 1836.

Hierauf wurde Höllenstein in zwei Instanzen wegen Todschlags zum Tod verurtheilt; allein des Königs Majestät ließ Gnade für Recht ergehen, und verwandelte die Todesstrafe in lebenswierige Zuchthausdetention. — Wahrhaft dankbar würde ich für den nächsten Band der „Annalen" die Mittheilung der diese Erkenntnisse basirenden Rechtsausführung entgegennehmen.

V.

Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Betrug beim (öffentlich-erlaubten) Faroſpiel.*)

(Noch vor Erlassung des Band II. S. 251. erwähnten Gesetzes über den Instanzenzug in Criminalsachen abgeurtheilt.)

Auf geführte weitere Vertheidigung in Untersuchungssachen wider den Seifensiedermeister Serin aus H. wegen Betrugs im Faroſpiel erkennen Wir nach den Uns zugesandten Acten hiermit für Recht: Daß für den Inculpaten so viel

---

*) Eingeschoben (vergl. die S. 417. des IV. Bandes im voraus verkündete Zusammenstellung dieses Bandes), um die erste Abtheilung des Bandes mit einem das Ende der letzten Nummer gewährenden Druckbogen schließen zu lassen. —

Digitized by Google

ausgeführet worden, daß es bei dem vorigen Erkenntnisse nicht durchaus zu lassen; und derselbe mit einer einjährigen Zuchthausstrafe nicht zu belegen ist; vielmehr ist demselben, wegen der am 4. März 1836 bei dem Faroſpiel verübten Falschheit der von genanntem Tage an erlittene Arrest zur Strafe anzurechnen, er auch die Kosten der Untersuchung abzustatten schuldig. Dagegen ist er noch zur Zeit an die damaligen Bankhalter die Summe von 49 Thlrn. herauszuzahlen nicht verbunden, es bleibt aber diesen unbenommen, ihre deßfallsigen Ansprüche, wenn sie damit durchzukommen sich getrauen, mittelst besonderer Klage auszuführen. Von Rechts Wegen. Verordnete Dechant, Senior und andere Doctores des Schöppenstuhls zu Jena.

Entscheidungsgründe:

Am 4. März 1836 befand sich Inculpat zu A. während des Roßmarkts, und nahm an dem zu dieser Zeit gestatteten Faroſpiele in dem Gasthofe zur S. Theil, gerieth aber dabei mit den Bankhaltern in Streit, in dessen Folge er polizeilich arretirt, dann an das Stadtgericht abgegeben und in eine Criminaluntersuchung gezogen wurde, über deren Resultat nunmehr in zweiter Instanz zu erkennen ist, nachdem ihn das erste Erkenntniß vom 13. Mai 1836 wegen Betrugs zu einjähriger Zuchthausstrafe, Abstattung der Untersuchungskosten, und Herauszahlung von 49 Thlrn. an die Bankhalter verurtheilt hatte. Er hat dagegen das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung ergriffen, der Vertheidiger hat auszuführen gesucht, daß ein vom Staate zu bestrafendes Verbrechen gar nicht vorliege, und also auf gänzliche Freisprechung angetragen.*) Der Inculpat

*) Folgendes die Rechtsausführung der noch am nämlichen Tag, an welchem die Acten dem Herausgeber, als dem gewählten Vertheidiger vorgelegt wurden, von ihm eingereichten Defensionsschrift: Inculpat hat, nach der ersten Denunciation, und später selbst nach wiederholten Aussagen der Bankhalter, beim Hinlegen eines zusammengedrückten Papierstücks auf die Zehn, vor dem Coup, laut und von den Bankhaltern deutlich verstanden erklärt, daß die fragliche Karte Funfzig Thaler gelten solle, keineswegs aber gesagt, daß das ausgesetzte Papier einen Werth von Funfzig Thalern habe. Nach dem Vertrag des Faroſpiels zwischen Banquier und Pointeur ist Letzterer verbunden, den Betrag, den er auf eine Karte gesetzt hat, der Bank auszu-

war bei Uebergabe der Vertheidigung (am 18. Mai) noch in Verhaft, jedoch seine Entlassung gegen Caution durch Rescript vom 1. Junius angeordnet.

Der zur richterlichen Entscheidung vorliegende Fall ist folgender. Der Inculpat war mit einigen Andern nach A. zum Roßmarkt gereist, und hatte an baarem Gelde zwischen

---

zahlen, wenn die von ihm selbst vorher bestimmte Karte beim Tailliren auf die Verlustseite fällt. — Ob dieser Betrag effectiv in Geld, oder laut Worts auf die Karte zu setzen ist, hängt lediglich von dem Belieben der Banquiers ab, von der Frage: ob er dem Pointeur Credit schenken will, oder nicht? — Unbestreitbar ist Ersteres der Fall, wenn auf die bloße Erklärung: „dies Blatt kostet so und so viel" der Banquier dasselbe auf dem Spieltisch offen liegen läßt, taillirt und so die Chance über den ausgesprochenen Satz eingeht — Darauf, ob dann das, was der Pointeur auf oder vor die fragliche Karte, um sie als eine von ihm besetzte zu markiren, gelegt hat, den Werth eines Hellers oder den des erklärten Satzes hat — kommt nichts an. Verliert nun ein so markirtes Blatt für den Banquier, so muß er ohne Weiteres den Satz auszahlen, und hat durchaus nicht das Recht, hinterher darnach zu fragen, ob er für den Fall des Gewinnstes, im Betrag des Satzes, dem betreffenden Pointeur gegenüber, gedeckt gewesen wäre. Hiernach kann und darf er nun, da er einmal Credit gegeben, erst dann fragen, wenn er den Coup gewann. — Vermag dann der Pointeur nicht zu zahlen, so würde der Bankhalter — war sonst das Spiel wie hier erlaubt, den Pointeur civilgerichtlich zu verfolgen haben. — In vorliegendem Falle schenkten die Bankhalter dem Serin Credit — sie trauten ihm zu, daß, wenn die von ihm mit Funfzig Thalern besetzte Zehn gegen ihn fallen würde, er ihnen Funfzig Thaler auszahlen werde. — Hat er sie hierzu durch das Vorlegen des Stückchen Papiers verleitet, so ist das ihre Schuld — gegen ihn aber nicht einmal als Indicium für versuchten Betrug aufzustellen.*) Denn in Handlungen, die ohne Verletzung einer Zwangspflicht zur Wahrheit, darauf hingehen, bei Anderen über uns und unsere Verhältnisse eine vortheilhafte Meinung hervorzubringen, ohne dadurch Jemandem zu schaden, in solchen toto die vorkommenden Handlungen, die

---

*) Gönner, im neuen Archiv des Criminalrechts, Bd. VII. S. 468: „Es ist allemal eine Vermischung der Moralität oder Delicatesse mit reinen strafrechtlichen Rücksichten, und eine starke Zumuthung an das Strafgesetz, wenn man eine Strafe verlangt, weil ein leichtgläubiger oder gutmüthiger Mensch sich überlisten oder täuschen ließ, oder wenn man von der Obrigkeit verlangt, sie sollte den Champion für jeden Einfältigen machen. (Gegengesetzte Ansicht, unten, S. 221.)

Digitized by Google

16 und 17 Thlr., außerdem aber einen Zinscoupons von 1 Thlr. Pr. von einem Capitale von 50 Thlrn., welchen er zuvor in Gl. im Würfeln gewonnen hatte. Nachdem er schon mit diesem Schein an einer anderen (in der obern Etage des Gasthofs zur S. gehaltenen) Bank zu setzen versucht, ihn aber zurückgenommen hatte, wobei der Werth

---

nicht einmal der Moralrigorismus verdammen kann — darf kein Criminalrichter den objectiven Thatbestand eines Verbrechens erblicken! (Conf. Martin, Criminalrecht, §. 193. Seite 485. Cucumus, über das Verbrechen des Betrugs, S. 126, und derselbe im neuen Archiv für Criminalrecht, Jahrgang 1835. 4tes Stück, S. 569.)

Und was war in diesem Fall das Vorlegen jenes Stück Papieres anders, als eine solche Handlung? — Denn Serin war in seinem oben entwickelten Vertragsverhältniß als Pointeur zur Bank nicht verbunden, selbiger über die wahre Beschaffenheit dieses Papiers Aufschluß zu geben — sich Gewißheit hierüber zu verschaffen, war lediglich ihre Sache. — Auch war Serin nach den actenmäßigen Nachrichten über seine Vermögens-Verhältnisse solvent genug, um der Bank für den Verlustfall aufzukommen — mithin wären, wenn man auch jenem Papier-Vorlegen die Absicht, in den Banquiers die Meinung zu erzeugen, das vorgelegte Papier sei 50 Thlr. werth, unterschieben wollte, die Banquiers, wenn sie den Coup gewannen, in Folge dieses Inducirens keineswegs verletzt worden.

Mit gleichem Rechte, mit dem hier dem Serin der Criminalproceß gemacht wurde, müßte man alle Leute, die blos durch das Ansichtragen von falschen Ringen, durch Prunken mit Ketten von tollem Golde, durch das Blickenlassen scheinbar wohlgefüllter Beutel und Portefeuille's, ohne alle sonstige Thathandlung, einfältige Wirthe oder andere Gimpel zum Creditgeben berücken, zu peinlicher Untersuchung und Strafe bringen, selbst wenn sie auch die hierauf hin geborgten Summen bezahlen könnten, mithin wirklich nicht einmal verletzt hätten.

Darauf, ob für den Fall, daß die von ihm marquirte Zehn verloren, Serin die, laut seiner von den Bankhaltern acceptirten Erklärung, gesetzten 50 Thlr. sofort hätte bezahlen können, oder erst später, auf erhobene Civil-Klage, kommt weder jetzt, da eben dieser Fall nicht eingetreten ist, noch ex tunc, bei der Klagbarkeit erlaubter Spielschulden, etwas an. —

Wenn die Sache ganz anders, ja umgekehrt sich gestaltet hätte, wenn Serin ein zusammengedrücktes Stück Papier von funfzig Thalern Werth vor einer Karte, ohne Erklärung, wie viel selbige kosten solle, gesetzt, sie verloren, und, unter dem Vorgeben oder stillschweigenden Annehmerlassen, das Papier sei nur Einen Thaler (das von der Bank am fraglichen

desselben gar nicht zur Sprache gekommen war, nachdem er auch, angeblich im Scherz, denselben in einem Wirthshause zu 50 Thlr. hatte verwechseln wollen, setzte er ihn am 4. März Nachmittags bei der von Trefle, Pique und Carreau- (par-

---

Abend für den Aussatz bedungene Minimum) werth gewesen, nur einen Thaler der Bank hingegeben hätte, während er doch im Gewinnfall den eigentlichen vollen Werth des ausgesetzten Papiers in Anspruch genommen haben würde, von der Bank aber bewiesen worden wäre, daß besagtes Papier einen Werth von 50 Thlrn. wirklich gehabt, so wäre dieselbe unbezweifelt berechtigt gewesen, 49 Thlr. von ihm civiliter einzuklagen. — Daß aber der Staat selbst unter diesen Umständen nicht berechtigt gewesen wäre, wider Serin wegen dieses bei Gelegenheit des Farospiels untergelaufenen Civildolus Criminaluntersuchung zu verhängen, ist ebenfalls nicht zu bezweifeln, wenn es auch nicht wider alle gute Criminalpolitik lief, solchen Differenzen bei einem sonst landesgesetzlich verpönten Spiel, das den Keim der Filouterie in sich trägt, ein so ungeheures Gewicht zu geben. Wie wären dann erst diejenigen Pointeurs zu bestrafen, die der Banquier auf dem Mitbringen eines sogenannten gebornen Paroli's ertappt! — Kurz, nach solchen Maximen müßte man, aus Mangel an Raum, für die Zuchthaus-Candidaten wegen des wirklichen Einrückens, Expectanten-Listen anlegen. — Waren nun die Banquiers nach von Sachverständigen zu bestätigenden Regeln des Farospiels verbunden, dem Serin in diesem Falle die Summe von 50 Thlrn. als rechtmäßigen Spielgewinn, ohne Weiteres auszuzahlen, greift nach den gegebenen Umständen die Frage: „ob sie von Serin auf criminell-dolose Weise inducirt worden sind, ihn aufs Wort spielen zu lassen?“ überhaupt nicht ein, so waren sie es, die Bankhalter, die wegen Excesses, wegen Mißbrauchs der ihnen ertheilten Erlaubniß zum öffentlichen Farobankhalten, polizeiwegen zur Verantwortung zu ziehen waren, ja, die gezwungen werden mußten, dem durch sie gemißhandelten Serin Satisfaction zu geben. ꝛc. —

Somit ist sein Anspruch auf Schadloshaltung, den ich in seinem ganzen Umfange ausdrücklich vorbehalte, wohlbegründet, zugleich aber auch das hiermit eingelegte Rechtsmittel der Appellation gegen das erste Erkenntniß. ꝛc.

In jedem Fall ist auch schon jetzt der hiermit gebildete Antrag auf sofortige Entlassung des angesessenen Seifensiedermeisters Serin in seine Heimath bis zur definitiven Entscheidung seiner Angelegenheit, gegen juratorische Caution, sich auf jedesmaliges Erfordern wieder zu stellen, um so mehr gerechtfertigt, als das ihm zur Last gelegte Vergehen, wenn man auch wagen wollte, es criminell zu nennen, doch keineswegs für capital gelten kann. ꝛc. (Siehe S. 221. Note **).

Digitized by Google

terre im Gasthof zur S.) gehaltenen Bank auf eine Karte, und antwortete auf Befragen: „es kostet 50 Thlr."

Den Schein hatte er zusammengedrückt, gewann, erhielt 50 Thlr. ausgezahlt, und spielte nun einige Zeit mit baarem Gelde weiter. Als er aber den Schein zum zweiten Male und zwar auf eine verdeckte Karte setzte, verweigerten ihm die Bankhalter nicht nur das Spielen der verdeckten Karte, sondern verlangten nun auch den Schein zu sehen, und da er solchen nicht aufzeigte, ließen sie ihn durch die Polizei arretiren.

Anfangs behauptete Inculpat, daß er wirklich einen Schein über 50 Thlr. bei sich gehabt und gesetzt habe, und beschrieb ihn bei der gerichtlichen Vernehmung so, daß darauf gestanden habe: „50 Thlr. Coupon über Preußische Staatsschuldscheine, oder Coupon von 50 Thlrn. Preußischen Staatsschuldscheinen."

Später gestand er aber, daß er ihn für 1 Thlr. gekauft habe, und zwar vom Kaufmann R. Z. in **, es habe darauf gestanden: 1 Thlr. Zinsen von 50 Thlrn.

Er habe gewußt, daß der Schein nicht 50 Thlr. werth gewesen, und habe ihn deshalb nicht vorgezeigt, weil ihn der Banquier gleich gekannt haben würde. Er gestand auch in diesem Verhör (12. März), daß er den Schein in der Absicht mitgenommen habe, um ihn so, wie geschehen, zu brauchen, nämlich ihn für einen 50thälerigen auszugeben; wenn er aber nicht betrunken gewesen sei, würde er die Sache nicht ausgeführt haben.

Der Coupon selbst ist nicht wieder zum Vorschein gekommen, indessen ist auch durch die Aussage des Kaufmanns R. Z. bestätigt worden, daß er mit Serin und einem reisenden Kaufmann, Namens B., im Januar 1836 eines Abends mit Würfeln (Paschen) gespielt und Serin dabei einen Zinscoupon à 1 Thlr. gewonnen habe. Es ist auch eine Abschrift von einem solchen Ein Thaler Zinscoupon von einem Preußischen Staatsschuldscheine von 50 Thlrn. zu den Acten genommen worden, allein die Bankhalter konnten nicht mit Bestimmtheit angeben, daß das vom Inculpaten gesetzte Papier ein ganz gleiches gewesen sei. Im Schlußverhöre erklärte Inculpat über diesen Punkt: daß der von ihm gesetzte Zinscoupon dem, wovon

die Abschrift bei den Acten ist, ganz gleich gewesen sei, nur daß er eine andere Nummer gehabt habe.

Er wiederholte auch sein Geständniß, daß er den Schein als einen von 50 Thlrn. auf eine Karte gesetzt habe, mit den Worten: „die Karte kostet 50 Thlr." Er widersprach, daß er gesagt habe: „es kostet 50 Thlr.," auch daß der Bankhalter (in der untern Etage) erst gefragt habe: „wie viel ist es?" und er geantwortet habe: „es ist 50 Thlr.;" ferner, daß Jener erwiedert: es darf aber auch nicht mehr sein, als 50 Thlr., und er entgegnet habe: „es ist auch nicht mehr!" Er räumte dabei wiederholt ein, daß er die 50 Thlr., nachdem seine Karte gewonnen, angenommen habe, und setzt hinzu: „Was ich gemacht hätte, wenn das Blatt umgeschlagen wäre, weiß ich nicht, denn ich hatte die 50 Thlr. nicht mit mir. Er stellte dagegen jetzt in Abrede, daß er den Schein für einen von 50 Thlrn. ausgegeben, oder gesagt habe: er sei ein 50thäleriger; oder daß er gesagt: er garantire ihn für 50 Thaler. Wenn er so etwas gesagt, so habe er es blos auf seine Person bezogen, daß er für 50 Thlr. gut sei.

In der That kann er auch gar keine andere Absicht gehabt haben. Er hat nicht etwa einen falschen Schein verfertigt; oder an einem ächten etwas geändert, und war selbst überzeugt, daß durch denselben Niemand getäuscht werden würde, weil deutlich darauf gedruckt war: „Inhaber dieses empfängt am 2. Januar 1836 an halbjährigen Zinsen des obbenannten Capitals Einen Thaler Courant."

Selbst in dem Zustande von Trunkenheit, in welchem er sich damals auch nach Angabe der Bankhalter befand, suchte er das Vorzeigen des Scheins zu vermeiden. Als ihm Coeur, welcher in der obern Etage Bank hielt, anbot, den Schein zu wechseln, zog er ihn zurück, und an der untern Bank bot er solchen dem Trefle zwar einmal zur Einsicht dar*) und hielt ihn halb geöffnet hin; allein offenbar nicht im Ernste, sondern nur um den Trefle zutraulich zu machen, und in der auch in Erfüllung gegan-

*) Jedoch erst, nachdem der Coup für ihn entschieden war; Trefle also kein Recht mehr hatte, die Einsicht zu verlangen. (Conf. die weitere Urtelsausführung sub Litt. A.)

Digitized by Google

genen Hoffnung, daß jener die Einsicht nicht wirklich verlangen werde. Er hatte also nichts gethan, um den Zinscoupon für einen 50 Thaler-Schein ausgeben zu können, sondern so wie es zum Ausgeben kam, mußte derselbe für einen Einthalerschein erkannt werden. Unter diesen Umständen kommt es nun noch auf die Formel an, mit welcher der Spielcontract, welcher in dem Auflegen einer Karte auf den Farotisch und in dem Besetzen derselben mit einer Geldsumme enthalten ist, begleitet und resp. geschlossen wurde. Es läßt sich dies auf eine doppelte Weise denken:

1) Entweder setzte der Pointeur das Papier ohne weitere Bemerkung auf die Karte, verlor die Karte, so hatte der Pointeur nichts zu zahlen, als sein Papier; aber auch im Falle des Gewinns nichts zu bekommen, als dessen Werth, und wenn er nunmehr den letztern auf Befragen höher angegeben hätte, als er wirklich war: so würde er einen Betrug und zwar einen ähnlichen verübt haben, als wenn er ohne weitere Bemerkung eine Rolle Silber- oder Kupfermünzen gesetzt hätte, die einer Rolle Goldstücke ähnlich eingerichtet war, beim Verlieren sie ohne Weiteres abgeliefert, beim Gewinnen aber behauptet hätte, daß es eine Rolle Goldstücke sei;

2) Oder er setzte das Papier sogleich mit Angabe seines Werths; in diesem Falle war der angegebene Werth Gegenstand des Vertrags, und bei dem Verluste mußte der Bankhalter denselben zahlen, so wie er bei dem Gewinn der Karte denselben von dem Spieler verlangen konnte; der Spieler bekam nicht mehr, wenn auch der Werth des Papiers größer war, und er hatte im Fall, daß die Karte für die Bank fiel, auch nicht mehr zu bezahlen. Denn die ausdrückliche Bestimmung des Satzes ist lex contractus, und geht der stillschweigenden Erklärung des wirklichen Setzens vor. Wenn Jemand ein Papier von 100 oder 1000 Thalern auf eine Karte setzt, aber hinzufügt: die Karte kostet Einen Thaler, so kann der Bankhalter, wenn er gewinnt, doch nur den einen Thaler verlangen, und muß resp. 99 oder 999 Thlr. herausgeben, so wie er umgekehrt, wenn er verliert, auch nie mehr als den ausdrücklich angegebenen Satz an den Spieler bezahlen wird. Ganz dasselbe muß aber umgekehrt gelten, wenn der Werth des Papiers geringer ist. Besteht der Satz

Satz in einem anderen Gegenstande, z. B. einem Ringe, einer Uhr, einer Dose, so müssen natürlich beide Theile darüber einig werden, wie hoch der Bankhalter denselben annehmen wolle. Aber wenn der Satz in baarem Gelde bestimmt ist, so gehört es nicht wesentlich zum Contract, daß derselbe wirklich vollständig auf die Karte in klingender Münze oder Papier gesetzt sei, sondern es ist nur eine Sicherheitsmaßregel der Banquiers, die immer baar auszahlen müssen, daß sie nicht auf Credit spielen, oder doch nicht ohne ausdrückliche Zustimmung zum Spielen auf Credit gebracht werden. Daher verlangen sie zwar, daß der Satz auch wirklich auf der Karte stehe, aber wesentlich ist es nicht, und kommt es auch häufig vor, daß bekannten und für zuverläßig gehaltenen Pointeurs das Spielen auf Marken gestattet wird. Es ist also lediglich ihre Sache, nachzusehen, was auf einer Karte wirklich steht, wenn sie sich dagegen decken wollen, daß der Pointeur, wenn er eine Karte verliert, erklärt, er könne jetzt nicht zahlen, sondern werde es ein andermal thun. Es kommt aber doch nichts darauf an, was wirklich baar auf der Karte steht, sondern wenn der Spieler erklärt, er wolle um 10 Thlr. spielen, und der Bankhalter erinnert nichts dagegen, so muß, wenn der Bankhalter gewinnt, und es sich findet, daß das auf der Karte liegende nur Ein Thaler ist, der Spieler das Uebrige nachzahlen, wenn aber der Spieler gewinnt, er auch den vollen Satz aus der Kasse erhalten. Will im ersten Falle der Pointeur nicht den Satz bezahlen, so bleibt ihm nichts übrig, als zu leugnen, daß er einen höhern Satz, als wirklich auf der Karte steht, benannt habe, gesteht er aber dies, so kann er nicht sagen, sein Wort habe nichts gegolten.

Wenden wir nun diese aus der Natur der Sache sich ergebenden Grundsätze auf den vorliegenden Fall an, und fragen in dieser Beziehung zuvörderst nach den factischen Momenten desselben, so ist

A. ein völliges Einverständniß beider Theile darüber vorhanden, daß der Inculpat ausdrücklich und bestimmt den Satz, um welchen er spielen wolle, zu 50 Thlr. angegeben hat. Es kommt hierbei nach Lage der Sache, ganz allein auf das erste wirkliche Setzen des Papieres bei der untern Bank an, indem der zweite Versuch, welcher den Streit und die Arrestation des Serin herbeiführte, nicht

zur Perfection gekommen ist. Die Bankhalter wollten in dem letzten Falle das Papier sehen, Serin nahm es zurück, und nun hatten Jene im Grunde*) kein Recht mehr, die Einsicht zu verlangen. Was aber

B. das erste Setzen desselben betrifft, so sind sie freilich über die dabei gebrauchten Worte nicht ganz einig. Zu dieser Zeit taillirte Trefle. Dieser giebt in seiner ersten Vernehmung an: „Zuerst setzte Serin auf die Zehn ein Papier und erwiederte auf Befragen: es koste 50 Thaler. Hierauf gewann die Zehen, und er erhielt eine Patrone mit 50 Thlrn. ausgezahlt. Auf seine Frage: ob diese Patrone richtig sei? erwiderte ich ihm, er möge sich selbst davon überzeugen und sie durchzählen; möge mir indessen sein Papier auch zeigen. Hierauf öffnete er das Papier ein wenig, und sagte: „Ich kann es Ihnen zeigen, ich brauche es aber nicht, es ist richtig; ich bin Ihnen gut dafür." Darauf verlangte ich nicht weiter, es zu sehen."

Pique war ebenfalls zugegen, versah aber einen andern Theil der Bank, und konnte daher nichts Genaues angeben. „Indessen," sagt er, „habe ich gesehen und gehört, daß Serin auf eine Karte ein Papier setzte und sagte: es koste 50 Thaler. Er gewann darauf und bekam 50 Thlr. ausgezahlt."

Später sagt derselbe: „Wie Serin bei dem ersten Hinsetzen des Papieres hinsichtlich dessen Werths sich ausdrückte, weiß ich nicht mehr so genau, und kann nur so viel im Allgemeinen über seine Aeußerungen sagen, daß nach ihnen man jenes Papier für 50 Thlr. an Werth halten mußte."

Trefle aber sagt in der spätern Vernehmung: „Beim Hinsetzen des Scheins fragte ich den Serin, auf das Papier hinzeigend: „Wie viel ist das?" Worauf dieser mir entgegnete: „es ist 50 Thlr." Worauf ich ihm bemerkte: „es darf aber auch nicht mehr sein!" und Serin sagte: „es ist auch nicht mehr.""

Inculpat leugnete dies bei der Confrontation mit

*) Im uneigentlichen Sinne für „eigentlich" gebraucht; die Bankhalter hatten aber nach der lex contractus weder eigentlich noch uneigentlich ein Recht dazu.

Digitized by Google

Trefle, indem er sagte: „ich habe die Karte*) hingesetzt und dabei gesagt: es koste 50 Thlr., und darauf ist mir nichts entgegnet worden; ich habe auch nicht gesagt, daß es nicht mehr als 50 Thlr. werth wäre."

Trefle aber blieb bei seiner Angabe, und hat, wie Pique und Carreau, dieselbe beschworen.

Pique erklärte für sich und Trefle, daß sie Beide die ganzen 49 Thlr. von dem Serin zurück verlangten, eine Anforderung, welche bei ihrer zweiten Vernehmung zur Sprache kam, worauf sie aber ihre Erklärung vorbehalten hatten. Inculpat verstand sich nicht zur Zurückzahlung, und Pique trug darauf an, die Entscheidung in der Untersuchungssache mit darauf zu richten.

In so fern nun diese Zurückzahlung in Frage kommt, können Trefle und Pique nicht als ganz**) unbefangene Zeugen betrachtet werden. Sie sind interessirt dabei, die Sache so vorzustellen, als sei nicht der Satz auf die Karte in einer genannten Summe bestimmt, sondern der Werth des Papiers gesetzt worden, und dieser sei betrüglich zu 50 Thlrn. angegeben worden. Serin leugnete dieses, und Pique erklärt, auch nur die Worte gehört zu haben: es koste 50 Thlr., was vor dem Abzug gesprochen wurde. Da nun auch Trefle bei seinem ersten Verhör angab, Serin habe ihm geantwortet: „es koste 50 Thlr.," und erst bei der zweiten Vernehmung sich darin änderte, und nun erst behauptete, er habe gefragt: „wie viel ist es?" und Serin geantwortet: „es ist 50 Thlr.," so kann auf diese allerdings wichtige Abänderung in Beziehung auf die Ueberführung des Inculpaten keine Rücksicht genommen werden.

Wenn er hiernach blos überführt ist, gesagt zu haben: „es kostet 50 Thaler," so liegt darin nichts mehr, als die Bestimmung der Summe, um welche er spielen wollte, und er würde, wenn er verloren hätte, ganz unfehlbar diese Summe haben bezahlen müssen. Eben darum hat er solche aber auch, als die Karte gewann, mit Recht angenommen.

---

*) „Ich habe das (Karten-) Blatt hingesetzt und gesagt: es koste 50 Thlr."

**) Warum nicht gerade zu als befangene Zeugen?

Digitized by Google

Der Betrug, welchen er ausübte, lag also nur darin, daß er durch sein Benehmen bei den Bankhaltern den Glauben erweckte, der Werth, um welchen er spielen wollte, liege wirklich auf der Karte, während er in der That auf Credit spielte, und bei Verlust der Karte nicht einmal im Stande gewesen wäre, auf der Stelle zu bezahlen. Er täuschte also die Bankhalter, indem er sie zu einem Spiel auf Credit brachte, welches offenbar nicht in ihrer Absicht lag.

Daß dies eine strafbare Betrügerei genannt werden muß, leidet keinen Zweifel,*) allein es gehört doch nur zu den geringern Fällen, da es mit keiner Verfälschung von Urkunden und andern erschwerenden Umständen verbunden gewesen ist, auch sogleich entdeckt werden mußte, wenn die Karte verlor. Es wäre eben so gewesen, wenn er einen Rechenpfennig in ein Papier gewickelt und mit den Worten: es kostet einen Louisd'or! gesetzt hätte, indem er auch, wenn er verlor, nicht den Rechenpfennig, sondern einen wirklichen Louisd'or zu zahlen gehabt haben würde.

Da nun nach Analogie des gemeinen Rechts, Peinl. Gerichtsordnung, Art. 112, 113. bei Bestrafung ausgezeichneter Fälschung auf den Grad von Bosheit, der Wiederholung und des gestifteten Schadens gesehen werden muß, die angewendete List aber sehr gering, Inculpat noch nie bestraft, auch ein Schade gar nicht anzunehmen ist, weil dieser nur darin bestand, daß, wenn er verlor, er vielleicht nicht hätte zahlen können, wobei doch noch von seinen Effecten Einiges hätte als Zahlung dienen können; so ist doch Zuchthaus eine mit seiner Schuld nicht in einem ganz (?) richtigen Verhältnisse stehende Strafe und vielmehr bloßes Gefängniß für hinreichend zu achten. Es ist nicht zu ersehen, wie lange er in dem Gefängnisse zugebracht hat,**) welches vielleicht gar nicht eingetreten wäre, wenn er nicht

*) Ich erinnere an Gönner's Wort, S. 212. Note.

**) Serin wurde gegen juratorische Caution, sich auf Verlangen zu sistiren, und gegen pecuniaire (von ihm erst am 12. Juni 1836 bewirkte) Sicherheitsstellung, im Betreff der eventuell von ihm zu bezahlenden Untersuchungskosten, erst am gedachten Tage der Haft entlassen, wo die Acten zur Einholung dieses Erkenntnisses bereits verschickt waren.

Digitized by Google

als Ausländer festgehalten worden wäre, und da seine Strafe nach den oben entwickelten Ansichten nur in einigen Wochen Gefängniß bestanden haben würde: so ist der bereits erlittene Arrest ihm zur Strafe anzurechnen gewesen.

Daß er aber dabei die Untersuchungskosten abzustatten verbunden ist, folgt aus seiner richterlich anerkannten Strafbarkeit von selbst. Aus dem Bisherigen ergiebt sich aber auch, daß wir die Civilansprüche noch nicht für hinreichend begründet ansehen können, um auf die vorliegende Adhäsion der Betheiligten eine Verurtheilung aussprechen zu können, denn, wenn der Inculpat nach der obigen Darstellung schuldig war, im Fall des Verlierens 50 Thlr. zu bezahlen, so war er auch berechtigt, bei eintretendem Gewinn solche zu verlangen nnd anzunehmen. Den Interessenten der Bank mußte jedoch die besondere Ausführung dieser Ansprüche vorbehalten bleiben, da sie sich über den wahren Hergang der Sache noch mehrerer, zum Theil hier gar nicht zulässiger Beweismittel bedienen können.

Digitized by Google

VI.

Betrachtungen eines practischen Juristen über die Schwierigkeiten einer richtigen legislativen Bestimmung für den Anfangspunct eines strafbaren Versuchs.

(Von dem Ober-Justiz-Rath von Zirkler zu Tübingen.)

> Toutefois, empressons nous de le reconnoître les limites, qui separent les préparatifs du commencement d'execution et celuici de l'accomplissement final du crime, ne peuvent pas être tracées pour tous les cas avec précision.
>
> Rossi traité de droit pénal. T. 2. p. 265.

Unsere neuesten und musterhaftesten Strafgesetzbuchs-Entwürfe, namentlich der Handverische, Sächsische und Würtembergische*) stellen im Wesentlichen übereinstimmend den zwar noch sehr bestrittenen, aber doch von angesehenen Gelehrten, wie Mittermaier, Bauer, Rossi ꝛc. wissenschaftlich vertheidigten Grundsatz auf, daß eine Handlung, wodurch die Ausführung eines bestimmten Verbrechens erst vorbereitet, aber noch

*) Nach dem Eingang dieses Beitrags ist auch der Großherzoglich Badensche Entwurf in Reihe und Glied getreten.

nicht angefangen wird, also gerade das, was die frühere Juristensprache als einen entfernten Versuch bezeichnete, in der Regel und soferne nicht, wie beim Complott, bei Staats- und Münzverbrechen ꝛc. Ausnahmsgesetze ein Andres bestimmen, keiner Strafe unterliegen solle, jedoch könne, wenn die vollendete That mit Todes-, Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe bedroht ist, in diesen Fällen Stellung unter besondere polizeiliche Aufsicht von den Gerichten angeordnet werden, was dann freilich, als eine zugleich die Ehre und die Freiheit verkümmernde*) Sicherheitsmaaßregel, unter welchem gelinden Namen man es auch verstecke, immer eine Strafe bleibt.

Eine Ansicht, welche so gewichtige Autoritäten für sich hat, kann unmöglich grundlos und absolut verwerflich sein, sollte sie auch durch einzelne zu scharfe Ecken,

---

und (insoweit derselbe bis jetzt erschienen ist) den Lesern der „fortgesetzten Annalen" von mir zugeführt worden. Im I. Bande S. 361 ff. theilte ich die dem „allgemeinen Theile" beigegebenen Motive mit, im III. (S. 1 ff.) und IV. Band (S. 212 ff.) die erste und aus Abegg's Feder geflossene Kritik mit einem Abdruck der §§. des Entwurfs. Ueber die hier in Betrachtung gezogene Doctrin ist S. 382 des I., S. 40 68. des III. Bandes das Betreffende zu finden. — Bei dieser Lehre, die Mittermaier's verdienstlichen Bemühungen so viel verdankt, sind im Badenschen Entwurf Seine Ansichten besonders berücksichtigt worden.

*) Nämlich durch Suspension der staats- und gemeindebürgerlichen Wahlrechte, durch die Ermächtigung der Polizei in der Wohnung des Inspicirten zu jeder Zeit Hausaussuchung vorzunehmen, durch die Beschränkungen rücksichtlich seines Aufenthalts ꝛc. Im Römischen Rechte kommen die Interdictionen noch weit häufiger und mannigfaltiger vor, z. B. interdicere foro, advocationibus, spectaculis etc. Bei uns gehören dahin die Relegationen von den Universitäten, Seminarien ꝛc.

Digitized by Google

wie sie bei jeder sich polemisch bildenden neuen Meinung immer vorkommen, Anstoß erregen. Ich gestehe, daß ich anfangs sehr dagegen eingenommen war, und noch jetzt mich am wenigsten mit der viel zu schroffen Stellung der von ihr zugegebenen Ausnahmsfälle vereinigen kann, welche das System stören und unterbrechen, statt daß sie demselben bei einer mildern Fassung oder Deutung der Regel viel bequemer hätten eingefügt werden können. Dagegen halte ich mich nunmehr für überzeugt, daß diese Ansicht, sind die zu scharfen Ecken abgeschliffen, in ihren Principien vollkommenen Beifall verdient. Man darf zu einer, durch sie befruchteten künftigen Strafrechtspflege von Herzen Glück wünschen, sobald sie einmal über die Geburtsschmerzen eines detaillirten Systems der Anwendung hinaus sein wird, welche freilich schon mit der, nach der Verschiedenheit der Verbrechen keineswegs einfach zu beantwortenden Frage beginnen: wann ist die Ausführung des Verbrechens angefangen? — Nur dürfte sie am Ende, wie jede wohlthätige Reform, die bisher nur durch ein gesundes Gefühl geleiteten bewährten practischen Resultate nicht revolutioniren, sondern in einem neuen und schärferen Lichte zeigen, und dadurch zugleich vor manchen Abschweifungen eines zu sehr im Abstracten verlorenen Dogmatismus bewahren, welchen Mittermaier, als den Grundfehler der heutigen Behandlung des Criminalrechts, auch anderwärts so rühmlich bekämpft hat. Ich hoffe keinen Undank zu erfahren, wenn ich zu Beförderung dieser Crisis mein geringes Scherflein beitrage.

Nichts ist anerkannter, als daß eine in sich genährte noch so starke Neigung zu einem Verbrechen, ja der bloße Entschluß, ein Verbrechen begehen zu wollen, und sollte er bis zum Ausbrüten eines reifen Anschlags gediehen

Digitized by Google

sein, so lange die Ausführung, als ein nur sich gegebenes Wort, noch bei dem allein mit sich zu Rathe gegangenen Urheber steht, einer dem Causalitäts-Gesetze der Phänomenen-Welt noch nicht unterworfenen Gedankensphäre angehöre und daher den, auf einen in die That ausbrechenden Willen angewiesenen Strafrichter noch nichts angehe. Daß das: Cogitationis poenam nemo patitur in unserem gemeinen Rechte sich nicht auf die so wenig, als Träume in unserer Macht stehenden primos animi motus beschränkt, dafür spricht eines der Argumente, deren sich Cato beim Aulus Gellius: Noct. att. L. VI. C. 3. in seiner Schutzrede für die Rhodier bedient, welche in ihrer Bundesgenossen-Treue wankend, nach einer durch ihre Vermittelung vergeblich versuchten Friedensstiftung zwischen den Römern und dem König Perseus von Macedonien, wirklich damit umgegangen waren, mit dem Letzteren gemeinschaftliche Sache zu machen, ohne daß es jedoch in ihren Volksversammlungen zu einem förmlichen Beschlusse gekommen war. — Qui acerrime adversus eos dicit, ita dicit: hostes voluisse fieri. Et quis tandem est nostrum, qui quod ad sese attinet, aequum censeat quempiam poenas dare ob eam rem, quod arguatur, male facere voluisse? — Nemo opinor: nam ego, quod ad me attinet, nolim. —— Sed si honorem non aequum est haberi ob eam rem, quod bene facere voluisse quis dicit, neque fecit tamen: Rhodiensibus male erit, non quod male fecerunt, sed quia voluisse dicuntur facere? — ein Argument, dem auch Gellius gegen die Einwürfe des Tullius Tiro darin beistimmt, daß er die voluntates nudas et inanes (das nackte und noch unthätige Wollen, und sollte es sich auch auf einen auf der Stelle ausführbaren Anschlag beziehen:)

Digitized by Google

neque legibus, neque poenis obnoxias nennt.*) Es spricht ferner dafür die schöne Stelle des Tryphoninus in der L. 225. de Verb. signif., welche neben der Entschiedenheit und Festigkeit des Vorsatzes klar einen thätlichen Ausbruch fordert, und endlich sind noch die Schlußworte

*) Cato, aus dessen originibus Gellius jene Stellen wörtlich aushebt, und Gellius selbst galten ihren Zeitgenossen nicht nur als Redner, sondern auch als Juristen, und es ist daher nicht zu glauben, daß sie Catechismuslehren, die man auch bei Nichtjuristen, wie beim Seneca, ja bei bloßen Grammatikern, wie beim Servius, findet, in einem falschen und schielenden Lichte vorgetragen, was ihren Clienten nur hätte schaden können. Eben deswegen ist diese Stelle sehr erheblich, besonders bei Staatsverbrechen. Ein Recensent in der Halle'schen Literaturzeitung, Jahrgang 1826, No. 231. wird durch den richtigen Vordersatz, daß beim Hochverrath das Complott schon für Vollendung gelte, zu dem Schlusse verleitet, daß diejenigen, die damit umgehen, ein solches Complott zu stiften, des Versuchs schuldig seien. Diesen Schluß finde ich gewagt, wenn er nicht in einem sehr modificirten Sinne genommen wird. Ein solches Embryo von einem Complotte, wo die Betheiligten mit sich noch gar nicht einig sind, ist ein Unding, so wenig als ein Vertrag existirt, so lange die Paciscenten noch in den Grenzen bloßer Tractaten stehen, die sich jeden Augenblick wieder zerschlagen können. Unserem positiven Rechte entspricht vielmehr die Behauptung, daß bis dahin juristisch noch gar nichts geschehen ist. Von der Ausnahme, daß bei diesem Verbrechen das Complott so viel gilt, wie bei andern Verbrechen das Vollbringen, was ohnehin nur in dem sehr bedingten Sinne wahr, daß die Verbindung in sich stark oder durch Bündnisse mächtig genug ist, um sich das Unternehmen ohne Verrücktheit zuzutrauen, darf man nicht noch weitere Ausnahmen ins Unendliche folgern. Coetus und conventus illiciti sind allerdings früher denkbar, bevor sie in wirklichen Hochverrath übergehen, und eben so concitationes seditionum. Diese sind aber weit geringere Verbrechen und hängen von dem Erfolge und der Gefahr ab, deren abnehmender Grad sie zu bloßen Polizeiverbrechen herabstufen kann.

Vergl. die von Wissenschaft und Praxis anerkannten Monographien des Herrn Verfassers: 1) die Associationen der Staatsbürger in den deutschen constitutionellen Staaten und die Lehre von dem Verbrechen unerlaubter Verbindungen und Versammlungen ꝛc. (1834.) 2) die gemeinrechtliche Lehre vom Majestätsverbrechen und Hochverrath ꝛc. (1836.)

Digitized by Google

des Paulus in der L. 53. eodem sehr entscheidend: nec consilium malignum habuisse noceat, nisi et factum secutum fuerit, was schon nach dem Zusammenhange sich auf keinen unreifen Anschlag beziehen läßt, besonders da Cicero de inventione I. von dem in seiner technischen Bedeutung hauptsächlich für das Complott wichtigen consilium die, so deutlich einen tüchtigen und für die Ausführbarkeit gezeitigten Plan bezeichnende, Definition zweimal wiederholt: est aliquid faciendi, aut non faciendi vere excogitata ratio.

Aus diesen unverkennbaren Resultaten müssen, so wie die cogitatio, in ihrem vollsten Sinne, mit Einschluß des Zustandes, in dem wir auf dem Punkte zu handeln stehen, zu nehmen ist, auf der andern Seite diejenigen Stellen limitirt werden, welche zu sagen scheinen, daß der böse Wille für die That zu strafen sei, namentlich das: in maleficiis voluntas spectatur, non exitus, oder das einmal im Codex Theod. vorkommende: pari sorte leges scelus, quam sceleris voluntatem puniunt, obwohl diese soviel außer Zweifel setzen, daß die gesetzliche Strafe nach dem strengen Rechte der Römer nicht blos mit dem vollbrachten, sondern schon mit dem angefangenen Verbrechen eintrat. Selbst die am schärfsten beurtheilten Staatsverbrechen machen hierin nur eine scheinbare Ausnahme. Der Gipfelpunkt des Hochverraths besteht nicht in dem von dem Verbrecher bezweckten Erfolge, sondern in einem Recht und Staat verneinenden Zustande, unzertrennlich von einer Gesinnung, welche so wenig, als ihr Gegenstück, Nothwehr und Nothstand, sich anticipiren läßt, und erst aus einem wirklichen Abfall jene Kraft schöpft, die sie, neben der Fülle der Bosheit, zugleich als den verzweifeltesten, jede Rückkehr ver-

Digitized by Google

schließenden Trieb einer Zwangslage vervollständigt. Die Voluntas nuda et inanis macht auch hier das Verbrechen noch nicht aus. Der Ueberläufer muß wenigstens schon auf dem Wege zum Feinde begriffen gewesen sein, und durch diesen, besonders nach den Begriffen der alten Völker, unversöhnlichen Bruch ist er auch schon von seinem Gemeinwesen abgefallen und durfte sich selbst sagen, daß die gegen sich provocirte allgemeine Rache, im Falle der Entdeckung, ihn nicht ruhig abziehen lassen werde, wie es ja noch heutzutage nach allen Militairgesetzen keinen geringeren Ernst gilt, wenn der Soldat im Felde außerhalb der äußersten Posten gegen den Feind hin getroffen wird. Der Verschwörer muß wenigstens sich Andre, oder Anderen sich eidlich verpflichtet haben, zu jedem durch die Mehrheit oder durch geheime Obere beschlossenen Unternehmen gehorsam mitzuwirken, und seiner Verbindung die Stärke zutrauen, um durch ein angemaßtes Jus belli, foederis et armorum einen Staat im Staate zu bilden, und in demselben gegen das von der legitimen höchsten Gewalt unzertrennliche Jus belli, foederis et armorum in Opposition zu treten, unter welcher Voraussetzung, (war dieses Zutrauen ohne Verrücktheit möglich) bei dem mit dem schlimmen Wollen geeinigten Muth, das Subject des Verbrechens mit dem Objecte gewiß ist. Von diesem Höhepunkte abgesehen, in welchem Vorsatz und Ausbruch sich identificiren, und die Absicht mit dem Thatbestande zusammenfällt, treten die geringeren Staatsverbrechen, namentlich das, was man heutzutage staatsgefährliche Umtriebe, revolutionaire Propaganden, Provocationen zum Hasse und zur Verachtung der Regierung nennt, unter die gewöhnliche Regel, welche den Vorsatz vom Unternehmen, das Unternehmen vom Vollbringen unterscheidet, und es ist schon ein Miß-

Digitized by Google

griff, wenn man die entfernten Zwecke der Verbrecher, welche je nach dem Erfolge sich erst zu bestimmten weiteren Unternehmungen gestalten müssen, schon als Versuch dessen, was sie vorerst nur in Aussicht gestellt haben, beurtheilt, obgleich dieses bei einer Gesetzgebung, welche sie nicht als eigne Verbrechen aufstellt, und ihnen anders nicht beizukommen erlaubt, entschuldbar ist und Recht und Wahrheit nur dann beleidigt, wenn man zugleich das Paradoxon, daß mit dem Muthe und Willen des Verbrechers das Verbrechen selbst schon begangen sei, auf solche in dem eignen Bewußtsein ihrer Urheber noch weit aussehende Unternehmungen anwendet.

Für den Versuch bleibt also der Zwischenraum, welcher zwischen dem festen und reifen Vorsatz und dem vollbrachten Verbrechen liegt. Es entsteht daher die critische Frage, wie muß der thätliche Ausbruch beschaffen sein, um als Versuch, als actus assumptus, wie Tryphonin sich ausdrückt, als unterstandene Missethat, wie unsere Halsgerichts-Ordnung sagt, unter das Straf-Gesetz zu fallen? — Sehr nahe liegt es, daß dazu nicht jede Aeußerung des schlimmen Wollens genügen könne, daß namentlich reine Willens-Erklärungen, welche entweder Berühmungen oder Drohungen sein werden, wie derselbe Tryphonin andeutet, ausgeschlossen sein müssen. Denn ohne irgend eine Aeußerung könnte die Streitfrage nicht practisch werden, weil ohne sie der Wille uns unbekannt bleibt, und wenn diese Aeußerung uns mehr nicht, als ein künftiges Vorhaben zu erkennen giebt, so ist das nicht vorhanden, was schon nach obigen Prämissen gefordert wird. Nicht Worte, sondern Handlungen müssen sprechen, aber auch für die Handlungen bedarf es einer Grenze, nicht nur, damit wir nicht auf das Extrem gerathen, auch juristisch denjenigen

Digitized by Google

schon als Ehebrecher, Dieb oder Mörder zu betrachten, welcher ein Weib ansieht, ihrer zu begehren, sein Gelüsten nach fremdem Gute, oder seinen tödtlichen Haß gegen Jemand in einer schaamvergessenen Leidenschaftlichkeit blosgiebt, — da es sich von selbst versteht, daß die Handlungen, welche blos sprechen, ohne zu wirken, kaum etwas mehr als wörtliche Aeußerungen gelten — sondern auch um diejenigen thätlichen Ausbrüche specifisch zu unterscheiden, welche, ohne das vollbrachte Verbrechen zu sein, doch mit diesem eine solche intelligible Gleichartigkeit haben, daß wir in ihnen das Verbrechen gleichsam im Geiste sehen.

Im Allgemeinen wird die Antwort auf diese Frage immer auf das Witzwort des Fürsten Talleyrand hinauskommen, daß ein strafbarer Versuch erst dann vorhanden ist, wenn man sagen kann, das ist der Anfang zum Ende. Aber es ist das Eigenthümliche der freien Handlung, daß sie, zunächst nach innerem Zusammenhange zu begreifen, für die rechtliche Beurtheilung ihr eignes Zeitmaaß, ihre eigne Folge und Berechnung mit auf die Welt bringt, und daß hierin keine That der andern vollkommen gleich ist. Das Witzwort würde daher zum Blendlichte, wenn es nicht durch leitende Grundsätze für die Anwendung näher bestimmt und zergliedert wird. Die auch im Verbrecher unverlierbare doppelte Natur des Menschen, als freies und wirkliches Wesen bringt uns einen Dualismus auf, welcher sich für unsere Erörterung dahin zusammenfassen läßt, daß der Anfang, um als eine mit der Zukunft schwangere Gegenwart begriffen zu werden, in einem solchen sowohl zwecklichen als ursachlichen Zusammenhang (nexus finalis et causalis) stehen muß, welcher die Auffassung des Begangenen als eines vom Fortgange

getrennten oder discreten Ganzen nicht zuläßt, und zur Annahme einer stetigen oder continuirlichen Größe nöthigt. Ist dieses der Fall, so ist auch ein strafbarer Versuch vorhanden, und es ist irrig und leicht auf's Ungereimte zu führen, wenn man diesen erst mit der Haupthandlung beginnen läßt, welche das Verbrechen consumirt. Zeigt dagegen der Blick in die Reihenfolge der zur Consumtion des Verbrechens noch fehlenden Auftritte die Nothwendigkeit eines Sprungs, oder einer Unterbrechung, welche sich unter das die Welt beherrschende Gesetz der Stetigkeit*) noch nicht subsumiren läßt, sondern einer Vervollständigung des Antriebs oder der Mitwirkung äußerer, vom Thäter weder zu beherrschender, noch zu berechnender Ursachen bedarf, so ist auch kein wahrer Versuch vorhanden, und die Frage nur die, ob das Beginnen nicht schon ein für sich bestehendes Verbrechen ist, dessen

*) Schon die Alten haben dieses Gesetz gekannt. Unter andern hat es Plato im Parmenides entwickelt, und das Gemeinfaßlichste darüber enthält Aulus Gellius VI. 13. aus den Vorträgen des Philosophen Taurus. Unter den neueren Philosophen thut sich Leibnitz viel darauf zu gut und betrachtet dasselbe als den Schlüssel zu seiner sonst allerdings unverständlichen und unwahren prästabilirten Harmonie. Er hat sich jedoch darüber nach seiner Weise nur fragmentarisch in Streit- und Gelegenheitsschriften ausgesprochen, welche man in Plouquet's Diss. de lege continuitatis sive gradationis Leibniziana. Tubing. 1761 zusammengestellt findet. Gott hat dieses Gesetz seiner großen Welt vorgeschrieben und die dürftigen Schöpfungen des Menschen, welche seine kleine Welt bilden, müssen sich, wie sie sich auch anstellen mögen, demselben bequemen. Hierin liegt das Geheimniß der Versuchstheorie. Dasselbe Problem, zu dessen Lösung Plato dem Ablaufe einer fließenden Größe durch sein „Augenblickliches" ein sicheres Prognosticon zu stellen sucht, und Leibnitz sich der Formel: plena causa aequatur effectui integro, bedient, begegnet auch dem Juristen.

Digitized by Google

Strafe, ist sie anders nicht gesetzlich fest bestimmt, allerdings durch die Bösartigkeit und Gefährlichkeit der dazu anreizenden Begierden und Leidenschaften erhöht werden darf.

Daß man in dieser Lehre den Zweck des Handelnden nicht nur voranstellt,*) sondern auch und zwar zu ausschließend fixirt, ist eine Einseitigkeit, wobei uns der gesunde Menschenverstand vor einer Vermischung der Rechtslehre mit der Moral bewahren muß. So wenig der Zweck die Mittel heiligt, eben so wenig vermag vor dem äußeren Forum die niederträchtigste Absicht eine vollkommen pflichtmäßige oder rechtmäßige äußere Handlung zum Verbrechen zu stempeln. Dies ist aber nicht der einzige Stein des Anstoßes für eine rein aus dem Zwecke des Handelns gefaßte Auflösung unserer Aufgabe. Ein perfectes Strafgesetz soll ja — und darnach schreien unsere Ultra-Liberale so laut, — die Begehungsart des Verbrechens so genau bezeichnen, daß Jeder, der sich dieselbe erlaubt, schon durch die That überführt, sonst aber auch Keiner als Verbrecher zu behandeln ist, der nicht offenbar in fraudem legis handelte. Muß nun auch jeder Besonnene zugeben, daß dieses eine nur approximativ zu verwirklichende Idee ist, so würde doch die Gesetzgebung ihre Tendenz schlecht erfüllen, wenn sie die äußere Handlung eine so müßige Nebenrolle spielen ließe. Die Erheblichkeit eines solchen Correlats, worauf die so wichtige Rechtslehre von einem Corpus delicti beruht, erhellt endlich auch aus der sehr nahe liegenden Betrachtung, daß das schlimmste Wollen, ist es noch

*) Was an sich, da der Zweck das fließende Ganze, oder das Successive, das wir als Eins denken müssen, positiv bestimmt, ganz in der Ordnung zu finden.

Digitized by Google

um die Macht und die Mittel verlegen, sich von selbst zum bloßen Wunsche herabstimmt, und daß die Erkundigung und Bemühung nach den Mitteln, will man nicht durch einen progressum in infinitum Versuche zu einem Versuche zulassen, nach dem Alles entscheidenden Gesetze der Stetigkeit, jedenfalls erst mit den erlangten Mitteln zum Bewußtsein eines ausführbaren Vorsatzes gedeiht.

Versuchen wir die Frage rein von der zwecklichen Seite zu beantworten, so ist dieses nur möglich, durch einen ziemlich subtilen philosophischen Unterschied, welchen die Schule von jeher zwischen finis proximus und finis intermedius oder subordinatus gemacht hat, wovon jedoch das Specifische schon in einer Beimischung von unmittelbarem oder doch, — als operatio in distans gedacht, directem Wirken besteht. Vor der menschlichen Gerechtigkeit wird die Art des Verbrechens allezeit durch den nächsten Zweck bestimmt, ohne daß es auf den entfernten Zweck ankommt, den der Handelnde, ohne schon jetzt darauf hinzuwirken, sich vorbehält, je nachdem er mit dem ersten, selbstständig oder auf Abschlag verfolgten am Ziele sein wird, oder den er, mag er ihm auch noch so sehr anliegen, selbst noch für unzeitig und unerreichbar erkennt. Dieser Regel steht aber die Beschränkung zur Seite, daß der schon jetzt erreichbar gedachte und sich vorgesetzte Endzweck (finis ultimus) dem nächsten Zwecke gleich steht, so fern das Beginnen rein nur als ein völlig subordinirter Mittelzweck und nicht als ein für sich bestehender, sich selbst belohnender, noch unschuldiger, oder doch ein geringeres Verbrechen bildender Zweck begriffen werden kann. Denn soviel steht von dieser Seite fest, wir würden die freie Natur des Menschen verläugnen, wollten wir dem Verbrecher zu-

Digitized by Google

geben, daß er zwecklos gehandelt, seine Menschenkraft umsonst aufgeboten habe und die Vernunft sucht, und findet unfehlbar im Concreten irgend einen bestimmten Zweck, der seinem Handeln Nachdruck und sittliche Bedeutung giebt.

Aber auch mit dieser nothwendigen Berichtigung langt man für das System der Anwendung, das durch eine unbestimmbare Mannigfaltigkeit in Anspruch genommen wird, bei Weitem nicht aus. Abgesehen davon, daß der Zweck des Handelnden, nicht immer klar, oft erst aus den Umständen geschlossen werden muß, so ist demselben, als einer intelligibelen inneren Welt angehörig, immer etwas Schwebendes eigenthümlich, das erst in der Verbindung mit dem Sensiblen den Ernst und die Festigkeit des Vorsatzes zur Evidenz bringt. Es darf daher die Prüfung nie außer Acht gelassen werden, ob das Gesetz der Stetigkeit auch durch eine ihm entsprechende Causalverbindung sich bewahrheitet, von welcher der Handelnde selbst trotz seiner Freiheit so wenig, als die in die Zeit und in die Sinne fallende That eximirt werden kann. Sie beruht auf der sich offenbarenden größeren oder geringeren Schlechtigkeit des Subjects, auf der Vollständigkeit des mit der Schwere des Verbrechens in einem richtigen Verhältnisse stehenden Antriebs, auf dem Muth und der Verschlagenheit, wodurch sich der Verbrecher den Schwierigkeiten der That gewachsen gezeigt hat, und auf dem Besitze der Mittel, Kräfte und Fähigkeiten, auf welche er sich verläßt. Diese Prüfung ist unendlich complicirter, als der viel einfachere subjective Standpunct aus dem von den empirischen Bedingungen des Orts, der Zeit und der Handlung abstrahirenden und in dieser Abstraction nur durch die empirische Möglichkeit begränzten Zwecke des Handeln-

Digitized by Google

den, und sie beruht auf bloßen Probabilitäten, auf der Abwägung von Wahrscheinlichkeiten, deren die zunächst aus dem Zwecklichen zu schöpfende richterliche Ueberzeugung nicht immer zu ihrer positiven, stets aber zu ihrer negativen Bestärkung bedarf, um jener unvermeidlichen Dialektik gewachsen zu bleiben, welche eben so oft aus einem richtigen menschlichen Gefühle, als aus einer menschlichen Schwäche entspringt, und wobei der Richter weder des Menschen, noch der Mensch des Richters vergessen darf. Sie muß um so aufmerksamer zu Rathe gezogen werden, je schwächer der Anfang ist, welcher die dem zu fürchtenden vollständigen Erfolge entsprechende volle Ursache erkennbar machen soll, nach dem Grundsatze, plena causa aequatur effectui integro. Uebrigens bin ich zu sehr Empiriker, als daß mir die Behauptung einfallen könnte, daß alle diese Momente bei jedem Versuche zur Sprache kommen. Nicht blos als nur hinderlich oder förderlich, sondern als sehr wesentlich, oder mindestens als ein dem Wesen innig verwandtes naturale zeigt sich aber die Combination des in unsern Doctrinen so oft übersehenen Dualismus in dem Punkte, daß, so wie nach dem Waidspruch der alten Practiker zu jedem Verbrechen ein formale et materiale gehört, so auch der Versuch neben der, freilich die Hauptsache bildenden subjectiven Gesetzwidrigkeit noch durch irgend eine fühlbare Eigenmächtigkeit, Tücke oder Lichtscheue — (unsere Classiker bezeichnen dieses durch das wegen seines Doppelsinns unübersetzliche Wort fraus,*) und auch unsere

*) Conf. L. 131. pr. de Verborum significat. L. 25. ad Legem Juliam de adulteriis. L. 1. pr. ad Leg. Falcidiam erga finem in unseren Pandecten. Livius I. 24. und das von Pithoeus ad Collat. Tit. IV. aus dem Servius Angeführte. Hugo

Digitized by Google

Halsgerichtsordnung dürfte durch den Ausdruck: scheinliche Werke auf einen solchen Characterem repraesentativum hinweisen) · · den Vorschmack der äußeren und objectiven Rechtswidrigkeit, womit er schwanger geht, geben muß, und es ist der Vorzug der in Deutschland zuerst durch Mittermaier's Verdienst aufgebrachten neuen Versuchstheorie, hierauf bestanden zu haben, mochte man auch in der Anwendung auf einzelne Paradoxen verfallen. Kein Schriftsteller aber ist den bis dahin kurz entwickelten und zusammengestellten Grundzügen näher gekommen, als Rossi, dessen Worte ich eben deshalb diesen Betrachtungen als Motto vorangestellt habe. Ist gleich sein Blick nicht durchdringend, so hat er doch die fruchtbarsten Unterscheidungen hervorgehoben, namentlich die zwischen moyens occasionels, et moyens ad hoc, moyens indifferens en soi und moyens déjà criminels par eux mêmes. Ferner der Unterschied, ob Jemand eine Vorbereitung unternommen hat, welche als ein für sich bestehender Zweck gerechtfertigt werden kann, bei dem, auch ohne das Verbrechen, die Mühe nicht verloren geht, oder je nachdem die Vorbereitung ausfällt, erst noch zu überlegen ist, was nun weiter zu thun sei, wobei Rossi nur darin zu weit geht, daß er dem Ver-

---

Donellus Comm. VIII. 22. — — Auch das in fraudem legis fieri gehört hierher, da das argumentum a consequentibus auf Strafgesetze vorzüglich anwendbar ist, indem das zunächst und auf dem geraden Wege bei Strafe Verbotene, auch nicht von Weitem und auf einen Umweg erstrebt werden darf. Der Versuch selbst ist die wichtigste Species derjenigen Antecedentien, welche durch das consequens des Gesetzes gesperrt sind, aber keineswegs die einzige. Dieses hoffe ich an einem andern Orte zu zeigen, wo ich mich mit der Streitfrage über die Analogie im Strafrechte beschäftige.

Digitized by Google

brecher auch die Entschuldigung mit zwecklosen Grillen zugiebt, und auch bloße Möglichkeiten zu Gunsten der Vertheidigung gelten läßt, wo die im Voraus und im Allgemeinen freilich unbestimmbare, aber im Concreten stets auf das Genaueste bestimmte Wirklichkeit des gegebenen Falls außer allen Zweifel setzt, daß nur um des Verbrechens willen gehandelt worden ist.

Der Versuch ist, wenn wir ihn hiernach definiren sollen, ein angefangenes zweckmäßiges Wirken, dessen nach dem Gesetze der Stetigkeit vorausbestimmbarer Ablauf, in dem ganzen Erfolg, den Begriff eines bestimmten Verbrechens erschöpfen würde. Er beruht darauf, daß in dem in die Zeit fallenden Anfang die dem ganzen Erfolg entsprechende volle Ursache, schon als gegenwärtig vorhanden und erkennbar, gegeben sei. Aber dieses genügt auch, weil dann das Verbrechen als eine mehr denn zufällige, als eine natürliche Folge schon gesetzt ist. Die noch höher gestellte Forderung einer apodictisch gewissen, einer nothwendigen Folge würde den Begriff eines Versuchs geradezu aufheben. Die Möglichkeit einer Vereitelung der angefangenen Wirkung durch äußere Hindernisse, ist ja schon bei physischen Causalitäten nicht ausgeschlossen und die Möglichkeit einer Sinnesänderung darf dem hartnäckigsten Bösewichte bis zum letzten Augenblicke nicht abgesprochen werden, ändert aber die Zurechnung nicht, wo wir dieselbe vom Zufalle erwarten, oder als „gute Christen" dem unerforschlichen Rath und Willen der göttlichen Vorsehung anheimstellen müssen.

Insbesondere aber heißt es eine jede Erfahrung auf dem Gebiete des Seelenlebens verleugnen, wenn man, im Hinblick auf die auf der betretenen Bahn bis zum Ziele sich

Digitized by Google

zuweilen mehrenden Schwierigkeiten, der sanguinischen Hoffnung vertraut, die gesetzwidrige Begierde müsse daran sich allmählig abnutzen und aufreiben. Die letztere gleicht vielmehr einer Lawine, die, je weiter sie geht, desto mehr anwächset, und dies ist nicht das einzige Beispiel, daß untergeordnete Leidenschaften sich in die herrschende Leidenschaft verwandeln, und ihr frische Kräfte verleihen, auch dann, wenn sie von einer gerade entgegengesetzten Natur sind.*) Je mehr Unlust die böse Lust schon überwunden hat, im gleichen Verhältnisse wird sie in der Regel nicht ab- sondern zunehmen, sei es nun an Stärke oder an Heftigkeit, und in Bezug auf den Trieb, den wir bis zum Ziel gelangt, uns ermüdet einbilden, könnten wir uns so arg verrechnet haben, als an der matten Kanonenkugel, die man mit dem Beine aufzufangen gedenkt. Darum warnen die Moralisten durch das facilis descensus Averno vor den ersten Schritten und darum darf auch die Justiz, ist anders die Thätigkeit von der sogleich zu charakterisirenden verfänglichen Beschaffenheit, sie nicht straflos lassen, weil sie, subjectiv gefährlich, den ungeübten und die schlimme Bahn zum ersten Mal versuchenden Verbrecher auch objectiv sogar zu nicht beabsichtigten Verbrechen fortreißen kann. Ein Mensch, der in einer drückenden Schuldverlegenheit mit der Leiter ausrückt, die Casse seines wohlhabenden Nachbarn zu bestehlen, hat vielleicht nicht das Herz, einzusteigen, oder besinnt sich gar noch eines Bessern, wenn er — (wie Rossi II. 303,

*) Die Eltern haben gewöhnlich eine ausgezeichnete Vorliebe für dasjenige ihrer Kinder, dessen Pflege ihnen wegen seiner schwachen, jeder Kinderkrankheit ausgesetzten Constitution am meisten Mühe und Sorge gemacht hat. Der überwundene Kummer verstärkt hier die Zuneigung. — Nichts ist der Liebe entgegengesetzter als die Eifersucht, und doch dient nichts so sehr als ein siegender Kampf mit dieser Unlust, die Liebe zu verstärken, welche ohne irgend einen Beigeschmack dieser Art viel von ihrem Reiz verlieren würde.

freilich in einem ſtarken Contraſte mit derjenigen Handlungsweiſe, welche unſere Criminal-Acten gewöhnlich vorführen, annimmt) in dem geöffneten Koffer die Geldrolle ſchon gefaßt hat. Aber zu welchen Handlungen der Verzweiflung kann gerade einen ſolchen Menſchen, der beſſer iſt, als ſeine That, der Schmerz über den von ihm unwiderbringlich verſcherzten Ruf verleiten, wenn er in einem ſolchen Auftreten, oder gar in einem keine ſchnelle Entweichung geſtattenden Local betreten wird? — Daß der gefallene Engel gewöhnlich den ärgſten Sophiſten und Ränkemacher entwickelt, iſt wohl das Geringſte.

Darf aber die Geſetzgebung und Strafrechtpflege auf ſolche ſeltene Fälle berechnet werden? — Nicht alle Verbrechen ſind gräßlicher zu verüben, als vorzubereiten. Selbſt bei jenen gröberen Verbrechen, welche, zur Ehre der menſchlichen Natur, mit wenigen Ausnahmen, nicht in den, bei ihrer Verübung nüchterne Geiſtesgegenwart und kalte Beſonnenheit zulaſſenden Charakter einer wahren Gewohnheit und Gewerbmäßigkeit übergehen, zeigt eine traurige Erfahrung, daß die böſe Luſt mit dem nahenden Ziele zu jener übergehenden Wuth verwildert, welche man, als Gegenſtück des gerechten Affects, einen dämoniſchen Grimm zu nennen genöthigt iſt. Oefters entſchuldigen ſich ſolche Verbrecher, auch wenn ſie nicht leugnen können, daß ſie mit Vorbedacht zum böſen Werke ausgingen, doch am Ende damit, daß ſie bei der Verübung ganz außer ſich und wie vom Teufel beſeſſen geweſen. Lernen wir aus ſolchen Beiſpielen, ſtatt durch ſie, aus theilnehmender Empfindelei einer affectirten Humanität, zur Annahme einer Monomanie verſucht zu werden, die wahrhaftig nicht erdichtete Macht des Böſen erkennen, welche auch in ihren Anfängen keine Schonung verdient!

Digitized by Google

Wenn ich also gleich der Meinung bin, daß die Vertheidiger der neuen Versuchstheorie durch dieses Argument zu weit geführt werden, so fußet sie doch auch hier auf dem goldenen Boden der Wahrheit und ich glaube gerade auf den Grund der entwickelten psychologischen Erfahrung mit ihnen mich über das Resultat verständigen zu müssen, daß jede Handlung, welche noch keinen, auch bei ihrer Unterbrechung, in ihrer concreten Beziehung stets unverkennbaren und in derselben sinnlich nachweisbaren, integrirenden Bestandtheil des Verbrechens ausmacht, wie ihn der Thatbestand (als simultaneum successivorum) zusammenstellt, nur dann als Versuch betrachtet werden kann, wenn sie, den vollständigen Antrieb zum Verbrechen vorausgesetzt, diesen, durch Ueberwindung sowohl physischer als sittlicher Hindernisse, in seiner Ueberlegenheit als lebendige Kraft, schon bewährt hat. Die Ueberwindung sittlicher Hindernisse ist hierbei die Hauptsache, und macht bei solchen Anfängen, welche, der Zeit und dem Orte nach, von der das Verbrechen consummirenden Haupthandlung noch durch kürzere oder längere Pausen getrennt sind, das eigentliche Criterium eines strafbaren Versuchs aus. — Die stille Gewalt der Sitte und Ehre, welche die rechtswidrige Begierden durch die Schaam vor sich selbst und vor Andern im Zaume hält, ist und bleibt doch immer, wo nicht der mächtigste, doch der allgemeinste Abhaltungsgrund von Verbrechen. Ohne sie wären alle von Menschen erfundene Zwangsmittel, (die nur als Secundant derselben wirksame, ohne sie durch ihre Fruchtlosigkeit nur empörende, Strafe mit eingerechnet) nicht viel mehr als Kindereien. Eine rechtswidrige Begierde, welche diese eben so geistige, als wirkliche Barriere durchbricht, zeigt also schon die Stärke, welche nach der Analogie einer

Digitized by Google

Naturursache, oder wie ein anderes Ich zum Handeln treibt, und wie jede Kraft nur an dem Widerstande zu messen ist. Darum beginnt der strafbare Versuch schon mit jedem auf das zu vollbringende Verbrechen gerichteten Wagstück, womit der Handelnde sowohl seinen guten Ruf, als den Rechtsfrieden mit Anderen, in welchem er nur durch die Präsumtion für die eigne Ehrbarkeit unangefochten lebt, in die Schanze schlägt, also gerade mit solchen Handlungen, wodurch er sich dem Verdachte des vorhabenden bestimmten Verbrechens aussetzt, weil sie nach der Verübung, in Ermangelung eines unmittelbaren Beweises, untrügliche Indicien gegen ihn bilden würden. Zu weit geht Rossi, wenn er das nächtliche Ausrücken von Dieben sogar in Genossenschaft, und zwar im Widerspruche mit seinen eigenen Grundsätzen von Complott, oder auch nur eines Einzelnen mit Leiter und Brechwerkzeugen, ja das Anlegen der Leiter, um ein bestimmtes Haus, man denke sich, um den Fall in allen terminis zu haben, das eines Cassenbeamten, auszuplündern, noch nicht als Versuch anerkennen will, wobei er auf der andern Seite, in der verwirrend eingemischten Beweisfrage, sich darin nicht einmal consequent bleibt, daß er, abweichend von der französischen Jurisprudenz, das eben so wenig für einen apodictischen Beweis gerade eines vorgehabten Diebstahls anzunehmende wirkliche Einsteigen und Erbrechen für genügend ansieht. Schon das Erste constituirt unstreitig einen Versuch, da die Zurüstung verbunden mit der Gefahr, auf diese Weise betreten, und von Jedermann für einen Dieb angesehen und behandelt zu werden, die zum Handeln treibende Stärke des Vorsatzes, schon im Angesichte des in dem gemeinschaftlichen Sensorium freier Wesen zur Vision gesteigerten Verbre-

Digitized by Google

chens, beurkundet. *) Dagegen bin ich mit den Vertheidigern der neuen Lehre darin wieder vollkommen einverstanden, daß man auf der andern Seite die Forderung nicht niederer stellen und nicht jede noch so indifferente äußere Handlung in dieses Gebiet ziehen soll, mag sie auch eine Richtung auf das Verbrechen haben. Eine Grenze ist unentbehrlich, weil man sich sonst in das Extrem verlieren würde, den Versuch schon da beginnen zu lassen, wo z. B. der Dieb, um auszugehen, aus dem Bette aufsteht, und seine Stiefeln anzieht, oder Abends vorher den Wecker an seiner Uhr stellt, um die Mitternachtsstunde nicht zu verschlafen. Sogar das einsame Ausgehen zu einem einfachen Diebstahl, wozu der Thäter nur seine Person in ihrem gewöhnlichen Anzuge mitnimmt, scheint mir so lange noch kein Versuch, als er sich noch auf der gewöhnlichen Straße befindet, wo Jedermann wandeln darf. Denn bis dahin wird selbst der noch ungeübte Verbrecher noch getrost und furchtlos auftreten, und das zu überwindende sittliche Hinderniß fällt = 0 ins Unmerkliche. Erst mit einer verdäch-

*) Bei einer zulässigen Trennung von ihrer concreten Beziehung sind freilich sogar die einzelnen Bestandtheile der Schlußhandlung nicht überführend. Die Eingestiegenen können eben sowohl eine bloße Gewaltthätigkeit, als einen Diebstahl bezweckt haben, z. B. nach Schwabensitte einen Ehebrecher mit seiner Concubine im Bette oder Schlafgemach aufzuheben. Daß sich die auf allen diesen Stufen betretenen Verbrecher noch hinauslügen können, ist wahr, jedoch genug, daß so viel Schuld klar vorliegt, um sie processiren zu dürfen. Auch sind nicht Alle so unverschämt und verstockt, und es wird dem mittelmäßigsten Inquirenten nur selten schwer fallen, im Zusammenhalte mit den Umständen des Orts, der Zeit und der Handlung, ihre Schwänke als leere Ausflüchte hinzustellen.

Digitized by Google

tigen Anwesenheit am Orte, wo er das Haus umschleicht, um, für den vorgefaßten Plan, durch die offne Stallthüre sich einzuschleichen, den schicklichen Zeitpunkt, wo Alles schläft, abzupassen, kann ein Anfangspunkt angenommen werden, denn da heißt es schon: jacta est alea! — Er ist wirklich auf der verbrecherischen Bahn, weil er auf die wohlbefugte Frage: was hat der Herr hier zu thun? — sich nur mit Lügen und Schwänken hinaushelfen kann, wohingegen er auf der gewöhnlichen Straße auf die Frage wohin zu dieser Zeit, ohne zu lügen, und ohne Unverschämtheit repliciren darf: was hat der Herr danach zu fragen? Hat doch selbst die Polizei in ruhiger Zeit nicht das Recht, jeden ohne Unfug seine Straße Wandelnden mir nichts, dir nichts zu constituiren.

Ueberwundene bedeutende Beschwerlichkeiten und Gefahren blos physischer Art (Durchschwimmen eines Stroms, Ueberklettern eines steilen Felsens, um an den Ort der zu vollbringenden That zu gelangen) sind, als eine Verstärkung des Vorsatzes durch einen weitern Reiz zur That, zwar ebenfalls ein für sich bestehendes Merkmal der Willenskraft, weil Niemand sich umsonst bemühen oder die aufgewendete Mühe verloren geben wird, allein dieses Merkmal fällt im Grunde secundair mit dem dadurch bestärkten Merkmal des überwundenen sittlichen Hinderniſses zusammen, und Beide gehen in einander auf. Denn es beruht mehr auf der Ungewöhnlichkeit des gewählten Wegs, als auf der Anstrengung, die derselbe kostet, da ein außerordentlicher Aufwand an Mitteln oder Kraft, wie ihn die Menschen im gewöhnlichen Leben fliehen, und aus bloßem Muthwillen nicht auf sich nehmen, immer auch den Verdacht excentrischer Absichten erregt. Sind die übernommenen Beschwerlichkeiten die einzig ausführbare Begehungsart, so fallen sie,

Digitized by Google

wie die angelegte Leiter, mit dem zu vollbringenden Verbrechen in Eins zusammen. Sind sie statt minder beschwerlicher Begehungsarten frei gewählt, so darf man sie gewiß nicht einer bloßen Grille zuschreiben. Häufig wird man durch das Abentheuerliche und Räthselhafte der Verübung die Entdeckung verhüten wollen, in der Erwartung, daß der Damnificat oder die Polizei anderwärts nach Spuren fahnden werde. Der Kampf mit dem sittlichen Elemente wird also hier indirect bestanden, indem man ihm auf eine mühevolle und halsbrechende Weise auszuweichen sucht, was übrigens z. B. durch das Ausgehen in einer Vermummung und mit geschifftem Barte, auch ohne körperliche Anstrengung oder persönliche Gefahr, durch eine listige Geflissenheit geschehen kann. Wo die eine oder die andere dieser Beziehungen fehlt, da wird auch dieses Merkmal sich trüglich zeigen. Wer, um auf einem drei Stunden entlegenen Hofe einen Diebstahl zu begehen, ausgeht, nimmt eine successive Anstrengung auf sich, wozu ihm im gewöhnlichen Leben vielleicht nur eine gute Bezahlung bestimmen würde, und dennoch befindet er sich am Ende seiner Reise dem Verbrechen nicht näher, als derjenige, der von Haus aus darauf in den nächsten von jedem Spaziergänger besuchten Umgebungen ausgeht, und auch bei diesem ist es gleichgültig, ob der gewöhnliche Weg dahin in der Ebene, oder über einen hohen Berg führt. Solche Schwierigkeiten dürfen kaum in der Bestrafung des verübten Verbrechens in etwas berücksichtigt werden, für den Anfangspunkt des Versuchs sind sie nicht entscheidend.

Was von körperlicher Anstrengung und Gefahr gilt, findet auch bei pecuniärem Aufwande statt, welcher ebenfalls nicht in den Versuch übergeht, bis der, ohne irgend eine Eigenmächtigkeit, Tücke oder Lichtscheue nicht zu be-

Digitized by Google

stehende Kampf mit dem bösen Schein „mit aller gestaltnuß des uebels, so bösen leumut oder anzeygen der missethatt machen," anhebt, jener Kampf, durch den mit ihrer zwar stillen, aber wirklichen Macht Sitte und Ehre dem Verbrechen schon von Weitem wehren, und welcher zugleich das Mittel ist, den verbrecherischen Vorsatz in der Ferne zu erkennen. Diese Regel ist es, welche Bauer (Lehrbuch des Strafrechts. 2. Auflage, §. 71, Note 2.) aussprechen wollte, wenn er besonders solche Vorbereitungshandlungen vom strafbaren Versuche ausschließt, „welche an sich und von der Absicht des Handelnden abgesehen, als erlaubt oder gleichgültig zu betrachten seien." Nur darf man ihn nicht in jenem ultraliberalen Sinne verstehen, welcher daraus, daß etwas nicht geradezu verboten ist, schließen will, es sei erlaubt, womit die Straflosigkeit jeder durch eine Operatio in distans in fraudem Legis vorgenommenen Handlung proclamirt wäre, da doch das Argumentum a consequentibus bei Strafgesetzen so gut, als bei allen anderen, ja vorzugsweise anwendbar sein muß, weil gerade die beigefügte Pönalsanction das Absolute des Verbots bestärkt. Das Unerlaubte muß vielmehr in jener umfassenden Bedeutung angenommen werden, in welcher Papinian sagt: Nam quae facta laedunt pietatem, existimationem, verecundiam nostram, et ut generaliter dicam, contra bonos mores fiunt, ea nos nec facere credendum est, womit aber keineswegs die innere Gewissensstimme, sondern jene Schicksalsmahnung gemeint ist, welche auch der entschiedene Verbrecher in der Außenwelt nicht vermeiden kann, und durch deren freche oder lichtscheue Verwindschlagung derselbe seinem juristischen Schicksal schon verfallen ist. Das große Gesetz der Stetigkeit bringt es mit sich, daß in dieser Welt nichts

Digitized by Google

geschieht, was nicht sein Vorzeichen hat, das es ankündigt, wie die Morgenröthe die aufgehende Sonne. Es zeigt sich hier, wie anderwärts, wie innig das Criminal-Proceßrecht und das Strafrecht in einander greifen. Alles, was den Anfangspunkt eines strafbaren Versuchs bildet, kann auch ein peinliches Verfahren wegen eines bestimmten Verbrechens begründen. Nur dürfen wir diesen Canon nicht schlechthin umkehren, wie schon die einfache Erwägung ergiebt, daß ja auch erwiesene Neigungen oder Drohungen als Anzeigen dienen, obgleich sie der Versuch noch ausschließt. Die Regel soll kein constitutives Princip, sondern eine Beschränkung ausdrücken, welche den Gattungsbegriff einer auf ein zu vollbringendes Verbrechen gerichteten Handlung voraussetzt, und ihr dadurch ihre specifische Differenz oder ihre nähere Bestimmung giebt, welche in der Ueberwindung irgend eines in der Außenwelt begegnenden sittlichen Hindernisses liegt, wodurch der Trieb als Kraft bewährt wird.*)

*) Da ich mich in den sogleich folgenden practischen Erläuterungen zu sehr beschränken mußte, so erlaube ich mir, zur Erläuterung des im Text aufgestellten Satzes, eine ausführliche Note, welche zugleich geeignet ist, das Ganze der entwickelten Versuchstheorie in das Licht zu setzen.

Es ist schon die Frage aufgeworfen worden, ob eine Weibsperson, gesetzt auch, sie sei des generellen Vorsatzes geständig, daß sie ihre Schande um keinen Preis habe aufkommen lassen wollen, eines entfernt versuchten Kindesmordes sich schon dadurch schuldig mache, daß sie ihre Schwangerschaft auf das sorgfältigste verheimlichte? — Für die bejahende Antwort lassen sich allerdings sehr starke Scheingründe anführen, denen aus dem Standpunkte der gewöhnlichen Theorie schwer zu begegnen ist. Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß sie sich dem Verdachte, mit mörderischen Gedanken umgegangen zu sein, aussetzt, ja daß sie eine sub- und objectiv

Digitized by Google

Aus diesen Grundzügen einer scheinbar sehr trivialen und doch bei Weitem noch nicht wissenschaftlich erschöpften Lehre wird man, wie ich hoffe, sich überzeugen, daß die im Würtemberg. Strafgesetzbuchs-Entwurfe gebilligte Versuchstheorie im Princip vollkommenen Beifall verdient, jedoch auch einer frischen Jurisprudenz bedarf, um nicht zu ungleichen, ja zu ungereimten Anwendungen zu führen.

Gern möchte ich das bis jetzt Dargelegte durch eine Reihe einzelner practischer Erörterungen, an einer Gal-

---

gefährliche Handlung begeht. Subjectiv gefährlich, weil sie, besonders wenn sie von Eltern, Dienstherrschaften und Obrigkeiten constituirt wurde, zu hartnäckigem Ableugnen und vielfältigen Ausreden genöthigt ist, und so zu dem einfachen Vorsatze noch eine äußere Lage hinzukommt, welche diesen Vorsatz und die Versuchung zur That verstärkt, weil sie neben der Schande ihrer verlorenen Geschlechtsehre nun auch noch die Scham zu überwinden hat, vor der Welt als freche Lügnerin dazustehen, und weil überhaupt Niemand etwas leicht aufgiebt, was er mit der hier nöthigen sittlichen Anstrengung so weit hinausgebracht hat. Objectiv gefährlich, weil, besonders in der niedern Classe der Dienstboten ꝛc., die Verläugnung ihres Zustandes schon ihrer Leibesfrucht nicht wenig gefährlich wird, da sie, glaubt man ihrer Verstellung, und will sie ihre Rolle consequent durchführen, manche Kost und manche Anstrengung nicht vermeiden kann, welche man keiner Schwangeren zumuthen würde, wozu gewöhnlich noch das Unterbinden des starken Leibes kommt. Es möchte also scheinen, ihr Verbrechen sei schon angefangen. Gleichwohl ist die verneinende Meinung die richtige. Die Art des Verbrechens bringt es nämlich schon mit sich, daß die Tödtung nur an einem lebendig geborenen und gliedmäßigen (nach der Praxis überhaupt lebensfähigen) Kinde geschehen kann, und daß die specifische Absicht die Ausführung des Vorsatzes, mit dem sie umgeht, auf diese Zukunft suspendirt. Schon Struben hat in einem seiner rechtlichen Bedenken die psychologisch gewiß richtige Bemerkung gemacht, daß die meisten Dirnen sich noch mit der Hoffnung und dem Wunsche beschwichtigen,

lerie auserwählter Beispiele näher erklären, allein ich muß, durch den Raum beschränkt, dies für ein andres Mal mir vorbehalten; für jetzt mögen folgende kurze Erläuterungen genügen. —

Es giebt allerdings Fälle, in welchen der Versuch erst mit der Haupthandlung des Verbrechens, oder mit denjenigen Bestandtheilen desselben, welche seinen Thatbestand, seinen empirischen Charakter bilden, beginnt. Am häufigsten trifft dieses bei Ausbrüchen des Affects ein; Zurüstungen eines Zornigen zu einer nicht auf der

---

das Kind könne ja unzeitig oder todt auf die Welt kommen und ihnen die schwerste Schuld ersparen, und die wäre ein seltenes Ungeheuer, welche das letzte Ziel des Verbrechens mit einer Vertrautheit fixirte, wodurch das Würgen eines sie so nahe angehenden unschuldigen und wehrlosen Geschöpfes einen minder harten Kampf mit den natürlichen Mutter- und Menschengefühlen kostete. Dürften wir annehmen, daß sie dem Leben ihrer Leibesfrucht schon jetzt nachstelle, so würde die Anschuldigung in die eines ganz andern Verbrechens, nämlich in die der Kindesabtreibung übergehen, deren zugleich das Leben und die Gesundheit der Mutter gefährdende Unternehmung aber ohne specielle Thatbeweise nicht unterstellt werden darf. Die aus der verläugneten Schwangerschaft entsprungene unwillkührliche Lage kann in dieser Beziehung nur als culpa imputirt werden, welche jedoch ohne erweislichen Erfolg nicht strafbar ist. Es kommt aber noch hinzu, daß eine Schwangere, von Ort und Zeit zu sehr abhängig, gar nicht daran denken kann, sich irgend einen festen Plan vorauszubestimmen, wo und wie sie heimlich niederkommen und ihr Kind heimlich umbringen will. Wir haben also eine bloße Vorbereitung auf ein zu vollbringendes künftiges Verbrechen, welche die juristische Consequenz von dem Gebiete des Versuchs ausschließen und der Gesetzgebung anheimstellen muß, ob sie ein solch gefährliches Beginnen zu einem eigen strafbaren Vergehen stempeln, oder den Präventiv-Maßregeln der Polizei überlassen will, welche übrigens auch ohne Gesetz zur Verhütung von Verbrechen, besonders in Bezug auf die Reizmittel und Instrumente desselben,

Digitized by Google

Stelle und im Augenblick vollziehbaren Unternehmung, welche nicht selten an die vom Civilrecht als inutilis betrachtete stipulatio Romae facta, hodie Carthagini dari, gemahnen, dürfen billig nicht in diese Zurechnung gezogen werden. Aber auch bei den überlegtesten Vorsätzen ist der Fall nicht ausgeschlossen, und wir verdanken dem Scharfsinne Rossi's, daß er uns ein solches freilich seltenes Beispiel (T. II. p. 30 und 31.) vorgeführt hat, welches ich zur Nachlese empfehle. Es betrifft einen auf seinen Posten als Wacht aufgezogenen Soldaten, welcher über einen seiner Officiere aufgebracht, sich vorgenommen hat, ihn niederzuschießen, (wenn es sich etwa

---

allezeit competent und nach unserm gemeinen Rechte nicht nur zu Warnung und Verweisen, sondern auch zu einer sogenannten Multa befugt ist, L. 28. §. 3. D. de poenis. L. 3. §. 1. de Offic. praef. vigil.

Dagegen ist die Verheimlichung einer veranstalteten hülflosen Geburt bei erwiesener oder einbekannter mörderischer Absicht, als eine durch Aufsuchung des geschickten Orts selbstgeschaffene Gelegenheit schon ein Versuch, sollte die Gebärende auch betreten werden, bevor sie noch Zeit hatte, an ihr Kind wirklich Hand anzulegen, oder diejenige Pflege zu unterlassen, ohne welche das Kind umkommen muß. Nach einer solchen Vorbereitung hebt die Subsumtion unter das Strafgesetz mit dem Momente der Geburt an. Würde daher die Schwangere durch eine unzeitige Geburt so überrascht, daß ihre heimliche Niederkunft gar nicht als selbstständig imputables Factum betrachtet werden kann, so würde auch der Versuch nicht mit dem Momente der Niederkunft, welche das Kind während oder nach der Geburt umzubringen Gelegenheit giebt, sondern erst mit der Handanlegung oder mit in ihrer Gewalt stehenden lebensgefährlichen Versäumnissen eintreten.

Es freut mich, daß sowohl Mittermaier (Zusatz §. 238. zu Feuerbach), als die Verfasser des Würtembergischen Entwurfs Artikel 235. hierin mit mir einverstanden sind, und ich zweifle um so weniger, daß sie es auch in den übrigen in diesem Aufsatze ausgeführten Sätzen sein werden.

Digitized by Google

treffen sollte, daß derselbe gerade, während er, der Soldat, auf Posten stände, zum Anruf der Ronde herankommen würde. Hier bin auch ich der Meinung, daß man, mag es bei der offenbaren Gefährlichkeit auch noch so sehr verdrießen, zugeben muß, daß der Versuch erst mit dem Augenblicke eintritt, wo der Soldat, aus seiner bis dahin pflichtmäßigen, durch seine Subordination vorgemessenen und nicht für einen bloßen Schein zu erklärenden Rolle fallend, sein Gewehr anschlägt, und daß, wenn sein Vorhaben früher verrathen, und er desselben überführt würde, gegen ihn, wie gegen einen Drohenden, zwar Sicherheitsmaaßregeln, aber keine Strafe gerechtfertigt wären. Außer dem, was in seinem Innern vorging, gebricht es in der Außenwelt sowohl an einem empirischen Bestandtheil der That, als an jedem erkennbaren Vorzeichen, und es kommt hinzu, daß er die seiner Selbstbestimmung nicht unterworfene Zeit und Gelegenheit erwarten muß, und also immer noch das Nächste als Künftiges denkt.

Gleichwohl kommt dieser Fall einem anderen sehr nahe, wo der Rachsüchtige, wie Wilhelm Tell an der nach Küßnacht führenden Hohlgasse, sich auf die Lauer gestellt hat, in welchem die Praxis gewiß nie an dem Dasein eines Versuchs gezweifelt hat, was übrigens schon darum unvermeidlich ist, weil das Aufpassen und Vorwarten in den Rechten an sich als eine Qualification schon jeder thätlichen Mißhandlung gilt, mögen auch diejenigen Rechtslehrer zu weit gehen, welche daraus ein eignes Verbrechen bilden. Der Unterschied liegt darin, daß dieser die Gelegenheit aufsucht, und sich selber schafft, schon jetzt auf die That gefaßt, seines Gegners jeden Augenblick gewärtig ist, und folglich das Künftige als Nächstes im Auge hat. Die Einwendungen, welche

man gegen die Strafbarkeit eines solchen Versuchs erhebt, sind eitel Sophistereien. Das ist gewiß noch keinem ihrer Vertheidiger eingefallen, daß man Jemand wegen versuchter Tödtung processiren dürfe, von dem man mehr nicht weiß, als daß er mit einem geladenen Gewehr auf dem Wege gestanden. Es liegt nahe genug, daß er eben sowohl auf einen Raubvogel, auf ein Wildpret, als auf einen Menschen gelauert haben kann, oder hat er vielleicht auf einer erlaubten Reise oder auf einem ihm nicht zu wehrenden Spatziergange eine Pause gemacht, und sich umgesehen? Aber zugegeben, daß der Richter in solchen Fällen behutsam einschreiten soll, darf man darum in dieser gebundenen Sinnenwelt das erwiesene Factum von seinen concreten Beziehungen trennen, und folgt daraus die absolute Unmöglichkeit eines vollkommen zu rechtfertigenden Verfahrens und einer dadurch zu gewinnenden Ueberführung? — Wie, wenn Zeugen da sind, daß er gedroht und Rache geschworen, wenn er mit Jemand in Feindschaft steht, oder um großes Gut rechtet, wenn er wußte und sorgfältig erkundigt hatte, daß sein Gegner oder Beleidiger die Hohlgasse um jene Stunde passiren werde, oder wenn man einen Tell'schen Monolog behorcht hat? — Ja, ist er nicht schon dann nicht wenig verdächtig, wenn er kein Jäger, kein Gewehrberechtigter oder sonst, ein Gewehr zu führen, nicht gewohnt gewesen ist? — Und wie, wenn er durch diese und ähnliche Indicien besiegt, sein Vorhaben unumwunden eingestehen muß? — Für die Zurechnung müssen wir dann als zufällig betrachten, daß der verhinderte oder gewarnte Reisende ihm nicht gekommen ist, weil sonst bis zum geendigten Verbrechen überhaupt keine Zurechnung consequent wäre. Nach strengem Rechte hätte er eigentlich die volle gesetzliche Strafe verwirkt, weil die volle

Ursache des Verbrechens vorhanden ist, und es ist ein bloßes Temperament der Billigkeit, daß die nicht in das Herz sehende menschliche Gerechtigkeit, im Hinblick auf die Möglichkeit, daß die wirkliche Erscheinung seines Gegners noch eine Revolution in seinem Innern bewirken konnte, welche ihn wieder zu einem anderen Menschen macht, sich nicht vermißt, den bloßen Versuch so hart, wie das vollbrachte Verbrechen zu strafen, eine Billigkeit, welche auch dem geendigten, aber verfehlten Verbrechen zu statten kommt, weil das Fehlschlagen möglicher Weise von einer aus sittlichen Regungen entsprungenen Uebereilung, Ungeschicklichkeit oder Verwirrung des Thäters herrühren kann. Wo das commune sensorium freier endlicher Wesen von Haus aus darauf beschränkt ist, dergleichen entfernte Attentate nur durch concrete Beziehungen fühlbar zu machen, ohne welche sie nie zur Sprache und Unterscheidung kommen, wo auf der andern Seite Vernunft und Wissenschaft leitende Grundsätze an die Hand geben, um die solchen Fällen anklebende Dialectik aufzulösen und die Unschuld nicht nur vor jedem Mißgriffe, sondern auch vor jeder Gefahr zu bewahren, so daß selbst die wirkliche Schuld der Verurtheilung leichter entschlüpft, — da hat der Gesetzgeber keine Ursache, zur Förderung einer dem natürlichen Rechtsgefühle Hohn sprechenden Richterbequemlichkeit, seine Vorsorge darauf zu richten, die Zahl solcher ohnehin nicht häufigen Untersuchungen noch zu reduciren, deren Unterlassung gewiß weit ärgerlicher ist, als ihr vergeblicher Ausgang.

Die Hypothese, den Versuch auf die das Verbrechen consummirende Haupthandlung zu beschränken, und alle Präcedentien auszuschließen, scheitert schon an der Erwägung, daß es in der Natur vieler Verbrechen liegt, daß die Gelegenheit dazu sich nicht von selbst darbietet,

Digitized by Google

daß Ort, Zeit und specifisches Object des Verbrechens oft erst durch die aufgesuchte und willkührlich herbeigeführte Gelegenheit bestimmt werden, und daß daher das letzte Ziel des oft abirrenden oder ausartenden Verbrechens ein viel zu schwankendes Correlat wäre, um davon den Anfangspunct und dessen Strafbarkeit abhängig zu machen. Das Römische Recht mag Tadel verdienen, daß es den ambulans cum telo, hominis necandi, vel furti faciendi causa, so lange die strenge Gerichts-Ordnung bestand, der wirklichen Tödtung gleich bestrafte, aber darin spricht es als raison ecrite, daß hier mehr als ein der Sitten- und Sicherheits-Polizei zu überlassender Unfug, daß hier ein auf das Strafgesetz gegen die Tödtungen zu beziehender Ausbruch des bösen Willens vorhanden sei. Es ist hierunter nicht nur der Grassator und Latro gemeint, welche auf irgend eine Beute gewerbmäßig ausgehen, und bei denen es nicht darauf ankommt, ob sie die sonst frequente Landstraße zufällig leer gefunden haben, oder von einem wirklich unternommenen Angriff auf einen Reisenden durch dessen entschlossene Gegenwehr oder durch hinzugekommene Hülfe verjagt worden sind. Es ist auch derjenige darunter begriffen, welcher gewaffnet, um über eine Person, die er nach menschlicher Berechnung in einer gewissen Gegend treffen konnte, — denn ohne des Orts oder der Gegend sich vorher zu versichern, handelt freilich nur der Affect, — am ersten besten geschickten Orte herzufallen, auf- und abgelaufen ist, auch dann, wenn er sie erfolglos aufgesucht hat, und es also zu der erst durch den Gebrauch der Waffe möglichen Haupthandlung des Verbrechens gar nicht gekommen ist. Glaubt man mich bei dieser Behauptung als ehrlichen Romanisten bemitleiden zu dürfen, so decke ich mich gegen ein solches vornehm wegwerfende Urtheil, das vielleicht in der Lex Cornelia sich eine keineswegs mustergültige rein positive Bestimmung träumt, mit dem die Sache unseren Begriffen näher rückenden Beispiel eines dem Römer völlig fremden, und auf deutschem Grund und Boden entstandenen, eigentlich nur particularrechtlichen Verbrechens. Die durch unsere bestehende Straf-Gesetze nicht ohne Grund gegen andere Vermögensbeeinträch-

Digitized by Google

tigungen sehr ausgezeichnete Wilderei wird bekanntlich erst durch die Erlegung des Wildes consumirt, und wenn das äußerste Ziel eines Verbrechens das Maaß abgeben soll, so könnte sich nur der eines Versuchs schuldig machen, dem das Wild auf Schußweite gekommen, und welcher wirklich darauf angelegt hat. Die Praxis aber hat bisher Jeden wegen versuchter Wilderei gestraft, welcher gefaßt, zu schießen, was ihm vorkomme, sei es Hirsch, Reh oder Eber, oder um ein gespürtes Stück Wild zu verfolgen und zu erlegen, das Jagdrevier mit geladenem Gewehr betreten hatte, und ich denke, wir bleiben auch künftig dabei, denn geht man davon ab, so ist es wieder nicht consequent, das etwa durch die Hinzukunft eines Forstbedienten unterbrochene Gewehr-Anschlagen schon als genügend anzunehmen, wenn nicht vollends auch geschossen und gefehlt worden ist.*) Man müßte überhaupt jeden Versuch, der nicht als geendigtes Verbrechen (von Rossi delit manqué genannt) geeigenschaftet ist, aus der Reihe der strafbaren Handlungen ausstreichen, weil sich die volle Ursache mit apodictischer Gewißheit nur in der ganzen Handlung offenbart, obgleich die erste der Wirkung nothwendig vorangehen mußte. Aber die Freiheit dieser Ursache giebt uns eben so wenig eine apodictische Gewißheit, daß die jetzt vorhandene im nächsten oder folgenden Augenblicke aufhören werde, die Wahrscheinlichkeit und Präsumtion ist vielmehr für die Fortdauer, und desto getroster dürfen wir, mit Abstraction von beiden Möglichkeiten, den schon thätlich gezeigten bösen Willen bestrafen. Die ent-

*) An diesem Beispiele dürfte sich übrigens auffallend zeigen, wie trüglich das Supposition ist, daß jedes Verbrechen schwerer zu verüben, als vorzubereiten sei, und daß daher die Vorbereitung den verbrecherischen Trieb noch nicht genugsam bewähren könne, was übrigens schon darum nichts gegen die Zurechnung entscheidet, weil man sonst consequent den bloßen Anstifter überhaupt straflos lassen müßte, da er diesen letzten Kampf immer vermeidet, und was überhaupt jede operatio in distans ausschließen würde. Wem wird es einfallen, daß der Wilderer, der sich schon so weit wagte, sich anders besinnen werde, wenn ihm das Wildpret zum Schuß kommt? — Wenn die ungesuchte Gelegenheit schon zum Verbrechen reizt, so muß die aufgesuchte nur unwiderstehlicher wirken.

gegengesetzte Ansicht wäre von dem weiteren Paradoxon unzertrennlich, daß man den auf solche verdächtige Weise Betretenen, welcher ja schon geschossen, und seine Beute versteckt haben kann, nicht einmal in Untersuchung ziehen dürfte, und auf diese Weise würde der peinliche Proceß auf handhafte Thaten beschränkt. Der Grundsatz der spartanischen Pädagogik: „stiehl, so viel du kannst, aber laß dich nur nicht auf der That erwischen" — wäre für alle Staatsbürger, denen es nach Verbrechen gelüstet, geradezu proclamirt.

Es ist also nicht gerade nothwendig, daß eine Handlung, um als Versuch imputirt zu werden, schon einen integrirenden Bestandtheil des Thatbestands oder des in Zeit und Raum demonstrablen empirischen Charakters des Verbrechers bilde, es genügt schon, daß sie in ihrer concreten Beziehung als Anzeige eines demnächst zu vollbringenden bestimmten Verbrechens, oder wenn dieses wirklich vollbracht und der Thäter nicht in flagranti betreten oder erkannt worden wäre, als Anzeige des vollbrachten Verbrechens betrachtet werden könnte. Das Ausrücken mit der Leiter ist zwar nicht wie das wirkliche Auf- und Einsteigen, ein Bestandtheil des Diebstahls, wodurch die unmittelbare physische Wirkung gegen das durch das Strafgesetz geschützte Gut angefangen hätte, aber dennoch schon ein Versuch, welcher durch das Unvermögen des Handelnden, dasselbe nach Ort, Zeit und Lebensgewohnheit als einen für sich bestehenden Zweck, der nur etwa in aequilibristischen Uebungen gesucht werden könnte, oder zu einem erlaubten Endzweck glaubhaft zu entschuldigen, sich als Wagstück blosgiebt.

Dagegen bin ich nach Obigem darüber einverstanden, daß die blos zweckliche Beziehung auf ein zu vollbringendes Verbrechen die der Haupthandlung desselben vorangehenden Thätigkeiten und Bestrebungen noch nicht zum Versuche macht. Es ist zwar in einem gewissen Sinne wahr, aber doch auch zweideutig, womit Hepp auf die oben S. 246. critisirte Aeußerung Bauer's erwidert: „die Beziehung auf die rechtswidrige Absicht des Handelnden, sei es, was dieselbe strafbar mache, und dürfe man von der Absicht des Handelnden abstrahiren, so würden alle sowohl vollen-

dete, als versuchte Verbrechen für straflos erklärt werden müssen." Denn das könnte so verstanden werden, als sei mit dem Vordersatz eine directe Umkehrung des Nachsatzes gemeint, so wie zu jeder strafbaren Handlung eine schlimme Absicht gehöre, so mache die schlimme Absicht das Verbrechen allein aus, ohne daß es auf die Qualität der für sich todten und indifferenten äußeren Handlung ankomme. Dies ist nur bei an sich zweideutigen Handlungen wahr, aber nicht bei solchen, welche der Ausfluß eines vollkommenen Rechts sind.*) In sofern stimme ich zwar dieser Polemik bei, daß, wenn der Bauer'sche Satz beim Versuch wahr ist, er sich auch an vollbrachten Verbrechen erproben muß, und daher wohl nicht bestimmt schielend ausgedrückt ist. Allein wer möchte letzteres bestreiten? — Dieselbe Handlung kann zwar nicht zugleich bei Strafe verboten und erlaubt sein, wohl aber läßt es sich denken, daß ein allgemeines Strafverbot mit einem speciellen Erlaubnißgesetze collidire, und dann ist eine verbrecherische Absicht bei einer äußerlich erlaubten Handlung gar wohl möglich. So erlaubt eine alte Dienst-Instruction unseren Forstbedienten, auf einen fliehenden Wilderer Feuer zu geben, wenn er auf dreimaliges Anrufen nicht steht und sein Gewehr nicht wegwirft. Ergreife nun auch ein Förster eine solche Unbottmäßigkeit zum erwünschten Vorwande, an einem ihm verhaßten Amtsuntergebenen Rache zu nehmen, sei es ihm geständig mehr um Befriedigung seiner Rachlust, als um seinen Dienst zu thun gewesen, so wird doch Niemand behaupten, daß, hat er die Formalitäten richtig beobachtet, unter denen ihm das Gesetz ein Jus vitae et necis einräumt, ihn die schlimme Absicht, obgleich eine an sich verwerfliche und leicht zu wahren Verbrechen verleitende Trieb-

*) Die menschlichen Handlungen sind entweder verbotene, in Beziehung auf welche das Recht die natürliche Freiheit wegen ihrer Schädlichkeit oder Gefährlichkeit ausdrücklich beschränkt, oder durch einen Permissivsatz ausdrücklich erlaubte, oder adiaphora, welche das Gesetz allgemein weder verbieten, noch erlauben kann, sondern im Vertrauen auf die Discretion des Handelnden der natürlichen Freiheit überlassen mußte, die sich aber durch einen ehrlichen und sittlichen Gebrauch bewähren muß.

feder, zum Verbrecher mache. Eben so sei dem Innothwehrversetzten der unverhoffte Angriff die erwünschte Gelegenheit, einen ihm längst verhaßten Gegner aus der Welt zu schaffen, so wird doch Niemand einfallen, daß er als Todschläger zu processiren sei, wenn er dennoch die Grenzen der Nothwehr richtig beobachtet hat. Die Liebe, womit ein Vorgesetzter einen Dienstfehler seines Untergebenen benutzt, ihm eine formell zu rechtfertigende schimpfliche Procedur zu bereiten, ist kein Amtsmißbrauch. Ein Ehemann, der mit seinem Eheweibe in Dissidien lebt, und dem der Hausarzt bei ihrem letzten Wochenbette gesagt, sie werde eine neue Niederkunft nicht überleben, beschlafe sie nicht aus Liebe, sondern in der gottlosen Erwartung einer ihren Tod herbeiführenden Schwangerschaft, wird er dadurch eines versuchten, oder wenn sie wirklich darauf gehen sollte, eines vollbrachten Gattenmords schuldig? — So sehr die Moral dergleichen in Rechtsgestalt auftretende Teufeleien verdammt, so gewiß alle diese Menschen vor Gott schon gerichtet sind, so müssen sie vor der äußern Form straflos davon gehen, so lange alle diese Leute Selbstbeherrschung genug haben, ihre rechtswidrige Gesinnung noch in die Sphäre ihres vollkommenen Rechts zu bannen, was freilich subjectiv schwer, aber doch bis zum Grade der juridischen Ununterscheidbarkeit gar wohl möglich ist.

Gleicher Weise kann Jemand mit einem sehr festen verbrecherischen Vorsatze Jahre lang schwanger gehen, und die Ausführung durch eine ganze Reihe äußerer Handlungen vorbereiten, ohne daß ein Versuch vorhanden ist, so lange diese Vorbereitungen noch völlig discrete Größen bilden, und zwar insbesondere, so lange der Handelnde sich in seiner inneren Rechtssphäre noch offen und ohne Scheu bewegt, im sicherm Bewußtsein, daß ihm das nicht gewehrt werden dürfe. Der Wilderer mag es sich Geld genug kosten lassen, sich bei Freischießen, wo nach der beweglichen Figur von Hirschen oder Rehen aus freier Hand geschossen wird, oder in Gesellschaft von Jagdpächtern, denen Schützen mitzunehmen nicht verwehrt ist, im Schießen zu üben, damit er in der nächsten Saison desto erfolgreicher auf die Jagd gehen könne, der Duellant mag sich vor der Herausforderung

Digitized by Google

eben so mit der Pistole probiren, oder im Hauen Unterricht nehmen, der Dieb mag sich im Klettern oder die Brechwerkzeuge an seinen eigenen Möbeln versuchen, ob sie auch stark genug sind, das sind trotz der beharrlichen verbrecherischen Absicht und der unverkennbar gesteigerten Gefährlichkeit des Thäters alles noch keine Attentate. Die neue Theorie bewährt gegen die hier besonders bei Staatsverbrechen sich leicht verirrenden Latitudinarier ihre Wahrheit in glänzendem Lichte, daß sie eine concrete Beziehung auf das zu vollbringende bestimmte Verbrechen fordert, und auch dann muß zu einer befriedigenden Ueberzeugung ein Durchbrechen derjenigen Außenwerke hinzukommen, durch welche die von der menschlichen Polizei zu secundirende Präventiv-Justiz der Sitte und Ehre das, durch das Strafgesetz geschützte Gut im menschlichen Leben schon von Weitem gesichert hat. Der Rechtszustand soll ja nicht blos in der Körperwelt wohnen, sondern auch in den Gemüthern einheimisch werden, und das ist eine faule Philosophie, welche sich die Rechtssphären im Gewühle dieser Welt in einer solchen Ausdehnung, Undurchdringlichkeit und vollkommener Ruhe einbildet, daß die Bewegung in der eignen Sphäre fremde zu ignoriren erlaube, welche doch vielmehr schon durch gereifte Furcht und Besorgnisse gestört sind.

Bis dahin habe ich nur gegen Paradoxen in der Doctrin gestritten, welche man leicht in die Fassung unserer Strafgesetzbuchs-Entwürfe gegen den wahren Sinn hineintragen könnte, und ich zweifele kaum daran, daß die Redactoren derselben bis dahin mit mir einverstanden sein werden. Die Hauptstreitfrage dürfte der bloßen Anschaffung der Mittel zu dem auszuführenden Verbrechen gelten, worüber ich noch meine unmaßgebliche Meinung beifügen will, zwar mit geringerer Zuversicht, aber doch mit dem lebhaftesten Wunsche, zwischen den Vertheidigern der neuen Versuchstheorie und dem wohl in allen Practikern lebenden Rechtsgefühle eine glückliche Vermittelung zu stiften.

Halten wir uns zuvörderst an die Autorität des gemeinen Rechts, so kann in dieser Controverse jeder streitende Theil scheinbare Argumente für sich anführen. Bei den Sicariern heißt es, qui cum telo ambulaverit,

Digitized by Google

erit, qui arma ceperit, sumserit, hominis occidendi causa, und damit scheint gesagt, daß der Ankauf, das bloße Anschaffen von Waffen nicht genüge. Dagegen wird beim Giftmorde schon das bloße Zubereiten und Anschaffen von Giften in der gleichen Absicht, nicht nur, wenn man sie für Andere feil hat, was sich noch auf die, einer eigenen Betrachtung bedürftige intellectuelle Miturheberschaft beziehen ließe, — sondern auch beim physischen Urheber, der den Gebrauch davon noch immer in seiner Gewalt hat und unterlassen kann, dem vollführten Verbrechen gleich bestraft. Am sprechendsten ist hierüber die Stelle, et praeterea, qui emit venenum, ut patri daret, quamvis dare non potuerit, L. 1. D. ad Leg. Pomp. de parr. in fine, welche man nur dahin verstehen kann, es ist schon genug, daß er das Gift in diesem Vorsatze gekauft habe, mag er auch nicht dazu kommen, es zu reichen, also unstreitig schon in dem Falle, wenn der schwarze Anschlag in diesem Augenblicke entdeckt und vereitelt wird. Wollte der Jurist, von dem dieses Fragment herrührt, den Accent darauf legen, daß der Thäter zu weiteren Handlungen, um das Gift wirklich beizubringen, fortgeschritten, und daß ihm die aufgesuchte Gelegenheit fehlgeschlagen sei, so mußte er sich ganz anders fassen. Hierin nun eine Singularität für den Gift- oder Verwandtenmord zu finden, ist eine Hypothese, welche man in der Regel bei einem Verbrechen so leicht nicht wagen soll. Man geräth auf das Extrem, das gesammte Recht in blos positive oder gar polizeiliche Vorschriften zu verwandeln, wenn man den Gesetzgeber als deus ex machina überall als dictatorisch hervortreten läßt, ohne vorher die Prüfung zu erschöpfen, ob die Lösung nicht aus nothwendigen und allgemein gültigen Grundsätzen oder doch ex rationibus civilibus et probabilibus möglich ist. Und sollte diese bei schon angeschafften Giften nicht in der viel zu nahe liegenden untrennbaren, sowohl zwecklichen, als ursachlichen Beziehung, welche das Gift nicht leicht als ein blos occasionelles, zunächst zu an sich unschuldigen Zwecken bestimmtes Mittel zu betrachten erlaubt, und schon, durch die in der menschlichen Gesellschaft sich wie ein Naturgesetz aufdringende Heimlichkeit und Schwierigkeit dieses

Digitized by Google

Schritts, den schlimmen Vorsatz unzweideutig bethätigt, sich von selbst darbieten, während der Ankauf anderer, auch zu unschuldigen Zwecken tauglicher Waffen in der Regel gar kein Wagstück ist, leicht entschuldigt werden kann, und noch keinen näher bestimmten Plan anzeigt? —

Es dürfte leicht auszuführen sein, und durch andere Argumente zu bestärken, daß diese ratio weiter führt, und daß man daher die Anschaffung von Mitteln vom Anfangspunkte des Verbrechens nicht unbedingt ausschließen darf, wiewohl dieser in einer solchen noch nicht weiter fortgeschrittenen Vorbereitung nur selten und nur mit der größten Behutsamkeit erkannt werden kann. Man denke sich einen Menschen, der, einem Andern auffätzig, schon lange darauf gesonnen hat, ihm bei guter Gelegenheit eines zu versetzen. Zufällig erfährt er, daß er sich mit demselben auf einem einsamen Waldwege befindet, auf dem er ihm begegnen oder ihn leicht einholen kann. Schnell dazu entschlossen, schneidet er sich einen Prügel, um ihn tüchtig zu mißhandeln. Dieser Fall muß eben wegen des augenblicklich gereiften Vorsatzes und der geringen Schwierigkeit, sich das Mittel zu verschaffen, noch für zweideutig angesehen werden. Doch werden die meisten unserer Praktiker sich dazu hinneigen, daß jener Mensch mit dem begangenen Wald-Excesse, wodurch er sich zu der raschen That vollkommen in den Stand gesetzt hat, schon so gut in der Handlung des Verbrechens begriffen sei, als der Zornige, der im Augenblicke eines heftigen Wortwechsels den ersten besten Stein vom Boden aufgegriffen hat, um damit zu werfen, und daß, wird er im Augenblicke gehindert, die geringe Buße des Wald-Excesses der Gerechtigkeit nicht genüge. — Oder Jemand sei mit dem Anschlage, seinem verhaßten Nachbar in der ersten besten Nacht die Scheuer anzuzünden, fix und fertig, er habe sich schon die Oeffnung ausersehen, durch die er die Brennmaterialien in das Strohlager zu schieben gedenkt. Ihm fehlt, um einen starken Focus zu bilden, nichts als eine Schwefelschnitte, welche mit glühendem Zunder eingelegt, ihm Zeit läßt, sich vor dem unfehlbaren Ausbruche des Brandes unvermerkt in sein Haus zurückzuziehen. Weil sich aber in seiner ärmlichen

Digitized by Google

Haushaltung keine Fässer befinden, die damit ausgebrannt werden könnten, so hat er Ursache zu fürchten, daß ihn bei seinen bekannten neidischen und unnachbarlichen Verhältnissen der Ankauf verdächtig machen könnte. Er begiebt sich also Stunden weit an einen fremden Ort, um sie unerkannt sich zu verschaffen. Sollte dieser Mann, mit dem sich mühsam und heimlich verschafften Material, das so wesentlich in seinem Plane liegt, nicht als ein Solcher zu betrachten sein, dessen böser Wille in die That ausgebrochen ist, gesetzt auch, daß er auf dem Rückwege, wegen Mangels an Ausweis oder Confinations-Ueberschreitung, aufgegriffen werde, bei dieser Gelegenheit das Brennmaterial zu entfernen gesucht hat, und bei hinzutretenden anderen Indicien darüber constituirt, zu einem ununwundenen Bekenntnisse gebracht wird? — Ich glaube die Frage nach dem bis jetzt geltenden Rechte so gut bejahen zu dürfen, als bei der Anschaffung von Giften und mein Hauptargument ist, daß eine anerkannte Jurisprudenz die eine, wie die andere willkührliche Handlung in Uebereinstimmung mit unserer Halsgerichts-Ordnung, Artikel 37 und 41 als genugsame Anzeigung der befragten Verbrechen würdigt.

Desto unverkennbarer ist freilich die Nothwendigkeit einer scharfen Abgränzung, an der ich mich versuchen will, der ich jedoch einige Bemerkungen voranschicken muß.

Wenn wir gleich anfangs von der Thesis ausgingen, daß die straflose Cogitatio auch den reifsten verbrecherischen Anschlag noch mit einschließe, so ist das nicht so gemeint, als ob das Arge und Reife des verbrecherischen Anschlags für den Versuch gleichgültig wäre. Das Gesetz der Stetigkeit, auf das wir immer wieder zurückkommen, bringt es mit sich, daß die Extreme sich berühren, oder annähern. Der nothwendige innere Kampf gegen das sittliche Hinderniß macht zwar noch keinen Versuch aus, so lange er nicht zugleich durch eine in der Außenwelt bekämpfte Unlust hervortritt, aber je gewisser das Arge, Gräßliche und Ueberlegte des zu einem reifen Anschlage gediehenen Vorsatzes ist, desto geringere physische Anstrengungen genügen,

den Versuch zu bezeichnen.*) Umgekehrt, je mehr man, wegen des Argen und Schwierigen, an einem festen und reifen Vorsatz zu zweifeln Grund hat, desto stärkere Thatproben fordert die Annahme eines Versuchs. Diese oft collidirenden umgekehrten Verhältnisse, nach welchen der Vorsatz den Versuch nicht weniger bestimmt, als von dem Versuch auf den Vorsatz zurückgeschlossen wird, sind Räthsel, welche das, ohne Erstes und Letztes, in einer für sich abgeschlossenen Kreislinie bewegte freie Leben dem Anthropologen und Juristen aufgiebt.

Wenn wir ferner zum Versuche einen festen Vorsatz und einen reifen Anschlag voraussetzen, so darf dieses nicht von einer Festigkeit verstanden werden, cui robur et aes triplex circa pectus, und eben so wenig von einer übermenschlichen Reife des Anschlags, welche gar nicht fehlschlagen kann. Es genügt die auf menschlich mögliche Berechnung gestützte, in der Ausführung sich den Umständen accomodirende, Planmäßigkeit, auf die wir uns, um nicht an jedem menschlichen Unternehmen, sei es gut oder böse, zu verzweifeln, beschränken müssen. Die Thatprobe, daß der Verbrecher sich wagt, genügt, und von ihm gilt, was Seneca vom pflichtmäßig Handelnden sagt: Ad ea accedimus, de quibus bene sperandum esse credimus. Quis enim pollicitetur serenti proventum, naviganti portum, militanti victoriam, marito pudicam uxorem, patri pios liberos? — Sequimur, qua ratio, non qua veritas trahit. Exspecta, ut nisi bene cessura non facias et nisi comperta veritate nihil moveris: relicto omni actu vita consistit.

Das ist ferner der Einsicht noch nie entgangen, daß der mehr oder minder vollständige Besitz der Mittel, welcher dem verbrecherischen Entschlusse vor-

*) Diese Betrachtung mag die im Römischen Rechte aufgestellte unbedingte Subsumtion des Giftankaufs unter die Versuchshandlung mit entschieden haben, wie man aus der emphatischen Stelle L. 1. C. de maleficis schließen kann: plus est hominem veneno exstinguere, quam occidere gladio. Es ist ärger und gräßlicher, so daß ein gewiß unverdorbener Mensch vor dem Gedanken stärker zurückbebt.

Digitized by Google

ausgeht, für den Anfangspunkt des Versuchs indifferent ist, so sehr das Bewußtsein dieses Besitzes den Uebergang vom Willen zur That erleichtert, und daher den Uebelgesinnten gefährlicher macht. Der Apotheker, den seine berufsmäßig instruirte Officin mit Giften aller Art versieht, rückt durch den mörderischen Entschluß, Jemand mit Gift vergeben zu wollen, der That um keine Linie näher, als Derjenige, der es sich erst mit Schwierigkeit verschaffen muß. Das Gleiche gilt von dem mit Waffen versehenen und in deren Gebrauch geübten Soldaten, von dem Jäger, von dem Schlosser, der mit dem Oeffnen der Thüren und Behälter umzugehen weiß, dem Maurer, dem Zimmermann, die sich auf das Durchbrechen von Wänden besser als Andre verstehen, und mit den nöthigen Werkzeugen versehen sind. Ihre Gefährlichkeit ist zwar ein Schärfungsgrund versuchter oder begangener Verbrechen, den das Strafrecht und die Strafgesetzgebung nicht unbeachtet lassen dürfen, den aber doch die Gerechtigkeitstheorie nicht in die Gefährlichkeit an sich, sondern in den Mißbrauch des öffentlichen Vertrauens setzt, welches sie durch ihre Profession von dem sie darin schützenden Staate und von dem sie als einen nützlichen Stand ehrenden Publikum ansprechen und genießen, nach dem Spruche: corruptio optimi pessima. Für den Anfangspunkt der Versuchshandlungen ist dieses Verhältniß nur darin erheblich, daß man ihn bei so gefährlichen Leuten schon in geringeren Thätigkeiten finden wird.

Eben so wenig darf die Anschaffung der Mittel als Versuch aufgefaßt werden, wenn ihr verbrecherischer Gebrauch ein bloßer Nebenzweck und ihr Hauptzweck ein völlig unschuldiger oder erlaubter ist. Man denke an den Apotheker, der seine Officin mit ihm ausgegangenen Giften ohnehin versehen muß, weil sie ihm sonst bei der nächsten Visitation defectirt würden, an den Hausvater, der sein zum täglichen Hausbrauch bestimmtes Feuerzeug recrutirt. Mögen diese auch mit einem verbrecherischen Anschlag gleichzeitig umgehen, so würde dennoch auch ohne diesen dasselbe geschehen sein, und ihr Beginnen ist unverloren, auch wenn es zu keinem Verbrechen kommt.

Digitized by Google

Auch darüber kann endlich kein Streit sein, daß das Bestreben, sich durch das Anschaffen des Mittels in den Stand zu setzen, oder, wenn wir es genau nehmen, die Anschaffung an sich, und als solche, noch keinen Versuch bildet, da diese Hypothese zu einem progressus in infinitum, zu Versuchen zu einem Versuche führen würde. Die bloße Erkundigung nach den Mitteln, wo sie etwa zu haben sein möchten, — ein Mißgriff, der in Hitzig's Zeitschrift, Band VI. Seite 190 ff. nach Verdienst gerügt ist — oder das Ausgehen nach denselben, ist noch kein Anfang der Handlung des Verbrechens, sondern dieser kann erst mit dem Momente des ergriffenen Besitzes, als dem des erlangten Bewußtseins, daß man jetzt fix und fertig sei, in Frage kommen. Gehört noch mehr dazu, um dieses Bewußtsein zu provociren, ehe man sich die Vollbringung oder Ausführung der That zutraut, ist man über das Wie, oder über Ort und Zeit noch so ungewiß oder mit sich uneinig, daß man sich beim schlimmsten Wollen noch über das Ob des vielleicht mit einer zwecklosen Prostitution endenden Wagstücks bestimmt, so haben wir selbst bei fortgesetzten Vorbereitungen noch keinen Versuch. „Die Verlegenheit des Reichthums," wie es die Franzosen nennen, kann sogar den Versuch gerade zweifelhaft machen. Wer, um einen ihm zu lange lebenden Oheim aus der Welt zu schaffen, sich vorsorglich mit Aexten, Pistolen, Dolchen und Giften versehen hätte, scheint, weil alle diese Tödtungsarten nicht zugleich anwendbar sind, noch über das Wie zu schwanken, und eine fliegende Hitze zu verrathen, die an sich selbst noch hetzen muß, und daher leicht noch verrauchen kann.

Um also die an das Ziel gelangte Anschaffung von Mitteln als Versuch zu imputiren, muß ein reifer und fertiger Anschlag vorangegangen sein, der, durch diese ihn ergänzende Anschaffung, als die eigentliche Causa damni, unerläßlich und hauptsächlich bedingt, sogleich oder doch je eher je lieber in das Werk gesetzt werden soll, so daß ein etwaiger Aufschub nur an äußeren, vom Thäter nicht zu beherrschenden Umständen liegt. Dann haben wir eine Culmination, welche sich schon für sich als Versuch fühlbar macht, und wie wir sie

Digitized by Google

auch bei der perduellio gewahr werden, weil sich die Anschaffung des Mittels mit der Ergreifung desselben identificirt, so daß also Derjenige, qui venenum emit, dem gleich steht, qui arma sumsit. Sie muß jedoch, um den Vorsatz in der Stärke eines den Thäter wirklich und gegenwärtig beherrschenden Triebs zu bewähren, mit überwundener Unlust verbunden gewesen sein, weshalb das, was Rossi blos accasionelle Mittel nennt, mögen sie auch den Thäter noch so vollkommen in den Stand setzen, so wenig, als bloße zum gedankenlosen Mechanismus gewordene Lebensgewohnheiten einen thätlich ausbrechenden Willen zu versinnlichen vermögen. Es muß ferner diese Vorbereitungshandlung, — denn dadurch wird sie erst vollkommen erkennbar und non esse, et non apparere in jure unum idemque est — entweder schon als eine objective Widerrechtlichkeit auffallen, wie das Anschaffen von Gift, das eine gute Polizei Keinem zu bereiten, zu kaufen oder zu verkaufen gestattet ohne Ausweis über den unschuldigen Gebrauch, so daß es der Handelnde ohne ein falsum, ohne eine Entwendung, oder ohne eine gerade gegen die auf Vorbeugung der Giftmorde berechnete Präventiv-Justiz gewagte Polizeiübertretung sich nicht verschaffen konnte, oder, bei an sich gleichgültigen oder zweideutigen Handlungen, welche, entweder gut oder böse, durch die formelle Seite bestimmt werden, wie die keiner polizeilichen Controle zu unterwerfende Anschaffung von Brennmaterialien, — sich als subjective Widerrechtlichkeit durch eine geflissene und lichtscheue Heimlichkeit blos geben.

Die zuletzt gedachten Momente sind zwar, wenn die zuerst gedachten des völligen Instandsetzens und der zu diesem Zwecke überwundenen Unlust, welche Niemand umsonst auf sich nimmt, und welche nach einer psychologischen Regel die böse Lust verstärkt, da sind, blos bestärkend, gleichsam nur die Probe des Rechnen-Exempels, denn sie gehören nicht zum Wesen, wohl aber zur Vollkommenheit unserer Ueberzeugung, weshalb sie nie außer Acht zu lassen sind; indessen zeigen sie ihre selbstständige Erheblichkeit besonders dadurch, daß die mit ungemeiner Schwierigkeit, Heimlichkeit oder Nie-

Digitized by Google

derträchtigkeit bewirkte Anschaffung und Inhabung des Hauptmittels zum Verbrechen, im Stande ist, diejenigen Zweifel aufzuwiegen, welche aus der Entfernung des Orts oder der Zeit der Verübung, oder aus den, nach Art des Verbrechens nicht im Voraus zu berechnenden äußeren Hindernissen der Vollführung, gegen die Reife, den Ernst und die Festigkeit des Vorsatzes entstehen können.

Dieser Punkt berührt gerade einen Haupteinwurf gegen die Möglichkeit, in der Anschaffung der Mittel den Anfang der verbrecherischen Handlung zu erkennen. Die Freunde der neuen Versuchstheorie würden sich vielleicht mit dieser Subsumtion noch abfinden in den seltenen Fällen, wo die Ausführung damit zugleich ein continuum temporis et loci bildet, wie wenn Jemand in der Absicht, seinen Gegner damit auf der Stelle einzuholen, einen starken Prügel geschnitten hat. Sie haben aber den ihnen als den gewöhnlichen zuzugebenden Fall vor Augen, wo die Anschaffung des Mittels und das zu vollbringende Verbrechen durch eine Zwischenzeit getrennt sind, welche, da es in dieser Welt kein vacuum gebe, eine Unterbrechung durch andere Lebensverrichtungen unvermeidlich mache, und daher die unitas actus zu stören scheine. Allein, so wie es dem Dichter gelingt, auf der Bühne uns durch den rythmischen Abfluß einer in sich abgeschlossenen Begebenheit zu erheben, ohne sich an die verrufenen drei Einheiten der altfranzösischen Schule zu binden, so ist auch die transscendentale Folge, welche uns den Uebergang zur schlimmen That darstellt, nicht immer an dem Stundenzeiger oder an dem Transporteur zu messen, sondern sie wird, als frei in ihrer qualitativen Einheit, mit einer durch diese aufgedrungenen Abstraction von Zeit, Ort und einem dadurch sinnlich verknüpften Zusammenhang, wie beim Tragen der Leiter, zu dem im nächsten Augenblick mittelst Einsteigens zu begehenden Diebstahl, begriffen, obgleich wir in der Freiheit die Menschlichkeit vergessen würden, wollten wir in Abrede stellen, daß, in jener, durch die empirische Möglichkeit begränzten Abstraction Unterbrechungen durch die Ferne des Orts und der Zeit, auch auf die Gewißheit und Wan-

Digitized by Google

delbarkeit des menschlichen Willens von Einfluß seien. Vernunft und Freiheit bewähren sich auch im Mißbrauche darin, daß wir ohne fatalistische Befangenheit in der Zeit leben und wirken, oder in jener Eigenschaft des Gemüths, welche das Weitzerstreute zu sammeln und das Künftige an ein Nächstes zu knüpfen vermag. Rebus praesentibus adjungere et annectere futura, wie Cicero sagt. Diese uns eine moralische Welt in der physischen von gleicher Wirklichkeit mit der letzteren aufschließende philosophische Wahrheit entwickelt auch die Rechtslehre. So ist, wie besonders ihr Uebergang auf den Erben, die Möglichkeit ihrer Cession ꝛc. beweisen, die Obligatio vorhanden, gleichviel, ob sich der Debitor auf der Stelle, oder sobald es der Creditor verlangen wird, oder erst nach einer gewissen Zeit zu einer Leistung anheischig gemacht hat, und, was wohl zu beachten, die Ungewißheit des Wann's hindert nicht, sobald nur das Ob gewiß ist. Eben so heben die rein unwillkührlichen Pausen und Unterbrechungen, welche zwischen dem Anfang und der Vollendung liegen, bei einem nicht an sich unmöglichen Unternehmen den Versuch nicht auf, wenn sich in jenem Anfange schon der vollständige Trieb zum Verbrechen mit einer den Schwierigkeiten gewachsenen Kühnheit des Muths verbunden gezeigt hat, welche an dem Gelingen nicht verzweifelt. Wer sich Gift gekauft hat, um Jemand damit umzubringen, ist zwar noch weit von seinem Ziele, weil er erst noch die Gelegenheit erlauern muß, dasselbe unvermerkt in die Speisen zu mischen und dem Opfer seiner Bosheit beizubringen. Aber diese Gelegenheit zu finden, hält in vielen Lebenslagen, besonders bei Hausgenossen, nicht schwerer, als das Anschaffen von Gift, und in Fällen, wo es nicht nothwendig ist, daß die vergifteten Speisen oder der vergiftete Trank persönlich dargereicht werden, kann man nicht einmal behaupten, daß die Verübung des Verbrechens gräßlicher sei, als der in sich genährte Entschluß und jene Vorbereitung. Das gemeine Recht straft ihn daher dem Thäter gleich, und wenn gleich diese, nach der Auflösung der alten Gerichts-Ordnung wahrscheinlich nicht mehr beobachtete Strenge der in Deutschland stets

befolgten Billigkeit*) nicht zusagt, so wäre es doch auch zu stark abgewichen, hier noch gar keinen Versuch anzunehmen, sobald der Handelnde wirklich gefaßt war, das Gift bei der ersten besten Gelegenheit beizubringen. Eine Unterbrechung, welche mit dem Ansichhalten bis zum geschickten Zeitpunkte verbunden ist, unterscheidet ja gerade die überlegte und leidenschaftliche Bosheit von dem so gern in unzeitigen Unternehmungen sich erschöpfenden Affekt. Anders freilich bei noch bedingten Vorsätzen, z. B. den Cajus umzubringen, wenn er mir als Mitbewerber um einen ansehnlichen Posten im Staate den Rang abläuft, oder auch bei solchen vertagten Unternehmungen, welche bedingten gleichgelten, z. B. wenn sich Jemand am 1. December mit Gift versieht, um es am letzten Januar zu gebrauchen, wenn sein kranker Erblasser Titius bis dahin noch nicht gestorben sein wird. Einen solchen vorerst noch ruhenden Vorsatz schon in die That ausgebrochen zu denken, wäre ein innerer Widerspruch und hier erscheint die Anschaffung der Mittel als eine blos vorsorgliche Vorbereitung auf ein noch künftiges und ungewisses Verbrechen. Nur muß die Bedingung auch wirklich in der freien Wahl des Verbrechers gestanden haben, und den bösen Vorsatz so suspendiren, daß er früher nicht ausgeführt würde, auch wenn Muße und Gelegenheit sich dazu darböten. Jede Unlust, auch wenn man es könnte, auf der Stelle zum Werke zu schreiten, sei sie auch nur auf Trägheit oder Bequemlichkeit gegründet, reicht dazu hin, sobald eines von Beiden, ent-

*) Daß ich die Aequitas mit Hugo durch Billigkeit übersetze, darüber findet man eine sehr lesenswerthe etymologische Rechtfertigung in Ersch und Gruber's Encyclopädie. Sie ist das Princip derjenigen Unterscheidungen, welche man, gegen die Regel, nicht zu unterscheiden, wo das Gesetz nicht unterschieden hat, als im Gesetz stillschweigend mitgegeben annehmen darf, und beruht darauf, daß mit dem positiven Rechte das natürliche innig verwachsen ist, so daß das letztere zwar unterzuordnen, aber nie zu unterdrücken ist. Sie ist eine unwillkührliche Reflexion, welche das im Gesetz unbestimmt Gegebene ergänzt. Sie kündigt sich häufig zunächst im Gefühle an, so daß der Mann von blos gesundem Verstande hierin oft glücklicher ist, als der nüchterne Legulejus.

Digitized by Google

weder der Trieb, oder der Muth zum Verbrechen dadurch afficirt werden. So kann mein Mitbewerber mir sonst ein gleichgültiger, oder gar ein werther Mann sein, dem ich der bloßen Mitbewerbung wegen, oder wenn er unterliegt, noch nicht fähig bin, ein Haar zu krümmen, und es muß also der Erfolg erst den Antrieb zum Verbrechen als Thatsache vervollständigen. Dasselbe trifft bei dem ein, welchem sein Erblasser zu lange lebt, wenn ihn erst zu dem sich gesetzten Zeitpunkt seine Schulden zu arg drängen, oder er setzt Letzterem die Lebensfrist, weil er sich doch noch der Sünde fürchtet, und den Erfolg lieber vom Naturlaufe, als um den Preis eines Verbrechens annehmen möchte, in welchem Falle es, bei schon vollständigem Antriebe, noch am Muthe zum Verbrechen fehlt. In beiden Fällen leben die Damnificaten bis zum Eintritt der Bedingung oder bis zum kommenden Tage so sicher, als ob ihnen Niemand nach dem Leben stände, und die Causa libera ist entweder nicht plena, oder doch keine praesens. Ganz verschieden ist dagegen der Fall, wenn die Bedingung auf blos äußeren, nach der Art des Verbrechens, von der Ausführung unzertrennlichen Schwierigkeiten beruht, und daher nach der Analogie des Civilrechts z. B. in der Regel: Conditiones extrinsecus, non ex testamento venientes, id est, quae tacite inesse videntur, non faciunt legata conditionalia, gar nicht als wahre Bedingung anzunehmen wäre. Wenn ich mich am 1. December mit Gift versehe, um es am 1. Januar beizubringen, weil dann ein Gelag mit dem Damnificaten mich zusammenbringt, und ich sonst keine andere sichere Gelegenheit weiß, so ist die zeitliche Trennung des Anfangs und der Vollführung auf die Zurechnung ohne Einfluß. Denn es fehlt nicht am vollständigen Antrieb, der in der Anschaffung der Mittel sich sehr wirksam gezeigt hat, der Damnificat ist schon gegenwärtig gefährdet, wenn ihn der Zufall in eine gleich einladende Nähe bringen sollte, und Mangel an Muth, ohne irgend eine Wahrscheinlichkeit, vorauszusetzen, geht auch zu Gunsten der Vertheidigung nicht an.

Als sehr zweideutig wird der Fall erscheinen, wenn die Vertagung eine blos resolutive Bedingung wäre, wenn der Verbrecher jeden Augenblick auf die Voll-

Digitized by Google

bringung des Verbrechens bereit, aber zugleich auf die von ihm unabhängigen äußeren Hindernisse so gefaßt wäre, daß er sich zugleich das Aufgeben seines Vorsatzes für den Fall vornimmt, daß sich diese Hindernisse unüberwindlich oder für ihn zu stark zeigen sollten. Strenge genommen ist diese Beimischung irrelevant, wenn sie nicht zugleich den Muth zum Verbrechen schon jetzt sistirt, Da aber der Unterschied sich doch zu sehr in das Subtile verliert und der Richter im Zweifel die gelindere und entschuldigende Wahrscheinlichkeit vorwiegen lassen muß, so glaube ich für diese seltenen Fälle die obgedachte Regel gerechtfertigt, daß je gewagter und ungewisser eine Unternehmung ist, desto schwieriger, heimlicher oder niederträchtiger die Vorbereitungen sein müssen, welche uns neben dem bösen Willen, den schon gegenwärtig in die That ausbrechenden, sowohl auf die Geduldprüfung, als auf die vorliegenden Hindernisse gefaßten Muth zu erkennen geben sollen.

Ich weiß nicht, ob es mir gelungen ist, mich in diesen Ausführungen überall vollkommen verständlich zu machen, was gerade bei den einfachsten Wahrheiten am allerschwersten hält. Vielleicht gewährt es aber einen nochmaligen Ueberblick des von mir vertheidigten Systems, wenn ich die mit seiner Gründlichkeit verbundene fruchtbare Geschmeidigkeit in der Anwendung auf die verschiedenartigsten Verbrechen noch durch das Beispiel von einem Verbrechen zeige, bei dem man die Verfolgung des Versuchs am meisten zu beschränken Ursache hat, nämlich dem Ehebruch. Die neue Theorie wird sich durch ihre Uebereinstimmung mit der wohl allgemeinen Praxis bewähren, daß man nie so weit gehen darf, das bloße Courmachen, das häufige Besuchen, das Geben und Nehmen von Geschenken, die mit unanständigen Scherzen und Vertraulichkeiten vermischten Artigkeiten und Schmeicheleien, (confabulationes viri et mulieris, risus, jocus, munerum oblatio, oscula, amplexus et similia. Consil. Tubing. V. IV. 13. Nr. 43.) als entfernte Versuche in das Gebiet des Strafrechts zu ziehen, sollten sie auch die wahre Absicht mit einer Frechheit blos geben, daß Niemand im Publicum darüber im Zweifel steht, ja sollte der generelle ehebrecherische Vorsatz, als nach Zeit und Gelegenheit be-

zweckt, außergerichtlich oft und vielfältig eingestanden sein. Der wahre Grund davon möchte sich aus dem viel zu subjectiven Standpunkte der gewöhnlichen Theorie schwer erklären, da hier unverkennbare Vorbereitungen vorliegen. Nach der hier vertheidigten liegt er dagegen sehr nahe. Einmal nämlich liegen hier nur solche Vorbereitungen vor, welche eine freie Sitte noch als bloße Galanterieen entschuldigt, und zwar in einer Breite, welche es viel zu schwer macht, die Gränze des Offenbarunsittlichen zu bestimmen, so daß man bloße Excesse am zweckmäßigsten dem Censoramte der öffentlichen Meinung überläßt. Sodann aber gehört zum Versuche der Beweis oder das Geständniß eines völlig bestimmten Vorhabens, auf welches nach menschlicher Berechnung das durch das Gesetz allein verpönte factum der fleischlichen Vermischung folgen sollte. Daß dieses Factum nur zur geschickten Zeit, am geschickten Orte und nach geschickter Vorbereitung erfolgen kann, dafür haben, verbunden damit, daß dazu zwei völlig verstandene Personen beiderlei Geschlechts gehören,*) auch ohne verdienstliche Tugend, die Schaam vor sich selbst und vor Andern, der Zwang der Sitte, Ehre und Etiquette, ja der durch eine allzubereitwillige Hingebung verminderte Reiz der Lust schon gesorgt, welcher, sei es auch nur der Ziererei wegen, ein zu schonendes Sträuben und eine Art von Versteckenspielen mit dem gesetzwidrigen Geschlechtstriebe fordert. Ist aber ein solches specielles Vorhaben, das man aus offenkundigen, noch so lange fortgesetzten Galanterien, mögen sie auch ins Aergerliche und Ungebührliche ausschweifen, allein nie schließen darf, einmal gewiß, so bin ich auf der anderen Seite der Meinung, daß es nicht darauf ankommt, wie nahe die Schuldgenossen ihrem verbrecherischen Ziele gekommen sind. Wer mit einem sich verschafften Nachschlüssel zur Hinterthür gerüstet, sich an das Haus hinbegeben hat, um bei nächtlicher Weile in das Schlafgemach seiner mit ihm einverstandenen Geliebten zu

*) Ein Attentat dessen, der der Einwilligung des Frauenzimmers nicht gewiß ist, erscheint zunächst als Injurie, welche das gemeine Recht sehr hoch anschlägt, und hier bestimmt der Erfolg, was er verbrach.

Digitized by Google

schleichen, und, im Begriff zu öffnen, durch den hinzukommenden Ehemann oder einen diesem getreuen Domestiken betreten wurde, ist so gut des Versuchs schuldig, als Derjenige, welcher schon entkleidet auf dem Punkt steht, zu ihr in das Bette zu steigen. Sieht man den ersten noch als schuldfrei an, so müssen wir consequent auch Denjenigen straflos lassen, welcher in brünstigen Umarmungen und wollüstigen Betastungen schon bei ihr lag, weil er die Haupthandlung des Verbrechens, die fleischliche Vermischung, immer noch nicht begonnen hatte. Uebrigens hat dieser Fall noch aus einer andern Rücksicht seine Eigenheit, weil bei einem Verbrechen, das nur mit gegenseitigem Consense und Entgegenkommen zweier auch ganz getrennt zu beurtheilenden Personen begangen werden kann, der Versuch durch das bloße Complott nicht denkbar ist, sondern hier eine äußere Handlung des einen oder des andern Theils hinzukommen muß, wie ich an einem andern Orte zu entwickeln gedenke, so daß auch der eine Theil gar wohl ohne den andern vollkommen schuldig erfunden werden kann, dessen Strafe jedoch sehr davon abhängt, ob das Gesetz ein Verfahren von Amtswegen zuläßt, oder die Bestrafung von der Klage des beleidigten Ehegatten abhängig macht. Wie weit das Römische Recht davon entfernt ist, die Operatio in distans von dem Begriffe eines strafbaren Versuchs auszuschließen, davon giebt uns die L. 1. D. de extraordinariis criminibus in Beziehung auf Fleischesverbrechen noch ein schlagendes Beispiel. Wer z. B. die zur Keuschheitswächterin berufene Gouvernante besticht, um das Fräulein zu seinen Lüsten zu kirren, oder ihm die Gelegenheit zu einem bequemen Attentate auf ihre Tugend zu verschaffen, der wird sehr hart bestraft, ungeachtet er von seinem Ziele noch weit entfernt ist und wohl darauf rechnet, daß er dazu gelangt, aber nicht wann. Das noch ferne Ziel wird also hier durch die Niederträchtigkeit eines Mittels ausgeglichen, das, von seiner concreten Beziehung getrennt, zunächst nur als ein turpiter datum et acceptum, also an sich nur zur Confiscation der Gabe geeignet sich darstellen würde. Daß aber hierdurch nicht etwa die bloße Verleitung zu einer Pflichtwidrigkeit zu einem eigenen Verbrechen gestempelt wird, daß vielmehr die concrete

Beziehung der Grund dieser außerordentlichen Strafe ist, das ergiebt klar das Aufsteigen bis zur Todesstrafe im Falle der Consummation (perfecto maleficio). Oder wäre es richtiger räsonnirt, wenn wir annehmen wollten, daß Derjenige, der einmal so weit gegangen ist, bei der wirklich kommenden Gelegenheit das unterlassen werde, was einem minder niederträchtigen und blos leichtsinnigen Menschen zuzutrauen ist? —

Aus diesen Betrachtungen ergiebt sich, daß ich mich mit der Fassung der Eingangs gedachten Strafgesetzbuchs-Entwürfe nur in so fern vereinigen kann, als man das Wort: „Anfang der Ausführung" in einem vollen und umfassenden Sinne, den Gegensatz der „Vorbereitung" aber streng von solchen Vorbereitungen versteht, welche auch nicht entfernt als eine Werkthätigkeit zum Vollbringen aufgefaßt werden können. Nimmt man die letztern in einer zu weiten Bedeutung, so erscheint ja sogar das Anlegen des Gewehrs und das Zielen als eine bloße Vorbereitung, weil erst das Abschießen den Tod zu bewirken im Stande ist, das aber, um zu gelingen, durch das Zielen vorbereitet sein muß. Allein, wenn auch das Anlegen und Zielen Niemand um das Leben bringt, und für sich als eine bloße Demonstration betrachtet werden könnte, so genügt, daß es schon den Rechtsfrieden stört, daß es in Anderen eine zu einem Präventivzwang berechtigende Besorgniß erweckt und von dem Handelnden selbst nicht ohne das Bewußtsein vorgenommen werden kann, daß er sich dadurch dem Verdachte der vorhabenden That aussetzt und einen gerechten Widerstand gegen sich hervorruft. Das Gleiche gilt von dem Auflauerstehen, von dem diebischen Anrücken mit Leitern und Brechwerkzeugen auf ein Haus, und vom Gifbereiten in mörderischer Absicht, sobald nicht bloße Worte, sondern sprechende Handlungen den directen Zweck ankündigen, mag auch die Wirkung, als blos mittelbar, noch in der Ferne liegen, was blos darin einen Unterschied macht, daß für die erkennbare concrete Beziehung desto prägnantere Handlungen erforderlich sind.

Weil indessen die durch zu schroffe Gegensätze bewegte Theorie sich dermalen in einem mißlichen Schwanken

befindet, so dürfte doch eine gegen zu arge Mißdeutungen verwahrende Fassung sehr zu wünschen sein. Vielleicht entspräche die folgende diesem Bedürfniß:

„Handlungen, wodurch ein Verbrechen blos vorbereitet, aber noch nicht angefangen ist, unterliegen keiner Strafe. Das Verbrechen ist nicht nur dann angefangen, wenn die unterbrochene Handlung auf dem Punkte der unmittelbaren Bewirkung desselben steht, und daher schon als ein Glied seines Thatbestands sinnlich wahrgenommen wird, sondern auch durch jede Werkthätigkeit aus der Ferne, welche auf dessen Vollbringung direct abzweckt, und damit in einem solchen concreten Zusammenhange steht, daß sie eine rechtsgenügliche Anzeige des Verbrechens bildet. Sollten Vorbereitungen auf ein für die Zukunft vorerst nur in Aussicht gestelltes Verbrechen schon an sich ein eignes Verbrechen enthalten, so tritt die hierdurch verwirkte Strafe ein, welche, ist sie gesetzlich nicht fest bestimmt, durch die Bösartigkeit und Gefährlichkeit der dazu anreizenden Begierden und Leidenschaften erhöht werden darf, oder doch innerhalb der gesetzlichen Gränzen desto schärfer zu bemessen ist." Genauer und faßlicher kann die Sache freilich nicht bestimmt werden, wenn sich das Gesetz nicht zu sehr in das Speculative und in philosophische Terminologien verlieren will, welche der Doctrin überlassen werden müssen, und überlassen werden können, wenn nur die richtigen Anhaltpunkte angedeutet werden, welche vor Extremen warnen. Noch bin ich mit dem folgenden Beisatze einverstanden: „Uebrigens können fortgesetzte Vorbereitungen der letzteren Art, auch wenn sie keine eigne Vergehen sind, sobald sie zu solchen Verbrechen, welche dieses Gesetzbuch mit Todes- Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe bedroht, eine Sucht oder einen dazu verleitenden Wahn manifestiren, Anlaß geben, dergleichen gefährliche Subjecte unter eine gerichtlich zu erkennende, besondere polizeiliche Aufsicht zu stellen. Das Gleiche gilt von vollständig erwiesenen überlegten Vorsätzen, welche zu einem nach Ort, Zeit und Handlung genau bestimmten und ausführbaren reifen Anschlag gediehen waren, und vor der Ausführung entdeckt werden, ohne daß sie, in Ermangelung speciell nachweisbarer Thatproben, als Versuche imputirt

Digitized by Google

werden können, weil die That erst an Ort und Stelle angefangen werden konnte." Daß Fälle der letztern Art denkbar sind, beweiset der Soldat Rossi's. In einem der nächsten Hefte dieser Annalen hoffe ich zu zeigen, wie bequem sich diejenigen Bestimmungen, welche namentlich der Würtemberg'sche Entwurf mit einer schon von Hepp im Criminal-Archiv, Jahrgang 1836, beleuchteten nicht geringen Inconvenienz, in Beziehung auf Complotte, Banden, Staatsverbrechen, Münzfälschungen, als Ausnahms-Gesetze aufstellen mußte, in die Regel einfügen lassen, und wie sehr diese Bestimmungen dadurch sowohl an Billigkeit, als an Nachdruck gewinnen. Sie hängen zum Theil von dem Begriff der intellectuellen Urheberschaft ab, welche als eine vorzügliche Art der operatio in distans eine eigenthümliche Erörterung und Vergleichung mit anderen Species derselben fordert, und in diesen Betrachtungen, um die Gegenstände einer gespannten Aufmerksamkeit nicht zu sehr zu häufen, kaum berührt werden konnte.

Die von der Tagesgeschichtlichkeit des sub No. X. folgenden Rechtsfalls empfohlene Rücksicht auf möglichst baldige Mittheilung wird die hierdurch in der Zusammenstellung dieses Bandes veranlaßte Aenderung rechtfertigen. Altenburg, den 16. März 1838.

Dr. Demme.

Digitized by Google

VII.

Clara Clarissimi Clari.*)

(Auszug aus einem Briefe des Herrn Hofrath Clarus an den Herausgeber, in Bezug auf das in diesem Bande S. 45 ff. mitgetheilte Gutachten.)

ꝛc. Wenn der von mir sehr hochgeehrte Verfasser der zweiten Vertheidigungsschrift (Herr Dr. L. Morgenstern in Leipzig S. 250. Seiner Mittheilung im XII. Bande der Aelteren Annalen) den von mir nur gelegentlich ausgesprochenen Satz: daß der Mensch entweder absolut zurechnungsfähig oder unzurechnungsfähig sei, angreift, und dagegen, wie er sich ausdrückt, **gar manche** Mittelstufen annimmt, welche weder das bestimmte Urtheil, daß Jemand unzurechnungsfähig sei, noch das Gegentheil zulassen, so habe ich dagegen zu bemerken, daß:

1) Diese Ansicht keineswegs dem Gutachten zum Grunde liegt, wie der Vertheidiger behaupten will, sondern daß, ganz abgesehen von derselben, die Zurechnungsfähigkeit des Verbrechers, durch Widerlegung aller für das Gegentheil anzuführenden Thatsachen, so wie durch positive Merkmale, bündig erwiesen worden ist.

*) Möge der innig verehrte Briefsteller mit Seinem mir freundlich geschenkten Wohlwollen die von der Pietät gegen Seinen Namen befürwortete Vertraulichkeit dieser, sich mir wie von selbst dargebotenen Alliteration verzeihen. —

Digitized by Google

2) Daß die Einführung von einer Menge Mittelstufen, heillose Subtilitäten und Verwirrungen der Begriffe zur Folge haben, die Criminalrechtspflege und die gerichtsärztliche Praxis in unaufhörlichen Conflict bringen, und zuletzt selbst der Moralität verderblich werden würde.

3) Daß es dagegen allerdings dem gerichtlichen Arzte freistehen und ihm sogar zur Pflicht gemacht werden müsse, in wirklich zweifelhaften Fällen sein non liquet auszusprechen.

Hiermit wäre, sollte ich meinen, Alles erreicht, was sich in menschlichen Dingen überhaupt erreichen läßt. Der Untersuchungsrichter würde in sehr vielen Fällen nützliche Winke erhalten, um die Sache tiefer zu ergründen. Das Spruchcollegium hätte Ursache genug, einen Verbrecher, dem es die ordentliche Strafe nicht zuerkennen kann, wenigstens unschädlich zu machen. Der logischen Strenge der Begriffe aber würde nicht durch Einschiebung eines Mittelzustandes Gewalt angethan. Denn nach meiner Ueberzeugung giebt es zwischen Recht und Unrecht, schuldig und unschuldig, zurechnungsfähig und unzurechnungsfähig eben so wenig einen Mittelzustand, als zwischen gerade und krumm, wahr und unwahr, gesund und ungesund. Ein Punkt kann in unendlichen Richtungen von der geraden Linie, und eine Behauptung mehr oder weniger von der Wahrheit abweichen, ein Mensch mehr oder weniger krank sein. Aber darum ist eine, den menschlichen Sinnen oder dem menschlichen Verstande nicht wahrnehmbare Abweichung von der geraden Linie, von der Wahrheit, oder von der Gesundheit, noch nicht in der Sache selbst ein Mittelzustand zwischen gerade und krumm, wahr und unwahr, gesund und krank! ꝛc.

Digitized by Google

VIII.

Königreich Sachsen.

Blasphemie.

(Mitgetheilt von dem Herrn Gerichts-Director Böhme zu Dresden.)

In Folge eines Gerüchtes, daß der Lohgerbermeister Diesel zu Wechselburg dem Hufschmiedmeister Hauer daselbst vorgeworfen, daß er über religiöse Gegenstände schändlichen Spott getrieben, und namentlich geäußert,

> Jesus sei ein Hurkind, und Johannes ein verkleidetes Mädchen gewesen, mit welchem Jesus sein Wesen getrieben,

wurde von dem Justizamt Wechselburg Meister Diesel über dieses Gerücht vernommen, und von selbigem angeführt: Es sei ganz gegründet, daß Meister Hauer im letztvergangenen Winter in der Wohnstube des in seinem, Hauer's eigenen Hause, wohnenden Schuhmachermeister Dietze die nurgedachte Aeußerung gethan, außer ihm und Dietze wären noch der Posamentier Türschmann und der Färber Liebau zugegen gewesen, sonst Niemand, namentlich kein Kind. Hauer habe gesehen, daß in Meister Dietze's Stube einige, religiöse Gegen-

Digitized by Google

stände darstellende Bilder, namentlich die Einsetzung des heiligen Abendmahls, gehangen, und dies habe denselben veranlaßt, auf die bemerkte Weise sich auszulassen, wobei derselbe mit dem Finger auf die Bilder, besonders auf die Einsetzung des heiligen Abendmahls gewiesen habe, so daß die bemerkte Herauslassung gleichsam seine Erklärung der Bilder gewesen sei.

Bei seiner Vernehmung leugnete Hauer die gegen ihn gerichtete Beschuldigung durchgängig, und erklärte sich zur eidlichen Bestärkung seiner Angaben bereit. Es wurden hierauf Türschmann, Dietze und Liebau als Zeugen vernommen. Diese bestätigten in der Hauptsache die Aussagen des Diesel und blieben bei der mit Hauer vorgenommenen Confrontation bei ihren Aussagen, so wie auf der andern Seite Hauer beim Leugnen beharrte, und gegen die Vereidung der Zeugen appellirte. Es wurde jedoch diese Appellation von dem Appellationsgericht zu Leipzig verworfen, und sodann mit der Vereidung der Zeugen verfahren. Damit wurden die Acten geschlossen, und Hauern die rechtliche Vertheidigung nachgelassen.

Nachdem der Vertheidiger auszuführen gesucht hatte, daß in den (im Wesentlichen übereinstimmenden) Aussagen der vier eidlich vernommenen Zeugen ein Beweis, daß Hauer die fragliche Aeußerung sich zu Schulden hat kommen lassen, nicht zu sehen sei, weil, abgesehen von dem actenmäßigen Pastoralzeugniß, wonach Inculpat einen sittlich guten und religiösen Lebenswandel geführt, diese vier Personen durch Unterlassung der Anzeige sich zu socii delicti gemacht hätten, und deshalb nicht eidlich zu vernehmen gewesen wären, bemüht er sich, für den Fall, daß diese als überführende Zeugenaussagen gelten sollten, darzuthun, daß alsdann in der fraglichen Aeußerung eine Blasphemie im strafrechtlichen Sinne nicht zu finden sei. Der hierauf hingerichtete Theil seiner Defension enthält im Wesentlichen Folgendes:

Die schuld gegebene Aeußerung habe keineswegs das höchste Wesen oder Gott selbst zum Gegenstand, sondern nur Christum, die Jungfrau Maria und den Apostel Johannes. Daß eine Verspottung und Herabwürdigung der beiden letzteren, wenn sie unter den Protestanten vorkomme, zwar sehr tadelnswerth und verwerflich sei,

Digitized by Google

durchaus aber nicht als Gotteslästerung betrachtet und bestraft werden könne, unterliege keinem Zweifel. Tittmann, a. a. O. §. 569. Note 1. Feuerbach, a. a. O. §. 304.

Ebensowenig wären aber auch leichtsinnige und unanständige Redensarten, welche die Person Jesu Christi zum Gegenstande haben, als Gotteslästerung zu betrachten. Nach der aus den symbolischen Büchern hergeleiteten Theorie der christlichen Religionslehre sollten zwar in dem Wesen der Gottheit enthalten sein Gott der Vater, Gott der Sohn Jesus Christus und Gott der heilige Geist. Nachdem aber seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts der Rationalismus über die aus den symbolischen Büchern hergeleitete Glaubenstheorie den Sieg davon getragen, und die aufgeklärtesten und weisesten Religionslehrer die Trinität der Gottheit, welche die symbolischen Bücher annehmen, längst nicht mehr anerkennen, vielmehr Gott allein als das höchste Wesen hinstellen, und den Heiland Jesus Christus nur als einen von Menschen erzeugten Menschen, ausgestattet mit denjenigen hohen vortrefflichen Eigenschaften, welche ihn als Stifter unserer Religion würdigen, — seit dieser Zeit könne, wie Tittmann, a. a. O. §. 569. Note 1. durch seine im Felde der Criminalwissenschaft gewonnene Autorität verbürge, dasjenige, was über Christum gegen die Lehren der Kirche strafbares gesagt wird, keineswegs als Gotteslästerung betrachtet werden. Es würden aber auch durch die dem Defendenden schuldgegebene Aeußerung der Gottheit weder göttliche Eigenschaften abgesprochen, noch Eigenschaften, die sich mit ihrer göttlichen Natur nicht vertrügen, angedichtet. Jene Aeußerung habe vielmehr nichts weiter als eine unehrerbietige Ansicht über die Geburt Christi und über dessen Verhältniß zum Apostel Johannes zum Gegenstand, beschränke sich mithin lediglich auf das Fleisch, keineswegs auf den Geist Christi und sein heiliges Wort. Es würde mithin eine Gotteslästerung selbst dann nicht vorhanden sein, wenn man auch wirklich wagen wollte, anzunehmen, daß Jesus Christus Gott selbst sei.

Endlich mangle es auch im vorliegenden Falle an derjenigen bösen Absicht, welche zum Thatbestande der Gotteslästerung wesentlich erforderlich sei. Vielmehr erscheine die zur Last gelegte Aeußerung lediglich als eine falsche

und rohe Auslegung derjenigen Thatsachen, welche uns die heilige Schrift selbst über die Geburt Christi und seine vorherrschende edle Liebe zu dem Jünger Johannes mittheile. Sehr weise und angemessen hätte die Wittenberger Facultät in einem dem vorliegenden ganz ähnlichen Falle dahin entschieden: daß die Behauptung, Jesus Christus sei ein uneheliches Kind gewesen, zwar als eine wahrhafte und der heiligen Schrift gemäße, keineswegs aber als eine auf die Bierbänke gehörige Sache zu betrachten sei ꝛc. Conf. Hommel, Rhapsod. Obs. 246. Pag. 462.

Offenbar sei es nothwendig und heilsam dergleichen unüberlegte und unziemliche Reden als Verwilderungen religiöser Ansichten zu unterdrücken, auch nach Ermessen der Umstände polizeilich, niemals aber criminell zu strafen; in diesem Falle sei Inculpat, in Rücksicht auf die angegebene Mangelhaftigkeit des Beweises, von der Untersuchung zu entbinden und loszuzählen, und äußersten Falls seine religiösen Ansichten durch einen protestantischen Geistlichen prüfen, und, da nöthig, berichtigen zu lassen.

Hierauf erkannte das Appellationsgericht zu Leipzig, daß Inculpat die ihm zur Last gelegten unverantwortlichen Reden ausgestoßen zu haben, durch die übereinstimmenden Aussagen der eidlich abgehörten Zeugen für überführt zu achten, indem der Umstand, daß die Zeugen jene, von ihnen gehörten Reden freiwillig bei Gericht anzuzeigen unterlassen hätten, selbst wenn man, des entgegenstehenden Gerichtsbrauchs ungeachtet, (Tittmann, Handbuch der Strafrechtsw. 2. Bd. §. 600. Biener ad Püttmann elem. jur. crim. §. 109.) annehmen wollte, daß sie sich dadurch strafbar gemacht, doch sie keineswegs als Mitschuldige und ihr Zeugniß als unglaubwürdig darstellen würde; Inculpat sei daher mit einjähriger Zuchthausstrafe zu belegen, und die verursachten Kosten abzustatten schuldig.

Hiergegen ergriff Hauer das Rechtsmittel anderweiter Vertheidigung, worauf vom Oberappellationsgericht zu Dresden unter dem 9. November 1835 auf dreimonatliche Gefängnißstrafe gesprochen wurde, und zwar nach folgender Rechtsausführung: *)

*) Vergl. den im III. Bande S. 102 ff. ebenfalls aus dem Königreiche Sachsen mitgetheilten Fall, in welchem ein

„Bei Beurtheilung eines solchen Verbrechens, wie das von Hauer begangene ist, kommt, wie auch in der Bescheidung vom 27. Mai 1783 ad §. 3 bis 7., der Instruction vom Jahre 1770 (C. A. C. II. pag. 173.) ausdrücklich gesagt wird, nicht sowohl das dem weltlichen Richterstuhle keinesweges unterliegende Unmoralische und von jedem auch nur einigermaßen Gebildeten im höchsten Grade zu Mißbilligende der Handlung selbst, sondern hauptsächlich der politische Gesichtspunkt in Betracht, vermöge dessen dem Staate nothwendig daran gelegen sein muß, zu verhüten, daß durch die irreligiöse Frechheit ein allgemeines Aergerniß gegeben, und die auf Achtung für das, was jedem vernünftigen und gesitteten Menschen heilig und theuer ist, sich (mit) gründende Ruhe und Ordnung im Staate gefährdet werde. Conf. Grolmann, Grundsätze der Criminal-Rechts-Wissenschaft, §. 527. Martin, Lehrbuch des teutschen gemeinen Criminal-Rechts, §. 272. Roßhirt, Lehrbuch des Criminal-Rechts, §. 103.

In Hinsicht auf diese unstreitig richtige Ansicht, ist, soviel selbst das Gemeine, (im Verhältniß zu dem Vaterländischen, strengere,) Criminal-Recht anlangt, der neuere Gerichtsbrauch von den, auf der Meinung einer Verletzung des höchsten Wesens beruhenden und hiernach die Strafe bestimmenden Dispositionen abgegangen. Auch stellen die bewährtesten Criminalrechtslehrer, von Quistorp, Grundsätze des teutschen peinlichen Rechts, 6. Auflage. §. 125. von Feuerbach, Lehrbuch des peinlichen Rechts, §. 306. von Grolmann, a. a. O. §. 529. Roßhirt, a. a. O. §. 104. die Bestimmung der Strafe dem richterlichen Ermessen anheim. Dieses wird auch, was die vaterländische Gesetzgebung betrifft, lediglich unter Ausschließung der Geldbuße, in der 75. Decision vom Jahre 1661 verstattet ꝛc.*)

Convertit wegen Schmähung der protestantischen Abendmahlsfeier von dem Königl. Sächsischen Schöppenstuhl in Leipzig (1833) und bestätigend von der Juristenfacultät daselbst (1834) zu halbjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt wurde. —

*) Nachdem nämlich angeführt worden, daß man bisher, entweder die Strafe des Schwertes, oder nach Gelegenheit Staupenschlag und ewige Landesverweisung, oder nach Befinden auch andere Strafe erkannt habe, wird in dieser Decision ausdrücklich bestimmt, daß es bei solcher Observanz (unter der bereits erwähnten Ausnahme der Geldbuße) verbleiben solle.

Digitized by Google

Unter diesen Voraussetzungen verbunden mit dem, aus den Zeugenaussagen sich ergebenden Umstande, daß durch die von Hauer gebrauchten strafbaren Reden ein öffentliches Aergerniß nicht gegeben worden, so wie in Betracht, daß Hauer nach actenkundigem Zeugnisse bisher einen christlichen Lebenswandel geführt, mithin angenommen werden kann, daß er jene Reden mehr aus Leichtsinn und aus Mangel an Ueberlegung, als in böslicher Absicht ausgestoßen, ist die, unter Abänderung des früheren Urtheils erkannte gelindere Strafe angemessen erachtet worden ꝛc."

IX.

Bremen.

Criminalgesetzgebung. Sklavenhandel.

(Mittheilung des Herrn Dr. Voget daselbst.) *)

Bekanntlich hat die Britische Regierung schon lange die Einführung von Negersklaven in ihre Colonien nicht nur gänzlich untersagt und den Skavenhandel, so wie alle damit in Verbindung stehenden Geschäfte als schwere Verbrechen geahndet, sondern sie hat sich auch angelegentlich bemühet, diesen Grundsätzen nicht minder bei andern seefahrenden Nationen eine möglichst allgemeine Anerkennung zu verschaffen. So hat sie namentlich unterm 30. November 1831 mit Frankreich eine Convention geschlossen, nach deren

*) Der in zwei Erkenntnissen und einer Defensionsschrift unter der Rubrik: „Insubordination auf dem Schiff in offner See" von Herrn Dr. Voget als betreffenden Vertheidiger mit gegenwärtigem Aufsatz zugleich mitgetheilte Criminalfall ist einem der nächsten Hefte bestimmt.

Digitized by Google

9. Artikel diese beiden Mächte auch die übrigen Seestaaten zum Beitritt einladen wollen.

Diese Einladung ist kürzlich von Großbritannien und Frankreich auch an die Hanseſtädte ergangen, und der Abschluß eines förmlichen Accessions-Vertrags stehet mit Nächstem zu erwarten. Bei dieser Gelegenheit ergab sich nun aber für Bremen, wie für die Schwesterstädte, die Nothwendigkeit, den Mangel einer bestimmten Strafgesetzgebung wider den Sklavenhandel und die damit zusammenhängenden Hülfsgeschäfte vorher auf genügende Weise abzustellen. Denn jener Staatsvertrag nebst einer späteren Supplementar-Convention Großbritanniens und Frankreichs, überläßt die Bestrafung der Uebertreter den Gerichten ihrer Staaten, nach ihren Landes-Gesetzen, weshalb denn der Beitritt der Hanseſtädte nothwendig die erforderlichen Straf-Bestimmungen, sofern das gemeine Recht unzulänglich erscheint, voraussetzt. Demzufolge wurde zu Bremen ein neues Strafgesetz, dessen Zweckmäßigkeit sich, weder in Vergleich mit den bestehenden gemeinrechtlichen Strafen der Verbrechen wider die persönliche Freiheit, noch in anderer Hinsicht, verkennen läßt, wie folgt promulgirt:

Obrigkeitliche Verordnung.

Wenn gleich der Sklavenhandel zu denjenigen Gewerben gehört, welche dem Handel und der Schiffahrt Bremens von jeher völlig fremd waren, so hat doch der Wunsch, die einheimische Gesetzbebung in dieser Hinsicht mit der der größeren Seemächte in Einklang zu bringen und auch unsererseits einen Anschluß an diejenigen Vereinbarungen derselben, welche die völlige Ausrottung des Sklavenhandels bezweckrn, möglich zu machen, Veranlassung gegeben, diesen Gegenstand einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, und ist demgemäß in der Versammlung des Bürger-Convents vom 4. Novbr. v. J. das nachstehende Strafgesetz beliebt worden:

Strafgesetz wider den Sklavenhandel.

Art. 1. Der unter der Benennung Sklavenhandel begriffene Geschäftsbetrieb, welcher die Versorgung von Nord- und Süd-Amerika oder Westindien mit Negersklaven von der Afrikanischen Küste zum Gegenstande hat, ist, nebst allen damit in Verbindung stehenden Gewerben, im Bre-

Digitized by Google

mischen Freistaate, so wie überhaupt den Angehörigen desselben, verboten und wird als Verbrechen behandelt.

Art. 2. Wer als Rheder, Befrachter, Capitain, Steuermann und Supercargo ein Schiff zum Behuf des im Art. 1 erwähnten Sklavenhandels ausrüstet oder damit versegelt, oder Sklavenhandel betreibt, oder diese Verbrechen als Vorschußleister oder Versicherer befördert, wird nach den Umständen, und je nachdem das Schiff entweder

a. vor der Abfahrt im Hafen der Ausrüstung, oder
b. nach der Abfahrt, jedoch vor Vollziehung des Sklavenraubes oder Sklavenhandels, oder endlich
c. nach wirklicher Begehung eines Acts des Sklavenraubes oder Sklavenhandels angehalten wird,

zu einer ein- bis fünfzehnjährigen Zuchthausstrafe und außerdem zu einer Geldbuße von 200 bis 5000 Rthlr., auch zum Verlust des hiesigen Bürgerrechts oder sonstiger, ihm im Bremischen Freistaate zustehenden Gemeinderechte und der Befugniß, die Bremische Flagge zu führen verurtheilt. Außerdem kann den Umständen nach die Confiscation des Schiffs sammt Zubehör, so wie der Ladung erkannt werden.

Art. 3. Fremde, welche auf Bremischem Gebiete oder an Bord eines Bremischen Schiffes sich der in den vorstehenden Artikeln bezeichneten Verbrechen schuldig machen, oder zum Behuf des Sklavenhandels die Bremische Flagge mißbrauchen, oder Schiffe auch unter fremder Flagge zur Betreibung des Sklavenhandels auf Bremischem Gebiete ausrüsten oder ausrüsten lassen, werden nach dem gegenwärtigen Gesetze bestraft.

Art. 4. Alle sonstigen, eine Verletzung des im Art. 1 enthaltenen Verbots befassenden Handlungen, welche in den Art. 2 und 3 nicht erwähnt sein sollten, sind einer den Umständen angemessenen Geld-, Gefängniß- oder Zuchthausstrafe unterworfen und können gleichfalls den Verlust des Rechts, unter Bremischer Flage zu fahren, nach sich ziehen.

Indem der Senat das vorstehende Gesetz zu Jedermanns Nachachtung bekannt gemacht, hegt Er das Vertrauen, daß Bremens Angehörige sich so wie bisher so auch künftig von jeder, selbst entfernten Theilnahme an den darin als entehrende Verbrechen bezeichneten Handlungen enthalten werden.

Beschlossen Beemen in der Versammlung des Senats am 15. und publicirt am 20. Februar 1838.

Digitized by Google

X.

Grossherzogthum Hessen.

Zur Lehre über Injurien der Schriftsteller.

Der Injurienproceß des Geheimen Staatsraths Dr. Jaup zu Darmstadt, Kläger, gegen den Oberstudienrath Dr. Schacht daselbst, Beklagten.

(Vergl. Allgemeine (Augsburger) Zeitung, außerordentliche Beilage No. 112. 113. und No. 134. 135.)

A. Das Klaglibell.

Am 30. Mai 1834 theilte die Buchhandlung Heyer-Jonghaus dahier eine anonyme, bei Herrn Heyer, Vater, in Gießen verlegte Druckschrift aus, welche den Titel führt: Der Liberalismus auf dem merkwürdigen Landtage zu Darmstadt 1833.

Am 1. Juni sendete Anwalts Principal (in Verbindung mit dem Herrn Rechnungskammerrath Elvert dahier) folgende Erklärung zum Einrücken in öffentliche Blätter ab:

*) Freundlich mitgetheilt von dem Beklagten, der mir verzeihen wird, wenn ich aus Seinem Brief, mit dem er mir

Erklärung.

Unter dem Titel: „Der Liberalismus auf dem merkwürdigen Landtage zu Darmstadt 1833" ist in der sonst achtbaren Buchhandlung des Herrn G. F. Heyer, Vater, zu Gießen eine neun Bogen starke, also der Censur unterworfene Schmähschrift erschienen, welche vorgestern dahier von der hiesigen Heyer'schen Buchhandlung ausgetheilt worden ist, und welche ein Gewebe von Verdrehungen, Unwahrheiten und Verläumdungen gegen viele Mitglieder der zweiten Kammer der im November 1833 dahier aufgelößten Ständeversammlung, namentlich gegen uns enthält. An den obengenannten Herrn Verleger ist daher gestern die schriftliche Frage gerichtet worden, ob er es vorziehe, entweder selbst als Verbreiter dieser Unwahrheiten und Verläumdungen gerichtlich belangt zu werden, oder den Verfasser dieses Pasquills zu nennen. Nach erhaltener Antwort werden alsbald die geeigneten gerichtlichen Schritte erfolgen; und

---

die gesammten Proceßacten zur beliebigen Benutzung für die „Annalen" zu überschicken die Güte hatte, folgende, sein politisches Glaubensbekenntniß charakterisirende Stelle hier abdrucken lasse:

„Ich habe es über mich ergehen lassen müssen, daß erhitzte Artikelschreiber mich als aristokratisch, servil, untreu früheren Meinungen und am Ende sogar als bezahlt verschrieen, während ich doch nichts anders that, als im Frühjahr 1832 vor den ausschweifenden Behauptungen der Wirth-Siebenpfeifer'schen Journale zu warnen, und im darauf folgenden Jahre als Landtagsdeputirter die Theorien und deren Consequenzen zu bestreiten, die ich in dem kurz vorhergegangenen speciellern Studium der französischen Revolution, des Contrat social und des Rotteck'schen Vernunftrechts als irrig und gefährlich kennen gelernt hatte. Ich blieb deshalb, was ich war, ein liberal denkender Mann, nur nicht im Sinne des Ultraliberalism; und eben so weit entfernt von den Lehren der Haller'schen Restauration als von den Principien der Volkssouverainetät. Früh schon aus der römischen Geschichte zu der entschiedenen Ansicht gelangt, daß weder aristokratische noch democratische Elemente in einem Staate überwiegen, sondern weise gemischt sein müssen, konnte mir das Anstürmen des Demokratismus in unsern hinreichend durch constitutionelle Verfassungen gesicherten Rheinlanden nicht zusagen. Da, wo es meines Amtes war zu sprechen, trat ich dagegen auf. Ich würde eben so als Deputirter gegen Regierungswillkühr aufgetreten sein, wenn für die Verfassung zu fürchten gewesen wäre."

Digitized by Google

wir ersuchen daher das größere Publikum, sein Urtheil über allen in dieser Schrift gegen uns ausgesprochenen Tadel, namentlich über die uns zur Last gelegten verbrecherischen Absichten und Handlungen vor der Hand aufzuschieben. Einer der beiden hier Unterzeichneten hat es versucht, eine pragmatische Geschichte des aufgelösten Landtags zu schreiben. Diese Arbeit blieb aber bisher unvollendet, weil man nicht ohne Noth aufregen, oder erbittern wollte. Da jedoch die leidenschaftlichen Angriffe auf den aufgelösten Landtag fortdauern, so erscheint es nunmehr nothwendig, daß jener Versuch völlig ausgearbeitet werde; er wird in Verbindung mit einer übersichtlichen Darstellung der Verhandlungen und Leistungen des jetzigen Landtags baldthunlichst erscheinen. Darmstadt, den 1. Juni 1834. Geh. Staatsrath Jaup, ehemals Präsident des zweiten Ausschusses der vorigen zweiten Kammer. Rechnungskammerrath Elwert, ehemals Präsident des dritten Ausschusses der vorigen zweiten Kammer.

Hierauf bekannte sich in der Beilage zum Frankfurter Journal vom 20. Juni der Großherzogl. Oberstudienrath Dr. Schacht dahier als Verfasser der genannten Schrift, mit der Versicherung, daß man in derselben nichts finden werde, „als eine von allen Beziehungen auf Privat-Charaktere und -Verhältnisse rein gehaltene, historisch-kritische Darstellung.“— Dem Kläger war es ganz unerwartet, daß der Genannte der Verfasser sei. Da einmal gerichtliche Verfolgung dem Publikum angekündigt war, da ein Rescript des Großh. Höchstpreislichen Geheimen Ministeriums des Innern und der Justiz vom 11. Juni 1834, die Aufnahme obiger Erklärung an das Publikum in die hiesige und die Mainzer Zeitung untersagt hat, da diese Zeitungen dagegen die Schacht'sche Schrift mit Lobpreisungen wiederholt angekündigt haben, da diese Schrift neuerdings in anderen gedruckten Aufsätzen als Autorität angeführt wird, so glaubt Kläger sich selbst und der Wahrheit es schuldig zu sein, seinen Widerwillen gegen Injurienklagen zu überwinden, und mit dieser unangenehmen Klage den hohen Gerichtshof zu behelligen.

§. 2.

Die Druckschrift, durch welche die gegenwärtige Klage abgenöthigt wird, befolgt im Ganzen folgenden Gang.

Digitized by Google

Im 1. Abschnitte (Seite 1—23.) will sie erklären, wie in einem Lande, wie das Großherzogthum, eine solche Kammer, wie die zweite des Landtags von 1833 gewesen, habe entstehen können. Seit 1814 hätten einige Hundert Deutsche sich einer Schwärmerei und einem Hochverrathe hingegeben; der Schwärmerei nämlich, an Umformung Deutschlands und Sprengung des Bundes und Ueberwältigung der Fürstenfamilien zu glauben; dem Hochverrathe, zur Verwirklichung dieser Schwärmerei Hand anzulegen. Diese Verbindungen seien zersprengt worden, seien aber durch die französischen Julitage wieder aufgeweckt worden (S. 10.). Man habe daher seitdem das Volk auf mancherlei Weise zur Revolution vorbereiten wollen (S. 11—14.) und Bundesbeschlüsse von 1832 hätten bewirkt, daß „die gesammte Faktion" (S. 14.) sich enger an einander geschlossen und wissentlich irrige Ansichten dazu benutzt habe, „um den Kern der Operationen auf den nächsten verschiedenen Landtagen Deutschlands zu bilden." (S. 16.) „So geschah es auch in unserem Großherzogthum" (ebendaselbst) und so sei „auch bei uns eine Faktion" gebildet worden (S. 17.), welche die landständischen Wahlen durch unerlaubte Mittel geleitet (S. 21. 22.) und die entschiedene Majorität in den Kammern sich verschafft hätte. (S. 22. 23.) Im 2. Abschnitt (S. 23—68.) schildert der Verfasser die von ihm behauptete Tendenz der liberalen Partei, namentlich durch Darstellung einzelner Verhandlungen; — im 3. Abschnitte (S. 68—109.) spricht er von der Taktik nnd Verfahrungsweise der liberalen Kammermajorität; und im 4. (S. 109—132.) von Veranlassung und Folgen des Landtagsschlusses.

Durch das ganze Buch schlingt sich die Ansicht und die positive Behauptung und Versicherung durch, daß durch die im 1. Abschnitte geschilderte Faktion die zweite Kammer, oder die Majorität derselben vollständig beherrscht und geleitet worden, und daß die Kammer durch jene Faktion, oder durch die, einen Bestandtheil derselben bildenden Kammermitglieder, zu den staatsgefährlichen, verbrecherischen und hochverrätherischen Zwecken der Faktion gebraucht und benutzt worden sei. Der Ausdruck Faktion kommt daher sehr häufig in dieser Schrift vor, um die Kammermajorität oder die Hauptmitglieder derselben zu bezeichnen; (z. B. S. 14.

Digitized by Google

17. 20. 22. 31. 32. 33. 51. 54. 71. 72. 74. 79. 82. 90. 105. 106. 121. 125.) als synonym ist bisweilen „die herrschende Partei der 2. Kammer" genannt (z. B. S. 60.) oder „die Partei" (z. B. S. 58. 69. 70. 102.) oder „die radikale Partei;" (z. B. S. 123.) oder, wie in der auf die Vorrede folgenden Uebersicht des Inhalts (S. V.): „Die liberale Partei in der Kammer" und „die liberale Kammermajorität."

Daß die angeführte Ansicht, Behauptung und Versicherung ganz und gar mit dem fraglichen Buche verwebt ist, daß sie als ganz gewiß und unzweifelhaft vorausgesetzt und durchgeführt wird, und daß durch sie alle oder fast alle Handlungen der Kammermajorität erklärt werden, wird hier keiner weiteren Ausführung bedürfen. Eine jede Durchsicht des Büchleins wird davon unwiderleglich überzeugen; und die Herrn Referenten werden leider sich jedenfalls genöthigt sehen, die ganze Druckschrift durchzulesen, von welcher deshalb ein Exemplar unter Anlage 1. hier beigefügt ist.

§. 3.

Zur Begründung der Klage gehört nun zunächst die Nachweisung, daß der Beklagte unter der von ihm so oft angeführten Faktion den Kläger mitbegriffen hat.

Die Nachweisung ergiebt sich erstlich dadurch, daß, als gleichbedeutend mit dem Ausdrucke Faktion, der Beklagte auch die Benennungen: „die liberale Partei in der Kammer," und „die liberale Kammermajorität" gebraucht hat; während es notorisch ist, daß Kläger ein Mitglied und — wie man wohl, ohne Widerspruch zu erwarten, beifügen darf, — ein vorzüglich wirksames Mitglied dieser liberalen Partei oder Majorität gewesen ist. Fürs zweite ergiebt sich auch diese Nachweisung ganz klar und direkt aus mehreren Stellen der angegriffenen Druckschrift. 1) Seite 22 und 23 wird angeführt, daß die Deputirten der Faktion schon zu Anfang des Landtags „im Besitz der Präsidentschaft aller drei Ausschüssen" gewesen seien. Es ist aber bekannt, (auch in der Druckschrift S. 133. ausdrücklich angeführt), daß Kläger damals Präsident des zweiten Ausschusses war. 2) Seite 71. wird versichert, „daß die Ausschüsse der Kammern von Mitgliedern der Faktion präsidirt wurden." Demnach wird auch der Kläger ausdrücklich als Mitglied der

Faktion angegeben. 3) Seite 74. wird vom 2. Ausschusse gesagt: „Er hatte vorzüglich die Schritte der Faktion zu leiten.“ Da nun jeder Ausschuß bekanntlich unter der Leitung seines Präsidenten steht, so muß das Gesagte, wenn es wahr wäre, vorzugsweise vom Präsidenten des 2. Ausschusses, d. h. von dem Kläger gelten. Damit man darüber nicht in Zweifel bleibe, wird auch sogleich in der nächsten Periode erläuternd beigefügt: „Was in seinem (des Ausschusses) Innern geschah, namentlich die Art, wie sein Präsidium durch Vertheilung der Referate, durch Zurückhalten und Loslassen der Berichte, durch die Zeitmomente, worin Letzteres geschah, sich bethätigte, u. s. w.“ 4) Seite 123 wird gelegentlich der Verhandlung über den Schloßbau gesagt: Hauptführer der radikalen Partei hätten erklärt: „Wir können nicht eine Verwendung von Geldern über die laufende Finanzperiode hinaus anerkennen; es sei denn, daß der Antrag nebst detaillirterem Voranschlag uns in Form eines Gesetzes vorgelegt wird.“ Diese Erklärung ist ein Theil desjenigen Amendements, welches damals gerade vom Kläger und zwar nur von ihm, gestellt (und von der Kammer bei der Abstimmung mit großer Stimmenmehrheit zum Kammerbeschluß erhoben) wurde. Der Kläger ist also offenbar hier als Hauptführer der radikalen Partei bezeichnet. 5) Seite 125 wird von gewissen geheimen Vorschlägen geredet, wodurch man politische Concessionen zu erhandeln gedacht habe, und welche von dem Schooße der Faktion aus sollten gemacht worden sein. Es ist von Anfang an kein Geheimniß gewesen und braucht kein Geheimniß zu sein, daß die Vorschläge, auf welche hier hingedeutet wird, (die aber, wie weiter unten noch angeführt werden soll, hier verläumderisch entstellt erscheinen) von dem Kläger, zugleich im Auftrage einiger seiner Freunde (nicht geheim, sondern privatim) gemacht worden sind. Es ist also auch hierdurch ausgedrückt, daß der jetzige Beklagte den Kläger für einen Bestandtheil der angeblichen Faktion erklärt.

§. 4.

Ist es nun durch den Inhalt des §. 3. nachgewiesen, daß der Beklagte unter der von ihm so oft angeführten Faktion den Kläger mit begriffen, daß er ihn für ein Mitglied dieser Faktion und dazu noch für ein be-

Digitized by Google

sonders an der Spitze derselben stehendes Mitglied der Faktion erklärt hat, so wird hierdurch bereits, — und abgesehen von demjenigen, was er als Bestrebungen und Handlungen der Faction anführt, — die Begründung einer Injurienklage nachgewiesen sein. Denn es unterliegt keinem Zweifel, daß mit dem Worte Faktion entweder der Begriff von etwas Rechtswidrigem verbunden ist, oder daß man mindestens darunter etwas versteht, was der guten Meinung nachtheilig ist, was in der Ansicht der Menschen Unwerth begründet. Zum Beweise dieser Behauptung kann man sich auf alle klassischen Lehrer der deutschen Sprache, namentlich auf Eberhard,*) berufen: „(Faktion. Partei. Rotte.) I. Eine Menge Menschen, die mit einander zu einem Zwecke übereinstimmen. So weit sind diese Wörter sinnverwandt. II. Sie unterscheiden sich aber sowohl durch die Art, wie sie ihre Zwecke verfolgen, als durch diese Zwecke selbst. Der Zweck einer Partei kann auch blos sein, gewisse Meinungen und Lehren zu verbreiten. Die deutschen Kunstrichter waren eine Zeitlang in die Gottsched'sche und Schweitzer'sche Partei getheilt, wovon eine jede ihre kritischen Grundsätze zu verbreiten suchte. — Es kömmt von pars, ein Theil, her, und das, was in einem Ganzen, das aus Menschen besteht, die Parteien, worin es sich theilt, unterscheidet, sind ihre Zwecke. Die Zwecke sowohl als die Mittel, deren sich die Parteien bedienen, können unschuldig und erlaubt sein. — Wenn die Parteien, worin sich die Gelehrten theilen, sich damit begnügen, ihre Meinungen ruhig und ohne Beleidigung ihrer Gegner, es sei schriftlich oder mündlich, vorzutragen, so hat man ihnen nichts vorzuwerfen.

Faktionen und Rotten hingegen vereinigen sich zum Widerstande gegen die bestehende Macht im Staate, und bedienen sich dazu auch unerlaubter Mittel. Und dadurch unterscheiden sie sich von bloßen politischen Parteien. Beides, sowohl Faktion als Rotte, wird jetzt nur in böser Bedeutung gebraucht, sowohl in Ansehung ihrer Zwecke, als ihrer Mittel. Indeß scheinen sie ursprünglich

*) In Seiner allgemeinen deutschen Synonymik. Th. 3. Halle und Leipzig 1798.

Digitized by Google

doch auch eine gute gehabt zu haben, und dieſe dauert in einigen Sprachen und in der deutſchen in einigen ihrer Mundarten noch fort. Bei Rotte u. ſ. w. iſt augenſcheinlich der Hauptbegriff eines Zuſammenſeins Mehrerer hervorſtechend. Es iſt mit Rudel verwandt und dieſes wird noch jetzt von einer Menge ſich zuſammenhaltender wilden Thiere gebraucht; denn man ſagt: ein Rudel wilder Schweine. In der Schweizeriſchen Mundart heißen die Unterabtheilungen einiger Cantons: Roden; ſo wird der Canton Appenzell in den äußern und innern Roden eingetheilt. Allein ſchon zu Luther's Zeiten bedeutete es ſchon Parteien, die einander zu beherrſchen ſuchen.

Eben ſo hat Faktion urſprünglich auch eine gute Bedeutung gehabt, und die, worauf die Etymologie führt, iſt wahrſcheinlich keine andere geweſen, als eine Anzahl Menſchen, die übereinſtimmend handeln. Dieſe Bedeutung hat lange fortgedauert, und wir finden noch unter den römiſchen Kaiſern in dem Circus eine grüne, rothe, blaue und weiſe Faktion von Wagenführern. Da dieſe ſich in abgeſonderten Truppen zuſammenhielten, ſo hieß bald ein abgeſonderter Trupp Soldaten, die zur Wache beſtellt ſind, eine Faktion, und dieſe Bedeutung hat ſich noch in der franzöſiſchen Sprache in dem Ausdrucke: des soldats en faction, Soldaten die Schildwache ſtehen, erhalten. Die böſe Bedeutung muß ſich indeß ſchon frühzeitig in der lateiniſchen Sprache hervorgethan haben. Denn Salluſtius ſagt: Quos omnes eadem cupere, eadem odisse, eadem metuere in unum coëgit. Sed haec inter bonos amicitia, inter malos factio est. Dieſe böſe Bedeutung iſt in der Folge die herrſchende geworden. Faktion unterſcheidet ſich demnach von Partei dadurch, daß eine Partei auch ruhig und unthätig ſein kann, eine Faktion hingegen, immer unruhig und thätig iſt. Die Parteien können ſich auch durch bloße ſpeculative Meinungen unterſcheiden, die Faktionen wirken gegen einander um politiſcher Zwecke willen. Die Parteyen können auch zu erlaubten und löblichen Zwecken gemeinſchaftlich handeln, und ſie ſind nur Parteien, ſo lange ſie ſich dazu erlaubter Mittel bedienen; den Faktionen giebt man überhaupt Zwecke ſchuld, die ſie durch unerlaubte Mittel zu erreichen trachten. Man nannte diejenigen in Frankreich, welche den König vom Throne ſtür-

Digitized by Google

zen wollten, um den Herzog von Orleans darauf zu erheben, und die sich dazu der strafbarsten Mittel bedienten, die Orleanische Faktion. Es hat aber in dem Großbritannischen Parlamente seit langer Zeit eine Ministerial- und Oppositions-Partei gegeben, wovon die Eine mit den Ministern und die Andere gegen sie stimmt. So lange keine von diesen Parteien die strafbare Absicht hat, die höchste Gewalt der Krone und des Parlaments zu vernichten, und sich zu ihren Absichten keiner unerlaubten Mittel bedient, kann man sie ohne Beleidigung keine Faktion nennen. Eine Faktion unterscheidet sich von einer Partei und bloßen Rotte dadurch, daß sie eine regelmäßig eingerichtete oder organisirte Vereinigung Mehrerer ist, die ihr bestimmtes Haupt und solche Glieder hat, die einander bekannt sind, welche die zu ihren Absichten dienenden Arbeiten unter sich vertheilt haben, und zu dem Ende auch regelmäßige Versammlungen halten, worin sie ihre Maßregeln mit einander verabreden. Eine Rotte hingegen kann ein zusammengelaufener Haufen sein, wovon Wenige einander kennen, ob sie gleich zu einerlei Zweck thätig sind. Eine Faktion kann sich einer oder mehrerer Rotten zu ihren strafbaren Absichten bedienen; aber darum wird die Rotte keine Faktion. So sagt man, habe sich die Orleanische Faktion einer Rotte von lüderlichem Gesindel bedient, um das Haus des Fabrikanten Neraillon zu plündern. Man hat daher auch in den Unruhen zu Paris oft gesehen, daß die verschiedenen auf einander folgenden Faktionen sich der nämlichen Rotten bedient haben, um sich einander zu Grunde zu richten. Eine Faktion hat zur Absicht, sich der höchsten Gewalt zu bemächtigen. Die Verfasser politischer Tagebücher sind in Parteien getheilt, wovon keine eine Faktion ist, obgleich ein Jeder in den Diensten einer Faktion stehen kann. Die Faktion stützt sich auf die Gewalt Mehrerer, die an der öffentlichen Macht Theil nehmen. Die Partei des Catilina war eine Faktion, sie hatte mehrere Senatoren und selbst einen Consul in ihr Interesse zu ziehen gewußt. Die Royalisten in Frankreich sind eine bloße Partei und keine Faktion, so lange nicht einige von ihnen in der Volksversammlung, unter den Direktoren oder andern Administrationsobrigkeiten sind." Soweit Eberhard.

Digitized by Google

§. 5.

Außerdem nun, daß der Beklagte den Kläger schon dadurch injuriirt hat, daß er denselben als Mitglied und Hauptmitglied einer Faktion darstellt, liegen weitere Injurien und beziehungsweise Verleumdungen gegen den Kläger in demjenigen, was er der Faktion, — und zwar entweder in ihrer Gesammtheit, also gewiß auch einschließlich des Klägers, oder zugleich auch mit besonderer ausdrücklicher Beziehung auf den Kläger — unwahrer Weise nachsagt. Dahin gehören, ohne gerade mit sorgfältiger Aengstlichkeit Alles aufzusuchen, was aus dem Inhalte des „Liberalismus ꝛc." dazu gezählt werden könnte, jedenfalls folgende wahrheitswidrige Beschuldigungen:

1) Schon vor den Wahlen zum Landtag von $18\frac{32}{33}$ habe sich bei uns 1832 eine Faktion gebildet. (S. 17.) Die dazu gehörigen Staatsdiener hätten ihren Oberen (nämlich den höheren Staatsbehörden und dem Staatsoberhaupte) heimlich entgegengearbeitet, öffentlich gegen sie raisonirt, unbesonnen und keck sich fremden, der eigenen Staatsform feindlichen Theorien und Wahngebilden hingegeben und mit den Gegnern (der Staatsform) Partei gemacht, was durchaus unrecht und pflichtwidrig sei (S. 19.) Diese Staatsdiener hätten entweder aus Schwäche der Urtheilskraft keine Gefahr in der Annahme solcher politischer Lehrsätze gesehen, oder sie hätten sich im Avancement zurückgesetzt und gekränkt geglaubt, oder die Befriedigung ihres Ehrgeizes von Veränderungen des höchsten Staats-Personals erwartet. (S. 20.) — Der Kläger weiß sich frei von allen diesen injuriirenden Vorwürfen sammt und sonders, ohne Ausnahme, und erwartet getrost, womit Beklagter solches zu beweisen gedenkt.

2) Diese Faktion habe, soweit sie nur immer gekonnt, Einfluß auf die Wahlen zum Landtag von $18\frac{32}{33}$ an sich gerissen, (S. 20.) und man habe dirigirende geheime Comite's gebildet, sogar mit eigenen Cassen, von wo aus Vorschläge und mitunter Reisende ausgegangen. Man habe mit Schimpf und Verachtung denen gedroht, die gegen die Ansicht der Faktion wählen würden; man habe diese und ihre Candidaten als Heuchler, Servile oder Ministerielle bezeichnet. Man habe lythographirte, oder in Strasburg gedruckte Pamphlete gegen rechtschaffene Männer in Umlauf

gesetzt. Man habe intriguirt, aufs Heftigste declamirt. In Wirthshäusern donnernde Reden der Emissäre, oft vom Weintisch herunter, Versuchung und Verlockung der Wahlmänner, bald ganz grob durch Versprechungen und Gastereien, bald durch Verwirrung der Ansichten, durch Verlästerungen und Anpreisungen. Candidaten des Mouvement hätten zu ihrer Empfehlung politische Glaubensbekenntnisse gedruckt und ungedruckt verbreitet (S. 21 22.) — , Nichts von diesem hat der Kläger gethan; er ist hierin nur verläumdet; — (während man allerdings ein politisches Glaubensbekenntniß des jetzigen Beklagten, an die Wahlmänner des Bezirks Osthofen gerichtet gedruckt gelesen hat. (Beobachter in Hessen bei Rhein, 1832. Nr. 28.)

3) Was die Verhandlungen der 2. Kammer über Freiheit der Presse betrifft, so möge hier daran zuerst erinnert werden, daß jedes Mitglied dieser Kammer und namentlich der Kläger, diese Freiheit nicht anders wollte, als mit zweckmäßigen gesetzlichen Bestimmungen gegen Preßmißbräuche; daß der Ausschußbericht der hohen 1. Kammer (Beilagen S. 243.) ebenfalls auf gesetzliche Vorschriften zu Gunsten der Presse, und gegen die jetzige, lebhaft getadelte Censurwillkühr antrug, von dem üblen Zustand der inländischen Presse sprach, den Bundesbeschluß von 1824 als bedrückend darstellte, und unter andern erklärte (S. 244.): „Die oft bis zum Enthusiasmus steigende Vorliebe für freie Presse, wie sie sich hier und in den Ständeversammlungen anderer deutschen Staaten, wie auch durch die, überall citirten, Aeußerungen bedeutsamer Männer älterer und neuerer Zeit beurkundet, mag wohl häufig aus unlauteren Gesinnungen entspringen und entsprungen sein; aber erklärlich ist sie auch zur Genüge aus Rechtsgefühlen und einer redlichen Denkart, aus Mißstimmungen der trefflichsten Geister und Charaktere. Dieser Spur folge man hier, weil sie zu einer ruhigen Prüfung des Gegenstandes hinleitet." Dagegen hat (während der Kläger für gesetzliche Preßfreiheit eine Motion gestellt) der Beklagte in seinem „Liberalismus ꝛc." auf eine, offenbar auch den Kläger injuriirende Weise erklärt: der Faktion sei es mit dem Geschrei nach Preßfreiheit nicht um Vermehrung wissenschaftlicher Kenntnisse und um Förderung der Literatur zu thun, sondern um ungehemmte Benutzung der Tagblätter

für die Verbreitung ihrer (bekanntlich früher schon als revolutionair und hochverrätherisch geschilderten) Lehren, und für die Aufregung des Volks, und um Ungebundenheit der Presse, und dadurch ihre Zwecke bei uns und in Deutschland zu erreichen. (S. 31.) Die Faktionsmänner verlangten Gesetze gegen Preßmißbrauch nur zum Schein, indem sie wüßten, daß ein solches nicht hindern könne, dem Volk das Gift bis zum Aufsieden des Bluts zuzutröpfeln. (S. 31. 32.) In Nordamerika existire keine Faktion, die den Staat umwerfen wolle, also werde dort auch die Presse nicht zu diesem Zweck benutzt. (S. 33.)

4) Eine solche Kammermajorität habe den Willen, das deutsche Vaterland durch Journal-Licenz und durch Anstreben gegen die Macht des Bundes zu zertrümmern. (S. 38.) — Den Beweis dieser beleidigenden Behauptung wird der Beklagte schuldig bleiben.

5) Schon vor dem Landtage habe die Partei ins Publikum gebracht, daß ministerielle Verordnungen die Staatsgewalt überschritten, (?) und habe einige Akte offener Widersetzlichkeit daran geknüpft. Auf dem Landtag habe man damit den Versuch gemacht, wie weit der Souverain des Landes sich werde aus seinen Rechtrn verdrängen lassen; (S. 53.) und darum habe man Debatten über das Verordnungsrecht der Staatsregierung in bedeutenden Zwischenräumen so vertheilt, daß immer eine heftiger als die andere ausfalle, und das Publikum aufgeregter werde. (S. 54.) — Alles dieses ist, rücksichtlich des ~~Beklagten~~, unwahr, und es wird nicht erforderlich sein, den injuriirenden und verleumdenden Charakter hiervon näher anzugeben.

6) Mehr als der §. 72. nach der Bestimmung der Verfassungsurkunde gewähre, könne nur der unersättliche demokratische Geist begehren, ja frischweg mit dreister Stirn als sein von Rechtswegen ihm gebührendes Eigenthum in Anspruch nehmen wollen. „Daß aber die herrschende Partey der 2. Kammer dies wollte, daß sie über die Grenzen des §. 72. geflissentlich hinaus stürmte, ist gewiß;“ so wird S. 60. behauptet, in Bezug auf einen Bericht, an welchem auch der Kläger Antheil hatte, es seien dies „ungebührliche Parteiangriffe“ auf ein Recht des Souverains; (S. 63.) man habe die Schranken der Verfassung sprengen wollen, und auf die eclatanteste

Digitized by Google

Weise. (S. 65.) — Der Kläger stellt die Wahrheit aller dieser ihn verleumdenden Behauptungen vollständig in Abrede.

7) Die Partei, namentlich die zu dieser Faktion gehörenden Staatsdiener (S. 20.) habe auch persönliche Beweggründe gehabt (S. 65. 68. 76.) und es habe zu ihrer Taktik gehört, die wichtigeren Propositionen der Staatsregierung, sofern sie vom Ministerium des Innern und der Justiz ausgingen, auch ohne einigermaßen erhebliche Gründe zu verwerfen (S. 70.) — Auch diese Behauptungen sind in Bezug auf den Kläger unwahr, und also injuriirend. Stets hat seine redliche Ueberzeugung, nie ein gemeines persönliches Motiv ihn geleitet.

8) Im Verlaufe des Landtags seien mit gesteigerter Bitterkeit Tadel und persönliche Ausfälle gegen das Ministerium, gegen den Bundestag, und gegen die sämmtlichen deutschen Regierungen von der Faktion ausgesprochen worden. (S. 69.) — Der Kläger widerspricht, so weit es ihn betrifft, diesen Verleumdungen. Stets hat er mit gebührender Achtung von dem Ministerium, von der deutschen Bundesversammlung und von jeder deutschen Regierung gesprochen; gegen Niemand, wer es auch sei, hat er sich Bitterkeiten, oder gar persönliche Ausfälle erlaubt.

9) Die Majorität habe ein „schnödes gebieterisches" Gesuch an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichtet, mit der Erklärung, man sei gewillet, keine andere Gesetzbücher am rechten Rheinufer zu dulden, als die französischen vom linken (S. 71.) — während doch der Kammerbeschluß (s. Prot. Bd. VII. S. 272.) dahin lautet: „die Staatsregierung zu ersuchen, daß sie in dem ganzen Großherzogthume die in Rheinhessen dermalen geltenden 5 Gesetzbücher mit den durch die Erfahrung gegebenen nothwendigen Verbesserungen, als ein gleichförmiges Gesetzbuch, in verständlicher deutscher Sprache einzuführen sich entschließen, und zu dem Ende dem nächsten Landtage umfassende Vorlagen zu machen, sich geneigt finden möge." —

10) In dem Verfahren der Faktion, so wie in allen Attaken zur Erreichung der politischen und persönlichen Zwecke derselben sei ein verabredeter Plan durch diejenigen drei Faktionsmitglieder, welche Ausschußpräsidenten gewesen, ausgeführt worden, indem diese nach Belieben die Berichte

Digitized by Google

hätten folgen lassen, zurückgehalten und losgelassen. (S. 71.) Dies sei namentlich bei dem zweiten Ausschusse der Fall und zugleich am wichtigsten gewesen, da seine Arbeiten zum Theil gerade die bedeutendsten Gegenstände betroffen, er vorzüglich die Schritte der Faktion zu leiten gehabt und die Hauptschläge gethan habe, überhaupt so verfahren sei, daß ihm vorzüglich die üble Wendung des Landtags und der endliche Bruch mit der Staatsregierung zuzuschreiben sei. In diesem Sinne habe sein Präsidium (der jetzige Kläger) durch Vertheilung der Referate, durch Zurückhalten und Loslassen der Berichte und durch die Zeitmomente, worin Letzteres geschehen, sich bethätigt, (S. 74.) namentlich auch um die Stimmung der Kammer und die Nachwirkung jedes Hauptschlages abzuwarten und um die Flanken und Bollwerke der Staatsregierung, die man stürmen wollte, erst von Zeit zu Zeit heftig attaquiren zu lassen, namentlich durch den dritten Ausschuß (S. 75 und 85.) Nichts von diesem ist wahr. Diese ganze Ausführung ist eine ununterbrochene Kette von Unwahrheiten. Es existirte kein verabredeter Plan dieser Art; es wurde keiner dieser Art ausgeführt; die Referate wurden gewissenhaft ausgetheilt und keineswegs gewissenlos zurückgehalten und losgelassen. Das Präsidium des 2. Ausschusses weiß sich unbedingt rein von dem Vorwurfe, auf solche Weise ungesetzliche, verfassungswidrige, meineidige und hochverrätherische Zwecke einer Faktion, (einer Faktion sogar, deren Mitglied es sei) geleitet oder begünstigt zu haben.

11) Darum habe der zweite Ausschuß zuweilen „brach" gelegen, (also nichts arbeiten wollen,) und der Kammerpräsident habe öfters seine Saumseligkeit getadelt, (was nicht wahr ist,) und ein Mitglied desselben habe am 25. Juli öffentlich erklärt, daß 3 Mitglieder nichts zu thun hätten, (wovon im Protocoll nichts zu finden ist); — während der zweite Ausschuß über 68 Gegenstände, zum Theil mehrmals über einen und denselben, Berichte erstattet hat; und während der jetzige Beklagte über 5 Monate lang Mitglied des dritten Ausschusses war, und in dieser Zeit nur über zwei Gegenstände Bericht erstattet hat.

12) Noch weit mehr gereiche dem zweiten Ausschusse zum Vorwurf, daß er bei den wichtigsten Angelegenheiten

Digitized by Google

ohne Verhandlung mit den Landtagscommissarien zu Werk habe gehen wollen, um gar keine Verständigung zu wollen, oder sie doch möglichst zu erschweren; (S. 75.) während „selber die landständische Geschäftsordnung verlangt, daß jeder Bericht auf den erforderlichen Erkundigungen beruhen soll;" durch welches Verfahren der Ausschuß also geflissentlich die eigene ständische Wirksamkeit untergraben und den ernsten Berathungssaal zum Tummelplatze eiteln Scheltens und luftiger Gefechte umgewandelt habe, in ungemäßigter politischer und persönlicher Leidenschaftlichkeit. (S. 76.) Daß diese Handlungsart ein absichtlicher Fehler gewesen, gehe aus der Aeußerung des Ausschuß-Präsidenten, (des jetzigen Klägers) vom 14. Juni in öffentlicher Kammer hervor: „Er sei nicht dafür gewesen, Fragen an die Regierung zu richten; er habe erst dann mit dazu gestimmt, als die Majorität des Ausschusses es gewollt." (S. 77.)

Jeder Vorwurf darüber, ob ein Ausschuß Erläuterungen vom Regierungscommissär in einzelnen Sachen erbittet oder nicht, ist von vorn herein darum ungegründet, weil die Geschäftsordnung (Art. 15.) sagt: „Jeder Ausschuß hat alle, zur Bearbeitung der an ihn verwiesenen Gegenstände erforderlichen Erläuterungen zu sammeln und sich hierüber mit den betreffenden Mitgliedern des Geheimen Ministeriums zu benehmen." Nur da also, wo der Ausschuß Erläuterungen für erforderlich hält, soll er sie verlangen. Dies aber auch da zu thun, wo er sie nicht für erforderlich hält, ist nicht vorgeschrieben, und wäre unnöthige Geschäftsverzögerung, wie denn auch die Erfahrung aller Landtage bewährt, daß viele Berichte erstattet worden sind, und erstattet werden, ohne daß vorher Ministerialerläuterungen eingeholt wurden. In jedem einzelnen Fall ist dieses dem vernünftigen Ermessen des Ausschusses oder seiner Majorität überlassen und der von dem Beklagten selbst erstattete Bericht über Realschulen zeigt weder an sich, (Beilage Bd. II. S. 418.) noch in den betreffenden Kammeracten eine Spur davon, daß über diesen Gegenstand mit der Staatsregierung communicirt worden sei. Es sind also die hierauf gegründeten Beschuldigungen gewiß injuriös und verleumderisch. Die Erklärung des jetzigen Klägers aber, die zum Beweise seines absichtlichen Fehlens an-

Digitized by Google

geführt wird, ist darum unbeweisend, weil — — diese Erklärung nicht existirt, obwohl sie mit sogenannten Gänsefüßen, also als eine wörtlich abgeschriebene, angeführt wird. Sie lautet vielmehr (Prot. Bd. III. S. 751.) so; „Der Abgeordnete der Stadt Worms hat vorhin ganz richtig bemerkt, daß der Vorschlag, Anfragen dem Herrn Regierungscommissair vorzulegen, von mir dem Ausschusse gemacht worden ist. Ich bemerke aber in dieser Hinsicht nur, daß dieser Vorschlag von meiner Seite entweder allein, oder in Verbindung mit dem Herrn Berichtserstatter, erst alsdann gemacht worden ist, nachdem im Ausschusse mehrmals die Frage, ob man Aufklärung von Seiten der Staatsregierung begehren müsse, besprochen worden war."

Der Beklagte erklärt nun, diese Aeußerung des Klägers — welche aber er, der Beklagte, selbst gebildet hat, — für um so beachtenswerther, als der Kläger auch wirklich kein Blatt in die Kammer gebracht habe, das irgend von dem Wunsche einer Verständigung mit dem Ministerium des Innern gezeigt habe. (S. 77.) Insofern diese Anführung negativer Natur ist, könnte sie als irrelevant unberührt bleiben. Sie wird aber mit zum Beweise des dolosen und unrechtlichen Verfahrens des Klägers angeführt, und darum wird sie hier für unwahr und verläumderisch erklärt, indem Kläger allerdings (abgesehen davon, daß seine Vorschläge in Discussionen oft conciliatorisch waren,) z. B. 3 Berichte über in den Geschäftskreis des genannten Ministeriums einschlagende Motionen auf Abänderungen der Verfassungsurkunde erstattet hat, (auch ohne vorher Regierungserläuterungen erbeten zu haben) und in diesen Berichten auf Ablehnung der 3 Motionen, auch mit Erfolg in der ganzen Kammer, angetragen hat. Die Art und Weise, wie zum Zweck der Berichtserstattung wegen der angefochtenen 12 Verordnungen die Anfrage an den Regierungscommissair nach Erläuterungen erfolgte, einen absichtlichen Fehler zu nennen, (S. 77.) ist übrigens um so mehr injuriös, da bei allen und jeden Motionen keine andere Art und Weise gebräuchlich war, noch ist, als die hier befolgte, nämlich Mittheilung der Motion an den Regierungscommissair mit Bitte um etwaige Erläuterungen.

Digitized by Google

13) Auch bei dem von dem jetzigen Kläger erstatteten Bericht über die künftige Gesetzgebung habe man gefliſſentlich Regierungsaufklärungen einzuholen vermieden. (S. 79.) In dem Berichte habe der Referent „alle Schuld der Verzögerung dem Miniſterium aufgebürdet;“ (S. 78.) und auch zu dem Beſchluß ermuntert, die hohen Gerichtskoſten in Rheinheſſen fürs ganze Land zu begehren. (S. 79.) Dies ſind drei Verleumdungen. Keiner der ſieben Juriſten, welche den Ausſchuß bildeten, hat auch nur mit einem Worte oder Gedanken ausgeſprochen, als ob dem Ausſchuſſe über den Gegenſtand der Motion Regierungserläuterungen erforderlich ſeien; man hat alſo nicht gefliſſentlich (ſiehe No. 12. im Anfang) dies unterlaſſen. Statt alle Schuld der Verzögerung dem Miniſterium aufzubürden, ſchließt der Bericht mit Anerkennung der Schwierigkeiten einer Geſetzgebungsreform und ſagt: (Beil. Bd. III. S. 522) „Schließen wir, da uns die Schwierigkeiten einer Geſetzgebungsreform nicht unbekannt ſind, mit dem dringenden Wunſche, daß die Staatsregierung durch ſolche Schwierigkeiten ſich nicht möge abhalten laſſen, auf raſcheren Wegen das Ziel zu erreichen, welches die Verfaſſungsurkunde geboten hat, und deſſen Bedürfniß allgemein gefühlt wird. Mit dieſem Wunſche verbinden wir den weiteren, daß der Staatsregierung die Gründe, welche wir haben, wenn ſie auch Ihres Beifalls, meine Herrn, ſich erfreuen, gewichtvoll und einleuchtend genug erſcheinen mögen, um die Schwierigkeiten, welche auch hierbei etwa vorhanden ſind, keineswegs zu ſcheuen.“ Statt die hohen Gerichtskoſten in Rheinheſſen fürs ganze Land zu empfehlen, ſagt der Bericht: (ebendaſelbſt S. 502.) „Man hat namentlich dem Civilproceßverfahren den Vorwurf gemacht, daß es mit übertrieben hohen Koſten verbunden ſei. Allein man darf nicht überſehen, daß weder der Tarif der Gebühren für Anwälte, Notarien u. ſ. w., noch der Betrag der Einregiſtrirungsgebühren und des Stempels auch nur in der entfernteſten weſentlichen Verbindung mit den Principien und Grundlagen des franzöſiſchen gerichtlichen Verfahrens ſtehen; daß mithin jede etwa gegründete Beſchwerde über die Größe jener Gebühren vernünftigerweiſe keineswegs dem gerichtlichen Verfahren ſelbſt zum Vorwurf gereichen kann.“

In Beziehung hierauf ſagte auch der Referent bei der Discuſſion, (Prot. Bd. VI. S. 713.) es werde leicht

sein, seither gerügte Gebrechen der Rheinhessischen Gesetzgebung zu heben.

14) Daß bei politischen und staatsrechtlichen Debatten in jeder Zeit, wo es die Zwecke der Partei gegolten, überhaupt so gut wie keine Berathung statt gefunden, indem man vorher übereingekommen, was man verfechten und was man angreifen wolle, indem man entgegengesetzte Meinungen ohne Prüfung „über Bord geworfen" und „mit Gift und Anzüglichkeiten besprützt habe, (S. 102.) ist wiederum eine Verleumdung, abgesehen davon, daß alles dieses, gleich sehr vielen anderen jener Kammer in diesem Büchlein gemachten Vorwürfen nur bei einem eben so höchst unfähigen, als höchst verwerflichen und verachtungswerthen Kammerpräsidium möglich gewesen wäre.

15) Die feindseligen Blicke auf Preußen und die freundlichen auf Frankreich, welche (S. 106.) der Faktion Schuld gegeben und aus den, den Zwecken des Bundes entgegengesetzten Zwecken der Faktion abgeleitet werden, erklärt der Kläger für Verleumdung gegen sich. Der Kläger weiß viel zu gut, was Preußen in Teutschland und für Teutschland ist, als daß er jemals anders, als mit hoher Achtung von Preußen gesprochen hätte.

16) Eine Bestrafung, ausgegangen von einer Staatsbehörde, setzt ein Vergehen oder Verbrechen voraus; und geht solche sogar von dem Staatsoberhaupte aus, so ist sicherlich das Vergehen oder Verbrechen um so größer und schwerer anzunehmen. Sagt man also von Jemanden, er sei von dem Staatsoberhaupte (oder von der Staatsregierung) bestraft worden, so giebt man ihm gewiß mindestens ein bedeutendes Vergehen Schuld. Diese Beleidigung hat der Beklagte gegen den Kläger ausgesprochen, indem er (S. 121 und 122.) versichert, der Kläger sei sofort nach der Auflösung des Landtages von der Staatsregierung, als zu feindselig gewesen, durch Pensionirung „bestraft" worden. Indem die Staatsregierung den Kläger pensionirte, übte sie ein ihr zustehendes Recht aus; die Form der Pensionirung ist die gewöhnliche; („Nachdem Wir Uns gnädigst bewogen gefunden haben"); und Niemand ist berechtiget, dieses für eine Bestrafung des Klägers wegen seines Benehmens auf dem Landtage zu erklären; — abgesehen davon, daß diese Erklärung einen Vorwurf gegen den

Digitized by Google

verantwortlichen Minister enthalten würde, den Art. 83. der Verf. Urkunde nicht beachtet zu haben, da dieser Artikel die Stände für den Inhalt ihrer freien Abstimmung nicht verantwortlich erklärt und Derjenige, der für etwas nicht verantwortlich ist, auch nicht dafür gestraft werden kann.

17) Die Faktion, oder die Mitglieder der hier sogenannten Gegenpartei hatten sich beeifert, die Mitglieder der Minorität, namentlich den Deputirten des Bezirks Osthofen (Beklagten) zu verdächtigen und zu schmähen, wird Seite 121 und 122. behauptet. Der Kläger hat niemals ein Wort gesprochen, das den Mitgliedern der damaligen Minorität vorwerfen könnte, nach persönlichen Absichten, oder gegen ihre Ueberzeugung, gegen ihr Gewissen, gegen ihren Eid geredet und gehandelt zu haben, (wie in diesem Buche ihm, dem Kläger, so oft vorgeworfen wird.) Namentlich hat er sich nicht dazu erniedriget, den Deputirten des Bezirks Osthofen zu verdächtigen und zu schmähen. Auch diese Behauptungen sind verleumderisch.

18) Seite 125 wird „unter Bezugnahme auf einen Aufsatz in der Großherzogl. Hessischen Zeitung vom 21. December 1833 erzählt, aus dem Schooße der Faktion seien geheime Vorschläge ausgegangen, wodurch man politische Concessionen gegen Verwilligung des Schloßbaues und anderer Summen zu erhandeln gedacht habe. Da ein Antrag, Concessionen gegen Concessionen auszutauschen, möglicherweise an und für sich nichts Tadelnswerthes oder Strafbares enthält, sondern sogar ein jeder Vergleichsvorschlag unter Umständen, und je nachdem der nähere Inhalt des Antrags beschaffen ist, lobenswerth sein kann, so wird es sich zuerst fragen, ob diese Erzählung ebenfalls zum Object einer gerichtlichen Klage gemacht werden könne. Diese Frage wird aber unzweifelhaft bejaht werden, wenn man erwägt: a) daß dieses Factum offenbar hier als etwas der guten Meinung Nachtheiliges, als etwas, was Verachtung der Urheber dieses Vorschlags ausdrücken oder begründen soll, erzählt wird; b) daß dasselbe noch außerdem ausdrücklich als etwas höchst Verwerfliches dargestellt wird. Denn es wird gesagt: hierdurch gestalte sich ein (früher angeführtes) Geschrei viel perfider. Dieses Faktum enthalte einen schweren Vorwurf; „Ehre dem Fürsten, der solche Vorschläge von sich wies, und Schmach den sogenannten Volksver-

tretern, die einen Theil ihrer politischen Zwecke aus Mangel rechtlicher Gründe durch Geldverwilligungen zu erreichen hoffen;" ein Eingehen in diese Wünsche wäre mit den Regentenpflichten unvereinbar gewesen; (Seite 125. Note.) u. s. w.

Was in solcher Weise erzählt und dargestellt wird, ist gewiß, wenn es sich von der Wahrheit entfernt, Injurie und Verleumdung. Kann aber diese gegen den Verfasser des „Liberalismus" ꝛc. verfolgt werden, da er einen Aufsatz in der Großherzogl. Hessischen Zeitung als seine Quelle nennt, und derselben nur nachzuerzählen erklärt? Auch diese Frage wird zu bejahen sein. — Heffter, im Lehrbuch des gemeinen deutschen Criminalrechts, Halle 1833 nennt im §. 301. Injurie, auch das Nacherzählen von herabwürdigenden Thatsachen, selbst wenn man den Gewährsmann anzugeben im Stande ist, ohne daß man den Beweis der Thatsache selbst führen kann. In welchen Zeiten könnte aber diese Theorie mehr gerechtfertigt erscheinen, als in solchen, wo man, auch wenn man alle Verantwortlichkeit auf sich nehmen will, entweder über 20 Druckbogen schreiben muß, — was dann nur Wenigere lesen, — oder ohne Billigung der Censur nichts zur Widerlegung drucken darf, — auch wenn, wie hier, zuerst die hiesige Zeitung etwas dieser Art erzählt, dann das Buch „der Liberalismus ꝛc." diese Erzählung ausschmückt und vermehrt, sich darauf berufend, daß Niemand diesem schweren Vorwurf zu widersprechen gewagt habe; worauf dann die Oberpostamtszeitung (vom 23. Dec. 1833) jene Erzählung mit Noten „von Verwirklichung politischer Hirngespinste" und dergl. vermehrt und sich darauf beruft, daß auch sie nicht die mindeste Widerlegung gefunden!

Sollte jedoch der hohe Gerichtshof, vor welchem diese Sache verhandelt wird, hierin die abweichende Theorie von Martin und Tittmann unbedingt billigen, so ist es jedenfalls unleugbar, daß der Verfasser des „Liberalismus ꝛc." diese Erzählung durch die Art und Weise, wie er sie im Nacherzählen präcisiret, umgestaltet und erweitert, sich zu eigen gemacht hat, und mithin auch zu vertreten rechtlich genöthigt ist. Denn, ob er gleich in der Note sagt, die angezogene Stelle in der Großh. Hessischen Zeitung lautet so: — und nun eine Stelle anführt und mit sogenannten

Digitized by Google

Gänsefüßen bezeichnet, als ob die angeführte Stelle wirklich so in einer Zeitung zu finden sei, so hat er dennoch theils Abänderung theils Auslassung sich erlaubt. Man könnte hieraus vermuthen, daß er ein handschriftliches Concept jener Stelle der Zeitung, dessen Abschrift von der Zeitungsredaktion bei dem Abdruck abgeändert worden, vor sich gehabt habe, — wenn nicht in dem Buch „der Liberalismus ꝛc." gar manche Stellen vorkämen, die als Allegate namentlich aus den Landtagsverhandlungen, mit Gänsefüßen bezeichnet sind, und dennoch in den erwähnten Verhandlungen gar nicht dergestalt enthalten sind. Vorzüglich aber kommt hier in Erwägung, daß die Großh. Hessische Zeitung nur in vagen und ganz generellen Andeutungen einerseits von Eingehen auf die Ausführung gewisser politischer Theorieen der „Opposition" (nicht der Angriffsparthei, wie Herr Schacht verändert hat,) spricht, und andererseits „persönliche Wünsche" des Staatsoberhauptes nennt und „noch weit mehr;" während der Verfasser des „Liberalismus ꝛc." von geheimen Vorschlägen spricht, vom Erhandeln politischer Concessionen, von Verwilligung des Schloßbaues und noch anderer Summen. Die Großh. Hessische Zeitung führt wahrlich nicht alles dieses an. Auch erklärt der Beklagte, daß er an der Wahrheit der Angabe nicht zweifle. Schon dieses ist mehr als Nacherzählen und wenn er sein Nichtzweifeln darauf gründen will, daß Niemand jenem schweren Vorwurf zu widersprechen gewagt habe, so darf solcher Grund in Zeiten, wo man nicht einmal eine Erklärung, wie die oben in §. 1. angeführte abdrucken lassen darf, selbst bei einem Manne, der die Censur für die Preßfreiheit hält, für einen nicht ernstlich gemeinten gehalten werden.

Endlich knüpft der Beklagte an diese seine Erzählung, Betrachtungen darüber, was man mit den geheimen Vorschlägen bezweckt habe, — nämlich Hambachiaden, Schmutzwürfe, Irrlehren und Verlästerungen, Freiheit und Gleichheit, Sturz der Fürsten u. s. w. u. s. w. — ohne im Allergeringsten dergleichen Schmutzwürfe u. s. w. auf den Fall zu bedingen, daß jener schwere Vorwurf gegründet sein sollte. Der Kläger dehnt daher auch hierauf seine Klage aus, indem die, (wie schon oben in §. 3. No. 5. erwähnt wurde), von ihm, zugleich im Auftrag einiger seiner

Digitized by Google

Freunde gemachten conciliatorischen Vorschläge verleumderisch entstellt worden sind. Sie wurden nicht geheim gemacht, und nicht geheim gehalten; sie enthielten nichts, als einen, aus redlicher und pflichtmäßiger Gesinnung entstandenen conciliatorischen Vorschlag über drei Hauptgegenstände, welche damals an die Kammer gebracht, aber noch nicht erörtert waren; einen Vorschlag, welcher keineswegs politische Concessionen, sondern Ausführung einiger Artikel der Verfassungsurkunde beantragte, und zwar ausdrücklich auf solche Weise beantragte, daß die Staatsregierung hierbei keineswegs veranlaßt werden sollte, höhere Rücksichten, namentlich auf ausgesprochene Ansichten der deutschen Bundesversammlung, außer Augen zu setzen; (was alles nöthigenfalls noch jetzo zu beweisen ist); einen Vorschlag endlich, der nach des Klägers noch jetzt fortdauernder Ueberzeugung, vollkommen dazu geeignet war, ein allen Interessenten erfreuliches Ende des Landtags bald herbeizuführen, wenn man ihn hätte berücksichtigen wollen.

§. 6.

Der Kläger hält es nicht für nothwendig, rücksichtlich derjenigen Vorwürfe, welche in die 18 Nummern des §. 5. zusammengedrängt sind, außer den gelegentlich derselben gemachten einzelnen Bemerkungen über ihren höchst injuriirenden Charakter, noch eine Ausführung des Inhalts zu liefern, daß diese Vorwürfe Injurien und Verleumdungen enthalten. Sie beschuldigen den Kläger unter Anderen sowohl pflichtwidriger, revolutionärer Gesinnungen, als auch gesetzwidriger und verachtungswerther Tendenzen und Bemühungen; sie beschuldigen ihn der Verletzung seiner beschworenen Pflichten als Unterthan und als Staatsbeamter; sie beschuldigen ihn hochverrätherischer Tendenzen und des lange fortgesetzten und oft wiederholten Versuchs zur Ausführung hochverrätherischer Plane; sie beschuldigen ihn in vielfacher Hinsicht, den Eid gebrochen zu haben, welchen er als Ständemitglied nach Art. 88. der Verfassungsurkunde in seines Fürsten Hand abgeleistet.

Auch weiß der Beklagte wohl, daß es sich hier um Meineid handelt. Denn er sagt Seite 126 im Gegensatz gegen die zweite Kammer von der ersten: das volle Gefühl des dem Souverain geleisteten Eides habe ihre Schritte geleitet. Er sagt Seite 127: „Beide Kammern sind eidlich

Digitized by Google

auf Erhaltung der Verfassung verpflichtet." Es sind also Beschuldigungen der stärksten Natur; es sind Injurien und Verläumdungen der strafbarsten Art und Weise, wie sie bei Privaten vorkommen können. Die Strafbarkeit derselben wird erhöhet noch auf doppelte Weise. Fürs Erste sind diese Injurien und Verleumdungen durch bleibende Zeichen, durch Abdruck, erklärt oder ausgesprochen, und dergestalt in dem Publikum und zwar auch in dem großen teutschen Publikum verbreitet worden; jede derselben ist also zugleich auch Pasquill (im engeren Sinne); und die Strafen der Pasquille sind bekanntlich neben Confiscation des Pasquills geschärfte Strafen der Injurien. Solche Schärfung wird um so höher sein müssen, wenn eine Zeit vorhanden ist, in welcher ein politischer Pasquillant hoffen mag, daß vermöge strenger Censur in politischen Dingen eine Widerlegung seiner Pasquille nicht so leicht zum Vorschein kommen könne. Fürs Andere enthalten diese Injurien und Verleumdungen zum Theile den Vorwurf begangener Verbrechen, nämlich hochverrätherischer Handlungen und des Meineids, und zwar eines oft wiederholten Meineids; zugleich erschienen sie, ohne daß der Verfasser seinen Namen genannt hatte; — sie bilden also in dieser Hinsicht eine Schmähschrift (libellum famosum), welche bekanntlich nach der carolina jedenfalls, und, wenn, wie hier, der Vorwurf unbegründet ist, mit der Talion bestraft werden soll, statt welcher heut zu Tage, nach dem Zeugnisse von Grolman's Grundsätze d. Criminalrechts w. §. 228 (richtig §. 365 in Verb. mit §. 363 aber auch dort nicht wörtlich so, wie nun hier folgt.") „Arbeits- und Zuchthausstrafen von verschiedenen Graden nach der verschiedenen Größe der in der Schmähschrift ohne Grund vorgeworfenen Verbrechen," auch neben Confiscation der Schmähschrift, erkannt werden.

Auf diese Erwägungen gestützt, stellt der Kläger, indem er auf eine Privatstrafe mit einer actio injuriarum aestimatoria klagt, die rechtliche Bitte: Großherzogliches Hofgericht möge nach gesetzlicher Verhandlung dieser Sache erkennen, daß der Beklagte der oben angeführten Injurien und Verläumdungen gegen den Kläger, und zwar in Form der Pasquille und beziehungsweise durch eine Schmähschrift sich schuldig gemacht habe; daß deshalb der Beklagte dem Kläger als eine der zugefügten Beleidigung entsprechende

Digitized by Google

Genugthuungssumme den Betrag von viertausend Gulden zu zahlen habe, und daß die von dem Beklagten verfaßte Druckschrift: „der Liberalismus ꝛc." sowohl als Pasquill, als auch als Schmähschrift zu confisciren sei.

Indem der Kläger sich vorbehält, über die libellirte Genugthuungssumme demnächst zu einem wohlthätigen Zwecke zu verfügen, überläßt er es hohem richterlichen Ermessen, ob außer der angetragenen Privatstrafe wegen der Schmähschrift (von Grolman, a. a. O. §. 224. („§. 363.") am Ende) noch auf eine öffentliche Strafe und auf welche erkannt werden wolle.

§. 7.

Außer der bisherigen Ausführung sieht Kläger sich genöthigt, noch Folgendes einem hochverordneten Hofgericht geziemend vorzutragen. Der Beklagte hat in dem oft erwähnten Buche sehr oft einzelne Stellen angeführt, welche von Mitgliedern der von ihm sogenannten Faktion (meistens in der Kammer, bisweilen außerhalb derselben und namentlich (S. 24.) in einer geschlossenen Vorberathung gesprochen worden seien. Er hat diese Stellen mit sogenannten Gänsefüßen („ ") eingeschlossen, um, nach der allgemein angenommenen Bedeutung dieses Zeichens, damit auszudrücken, daß sie wörtlich also gesprochen worden, daß er sie wörtlich wiedergegeben habe. Bei den allermeisten dieser Allegate hat er den Urheber dieser angeblichen Aeußerungen nicht näher bezeichnet, als daß es ein Mitglied der Faktion, ein Hauptredner der radikalen Partei u. s. w. gewesen. Er hat es also unbestimmt gelassen, ob diese Aeußerungen, alle, oder zum Theile, etwa von dem Kläger, herrühren; er läßt sogar vermuthen, daß mindestens viele dieser Aeußerungen von ihm herrührten, indem er ihn bekanntlich als ein Hauptmitglied der Faktion, als einen vorzüglich thätigen Leiter derselben dargestellt hat. Kläger glaubt in Bezug auf die Aeußerungen, welche nicht von ihm herrühren, mit Recht fordern zu können, daß Beklagter dieses erkläre: Denn der Beklagte muß durch die Art und Weise, wie er Klägern oft erwähnt und dargestellt hat, bei Allen, welche den „Liberalismus" lesen und nicht Zeit und Lust haben, alle Aeußerungen mit den Protocollen zu vergleichen, den Verdacht erregt haben, daß mindestens viele dieser Aeußerungen aus dem Munde des Klägers gekommen seien.

Digitized by Google

Zu diesen Stellen gehören folgende: 1) S. 24. „Meine Herrn, wer Ehre in der Brust hat, der muß empört sein, über solche Antwort. Wie kann der Fürst es wagen, uns sein Mißfallen zu äußern? Wir sind eine Gewalt im Staate, wie Er, und er erkühnt sich uns niederzutreten u. s. w." — 2) S. 26. „Der Bund ist nichts als ein völkerrechtlicher Verein, folglich kann jedes Glied der Allianz sich constituiren wie es will und die innern Händel zwischen Volk und Regierung gehen den Bund nichts an." 3) Ferner S. 26. „Wir haben Steuerverweigerungs- wie Steuerverwilligungsrecht. Der Bund hat über den Umfang desselben nicht zu entscheiden. Verwerfen wir das Budget, so braucht der Fürst nur nach unserm Willen das Ministerium zu ändern und Concessionen zu machen, so wird es bewilligt. Das ist kein Aufruhr, den der Bund zu dämpfen sich befugt halten könnte." — 4) S. 27. „Die 6 Artikel sind auf die Wiener Schlußacte gestützt? Was Schlußacte! Steht sie in unserm Regierungsblatte? nein; folglich kümmert sie uns nicht." 5) „Und wollten wir auch," setzte ein Anderer hinzu, „dieser Acte uns fügen, weil sie vor unserer Verfassung entstanden ist, so gehen doch die 6 Artikel darüber hinaus; diese hätten erst den Ständen zur Zustimmung vorgelegt werden müssen." 6) S. 32. „Wir wollen ja die Befreiung von der Censur nicht blos für uns, sie soll Allen zu Gut kommen; es ist uns blos um Wahrheit zu thun, die aus der vielseitigsten Untersuchung hervorgeht. Das Für und das Wider müssen gleiches Recht haben, damit der Leser prüfen kann." 7) S. 34. „Wie er, (Wilberforce) nach langen Jahren endlich die Abschaffung der Sklaverei erlebte, die er unablässig in Parlamentsmotionen begehrte, so müssen auch wir so lange auf Preßfreiheit dringen, bis sie gewährt wird." 8) S. 35. „Sie, die Preßfreiheit, ist das natürliche, unveräußerliche Recht des Menschen, seine Gedanken öffentlich, folglich auch durch den Druck, mitzutheilen, vorbehaltlich der gesetzlichen Strafen gegen dessen Mißbrauch." 9) S. 35. ferner: „So sollte aber von Rede-, von Druckfreiheit gar nicht gesprochen werden, denn Beschränkung ist keine Freiheit." 10) S. 36. „Dies ist aber keine Preßfreiheit, wie in Amerika." 11) S. 36. ferner: „Und dennoch steht der Satz entgegen: was nicht verboten ist, ist erlaubt. Erst muß der Staat sehen,

Digitized by Google

ob Verbotenes geschieht, dann kann er strafen, nicht aber vorher verhüten wollen." — 12) S. 41. „Wo sind denn die großen Gefahren, rief Einer, welche die Versammlung zu Hambach und ähnliche über unser deutsches Vaterland herbeigezogen haben?" — 13) S. 42. „Zu Hambach, meinte ein Anderer, hat man sich verständig betragen. Das konnte keine Nachtheile bringen, und ähnliche Versammlungen würden auch keine bringen. Der Vaterlandspreßverein war eine Association, aber gewiß eine rühmliche." 14) S. 42. „Das Volk hätte die Bundesbeschlüsse vom 28. Juni 1832 nicht ohne verwerfende Kritik passiren lassen, wenn es das Palladium des Petitionsrechts besäße." 15) S. 43. „Das unbeschränkte Petitionsrecht sei nöthig, weil man solche Elemente in die Staatsverfassung legen müsse, die dem Volke die lebendigste Theilnahme daran sicherten und noch die Erweiterung dieser Theilnahme fördern." 16) S. 43. „andre Völker, die noch mehr Volksrechte besäßen, als wir." 17) S. 44. „Das politische Leben, sagten sie, kümmere sich nicht grade um dringende Nothwendigkeit. Zum Reformiren gehöre die Ueberzeugung, daß man bessern könne, und diese Ueberzeugung liege hier vor." 18) S. 45. „Das Recht der Bitte sei eins der natürlichen unveräußerlichen Menschenrechte." 19) S. 49. „Niemandem, (im Betreff der Weidig'schen Verhaftung) stehe dies zu, als laut §. 31. der V. Urk. dem gesetzlichen Richter. Ins Materielle der Justizertheilung dürfe laut §. 32. das Ministerium nicht eingreifen, und laut §. 33. dürfe nur gesetzlich verhaftet werden. Drei §§. der V. Urk. seyen also verletzt worden. Eiligst müsse man das Ministerium zur Rücknahme seiner Verfügung zwingen oder zur Anklage desselben schreiten, wenn nicht die Willkühr alle Dämme durchbrechen und Leib und Leben der Bürger in die größte Gefahr kommen sollten." 20) S. 53. „Der Staatsregierung stehe nicht mehr polizeiliche Gewalt zu als dem untersten Polizeibeamten." 21) S. 53. „Nieder mit den Bastillen im Großherzogthum Hessen!" 22) S. 53. „Man gedenke an das Beispiel des enthaupteten Karls I. von England." 23) S. 65. „Die Bundesbeschlüsse vom Juni 32 haben uns wieder ins Jahr 1819 zurückgeworfen, d. h. unsre Verfassung vernichtet." 24) S. 72. „Das Volk begehre nichts dringender, als diesen hohen Gegenstand (Bundestagsbeschlüsse) abgemacht zu wissen, damit es wieder im Gefühle der Unver-

Digitized by Google

letztheit der Verfassung ruhig athmen könne." 25) S. 72. „Wie? rief dagegen einer von der Faktion, kann man dem Volke so niedrige Ansichten unterlegen? was kümmert es sich um einen Kreuzer Salz! Den Bundestag in seine Schranken zu weisen, ist ihm, dem freiheitliebenden, dem deutschfühlenden, von höherem Interesse." 26) S. 98. „Ich glaube, wenn meine Motion (in Betreff der Anzahl der Advokaten) auch in der Kammer durchfällt, daß sie nicht im Lande durchfallen wird." 27) S. 99. „Von der Kammer dürfen nicht bloße Ausschüsse anwesend sein, denn in ihrem Zusammen allein stellt sie die öffentliche Meinung dar." In der Debatte über §. 103. war derselbe Redner ganz anderer Meinung: „Ich, rief er, ich spreche jetzt scharf aus, was das Volk über die Ansicht der Regierung in der verheißenen Gesetzgebung denkt, und was es will. Diesem Willen darf man nicht widerstehen." 28) S. 99. „Das natürliche oder Vernunftrecht hat die Vorhand." Ein andermal: „Alle Theorie muß hinter der Erfahrung zurückstehen." 29) S. 99. „Das Schachern und Haustren muß beschränkt werden, denn in allen Ländern giebt es Beschränkungen." Und heute: „Ist es nicht arg, daß es noch Beschränkungen und Privilegien giebt?" 30) S. 99. „Richter stehen wie Götter da und dürfen vom Volke nicht als Verfolger betrachtet werden; darum ist das Institut der Huissiers nöthig." Und in demselben Vortrage: „Geschworne urtheilen unbefangener als Richter, denn diese sind einseitig und hängen an veränderlichen Systemen; drum muß die Jury eingeführt werden." 31) S. 100. „Ich halte es für unrecht und meinem Eide widersprechend, wenn ich selbst durch das Schreien von $\frac{9}{10}$ der Unterthanen mich bewegen lassen wollte, meiner eigenen Ansicht zuwider zu urtheilen und zu stimmen. 32) S. 101. „Der Geist, welchen diese Kammer im Volke verbreitet hat, wird gewiß nicht untergehen, und die nächste Kammer wird Zeugniß davon geben." 33) S. 104. „Ob das Geschwornengericht schon ein altgermanisches Institut gewesen oder nicht?" (Frage an den Minister.) 34) S. 104. „Ich hatte in meinem Amte den Auftrag, eine Instruction für Bürgermeister auszuarbeiten. Es wäre mir auch nicht schwer gewesen, eine zu machen, die Hand und Fuß gehabt, die mindestens hätte stehn und gehn können; ich habe aber keine geliefert, weil ich nicht wollte."

Digitized by Google

35) S. 106. „Die hessische Nationalehre sei gekränkt, weil fremde Truppen Rödelsheim besetzt hätten." 36) S. 106. „Wenn auch gemeint werde, es seien nicht preußische, sondern Bundestruppen, so frage sich's doch, ob Preußen zum deutschen Bunde zu rechnen sei, da es den §. 13. der Bundesacte noch nicht erfüllt habe." 37) S. 106. „Wie man in Zollsachen mit Preußen contrahirt und dadurch den übrigen Deutschen ein gutes Beispiel gegeben habe, so müsse man in Gerichtsverfassung und Gesetzgebung sich an Frankreich anschließen, und auch hierin zum Muster werden." 38) S. 107. „Ich muß wieder einmal auf Frankreich hinweisen, obwohl dieser Name gewissen Ohren hier ein wahrer horreur ist."

Außerdem werden in dem erwähnten Buche öfters tadelnswerthe Aeußerungen — nicht wie die obigen 38 wörtlich, sondern nur — ihrem Inhalte nach, sonst aber eben so angeführt, d. h. als ausgehend von einzelnen, nicht näher bezeichneten Gliedern der Kammermajorität. Von diesen gilt, rücksichtlich des Verdachts der Autorschaft dasselbe, wie von den obigen 38 wörtlich aufgeführten.

Es gehören dahin:

39) S. 66. „Es ist interessant, sich den Inhalt derselben (einer im Fall der Revolution zu entwerfenden neuen demokratischen Charte) aus den Aeußerungen unserer Kammerredner zusammenzusetzen. Ihnen zufolge würde in der neuen Charte die Erblichkeit der standesherrlichen Pairs ausgemerzt, ein allgemeines Petitions- und Versammlungsrecht nebst censurloser Journalistik und die 5 codes nebst Jury eingeführt, der §. 73. auf ein Drittel reducirt, und die dreijährlichen Landtage in jährliche umgewandelt, Nationalgarden (die unsere Stimmführer erst als eine künftige Forderung andeuteten) statt des stehenden Heeres decretirt, die Totalverweigerung des Budgets trotz dem Menschenverstande und der Wiener Schlußacte für ein ständisches Recht erklärt, den Gerichtshöfen zum Ueberfluß noch die Urtheilscompetenz über Gültigkeit der Ordonnanzen, so wie den Urversammlungen aller Bürger das Wahlrecht der Deputirten zugetheilt, und die besondern Kronrechte so in den engen Winkel der executiven Gewalt von anno 1791 eingezäunt werden, daß hernach von selbst ohne weitere Staatsveränderung, nur durch einen Conventswink, das erbliche souveraine

Digitized by Google

Staatsoberhaupt in ein gewähltes Präsidium übergehen und eine Zeitrechnung nach Jahren der Republik beginnen könnte."

Von Allem, was hier angeführt wird, hat Kläger nur zu bekennen, daß er für Uebertragung der rheinhessischen Gesetzgebung, einschließlich des Geschwornen-Gerichts, auf das ganze Großherzogthum, jedoch nur mit den erforderlichen und durch die Erfahrung begründeten Verbesserungen eifrigst gesprochen hat. Dieses hier als Vorwurf zu finden ist um so auffallender, da der jetzige Beklagte in seinem kurz vor seiner Erwählung an die Wahlmänner zu Osthofen gerichteten politischen Glaubensbekenntnisse gesagt hatte, daß den rheinhessischen Abgeordneten die gerichtlichen rheinhessischen, eines aufgeklärten Zeitalters würdigen Institutionen heilig sein; daß ihre Mängel nicht in den Principien, (als welche die Wahlmänner Oeffentlichkeit, Mündlichkeit, collegialische Justiz erster Instanz und Schwurgerichte genannt hatten,) sondern in äußeren Anordnungen sich fänden, und daß eine Revision dieser Institutionen höchst wahrscheinlich ihre Verpflanzung aufs rechte Ufer herbeiführen würde. (Der Beobachter in Hessen bei Rhein, 1832. No. 28. und 30.) Alles Andere hier Erwähnte weiset Kläger ab von sich.

40) Seite 67. Note. „Einer der kühnsten Redner sprach schon davon, daß auch der Rest von Localpolizeigesetzgebung, den Andre großmüthig der Staatsregierung noch zu lassen riethen, ihr genommen und als Autonomierecht den Ortschaften und Kreisversammlungen geschenkt werden müßte. Außerdem versuchten mehrere Redner es durchzufechten, daß die Regierung, um völlig von den Ständen controlirt werden zu können, durchaus verbunden sei, alle und jede den Ausschüssen der Kammer nöthig scheinende Verwaltungsacten auszuliefern; eine Behauptung, die weder durch unsre Verf. Urk. noch durch die ständische Geschäftsordnung in solchem Umfange begründet ist und gewiß weder von dem französ. noch engl. Ministerium zugestanden würde. — Dagegen fand der Antrag einiger loyal gesinnten Deputirten auf Beschränkung der Dienstpragmatik, ein Antrag von ächt populärer Natur, ganz dazu geeignet, auf vernünftigem und einzig möglichem Wege den hohen Pensionsetat herabzudrücken, nur eine höchst laue Aufnahme, und würde wahrscheinlich, wenn er zur Debatte kam, verworfen worden sein, obwohl

Digitized by Google

er noch lange nicht den Beamtenstand so abhängig von der Staatsregierung gemacht hätte, wie in Frankreich. Dieselben Männer also, die alles an englischen und französischen Staatsformen herrlich und nachahmungswerth fanden, was ihrem demokratischen Gaumen zusagte, verwarfen gradeswegs die andern Einrichtungen jener Länder, sobald sie zur Balancirung des democratischen Elements, folglich zur Haltbarkeit des monarchischen Princips dienten. Wer für englische Clubs und Volksversammlungen stimmt — wir können es nicht genug wiederholen — der muß auch für die englische Aristokratie stimmen, und wer die französische Charte verehrt, darf dem Könige sein Recht, die Beamten nach Gutdünken abzusetzen, nicht nehmen wollen. Eins besteht nicht ohne das Andre. Unsre Dienstpragmatik, wonach die Beamten, wenn es ihnen beliebt, das Gouvernement lähmen dürfen, kann sich unmöglich mit einer Charte von 1830 vertragen, wenn nicht die Anarchie auf der Stelle da sein soll."

41) S. 70. „Ward der Regierung vorgeworfen, sie lege keine Propositionen von Bedeutung vor, so ist das erstens nicht wahr, und zweitens möchte wohl, wenn es wahr wäre, kein billig denkender und ehrliebender Beurtheiler Anstand nehmen, solche Vorwürfe für offenbaren Hohn zu halten. Schon die Thronrede hatte zur Vorlage größerer, viel Prüfungszeit erfordernder Gesetzentwürfe, eine nöthige Verbesserung der Geschäftsordnung vorausgesetzt; wie konnte nun das Ministerium dawider handeln! aber auch ohne diesen hinderlichen Umstand wäre das Ministerium nur zu tadeln gewesen, wenn es einer solchen Kammer noch weiteren Anlaß zur Verwerfung von Propositionen gegeben hätte. Beschloß doch sogar die Majorität, den Großherzog zu ersuchen, er möge alle bisherige Arbeiten zur Einführung neuer allgemeiner Gesetzbücher abbrechen, indem man gewillet sei, keine andere am rechten Rheinufer zu dulden, als die französischen vom linken. Zur Verstärkung dieses schnöden gebieterischen Gesuchs verwarf man alle Motionen, die auf Besserung einzelner Theile der Justiz abzweckten, so daß nicht einmal die Vermehrung der Untergerichte Oberhessens und Starkenburgs zu Stande kommen konnte."

42) S. 82. „Ob es auch im Plane des zweiten Ausschusses lag, über gewisse Motionen gar nicht zu berichten,

Digitized by Google

oder ob nur die Auflösung des Landtags an ihrem Liegenbleiben Schuld war, wissen wir nicht. Doch wird erzählt, daß sich Jemand erkundigt habe, wann die Proposition der Staatsregierung wegen Abtretung der standesherrlichen Gerechtsame in Bezug auf Justiz-, Administrativ-, Lokal- und Forstpolizei und Consistorialverwaltung vorkommen werde, worauf er zur Antwort erhalten: dies werde schwerlich geschehen, da sie zu populär sei." —

43) S. 88. In Bezug auf ein in Folge einer Verwechselung der Vornamen zweier Brüder vom Universitätscanzler zu Gießen irrthümlich ausgestelltes, später rectificirtes falsches Attestat: „Es dominirten also ohne Hinderniß die Vorstellungen von Nachlässigkeit und Willkühr in Ausstellung von Zeugnissen, von geheimer Angeberei, Unterdrückung der Jugend, Gefährdung der Gewerbfreiheit (sic), Verletzung der Verfassung (sie) u. s. w. Das Wort „schlecht" gehörte bald zu den gelindesten, und namentlich suchte der Abgeordnete *** diesmal sich selbst zu überbieten, indem er von „Abschaum der Populace" sprach und sich in den schmähendsten Ausdrücken gegen den Universitäts-Canzler ergoß, dem nach wenig Tagen ein anderer Deputirter, der tüchtig mitgetobt aber zur Besinnung gekommen, die Satisfaction gab, ihn öffentlich einen zwar strengen aber rechtlichen und höchst unparteiischen Staatsbeamten zu nennen."

44) S. 88. „wo bei Verlesung des Protokolls sich fand, daß die zwei ärgsten Redner jenes unglücklichen Tags die ihnen zur Correctur zugestellten Protokollblätter, worauf ihre Ausfälle standen, nicht etwa corrigirt, sondern ganz zurück behalten und andre substituirt hatten. Einige verlangten Herstellung des Originaltextes, Andre suchten den Inculpirten zu helfen, indem sie behaupteten, die Protokolle bedürften keiner Glaubwürdigkeit. Und dabei blieb's."

45) S. 91. „Man skoptisirte über die erste Kammer dann und wann, ließ sich anzüglich über das Princip der Erhaltung aus, und nannte ihre Politik die leichte Kunst, mit dem Strom zu schwimmen."

46) S. 98. „Wie thöricht von der Unfehlbarkeit und nothwendigen Herrschaft der öffentlichen Meinung, wie thöricht von einer Volkskammer, von einer Volkssouverainität zu reden!"

Digitized by Google

47) S. 105. „Ferner die Lobesworte, die der Burschenschaft gezollt, und den Fluch, womit die Regierungen belegt wurden, die sich durch Studentenexcesse zu ernsten Maßregeln verleiten ließen."

48) S. 105. „Ferner die warme Theilnahme an dem „Nicht schuldig" der Landauer Jury, welches dem einen Redner als Ausdruck eines richtig geleiteten Gefühls, dem andern als Ausspruch der ganzen Provinz Rheinbaiern erschien."

49) S. 107. „Wie grob und schmähend z. B. äußerte man sich nicht mehrmals über anwesende Regierungs-Commissaire, so daß sie Anstands halber kaum mehr in der Versammlung erscheinen durften! Wie tölpelhaft war das gestissentliche Crescendo, womit zur Gallerie hinauf der Name eines ausgezeichneten Prinzen ausgeschrien wurde! Wie widerlich klang es, wenn man da, wo Charaktere keine Angriffspunkte darboten, gar kleine physische Schwächen zu gemeinen Anzüglichkeiten benutzte! Wie setzte man alle Rücksicht gegen den Bundestag und die Regenten Deutschlands aus den Augen, so daß selbst ein Redner aus höherem Stande sich nicht entblödete, die an der Spitze der Kabinette Deutschlands stehenden Personen allzumal „erbärmliche Philister" zu schelten!"

50) S. 127. „Es gehört zwar zu den stehenden Meinungen vieler Leute, daß ein Oberhaus blos den Adel, blos die Interessen der höchsten Stände vertreten, nur aristokratisch denken und handeln könne. Auch in unserer zweiten Kammer kamen über die erste Kammer solche Meinungen, bald polternd bald höhnend, je nach dem Charakter der Sprecher, zum Vorschein."

Endlich hat der Beklagte auch einigemal angeblich wörtliche Aeußerungen des Klägers angeführt, die derselbe nicht also gesprochen hat; nämlich:

51) Seite 77. wie schon (im §. 5. unter Nr. 12.) mit genauer Anführung dessen, was wirklich in dieser Hinsicht der Kläger gesagt hat, nachgewiesen wurde. Ebenso wird

52) S. 72. behauptet, der Kläger habe am 14. Juni gesagt: „Ich bin auch der Meinung, daß das Budget so lange zurückstehen muß, bis über die Bundesbeschlüsse berathen ist." Statt dessen sagte der Kläger

Digitized by Google

(Prot. Bd. III. S. 732 und 733.) wörtlich Folgendes: „Da der Berichtserstatter noch nicht anwesend ist, so folge ich mit um so größerer Bereitwilligkeit der Aufforderung des Herrn Präsidenten, (nämlich die Gründe anzugeben, welche die Erstattung des fraglichen Berichts bisher verzögerte) als ich glaube, zur Beruhigung des Mitantragstellers einigermaßen beitragen zu können. Es scheint derselbe von der Ansicht auszugehen, daß die Ehre und Würde der Kammer es erheische, über die gestellten Anträge sich auf irgend eine Weise auszusprechen, ehe sie von ihrem Ausgabenverwilligungsrecht in allen nicht eilenden Sachen Gebrauch macht. Diese Ansicht theile ich ganz vollkommen; allein ich glaube, daß auch die ganze Kammer diese Ansicht theilen wird. Da wir nun allmählig an die Ausgabenbewilligungen gelangen, so wird wohl jedes Mitglied des zweiten Ausschusses sich es zur angelegentlichsten Pflicht machen, den Vortrag dieser Sache möglichst zu beschleunigen, was ja auch ohnehin im Interesse der Staatsregierung liegt; denn die Bedenklichkeiten, welche der Mitantragsteller geäußert hat, werden auch gar viele andere Mitglieder der Kammer haben, und es werden also bei Ausgabenbewilligungen, welche vorgeschlagen werden sollten, bedeutende Zweifel in dem Gewissen der einzelnen Mitglieder der Kammer sich erheben, wenn nicht auf irgend eine Weise vorher die Majorität dieser Kammer, oder da ja die Minorität sich immer den Beschlüssen der Majorität unterwirft, die ganze Kammer, sich über die vorliegenden Anträge ausgesprochen hat."

Das Budget, das ganze Budget zurückstehen lassen, und von dem Ausgabenverwilligungsrecht nicht in allen nicht eilenden Sachen Gebrauch machen, kann nicht identisch erscheinen; und jedenfalls hat der Kläger nicht obige, ihm wörtlich in den Mund gelegte Worte gesprochen.

Kläger verlangt daher, Beklagter möge erklären, daß keine derjenigen Aeußerungen, welche von No. 1 — 50 angeführt sind, von ihm, dem Kläger, herrühren, und daß die unter No. 51 und 52. angeführten Aeußerungen des Klägers nicht also, wie sie in dem Buche „der Liberalismus" als wörtlich wiedergegebene Aeußerungen aufgeführt werden, sondern nur dergestalt vom Kläger herrühren, wie sie in dieser Klagschrift richtig eingerückt worden sind. Auf den

Fall, daß Beklagter dieſem Verlangen nicht vollſtändig und beſtimmt entſprechen ſollte, behält ſich Kläger alle weitere Rechtszuſtändigkeiten bevor ꝛc. ꝛc."

Darmſtadt, den 29. May 1835.

B. Die Exceptionsſchrift mit dem ganzen Inhalte der als Noten zu den betreffenden Stellen gegebenen Replik.

Es iſt eine inhaltſchwere Eigenthümlichkeit unſerer ſogenannten Liberalen, daß ſie Freiheit der Rede und der Schrift dem Namen nach für Alle, in der That aber nur für ſich reclamiren, denn wie anders läßt ſich der Ungeſtüm erklären, den ſie zeigen, ſo bald eine Stimme ſich gegen ſie erhebt? Sie ſelbſt, wenn ſie angreifen, erſchöpfen die ganze Tonleiter der Sprache, und treiben in ihren einzelnen Gliedern und Sprechern das Thema durch alle Modulationen durch. Iſt Einer anderer Meinung, ſo deuten ſie mit Fingern auf ihn und rufen hic niger est! Denn von ihnen kann man mit Horaz ſagen: nil rectum, nisi quod placuit sibi, ducunt. Und wo denn die Unmöglichkeit vorliegt, das unparteiiſche Publikum durch Gründe zu überzeugen, da iſt die Injurienklage ein treffliches Mittel. Wer über einen, ihm am Herzen liegenden Gegenſtand ſchreibt, wird nicht ſelten und gar leicht fortgeriſſen; da mag es ſich denn ereignen, daß ihm ein Wort entſchlüpft, das den Schein von der Möglichkeit einer etwa zweideutigen Aeußerung an ſich trägt. Es iſt kläglich, wenn man, ſtatt das Schwert zu ziehen, das heißt, ſtatt ein Werk durch ein Werk zu widerlegen, zwar pomphaft das und jenes ankündigt, was „baldthunlichſt" erſcheinen ſoll, deſſenungeachtet aber ſich auf eine Geldforderung beſchränkt. So will denn auch der Kläger, daß ich vermittelſt einer Summe von 4000 Fl. ſeine verletzte Ehre heilen ſoll; ſeine Ehre aber hält er verletzt durch das Buch „der Liberalismus auf dem merkwürdigen Landtage zu Darmſtadt 1833," durch mich, weil ich der Verfaſſer dieſes Buches bin. Herr Jaup wird wohl durch durch ſeine Klage weder Geld noch Ehre aufheben. Bis zu Anſtellung ſeiner Klage war Herr Jaup ein malade imaginaire, denn ich hatte ihn nicht beleidigt; jetzt iſt er aber ein ungeſchickter „Arzt ſeiner Ehre," denn er hat ſich ſelbſt verletzt; daneben hat er auch den Beweis gelie-

Digitized by Google

fert, daß er, so lange er auch gelebt, so viel er auch erlebt hat, so sehr er auch glaubt, das constitutionelle Princip zu verstehen, doch nicht gehörig beurtheilen kann, was eine landständische Kammer und jedes Mitglied derselben von der Literatur sich gefallen lassen muß. Ehe ich auf die specielle Beantwortung der Jaup'schen Klage eingehe, muß ich nothwendig einige allgemeine Bemerkungen voraus schicken. Zunächst bitte ich ins Auge zu fassen, was ich in dem Vorworte meiner Schrift gesagt habe. Daselbst heißt es wörtlich: „Sonstige Rechtfertigungen seiner Arbeit scheinen dem Verfasser überflüssig, da aufmerksame Leser gewiß bald finden werden, daß es ihm um die gute Sache und zwar alles Ernstes zu thun ist, und daß er sich bemühte, seinen Gegenstand, wie er ihn als sorgsamer Augen- und Ohrenzeuge auffaßte, in möglichst getreuem Bilde wiederzugeben" Hiermit verbinde man, was ich auf S. 2. meiner Schrift sagte, und zwar: „ein Landtag ist eine geschichtliche Erscheinung, er verfällt somit dem richtenden Urtheile der Mit- und Nachwelt." Hier erhält man einen Gesichtspunkt, den Herr Jaup gänzlich ignorirt. Ein Landtag so wenig, als die, so ihn bilden, ist ein noli me tangere. Seine gedruckten Protocolle sind nichts weiter, als eine Chronik, mithin eine Quelle der Geschichte selbst. Die Geschichte besteht nicht in einer magern Erzählung der Facten; sie räsonnirt, sie urtheilt; sie lobt, sie tadelt; sie preis't, sie verdammt, — und wo sie lobt und tadelt, wo sie preis't und verdammt, da vermuthet man keine Absicht zu beleidigen, man setzt voraus, daß sie schreibt sine ira et studio, quorum causas procul habet. Ein Landtag ist für jedes Volk hochwichtig; er kann die größten Resultate zu Tage fördern, und jedes Ständemitglied ist für sein Wirken moralisch einem Jeden verantwortlich. Wer sich zum Deputirten wählen läßt, darf nicht ein jüngferliches Antlitz mitbringen und sensibel sein, wie ein verzogenes Kind; er muß Rede stehen. Wer es unternimmt, die Geschichte eines Landtags zu schreiben, ist in seinem Recht; er wird Historiker; man kann ihm vielleicht zurufen; quo fretus? sein Werk kann historischen Werthes entbehren, — darüber hat aber nur die Gelehrtenwelt zu richten; der Prätor giebt keine Klage, wenn auch der Geschichtsschreiber geirrt haben sollte, sofern er seiner Zeit oder den in derselben hervorgetretenen Män-

nern eine verkehrte Richtung ihres Geistes, schädliche, dem Staatswohle gefährliche Handlungen, Befangenheit in unseligen Irrthümern zur Last legt. Ob, wenn die Geschichte die nächste Vergangenheit und der Lebende den Lebenden berührt und richtet, das positive Zurlastlegen eines Verbrechens Veranlassung zu richterlichen Disceptationen geben mag; ob der Geschichtschreiber Rede stehen müsse, wenn man ihm nachweisen kann, von einem Individuo behauptet zu haben, daß es verbrecherische Zwecke, mit dem Bewußtsein, daß es solche sind, verfolgt habe — dies sind die Fragen, welche sich im Allgemeinen nicht beantworten lassen. Weder kann man den Geschichtschreiber für alle, nur entfernt so zu deutende Behauptungen obtorto collo auf's forum schleppen, noch kann man sagen, daß er einen Freibrief habe, zu thun, was er nur immer will, das Ganze muß hier Maaß und Ziel geben, aus ihm muß seine Absicht beurtheilt werden. — Blicke ich hiernach auf mein Werkchen, welches den Herrn Jaup so sehr afficirt hat, so finde ich, daß es dem aufgelösten Landtage von 1833 gewidmet ist. Dieser Landtag hat Epoche in ganz Deutschland gemacht; auf ihm ist mehr als sonst irgendwo das sogenannte liberale Princip hervorgetreten, dem Bestehenden den Krieg erklärend. Es ist meine Meinung, daß die Majorität der zweiten Kammer die Tendenz hatte, die Rechte des Großherzogs zu schmälern, die monarchische Grundlage, auf welcher die Verfassung beruht, zu erschüttern, und an deren Stelle ein mehr demokratisches Etwas zu substituiren, vorweg aber das bestehende Ministerium zu stürzen. Es ist meine Meinung, daß jene Majorität das Ministerium beleidigte, auf das Unverantwortlichste beleidigte, daß sie dasselbe in der öffentlichen Meinung herabsetzen wollte, zu diesem Ende die ungegründetsten Beschwerden vorbrachte, und Anträge genehmigte, welche, wäre ihnen statt gegeben worden, offenbar zur Revolution geführt haben würden. Wenn ich dies in meinem Werkchen ausgeführt haben sollte, habe ich dadurch eine gerichtlich zu verfolgende Injurie begangen? Keineswegs und zwar aus zwei Gründen. Es ist erstens ausgemacht, daß ich nirgend dem Herrn Jaup zur Last gelegt habe, daß er auf dem Wege der Gewalt den Umsturz hätte herbeiführen wollen. Was die Majorität der zweiten Kammer wollte, bedurfte, um existent und wirkend zu werden, der Genehmigung und Sanktion des Großherzogs;

daß sie gesonnen gewesen, ohne diese Sanction ihre Anträge ꝛc. ins Werk zu setzen, habe ich nirgend behauptet. Ich glaube, daß sie geglaubt habe, unter der Verwaltung der gegenwärtigen Minister eine solche Sanction nie zu erhalten; ich glaube, daß sie geglaubt habe, daher vor allen Dingen das Ministerium stürzen zu müssen, d. h. verfahren zu müssen, wie die Parlamente in England und Frankreich verfahren — das Alles aber ist keine Injurie; es ist Sache der Ansicht. Wenn ich (was ich jedoch in meinem Buche nicht gethan) von Jemandem behaupte: „sofern du unbedingte Journallicenz willst, so willst du Königsmord und Revolution," so würde sich dieser Jemand mindestens lächerlich machen, wenn er dieserhalb injuriarum gegen mich klagen wollte. Kein Vernünftiger wird darüber in Zweifel sein, wie jene Behauptung zu nehmen sei, und daß er, will er etwas thun, mir zu beweisen habe, das von ihm Gewollte habe nicht die von mir darin gefundene oder darin gefürchtete Folge. Ich habe mir keine Injurie zu Schulden kommen lassen, weil ich zweitens nichts sagte, was nicht schon in dem allerhöchsten Edict vom 2. Nov. 1833 enthalten wäre. Wohl weiß ich, daß ich schon wegen Niederschreibung dieser Zeilen gehörig werde verketzert werden; ich will mich daher deutlicher erklären. Wenn die allerhöchste Staatsgewalt von einem Individuo verkündet, daß es gestohlen habe, so ist deswegen nicht Jedermann gezwungen, an diesen Diebstahl zu glauben, wer aber daran glaubt, und das Faktum als etwas Wahres weitergiebt, der macht sich keiner Verleumdung, keiner Injurie schuldig. Setzen wir den Fall, die Staatsgewalt erkläre im Regierungsblatt den Freimaurerorden für eine hochverrätherische Verbindung, und hebe ihn deshalb auf; setzen wir weiter den Fall, ein Schriftsteller schreibe nun über die Freimaurerei, und weise deren Gemeingefährlichkeit nach, — kann er deshalb von jedem ci-devant Freimaurer injuriarum belangt werden, oder wird ihn nicht schon allein jenes allerhöchste Patent schützen? Nun vergleiche man aber mein Buch mit jenem allerhöchsten Edict vom 2. Nov. 1833; in letzterem wird man finden: 1) Die Grundsätze, welche im Verlaufe dieses Landtages das Gemeingut der Mehrheit der Mitglieder der zweiten Kammer wurden, haben dem Großherzog die Ueberzeugung gewährt, daß diese (die Mehr-

Digitized by Google

heit) weder Seine verfassungsmäßigen Rechte, noch die Grenzen ihrer Befugnisse anzuerkennen und zu achten geneigt sei. 2) Diese Mehrheit neigte sich zu der verderblichen Ansicht hin, als seien landständische Verfassungen auf das Princip des Mißtrauens gegründet, und als müßten die Stände bei jedem Vorschlage, jeder Maßregel der Staatsregierung, eine Gefährdung des öffentlichen Wohls und der den Landständen verliehenen Befugnisse argwöhnen. 3) Viele Mitglieder der zweiten Kammer zeigten die unverkennbare Absicht, die Handlungen der Staatsbehörden des Großherzogs nur auf die gehässigste Weise darzustellen, um Mißtrauen, Unzufriedenheit und Abneigung gegen sie zu erregen und selbst die heiligen Bande der Liebe und des Vertrauens zu untergraben, die den Fürsten an sein biederes Volk knüpfen und die Wohlfahrt des Einen auch zur Wohlfahrt des Andern machen. 4) Aus der Verfassungs-Urkunde wurden auf gezwungene Weise Theorien und Grundsätze abgeleitet, deren Tendenz einzig und allein dahinging, die monarchische Grundlage der Verfassung zu untergraben ꝛc. (conf. S. 408. des Reg. Bl. von 1833.) 5) Die Mehrheit ist mit entschiedener Feindseligkeit gegen die Regierung aufgetreten. 6) Anträge und Beschlüsse, damit verbundene ungegründete Beschwerden gegen die Ministerien zielten dahin, das Ansehen der Regierung zu schwächen, und die Realisirung dieser Anträge und Beschlüsse würde die Folge gehabt haben, daß die Rechte der Staatsgewalt, welche der Großherzog allein in Sich vereinigt, zwischen Ihn und den Ständen getheilt worden wären.

Ich wiederhole, man möge mein Buch mit diesen Erklärungen des allerhöchsten Staatsoberhauptes vergleichen. Wenn ich über die Majorität der zweiten Kammer schrieb, tadelnd schrieb, so steht es jedem ehemaligen Kammermitglied frei, wohin es selbst sich zählen will. Bekennt es sich, wie Herr Jaup gethan, als Mitglied jener Majorität, so mag es sich seine Portion Tadel herausſuchen; ich aber bin nicht verbunden, ihm seinen Antheil zuzumessen, was auch, schon dem Begriff einer Majorität nach eine Unmöglichkeit ist. Eine Kammer-Majorität, als Typus, construirt sich nicht durch eine Sitzung, einen Beschluß, sie giebt sich dem Beurtheiler aus einer Reihenfolge; ein Kammermitglied mag bei einem Beschluß aus der Rolle fallen, princip-

widrig handeln, damit hört es noch nicht auf, Mitglied der im Allgemeinen als solche sich darstellenden Majorität zu sein.

Aus diesem allgemeinen Theil ergiebt sich Folgendes. 1) Es bestand auf dem Landtage von 1833 eine Majorität; wer nicht stockblind, hat sie gesehen; wer nicht stocktaub, hat sie gehört, quantum satis und darüber. 2) Diese Majorität verfolgte höchst schädliche Zwecke. Ob sie die Schädlichkeit der Zwecke eingesehen, und als schädliche Zwecke gewollt hat, das mag Gott wissen, der ins Herz schauen kann. Verblendung und Irrwahn waren an der Tagesordnung; das habe ich auf S. 42. meines Buchs drucken lassen. 3) Ich habe diese Majorität getadelt und ich that wohl daran; eine Injurie liegt nicht vor und kann nicht vorliegen[a])

Ich wende mich nunmehr zu der Klage des Herrn Geheimen Staatsraths Dr. Jaup, ihren §§. folgend.

---

a) „In dieser Einleitung behauptet der Beklagte, daß er den Gegner nicht injuriiret habe, und stützt diese Behauptung auf drei Gründe: 1) Er habe als Schriftsteller erzählt und geurtheilt. Hiergegen braucht nur der allgemein bekannte Rechtssatz angeführt zu werden, wornach Urtheile über Personen und Handlungen, auch dann Injurien sind, wenn sie zugleich Verleumdungen enthalten, mit Injurien verbunden oder in injuriirender Form vorgetragen werden, von Grolman, Criminalrechtswissenschaft, §. 220. Der Beklagte will zwar dem „Geschichtschreiber" das Recht vindiciren, unter Umständen auch namentlich lebenden Personen Verbrechen positiv zur Last zu legen, oder von einem Individuum das Verfolgen verbrecherischer Zwecke, mit dem Bewußtsein, daß es solche seien, zu behaupten. Er wird jedoch ohne Zweifel durch die künftige Entscheidung dieses Processes hierüber eines andern belehrt werden; abgesehen davon, daß im vorliegenden Falle der „Geschichtschreiber" erst alsdann sich nannte, nachdem Kläger, um den Namen zu erfahren, drei ernstdrohende Briefe an den Verleger geschrieben hatte. 2) Er habe dem Kläger nicht die Absicht zur Last gelegt, auf dem Wege der Gewalt den Umsturz herbeizuführen. Die vielen Vergehen und Verbrechen, welche jedes Lehrbuch des Criminalrechts aufführt, sind allerdings nicht sämmtlich von dem Beklagten dem Kläger zur Last gelegt worden, und Kläger will es dem Beklagten glauben, daß er ihm den Willen, eine Revolution mit Gewalt herbei zu führen, nicht nachgeredet habe. Indessen ist hierauf die angestellte Klage nicht gegründet; sondern auf dasjenige, was in der Klagschrift überhaupt und namentlich in den §§. 5 und 6 angeführt ist. Was ferner hier der Beklagte behauptet, nämlich daß, was die Majorität der zweiten Kammer gewollt, der Genehmigung des Staatsoberhauptes bedurft hätte, um existent

Zu §. 1. Hier erzählt Herr Jaup, daß mein Buch erschienen ist, und welche öffentliche Erklärung er und der, ihm dem Anschein nach abgefallene Herr Elwert darauf ertheilt haben; darin nennen diese Herren mein Buch eine Schmähschrift, legen ihm ein Gewebe von Verdrehungen, Unwahrheiten und Verleumdungen zur Last und schimpfen mich einen Pasquillanten; versprechen auch, so bald sie mich kennen gelernt haben würden, mich „alsbald" zu verklagen, ließen mich aber ein Jahr auf Erfüllung dieses Versprechens warten, und Herr Elwert hat seine Schuld noch nicht bezahlt. Wenn, wie die Klage fortfährt, der Buchhändler Heyer dem Kläger geschrieben hat, er habe von dem Manuscript vor dem Abdruck nichts gesehen, so ist dies nicht wahr; er selbst hat einzelne Stücke des Manuscripts mit nach Gießen genommen, er selbst hat die ersten Aushängebogen mir persönlich zugestellt. Gleichfalls unwahr ist es, daß es der Sorge des Herrn Heyer bedurft habe, damit Herr Jaup den Verfasser erführe. Der Abdruck meiner öffentlichen Erklärung verzögerte sich nur darum einige Tage, weil Herr Heyer ebenfalls ein Wort zur Erwie-

---

und wirkend zu werden, ist theils unrichtig, z. B. bei allen Anträgen der Staatsregierung, bei Steuerverweigerung, bei Protestationen u. s. w. theils paßt es gar nicht zu vielen beleidigenden Vorwürfen, welche den Gegenstand dieser Klage bilden. 3) Er habe nichts gesagt, was nicht schon in dem Allerhöchsten Edicte vom 2. November 1833 enthalten wäre. Theils ist dieses unwahr; die flüchtigste Vergleichung des Allerhöchsten Edikts mit dem Inhalt der Klagschrift, namentlich mit dem §. 5. derselben beweiset dies — (Wie treu und gewissenhaft aber der Beklagte referirt, zeigt sich hier, indem er unter Art. 3. (S. 324) behauptet, das erwähnte Edict sage, es hätten Mitglieder der zweiten Kammer die Absicht gezeigt, die Handlungen „des Großherzogs" nur auf die gehässigste Weise darzustellen, während dieses Edict hierbei nur die Handlungen „Unserer Staatsbehörden," nicht im Geringsten aber die Handlungen Seiner Königlichen Hoheit erwähnt. Theils ist jene Bezugnahme auf das Edict vom 2. November 1833 gänzlich irrelevant. Die Staatsregierung stand mit jener Ständeversammlung (wie mit jeder) im amtlichen Verhältnisse, nicht aber der Beklagte, und es wird in allen Beziehungen am passendsten erscheinen, wenn dieser Versuch des Beklagten, sich dem Staatsoberhaupte gleichzustellen, nicht weiter analysirt wird." (Replic.)

Digitized by Google

derung ins Publikum geben wollte, und dieß gleichzeitig mit mir geschehn sollte. Heyer zögerte und ich wollte nun nicht länger warten. Der besorgte Mann mag wohl eingeschüchtert worden sein.

Nicht ohne Interesse ist die Art und Weise, in welcher Herr Jaup erklärt, warum er ein Jahr gewartet und doch geklagt habe. Das Ministerium habe die Aufnahme seiner und Elwert's Erklärung in die hiesige und Mainzer Zeitung untersagt, welche Zeitungen meine Schrift mit Lobpreisungen angekündigt hätten ꝛc. und darum habe er seinen Widerwillen gegen Injurienklagen überwunden. Nun hatte aber Herr Jaup bereits in seiner Erklärung, welche er in die hiesige Zeitung aufgenommen haben wollte, die Injurienklage angekündigt, — welchen Einfluß konnte also die verweigerte Aufnahme auf die Invollzugsetzung eines in anderen öffentlichen Blättern geschehenen und auch in der hiesigen Zeitung zu machen bezweckten Versprechens äußern, zumal Herr Jaup, als er seine Erklärung bekannt machte, allbereits einen siegreichen Kampf mit besagtem seinem Widerwillen bestanden haben mußte? Oder soll eine feine Beleidigung aus dem Grase hervorsehen? Oder soll dem Ministerium des Innern etwas Bitteres gesagt werden? Ich kann mir denken, daß die Aufnahme verweigert wurde, weil Jaup und Elwert, ohne sich auf Widerlegung wegen einer Angabe einzulassen, blos im Allgemeinen von Schmähschrift, von Pasquill ꝛc. redeten und Großherzogl. hessische Zeitungen kein Reservoir für solche Dinge [b]) sind.

Zu §. 2. Die Epitome meines Buchs, von Herrn Jaup geliefert, lasse ich dahin gestellt, allein irrig ist die Ansicht, daß unter dem Worte „Faktion" in meiner Schrift immer dieselben bestimmten Personen gemeint seien, immer mit denselben bestimmten Ansichten und Absichten; es ist aber klar, daß Faktion im Lande und Faktion in der Kammer verschieden sein können, so verschieden als die Handlungen und Grundsätze eines Deputirten von denen seiner Wähler. Selbst wenn ich wirklich gesagt hätte, eine Faktion in der Kammer habe sich von einer Faktion im Lande gebrauchen und benutzen lassen, würde immer noch

---

[b]) „Zu §. 1. glaubt Kläger, nichts erwidern zu müssen."

Digitized by Google

nicht daraus zu schließen sein, daß die Faktion in der Kammer gerade dasselbe gewollt habe, was die andere draußen. Wenn ein Faktion draußen, die Herr Jaup nicht zu vertreten hat, auch nie vertreten will, Königsmord und Revolte beabsichtigt, wenn sie glaubt, daß Journallicenz und dergl. dahin führt, und auf die Wahl von Deputirten wirkt, die auch Journallicenz ꝛc. wünschen, so sind deswegen die letzten Zwecke beider Faktionen und diese selbst noch nicht identificirt. Sagt doch Herr Jaup eigenmündig, daß meine Schrift die Faktion in der Kammer auch öfters blos Partei, liberale Partei, liberale Kammermajorität ꝛc. genannt habe; was zeigt dies anders, als daß ich unter Faktion in der Kammer eine Anzahl Deputirte verstand, die im Ganzen genommen sich zu einer, übrigens allerdings mir sehr schädlich scheinenden politischen Theorie bekannten und dieser gemäß als Deputirte verfahren haben? c)

Zu §. 3. Herr Jaup deducirt hier umständlich, daß er in meinem Buch als ein Mitglied der Faktion in der Kammer und zwar als einer der Hauptführer bezeichnet sei. Ueberflüssige Mühe! Das habe ich allerdings drucken lassen, und jetzt lasse ichs abschreiben.

§. 4. wird Eberhard's Synonymik durch mehrere Seiten hindurch citirt, um zu beweisen, daß Faktion beleidigend sei. Ich erwidere: 1) ist Eberhard keine unumstößliche Autorität. 2) vermag er selbst die Begriffe Parthei und Faktion nicht streng zu scheiden. Von den Partheien

---

c) „Gegen §. 2. der Klage wendet hiernach Beklagter zweierlei ein: 1) In seiner Schrift seien unter dem Worte Faktion nicht immer dieselben bestimmten Personen gemeint. — Dies ist in der Klagschrift auch nicht behauptet worden; wohl aber, daß die Druckschrift des Beklagten von einer Faktion erzählt und den Kläger ausdrücklich und vorzugsweise zu ihren Mitgliedern rechnet. 2) Faktion im Lande und Faktion in der Kammer könnten verschieden sein, namentlich in Bezug auf Absichten. Diese Möglichkeit in abstracto („könnten verschieden sein") giebt der Kläger zu. Aber in concreto ist die Klage zum Theil darauf gegründet, daß in der ganzen gedruckten Darstellung des Beklagten die Faktion, wie sie vor dem Landtage wirkte, mit der Faktion, wie sie während desselben in Kammermitgliedern und durch diese wirkte, vollständig identificirt erscheint; und daß dies jedenfalls in Bezug auf den jetzigen Kläger, worauf es hier allein

Digitized by Google

nimmt er an, daß ihre Zwecke und Mittel auch unschuldig und erlaubt sein können; von den Faktionen, daß sie auch unerlaubter Mittel sich bedienen. Eberhard läßt sie also in einander überspielen. Ihm zufolge kann eine Parthei auch zu unerlaubten, eine Faktion auch zu erlaubten Mitteln greifen; nur darin versucht er strenger zu scheiden, wenn er die Faktionen als immer unruhig und thätig hinstellt, von den Parteien hingegen sagt, daß sie auch ruhig und unthätig sein können. In sofern ich also die sogenannten Liberalen bald Faktion, bald Partei nannte, ohne den Eberhard erst gelesen zu haben, verfuhr ich so recht Eberhardisch d. h. ich zog keine strenge Linie zwischen diesen Worten, die sich auch nicht ziehen läßt. Ich möchte sehen, ob man nicht gewöhnlich den esprit de parti durch Faktionsgeist übersetzen müßte! Man lese die denkwürdige Rede, welche der französische Ministerpräsident Herzog von Broglie am 24. August 1835 über die neuesten Gesetze rücksichtlich des Preßunfugs in der Kammer der Abgeordneten zu Paris hielt; man sehe, wie darin von dem esprit de parti gesprochen wird, und wiederum von den Faktionen in der Kammer, beides mit einander vermischend. Ich habe nicht gefunden, daß z. E. Herr Manguin, der bekanntlich nicht blöde ist, oder Herr Garnier Pagés, deshalb mit dem Eberhard in der Hand einen breiten Lärm angefangen hätte! Eberhard citirt den Salluſt, und Jaup

---

ankommt, zweifellos ist. Dieses hat Beklagter nicht in Abrede gestellt; und dieses Zugeständniß wird hierdurch vom Kläger acceptirt.

Hätte auch Beklagter, — was er nicht gethan — nunmehr in seiner Erklärung zu §. 2. behauptet, daß er in seinem Buche von zwei verschiedenen Faktionen, von einer im Lande und von einer in der Kammer gesprochen habe, so würde er die Nachweisung, daß er einen solchen Unterschied in seinem Buche gemacht habe, ganz und gar, schuldig geblieben sein. Ueberall im Buche ist von der Faktion, von einer Faktion die Rede; nicht von zwei verschiedenen. Jedenfalls aber hätte er nicht behaupten können, daß er in Bezug auf den Kläger (worauf es hier allein ankommt,) einen solchen Unterschied gemacht habe, ohne daß der Gegenbeweis schon durch dasjenige zu führen gewesen, was darüber in der Klagschrift §. 3. (namentlich Nr. 1. u. s. w.) bereits angeführt wurde." (Replic.)

Digitized by Google

den Eberhard. Sallust unterscheidet zwischen amicitia und factio. Wenn die Guten eins und das nämliche wollen, so ist's eine amicitia, wollen's die Bösen, so ist's eine factio. Soll hier amicitia so viel sein als Partei? Schwerlich. Und soll factio stets inter malos statt finden? Das wäre schrecklich. Ich wenigstens habe nie gesagt, daß alle Mitglieder der von mir genannten Faktion mali gewesen. Böses hat nach meiner Ansicht die Faktion, oder die Partei angestiftet, — allerdings, das wollte ich sagen, das habe ich gesagt. Darüber mag mich der Publicist Jaup angreifen, mag mich widerlegen, der processirende Jaup kann nichts fruchten. [d])

Zu §. 5. Jetzt erst rollt der Vorhang von dem klägerischen Werke hinweg. Achtzehn specielle Injurien holt Herr Jaup aus dem Buche hervor; ich bemerke zu 1 und 2: Allgemein Gesagtes, vom Parteigeiste, der vor und bei den Wahlen geherrscht — bezieht Herr Jaup auf sich, und will von mir ein Certificat haben, daß all dies nicht auf ihn passe. Unmöglich kann ich ihm ein solch Certificat ausstellen; ich kenne ihn nicht, ich bin nicht sein Freund, ich kann nicht wissen, ob und wie er auf die Wahlen influirt, und was er vor dem Landtage für Absichten gehabt hat. Daß aber mein allgemeines Raisonnement Grund hat, wird Niemand bezweifeln, der das oben berührte Manifest des Großherzogs gelesen hat. Es wäre in der That komisch, wenn sämmtliche Bürger des Großherzogthums kämen, nnd von mir Urkunde verlangten, daß ich sie nicht gemeint habe. Darum klingt es auch komisch, wenn Herr Jaup sagt: „Kläger ist hierin nur verleumdet." — So erstaunlich wichtig habe ich ihn nicht gehalten, daß „Faktion im Lande" und „Herr Jaup" mir völlig synonym gewesen, daß Herr Jaup mir als die Faktion selbst vorgekommen, daß alles, was mäßige und heftige, dumme und gescheidte, pfiffige und tollhäusleriſche Mitglieder einer Partei, oder bloße Schreihälse derselben gesprochen, geschrieben, gedruckt und gethan, aus Kopf, Herz und Hand des Herrn Jaup entsprungen sei. Wo steht denn in meinem Buche, daß Herr Jaup die Faktion im Lande, oder auch nur ein

[d]) „Zu §. 3 und 4. erscheint jede Erwiderung unnöthig." (Replic.)

Digitized by Google

Mitglied derselben gewesen? Kläger sagt, er wisse sich frei davon. Ich will ihm nicht antworten: qui s'excuse s'accuse; ich will auch nicht glauben, daß er die Absicht hatte, sich zu excusiren, aber was er dann wollte, vermag ich nicht zu ergründen, — oder beabsichtigte er, mich auf die Zinne des Tempels zu führen? Was ich über Herrn Jaup als Landstand denke, ist in meinem Buche zu finden, der außerlandständische Mensch des Herrn Jaup lag außer meinem Buche. Fand oder finde ich es angemessen, mir hierüber ein Urtheil zu bilden, so ist das meine Sache. Herr Jaup wird zugeben, daß Gedanken zollfrei sind; in meinem Werke habe ich in Bezug auf Herrn Jaup, als Menschen außer der Kammer, meinen Gedanken keine Worte verliehen. e)

Zu 3 und 4. Diese beiden Nummern hätte der Kläger doch wahrlich ungeschrieben lassen sollen. Er findet seine Person durch das beleidigt, was ich gegen das bekannte Geschrei nach Journal-Licenz gesagt habe. Ich habe mich stark ausgedrückt, und ich glaube mit gutem Fug und zwar über etwas, das ich für Unfug halten mußte. Was kann eigentlich Herr Jaup auf sich persönlich beziehen? f) Hat

---

e) „Der Versuch des Beklagten, hier auszuweichen, wird ihm nichts helfen. Er will das vom Kläger unter 1 und 2 Gerügte als „allgemein Gesagtes" darstellen, weshalb eben so gut, als der Kläger, „sämmtliche Bürger des Großherzogthums gegen ihn auftreten könnten." — Allein — abgesehen davon, daß gegen allgemein injuriirend Gesagtes gewiß Jeder, also auch der Kläger auftreten kann, — es ist nachgewiesen, daß er das hier Gerügte der Faktion nachgeredet hat; und wenn er weiter fragt, wo in seinem Buche er den Kläger die Faktion im Lande oder auch nur ein Mitglied derselben genannt habe, so widerlegt sich dieses durch das vorhin (zu §. 2.) Bemerkte; es widerlegt sich dadurch, daß er in seinem Buche eine Faktion im Lande von einer Faktion in der Kammer niemals getrennt hat, daß sie namentlich in Bezug auf den Kläger ausdrücklich als eins und untheilbar erscheint." — (Replic.)

f) „Zur Antwort genügt Folgendes: Was in der Klagschrift hier (§. 5. Nr. 3.) aus Seite 31 bis 33. der Druckschrift hervorgehoben wurde, ist in Bezug auf die Verhandlungen der zweiten Kammer von 1833 erzählt worden; es geht dies hervor aus der unmittelbaren und aus der innern Verbindung, in welcher das von Preßfreiheit Gesagte Seite 31. oben mit dem Ausschußberichte dieser Kammer über die Bundesbeschlüsse

denn Herr Jaup wiederum alles gesagt und beabsichtigt, was die sämmtlichen Mitglieder der Kammermajorität gesagt und beabsichtigt haben? Wie mag nur Herr Jaup, was ich über die Preßfreiheit sagte, auf sich beziehen? Sieht er denn nicht, daß ich auf S. 34.*) erst speciell unsre, wie die übrigen deutschen Kammern der Art unter die Capelle brachte? Wohl weiß ich, daß gerade die Ohnmacht, das zu widerlegen, was ich ausführte, Haß und Verfolgung mir zuzog.

Die Journal-Licenz, d. h. die Erlaubniß, vorweg alles in den Zeitungen drucken lassen zu dürfen, vorbehaltlich der Verbindlichkeit, ex post Rede stehen zu müssen, eine solche Licenz erklärte ich und erkläre ich für das größte

---

von 1832., (wovon Seite 25 bis 31. die Rede war) vom Beklagten gebraucht wird. Denn unmittelbar nach der über fünf Seiten langen Erzählung in Bezug auf diese Bundesbeschlüsse heißt es weiter: „Mit dem Zwecke der sechs Artikel stehen die Bundesverfügungen in Betreff der Presse in engem Zusammenhang. Also mußten auch diese angetastet werden, und wir haben schon oben angedeutet, was die Faktion mit dem Geschrei nach Preßfreiheit wollte u. s. w." Außerdem also, daß es in Bezug auf die Kammerverhandlungen von 1833 erzählt ist, wird es von der Faktion (welche auf diesen drei Seiten nur achtmal genannt ist) erzählt; und zu §. 3. seiner Erklärung (S. 328) hat Beklagter dem Kläger das unumwundenste Zeugniß ausgestellt, daß er in seinem Buche, in Bezug auf alle Verhandlungen jener Kammer, den Kläger als ein Mitglied der Faktion und zwar als einen der Hauptführer bezeichnet habe." (Replic.)

*) „Uebrigens hat man öfters gefragt, warum in unserer Kammer wie in den Ständeversammlungen anderer deutschen Staaten so hartnäckig auf der Censurlosigkeit der Journale bestanden werde, da es doch den Regierungen, wenn sie auch nachgeben wollten, wegen der bestehenden Bundesordnung nicht möglich ist nachzugeben? Die Antwort darauf ist nicht schwer; wir haben in unserer Kammer öfters den edlen Wilberforce citiren hören. „Wie er, hieß es, nach langen Jahren endlich die Abschaffung der Sklaverei erlebte, die er unabläßig in Parlamentsmotionen begehrte, so müssen auch wir so lange auf Preßfreiheit dringen, bis sie gewährt wird." Kindische Nachahmung! Der wackre Britte wollte Millionen seiner Mitmenschen ein wahrhaftiges Gut erwerben; unsre Freiheitshelden streben seiner Beharrlichkeit nach, um ein wahrhaftiges Elend herbeizuführen. Sie sind eben so wenig Wilberforce's, als Polignac durch seinen Knabenschwur ein Hannibal."

Digitized by Google

Unglück, was einen Staat dermalen treffen kann; es löst ihn auf und bewaffnet die Hand des Fanatikers mit dem Dolch oder läßt ihn die Höllenmaschine dirigiren. Man blicke auf Frankreich und auf die neusten, dem Parlamente überbrachten Gesetzesentwürfe, von denen das Hauptblatt der Bewegung sagt, sie seien tausendmal schlimmer wie die Censur — — und weil ich anno 1833 und 1834 schon so weit gesehen habe, wie das französische Ministerium jetzt sieht, — darum soll ich den Herrn Jaup beleidigt haben! Warum klagt er denn nicht gegen den in der ersten Kammer erstatteten Bericht? Daselbst heißt es ja und Herr Jaup citirt das selbst: „die Vorliebe für freie Presse, wie sie sich hier und in andern deutschen Staaten beurkunde, möge wohl häufiger aus unlauteren Gesinnungen entsprungen sein, aber sie sei auch aus Rechtsgefühl erklärlich.“ Warum verlangt er nicht von dem Berichterstatter der ersten Kammer Brief und Siegel darüber, daß derselbe ihn, den Herrn Jaup, nicht zur Regel, nämlich zu den Eigenthümern der unlauteren Gesinnungen habe lociren wollen? Wenn Herr Jaup auf S. 38. meines Schriftchens gelesen hat, „eine solche Majorität habe den Willen, das deutsche Vaterland durch Journal-Licenz und durch Anstreben gegen die Macht des Bundes zu zertrümmern,“ so hat er unrichtig gelesen. Ich habe gesagt, eine solche Kammermajorität begreife nicht des Vaterlandes Wohl und Wehe, das sie ꝛc. zertrümmern möchte. Will sich Herr Jaup dahinter verstecken, daß „möchte“ hier gleichbedeutend sei mit „beabsichtigte“ und nicht für „dürfte“ zu nehmen sei,[f2]) so erinnere ich ihn an das vorhergehende „Nichtbegreifen des Wohls und Wehes,“ wodurch sich doch wahrlich einem Jeden, der sich nicht auf die Injurienjagd begiebt, klar darlegt, daß ich nur den unseligen Irrthum beklagte. Und will man auch hiervon absehen, so steckt doch weder im Allgemeinen, noch in Bezug auf Herrn

---

f2) Endlich wird die hier noch versuchte (zu Nr. 4. gehörende) Verwandlung des Wortes möchte in dürfte von selbst gewürdigt werden, zumal wenn man damit verbindet, was dieser Kammermajorität an andern Orten der Druckschrift Schuld gegeben wird.

Digitized by Google

Jaup in meiner Aeußerung eine Injurie, denn die Anträge konnten nur wirksam werden durch Genehmigung und Sanction des Großherzogs. Wer einen Antrag auf Wiederherstellung der Mauthen in die Kammern bringen wollte, dem würden tausend Stimmen zurufen, tausend Federn zuschreiben: „Du willst das Vaterland zu Grunde richten;“ nach Herrn Jaup's Theorie müßte er zweitausend Injurienklagen anstellen. — Ich hatte wohl Recht, wenn ich sagte, die Herren glauben, man dürfe sie nicht tadeln. Es ist eine Wahrheit, daß die Preßfreiheit nicht zum Behuf der Beförderung der Wissenschaften, der Künste, der Gewerbe gefordert wird, sondern um ungehindert die Politik besprechen zu können und die Fragen des Tags. Diesen Satz wird kein Vernünftiger in Abrede stellen können. Es ist eine Wahrheit, daß die liberale Partei sich in zwei Theile theilt; die eine will die Republik, die andere die Monarchie, jedoch mit republikanischen Institutionen, mithin eine Umformung des Staats. Es ist eine Wahrheit, daß die ungeheuere Mehrheit des deutschen Volkes das alles nicht wollte, daß man aber bezweckte, durch die Journale ihm die Trefflichkeit des Lafayette'schen Systems zu beweisen. Es ist eine Wahrheit, daß die Journalistik, ist sie ungehindert, mit dem Volk machen kann, was sie will, und daß das Volk es ist, welches die Deputirten wählt; endlich aber ist es eine Wahrheit, daß, wenn alle Ständeversammlungen in Deutschland fort und fort unserer zweiten Kammer von 1833 gleich gewesen wären, wenn auf jede Auflösung gerade eine solche Kammer gekommen wäre, davon hätte die Folge sein müssen: entweder Aufhören unserer landständischen Verfassungen, — das nenne ich ein großes Unglück — oder Nachgiebigkeit von Seiten der Fürsten, Umgebung ihrer Throne mit republikanischen Institutionen, wo dann am Ende nur das Umgebende geblieben, das Umgebene aber zusammengestürzt wäre — und das nenne ich ein größeres Unglück. Woher aber, frage ich, wäre dies alles gekommen? Wer nicht auf seine fünf Sinne verzichtet hat, wird antworten: von der Journal-Licenz!

Zu 5. Was ich auf Seite 53 und 54. meiner Schrift sagte, bildet keinen Gegenstand einer Injurienklage, weil es a) dem Wesen nach auch im Großherzoglichen

Digitized by Google

Manifest steht, [g]) b) so weit es die Zeit vor dem Landtag berührt, den Kläger nichts angeht, [h]) so weit es den

---

[g]) „Allein eines Theils ist dies unwahr, indem von den vier Vorwürfen, welche der Kläger unter dieser Nr. 5. aufgeführt hat, drei, nämlich der erste, der zweite und der vierte, in dem erwähnten Manifeste nicht im Allergeringsten enthalten, nicht im Entferntesten berührt sind. Anderntheils ist die Anmaßung des Beklagten, daß, was die höchste Staatsregierung thue, auch er zu thun berechtigt sei, die Gleichstellung seiner Person mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge, bereits oben (p. 326) zurückgewiesen worden." (Replic.)

[h]) „Es ist oben schon (Note c.) nachgewiesen worden, daß Beklagter in seinem Buche nirgends zwei nach Zweck und Wirken verschiedene, überhaupt nirgends zwei verschiedene Faktionen angegeben, und daß er jedenfalls den Kläger auch unter der vor dem Landtag wirkenden Partei mitbegriffen hat. Außerdem zeigen die betreffenden drei Absätze Seite 53 und 54 der Druckschrift: „Wir wollen uns für jetzt nicht weiter damit befassen, und gehen zu den Angriffen auf das Verordnungsrecht der Staatsregierung über. Diese Angriffe gehörten zu den wichtigsten Unternehmungen der Partei. Schon vor dem Landtage hatte man, nach ungesetzlichen Ordonnanzen umherspähend, bald in dieser bald in jener ministeriellen Verordnung ein Ueberschreiten der Staatsgewalt zu erblicken geglaubt. Ungesäumt waren diese Entdeckungen ins Publikum gebracht, ungesäumt einige Acte offener Widersetzlichkeit daran geknüpft; so daß man auf Anklang im Publikum hoffte, wenn der Landtag die §§. 72 und 73 der Verfassungs-Urkunde neu interpretire, die Ministerien nach dieser Interpretation verurtheile, und damit den Versuch mache, wie weit der Souverain des Landes sich werde aus seinen Rechten verdrängen lassen. Wie schwierig das Wagstück war, fühlte man wohl; es hieß deshalb eine Lebensfrage und mußte um so berechneter und mit um so mehr Vehemenz betrieben werden, je weniger es einer besonnenen Untersuchung und Berathung Stich halten konnte. Es wurden deshalb mehrere Motionen gestellt, und die Debatten darüber in bedeutenden Zwischenräumen so vertheilt, daß immer eine heftiger als die andere ausfallen, jede mit Beschwerde an den Großherzog oder Anklage des Ministeriums enden, der Nachschlepp der Stimmführer dadurch ermuthigter, so wie das Publikum gläubiger und aufgeregter werden, und die letzten gegen 12 (resp. 20) Verordnungen auf einmal gerichteten Debatten das Werk krönen, d. h. die Meinung der Faktion zur herrschenden Volksmeinung erheben sollten" — sehr bestimmt, daß die in der Druckschrift gerügten Angriffe auf das Verordnungsrecht der Staatsregierung als „Unternehmungen der Partei" (nicht zweier Parteien vor dem Landtage und während desselben,

Landtag behandelt, leider nur zu wahr ist. [i]) Es muß mir doch wahrlich frei stehen, mein Urtheil über den ganzen Operationsplan der Kammermajorität offen darzulegen, oder will Herr Jaup es wagen, die Finger in die Höhe, zu betheuern, die Majorität oder eine Anzahl von Abgeordneten, zu denen auch er gehörte, habe sich nicht verabredet darüber, was zu bezwecken sei und wie? Es kommt hierbei alles darauf an, ob die Majorität au fond recht gehabt habe, und das hätte Herr Jaup beweisen sollen; seine Injurienklage ist eine Lächerlichkeit. Was ich hier sage, gilt durch alle Rubriken durch.

Zu 6. Es ist meine politische Ansicht, daß im Großherzogthum, wenn man die Art. 72 und 73*) der V. U. so gebrauchte, wie die Majorität der zweiten Kammer sie ausgelegt haben wollte, das demokratische Element das Uebergewicht erhalten würde. Das habe ich auch S. 60

---

sondern Einer Partei) geschildert werden, die theils vor dem Landtage theils auf demselben Statt gefunden, und „die Meinung der Faktion zur herrschenden Volksmeinung erheben sollten." (Replic.)

i) „Der Kläger hat an der hier behaupteten (und nach Klägers Wissen niemals auch nur auf das Entfernteste stattgefundenen) Verabredung über Vertheilung von Debatten, sei es von Einer Debatte, sei es von mehreren, sei es zu dem hier angeführten, oder zu irgend einem andern Zwecke, zu keiner Zeit auch nur den allergeringsten Antheil gehabt; — ebensowenig, als an dem behaupteten Versuche, wie weit der Souverain sich werde aus seinen Rechten verdrängen lassen. Der injuriirende Charakter beider Behauptungen unterliegt gewiß keinem Zweifel: es ist Andichtung rechtswidriger und Unwerth begründender Handlungen, mögen nun, was jene Debatten betrifft, die Anträge begründet gewesen sein oder nicht." (Replic.)

*) Art. 72. Ohne Zustimmung der Stände kann kein Gesetz auch in Bezug auf das Landes-Polizeiwesen gegeben, aufgehoben oder abgeändert werden. Wenn bei bestehenden Gesetzen die doctrinelle Auslegung nicht hinreicht, so tritt nicht authentische Auslegung, sondern die Nothwendigkeit einer neuen Bestimmung, durch einen Act der Gesetzgebung ein. Art. 73. Der Großherzog ist befugt, ohne ständische Mitwirkung, die zur Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen, so wie die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrecht ausfließenden Verordnungen und Anstalten zu treffen, und in dringenden Fällen das Nöthige zur Sicherheit des Staats vorzukehren.

Digitized by Google

meines Buchs nicht blos gesagt, das habe ich auch bewiesen. Zu diesen Auslegern der Art. 72 und 73 gehörte der Kläger, der den merkwürdigen Höpfner'schen Bericht über die sogenannten zwölf Apostel (zwölf angeblich von der Staatsregierung ohne ständische Einwilligung erlassene Gesetze) ausnahmslos guthieß. Nicht ohne Entrüstung kann man diesen Bericht lesen; nach ihm ist Alles Gesetz, muß also zu Allem landständische Einwilligung vorhanden sein, was die Genossen eines Staats zum Handeln oder Nichthandeln, zum Dulden verpflichtet. Wäre diese Definition die richtige, so erschiene die Verwaltung als ein ausschließendes Recht des Großherzogs gelähmt und aufgehoben, und Leben könnte sie nur durch die, zu jedem Athemzug einzuholende, ständische Einwilligung wieder erhalten und behalten. Ich hatte also wohl recht, wenn ich sagte, daß man geflissentlich über den Art. 72. der Verfassung hinaus tobte. Der Souverain hätte es sich gefallen lassen können, wenn er gewollt hätte; er hätte die Beschwerden wohlgefällig aufnehmen, seine Minister entlassen, und sich neue, aus der Zahl der Majorität etwa, wählen können. Ich betrachte es als ein Glück, daß all dies nicht geschehen, daß vielmehr der Großherzog dasjenige erklärt hat, was in dem Manifest vom 2. November 1833 enthalten ist. — Herr Jaup hakt sich an Worte fest; so genirt ihn mein Wort „geflissentlich." In der Sitzung der badischen Kammer vom 5. August 1835 sprach Staatsminister Winter seine Indignation darüber aus, daß die Geschäfte der Kammer durch gewisse Mitglieder derselben, mittelst Herbeiführung ganz unnöthiger und ungeeigneter Discussionen auf eine geflissentliche Weise verzögert würden. (Großh. Hess. Zeitung von 1825. No. 224.) Ob wohl Staatsminister Winter injuriarium belangt wird? [k])

[k]) „Hier ist in der Erklärung des Beklagten eine umständliche Beurtheilung — und zwar mit Ausnahme des „geflissentlich" auf tadellose Weise — ausgesprochen, aber nichts angeführt worden, was die von dem Kläger hervorgehobenen Verleumdungen entfernen könnte. Uebrigens erlaubt sich der Kläger, was den Staatsminister Winter betrifft, (abgesehen von Anderm,) die hiesige Zeitung nicht als authentische und wörtlich getreue Quelle für die badischen Kammerverhandlungen zu betrachten." (Replic.)

Digitized by Google

Zu 7. Hier wird zuerst S. 20. mit S. 65. 68. 76. meiner Schrift zusammen in Eins geworfen; was auf S. 20. steht, gehört nicht zum Landtage, sondern zur historischen Uebersicht der vorangegangenen Zeit. Was die übrigen incriminirten Stellen betrifft, so bin ich noch heute der Ueberzeugung, daß es mehreren im Ministerium des Innern und der Justiz befindlichen Männern persönlich galt, daß man hoffte, die englische und französische Sitte hierher verpflanzen zu können, nach welcher die Minister abtreten müssen, wenn sie die entschiedene Kammermajorität gegen sich haben. Nach der Theorie dieser Herrn war also das Betreiben einer Ministerialveränderung ganz constitutionell. Ich halte es nicht dafür, ich glaube, daß in Deutschland, wo die Bundesgesetze gelten, die dermaligen und die künftigen, jene Sitte, würde ihr statt gegeben, ein revolutionaires Element in unsere Verfassung legen würde, darüber kann man sprechen und streiten, — — aber processiren darüber, das ist ein wahrer hirco-cervus.

Zu 8. Weil ich S. 69. meiner Schrift gesagt habe, es sei im Verlauf des Landtags die Bitterkeit des Tadels und der persönlichen Ausfälle gesteigert worden, (so heißt es im Buch) welche übrigens nicht blos das Ministerium, sondern auch den Bundestag und die sämmtlichen Regierungen Deutschlands betroffen, und weil Herr Jaup sich davon frei weiß, darum soll ich ihn verleumdet haben. Sonderbare Schlußfolge! Wo steht denn in meinem Buche, daß Er es gethan. Ganz Deutschland kennt die unverantwortlichen, beleidigenden Aeußerungen, welche sich Mitglieder der Majorität erlaubten, sie stehen in den Protokollen; daß Herr Jaup sich dergleichen habe zu Schulden kommen lassen, habe ich nicht gesagt und konnte ich nicht sagen, in so weit von bittern persönlichen Ausfällen die Rede war, da es nicht minder bekannt ist, daß Herr Jaup es verstanden, in der Kammer den äußern Anstand zu beobachten.

Zu 9. Nicht habe ich gesagt, daß die Majorität ein schnödes und gebieterisches Gesuch an den Großherzog gerichtet, d. h. ich habe nicht gesagt, daß die Majorität ein von ihr als schnöde und gebieterisch erkanntes Gesuch dem Souverain vorgetragen habe, sondern ich meiner Seits habe dies Gesuch für schnöde und gebieterisch erklärt. Es ist

Digitized by Google

recht fatal, daß Herr Jaup auch unter 9, wie noch öfter, sich nicht übelnimmt, meine Worte auszudehnen oder zu pressen, somit zu alteriren, bis sie zur Injurie sich qualificiren lassen. Man vergleiche §. 5. (p. 299) der Klage „9 die Majorität" bis „vom linken" mit der fraglichen Stelle des Buchs S. 71: „Beschloß doch sogar die Majorität, den Großherzog zu ersuchen, er möge alle bisherige Arbeiten zur Einführung neuer allgemeiner Gesetzbücher abbrechen, indem man gewilliget sei, keine andere am rechten Rheinufer zu dulden, als die französischen vom linken." Ferner lese man die Verhandlungen über den Artikel 103 der V. U. („Für das ganze Großherzogthum soll ein bürgerliches Gesetzbuch, ein Strafgesetzbuch und ein Gesetzbuch über das Verfahren in Rechtssachen eingeführt werden.") und man wird sich überzeugen, daß die Herrn fest entschlossen waren, nur die cinq codes und nichts anders zu adoptiren, darin allein wurde das Heil gefunden, in geradem Widerspruche mit dem citirten Art. 103, der die cinq codes nicht wollte, indem er sonst so lauten würde: „Im ganzen Großherzogthum sollen die in der Provinz Rheinhessen geltenden cinq codes, etwa mit einigen Abänderungen, eingeführt werden." Nächstdem muß ich fragen: Klagt Herr Jaup im Namen der Kammer von 1833? — Ist er beauftragt? Herr Jaup hat weislich unterlassen anzuführen, daß die Majorität auch beschlossen hatte, die Staatsregierung zu ersuchen, die dermaligen Arbeiten für eine neue Gesetzgebung einzustellen. Während also die Majorität noch nicht einmal wußte, worin diese Arbeiten bestehen, sie nicht kannte, allenfalls einige Mitglieder Einiges von Hörensagen erfahren hatten, bricht sie diesen Arbeiten den Stab und ruft: die cinq codes! die cinq codes! Diese Manier nannte ich schnöde und gebieterisch; den Herrn Jaup nannte ich nicht. Will er sich der Majorität annehmen, so begebe er sich auf das Feld der Literatur.

Zu 10. Ich wiederhole, noch heute sehe ich in dem damaligen Treiben einen sichtbaren Plan. Planlos werden die Herrn schwerlich verfahren haben wollen, und daß sie sich nicht mit einander besprochen hätten, wird ihnen Niemand glauben, ich wenigstens nicht. Uebrigens habe ich den Ausdruck „verabredeten Plan" nicht gebraucht, sondern nur von einem sichtbaren Plan gesprochen, wäh-

Digitized by Google

rend doch das mehrerwähnte landesherrliche Manifest von „vorher verabredeten Beschlüssen" spricht. — Noch heute ist und bleibt es wahr, daß namentlich der zweite Ausschuß dem Landtag die üble Wendung gegeben, und den endlichen Bruch mit der Staatsregierung herbeigeführt hat. Oder läugnet Herr Jaup auch dies? — Wenn Herr Jaup sagt, auf S. 74. meines Buches stehe: „in diesem Sinn habe sein Präsidium (Jaup) durch Vertheilung der Referate, durch Zurückhalten und Loslassen der Berichte und durch die Zeitmomente, worin letzteres geschehen, sich bethätigt" — so vergleiche man die Stelle auf S. 74. selbst, und man wird sie finden, wie folgt: „Was in seinem (des Ausschusses) Innern geschah, namentlich die Art, wie sein Präsidium durch Vertheilung der Referate ꝛc. sich bethätigte, können wir füglich übergehen." — Ich nenne dies eine bösliche Entstellung meiner Worte, und ist denn daneben der Präsident des zweiten Ausschusses ein Wesen, das man nicht beurtheilen, nicht tadeln darf? — Uebrigens muß ich recht sehr bitten, die zehnte Rubrik zu vergleichen mit meinem Buche S. 71. von „In diesem Verfahren" bis „bearbeiten und gewinnen konnte," sodann S. 74. „Der zweite oder legislative Ausschuß" bis S. 75. zu Ende des ersten Absatzes.*)

Seltsam, daß dieses den Herrn Jaup so sehr aufregt: „er wisse sich rein von Ungesetzlichkeit, Verfassungswidrigkeit, Meineid und Hochverrath!" — Mein Gott, welch ein Lärm! Herr Jaup hat selbst in der Kammer vertheidigt, daß das Budget verzögert werde, weil erst über die Bundesbeschlüsse berathen werden müsse. (S. 72 m. Schrift.) — Wer hat an Hochverrath gedacht? Nur von

*) S. 71. „In diesem Verfahren, wie in allen Attaken zur Erreichung der gedoppelten Zwecke, herrschte weniger Zufall und Gelegenheit, als vielmehr ein sichtbarer Plan, der sich auch leicht anlegen und ausführen ließ, da die Ausschüsse der Kammer von Mitgliedern der Faktion präsidirt wurden. Die Herren konnten einander in die Hände arbeiten, und die Berichte folgen lassen, wann und wie sie für gut hielten. Zurückhalten und Loslassen der Gegenstände, alles hing von derselben Partei ab, die sich eben dadurch die entschiedene Majorität verschaffte, indem sie noch schwankende, noch ungewonnene Gemüther allmählig stärker bearbeiten und gewinnen konnte." — S. 74. „Der zweite oder

Digitized by Google

Planmäßigkeit war die Rede, und die geht doch wahrlich aus dem eben erwähnten Beispiele deutlich genug hervor. Wenn aber zwei Ausschüsse in Beziehung auf das Loslassen zweier Berichte einverstanden agirten, warum nicht auch bei andern? Und wenn die Attaken des dritten Ausschusses (siehe m. Schrift S. 85.)*) auffallend dem erst im 11.

---

legislative Ausschuß hatte übrigens auf solche Weise freie Hand, seine Berichte, in welcher Reihenfolge und zu welcher Zeit es ihm beliebte, in die Kammer zu bringen; und da seine Arbeiten zum Theil grade die politisch bedeutendsten Anträge und Vorlagen betrafen, — namentlich 1) die Geschäftsordnung, 2) Erweiterung des Petitionsrechts, 3) noch größere Unabhängigkeit der Richter, 4) Journalfreiheit, 5) Beschleunigung der Gesetzbücher, 6) Angriffe auf 12 und 8 ꝛc. Verordnungen, und 7) auf die Bundesbeschlüsse — so erhielt dieser Ausschuß dadurch ein besonderes Gewicht, man könnte fast sagen, die eigentliche Regentschaft in der Kammer. Er hatte vorzüglich die Schritte der Faktion zu leiten, und wenn er in seinen Ausdrücken sich mehr mäßigte, als andre, so that er doch im Grunde die Hauptschläge, und verfuhr so, daß ihm vorzüglich die üble Wendung des Landtags und der endliche Bruch mit der Staatsregierung zuzuschreiben ist."

*) „Petitionen und Motionen, was irgend von politischer Natur beim dritten Ausschusse einlief, wurde theils zu Schießmaterial, um die Staatsregierung zu bewerfen und einzuengen, theils zur Ausstreuung von Ansichten in und außer der Kammer, um den theoretischen Behauptungen des zweiten Ausschusses ein Fundament zu bilden, theils zu praktischen Belegen für die bereits als Kammerbeschlüsse ausgesprochenen Neuerungen benutzt. Die Klage zweier vom preußischen Gebiet ausgewiesenen Hessen, die Weidig'sche Verhaftung, drei Klagen nicht examinirter Studenten, fünf oder mehr Klagen von Zeitungsredactoren und Buchhändlern über Censurstriche und Journalverbote, eine Torfstichverfügung im starkenburger Ried, und selbst die Besetzung Rödelheims durch Bundestruppen — alles bot willkommenen Anlaß, um in bitterm schneidenden Tone die Regierung fahrlässig, willkührliebend, mit dem neuen Geiste der Freiheit unverträglich hinzustellen, und durch das zahllos ertönende „Verfassungsverletzung" den Glauben, sie sei wirklich kläglich verletzt und der Staat schon längst, ohne daß man es gewußt, durch despotische Ordonnanzen regiert, unumstößlich zu machen. — Es gelang nun allerdings, daß die Gemüther sich mehr erhitzten, doch reizte das unvorsichtige Uebertreiben auch zum Gelächter, und die Erinnerung eines gemäßigten Deputirten an den Hirten, der sich den übeln Spaß gemacht „der Wolf, der Wolf!" zu rufen, veranlaßte endlich die Aeußerung eines Stimmführers selbst: man möge etwas ökonomischer mit Anklagen zu Werk gehen. Wie begierig man übrigens

Digitized by Google

Monat abgestatteten famösen Bericht über die 12 Verfassungsverletzungen vorarbeiteten, wer soll nicht besonders hierin eine Planmäßigkeit finden? Wenigstens giebt obiges Beispiel schon die Berechtigung dazu. Wie dem auch sein mag, was auf S. 75 und 85 meines Buches steht, giebt dem Herrn Jaup kein Klagrecht. Er war nicht Mitglied des dritten Ausschusses; er hat einen sonderbaren Hang, Alles auf sich zu beziehen, zu glauben, er sei zweiter, dritter Ausschuß, Kammermajorität, Kammer, Landtag.

Zu 11. Während es auf S. 75 meines Buchs heißt: „So kam es denn, daß der zweite Ausschuß zuweilen brach lag," — erlaubt sich Herr Jaup folgende Umwandlung: „Darum habe der zweite Ausschuß zuweilen brach gelegen" (also nichts arbeiten wollen). Soll das auch eine Injurie sein, so begreife ich die jenseitige Theorie nicht. Wenn ich gethan hätte, was ich nicht gethan habe, wenn ich geradezu mehreren Mitgliedern und dem Herrn Jaup als Präsidenten des Ausschusses par excellence Arbeitsscheu zur Last gelegt hätte, so würden die Landtagsverhandlungen davon den Beweis liefern, denn wie lange gerade Herr Jaup seinen Bericht in der Gesetzgebungssache verzögert hat, ist actenmäßig: Herr Jaup könnte sich also nur dadurch helfen, daß er sagte, das habe seine guten Gründe; das sagte ich auch, aber Herr Jaup wird böse darüber; nun was will er denn? „Nur Helios vermag's zu sagen, der alles Irdische bescheint." Daß das Kammerpräsidium sich tadelnd ausgesprochen, habe ich gehört; desgleichen, daß ein Mitglied des zweiten Ausschusses öffentlich erklärte, drei Mitglieder hätten nichts zu thun. Das läugnet Herr Jaup nicht, er sagt nur, es stehe nichts davon im Protokoll. Das beweist aber nichts; denn die Protokolle enthalten nicht Alles, was und nicht alles, wie es gesagt wurde. Und wo

---

nach Gelegenheiten zu Angriffen suchte und Beschwerden aus dem Lande herbeiwünschte, um den Schießbedarf zu vermehren, sieht man aus folgender Thatsache: Unter den Papieren des, in Folge des Frankfurter Attentats verhafteten Herrn S. fand sich ein Schreiben eines der nicht examinirten Studenten, worin es heißt, die Herren Deputirten H. und E. hätten ihn ersucht, dafür zu sorgen, daß alle noch im ähnlichen Fall befindliche Candidaten bei der zweiten Kammer einkommen möchten."

Digitized by Google

endlich die Injurie? Daß ich dem dritten Ausschusse und dieser nicht mir zusagte, soll wohl wahr sein; auch war ich der Kammer dankbar verbunden, als sie mich entband.

Zu 12 und 13. Herr Jaup will seine Vernachlässigung im Einziehen von Erkundigungen bei der Staatsregierung damit entschuldigen, daß auch ich den Realschulbericht ohne vorherige Erkundigung abgefaßt hätte. Wären beide Fälle identisch, gleich wichtig, gleich erfolgreich, nun so hätte auch ich gefehlt; das sind beide Fälle aber nicht. Herr Jaup war Präses; es mußte ihm daran liegen, eine so wichtige Sache, wie die Anträge in Betreff der Bundesbeschlüsse auf die umsichtigste Weise zu behandeln. Daß er erst dann für die bekannte Anfrage an die Regierung war, als er die Majorität des Ausschusses dafür gestimmt sah — ist gewiß höchst befremdend. Er leugnet zwar gesagt zu haben, was S. 77 meiner Schrift steht. Er führt das Protokoll dafür an; wenn aber auch dasselbe andere Worte und umständlichere Perioden enthält, was besagen sie anders, als der von mir angeführte Inhalt derselben? Sie sollten ihn verwahren gegen die etwaige Ansicht, als habe er die Fragen an die Staatsregierung veranlaßt; er wollte sie nicht, also entweder weil er fürchtete, im Ausschusse der Majorität zu verlieren, oder überhaupt wegen seiner Abneigung, mit den Regierungs-Commissarien in Communication zu treten. — Warum war sein Bericht über die Gesetzgebungssache so mangelhaft (um das gelindeste Wort zu gebrauchen) als weil eben die erforderlichen Schritte nicht geschehen waren? die Erläuterungen, welche er vorher hätte einholen müssen, ertheilte Herr Geh. St. R. Knapp nachher in der Kammer selbst, weshalb die Debatte, da diese wichtige Erläuterungen erst bedacht sein wollten, vertagt wurde. Das ganze Benehmen des Herrn Jaup in dieser Sache ist so tadelnswerth, daß sich meine Schrift bei weitem nicht stark genug darüber ausspricht. Ich würde die Sache nicht so kurz behandelt haben, wäre die Schrift nicht schon mehr, als ich Anfangs beabsichtigte, unter der Feder angewachsen; übrigens hätte es auch scheinen können, als wollte ich auf Herrn Jaup ein viel größeres Gewicht legen, als auf andere politische Antagonisten. — So viel im Allgemeinen, die Fortsetzung nach Umständen in der Schlußerklärung. Und nun einiges Specielle: S. 75. mei-

Digitized by Google

ner Schrift sagte ich: „Was aber dem zweiten Ausschusse noch viel mehr zum Vorwurf gereicht, ist der einigemal und bei den wichtigsten Gelegenheiten wiederholte Versuch, ohne Verhandlungen mit den Landtags-Commissarien zu Werke zu gehen, **und somit** gar keine Verständigung zu wollen, oder sie doch möglichst zu erschweren." Herr Jaup dreht mir die Worte in der Feder herum, und läßt mich Folgendes gesagt haben: „Noch weit mehr gereiche dem zweiten Ausschusse zum Vorwurf, daß er bei den wichtigsten Gelegenheiten ohne Verhandlung mit den Landtags-Commissarien zu Werke habe gehen wollen, **um** gar keine Verständigung zu wollen, oder sie doch möglichst zu erschweren." Man begreift den Unterschied zwischen diesen beiden Stellen.

Anlangend die diesseitige Behauptung, daß Kläger kein Blatt in die Kammer gebracht habe, was von dem Wunsche einer Verständigung mit dem Ministerium des Innern gezeugt habe, — so ist das nichts als eine reine Wahrheit. Wie Herr Jaup gegen dies Ministerium gesinnt war, das ist publici juris; wie der zweite Ausschuß verfahren, ist bekannt, und alle Fehler desselben, was die Geschäftsbehandlung betrifft, hat Kläger als Präses zu vertreten. Die Art und Weise, wie mit dem Regierungs-Commissair zum Zweck der Berichtserstattung wegen der angefochtenen 12 Verordnungen communicirt wurde, grenzte an offenbaren Hohn; man vergleiche die gedruckten Verhandlungen. — Wer die cinq codes, also auch den Code de procedure will, wer die Huissiers will, und das alles wollte Herr Jaup, der will nach meiner Ansicht die hohen Gerichtskosten, die damit verbunden sind. Mögen diese auch durch Herabsetzung gemindert werden können, hoch bleiben sie immer — und wo die Injurie?

Zu 14. Auf S. 102 meiner Schrift heißt es: „Bei politischen und staatsrechtlichen Debatten, jederzeit wo es die Zwecke der Partei galt, fand überhaupt so gut wie keine Berathung statt; vorher übereingekommen, was man verfechten und was man angreifen wollte, gab man nur Declamationen zum Besten. Entgegengesetzte Meinungen wurden ohne Prüfung über Bord geworfen, oder von der queue der Partei mit etwas Gift und Anzüglichkeiten bespritzt ꝛc." Herr Jaup schreibt dies ab, läßt aber die Worte „von der queue der Partei" weg; natürlich! Herr

Digitized by Google

Jaup hat im §. 4. seiner Klage selbst behauptet, daß ich ihn für ein an der Spitze der Partei befindliches Mitglied gehalten, die so eben herausgehobene Stelle spricht von dem Schwanz der Partei; eine Injurie muß vorhanden sein, drum läßt der Kläger das „queue" weg. — Herr Jaup sieht Injurien, wo keine sind. Denn wie ums Himmels willen kann es eine, gerichtlich zu verfolgende Injurie sein, wenn ich dafür halte, daß eine Anzahl gleichgesinnter Abgeordneter vor jeder wichtigen Sitzung sich besprochen, ihre Ansichten fixirt haben und übereingekommen sind, jede andere Ansicht ohne Weiteres über Bord zu werfen? (und dies letzte in der Art habe ich nicht einmal gesagt!) Haben wir nicht in Frankreich schon oft erlebt, daß die Minorität wahrhaft niedergeschrieen wurde, und welche Beispiele lieferten nicht die polnischen Reichstage? Oder soll es eine Injurie sein, wenn ich häufig in den Reden nur Declamation fand? Herr Jaup gehörte wohl zu denen, die am wenigsten declamirten; mitunter passirte es ihm indessen auch. Ich sollte denken, daß hierin kein crimen laesae liberalitatis liege. [l])

Zu 15. Gerade so verhält es sich mit den hier zur Sprache gebrachten feindseligen Blicken auf Preußen. Diese habe ich auf S. 106 verschiedenen, nach ihren Aeußerungen citirten Sprechern attribuirt, von Herrn Jaup war keine Rede, denn abermals wird er doch nicht sich gemeint halten, wenn auf S. 106 von einem „zum Schwanz der Partei gehörigen Sprecher" die Rede ist. Die Zwecke der Faktion erschienen mir und erscheinen mir denjenigen des deutschen Bundes direct entgegengesetzt. Das soll auch eine Injurie sein! — Ob wohl Hochverordnetes Hofgericht interloquiren mag: Kann und wird Beklagter beweisen, daß die Kammermajorität von 1833 andere Zwecke gehabt habe, als deren der deutsche Bund hat, so soll ꝛc. [m]) — ?

---

[l]) Zu 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. weißt Kläger nur auf die Klage, „indem die in derselben unter diesen Nummern nachgewiesenen Injurien und Verleumdungen auf keine Weise widerlegt worden sind." —

[m]) Verweis't Kläger ebenfalls einfach auf die Klage, bezieht sich jedoch, um darzuthun, daß a. a. O. der Schacht'schen Schrift von der Faktion die Rede sei, auf folgende Stelle

Zu 16. Einmal habe ich nicht geradezu gesagt, daß Herr Jaup durch Pensionirung bestraft wurde. Ich habe auf S. 121 und 122 gesagt, er sei pensionirt worden, und es habe ihn, da er kein inamovibler Richter sei, die Staatsregierung auf solche Art bestrafen können. Das klingt doch etwas anders, als wie Herr Jaup es sub 16 giebt. Sodann möge man doch die Sache ansehen, wie sie jedem unbefangenen Dritten sich darstellt, wie sie ist, und man wird keinen Augenblick im Zweifel verbleiben können. Herr Jaup erklärte sich selbst für ein Mitglied, für ein thätiges Mitglied der im landesherrlichen Manifest nachdrücklichst reprobirten Majorität. Dasselbe war bei den Herren v. B., v. G. und H. der Fall. Zugleich mit Auflösung des Landtags erscheint eine allerhöchste Cabinetsordre, durch welche die erstern drei pensionirt, der letzte von dem Staatsrath ausgeschlossen wird. Welcher Vernünftige kann im Zweifel darüber sein, wie diese Maßregeln zu deuten sind? Ein solcher Zweifel wäre affektirt und abgeschmackt. Diese Maßregeln waren meiner Ansicht nach Folge des gegen die Staatsregierung eingehaltenen feindseligen Benehmens. Ich müßte erst die fünf Sinne eingebüßt haben, wenn ich das Gegentheil annehmen sollte. Die Staatsregierung spricht dergleichen Acte nicht als Strafe aus und ich habe auch nicht gesagt, daß dies geschehen. Also auch mit dieser Injurie ist es nichts.“)

(S. 105.): „Warm von ihren ausländischen Theorien und eignen Interessen, stand die Faktion kalt vor dem herrlichen Bilde des großen Vaterlands. Kaum eine Idee von der Belebung deutscher Nationalität durch Annäherung einheimischer Institutionen und Bräuche, durch Förderung der Bruderliebe unter den deutschen Staaten, durch vermehrte Hochachtung vor der Gewalt des deutschen Bundes. Wie konnte sie auch empfänglich dafür sein, da ihre Zwecke und die des Bundes sich direct entgegengesetzt sind! Daher die Hartnäckigkeit, womit sie die triste hölzerne Vorstellung von der blos völkerrechtlichen Art des Bundes festhielten; daher die feindseligen Blicke auf Preußen, und die freundlichen auf Frankreich.“

“) „Der Beklagte sucht zu leugnen, dem Kläger nachgeredet zu haben, er sei von der Staatsregierung bestraft worden. Allein verba ipsissima in dem Buche sind: „Zwar unterdrückte die Staatsregierung sofort die unheilvollen Blätter derselben (der Faktion nämlich) und erinnerte ihre Beamten sowohl durch

Zu 17. Abermals eine Verwechselung der Partei in der Kammer mit der Partei im Lande. Was auf

---

öffentliche Ermahnungen, als durch die Pensionirung dreier zu feindselig gewesener Deputirten, die sie, als nicht zum inamoviblen Richterstande gehörig, auf solche Art bestrafen konnte, an ihre Pflichten." Und nun urtheile man, ob hier nicht behauptet wird, Kläger sei bestraft worden! Kläger hatte ferner angeführt, die Form der Pensionirung sei die gewöhnliche gewesen; („Nachdem Wir Uns gnädigst bewogen gefunden haben;") und dies für eine Bestrafung wegen Benehmens auf dem Landtage zu erklären, würde einen Vorwurf gegen den verantwortlichen Minister, (der natürlicher Weise das Pensionirungsdecret contrasignirt hat,) wegen Artikels 83 der Verfassungsurkunde enthalten. Kläger stellt übrigens die Existenz einer solchen ihm ganz und gar unbekannten Allerhöchsten Cabinetsordre (bis Beklagter solche etwa erweisen wird,) gänzlich in Abrede, weil a) wenn eine solche, wie Beklagter behauptet, zugleich mit der bekanntlich am 2. Nov. 1833 verfügten Auflösung des Landtags erfolgt wäre, das Pensionsdecret des Klägers nach notorischer Geschäftseinrichtung dasselbe Datum, den 2. Nov. führen müßte, während es einige Tage später datirt ist; und weil b) ein Theil des von dem Beklagten angegebenen Inhalts der vermeintlichen Cabinetsordre, nämlich die angebliche Ausschließung eines Staatsdieners aus dem Staatsrathe, bekanntlich nicht vollzogen worden ist, mithin die Erzählung von der Existenz einer solchen Cabinetsordre wenigstens in so ferne eine unwahre erscheint. — Jedenfalls aber ist es ganz einerlei, ob die Pensionirung des Klägers auf einem Ministerial-Antrag, oder auf einer Cabinetsordre beruht. Die Staatsregierung war berechtigt, den Kläger zu pensioniren. Außerdem hatte sie auch genug andere Veranlassung dazu, weil er seit seiner Entbindung von der Gesetzgebungscommission (1828) und seit Aufhebung des Cassationshofs (1832) ganz ohne actives Staatsamt war, indem er schon 1824 „von allen seinen bisherigen Geschäften" dispensirt worden, und weil kein Grund vorlag, einen Staatsdiener, der ohne alle Amtsfunktion war, nur formell als activ erscheinen zu lassen. Solche Pensionirung aber als Bestrafung, und namentlich als Bestrafung seines Benehmens als Deputirter darzustellen, ist gewiß eine Beleidigung gegen den Kläger, und eine um so größere, da eine Bestrafung des Benehmens als Deputirter rechtlich gar nicht möglich ist, mithin seine Darstellung für den unserer Gesetze Kundigen zu erkennen giebt, die zu bestrafenden Handlungen seien so schwerer Natur gewesen, daß das verantwortliche Ministerium es auf sich genommen, hier den Art. 83 der Verfassungsurkunde nicht zu beachten! — Es versteht sich von selbst, daß diese letzten Worte hier keinerlei Vorwurf gegen

Digitized by Google

S. 121 und 122 meiner Schrift steht, soll nach Auflösung des Landtags geschehen sein, geht also Herrn Jaup nichts an. Er aber beleidigt mich sub 17 und auch an andern Orten, indem er meine Aeußerungen verläume derisch nennt, und dafür wird Er mir demnächst Redstehen müssen. o)

Zu 18. Ich las diese Nummer, womit Herr Jaup das Verzeichniß meiner 18 schweren Sünden schließt, nicht ohne große Verwunderung. Herr Geheime Staatsrath Dr. Jaup also ist es, der jene geheimen Vorschläge gemacht hat, und Herr Jaup hat noch die Dreistigkeit, über Verläumdung zu klagen, wenn sein Betragen als Deputirter bitter getadelt wird? Schon diese einzige Handlung, die ich ihm nicht zuschrieb, weil ich nicht wußte, daß sie von ihm ausgegangen, reicht hin, ihm den Stab zu brechen. Vor allen Dingen poniren wir das Faktum. In der Großh. Hessischen Zeitung vom 21. Dec. 1833 steht wörtlich: „Wir haben sicherem Vernehmen nach erfahren, und können unsere Angaben verbürgen, daß es dem Großherzog ein Leichtes gewesen wäre, gerade bei dem Landtage von 1833 seine persönlichen Wünsche nicht blos erfüllt zu sehen, sondern noch weit mehr zu erlangen, hätte er seine Regentenpflichten seinen Wünschen hintan setzen, und auf die Ausführung gewisser politischen Theorieen der Opposition eingehen wollen, die er aber in seiner Weisheit dem Interesse des Volkes widersprechend finden mußte. Keine Kosten, keine Million und noch weit mehr würden dann berücksichtigt worden sein ꝛc." Diese Stelle habe ich auf S. 125 meines Buchs abdrucken lassen, und Herr Jaup

---

irgend Jemand enthalten sollen noch können; abgesehen davon, daß bekanntlich in constitutionellen Staaten Momente eintreten können, in denen ein Minister es recht gut auf sich nehmen kann, eine verfassungsmäßige Bestimmung nicht zu achten, wohl aber demnächst sein Verfahren, wird es angegriffen, zu rechtfertigen." (Replic.)

o) Hier will Beklagter entweichen, abermals mit Hilfe der jetzt erst geschaffenen Distinction zwischen Partei in der Kammer und Partei im Lande, was oben schon (Note c.) widerlegt worden ist. Außerdem zeigt der, der hier gerügten Stelle unmittelbar vorangehende Absatz Seite 121. („um so mehr beeiferte sich die Faktion,") daß dieses Verdächtigen und Schmähen indistincte der Faktion Schuld gegeben wird." (Replic.)

Digitized by Google

legt mir zur Last, daß ich mir dabei theils Abänderung, theils Auslassung hätte zu Schulden kommen lassen. Die Abänderung besteht nur darin, daß ich statt Opposition „Angriffspartei" setzte, und daß ich die Worte „in seiner Weisheit" ausließ. Der mir gemachte Vorwurf ist mithin lächerlich. — Niemand widersprach diesem Zeitungsartikel, Niemand widersprach der Frankfurter Oberpostamtszeitung, welche dasselbe enthielt. Diesen Nichtwiderspruch führte ich mit dem Bemerken an, daß man also keine Ursache habe, an der Wahrheit der Angabe zu zweifeln.

Nun sagt Herr Jaup 1) im §. 3. seiner Klage: „Es ist von Anfang an kein Geheimniß gewesen, daß die Vorschläge, auf welche hier hingedeutet wird, die aber, wie weiter unten noch angeführt werden soll, hier verläumderisch entstellt erscheinen, von dem jetzigen Kläger, zugleich im Auftrage einiger seiner Freunde (nicht geheim, sondern privatim) gemacht worden sind." Also weiter unten soll angeführt werden, daß ich und wie ich verläumderisch entstellt habe. Das „weiter unten" kann nur der §. 5 sub 18 sein. Sehen wir also zu, was Kläger 2) im §. 5 sub 18 sagt. Daselbst finden wir nun Folgendes: a) Ein Antrag, Concession gegen Concession auszutauschen, enthalte nichts Tadelnswerthes; b) Was in solcher Weise erzählt und dargestellt werde, sei gewiß, wenn es sich von der Wahrheit entferne, Injurie; (worin entfernte ich mich von der Wahrheit? Daß ich statt Opposition Angriffspartei setzte und die Worte „in seiner Weisheit" wegließ?) c) Ich hätte vom Schloßbau gesprochen, wovon in der Zeitung nichts stehe; d) ich hätte erklärt, daß ich an der Wahrheit der Angabe nicht zweifelte; e) ich hätte Betrachtungen angestellt darüber, was man mit den geheimen Vorschlägen bezweckt habe; f) Herr Jaup giebt zu, Geldverwilligungen versprochen zu haben, nicht für politische Concessionen, sondern für Ausführung einiger Artikel der Verfassungsurkunde. — Welche Artikel das sind, sagt er nicht; die Preßfreiheit steckt aber darunter, auch die Bundesbeschlüsse, auch das Petitionsrecht, oder doch zwei dieser drei Gegenstände, oder sonst so etwas. Vor allen Dingen wiederhole ich, daß ich kein Wort davon wußte, daß Herr Jaup diese Vorschläge gemacht habe.

Digitized by Google

Daß ich erklärte, keine Ursache zu haben, an der Wahrheit der Angabe zu zweifeln, (so heißt es auf S. 125) das allein soll schon eine Injurie sein; ich hätte bedingungsweise reden sollen, meint Herr Jaup. Der Umstand, daß die Zeitungen es als etwas zu Verbürgendes enthielten, soll mich nicht schützen, fährt Herr Jaup fort, weil Censur bestehe, mithin ihm und seinen Freunden der Mund geschlossen sey. — Trauriger Behelf! Kein Vernünftiger wird ihm glauben, daß die Censur eine etwa so lautende Erklärung des Herrn Jaup und seiner Freunde: „Was in Nr. 353 der Großh. Zeitung steht, nämlich ꝛc. das erklären wir für unwahr" gestrichen haben würde. Und wer verwehrte dem Herrn Jaup und seinen Freunden Klage bei dem Richter zu erheben, nicht nur darüber, was ich in meinem Buche S. 125 abschrieb, sondern es stand auch noch in der citirten Zeitungsnummer: „daß die Urheber der Vorschläge den Charakter des Großherzogs schlecht kannten, er habe seinen Wünschen entsagt und seine Pflicht gethan, er habe die Verfassung geschützt, die heiligen Rechte seiner Krone und die wahren Interessen seines Volkes gewahrt." — Damit ist doch wahrlich jedem, der deutsch versteht, gesagt, daß die Urheber der Vorschläge dem Großherzog etwas Pflichtwidriges, seinem Charakter Widerstrebendes, die Verfassung, die Rechte der Krone und die wahren Interessen des Volkes Zernichtendes zugemuthet hätten. Ich wiederhole es (und bin gewärtig, ob Herr Jaup den Muth hat, zu widersprechen) in jenen Vorschlägen war Abstellung der Censur enthalten, so daß, wie oben bemerkt, vorweg alles gedruckt werden könne, und nur hinterher Rede gestanden werden müßte, oder etwas, wie es in Baden bestand ꝛc. p) Ich wiederhole, daß davon dasjenige die Folge gewesen wäre, was ich auf S. 125 und 126 meines Buchs geschildert habe. (Vergl. p. 307. Absatz.)

Herr Jaup leugnet, daß seine Vorschläge geheim gewesen seien; er unterscheidet zwischen privatim und geheim. Ich war auch Mitglied der Kammer und wußte kein Wort davon. Die Distinction ist mehr wie spitzfindig, sie ist ab-

p) Diese Behauptung des Beklagten wird vom Kläger, ohne weitere Ausführung, „für eine völlige Unwahrheit erklärt."

Digitized by Google

surd. Wenn mehrere Abgeordneten einen Abgeordeten beauftragen: „biete dem Fürsten Geld, daß er das und das thue" wenn der Mandatar zu einem hohen Staatsbeamten geht, und seinen Auftrag ausrichtet, — wenn von allem dem in der Kammer kein Wort gesprochen wurde — ist das nicht geheim? Und ich soll beleidigt haben, wenn ich's so nannte? Warum dreht und windet Herr Jaup sich auch jetzt noch und rückt in seiner Klage nicht deutlich mit dem Faktum heraus? Zwar genügt das, was er zugiebt, um ihn zu verurtheilen. Also er hat für sich und seine Freunde dem Regenten Geld geboten, „damit derselbe einige Artikel der Verfassung ausführe." — In Art. 68. der von jedem Deputirten beschwornen Verfassung heißt es: „Die Bewilligungen dürfen von keiner Kammer an die Bedingung der Erfüllung bestimmter Desiderien geknüpft werden."

Ich frage, wären wohl, wenn der Regent auf die Vorschläge des Herrn Jaup eingegangen wäre, diese Vorschläge in der Kammer und bei der Bewilligung erwähnt worden? Sagt Herr Jaup Ja! so bringe er damit den citirten Art. 68 in Einklang, sagt er aber Nein, so wären ja alle Mitglieder, die nicht um die Vorschläge gewußt, geprellt worden. Vielleicht bezweckte man ein tertium aliquid, nämlich jedem Mitglied ins Ohr zu sagen: „die Million muß bewilligt werden, denn der Großherzog hat für den Fall der Bewilligung das und jenes versprochen." — Ich betrachte aber auch den projectirt gewesenen Handel noch aus anderen Gesichtspunkten. Also um **Ausführung** einiger Artikel der Verfassung soll es sich gehandelt haben, und zwar um dreimal an die Kammer gebrachte Hauptgegenstände. Der Art. 79. der Verfassung sagt: „Die Kammern haben das Recht, dem Großherzoge alles dasjenige vorzutragen, was sie vermöge eines übereinstimmenden Beschlusses für geeignet halten, um als eine gemeinschaftliche Beschwerde, oder als ein gemeinschaftlicher Wunsch an Ihn gebracht zu werden." Die Kammern hatten also das Recht, rücksichtlich der drei Hauptgegenstände ihre Wünsche dem Großherzog vorzutragen. Diese Wünsche konnten gerecht oder ungerecht sein. Waren sie Letzteres, so brauche ich kein Wort weiter darüber zu verlieren; waren sie aber gerecht, wie schändlich erscheint dann das Anerbieten

gegen Fürst und Volk! Die Verfassung, die beschworene, zeigte den Weg. Die Stände mußten bitten, und lag der Fehler an einem Staatsbeamten, so mußten sie Beschwerde führen, auf Versetzung desselben in den Anklagestand antragen. — Jener Handel empört jeden rechtlichen Mann. Ferner die dargebotenen Geldverwilligungen durften entweder, nach Ansicht der Verwilligenden, an sich nicht geschehen, oder sie waren Sache der Schuldigkeit; im ersten Fall wollte man das Geld der Unterthanen verschleudern, im letzteren Fall dem Souverain nur bedingungsweise gewähren, was man unbedingt zu leisten verbunden war. — Und meinen Unwillen über diesen Schacher wagt Herr Jaup zum Verbrechen zu stempeln? Er ist so dreist, zu behaupten, daß ich seine Ehre verletzt hätte, und zu verlangen, daß ich zur Wiederherstellung dieser Ehre, ihm, der in seinen eignen Eingeweiden gewühlt hat, 4000 Fl. bezahlen soll! q)

Zu §. 6. Er begehrt diese Summe wirklich im Petitum dieses 6. §., indem er nochmals alle Gräuel der 18 Sünden zusammenfassend, die fürchterlichsten Beschuldigungen auf meine Feder häuft, und dargethan zu haben glaubt,

---

q) „Gegen die umständlichen Deklamationen des Beklagten über diesen Punkt findet Kläger nichts nothwendig zur Begründung seiner Klage, als folgende Wiederholung aus der Klageschrift, zusammengedrängt in Einen Satz: „Die Behauptung, daß man durch geheime Vorschläge politische Concessionen gegen Verwilligung nicht allein des Schloßbaues, sondern noch anderer Summen zu erhandeln versucht habe, ist eine Unwahrheit, und daher um so gewisser Verleumdung, da dies in dem Buche als etwas Nachtheiliges, höchst Verwerfliches (s. Klagschrift unter Litt. a und b.) dargestellt wird, unternommen (Seite 126 des Buchs) zu wahrhaft empörenden revolutionairen Zwecken.“ Auf des Beklagten Frage: warum der Kläger in der Klagschrift nicht deutlich mit dem Faktum herausgerückt sei? (das soll wohl heißen, die einzelnen Vorschläge nicht genau angeführt habe?) dient zur Antwort, weil er dieses daselbst nicht für nothwendig gehalten. Die genaue Erzählung steht in Klägers Geschichte des Landtags von 1833, welche aber nicht in Zeiten der Aufregung gedruckt wird, sondern in einer Zeit der Ruhe.“ (Replic.)

Digitized by Google

daß ich 1) ein gröblicher Injuriant, 2) ein eben so arger Pasquillant sei. Die Injurie soll mit Geldbuße, das Pasquill mit Confiscation bestraft werden; er stellt sogar in seinem heiligen Zorn Arbeits- und Zuchthausstrafe in Aussicht. An all dem ist kein wahres Wort. Mein Buch liegt hochverordnetem Hofgericht vor; die Lectüre desselben wird an den Tag legen, was ich wollte, daß ich Niemanden zu beleidigen beabsichtigte, daß ich in warmem Eifer für meinen Fürsten und mein Vaterland mich aussprach über die Fragen des Tags, wozu ich nach meiner politisch-historischen Bildung mich berufen glauben durfte. Es ist bejammernswerth, wenn Herr Jaup auch das mir zur Sünde macht, daß ich geschrieben, während ich doch wußte, daß die Censur meinen politischen Gegnern den Mund schließe. Man lese die Artikel nach, welche in öffentlichen Blättern gegen mich und mein Buch erschienen sind, und man wird finden, ob Herr Jaup die Censur dieser Blätter zu scheuen gehabt. — Ein hiesiger eifriger Verfechter der liberalen Partei, ein Freund des Herrn Jaup, hat, je nach dem Geiste der Blätter, wofür er schrieb, in mäßigem oder heftigem Tone, versteckt und plump, meine Schrift herabzuwürdigen und ins schlechteste Licht zu setzen gesucht; die politischen Annalen von Weck, Brockhaus literarische Unterhaltungsblätter, das Leipziger Vaterland, das Conversationslexicon, die allgemeine Zeitung u. a. liefern die Beweise. Ich habe nie darauf geantwortet mit Ausnahme der Berichtigung einer absonderlichen Lüge des Darmstädter Correspondenten vom „Leipziger Vaterland," in welchem ich als von der Regierung reich belohnt und mit einem Gehalt von mehreren tausend Gulden ausgestattet hingestellt wurde.

Den Landtag kritisirte ich und die während desselben in der zweiten Kammer zur Herrschaft gelangte Partei. Die Principien griff ich an, nicht die Personen. Ich wollte nicht beleidigen, ich habe nicht beleidigt, meine Ansichten durfte ich äußern und nemo injuriam facit qui suo jure utitur. — Sollte ich mich aber auch im Feuereifer zu weit haben hinreißen lassen, sollte ich in der That dem Kläger zu nahe getreten sein, was ich nicht beabsichtigte, und auch nicht that; so hat er sich überfließend sein Recht selbst genommen, indem er in öffentlichen Blättern und in seiner Klage mich einen Lügner, Verleumder, Pasquillanten und

Schmähschriftler genannt hat; er hätte dann retorquirt. Allein, da ich dafür halte, daß ich ihn nicht beleidigt habe, daß er also nicht in dem Falle war, zu retorquiren, so behalte ich mir eine eigene Satisfactionsklage vor, zu der ich nach rechtskräftiger Aburtheilung seiner Klage schreiten werde. r)

Zu §. 7. Herr Jaup nimmt hier das mit Gänsehäkchen („") zuweilen Eingefaßte für wörtliche Citate. Er irrt. Einmal hatte ich nicht Lust das Publikum mit umständlichen Citaten zu langweilen; ferner waren die Protokolle, als ich im Januar meine Schrift verfaßte, erst zum kleinsten Theil gedruckt in meiner Hand; ich arbeitete nicht

---

r) „In der Klagschrift wurde behauptet, Beklagter habe den Kläger unter andern beschuldigt: pflichtwidriger, revolutionairer Gesinnungen, gesetzwidriger und verachtungswerther Tendenzen und Bemühungen, der Verletzung beschworener Pflichten als Unterthan und als Staatsbeamter, hochverrätherischer Tendenzen, des lange fortgesetzten und oft wiederholten Versuchs zur Ausführung hochverrätherischer Plane und vielfältigen Eidbruchs als Stände-Mitglied. Nichts von diesem widerspricht Beklagter in seiner Erklärung auf diesen §. 6. Stillschweigend giebt er es also zu. Nur versichert er, er habe nicht beleidigen wollen! Beklagter muß also einen ganz singulairen Begriff von beleidigen haben. Doch — dies hat er ja früher schon bewiesen, indem er z. B. in der Einleitung seiner Erklärung sich nach Umständen berechtigt erklärt, schädliche, dem Staatswohl gefährliche Handlungen, positives Zurlastlegen eines Verbrechens, Verfolgung verbrecherischer Zwecke, mit dem Bewußtsein, daß es solche seien, seinen Nebenmenschen nachzureden; indem er ebendaselbst der Majorität der zweiten Kammer von 1833, also auch dem Kläger, die Tendenz zuschreibt, die monarchische Grundlage der Verfassung in demokratischem Sinne zu erschüttern; und ihr vorwirft, sie habe das Ministerium auf das unverantwortlichste beleidiget, habe es in der öffentlichen Meinung herabsetzen wollen, und zu diesem Ende die ungegründetsten Beschwerden vorgebracht und dergleichen Anträge genehmigt; indem er zu §. 5 und 7, obgleich Kläger in der Klagschrift betheuert hatte, daß nie ein gemeines persönliches Motiv ihn, den Kläger, in der Kammer geleitet habe, dennoch wiederholt die Beschuldigung ausspricht, daß es mehreren Ministerialmitgliedern persönlich gegolten habe u. s. w. u. s. w. Jedenfalls hat Protestation gegen die Absicht zu beleidigen, bekanntlich bei bestimmt beleidigenden Handlungen keinerlei Wirkung: von Grolman, a. a. O. §. 220, und es ist daher nicht nöthig, hierüber noch ein Wort zu äußern." (Replic.)

nach den Protokollen, sondern nach den Eindrücken, die ich als Zeuge und Theilnehmer des Landtags in mich aufgenommen hatte, und nach meinen Tagebüchern, die ich geführt. Den Protokollen wurde überdies in der Kammer selbst die Fides abgesprochen (conf. mein Werk, der Liberalismus ꝛc. S. 88.) —

Aeußerungen in directer Form haben mir auch, seit ich in der Jugend den Livius gelesen, stets angenehmer geschienen. Auf S. 72. habe ich eine ganze Discussion in ein Colloquium zusammengezogen, habe einigemal zwar Gänsehäkchen, aber doch den relativen Styl gebraucht. Diese Häkchen sollten also zum Herausheben dienen, sie sind wahrlich unschuldig. [s]) — Abentheuerlich ist jedoch das Verlangen des Herrn Jaup, daß ich ihm vor Gericht, und zwar in dieser meiner Erklärung, abermals ein Certificat geben soll über das, was er gesagt, und was er nicht gesagt. Wenn Jemand drucken ließe „ein in Darmstadt wohnender Mann hat einmal das und das gesagt," so könnten nach Herrn Jaup's Theorie alle Einwohner von Darmstadt ähnliche Beurkundungen verlangen. [t]) Herr Jaup klagt auf dies Certificat, und klagt auch wieder nicht

---

[s]) „Allgemein bekannt und anerkannt ist es, daß man wörtliche Citate also bezeichnet; außer dem Beklagten wird wohl noch kein einziger „Geschichtsschreiber" das Gegentheil gethan haben. Auch die deutsche Sprachkunde bezweifelt die Bedeutung jener Zeichen nicht; z. B. „ein Zeichen, — welches man zu Anfang und zu Ende einer angeführten Stelle oder angezogener Worte zur Auszeichnung setzt," sagt Campe, Wörterbuch der deutschen Sprache, Bd. II. S. 220. Wer also jene Druckschrift liest, ohne die, nur in diesen Akten niedergelegte, ganz singulaire Erklärung zu kennen, muß die also bezeichneten Stellen für wörtliche Citate halten. Jedenfalls sollen sie das, was gesprochen wurde, dem Sinne nach, dem wesentlichen Inhalte nach wiedergeben; und die Sache bleibt demnach, der ganz singulären Erklärung des Beklagten ungeachtet, im Wesentlichen ganz dieselbe, da der Kläger fordern kann, daß man dasjenige, was er nicht gesagt, nicht als vielleicht wörtlich oder dem Sinne nach, von ihm gesagt darstelle." (Replic.)

[t]) „Die Widerlegung dieses Grundes wird leicht sein. Die allegirten Stellen sind tadelnswerthen Inhalts, und sind vom Beklagten in seinem Buche als tadelnswerth hervorgehoben. Zugleich sind sie als von Faktions- oder Kammermit-

darauf; er signalisirt zwar 52 Stellen, sagt aber, wenn ich ihm den Willen nicht thäte — behielte er sich alle Rechtszuständigkeiten vor. Ich kann nichts thun, als antworten: Was Herr Jaup gesagt hat, das hat er gesagt; und was Andere gesagt haben, das haben sie gesagt. — Wer alle meine, die Faktion im Lande und in der Kammer treffende Aeußerungen auf die Person des Herrn Jaup bezieht, muß auch alle von den Gliedern der Faktionen, auch die in den öffentlichen Blättern gegen mich geschehenen Aeußerungen als von Herrn Jaup ausgehend betrachten und das wäre schlimm. Gelüstet es dem Herrn Jaup nach einer zweiten gegen mich anzustellenden Injurienklage, so werde ich ihm schon stille halten, aber auch mich zu vertheidigen wissen. *) — Wenn ich S. 72 von dem Kläger (ohne Gänsefüße) behauptete, daß er gesagt habe: „Ich bin auch der Meinung, daß das Budget so lange zurückstehen muß, bis über die Bundesbeschlüsse berathen ist," und wenn Kläger nun seine ganze Rede giebt, so wird Jeder erkennen, daß in ihr meine kurze Angabe im

---

gliedern herrührend, bezeichnet. Sie enthalten also die Nachrede rechtswidriger oder Unwerth begründender Handlungen; und wenn Jemand drucken ließe: „Darmstädter Oberstudienräthe haben das und das höchst tadelnswerthe und sehr strafbare gesagt," so könnte gewiß auch Herr Oberstudienrath Schacht eine Erklärung darüber verlangen, ob diese Nachrede ihm gelte." (Replic.)

*) „Kläger hatte es unterlassen, das petitum am Ende der Klagschrift ganz ausdrücklich auch auf solche Erklärung zu präcisiren, weil er es für unmöglich hielt, daß man darüber: ob man bei vielen üblen Nachreden gegen Mitglieder eines Collegs, und bei welchen dieser Nachreden ein bestimmtes Mitglied desselben mit verstanden und einbegriffen sei oder nicht? die von Seiten eines Mitglieds geforderte Erklärung verweigern werde; Beklagter hat aber die Erklärung verweigert; Kläger recurrirt daher auf seine in der Klagschrift expressis verbis und wörtlich folgendermaßen ausgesprochene Forderung: „Kläger verlangt daher, Beklagter möchte erklären, daß keine derjenigen Aeußerungen u. s. w. u. s. w. Er wiederholt hiermit diese Forderung in Bezug auf die von Nr. 1 bis 50. einschließlich aufgeführten Stellen; er verbindet damit, (gestützt theils auf die Natur der Sache und auf anerkannte Rechtsgrundsätze, theils auf seinen für diesen Fall in der Klagschrift an dieser Stelle ausdrücklich vorbehaltenen Vorbehalt aller weiteren Rechtszuständigkeiten, von welchen er hiermit Gebrauch macht,) — den Antrag und die

Wesentlichen enthalten ist und so weit es dem Princip galt: „erst die Lebensfrage, dann das Budget.“ Daß Herr Jaup gesagt hätte, auch nicht die eilendsten Sachen dürften vorgenommen werden, habe ich nicht gesagt. — Die Einrückung des Urtheils, welches Großherz. Hofgericht ertheilen wird, in die gelesensten öffentlichen Blätter, jedoch auf Kosten des Klägers, kann auch mir nur erwünscht sein, und somit schließe ich, allem Vorbringen des Klägers, wo ich's nicht speciell berührt haben sollte, generell widersprechend, mit der rechtlichen Bitte: es möge Großh. Hofgericht gefallen, die Klage abzuweisen, und den Kläger in alle Kosten zu verurtheilen. Darmstadt, den 12. October 1835. Dr. Schacht, concepit.

C. Auszug aus der Duplic.

Die Zeit der Ruhe, in welcher die von dem Kläger angekündigte pragmatische Geschichte erscheinen soll, ist, wie mich dünkt, in Bezug auf die Klage, für ihn schon erschienen. Herr Jaup fühlt, daß er einen verfehlten Coup gemacht, und so mußte denn, trotz seiner bekannten Gelehr-

---

Bitte, daß obige in der Klagschrift ausgesprochene Forderung: Kläger verlangt daher, Beklagter möchte erklären u. s. w. u. s. w. auch als ein Bestandtheil dessen, worauf zu erkennen am Ende der Klagschrift ausdrücklich gebeten worden, angesehen werde, daß also Hochverordnetes Hofgericht demnächst den Beklagten zur Ertheilung dieser Erklärung schuldig erkennen möge. Denn eine solche Verbesserung, hier wohl nur Erläuterung der Klage (declaratio libelli), wenn der Kläger dasjenige, was er in der Klage nicht bestimmt genug vorgetragen hat, nachher näher bestimmt und deutlicher erklärt, — ist sowohl vor als nach der Litis-Contestation so lange erlaubt, als in der Hauptsache noch nichts geschlossen ist. Alles dies ist nun nach dem heutigen Gerichtsgebrauch nicht dem mindesten Zweifel unterworfen, sagt Glück, Erläuterung der Pandekten, Th. VI. §. 504. S. 206 mit Berufung auf Schaumburg, Böhmer, Hofacker, Claproth, Danz und Fleck. — Indem der Kläger zum Schlusse die von dem Beklagten angebotene Zusage, sich auf eine zweite Injurienklage einzulassen, und dagegen zu vertheidigen, annimmt, und namentlich in Bezug auf einige in der Erklärung auf die Klage enthaltene Aeußerungen eventuell annimmt; widerspricht er im Allgemeinen dem gegenseitigen Vorbringen, auch soweit es nicht speciell in dieser Gegenerklärung berührt wird, und wiederholt die früher in der Klagschrift und auch hier vorgetragenen rechtlichen Bitten. Darmstadt, den 30. November 1835.“ (Reptic.)

Digitized by Google

samkeit und linguistischen wie dialectischen Talente, die magere, beklagenswerthe Replic (vorstehende Noten a bis mit u) an das Licht des Tages gelangen. Mit der Einleitung zu meiner Exceptionsschrift hätte ich diese auch schließen können, denn es zeigte diese Einleitung vollkommen die Gehaltlosigkeit der Klage; sie zeigte, wie fern von mir jeder animus injuriandi war, und daß ich vielmehr lediglich meine Ansichten über geschichtliche Ereignisse bekannt machte. Hierzu hatte ich mannigfach begründeten Beruf als Staatsbürger, als treuer Unterthan, als Mitglied des Landtags von 1833, insbesondre als Mitglied der Minorität der damaligen zweiten Kammer, jener viel geschmähten und gelästerten Minorität. Wer nicht geschlafen hat, muß die ungemeine Aufregung jener Zeit wahrgenommen haben. Wichtig war es, das Volk zu belehren, das Treiben und Wirken jener unglückseligen Majorität zu schildern, und die Minorität zu rechtfertigen, welcher in den schändlichsten Flugschriften Ehre und Reputation abgeschnitten werden sollte. Auf dem Landtage standen zwei Parteien sich gegeneinander über. Die eine, zu der Herr Jaup gehörte, war die mißvergnügte; die andere, zu der ich mich zählte, war mit dem Bestehenden zufrieden. Jene Partei erachtete die Zeit zur Preßfreiheit geeignet, und legte dem Ministerium unzählige Verfassungsverletzungen, also wahre Vergehen, Eidesbrüche zur Last; — was Wunder, wenn sie ein solches Ministerium in der öffentlichen Achtung herabsetzen und stürzen wollte? Das kann man ihr gar nicht übel nehmen, wenn nur die faktischen Voraussetzungen, von denen sie ausgegangen, richtig gewesen wären. Die politische Bewegung habe ich beleuchtet, geschichtlich und kritisch, den wunden Flecken habe ich getroffen, und hinc illae lacrimae. Ein Anderer, der andere Grundsätze hat, mag entschuldigen, wo ich verdammte; mag loben, wo ich tadelte. Herr Jaup z. E. mag jene pragmatische Geschichte des Landtags, in Bezug auf welche er das Publikum ersucht hat, bis zu ihrem Erscheinen das Urtheil über mein Buch zu suspendiren, auch wirklich erscheinen lassen, und nicht aus dem affectirten Grunde, die Zeiten der Ruhe seien noch nicht gekommen, die Publikation seines Buchs bis zu den griechischen Calenden verschieben. Seyen wir aufrichtig, die Zeiten der Ruhe sind da, wenigstens für uns; das Volk — um in der

Digitized by Google

Sprache des Herrn Jaup und seiner Freunde zu reden, hat seine vox vernehmen lassen, indem es uns andere Deputirte gesendet, die im Verein mit der Staatsregierung Großes bewirken ꝛc.

Hätte Herr Jaup gethan, was er wohlweislich unterlassen hat, hätte er sein Buch geschrieben und darin der Minorität zur Last gelegt, sie habe Unterdrückung der Geistesthätigkeit, Beschränkung der Rechte des Volks durch Beschränkung der Rechte der Stände, durch Gutheißung der von den Ministern bewirkten Verfassungsverletzungen befördert, sie habe Eingriffe in die persönliche Freiheit, z. E. bei Arretirung des schuld- und harmlosen Dr. Weidig ꝛc. in Schutz genommen — welcher Vernünftige hätte darin eine persönliche Injurie erblickt? Es ist ein Kampf der Meinungen, in welchem man sich gegenseitig immer achten kann, in welchem aber jedes kräftige Gemüth sich mit aller ihm zu Gebote stehenden Stärke ausdrückt, gerade weil es politischen Ansichten, also dem Wohl und Wehe des theueren Vaterlandes gilt. Sollte ich daher auch meine Aeußerungen nicht auf die Goldwaage gelegt haben, ehe sie unter die Presse wanderten, uneingedenk jenes furchtbaren Worts „schafft mir zehn Zeilen von dem Mann, und ich bring' ihn auf den Scheiterhaufen," so habe ich dafür nicht Rede zu stehen ꝛc.

Herr Jaup sucht sich aus der Einleitung der Exceptionsschrift zwei Sätze heraus, bemerkt etwas dagegen, und glaubt etwas gesagt zu haben. Es ist interessant, wie Grolman von Herrn Jaup citirt wird; (p. 325 Note a und 309) wenn man Allegat und Text vergleicht, trifft man eine Verschiedenheit an. In Summa sagt Herr Jaup, eine Injurie sei eine Injurie, und das ist wahr. Wo habe ich aber dem Geschichtschreiber das Recht vindicirt, beleidigen zu dürfen? (p. 325 Note a.) Die fragliche Stelle meiner Erklärung enthält eine allgemeine Betrachtuug, deren Richtigkeit sich nicht verkennen läßt. Wer z. B. eine Geschichte der Jesuiten schreibt, und darin die Behauptung aufnimmt, dieser Orden sei ein staatsgefährlicher, er habe den Königsmord für erlaubt erklärt, wenn dadurch die Herrschaft der alleinseligmachenden Kirche gestärkt oder bewahrt werde ꝛc., der kann von den Marianischen Brüdern nicht injuriarum belangt werden, — er wollte nicht beleidigen. Wer aber

eine Diatribe herausgiebt, der man es ansieht, daß sie bezweckt, den guten Namen eines Menschen zu untergraben, ihm Vergehen anzudichten ꝛc. der hat Rede zu stehen. Das wollte ich sagen, das habe ich gesagt. Ob mein Buch eine solche Diatribe — darüber richte Großh. Hofgericht ꝛc.

Meine Behauptung, daß, was die Majorität gewollt, der Genehmigung des Staatsoberhauptes bedurft hätte, um existent zu werden, setzt Herr Jaup die Anträge der Regierung, die Steuerverweigerung, die Protestationen entgegen, — allein er vergißt, daß das Staatsoberhaupt das Recht hat, die Kammern aufzulösen, und dadurch die Nichtgenehmigung der auf Steuerverweigerung und Protestationen gerichteten Intention der Majorität zu vereiteln. Solche Absichten und Mittel gründen sich immer auf Unzufriedenheit mit dem Bestehenden; der Souverain hat die Wahl, ob er dies ändern, oder ob er die Kammern auflösen will. Thut er jenes, so billigt er die bewußten Absichten und Mittel, thut er dieses, so tadelt er sie; aber Verbrecher werden die Majoritäts-Herrn erst dann, wenn sie trotz der Auflösung bei einander bleiben, und dadurch ihre Absichten gewaltsam durchsetzen wollen. Weiter will ich mit Herrn Jaup die Anfangsgründe des constitutionellen Staatsrechts nicht durchgehen, aber ich will den Herrn Jaup durch den Herrn Jaup widerlegen; ich will ihm zeigen, wie weit er die Facultät, alles zu sagen, ausdehnt.

Dr. Wirth machte in seiner deutschen Tribüne einen Aufsatz bekannt, überschrieben: deutsche Pflichten, darin kommen die ärgsten Majestätsbeleidigungen vor. Die Könige, heißt es, hätten einen Bund geschlossen, die Völker zu unterdrücken, deren Wünsche sie schnöde zurückgewiesen ꝛc. in der Erkenntniß der Politik dieses Bundes liege zugleich das Mittel zur Vernichtung desselben, die freie Presse sei ein Mittel, den Widerstand der Könige zu überwinden ꝛc. In Bezug hierauf äußert sich Herr Jaup wie folgt: „Allerdings hat die Redaction der Tribüne als Ziel ihres Strebens die Organisation eines deutschen Reichs im demokratischen Sinne angegeben, ohne sich näher darüber zu äußern, was sie unter dem Ausdruck „im demokratischen Sinne" speciell verstehe. Wenn es recht und billig ist das quilibet praesumitur bonus auch den Redactoren der Tribüne zu statten kommen zu lassen, so wird man wenigstens

als möglich annehmen müssen, daß hiermit blos ein innigeres ꝛc. Band ꝛc. gemeint war, wobei nicht außer Acht gelassen werden darf, daß die Tribüne die Wiedergeburt Deutschlands nur auf gesetzmäßigem Wege erstreben zu wollen sich überall auf's Bestimmteste ausgesprochen hat." Dies alles ist so gut als von Herrn Jaup gesagt, denn es steht in einem von ihm gebilligten Bericht des zweiten Ausschusses, dessen Mitglied und Präsident er war, conf. Verhandlungen der zweiten Kammer der Landstände von 1833, Beilagen 4. Band, S. 422 423. Herr Jaup kann sich also nicht beleidigt halten, wenn ich der Majorität nachsagte, daß sie bezweckt habe, alles auf den Kopf zu stellen, denn sie ist von mir nicht beschuldigt worden, daß sie ihre Zwecke „auf ungesetzmäßigem Wege" erstrebt habe. Kein Gesetz verbietet, Anträge zu stellen, Regierungspropositionen zu verwerfen, Minister zu stürzen, Vorberathungen zu halten, eine Minorität in der Discussion über Bord zu werfen, Journal-Licenz zu fördern ꝛc.

Zu 16. Ich erstaune vor der Gewalt dieser Abhandlung, die ich in einem publicistischen Journal weniger erstaunen würde, zu finden, als unter den mageren Paragraphen dieser Rubrik. (p. 346. Note n.) Es soll mich wundern, ob solches Fett wohl oben schwimmt? Ich bezweifele es. Herr Jaup klaubt gern an den Worten herum, es wird mir also auch verstattet sein, die Worte festzuhalten. In dem denuncirten Satze steht: 1) Einige gewesene Kammermitglieder seien pensionirt worden, — das ist Faktum; und 2) die Regierung habe sie auf solche Weise strafen können. — Es ist mir verstattet, mir über die Handlungen der Regierung ein Urtheil zu bilden, und dies bekannt zu machen. Ob ich derselben dadurch zu nahe getreten, ob sie mich dieserwegen gerichtlich verfolgen lassen will, hat sie zu entscheiden. Ich habe geglaubt und glaube noch, daß die fraglichen Pensionirungen erfolgt sind, wegen des Benehmens, welches diese Staatsdiener auf dem Landtage eingehalten; ich habe geglaubt und glaube noch, daß diese Pensionirung den Betreffenden nicht angenehm war und ihnen auch unangenehm sein, Andern aber als Warnungstafel dienen sollte, und daraus ergiebt sich der Begriff von Strafe, wie man ihn im gemeinen Leben und auch philosophisch nimmt. Der Strafe cor-

respondirt nicht immer ein Verbrechen, wohl aber jederzeit eine Handlung, die nicht hätte vorgenommen werden sollen. Der zum Deputirten gewählte Staatsdiener muß meines Ermessens (und irre ich, nun so belehre man mich eines andern), wenn er seiner Ueberzeugung nach systematische Opposition machen zu müssen glaubt, hiervon die Regierung vorher in Kenntniß setzen, und es ihr überlassen, ob sie dessenungeachtet ihm Urlaub zum Eintritt in die Kammer geben will. Ohne seines freien Urtheils sich zu entäußern (denn sonst wäre er ein schlechter Deputirter) soll er doch nicht die Regierung anfeinden, nicht ihre Maximen selbst angreifen, nicht die Grundlage des Staatsgebäudes erschüttern. Thut er dies, und hat die Regierung von diesem seinem Vorhaben nicht prävenirt, so handelt er unrecht, die Regierung aber recht, wenn sie ihn vom Dienst entfernt. Nach Art. 83 kann allerdings kein Ständemitglied wegen seiner Abstimmung in Anspruch genommen also nicht vor Gericht gestellt werden; aber man kann ihm doch sein Benehmen fühlen lassen, man kann es also auf diese Weise bestrafen. Ich habe nun geglaubt und glaube noch, daß die fraglichen Pensionirungen so zu erklären sind, und Herr Jaup weiß am Ende nichts zu sagen, als daß ich mich dadurch einer Injurie gegen den Minister, welcher die Pensions-Decrete contrasignirt, schuldig gemacht hätte. Was geht dies aber ihn an? Nicht zufrieden, sich alles ad animum revocirt zu haben, was ich gegen die Faktion gesagt, sich nicht darauf beschränkend, Kopf, Schwanz und Mittelstück der Faktion sein zu wollen, wird er am Ende auch noch verantwortlicher Minister, ist beleidigt, weil dieser beleidigt ist, und findet sich so auf bestem Wege, außer Majorität auch Minorität zu werden, zu der ich gehörte; dann wird er auch ich, — Beleidigter und Beleidiger in einer Person — ein Spiel der Natur! — Der Kläger stellt die von mir behauptete Cabinetsordre in Abrede. Sie steht aber ganz richtig, gleich wie es richtig steht, was ich in Bezug auf die Ausschließung des Herrn H. von dem Staatsrathe sagte. Ich hätte auch hinzufügen können, daß gleichzeitig dem Freiherrn v. G. der Kammerherrn-Schlüssel auf Befehl des Großherzogs abgefordert wurde, — das alles ist notorisch; jedes Kind wußte damals, wie diese Acte zu deuten. Was Kläger von den genügenden Gründen

Digitized by Google

spricht, durch welche seiner Ansicht nach seine Pensionirung motivirt wird, so bin ich darin mit ihm nicht einverstanden. Es mußten andere und höhere Gründe vorhanden sein, aus welchen man einen Mann von Klägers Wissen und Talenten fürder im Staatsdienst nicht zu benutzen sich entschloß. Wurde er auch, wie er sagt, 1824 von allen seinen bisherigen Geschäften dispensirt, so waren dies doch nur seine damaligen Geschäfte, die man ihm erließ; nachher machte man ihn zum Gesetzgebungsmitglied, zum Cassationspräsidenten, und so hätte sich gewiß auch nach dem Landtage eine paßliche Stelle für ihn gefunden, wenn man ihn gemocht hätte. S. K. H. der Großherzog wollte ihn aber nicht mehr, und ich kann mir dies nicht anders als aus seinem Benehmen auf dem Landtage erklären. Herr Jaup fragt, was die Leute denken sollen, die mein Buch gelesen? Sie werden denken, Herr Jaup gehörte zu denen, welche auf dem Landtage dem Ministerium, ohne den Muth zu haben es anzuklagen, unzählige Eidesbrüche vorwarfen, welche den 12 Apostelbericht, in dem die Wirth'schen Teufeleien wohlgefällig aufgewärmt und quasi vertheidigt wurden, gutgeheißen haben, welche das Verordnungsrecht des Großherzogs angegriffen ꝛc. ꝛc. Es war daher der Verfasser des „Liberalismus ꝛc." der Meinung, daß die Regierung für dieses Benehmen den Herrn Jaup durch Pensionirung strafen **konnte**. A posse ad esse non valet conclusio. Abermals kann ich dem Herrn Jaup nicht helfen, er ist nicht beleidigt, so leid ihm dies auch thun mag.

Zu 17. „Hier will Beklagter entweichen," sagt Herr Jaup. (p. 348. Note o.) Ist Herr Jaup ein Achill, vor welchem Hector dreimal um Troja's Mauern flieht und, endlich zum Stehen gebracht, seinen Tod findet? Ist er nur an der Ferse verwundbar? Als Scipio vor versammeltem Volke erniedrigender Handlungen beschuldigt wurde, antwortete er blos mit der Erinnerung an den Tag von Zama. Nun ist zwar Herr Jaup kein Scipio, und die Majoritätssiege von 1833 sind keine Tage von Zama, allein Herr Jaup hätte doch von sich selbst einen bessern Begriff haben, er hätte nicht glauben sollen, daß Jemand bei den nach dem Landtage ausgestreuten Lügen, Verdächtigungen, Pamphlets, „Leuchter und Beleuchter," „Volksboten" ꝛc. an ihn gedacht.

Digitized by Google

Heißt es doch auf S. 121, daß die Gegenpartei sich bemüht habe, die Herrn der Majorität, vor Allem die pensionirten Märtyrer zu preisen ꝛc. Die Majorität überhaupt und der Märtyrer Jaup ist mithin in der ganzen Stelle als Object gebraucht, wie kann denn ein Object klagen? Nach Herrn Jaup's Theorie kann, wenn ich sage: „der A. hat den B. gelobt und den C. geschmäht," der B. mich verklagen. Mögen die liberalen Notabilitäten in der Kammer, die Einen mehr die Andern weniger, noch so kühn und leidenschaftlich auf ihrer landständischen Bahn gewesen sein, noch so irrige, in ihren Consequenzen gefährliche Grundsätze vertheidigt haben, — solch revolutionaires Zeug, solche krasse Gemeinheiten, wie nach dem Landtage zum Vorschein kamen, hat meine Feder ihnen nie zur Last gelegt. Daß mein Buch sie der Gegenpartei zuschreibt, daß aber diese Gegenpartei sich wieder unter sich spaltet — ist abermals natürlich. Wir sehen z. B. Frankreich in zwei Hauptparteien getheilt, — die eine will den König Louis Philipp — die andere will ihn nicht; die letzte theilt sich in Zweige; davon will ein Theil geradezu die Republik, die andere Carl X. ꝛc. Die Mißvergnügten im Lande jauchzten der Majorität zu, theils unbedingt, in so fern ihnen die Opposition democratisch und hitzig genug erschien, und sie keinen gewaltsamen Umsturz wollten, — theils bedingt, d. h. zur Zeit noch und in Ermangelung einer nach ihrer Ansicht bessern, nämlich revolutionairen Majorität. Nun frage ich aber Jeden, seiner Vernunft Mächtigen, wo Herr Jaup hier verleumdet worden? — Thut nichts, Kläger ist und bleibt verleumdet, er ist ein vir tenax propositi.

Zu 18. Auf den Horaz mag der Cicero folgen; der sagt in seiner dritten catilinarischen Rede: Magna vis est conscientiae quam qui negligunt, se ipsi saepe indicant. Ich habe es in meiner Exception schon gesagt, mein Herz dachte nicht an Herrn Jaup, als ich auf Seite 125 meines Buchs den Concessionen-Schacher hernahm. Sehen wir nun zu, wie er sich replicando (p. 350. Note q.) heraus oder vielmehr hinein wickelt. Vor allen Dingen muß nochmals das Factum festgestellt werden. Herr Jaup hat zugegeben, in seiner Eigenschaft als Deputirter dem Großherzog Geldverwilligungen angeboten zu haben für den Fall, daß

Digitized by Google

S. K. H. sich entschließen sollte, den Ständen Concessionen zu machen und zwar Concessionen, welche die Ausführung einiger Verfassungsartikel betreffen.

In der Exception spore ich den Herrn Jaup, er solle doch gefälligst deutlicher werden, — was thut er in der Replik? Er verweist mich auf seine pragmatische Geschichte, die in Zeiten der Ruhe erscheinen soll. Das ist eine köstliche Anweisung, denn ist auch, wie bereits oben erwähnt, bei uns die Zeit der Aufregung vorüber, wie lange mag noch die spanische, die irländische dauern? Herr Jaup verweist also nicht mich, sondern die Richter auf künftige Zeiten. Grade so rief er im Junius 1834, als er in öffentlichen Blättern mich und mein Buch auf's Gröblichste angriff, dem Publicum zu: „Einstweilen sage ich Dir, der Verfasser des Liberalismus ist ein Lügner, ein Pasquillant, ein Verleumder, im Uebrigen suspendire dein Urtheil, bis meine pragmatische Geschichte erscheint." — Wann aber wird die Zeit kommen, die Herr Jaup für ruhig hält? Wahrscheinlich erst dann, wann er selbst sich ruhig fühlt, und dann wird die Geschichte wieder nicht erscheinen, weil sie alsdann auch ihm als das Product der Unruhe vorkommen wird; in dieser befindet er sich dermalen, davon zeugen Klagschrift und Replik, wo nichts als Aufregung pulsirt. ꝛc.

ꝛc. Ich hatte in der Exceptionsschrift gesagt, in den Vorschlägen sei Abbestellung der Censur enthalten gewesen, so daß vorweg alles gedruckt werden könnte, und nur hinterher Rede gestanden werden müsse, oder etwas wie in Baden bestand u. s. w. — Herr Jaup leugnet dies, jedoch mit Auslassung des u. s. w. Allein eines Theils hat er gewiß auch hier sein geheimes Spiel mit Worten, andern Theils stellt er nicht in Abrede, was ich ebenfalls in der Exceptionsschrift gesagt, nämlich daß unter den Vorschlägen gesteckt habe: die Preßfreiheit, die Bundestagsbeschlüsse, das Petitionsrecht, oder doch zwei dieser drei Gegenstände, oder etwas Aehnliches. Er konnte dies nicht leugnen. Aber sei dem Allem, wie ihm wolle, mögen diese Vorschläge gewesen sein, welche sie wollen, mögen sie noch so heilsam gewesen sein, richtig steht, daß man für deren Genehmigung dem Großherzog Geld geboten hat. Weiß Herr Jaup, wie man dies in der

Sprache des Volkes titulirt, und wie die Juristen es nennen? Das arme Bäuerchen, welches dem Amtmann einen Topf mit Butter bringt, damit er seine Sache befördere und günstig entscheide, kommt ins Gefängniß; und dem Staatsoberhaupte wagt man Geld anzubieten, damit er thue entweder, was er aus Liebe zum Volke thun soll, oder aus gleichem Grunde nicht darf! Tertium non datur.

Ich bitte mich nicht mißzuverstehen. Herr Jaup dachte, so glaube ich, nicht im Entferntesten daran, daß Offerten der fraglichen Art im Grunde genommen eine verhüllte Bestechung seyen; befangen in politischen Theorien, die nur als Utopien vorkommen, nur sein Ziel im Auge, welches keine Revolution, keine Republik war, sondern eine Monarchie mit liberalen Institutionen nach seinem Sinne umgeben, die alle aus unserer Verfassung sich, wie ihm dünkte, deduciren lassen, — war sein klarer Verstand getrübt; so kam es, daß Herr Jaup sich erlaubte, ohne Auftrag der Kammer dem Souverain gegenüberzutreten, und Concession gegen Concession zu offeriren. Gewünschte Aenderungen, oder meinetwegen auch Ausführungen der Staatsgesetze gegen Befriedigung der persönlichen Wünsche des Regenten zu verlangen, aber nichts anders als ein Schacher, verfassungswidrig, wenn die Kammer dergleichen thut, Intriguenspiel, wenn einzelne Deputirte hinter dem Rücken der Kammer es unternehmen. Sie documentiren, daß sie auf krummem Wege erreichen wollen, was auf geradem nicht zu erlangen ist; sie documentiren ein dünkelhaftes Selbstgefühl, indem sie wähnen, durch ihren Einfluß auf die Kammer die Sache schon bei ihr durchzusetzen. Und nun schreit Herr Jaup über Beleidigungen! Seite 126 meines Buches soll ihm gegolten haben! Auf Seite 126 ist nicht zu finden, daß er Schmutzwürfe auf die Freisinnigen abzuschleudern gedenke, welche sich den Faktionshäuptern entgegenstellen, — daß er das Volk mit Irrlehren füttern, die Unzufriedenheit bis zur Gluth steigern, dann beim ersten Kanonenschuß, der den Bruch der Hauptmächte Europa's verkünde, zu den Waffen eilen, Freiheit, Gleichheit rufen, die Fürsten stürzen werde ꝛc. — Das alles ist **mir** als Folge der Journal-Licenz erschienen; mag es ihm anders erscheinen. Aber, wird er erwiedern, unter meinen Vorschlägen stak nicht Journal-Licenz. Wir haben oben

gesehen, daß dem doch so war, — gesetzt aber, es sei nicht so, so ist doch die Preßfreiheit etwas, das Herr Jaup nicht für etwas Schädliches hält. Ich kann ihn also dadurch, daß ich behauptet habe, es sei unter seinen Vorschlägen ein von ihm für gut gehaltenes Institut begriffen gewesen, von dem ich aber die schlimmsten Folgen befürchte, unmöglich beleidigt haben, so lange er mir nicht nachweist, daß ich gesagt hätte, er habe diese Folgen vorausgesehen und gewollt; und das that ich nicht. — Ich beleuchtete die Lüge eines lichtscheuen Blattes, welches gesagt hatte, die Kammern seyen aufgelöst worden, weil der Schloßbau nicht bewilligt, weil nicht Millionen vergeudet worden. Nun fuhr ich S. 125*) fort: „Viel perfider gestaltet sich jenes Geschrei." Auch das scheint Herr Jaup auf sich zu beziehen — aber ich müßte den Verstand verloren haben, hätte ich ihm, dem Mitglied der Kammer, eine solche boshafte Dummheit zur Last legen wollen. Also ich sagte: „Viel perfider gestaltet sich jenes Geschrei, wenn man hört, daß am wenigsten im Schooße der Faktion eine Scheu vor Geldverwilligung vorhanden, daß sogar von dort aus gewisse geheime Vorschläge gemacht sein sollen, wodurch man politische Concessionen gegen Verwilligung nicht allein des Schloßbaues, sondern auch anderer Summen zu erhandeln gedachte. Ein Aufsatz in der Gr. Zeitung vom 21. Dec. 1833 giebt dies als eine Thatsache, die beglaubigt werden könne." Ich führte sodann textuell die betreffende Stelle der Gr. Zeitung an. (p. 348.) Diese ist ein unter Aufsicht geschriebenes Blatt; von keiner Seite wurde widersprochen und mit Recht sagte ich, daß ich keine Ursache hätte, an der Wahrheit der Angabe zu zweifeln. Ich stigmatisirte das Unternehmen, und wie ich glaube, mit eben so gutem Recht. Ich kannte den Landtag und wußte, was die Faktion wollte — allgemeines Petitionsrecht, also Volksversammlungen — Journal-Licenz, also die Gestattung öffentlicher Angriffe gegen die Regierung; ferner Protestation gegen die bekannten Bundestagsbeschlüsse, welche dem Unwesen steuerten. Von politischen Concessionen war in der Zeitung die Rede, also konnten keine andere Dinge als jene gemeint sein. Ich sah im Geiste

*) Zur Erläuterung bemerke ich, daß die Pagina bei Rückbeziehungen auf einzelne Puncte dieser Proceßdarstellung mit p., bei sonstigen Allegaten aber mit S. bezeichnet ist.

den Jubel, welcher unter den Erhitzten im Lande, denen durch die liberale Wuth der Blätter das Gehirn verbrannt war, entstehen würde, wenn sie schreiben und drucken lassen könnten, was sie wollten, wenn sie Volksversammlungen halten könnten, so viel sie wollten, ich sah schon hitzige Demagogen auf den Hügeln des Landes das Volk haranguiren, und die Regierung in ihrer Ohnmacht daneben — und voll des innigsten Unwillens schrieb ich die Worte nieder: „freilich ein so erhabenes Gut, wie das Recht, Hambachiaden zu halten, oder die vielgeliebte Journal-Licenz um eine Million abkaufen zu können — welch ein geringer Preis!" — So bleibt von der Klage auch unter dieser Nummer nichts übrig, als ein Gemisch von Imaginationen, Wehe-rufen und Inconsequenzen, das wie Gasblasen emportreibt.

Zu §. 6. Der Kläger sollte doch wirklich Anstand nehmen, ein Zugeständniß zu acceptiren, wo keins ist. (p. 354 Note r.) — In §. 5. sprach er 18 mal das Anathema über mich aus, 18 mal bedeutete ich ihn, ich sei kein Ketzer, und weil er im §. 6. die 18 Verwünschungen in Eine zusammenfaßt und mich auf den Scheiterhaufen gebracht wissen will, da begehrt er, ich soll all das ausgeschüttete Kraut und taube Gestein nochmals Blatt für Blatt und Brocken für Brocken die Revüe passiren lassen. In welche Classe hätte ich seine Behauptung, er sei von mir meineidig gescholten worden, hinthun sollen? Doch nur unter die Kryptogamisten. Denn aus dem, was ich S. 126 über die erste Kammer sagte, (p. 308.) kann nur der wunderlichste Logiker schließen: 1) Ergo war die zweite Kammer meineidig 2) Ergo war Herr Jaup meineidig.

Die Exception begnügte sich, als sie sah, daß Herr Jaup im §. 6. wieder aufkochte, und eine Essenz aus dem machte, was er schon im §. 5. edirt hatte, mit dem kurzen Satze: „An all dem ist kein wahres Wort." — Herr Jaup, dessen drittes Wort: „Unwahrheit" ist, legt diese Worte so aus: „Beklagter widerspricht in Nichts, giebt Alles zu." Was ist nun mit ihm anzufangen? seine Meinungen sind fix, bleiben fix. — Wollte ich auch wiederholen, daß ich bei der Einleitung in die Schilderung des Landtags seiner nicht gedachte, daß bei dieser Schilderung selbst nur die Critik der gefährlichen Consequenzen aus ultraliberalen Principien ihn trifft, so weit er sich zu ihnen bekennt und sofern Jeder sich gefallen lassen muß, daß man

Digitized by Google

die Consequenzen aus seinen Ansichten beurtheilt ꝛc. — es wäre umsonst. Er ist der Patriarch im Nathan den Weisen: „Thut nichts, der Jude wird verbrannt!" In der Klage hat er gesagt, er sei durch kein persönliches Motiv geleitet worden. Ich habe in der Exception bemerkt, ich sei noch heute überzeugt, daß es in der Kammer mehreren Männern im Ministerium gegolten; replicando ärgert er sich, daß ich ihm nicht geglaubt habe. Wieder ein kryptogamisches Kraut. Wenn Herr Jaup persönlich glaubte, daß die Minister persönlich nichts taugen, so hatte er recht, wenn er persönlich auf sie abgehoben hatte. Von der Kammer sprach ich übrigens, nicht von Herrn Jaup. Ich habe ferner gesagt, „es ist meine Meinung, daß die Kammermajorität die Tendenz hatte, die monarchische Grundlage, auf welcher die Verfassung beruht, zu erschüttern, und an deren Stelle ein mehr demokratisches Etwas zu substituiren." Nun glaubt Herr Jaup mich zu fassen; aber für's Erste vergleiche er das Manifest, da steht es ganz deutlich darin; dann schlage er die Verfassung von Norwegen vom 4. Novbr. 1814 auf (s. Pölitz, Europäische Verfassungen, Band 4. S. 109), darin wird er finden: daß das Volk die gesetzgebende Gewalt durch das Storthing ausübt; daß das Storthing dem König die Gesetze vorlegt, der nein sagen kann; und so noch einmal; zum dritten mal aber muß der König ja sagen ꝛc. Die Grundlage dieser Verfassung ist ein mehr demokratisches Etwas. Sind deshalb die Norweger, welche auf eine solche Verfassung hinarbeiteten, Hochverräther? Wäre Herr Jaup, gesetzt er hätte gerade zu einen Antrag auf Adoption der Norwegischen Verfassung gestellt, ein Hochverräther, ein Meineidiger gewesen? Gewiß nicht, und wenn man ihm geantwortet hätte, er verkenne die Zeit und das Land; was in England, was in Norwegen gut thue, das führe in Deutschland zur Revolution u. s. w. — hätte man ihn beleidigt? Nun habe ich von Herrn Jaup nicht einmal gesprochen. Meine Ansicht, wohin etwas gehen konnte, wohin es zielen mochte, habe ich ausgesprochen, und ich that wohl daran. Das Großh. Manifest sagt nicht einmal konnte und mochte, sondern ganz direct: die Tendenz ging dahin, die Anträge und Beschlüsse zielten darauf.

Meine Druckschrift ist frei von persönlichen Anfeindun-

gen; sie hat mit der Fackel der Wahrheitsliebe in das Getriebe eines beklagenswerthen Landtags hineingeleuchtet; wer sich getroffen fühlte, der verwünschte meine Arbeit. Die Ansichten, welche ich auf dem Landtage und in meinem Buche vertheidigte, sind das Gemeingut der jetzigen großen Majorität der zweiten Kammer, und die erste hat sie immer getheilt. Ich bin mir bewußt, durch mein Buch manchen Schwindelkopf enttäuscht, manchen Verirrten zurückgeführt zu haben. Das wissen auch meine Antagonisten und darum der tödtliche Haß, mit dem sie mich beehren, die schmählichen Verdächtigungen, mit welchen sie zwar sich nur selbst beflecken, die aber immer auch bei den Ruhigern etwas zurücklassen. Das weiß ich, aber ich hülle mich in mein ruhiges Bewußtsein, und in den Trost erfüllter Pflicht. Herr Jaup, scheint es, hielt mich nicht für den Verfasser, sondern einen in einer andern Stellung befindlichen Mann, dem er durch die Aufforderung, sich zu nennen, Verlegenheiten zu bereiten glaubte. Er fand sich bitter getäuscht, eine Injurienklage hatte er versprochen, er glaubte sich verpflichtet sein Versprechen zu halten, und die Behauptung, mein Buch sei eine Kette von Beleidigungen und Verleumdungen, so lange verfechten zu müssen, wie möglich. Ich habe ihn mit Schonung im Buche behandelt, und ihn, wo immer möglich, übergangen; S. 113 habe ich nicht einmal bemerkt, daß er es war, welcher die gleichbaldige Streichung der revolutionairen Stellen in dem famösen Zwölf-Apostelbericht abwies (Landt. Verh. Band 7 S. 333), worauf bekanntlich die Auflösung des Landtags erfolgte.

Getadelt mit Fug und Recht hab' ich ihn als Vorstand des zweiten Ausschusses, getadelt sein Benehmen in Bezug auf die Bundesbeschlüsse und seinen Bericht über Verwirklichung des (Oben p. 339) abgedruckten Art. 103 der W. U. Er ist ein public caractère, er muß Rede stehen der öffentlichen Kritik. Er konnte sich öffentlich vertheidigen, die Trefflichkeit und Tendenz der politischen Principien in Schutz nehmen, welche mein Buch angriff; er konnte es versuchen, den mit Entschuldigung der Dr. Wirth'schen Gräuel ausstaffirten Bericht über die 12 Todsünden des Ministeriums zu verfechten, — aber Injurienklagen anstellen wegen Vorwürfe, welche collectiv eine ganze Faktion oder Partei, die Principien derselben und die in diesen Principien liegende

Tendenz treffen, das sollte er nicht, und jetzt unendlich weniger, seit er durch Eingeständniß jenes verwerflichen Schachers beurkundet hat, von welcher Hartnäckigkeit seine Partheisucht war und was er zu ihrer Realisirung zu unternehmen wagte.

Zu §. 7. Herr Jaup ist ein gescheidter, vielgebildeter, tiefgelehrter Mann; das ist bekannt, — wie aber aus einer solchen Feder die Klage und insonderheit der §. 7. fließen konnte, das begreife wer da kann. In der Klagschrift hat Herr Jaup mit keiner Silbe gesagt, daß die Stellen, rücksichtlich welcher er Certificate haben wollte, beleidigenden Inhalts seien. Sein ganzes Fundament beruhte darauf, im Buche seien die Urheber dieser Aeußerungen nicht genannt, er habe sie nicht gethan, also solle ich ihm dies schriftlich geben. Gleicht nicht dieser Schluß an Bündigkeit jenem bekannten: „Weil die Sonne heiß scheint, also ist der Löwe ein grimmiges Thier?" Für den Fall, daß ich Urkunde verweigerte, hat er sich alle Rechtszuständigkeiten vorbehalten; das heißt wohl „eine Klage." Jetzt will er dies dahin deuten, daß er in der Replik eine Klage anstellen dürfe, und jetzt rückt er mit dem petito heraus, daß Großh. Hofgericht mich zu jener Erklärung schuldig erklären möge. (p. 355 Note s p. 356 Note t p. 357 Note u.) Dies ist eine mutatio und keineswegs eine emendatio libelli, gleichwie es auch eine nagelneue Behauptung ist, daß die allegirten Stellen tadelnswerthen Inhalts sind ꝛc. obgleich in Parenthese gesagt, es ziemlich auffallend ist, daß die Stellen allesammt dem Herrn Jaup tadelnswerth erscheinen. Wir kommen unten darauf zurück. — Auf diese Mutation brauche ich mich daher nicht einzulassen. Eventuell thue ich's, unter Berufung auf das, was ich in meiner Erklärung angeführt habe.

Meinen Einwurf: „Wenn Jemand drucken ließe, ein in Darmstadt wohnender Mann hat ꝛc." glaubt Herr Jaup durch die Replic zu schlagen: „Wenn Jemand drucken ließe, Darmstädter Oberstudienräthe haben ꝛc. (p. 356 Note t.) Das Gleichniß hinkt sehr. Einmal werden darin die Autoren höchst specialisirt; die Verhandlungen des Oberstudienraths sind sodann nicht öffentlich, seine Debatten werden nicht gedruckt. Ganz anders mit den landständischen Verhandlungen. Lasse ich drucken: ein Deputirter hat Dies

Digitized by Google

oder Jenes gesagt, so stehen Jedem, der wissen will, wer das sei, die Verhandlungen offen, und er kann sich aus ihnen belehren ꝛc.

In Herrn Jaup's Beispiel kann ich nur gemeint sein, weil nur zwei Oberstudienräthe hier sind. Setzen wir aber, es sei die fragliche Aeußerung einem Oberstudienrathe nachgesagt, und ich forderte das oft erwähnte Certificat vor Gericht, so müßte ich mir gefallen lassen, wenn der Aufgeforderte mich auslachte. Alles, was ich thun kann, wenn ich's der Mühe werth erachte, besteht darin, daß ich drucken ließe: „Ich habe das nicht gesagt." So könnte es auch der andre Oberstudienrath machen, wenn er sich gleichfalls bewußt ist, das Fragliche nicht geäußert zu haben, und dann stände der Autor als Lügner da. So pflegen es Leute zu machen, die den graden Weg gehen und es nicht lieben, ihren Nebenmenschen, wenn auch politischen Antagonisten, den sie nicht auf dem Felde der Literatur widerlegen können, in den hängenden Gärten der Themis promeniren zu führen. — Herr Jaup möge doch nur bedenken, welch abentheuerliche Zumuthung er dem Richter macht; dieser soll mich zwingen zu erklären, Herr Jaup habe das halbe Hundert Aeußerungen nicht gethan, während ich nirgendwo das Gegentheil davon behauptet habe. In welch juristisches Gefach will denn Herr Jaup diese Zumuthung lociren? Ist's die actio injuriarum? Bei Leibe. Ist's eine Klage aus einem Vertrag? Keineswegs. Ist's eine Filiationsklage? Er leugnet ja die Vaterschaft und ich habe nicht behauptet, daß er der Papa sei. — Ich habe als Laie in Thybaut's Register alle actiones durchgesehen und eine gefunden, überschrieben rationibus distrahendis, und glaubte schon die Jaup'sche entdeckt zu haben, denn da ich einmal gehört, daß die Juristen nicht immer so Latein schrieben, wie Muretus und Ernesti, so übersetzte ich jene Klage mit: eine Klage angestellt, nachdem man die Vernunft veräußert hat. Ich wurde jedoch belehrt, so sei es nicht richtig, und somit ist die Jaup'sche Klage ein Nonens. — Gerade so und noch burlesker verhält es sich mit den Aeußerungen, die er zwar gethan haben will, aber nicht so, wie ich sie referirte. Hier ist das Verlangen, ich solle erklären, seine Meinung sei die richtige, posito es bestehe eine Verschiedenheit, über alle Begriffe abgeschmackt.

Digitized by Google

Glaubt er Verschiedenheit beweisen und aus ihr als solcher eine Injurienklage ableiten zu können, wer hat ihm dies verwehrt? — Bleiben noch übrig die Gänsehäkchen. Nachdem Herr Jaup mit seinem Eberhard flach gefahren, kommt der alte Campe an die Reihe; der gute seligt Mann hat mich nie überreden können, statt Serviette Mundlappen zu sagen, und so werde ich denn mit seiner Erlaubniß auch künftig sowohl indirecte und directe Redeextracte als wörtliche Anführungen, je nach Belieben mit Gänsehäkchen einfassen, und auch den Wechsel in Dialogen damit bezeichnen, und zwar bis mir Herr Jaup einen Urtheilsspruch eines linguistischen höchsten Tribunals vorgelegt haben wird. Wenn ich nun dessenungeachtet über die 52 Stellen, die Herr Jaup aus dem Buche hervorgeholt hat, um Atteſtate zu erhalten, einiges sage, so geschieht dies lediglich zur Information des Richters, ohne mich im geringsten zu einer Einlassung schuldig zu glauben, und ohne diese zu vollziehen.

In Herrn Jaup's mühsam veranstalteter Collection sehe ich nur zwei Stück, die mein Buch dem Präses des zweiten Ausschusses zugeschrieben — (No. 51 und 52.) Was hat der Kläger daran auszusetzen? Er will sie nicht wörtlich so gesagt haben. Darauf kommt nichts an. Den Inhalt hat er aber gesagt, wie schon ad §. 5 und 12 bemerkt wurde, und zwar am 14. Junius. Der „Beobachter in Hessen" theilte sie in seiner No. 49 so mit: Abgeordneter Jaup: „Allerdings erfordere die Ehre und Würde der Kammer, daß sie über jenen Antrag (wegen der Bundesbeschlüsse) berathe, ehe sie zur Verwilligung der Abgaben schreite" — — und später: „er habe für die Vorlegung von Fragen erst gestimmt, als sich die Mehrheit des Ausschusses schon dafür entschieden gehabt." — Dies ist durchaus dasselbe, was in meiner Schrift S. 72 und S. 77 steht. ꝛc.

Den ganzen übrigen Rummel von 50 Stück, wobei meine Schrift nirgend auf Herrn Jaup hinweist, hat die Exception, wie billig, kurz abfertigen zu müssen geglaubt. Ich muß aber doch in den Rummel hineinleuchten, nicht um Stück für Stück von 1 bis 50 vorzunehmen — welche langweilige Arbeit, die eigentlich dem Kläger zukommt —

Digitized by Google

nein, blos um noch weiter zu zeigen, weß Geistes die Forderung von Certifikaten ist.

Acht Stück sind Citate und Rügen unanständiger Aeußerungen. Von dergleichen hat die Exception Herrn Jaup absolvirt, das Publikum hat ihm meines Wissens keine aufgebürdet und meine Schrift auch nicht. Bei fünf andern ist es ebenfalls deutlich, daß sie von ganz andern Deputirten herrühren, denn Herr Jaup war weder „Verfasser der Motion über die Advocatenzahl," noch „der Stentor der Kammer," „noch der Schwanz der Partei," und S. 72 ist genau zu lesen, was von Herrn Jaup und was von Andern herkam. Wie kann er nun darüber lamentiren! Ist es nicht seine Absicht, nur recht ungeberdig zu thun, und durch die Menge von Beschwerden ihre Gewichtlosigkeit zu verschleiern, so begreife ich ihn nicht. — 13 gehen also schon ab — bleiben 37. Was ist's damit? Wir wollen sehn. Sie enthalten größtentheils Ansichten, Aussprüche und Vorwürfe, die in Betreff der Bundesbeschlüsse, der Preßfreiheit, des Petitionsrechts, der Verhaftung Weidig's, der Geschäftsordnung, des §. 103 u. s. w. zu Tag gekommen und in meinem Buche bestritten, oder blos als Curiosa mitgetheilt sind. Wer sich die Mühe nehmen und in den Kammerverhandlungen die einschlägigen Berichte und Debatten nachlesen will, wird die Richtigkeit meiner Angaben constatirt finden, und sich vielleicht noch wundern, daß meine Schrift nur so wenige auffallende Behauptungen und Aeußerungen enthält; die Collection hätte viel größer ausfallen können. Ich schrieb aber als Augen- und Ohrenzeuge, nicht als Extrahent 11 dicker Bände, die übrigens damals noch lange nicht gedruckt waren. Meine wenigen Notizen genügten mir, sie reichten hin, um die Principien und das Benehmen des Kammerliberalismus in allem Wesentlichen hinzustellen und zu beleuchten. Wie die pragmatische Geschichte von der Feder des Klägers uns künftig eines andern belehren wird, müssen wir abwarten. Uebrigens muß man staunen und lächeln, wenn man unter dem Rummel Stellen findet, wie Nr. 7. 8. 15. 18. 19. 27. 35. 38. (Herr Jaup selbst sagt diese Worte Prot. Band III. S. 153. Und doch soll ich das Gegentheil attestiren? Herr Jaup ist mir ein Buch mit sieben Siegeln). und 41. (Bekanntlich lautete der Vorwurf: „sie, die Regierung, hat

uns nur Lappalien vorgelegt" — also schärfer, als ihn meine Druckschrift mittheilt.) Vergl. oben p. 311 ff.

Von allen diesen und ähnlichen Ansichten und Aussprüchen, mögen sie nun von ihm selbst oder von seinen politischen Freunden herrühren, will Herr Jaup losgesprochen sein, er will auch nicht die zweite Kammer für die „Volkskammer" gehalten, und nichts mit der Idee von „natürlichen Menschenrechten," von „nothwendiger Herrschaft der öffentlichen Meinung" zu schaffen gehabt haben. Trotz dem verwirft er zu gleicher Zeit sub No. 31 den Ausspruch eines Deputirten, den meine Druckschrift S. 100 citirt, und „ein richtiges männliches Wort nennt! — Ich sinne vergeblich hin und her, was ihn zu dieser Beweisforderung bewegen mochte, durch welch ein Kaleidoscop er den Landtag von 1833 betrachten mag, und wie er dazu kommt, grade von mir zu begehren, daß ich ihn mit sich selbst und mit seinen liberalen Parteigenossen entzweien soll. Als wenn er das nicht schicklicher selbst bewerkstelligen könnte! Völlig ins Maßlose und Ausschweifende geht aber die Forderung, wenn sie sub Nr. 39 Rechenschaft über S. 66 meiner Schrift verlangt. Ich habe daselbst versucht, mir nach den verschiedenen Aeußerungen der liberalen Kammerredner eine Charte zu denken, die unser Land bekommen könnte, falls einmal je der Revolutionsgeist herrschend werden, und einen Verfassungsrath, eine assemblée constituante ins Leben rufen sollte. Also eine Hypothese, aufgebaut nach Schlüssen, die sich aus den zu Tag gekommenen Principien deriviren ließen. Ich finde diese Schlüsse noch jetzt ganz richtig, die Geschichte der französischen Revolution liefert Analoges, und ich möchte sehen, wer sie als unhaltbar und falsch erweisen wollte. Herr Jaup wagt sich auch nicht an diesen Erweis; er verlangt blos kurzweg, ich solle ihm bescheinigen, daß keins seiner Principien, keine von seinen landständischen Aeußerungen mit zu denen gehören, worauf meine Hypothese sich stütze. Gewiß, ein seltsames Verlangen! Ich soll sein Ausleger und Rechtfertiger werden, ich soll mich an die 7 Bände Protokolle und 4 Bände Beilagen setzen, Herrn Jaup's sämmtliche Principien und politische Aeußerungen extrahiren und systematisiren, und dann ermitteln, welche und wie viele Stücke des Fundaments jener hypothetischen Charte auch auf seine Rechnung

Digitized by Google

kommen könnten. Die Ermittelung soll aber zugleich so ausfallen, daß nichts auf seine Rechnung kommt. Mit andern Worten, ich soll entweder seinen advocatus diaboli machen, oder doch eine Geschichte seines Antheils an den landständischen Verhandlungen des Jahres 1833 schreiben, eine „Geschichte des Herrn Geheimen Staatsraths Dr. Jaup als Deputirter." ꝛc.

Indem ich nunmehr in omnem eventum acceptire, daß Herr Jaup nichts gegen meine Einrede der Retorsion erwidert, sie also zugegeben hat, und indem ich allem jenseitigen nicht speciell berührten Vorbringen allgemein widerspreche, könnte ich diese Duplic schließen, allein es sei mir vergönnt, nur noch einige wenige Bemerkungen anzuknüpfen.

Es mögen sich in den Archiven des verehrlichen Hofgerichts viele und wunderliche Processe finden, schwerlich aber ein Pendant zu dem gegenwärtigen, denn dieser ist ein wahrhaft politischer. Der Richter, der nicht der Meinung ist, daß die Klage sich als unbegründet darstelle, der auf den Fond eingehen will, wird vergebens im großen Buche der Juristen die Quelle der Entscheidung suchen; mit den Begriffen von salut public, opinion publique, volonté générale, volonté de tous, liberté, égalité, souveraineté du peuple etc. hat man es zu thun. Wer am Schlusse des Landtags von 1833 sich niedergelegt hätte, um, ein zweiter Epimenides, jetzt zu erwachen, er würde alles um sich her nicht wieder erkennen. Ich hege das Vertrauen zu meinen Richtern, daß sie diese ganze Zeit hindurch mit klarem Auge die Verhältnisse betrachtet haben, daß sie mich und mein Buch richtig beurtheilen werden. Ich will mich nicht dem großen Correggio an die Seite setzen, der ausrief: „auch ich bin ein Maler;" aber ich darf von mir behaupten, ich hatte Beruf, die Geschichte des Tags zu schreiben und kritisch zu beleuchten. Zu zwei Dingen, sagt schon Aristoteles, ist der Mensch geboren, zur Einsicht und zum Handeln. Ich war nicht durch Leidenschaft zerrissen, durch getäuschte Erwartungen gepeitscht. Gleichwie ich auf dem Landtage im Sturm der Debatten keinen Augenblick den Gleichmuth verlor, und allen Persönlichkeiten stoische Ruhe entgegensetzte, so habe ich auch in meinem Buche, fern von allen Persönlichkeiten, nur die Sache, und zwar, wie ich glaube, die gute, im Auge gehabt. Ich habe allerdings einen literarischen Gegner erwartet und als Herr Jaup seine pragmatische Geschichte

Digitized by Google

ankündigte, obwohl dieſe Ankündigung bittere Schmähungen gegen mich enthielt, und ich davon auf den Ton der Geſchichte ſchließen konnte, habe ich mich doch darauf gefreut. Ich dachte mit Cicero: fieri solet, ut viri fortes, etiamsi ferro inter se cominus decertarint, tamen illud contentionis odium simul cum ipsa pugna armisque ponant. Ich glaubte, im Schreiben ſelbſt werde Herr Jaup ſich abkühlen, und er werde bald mit mir der Meinung werden, daß jene Zeit der Aufregung vorüber, und jenem großen Richter anheimgefallen ſei, der mit dem Kindesalter der Menſchheit ihre Thorheiten begnadigt. Ich habe mich getäuſcht; eine actio ridicula iſt aus dem Berge hervorgekrochen; ich wünſche ihr eine glückliche Heimkehr, und das Urtheil wird ihr den Weg zeigen. Pro petitis priora. Darmſtadt, den 26. Febr. 1836. Dr. Schacht, concepit.

D. Das Gutachten aus dem Vortrage des hofgerichtlichen Referenten.

I. Der erſte Klaggrund wird von dem Kläger darin gefunden, daß Beklagter ihn, Kläger, Mitglied einer Faktion genannt habe, daß unter dem Worte „Faktion" etwas Rechtswidriges, und in der Anſicht der Menſchen Unwerth Begründendes verſtanden werde, folglich in dieſer Bezeichnung eine Beleidigung enthalten ſei. Es wird deßhalb vor Allem als Aufgabe dieſes Vortrags betrachtet werden müſſen, zu unterſuchen, ob der Ausdruck Faktion a) für ſich betrachtet, in abstracto oder b) in der Verbindung, wie ſolcher vom Beklagten in der mehrerwähnten Schrift gebraucht worden iſt, eine Beleidigung enthält.

ad a) Nimmt man zuerſt diejenige Bedeutung des Wortes factio, welche zunächſt die Etymologie giebt, ſo verſteht man unter demſelben einen Anhang, eine Partie im Guten und Böſen, überhaupt jede Abtheilung, Geſellſchaft, Haufen, Truppe, Rotte. So überſetzt das Wort Scheller, Handlexicon (lateiniſch deutſches) S. 502. unter Berufung auf Cicero, Nepos, Cäſar und Suetonius. Der urſprünglichen Bedeutung des Wortes nach würde alſo eine Beleidigung durch deſſen Gebrauch im Allgemeinen nicht begründet werden können. Sieht man nun aber von dieſer urſprünglichen Bedeutung ab, und berückſichtigt man die Art und Weiſe, wie factio bei uns gebraucht, und welche

Digitized by Google

Begriffe man damit zu verbinden gewohnt ist, so sagt zwar der von dem Kläger angerufene Eberhard a. a. O.: „Faktion und Rotte würde jetzt sowohl in Ansehung ihrer Zwecke als ihrer Mittel nur in Einer Bedeutung gebraucht. — Beide vereinigen sich zum Widerstand gegen die bestehende Macht im Staate und bedienen sich dazu auch unerlaubter Mittel.“ Allein wie schwierig es überhaupt ist, einen festen Begriff hierüber aufzustellen, zeigt Eberhard selbst dadurch am deutlichsten, daß er sich mehrmals selbst widerspricht, indem er an mehreren Stellen anführt, daß Faktion auch in guter Bedeutung gebraucht werde, und indem er am Schlusse des Artikels, S. 9. eine Vereinigung Mehrerer zu verbotenen Zwecken nur für eine Partei und nicht für eine Faktion erklärt, indem er als Criterium der Faktion die Theilnahme einzelner ihrer Glieder an der öffentlichen Gewalt ansieht. Meiner Meinung nach kann weder der Ausdruck: Faktion für sich genommen, als beleidigend, noch der Ausdruck Partei, für nicht beleidigend angesehen werden, und kommt es vielmehr lediglich auf die Umstände an, unter welchen die Worte gebraucht werden. Das Wort Faktion erscheint sonach nicht als Schimpfwort, dessen Gebrauch an sich objectiv injuriös ist, es gilt nicht als allgemein angenommenes Kennzeichen der Verachtung oder Verspottung. Dieses müßte aber der Fall sein, wenn die bloße Bezeichnung eines Individuums, als eines Mitgliedes der Faktion, eine Injurie enthalten sollte. In dieser Bedeutung, nämlich, wie ich sie oben angegeben habe, wird das Wort auch täglich gebraucht, besonders bei politischen Angelegenheiten, und von namhaften Schriftstellern so genommen. So sagt Campe, Wörterbuch der deutschen Sprache, Theil III. S. 587. „Faktion, Secte, Partei, sind eine Anzahl Personen, welche einerlei Meinungen, Grundsätze und Glauben haben, im Gegensatze derer, welche entgegengesetzte Meinungen, Grundsätze und Glauben haben. Petri, Handbuch der Fremdwörter (unter Faktion) erklärt solches durch Rotte, Parteiung, Meute. Aus allem dem geht hervor, daß der Begriff des Wortes „Faktion“ nicht festbestimmt ist, daß es vielmehr gebraucht wird, um verschiedene Vereinigungen, im guten und bösen Sinne, zu bezeichnen. Daß auch der Beklagte einen bestimmten festen Begriff mit diesem Worte nicht verbunden hat, geht meines

Digitized by Google

Ermessens zur Genüge aus den Anführungen in der Klage selbst hervor. Hier wird nämlich ausdrücklich gesagt, daß der Beklagte denselben Begriff, welchen er mit dem Worte Faktion bezeichnet, noch mit verschiedenen andern Worten ausgedrückt habe. Namentlich habe Beklagter die Worte: die herrschende Partei der zweiten Kammer, die Partei, die radicale Partei, die liberale Partei in der Kammermajorität mit dem Worte Faktion, und unter sich als synonym gebraucht. Wenn sich nun diese Angabe wirklich bestätigt, und der Beklagte, um eins und dasselbe zu bezeichnen, diese verschiedenen Worte gebraucht hat, so läßt sich von vorne herein nicht behaupten, daß er das Wort Faktion nur im bösen, beleidigenden Sinne gebraucht habe. Der gewöhnliche Sprachgebrauch verbindet mit dem Worte ebenfalls keinen injuriösen Begriff, sondern nur eine, für ihre Zwecke lebhaft thätige und rührige Partei. In diesem Sinne ist das Wort namentlich in der, von dem Herzog von Broglie in der französischen Deputirtenkammer gehaltenen, von dem Beklagten angeführten, Rede gebraucht, ohne daß man daran etwas Anstößiges gefunden hat. Hiernach kann der Gebrauch des Wortes Faktion an sich als beleidigend nicht angesehen werden. Es fragt sich aber

ad b) In wie weit der Beklagte durch die Verbindung, in welcher er sich dieses Wortes bedient hat, injuriös handelte, dem Worte einen beleidigenden Sinn unterlegte? Ich kann auch dieses in der erwähnten Schrift nicht finden. Von Seite 10 der Schrift an, bis zur Seite 14, wo das Wort Faktion vorkommt, giebt der Beklagte ganz allgemeine faktische Momente, und darauf basirte Raisonnements. Von einer speciellen Beziehung des Klägers oder der Faktion, zu der dieser später gezählt wird, ist hierin so wenig die Rede, daß sogar ausdrücklich auf das Ausland hingewiesen wird, von welchem überhaupt am meisten gesprochen wird. Das, was auf Seite 16 und 17 der Schrift von dem Großherzogthum Hessen gesagt wird, bestätigt dies, denn dort wird ausdrücklich angeführt, daß die Correspondenten der ausländischen Propaganda die Bundesbeschlüsse benutzt hätten, um bei uns noch eine Faktion zu bilden. Aus der Zusammenstellung der Ereignisse, wie solche Seite 18 ꝛc. des Buches enthalten ist, geht nicht undeutlich hervor, was auch der Beklagte behauptet, daß er eine Fak-

Digitized by Google

tion außer der Kammer von einer Faktion in der Kammer unterscheidet. Der Beklagte stellt zwar nicht in Abrede, und es folgt dies auch aus der angegriffenen Schrift, daß er den Kläger zu der letzteren Faktion gezählt habe, er stellt dagegen in Abrede, den Kläger auch zu der ersteren gezählt zu haben, und ich gestehe, daß ich in der allgemeinen Darstellung und den allgemeinen Raisonnements nichts finden könne, was die Behauptung des Klägers, Beklagter habe ihn auch zur Faktion außer der Kammer gezählt, rechtfertigen könnte. Eben so wenig kann ich, wie Kläger ferner angiebt, in der Schrift die positive Behauptung und Versicherung finden, daß die Kammer von 1833 durch die Faktion, oder durch die der letztern angehörenden Kammermitglieder zu staatsgefährlichen, verbrecherischen und hochverrätherischen Zwecken der Faktion benutzt worden sei.

II. Ich komme nunmehr zu denjenigen Stellen der Schrift, durch welche sich Kläger speciell an seiner Ehre verletzt glaubt, weil darin der Faktion in ihrer Gesammtheit, also den Kläger mitbegriffen, Unwahres nachgesagt werde. (§. 5. des Klaglibells.)

ad 1) Der speciellen Beurtheilung dieser Stelle muß ich einige Bemerkungen vorausschicken, welche allgemein für alle folgende Klagpuncte gelten. Ich stimme mit dem Kläger darin überein, daß eine Injurie, die in einer Behauptung oder überhaupt in einer Aeußerung liegt, nicht aufhört, dies zu sein, wenn sie ein Schriftsteller in einem Buche drucken läßt. Dagegen scheint mir auf der andern Seite ebenfalls nicht geleugnet werden zu können, daß, wenn eine solche Handlung oder Aeußerung nicht objectiv injuriös ist, und der Schriftsteller sich derselben zur Begründung eines in dem Zwecke seines Werkes liegenden Urtheils bedient, dann hinsichtlich der Beantwortung der Frage, ob die Aeußerung animo injuriandi geschehen, sehr viel Gewicht auf diese Eigenschaft als Schriftsteller und den Zweck seines Werkes zu legen ist. — Oeffentliche Charaktere, Männer, welche sich bei öffentlichen Angelegenheiten betheiligen, und zu dem Publikum sprechen, welche den Beruf finden, bei den öffentlichen Geschäften mitzuwirken, Rathschläge in Bezug auf diese Angelegenheiten zu ertheilen, stehen hinsichtlich dieser ihrer öffentlichen

Digitized by Google

Eigenschaften und Handlungen in ganz anderer Beziehung zum Publikum, als Private hinsichtlich ihres Privatcharakters und ihrer Privathandlungen. Die Ersteren können sich durchaus nicht beschweren, wenn Jemand, der den Beruf dazu fühlt, ihren öffentlichen Charakter, ihre öffentlichen Handlungen, ihre Grundsätze einer öffentlichen Critik unterwirft. Wenn dieser Critiker die Wahrheit der von ihm behaupteten Thatsachen, wo dies erforderlich ist, und wo es darauf ankommt, vertreten kann, wenn seine Darstellung, seine Urtheile nicht in beleidigender Form vorgetragen sind, so steht ihm die Befugniß zu, Gutes und Schlechtes, wie er es wahrgenommen hat, freimüthig zu äußern. Weber, über Injurien und Schmähschriften, Theil 3. S. 2.

Ich habe bemerkt, daß die Wahrheit der Thatsachen da vertreten werden müsse, wo dies erforderlich ist. Ich verstehe darunter, daß es Fälle geben kann, wo es auf die Wahrheit der Thatsachen nicht ankommt. Denn wenn ich in Dingen, welche das sittliche Verhalten eines Menschen nicht betreffen, mich gegen ihn erkläre, Fehler und Mängel behaupte, die ihm an sich nicht zur Schande gereichen, so liegt der Regel nach, in diesen, wenn gleich ungegründeten Aeußerungen an sich noch keine Injurie. Neues Archiv des Cr. R. Bd. 3. S. 195 ꝛc.

Freimüthige Urtheile über vorgekommene Thatsachen, über ein öffentliches Wirken, über Fähigkeiten und Grundsätze, können allerdings dem Beurtheilten, gegen den sie ausfallen, nicht nur unangenehm sein, sondern ihm auch wirklich schaden, indem sie den Wirkungskreis des Beurtheilten einschränken, weil sie das Zutrauen und die gute Meinung Anderer vermindern. Im vorliegenden Falle war es daher leicht möglich, daß die angegriffene Schrift dem Kläger in den Augen des Publikums, in denen der Wahlmänner geschadet hat, allein eine Injurie wird dadurch nicht begründet, denn ein solches Urtheil hängt von dem Eindrucke ab, den der Gegenstand auf das urtheilende Subject gemacht hat, welchen Eindruck innerhalb der dafür bestimmten, vorhin angeführten Grenzen, mitzutheilen, als unerlaubt nicht angesehen werden kann. Selbst harte und unhöfliche Ausdrücke können eine Beleidigung nicht involviren, da sie nur als Uebertretungen der in guter Gesellschaft geltenden conventionellen Regeln, aber nicht Gegenstand eines klagend

Digitized by Google

verfolgbaren Rechtes sind. Vergl. Klein, Annalen, Bd. II. 45. Weber, a. a. O. S. 3. ꝛc.

Das Recht der freien Gedankenmittheilung darf nun zwar Niemand gebrauchen, um Andere zu beleidigen, und wenn gleich die Geschichte auch die bösen Thatsachen erzählt, und, aus deren Verbindung mit anderen Begebenheiten, Veranlassung und Urheber derselben darzustellen sucht, so ist es doch unerlaubt, Jemandem eine ehrenrührige Handlung beizumessen, wenn auch der Schriftsteller die subjective Ueberzeugung davon haben sollte, jedoch keine objectiven Gründe dafür anführt, oder anführen kann. Immer aber wird vorausgesetzt, daß die imputirten Handlungen wirklich ehrenrührig sind, daß Andern dadurch ihr guter Leumund, oder solche Eigenschaften abgesprochen werden, auf welche sie kraft der Gesetze Zwangsrechte haben. Niemals aber kann zu diesen Zwangsrechten gezählt werden, daß man wahre Thatsachen verschweigen, oder Urtheile über Begebenheiten zurückhalten müsse. Die Wahrheit oder Unrichtigkeit eines Urtheils kann durch Gründe widerlegt werden, allein als das Ergebniß einer subjectiven Ueberzeugung können sie keine Beleidigung enthalten, vorausgesetzt, wovon ich immer ausgehe, daß sich der Urtheilende innerhalb der, oben bezeichneten Schranken hält.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen gehe ich zur Beurtheilung des ersten (p. 296 aufgestellten und p. 330 angefochtenen) Klagepunctes sub II. selbst über.

Kläger sagt von den injuriirenden Vorwürfen, welche die Schrift von S. 17—20 enthalte, wisse er sich frei, er findet also darin, daß diese ungegründete Vorwürfe gemacht habe, eine Beleidigung. M. E. enthält die angezogene Stelle der Schrift nichts weiter, als eine Erzählung der Begebenheiten im Allgemeinen und darauf basirte allgemeine Urtheile, ohne nähere Beziehung. Ich wenigstens bin nicht im Stande, in der angedeuteten Stelle eine specielle Beziehung auf den Kläger zu entdecken. Es ist darin generell von Advocaten, Schullehrern, und einem Theile des Beamtenstandes die Rede. Was der Beklagte von diesem gesagt hat, enthält eben, weil es in der vorliegenden Allgemeinheit nicht die specielle Anschuldigung eines Einzelnen enthält, keine Injurie eines Einzelnen, und als eine solche gegen den ganzen Stand kann die Stelle nicht an-

Digitized by Google

gesehen werden weil sie nur von einem Theile spricht. Ganz dasselbe gilt

ad 2) (Kl. p. 236 Bekl. p. 330) von der Stelle der Schrift S. 20—22. Einmal ist hier nur von der Faktion vor dem Landtage, also von der Faktion im Lande die Rede, als deren Mitglied Beklagter den Kläger nicht bezeichnet hat, solches wenigstens in Abrede stellt, und aus der Schrift selbst eines andern nicht zu überführen ist, dann aber ist die ganze Erzählung so generalisirt, daß eine Beschuldigung des Klägers darin nicht zu finden ist. Ein großer Theil der erzählten Thatsachen, selbst wenn sie dem Kläger speciell zur Last gelegt wären, würde keine Injurienklage begründen können, weil solche nicht geeignet sind, einen sittlichen Unwerth zu bestätigen. Es würde offenbar zu weit führen, wenn Jeder, der sich durch die angeführten Stellen verletzt findet, und sie auf sich bezieht, den Beklagten mit einer Injurienklage verfolgen könnte, denn wenn es gleich nicht nothwendig ist, daß der Injuriirte mit Namen genannt werde, so fordern doch die Gesetze (conf. Tittmann, Handbuch des L. R. Bd. II. S. 200.) daß die zusammentreffenden Umstände die Beziehung des Inhalts einer Rede auf eine gewisse Person nothwendig machen, wenn eine Klage statthaben soll, was im Fragefalle gewiß als mangelnd angesehen werden muß.

ad 3 und 4) (Kläger p. 297 Bekl. p. 331) Auch hier behauptet der Beklagte, daß er das, was er im Allgemeinen gesagt, nicht speciell auf den Kläger bezogen habe, daß übrigens die aufgestellten Behauptungen und Conclusionen richtig seien. Hinsichtlich der ersteren Einrede beziehe ich mich auf das vorher Angeführte, nach welchem ich schon aus diesem Grunde den Kläger für nicht befugt zu klagen halten muß. Aber auch die zweite Einrede scheint mir nicht ohne Grund, da ich, abgesehen von der Wahrheit der, den Urtheilen untergelegten Fakten, in diesen letzteren gar Manches finde, was dem Charakter der Personen, von welchen es geschrieben ist, nichts weniger als zum Lobe gereicht, allein eine ehrenrührige Beschuldigung finde ich darin nicht. — Das Streben nach Preßfreiheit, zur Erreichung des Zweckes einer politischen Partei, und die Aufregung des Volkes für diese Zwecke ist keine schimpfliche Handlung, kein Verbrechen, wenn nicht schimpfliche, verbre-

Digitized by Google

cherische Mittel zu dessen Erreichung angewendet werden. Letzteres ist nicht behauptet. Daß die Preßfreiheit die Wissenschaften und Literatur befördere, pflegt von deren Vertheidigern nicht behauptet zu werden, dem Beklagten kann es daher um so weniger zum Vorwurfe gemacht werden, wenn er das Gegentheil behauptet. Was der Letztere noch sonst an der angeführten Stelle anführt, sind m. E. nichts als Gründe für und wider die Preßlicenz, dies muß aber Jedermann, ohne daß er eine Beleidigung begeht, thun können. Hinsichtlich der Erklärung der sub 4 angeführten Stelle, die anders lautet, als sie Kläger anführt, stimme ich mit dem Beklagten vollständig überein. In der Stelle heißt es selbst, daß die Kammermajorität nicht begreife, was sie wolle, und hierin liegt, m. E., die Freisprechung derselben von bösem Willen, und wenn das letzte Wort: „möchte" nicht mit „dürfte" gleichbedeutend genommen wird, so würde die Stelle mit sich selbst im Widerspruch stehen. Ich muß übrigens hier gleich noch darauf aufmerksam machen, daß mir die Behauptung des Beklagten, daß eine Faktion, Partei oder Majorität sich nicht durch einen einzigen Typus, nicht durch ein Votum, durch eine Handlung charakterisire, sondern daß dies der Natur der Sache nach nur durch eine Mehrheit von Abstimmungen, Handlungen ꝛc. geschehen kann, sehr richtig scheint. Eben deshalb aber kann man Mitglied einer politischen Partei sein, ohne alle Handlungen derselben zu genehmigen, und man bleibt immer Mitglied der Partei, wenn man auch in einer oder der andern Frage andere Grundsätze befolgt. Schon aus diesem Grunde würde es, m. E., großen Bedenken unterliegen, jedem Mitgliede einer Majorität eine Klage wegen jeder Aeußerung zu geben, die ein Schriftsteller als von der Partei herrührend, bezeichnet hat. Diese Betrachtung bildet einen Grund mehr für diejenige Ansicht, die ich oben in Betreff der Allgemeinheit der für beleidigend vom Kläger bezeichneten Stellen angeführt habe.

ad 5 und 6. (Kl. p. 298 Bekl. p. 334 f.) Hinsichtlich der Allgemeinheit der angegriffenen Stellen muß ich dasjenige wiederholen, was ich vorhin bemerkt. Es mangelt auch hier wieder, m. E., ganz an der Beziehung auf ein bestimmtes Individuum. Was den Inhalt der Stellen

selbst betrifft, so müssen bei Beurtheilung desselben die Verhältnisse in einem constitutionellen Staate ins Auge gefaßt werden. Politische Parteien, insofern man darunter eine Anzahl Personen versteht, welche in Bezug auf den Gang der öffentlichen Geschäfte einerlei Grundsätze und Handlungsweise befolgen, sind, wie die Erfahrung lehrt, überall die Folge constitutioneller Staatsverfassungen. Daß solche politische Parteien, insofern sie auf Landtagen an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten sich betheiligen, die Grundsätze zu realisiren suchen, in welchen sie übereinstimmen, und wodurch sie sich als politische Parteien charakterisiren, liegt in der Natur der Sache, und die landständischen Kammern liefern hierzu täglich Commentarien. Hat sich nun eine solche Partei zum Zweck gesetzt, die constitutionellen Rechte des Volks zu erweitern, mehr democratische Elemente in die Verfassung eines Landes zu bringen, und bedient sie sich zur Erreichung dieses Zweckes verschiedener Beschwerden in bestimmten Zwischenräumen, um den Effekt zu vermehren, so liegt in allem dem nichts Ehrenrühriges, nichts Beschimpfendes. Eben so wenig liegt dies darin, wenn sich eine Partei schon zum Voraus darüber verständigt, *was* zu bezwecken sei, und *wie*. Halten ja doch die Oppositionsglieder in England und Frankreich bei jeder bedeutenden Frage Versammlungen, um sich darüber zu verständigen, und man kann gleich darauf in allen öffentlichen Blättern nicht nur die Versammlung und deren ostensiblen Zwecke, sondern auch das Resultat erfahren. Wer daher das Wesen und Treiben einer solchen Partei charakterisirt, wer ihre Grundsätze ans Licht zieht und beurtheilt, wer aus ihren Handlungen auf Grundsätze folgert, und Consequenzen zieht, begeht hierdurch *allein* noch keine Injurie. Mehr als dies finde ich in den angegebenen Stellen durchaus nicht. Der Beklagte sagt zwar darin: „Mehr als der §. 72. der Verfassungsurkunde gewähre, sei schädlich, und nur der unersättliche democratische Geist könne mehr begehren. Es sei gewiß, daß die herrschende Partei der zweiten Kammer dies gewollt, und daß sie über die Grenze des §. 72 gestissentlich hinaus stürmte.“ Der Kläger scheint eine Beleidigung hierin zu finden; m. E. hat er hierin ganz unrecht. Die ungestümsten, zügellosesten democratischen *Gesinnungen* sind nach den positiven Gesetzen kein Verbrechen und keine

Schande, oder überhaupt etwas Ehrenrühriges, denn solche können, wofür Beispiele naheliegen, recht gut auf parlamentarischem, also rechtlichem Wege verfolgt werden. So lange also in einer Schrift nicht behauptet ist, daß verbrecherische, schimpfliche, ehrenrührige Mittel und Wege zur Realisirung solcher Gesinnungen in Anwendung gebracht würden, begeht der Schriftsteller, welcher aus Handlungen die Grundsätze einer öffentlichen Partei darstellt, und solche für democratisch erklärt, noch keine Injurie. Dasselbe gilt von allen folgenden, in diesen Stellen angegriffenen Aeußerungen, von dem Hinausstürmen über einen Artikel der Verfassungsurkunde, und von der Bezeichnung einer Handlung mit dem Epithet: ungebührlich, was als völlig erlaubt erscheinen muß.

ad 7) (Kl. p. 299 Bekl. p. 338) Hier ist vor allen Dingen zu bemerken, daß die Aeußerungen in der Zusammenstellung wie solche vom Kläger hier gemacht worden, im Buche nicht zu finden sind. Was S. 20. 65. 68. 76. gesagt ist, steht nicht in unmittelbarer Beziehung zu der Anführung Seite 70. Ich halte auch diese Aeußerungen nach den bereits vorgetragenen Gründen für keine Injurie, und eben so wenig die

ad 8) (Kl. p. 299 Bekl. p. 338.) unter dieser Ziffer bezeichneten, wofür ich mich um Wiederholungen zu vermeiden, ebenfalls auf meine bisherigen Ausführungen beziehe. Hinzuzufügen habe ich nur noch, daß in den angeführten Stellen nirgends gesagt ist, daß sich der Kläger mit Bitterkeit ausgesprochen, und persönlicher Ausfälle bedient habe.

ad 9) (Kl. p. 299 Bekl. S. 338 f.) In dieser Stelle findet der Kläger die Worte: schnöde und gebieterisch beleidigend. M. E. ist dies nicht der Fall. Die Freiheit, seine Meinungen und Urtheile auszusprechen, rechtfertigen zwar den nicht, welcher Andern unerlaubte und verächtlich machende Dinge verwirft, ohne daß sie gegründet sind. Die Wahrheit der Sache, worüber man seine Meinung sagt, muß daher vorhanden, die beurtheilte Handlung geschehen sein. Hiermit ist aber die Wahrheit des Urtheils, welches über die Handlung gefällt wurde, nicht zu verwechseln. Dieses Urtheil, wenn es in gehöriger Form vorgetragen ist, darf unrichtig sein, oder Andern unrichtig dünken, ohne daß

Digitized by Google

der Urtheilende als Injuriant angesehen werden kann, denn wer eine Sache, eine Handlung tadelt, tadelt oder beleidigt keineswegs ihren Urheber. Der Beklagte hat in den angezogenen Stellen seines Buches die Gründe ausgeführt, aus welchen er das fragliche Gesuch, (welches übrigens nicht allein nach den Worten des Gesuchs selbst, sondern auch nach den darüber gepflogenen Verhandlungen zu erklären und zu beurtheilen ist), für schnöde und gebieterisch hält, und dafür erklärt hat. Diejenigen, welche seine Ansicht für unrichtig, für falsch halten, können solche mit Gründen bekämpfen, der Beklagte mag dann unrecht haben, ein Injuriant aber ist er nicht. Nicht der Richter, sondern nur das Publikum hat über solche Streitfragen zu entscheiden.

ad 10) (Kl. p. 299 Bekl. p. 339 f.) Ich muß mich hier lediglich auf das beziehen, was ich oben sub 5 und 6. ausgeführt habe, und nur bemerken, daß die Worte der Schrift nicht durchgehends so lauten, als in der Klage behauptet ist. Eben so

ad 11) (Kl. p. 300 Bekl. p. 342)

ad 12 und 13) (Kl. p. 300 ff. Bekl. p. 343) Auch hier muß ich wieder den Inhalt der angegriffenen Stellen in zwei Theile zerlegen, in die Thatsachen, welche darin behauptet, und in die Urtheile, welche auf diese Thatsachen gebaut werden. Die Differenz zwischen den Behauptungen des Klägers und jenen des Beklagten ist, wie eine Vergleichung des Buches und der Klage nachweißt, nicht bedeutend, wenigstens kann ich in den Verschiedenheiten derselben, wie solche in der Klage dargestellt sind, nichts entdecken, was das Vorbringen des Beklagten zu einem injuriösen stempelte, da nichts darin liegt, was den Kläger unerlaubter oder verächtlich machender Dinge beschuldigt, in welcher Beziehung ich auf mehrfach Gesagtes wiederholt Bezug nehmen muß.

Was die Urtheile betrifft, so sind diese zwar theilweise den Thatsachen vorausgeschickt, auf welche sie gebaut sind. Dies ist aber offenbar ohne Relevanz. In den Urtheilen nun wirft der Beklagte dem Kläger nach der Klage vor: daß dieser in den wichtigsten Angelegenheiten ohne Verhandlung mit den Landtagscommissären zu Werke gegangen, daß hierdurch geflissentlich die ständische Wirksamkeit unter-

Digitized by Google

graben worden sei; daß Kläger kein Blatt in die Kammer gebracht habe, welches von dem Wunsche nach Verständigung mit dem Ministerium gezeigt habe, daß Kläger die hohen Gerichtskosten Rheinhessens gewollt ꝛc. Alle diese Behauptungen werden nämlich aus andern in der Schrift angeführten Thatsachen gefolgert. Daß in dergleichen Urtheilen, auch wenn sie unrichtig sind, keine Injurien enthalten sind, habe ich, m. E., genügend dargethan.

ad 14) (Kl. p. 304 Bekl. p. 344.) Daß der am Schlusse der angezogenen Stelle angeführte Passus: „oder von der queue der Partei mit Gift und Anzüglichkeiten beschmutzt" nicht auf den Kläger bezogen werden kann, leidet keinen Zweifel, da Kläger ja selbst behauptet, Beklagter habe ihn für eins der Häupter der Partei gehalten. Ueber den Inhalt dieser Stelle brauche ich hier nichts zu sagen. Daß aber der sonstige Inhalt der Stelle nicht beleidigend ist, dafür habe ich die Gründe oben ad 5 und 6 angeführt.

ad 15) (Kl. p. 304 Bekl. p. 345.) Es ist schon oben angeführt worden, daß wenn ein Schriftsteller den Charakter einer Majorität darstellt, dann nicht angenommen werden kann, daß jede einzelne Behauptung grade auf alle, zu der Majorität gehörenden Individuen passe. Wenn aber der Darstellende die einzelnen Reden anführt, aus welchen er eine Ansicht, einen Grundsatz der Majorität folgert, so können diejenigen, welche nicht angeführt sind, gewiß nicht behaupten, daß ihre Ansichten übel beurtheilt worden seien. Da nun das Letztere hinsichtlich der angezogenen Stelle der Schrift, in Betreff des Klägers eintritt, so muß ich schon aus diesem Grunde die Klage für unbegründet halten. Wenn dieses aber auch nicht wäre, so würde ich die Klage, abgesehen von der Allgemeinheit der Stelle, schon um deßwillen für unbegründet halten, weil es an einer Injurie fehlt, denn es ist weder etwas Unerlaubtes, noch etwas verächtlich Machendes, noch überhaupt etwas Widerrechtliches im Sinne des Gesetzes, feindselig auf Preußen und freundlich nach Frankreich zu blicken.

ad 16) (Kl. p. 304 Bekl. p. 346 u. 361) Wenn die Ansicht des Klägers richtig wäre, daß jede Strafe, welche von einer Staatsbehörde ausgeht, ein Verbrechen oder Vergehen bei dem bestraften Individuum voraussetzt, so würde

Digitized by Google

es allerdings eine Beleidigung sein, wenn Jemand als ein Gestrafter öffentlich erklärt wird. Allein Strafe im weiteren Sinne ist jedes Uebel, welches einem Individuum für eine Handlung zugefügt wird, und es ist durchaus nicht nöthig, daß diese Handlung eine verbrecherische, verächtlich machende ꝛc. ist, ja im Allgemeinen nicht einmal, daß die Strafe ein wirkliches Uebel ist. Wenn daher, wie im vorliegenden Falle der Beklagte die Handlung anführt, wofür Kläger gestraft worden sein soll, wenn ferner diese Handlung weder ein Verbrechen oder ein Vergehen, noch überhaupt etwas verächtlich machendes involvirt, wenn weiter das (nach Ansicht des Beklagten als solches geltende) Uebel dem Kläger, wie die behauptete Pensionirung, wirklich zugefügt worden ist, so würde höchstens angenommen werden können, daß Beklagter etwas für eine Strafe gehalten habe, was als solche nicht anzusehen ist. Daß dies keine Injurie ist, habe ich schon mehrmals bemerkt. Im vorliegenden Falle kann nun eine Beleidigung um so weniger darin gefunden werden, als im gewöhnlichen Sprachgebrauche Zufügungen für Handlungen der unschuldigsten Art dennoch Strafe genannt zu werden pflegen. Hiernach halte ich auch diesen Klagpunkt für unbegründet.

ad **17**) (Kläger p. 305 Bekl. p. 347 u. 363). Diese Stelle spricht, wie ihre Ansicht ergiebt, ganz allgemein von der Gegenpartei, welche die Mitglieder der Minorität verdächtigt und geschmäht. Nach dem, was ich über die Wirkungen so allgemeiner Insinuationen, so allgemeiner Anschuldigungen bei Anstellung von Injurienklagen gesagt habe, muß ich mich auch hier gegen den Kläger aussprechen. Der Ausdruck „Gegenpartei," besonders von der Periode nach dem Landtage gebraucht, begreift eine solche Menge unbestimmter Individuen, daß es dem Publikum durchaus unmöglich ist, eine Beziehung von dem Gesagten auf den Kläger zu machen. Eben so allgemein sind die Ausdrücke: „verdächtigen, schmähen," so daß nicht einmal bestimmt sich darüber ausgesprochen werden kann, ob der Vorwurf injuriös ist.

ad **18**) (Kl. p. 305 Bekl. p. 348 f. u. 364 ff.) Dieser Klagpunkt ist in der Klage so im Dunkeln gelassen, daß ich eine Abweichung angebrachtermaßen für gerechtfertigt gehalten hätte, wenn nicht, theils durch die Behauptungen

Digitized by Google

des Klägers in der Replic, (p. 350 Note p u. q.) theils durch dessen stillschweigende Zugeständnisse das Faktum als nothdürftig dargestellt angesehen werden könnte.

Nach dem Klagvorbringen und nach dem, was in der Replic auf die Exception erwiedert wird, muß m. E. von dem Kläger Folgendes als zugestanden angenommen werden: daß Kläger im Auftrag einiger seiner Freunde, als Deputirter, ohne Autorisation der Kammer, dem Großherzoge zur Befriedigung persönlicher Wünsche desselben Geldverwilligungen angeboten habe, wenn über drei Hauptgegenstände, welche der Kammer vorgelegen, und welche einzelne Verfassungsartikel betroffen, Vereinbarungen zu Stande kämen.

Ich gestehe, daß mir ein solches Resultat der Verhandlungen über diesen Punct überraschend war, und daß ich nicht, ohne solche mehrmals durchzulesen, ein solches factisches Resumé aufzustellen unternommen habe. Indessen die Worte sprechen. Der Kläger sagt in der Klage ausdrücklich, daß er im Auftrag seiner Freunde, privatim diese Vorschläge gemacht habe; er sagt, daß die Vorschläge, Concessionen gegen Concessionen bezweckt, er sagt, daß sie die Ausführung einiger Artikel der Verfassungsurkunde betroffen haben; er leugnet nicht die Behauptung des Beklagten, daß die Gegenconcession in Geldverwilligungen für das persönliche Interesse S. K. H. des Großherzogs bestanden habe; er leugnet endlich nicht, daß er von der Kammer zu solchen Vorschlägen nicht autorisirt gewesen sei. Zwar widerspricht Kläger in der Replik: allein ich weiß nicht, wie man Zugegebenem widersprechen kann.

Vergleiche ich hiermit den oben excerpirten Inhalt der Schrift, so finde ich zwar die Erzählung dieses Faktums nicht mit denselben Worten, aber m. E. *sachgetreu* wiedergegeben. Ich kann eine Verschiedenheit im Faktum nicht erkennen, und weiß daher auch nicht, worin die verläumderische Entstellung liegen soll. Der Unterschied zwischen *geheim* und *privatim* ist mehr als subtil, und wenn Beklagter das beabsichtigte Geschäft einen Handel nannte, so war dies Wort wenigstens nicht *zu stark*. Die Befriedigung der persönlichen Wünsche des Regenten hinsichtlich des Schloßbaues laufen am Ende doch auf nichts als Geld-

Digitized by Google

verwilligungen hinaus. Der Kläger meint zwar, daß es im parlamentarischen Leben Sitte sei, Concession gegen Concessionen zu machen. Hiergegen habe ich nichts einzuwenden. Er konnte ohne Anstand proponiren, einen Artikel der Verfassung im Sinne der Regierung zu ändern, wenn dagegen ein anderer im Sinne der Stände geändert werde. Dies wird man eben so an seinem Orte finden, wie wenn eine Partei zum Richter sagt, wenn Du meinen Gegner zu dem und dem bestimmst, so thue ich meinerseits meinem Gegner das und das. Wer aber zum Richter sagt, wenn Du meinen Gegner zu dem und dem bestimmst, oder das und das thust, so gebe ich Dir das und das — der befindet sich in einem ganz andern Falle. Hiernach glaube ich nicht, daß der Beklagte sich beim Tadel dieses Ereignisses zu stark oder gar injuriös ausdrückt habe. Da hiernach der Kläger kein Klagrecht hat, selbst wenn Beklagter seinen Autor nicht genannt hätte, so kann ihm dies, m. E., um so weniger zustehen, da Letzterer dies gethan hat. Ich finde nun aber in der Stelle des Buchs und in dem Zeitungsartikel der Sache nach keine Verschiedenheit. Darin endlich, daß Beklagter dieses Ereigniß als tadelnswerth, als verwerflich darstellt, kann ich eine Injurie nicht finden, denn seinen deßfallsigen Schlüssen dürfte es an Consequenz nicht fehlen.

Was Beklagter noch weiter als Folgen der Preß-Licenz anführt, sind Ansichten und Urtheile, durch deren Aussprechen er, wie ich oben bereits ausgeführt, selbst diejenigen nicht beleidigen kann, welche Freunde der Preßfreiheit sind. Denn hierüber existiren bekanntlich verschiedene Ansichten, und während die Einen alles Gute davon versprechen, versprechen die Andern alles Böse. Ich kann nicht einsehen, daß die Sache so dargestellt wäre, als ob Kläger alle diese Folgen wünsche und billige. — Gestützt auf diese Erwägungen muß ich denn auch in diesem Puncte die Klage des Klägers für unbegründet ansehen.

Der Beklagte hat gegen viele Klagpuncte die Einrede vorgeschützt, daß er nicht mehr gesagt habe, als in dem allerhöchsten Edicte vom 2. November 1833 stehe. Ueber diese Einrede muß ich hier noch Einiges bemerken. Wirkliche Behauptungen muß der Beklagte immer beweisen. Wenn er also einem Dritten etwas Ehrenrühriges nachgesagt hat,

Digitized by Google

so kann er sich damit nicht entschuldigen, daß er die Sache für ein Gerücht angiebt und Leute nennt, von denen er solches gehört. Wenn aber gleich beim Erzählen der Autor mitgenannt, und die Sache nicht als eigne Erzählung gegeben wird, so kann man von ihm nichts verlangen, als daß er nachweise, daß die Erzählung von dem Autor herrühre. Tittmann, Handbuch des L. R. §. 340. Hiernach würde denn diese Einrede nur bei den vorbemerkten Klagepunkten, bei welchen in der Schrift nicht auf jenes Allerhöchste Edict Bezug genommen, nicht influiren.

Sollte es als eine zweifelhafte Sache angesehen werden können, daß ein Theil der von dem Kläger gerügten Stellen beleidigend sei, so will ich für diesen Fall noch einige Betrachtungen über die Absicht, zu beleidigen, hier anfügen.

Daß diese Absicht, der animus injuriandi, zum Thatbestande jeder Injurie gehöre, ist nicht bestritten. Hieraus folgt nun, daß der Kläger dem Beklagten diesen animum injuriandi nachweisen muß, sei es nun, daß er ihm objectiv injuriöse Aeußerungen nachweißt, oder auf andere Weise. Hierbei darf aber nicht übersehen werden, daß die allgemeine Rechtsvermuthung: quilibet praesumitur bonus auch dem zu Statten kommt, welcher wegen Injurien belangt ist. Also der Kläger muß die Verhältnisse darthun, aus welchen auf die Beleidigung geschlossen werden kann, und nicht Beklagter das Gegentheil. Sind nun diese Verhältnisse und Umstände von der Art, daß sie die Sache zweifelhaft lassen, so muß, wenn, wie im Fragefall der Beklagte jede beleidigende Absicht in Abrede stellt, dieser Versicherung zu seinen Gunsten geglaubt werden, um so mehr, wenn das von einem öffentlichen Schriftsteller abgehandelte Thema nicht grade auf persönliche Angriffe hinweißt ꝛc.

III. Das Verlangen des Klägers, daß Beklagter erkläre, daß eine bestimmte Anzahl Aeußerungen nicht vom Kläger herrührten, und daß andere Aeußerungen nicht so, wie sie in der Schrift enthalten sind, sondern wie Kläger angebe, gesprochen worden seien, halte ich für angebrachtermaßen verwerflich vorgetragen und für materiell unstatthaft.

Für angebrachtermaßen verwerflich halte ich solches aus zwei Gründen: a) weil in dem Anhange zur Klage gar keine eigentliche Klage, keine Klagbitte gefunden

Digitized by Google

werden kann; b) weil das desfallsige Vorbringen in der Replic eine mutatio libelli involvirt ꝛc.

Sehe ich aber von diesen („ihrer rein civilproceſſualiſchen Natur wegen in den „Annalen" nicht in Erörterung zu ziehenden") Mängeln ab und betrachte ich die Materialien der Sache, ſo halte ich den Antrag des Klägers für unſtatthaft. Hinſichtlich des Inhalts der fraglichen Stellen komme ich wieder auf das zurück, was ich oben von allen übrigen behauptet habe. Sie ſind nicht injuriös, der Kläger ſelbſt behauptet dies nicht, es wird darin nirgends behauptet, daß ſie vom Kläger herrührten, ja größtentheils aus ihrem Inhalte das Gegentheil gefolgert werden können, und was die beiden letzten Stellen (p. 318 f.) betrifft, ſo kann ich wenigſtens, der Sache nach, keine Verſchiedenheit in dem Inhalte dieſer Stellen, wie ſie vom Kläger und wie ſie vom Beklagten angeführt ſind, finden. Mindeſtens keine ſolche Veränderung, daß darin eine Verletzung für den Kläger gefunden werden könnte. Um Wiederholungen zu vermeiden, berufe ich mich zur Begründung dieſer Anſichten auf das bereits oben Vorgetragene. Wenn Stellen aber, die in einem öffentlichen Werke erſcheinen, ſo allgemeinen Inhalts, und nirgends injuriös ſind, kann Niemand gegen den Autor mit dem Verlangen auftreten, zu erklären, daß ſie nicht von ihm herrührten, um ſo weniger, wenn dies nirgends geſagt, ja ſogar nach der Faſſung der großen Mehrzahl der einzelnen Stellen das Gegentheil anzunehmen iſt. Der Beklagte hat die Rechte des Klägers nirgends verletzt, eine Klage kann daher dieſem nicht zuſtehen. Der Kläger behauptet zwar in der Replic, der Beklagte ſtelle den Inhalt dieſer Stellen als tadelnswerth dar. Allein es kann wohl keinem Anſtand unterliegen, daß es Jedermann erlaubt ſein muß, eine Sache oder eine Handlung zu tadeln, und daß dieſer Tadel allein noch Niemanden zu einer Klage berechtigt. Dieſe Gründe beſtimmen mich auch hinſichtlich des dritten Klagpunctes auf Abweiſung der Klage anzutragen. Daß hiernach, wenn hohes Colleg meinem Antrag beiſtimmt, Kläger die Koſten tragen muß, verſteht ſich von ſelbſt. Darmſtadt, den 23. Februar 1837.

Nachdem auch der Correferent unter dem 25. des darauf folgenden Monats dieſem Votum ſeine Beiſtimmung ertheilt hatte, ward in der Sitzung des dritten Senats vom

Digitized by Google

7. April 1837 nach Antrag unanimiter concludirt, hiergegen vom Kläger unter dem 22. Juni v. J. Appellation eingewendet, diese aber vom Oberappellations- und Cassationsgericht in der Sitzung vom 26. Januar dieses Jahres, unter Bestätigung des ersten Erkenntnisses und Verurtheilung in die Kosten, ebenfalls einstimmig verworfen. — Weder die Appellationsschrift, zu deren Beantwortung vom Gegner nichts eingebracht wurde, noch das die zweite Sentenz begründende Gutachten des Referenten enthalten neue, hier mitzutheilende Rechtsausführungen.

Gern benutze ich diesen bei der „Correctur" gewonnenen Raum, um den Schluß des vom Oberstudienrath Dr. Schacht als Deputirten des Wahlbezirks Osthofen an seine Wähler, nach der Auflösung des Landtags von 1833 gerichteten Schreibens (S. 134 ff. des „Liberalismus ꝛc.") hier aufzunehmen: „Ich kann ruhig dabei sein, wenn die Bewegungspartei mich einen Feind des Liberalismus, einen Abtrünnigen, einen Ministeriellen schilt. Den Liberalismus bestritt ich freilich, allein den unächten, der unter der Fahne der Freiheit und Gleichheit — wär' es auch gar nicht seine Absicht — nur Anarchie und Despotismus ausbrütet, und ausbrüten muß, weil die Theorie der Volkssouverainität schlechterdings dahin führt. — Ob ich ein Abtrünniger geworden? Das würde sich ergeben, wenn ich den Katheder wieder bestiege, um, wie ich es sonst gethan, die Jugend für alles Große, für Timoleon wie für Cäsar, für Arnold Winkelried wie für Kaiser Rothbart zu erwärmen, anderseits aber auch, wie ich gleichfalls stets gethan, an den Schicksalen der Republiken und Freistädte sowohl die Gefahren des wachsenden Demokratismus als auch die Nothwendigkeit weiser Abwägung der Staatselemente zu zeigen, und überall in der Völkergeschichte die große Lehre anschaulich zu machen, daß jedes Ueberschreiten des richtigen Maaßes sich selbst straft. Was den Titel „Ministerieller" betrifft — gut, so acceptir' ich ihn, insofern nämlich das Ministerium die gleichen Angriffe abzuweisen hatte, wie wir Gemäßigten auch, und es die Ehre eines Deputirten nicht beflecken kann, wenn er nur tadelt, wo er zu tadeln findet, und nicht in thörichter Sucht nach Popularität unaufhörlich über Verfassungsverletzungen schreit, wo keine sind. Wer daraus schließen will, daß ich zu anderer Zeit, bei wirklicher Gefährdung der Interessen des Landes, nicht würde bereit gewesen sein, für sie aufzutreten, hat schlechte Kenntniß von mir und bedenkt nicht, daß der Oppositionsmuth eines Deputirten derselbe ist, ob er sich gegen die Regierungshandlungen oder gegen Kammermajoritäten richtet, und daß im Grunde mehr Entschlossenheit dazu gehört, einem übermächtigen Rednerphalanx die Stirn zu bieten, als in Reih' und Glied mit ihm sich gedeckt zu wissen."

D. H.

Digitized by Google

XI.

Frankreich.

Zur Criminal-Statistik.

Schon vor einiger Zeit erhielt ich durch die Güte des Großsiegelbewahrers Herrn Barthe in Paris den von ihm an den König der Franzosen über die Verwaltung der Criminal-Justiz in Frankreich während des Jahres 1835 erstatteten Bericht vom 25. October 1837. (Compte général de l'Administration de la justice criminelle en France pendant l'année 1835. Présenté au Roi par le garde des sceaux, Ministre secrétaire d'état au département de la justice et des cultes. Paris, de l'imprimerie royale. Octobre 1837. XXVIII. S. der Bericht und 158 Tabellen nebst Anhängen und Register auf 278 S. gr. 4.)

Die letzte in den „Annalen" (Bd. VII. 197 und VIII. 189 des älteren Werkes) angestellte vergleichende Betrachtung wurde vom Standpunct eines deutschen Rechtslehrers, mit dem psychologisch geübten Blick des erfahrenen Spruchrichters und Gesetzgebungskundigen, dem compte rendu von 1828 durch Herrn Geheimerath Mittermaier zu Theil. — Nach diesem Muster ist im Betreff der nach 1828 gegebenen Jahresberichte eine Erörterung vorbereitet worden; ich hoffte, sie diesem Bande beigeben zu können; allein Hindernisse mannigfacher Art haben ihre Vollendung verzögert und so muß ich, wiewohl in der Hoffnung, daß sie in einem späteren Bande, vielleicht schon in dem nächstfol-

Digitized by Google

genden werde mitgetheilt werden, auch jetzt von dem neuesten compte général einstweilen nur eine Skizze geben, wie dies S. 193 des 17. Bandes der älteren, und S. 398 des 3. Bandes der fortgesetzten Annalen resp. in Ansehung der Jahresberichte von 1832 und 1834 geschehen ist. —

Im Jahr 1835 haben die Assisenhöfe über 5712 Anschuldigungen erkannt, worunter 5228 in contradictorio, (also 103 mehr, als im vorigen Jahr) und 484 in contumaciam (also 33 mehr als im vorigen Jahre) verhandelt wurden. Die ersteren Processe betrafen 7223, die letztern 562 Individuen. Im Jahr 1834 waren von jenen 271, von diesen 32 weniger. Da die in contumaciam Verurtheilten zum größten Theil später doch noch vor den Assisen erscheinen, dann aber in dem bezüglichen Rechenschaftsberichte mit aufgeführt werden, so sind die sie betreffenden Umstände vorläufig nicht weiter angezeigt worden. Der Mehrbetrag der im Jahre 1835 contradictorement entschiedenen Anschuldigungen kommt ausschließlich auf Verbrechen wider die Personen; hier steigt die Zahl von 1557 auf 1771, während die Zahl der Anschuldigungen wegen Verbrechen gegen das Eigenthum von 3568 auf 3457 herabfällt. Im Jahre 1833 und 1834 kamen 29 bis 30 Verbrechen wider die Personen auf 100, im Jahr 1835 aber 34. Vergleicht man die Zahl der Angeschuldigten mit der Bevölkerung von ganz Frankreich (nach der Zählung vom Jahre 1836), so übertragen 4644 Einwohner einen Angeschuldigten, im vorigen Jahre 4684 Einwohner. Auffallend ist auch im Jahre 1835 der Unterschied einiger Departements hierin, so kommt im Departement der Seine auf 1373 Einw., im Dep. Corsica auf 1464 Einw., im Dep. des Oberrheins auf 2089 Einw. ein Angeklagter — während im Dep. Creuse unter 13134 und im Dep. Drome unter 10534 Einwohnern erst ein Angeklagter ist. Unter der Gesammt-Summe der vor die Assisen gestellten Individuen finden sich 1192 Frauen, oder 17 auf 100, wie im vorigen Jahre; fast der dritte Theil dieser Angeschuldigten sind uneheliche Mütter, oder lebten vor ihrer Anklage im Concubinat; 319 wurden wegen Verbrechen gegen die Personen vor die Jury gebracht, darunter 150 wegen recht eigentlich weiblicher Verbrechen, nämlich wegen Kindermords (123), Fruchtabtreibung (12), und Wegschaffung der Geburt (15), aber auch wegen Nothzucht und

Digitized by Google

Angriffs auf die Schamhaftigkeit (8), und zwar gegen Kinder unter 15 Jahren (7). Die übrigen 873, worunter 763 wegen Diebstahls incl. 336 wegen Gesindediebstahls, wurden wegen Verbrechen gegen das Eigenthum angeschuldigt. Hiernach sind von 100 Frauen 27 wegen Verbr. gegen die Pers. und 73 wegen der anderen Verbrechengattung vor dem Richter gestellt; bei den Männern ergiebt sich hierin ein Verhältniß von 36 und 64.

Lebensalter der Angeschuldigten: 94, darunter 14 weibliche, zählten noch nicht 16 Jahre; 2297, darunter 341 Frauen, waren 16—25 Jahre; 2359, darunter 379 Frauen, waren 25 — 35 Jahre alt; 2473, darunter 458 Frauen, waren älter als 35 Jahre, unter diesen 51, incl. 11 Frauen, über 70, hierunter 3 Frauen, und 6, über 80 Jahre. Hiernach waren von 100 Angeschuldigten 33 noch nicht 25 Jahre alt, 33 standen in einem Alter von 25 — 35 Jahren, 34 waren älter. Für dieses Verhältniß gab das Jahr 1834 resp. 35, 31 und 34, hieraus ergiebt sich, daß sich die Zahl der jüngeren Verbrecher in diesem Jahre um 2⅔ verringert hat.

Nur von 2 konnte der Civilstand nicht ermittelt werden, von den übrigen waren 4239 unverheirathet, 2688 in stehender Ehe und 294 verwittwet; von beiden letzteren zusammen hatten nur 586 Kinder. Das Verhältniß der Unverehelichten ist 59 auf 100; im Jahre 1834 war es 60, im Jahre 1832 und 1833 aber 55. Unter denen, deren Wohnort festgestellt werden konnte, gehörten 4165 Land- und 2805 Stadtgemeinden an; das Verhältniß der ersteren war 60 auf 100; im vorigen Jahr 61, in den Jahren 1833 und 1831 war es 60 und im Jahre 1832 nur 59. — 4079, und zwar 2713 wegen Verbr. geg. das Eigenth., 1366 wegen dergl. geg. die Pers., konnten weder lesen noch schreiben, (4080 im vorig. J.) 2353, und zwar 1441 wegen Verbr. geg. das Eigenth., 812 weg. dergl. geg. die Personen, konnten nur unvollkommen lesen und schreiben, (2061 im vor. J.) 584, und zwar 299 wegen Verbr. gegen das Eigenth., 185 wegen dergl. geg. die Personen lasen und schrieben gut, (608 im vorig. J.) 307 und zwar 207 weg. Verbr. wider das Eigenth. und 100 weg. dergl. wider die Pers. hatten eine höhere Bildung (203 im vorig. Jahre.) Unter diesen Letztern waren nur 3 Frauen, eine als

Digitized by Google

Kindermörderin, zwei wegen Abortus. Unter den 100 weg. Verbr. geg. die Perſ. Angeſchuldigten von höherer Bildung waren 28 wegen Nothzucht und Attentats auf die Schamhaftigkeit, und hiervon wieder 24 wegen dieſer Verbrechen gegen Kinder unter 15 Jahren angeklagt (19 davon wurden verurtheilt, 5 freigeſprochen). Von den 207 wegen Verbrechen gegen das Eigenthum Angeſchuldigten von höherer Bildung waren es 95 wegen Fälſchung. Das Verhältniß der durchaus Ungebildeten fährt auch im Jahr 1835 fort zu ſinken; es iſt 56 auf 100; im Jahre 1834 und 1833 war es 59, im Jahre 1832 und 1831 war es 60 und im Jahre 1830 und 1829 war es 61. — Unter 100 Frauen waren (wie im vorigen Jahre) 76 ohne alle Bildung. — Das Verhältniß der Ungebildeten iſt für die Angeklagten unter 21 Jahren 61 auf 100, für die von 21 bis 40 Jahren 57 und für die über 40 Jahre 52. In dem Verhältniß, in welchem das Alter der Angeſchuldigten ſteigt, nimmt die Zahl der Ungebildeten unter ihnen ab. Leider giebt auch dieſer Rechenſchaftbericht darüber, wieviel von den Verurtheilten (nicht blos Angeſchuldigten) auf die Städte, wie viel auf das flache Land kommen, wie viel von den Les- und Schreibunkundigen den Stadt- und wie viel den Dorf-Gemeinden angehören — ſo wie über das Verhältniß derer, die nicht ſchreiben und leſen können, zur Bevölkerung des ganzen Königreichs und zwar wiederum zur Bevölkeruug der Städte und zu der des flachen Landes keine Auskunft. Nach dem von Couſin vor einigen Jahren den Kammern über den Unterrichtszuſtand in Frankreich erſtatteten Bericht ergab ſich ein höchſt trauriges Mißverhältniß; irre ich nicht, ſo waren mehr als $\frac{2}{3}$ des Landvolks les- und ſchreibunkundig. (Vergl. 404 des III. Bandes der fortgeſetzten Annalen Note.)

Betrachten wir die Angeklagten aus dem Geſichtspunkt ihres Gewerbs, ſo finden wir 1178, die müßig lebten (oisifs), 6045 arbeiteten und zwar 3688 für Rechnung Anderer, 2357 für eigene. Die Angeſchuldigten ſind in dieſer Beziehung in 9 Haupt-Klaſſen eingetheilt. Das Verhältniß jeder einzelnen zur Geſammtbevölkerung iſt nicht angegeben. Die zahlreichſten ſind die beiden erſten Claſſen, zu der einen gehören die Ackerbautreibenden, zur andern ſolche Handarbeiter oder Handwer-

Digitized by Google

ker, die sich mit der ersten Bearbeitung der rohen Stoffe beschäftigen. Die beiden ersten Classen bieten fast allein $\frac{8}{10}$ der Angeklagten. Man hat jedoch das früher mit in die siebente Classe unter „Domestiken" aufgeführte landwirthschaftliche Gesinde in gegenwärtigem compte général der ersten Classe beigezählt. Die am wenigsten zahlreiche ist die dritte Classe, in welcher die Fleischer, Bäcker und andere, die sich mit Zubereitung oder Herbeischaffung der Nahrungsmittel abgeben, ihren Platz haben. Die vierte Classe ist für Handwerker bestimmt, die unsere Kleidung, häusliche Einrichtung besorgen; die fünfte für den Handelsstand, die sechste für Ausläufer, Lastträger, Wasserträger, Schiffer, Seeleute, Fischer, Fuhrleute ꝛc. Die siebente für Gast-, Schenk-, Kaffeehauswirthe, domestiques attachés à la personne; die achte für Künstler, Geistliche, Schreiber, Buchdrucker, Studenten, öffentliche Beamtete, Hebammen, Lehrer, Professoren, Militairs, Rentiers, Notarien, Advocaten, Aerzte, Geometer; die neunte für Pascher, öffentliche Mädchen, Chiffoniers, Landstreicher ꝛc. Auch im Jahre 1835 lieferte die neunte Klasse verhältnißmäßig weit weniger Angeklagte wegen Verbrechen gegen die Pers. — auf 100 nur 11, während in der ersten Classe 45 und in der achten 44 aufs Hundert kommen. — Von den 7223 Angeklagten wurden 4407 verurtheilt, (im vorigen Jahre, bei 6952 als Totalsumme der Angeschuldigten, 4164) hiervon 54 zum Tode, 928 zu den Galeeren, und zwar 151 für immer, 777 auf Zeit, 796 zur Reclusion, 1 zur Detention; von den 1724 zu den Galeeren und zur Reclusion Verurtheilten wurden nur 986 öffentlich ausgestellt; 37 wurden davon wegen ihres Alters, 704 bei Erwägung besonderer, der That und Person des Thäters entnommenen Rücksichten nach Art. 22. des C. P. durch rechtliches Erkenntniß dispensirt. 2648 wurden correctionell bestraft, darunter wurden 9 ohne sonstige Strafe nur unter polizeiliche Aufsicht gestellt, 20 (Kinder unter 16 Jahren) der Besserung halber in besondere Verwahrung genommen (à détenir par voie de correction.) Das Verhältniß der Verurtheilungen zu correctionellen Strafen nimmt seit 1832 jedes Jahr zu; der Zeitraum 1825 (incl.) bis mit 1831 wies hierin ein Verhältniß von 38$\frac{3}{4}$ nach, 53 im Jahre 1832, 58 im Jahre 1833 und 59 in den Jahren 1834 und 1835. Von den 54 zum

Tode Verurtheilten wurden es 42 wegen Mord, 4 wegen Giftmord, 5 wegen Elternmord, 2 wegen Kindermord, 1 wegen Brandstiftung; davon wurden 34 hingerichtet und zwar 32 wegen Mord, 2 wegen Giftmord, 4 wegen Elternmord, 1 wegen Kindermord. Bei den 15 Begnadigten wurde die Todesstrafe bei 14 (10 Mörder, 2 Giftmörder, 1 Kindsmörderin, 1 Brandstifter) in lebenslängliche Galeerenstrafe, bei 1 Elternmörder in lebenslängliche Reclusion verwandelt. Das Verhältniß der infamirend Bestraften ist 25, der zu correctionellen Strafen Verurtheilten 36, der Freigelassenen 39 auf 100.

Das Vorhandensein mildernder Umstände wurde von der Jury für 2049 Verurtheilte erklärt; hiernach minderten die Gerichtshöfe bei 724 die Strafe um 2 Grad, bei 1325 um einen Grad. Von diesen so dem Gerichtshof zur geringeren Bestrafung Empfohlenen wären 124 zum Tode, 944 zu den Galeeren, und zwar 166 für immer, 778 auf Zeit, 981 zur Reclusion zu verurtheilen gewesen. Man verurtheilte jedoch nur 191 zu den Galeeren und zwar 63 auf immer, und 128 auf Zeit, nur 317 zur Reclusion, 1 zur Verbannung, und 1530 zum Gefängniß (correctionell). Die Zahl der mit dieser Empfehlung zur mildern Strafe ausgesprochenen Juryverurtheilungen steigt fortwährend; 1835 war das Verhältniß 46 auf 100, 45 im Jahre 1834, 43 im Jahre 1833 und 28 im Jahre 1832, in welchem Jahre das diesfällige Gesetz zum ersten Male in Anwendung kam.

Die detention préventive der 2868 Freigesprochenen dauerte bei 388 nicht einen Monat, bei 495 1—2 Monate, bei 564 gegen 3 Monate, bei 1179 aber 3—6 Monate, und bei 242 über 6 Monate.

Noch wollen wir bei den schweren Verbrechen einige besonders merkwürdige Beziehungen erwähnen:

Elternmord (parricide nach Art. 299, Mord an ehelichen Ascendenten), 12 Anschuldigungen (9 wegen vollbrachten, 3 wegen versuchten Elternmords) gegen 21 Angeschuldigte, worunter 9 Frauen; 8 konnten weder lesen noch schreiben, 7 nur unvollkommen, 1 gut, 3 hatten eine höhere Bildung; 10 wurden freigesprochen, 5 zum Tode verurtheilt, 2 lebenslänglich zu Galeeren, 1 zur Reclusion, 3 correctionell bestraft.

Digitized by Google

Verwundung eines Ascendenten: 106 Anschuldigungen gegen 108 Angeschuldigte, worunter 17 Frauen; 56 konnten weder lesen noch schreiben, 41 nur unvollkommen, 6 gut, 5 hatten eine höhere Bildung; 49 wurden freigesprochen, 18 infamirend, 41 correctionell bestraft.

Vergiftung—: 23 Anschuldigungen gegen 30 Angeschuldigte, worunter 18 Frauen. 21 Angeschuldigte konnten weder lesen noch schreiben, 6 konnten es unvollkommen, 2 gut, 1 hatte eine höhere Bildung. In 13 Fällen starb der Vergiftete, in 9 Fällen trat nur Krankheit ein, in einem Fall gar kein Erfolg; bei 17 ist Arsenik, bei 3 gestoßenes Glas, bei 1 Grünspan, bei 1 Kobalt angewendet worden, bei 1 ist das gebrauchte Gift nicht bekannt. Veranlassung war bei 4 Fällen Habgier (um zu erben, den Erfolg eines Testaments zu sichern, die Verpflichtung zu einer lebenslänglichen Rente zu löschen) bei 4 Ehebruch, bei 5 häuslicher Zwist, bei 3 unglückliche Liebe, Eifersucht, Lüderlichkeit; unter andern Vergiftung einer ganzen Familie, aus deren Mitte der Angeschuldigte vertrieben worden war, weil er ehebrecherische Verbindungen anzuknüpfen versucht hatte; dieser Angeschuldigte war derjenige, der unter allen Giftmordangeklagten allein eine höhere Bildung hatte; — bei 6 Haß, Rache, bei 2 „verschiedene Motive." Nur 4 Angeschuldigte wurden zum Tode verurtheilt, nur 2 wirklich hingerichtet; 12 wurden mit infamirenden Freiheitsstrafen belegt, und zwar 8 lebenslänglich, 4 auf Zeit, 1 wurde correctionell gestraft; bei 13 Fällen erfolgte Freisprechung, darunter 9, wo die Vergiftung den Tod zur Folge hatte.

Mord (Assassinat Art. 302 C. P.) 224 Anschuldigungen (und zwar 136 Ermordungen und 88 Versuche, worunter 26 ohne Erfolg) gegen 330 Angeschuldigte, worunter 27 Frauen; 185 konnten weder lesen noch schreiben, 103 konnten es nur unvollkommen, 31 gut, 17 hatten eine höhere Bildung. Veranlassung war bei 55 Fällen Habgier, bei 13 Ehebruch, bei 23 häuslicher Zwist; darunter zwei Ermordungen von Söhnen durch die Väter, Ermordung von drei Kindern durch den Vater aus Haß gegen ihre Mutter; bei 24 unglückliche Liebe, Eifersucht, Lüderlichkeit, darunter Ermordung eines Vaters, der seine

Digitized by Google

Tochter dem Angeschuldigten, seinem Neffen, nicht zum Weibe geben wollte, 4 Ermordungen von jungen Mädchen, welche die Wünsche der Angeklagten nicht erhört hatten, Ermordung eines bevorzugten Nebenbuhlers, zugleich mit Ermordung der Geliebten und des Vaters derselben; bei 95 Haß und Rachsucht, darunter 12 Ermordungen von Polizeibeamteten im Dienste, 6 aus Rache wegen verlorener Processe, 5 wegen erlittener Denunciation, 5 wegen erlittener Prügel, 2 wegen wörtlicher Beleidigungen, 20 wegen Streitigkeiten im Wirthshaus, beim Spiel ꝛc.; 14 wegen Nachbar- und anderer Streitigkeiten, 3 wegen Eifersucht bei Gemeindewahlen, 4 wegen Brotneid, 2 wegen Verweigerung eines gesuchten Darlehns, Ermordung eines Gläubigers von einem Freunde des Angeschuldigten, eines Milchhändlers, der dem Angeklagten die für seine kranken Kinder auf Credit erbetene Milch nicht gegeben hatte, 14 Ermordungen aus Familienhaß (vendetta — Corsika) durch 23 Angeschuldigte; bei 14 „verschiedene Motive" (darunter drei Ermordungen von Strafgefangenen durch Mitdetinirte, um in ein anderes Strafhaus versetzt zu werden, eines Mannes, der versucht hatte, die Frau des Angeschuldigten zu nothzüchtigen, eines Mannes, der durch Zauberei die Frau des Angeklagten von diesem abgewendet haben sollte.) Nur gegen 42 Angeschuldigte wurden Todesurtheile gesprochen, darunter nur 32 executirt; 138 Angeschuldigte wurden mit infamirender Freiheitsstrafe belegt, und zwar 3 lebenslänglich und 75 auf Zeit, 45 wurden correctionell bestraft, 105 von der Jury freigesprochen; von den 23 Angeschuldigten, bei denen die vendetta in Frage kam, wurden 14 freigesprochen, 9 zur Strafmilderung empfohlen und hierauf 5 zu entehrender Freiheitsstrafe auf Zeit verurtheilt, 4 nur correctionell bestraft.

Tödtung (meurtre, art. 304 §. C. P.) 192 Beschuldigungen (und zwar 107 Tödtungen, 85 Versuche, unter diesen 28 ohne allen Erfolg) gegen 235 Individuen, darunter 7 Frauen; 135 konnten weder lesen noch schreiben, 58 konnten es unvollkommen, 31 gut, 11 hatten eine höhere Bildung. Veranlassung war bei 10 Fällen Habsucht, bei 10 Ehebruch, bei 17 häuslicher Zwist, bei 15 unglückliche Liebe, Eifersucht, Lüderlichkeit, bei 44 Haß, Rachsucht, darunter 13

Tödtungen von Polizeibeamteten im Dienste, 11 in Folge von Nachbarstreitigkeiten, 10 in Folge alter Familienfehden (vendetta), davon 7 in offenem Gefecht, zu dem die Parteien ausgezogen waren (in Corsika), 136 in Folge von Streitigkeiten im Wirthshaus, beim Spiel ꝛc.; 7 als Exceß von Polizeibeamteten im Dienst, eines Kindes von fünf Jahren — um sich an dem Vater desselben zu rächen, 2 Tödtungen eigener und sehr geliebter Kinder aus unbekannten Ursachen. Nur 128 Angeklagte wurden verurtheilt, 54 zu infamirenden Freiheitsstrafen und zwar 16 lebenslänglich, 38 auf Zeit; 74 wurden zu correctioneller Einsperrung verurtheilt; 107 wurden von der Jury freigesprochen. Von den 19 Angeschuldigten, bei denen die Blutrache in Frage kam, wurden 15 freigesprochen, 4 zur milderen Strafe empfohlen, und nur correctionell bestraft.

Unbeabsichtigte Tödtungen in Folge von beigebrachten Wunden. 188 Anschuldigungen gegen 275 Angeschuldigte (darunter 14 Frauen), von denen 146 freigesprochen, 129 verurtheilt wurden; 28 zu entehrender Freiheitsstrafe und zwar 2 zu lebenslänglicher, 26 auf Zeit; 101 wurden correctionell bestraft. Veranlassung war bei 3 Fällen Habsucht, bei 4 Ehebruch, bei 13 häuslicher Zwist, bei 4 Eifersucht, Lüderlichkeit, bei 33 Haß, Rachsucht, bei 62 Streit im Wirthshaus, bei 42 andere Streitigkeiten und Rencontres, bei 14 Selbstvertheidigung, bei 14 „verschiedene Motive."

Brandstiftung: 111 Anschuldigungen gegen 139 Individuen, worunter 33 Frauen; 94 konnten weder lesen noch schreiben, 33 konnten es unvollkommen, 10 gut, 2 hatten eine höhere Bildung. Veranlassung bei 31 Fällen Habgier (3 Brandstiftungen, um die Spuren eines Diebstahls verschwinden zu lassen, 28, um die Summe der Assecuranz über den Werth zu erhalten) bei 3 Ehebruch, bei 9 häuslicher Zwist, bei 3 Eifersucht und Lüderlichkeit, bei 48 Haß und Rachsucht, bei 14 verschiedene Motive, darunter eines Gefängnisses von den darin Verwahrten, um zu entweichen, eines Dampfschiffes von einem bei einem andern, mit dem verbrannten concurrirenden Dampfschiff Angestellten; in 3 Fällen war das Motiv nicht festzustellen. Nur 1 Angeklagter wurde zum Tode verurtheilt, jedoch begnadigt, 45 wurden bestraft und

Digitized by Google

zwar 14 lebenslänglich, 22 auf Zeit mit schwerer Freiheitsstrafe belegt, 7 nur correctionell gestraft, 86 von der Jury freigesprochen.

Im Ganzen wurden wegen Vergiftung, Brandstiftung, Mord, Tödtung und wirklich tödtlich gewordener Verwundung zusammen 1009 Personen angeklagt. — Davon wurden 158 (15%) Verbrecher aus Habsucht, und zwar 91, um einen Diebstahl zu begehen, oder das schon Gestohlene sich zu sichern, 31 um eine Erbschaft zu thun, oder die Verbindlichkeit zu einer Lebensrente zu löschen, 36 um Brandassecuranzsummen zu erhalten ꝛc. 43 (4%) wurden in Folge begangenen Ehebruchs Verbrecher, 73 (7%) in Folge von häuslichem Zwist, 57 (6%) aus unglücklicher Liebe, Eifersucht, Lüderlichkeit, 217 (22%) in Folge von Händeln im Wirthshaus und andern Rencontres, 341 (34%) aus Haß und Rachsucht, 120 (12%) aus „verschiedenen Motiven." (vergl. Bd. III. Seite 409). Noch ist zu erwähnen, daß außer diesen resp. zur Erörterung und Bestrafung gebrachten Hauptverbrechen bei 61 Mordthaten, 130 anderen Tödtungen, 146 Kindermorden, 1459 muthmaßlichen (?) Brandstiftungen, überhaupt bei 5651 Handlungen, welche den objectiven Thatbestand eines Verbrechens zurückgelassen, keine gerichtliche Verfolgung statt fand, weil keine Anklage gegen ein bestimmtes Individuum begründet werden konnte.

Von der Totalsumme der criminell Angeschuldigten waren 1486 (21%) worunter 141 (9%) Frauen rückfällig; im Jahre 1826 kamen auf 100 Angeschuldigte 11 Rückfällige. — Unter den von 1835 hatten vorher 261 (wegen Verbr. geg. die Pers. 25, geg. das Eigenth. 236) infamirende Strafen erlitten und zwar 156 (incl. 5 Frauen) und 105 (incl. 9 Frauen) in Centralzuchthäusern; 1225 (darunter 127 Frauen) waren correctionell und zwar wegen Verbr. geg. die Pers. 363, gegen das Eigenth. 862 bestraft worden; von der Totalsumme der früheren Verbrechen und Vergehen waren 388 gegen die Pers. und 1098 gegen das Eigenth. gerichtet. Unter den Rückf. waren 41 Mörder, von denen früher bestraft waren, 1 wegen Insubordination, 23 wegen Diebstahl, 8 wegen Verwundungen, 2 wegen Todtschlags, 1 wegen Desertion, 1 wegen Verleumdung, 1 wegen Angriff auf die Schamhaftigkeit, 2 wegen Rebellion, 2 wegen Vagabondirens, 1 wegen Wilderei; 4 waren

Digitized by Google

vorher infamirend bestraft worden, 37 correctionell, — 50 hatten im Rückfall Tödtungen vollbracht, davon hatten 20 wegen Diebstahls, 18 wegen Verwundungen, 1 wegen Fälschung, 2 wegen Vagabundirens, 5 wegen Rebellion, 1 wegen Wilderei, 2 wegen Verwüstung von Feldfrüchten, 1 wegen Forststrevel Strafe erlitten, und zwar 5 criminelle, 45 correctionelle. — 56 Rückf. waren der Nothzucht und des Angriffs auf die Schamhaftigkeit angeklagt, darunter waren nur 2 früher ebenfalls wegen Nothzucht bestraft worden. 871 konnten weder lesen noch schreiben, 468 konnten es unvollkommen, 104 konnten es gut, 43 hatten eine höhere Bildung; unter den letztern waren 4 Mörder.

		Vorher hatten erlitten:
955.	1 Strf.	815 corr. 140 inf.
322.	2 —	259 — 3 —, bei beiden: 60 verſch. bei den einzelnen Strf.
106.	3 —	79 — 1 —, bei je 3: 26 — — — — — —
40.	4 —	26 — 5 —, bei je 4: 9 — — — — — —
37.	5 —	25 — — —, bei je 5: 12 — — — — — —
17.	6 —	14 — — —, bei je 6: 3 — — — — — —
4.	7 —	— alle correct. — — — — — — —
2.	9 —	1 correct., 1 verſch. und zwar die erſte correct., die übrigen 8 inf.
3.	11 —	2 corr., 1 verſch. und zwar die erſte corr., die übrigen 10 inf.

1486, worunter 1225 nur correctionell, 149 nur infamirend, 102 correctionell und infamirend bestraft worden waren.

In nachfolgender Tabelle habe ich aus mehreren Tableaux des compte général die Beziehungen auf das Alter der Rückfälligen zusammengestellt.

		G.	R.	E.	e.	16.	21.	25.	30.	35.	40.	45.	50.	55.	60.	65.	70.	80.
16	11	—	—	3	8	11.	—	—										
21	222	—	3	70	149	—	89.	133.										
25	217	8	10	87	112	28.	146.	43.										
30	272	25	26	105	116	15.	89.	126.	42.									
35	233	31	20	68	114	9.	42.	58.	83.	41.								
40	203	28.	13	59	103	6.	22.	25.	43.	80.	27.							
45	126	23	10	36	57	2.	8.	16.	27.	27.	32.	14.						
50	85	16	12	23	34	1.	1.	8.	6.	16.	24.	23.	6.					
55	54	13	4	9	28	—	1.	2.	1.	12.	11.	11.	12.	4.				
60	35	8	4	6	17	—	—	—	1.	6.	1.	10.	4.	9.	4.			
65	20	2	3	5	10	—	—	—	3.	—	2.	2.	4.	2.	6.	1.		
70	5	1	—	—	4	—	—	—	—	1.	—	—	2.	1.	—	1.	1.	—
80	3	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1.	1.	1.	—
		186.	105	472	453	72.	398.	411.	206.	183.	98.	60.	28.	16.	11.	2.	1.	—
		1486.				1486.												

Alter d. Rückf. von noch nicht 16 — über 80 Jahr.

G. Zahl der aus den Wagnis's, R. aus den Central-Buchthäusern, E. der Gefängnißstrafe über e. unter 1. Jahre Entlassenen. Die horizontale Zifferlinie von 16—80 zeigt das Alter bei der 1. Verurtheilung von noch nicht 16 — über 80 Jahre.

Geschworne sowohl als Spruchrichter zeigten sich, wie immer, gegen die Rückf. strenger, als gegen die zum ersten Mal vor ihnen Gestellten. Man hat von den 1486 Rückf. nur 278 freigesprochen, 499 hat man mit correctionellen Strafen belegt, 709 mit Criminalstrafen, darunter 13 zum Tode, 39 lebenslänglich, 383 auf Zeit zu Galeeren, 274 zur Reclusion verurtheilt. Von 100 sind hiernach nur 19 freigesprochen, 33 correctionell und 48 peinlich bestraft worden; während von der Masse aller Angeschuldigten überhaupt von hundert 39 freigesprochen, 36 correct. und nur 25 peinlich bestraft wurden. Von 100 Rückfälligen, die vorher auf Galeeren gewesen waren, wurden nur 9 freigesprochen, die Reclusion hatten nur 12%, die correctionelle Bestrafung nur 13% überstanden.

Es sind Verbr. geg. das Eigenth. und vorzüglich Diebstähle, welche den größten Theil der Rückf. wieder vor den Richter brachte. Von 100 sind 72 Diebe, während das Verhältniß der Diebe unter den Angeschuldigten überhaupt nur auf 53% hinweißt. Ein anderer merkwürdiger Umstand ist, daß von 1075 im Diebstahl Rückfälligen 266 die erste Strafe für ganz andere Gesetzesübertretungen zuerkannt worden war. Seit 1831 bis 1834 sind aus den Bagnio's 3702 und aus den Centralzuchthäusern 26018 entlassen worden; 621 der ersteren (17%) und 4841 der letzteren (19%) wurden in diesem fünfjährigen Zeitraume von Neuem zur Untersuchung gezogen.

Außer diesen Criminalanschuldigungen haben die Assisen noch über 101 Preßvergehen gegen 135 und über 76 politische Vergehungen gegen 159 Angeschuldigte entschieden. Von den ersten wurden 85 (63%) von den letztern 123 (80%) Angeschuldigte freigesprochen.

Die Gesammtzahl der 1835 zur Entscheidung gebrachten Polizei-Vergehungen beträgt 118,225 gegen 164, 886 Individuen, also 1883 Processe gegen 7976 weniger als im Jahre 1834. Diese Verminderung betrifft, wie im vorigen Jahre, nur die Verletzung der Administrations-Verordnungen, insbesondere die der Forstgesetze; die eigentlichen Delicte hingegen vermehren sich; 1834 betrug diese Vermehrung 2377 und 1835 beträgt sie 2642. — Von der Totalsumme der Denunciaten wurden 24,495 freigesprochen, dies beträgt, wie im vorigen Jahre 15%. Denuncirt waren

Digitized by Google

32,042 Frauen, oder 19 vom Hundert. Dies Verhältniß mindert sich seit einigen Jahren; 1831 war es noch 24. Die Zahl der rückfälligen polizeilich Angeklagten ist 8,909, wovon jedoch 967 Individuen im Laufe des Jahres mehrmals vor den Richter gestellt wurden, so daß sich 7,741 als die Zahl der rückfälligen Individuen zeigt. Darunter hatten vorher 1010 (wegen Verbrechen gegen die Person 155, gegen das Eigenthum 855) infamirende Strafen erlitten und zwar 560, darunter 27 Frauen, auf den Galeeren, und 450, darunter 71 Frauen in den Centralhäusern; 7899, darunter 1432 Frauen, waren corr. bestraft worden, und zwar wegen Verg. geg. die Pers. 3813, gegen das Eigenth. 4086. Von der Totalsumme der früheren Verbrechen und Vergehen waren 3968 gegen die Pers. und 4941 gegen das Eigenthum gerichtet. Wie verschieden die Verhältnißzahl der in den einzelnen Departements vorkommenden Rückfälle in Polizeivergehungen sind, zeigt sich am Frappantesten im Departement der Seine und der Nieder-Pyrenäen, im erstern 26 — im letztern 3 auf 100. —

Am Ende des Berichts berührt der Minister die Statistik des Selbstmords vom Jahre 1835, indem er sich auf zwei neue, im Anhang beigefügte Tabellen bezieht. — Unter 2305 Selbstmördern waren 521 Frauen; mehr als der dritte Theil (850) hatten ein Alter von 30 bis 50 Jahren; 19 waren noch nicht 16, 31 über 80 Jahre alt. Im Monat Juli kamen die meisten (294), im Monat December die wenigsten (105) vor.

In jeder der oben (S. 393 f.) angegebenen und hier mit zu vergleichenden neun Classen waren Selbstmörder; in der I. Classe 730, davon 165 Frauen; II. 327, davon 45 Frauen; III. 46, davon 5 Frauen; IV. 133, davon 50 Frauen; V. 118, davon 17 Frauen; VI. 54, darunter keine Frau; VII. 105, davon 49 Frauen; VIII. 453, davon 40 Frauen; IX. 189, davon 150 Frauen. — 705, darunter 247 Frauen, ertränkten sich, 701, darunter 134 Frauen, erhenkten sich; 506, darunter 13 Frauen, erschossen sich; 178, darunter 75 Frauen, erstickten sich durch Kohlendampf — (im Departement der Seine allein 149); 75, darunter 15 Frauen, tödteten sich durch schneidende oder stechende Werkzeuge; 51, darunter 18 Frauen, vergifteten sich; 78, darunter 25 Frauen, stürzten sich von einem hohen Ort her-

Digitized by Google

unter; 11 wählten sonstige Wege. — Durch die im Betreff der Motive angestellten Nachforschungen wurden nicht so sichere Resultate erlangt, daß der Minister, wie er sagt, sich getraut hätte, sie in diesem Compte général aufzunehmen, indessen macht er für den nächstfolgenden Jahres-Bericht zur Ausfüllung dieser Lücke Hoffnung.

Kein Land hat mit solcher Liberalität und Umsicht in so reicher Fülle die Materialien für Criminalstatistik gehäuft, als Frankreich es durch seine mit der Erscheinung eines jeden neuen immer mehr vervollkommneten Jahresberichte seit 1825 gethan hat. Offen legt es seine von Jahr zu Jahr im Gebiet der Criminalrechtspflege gewonnenen Erfahrungen dar, und macht sie, da die fortschreitende Strafgesetzgebung der rationellen Criminalstatistik nicht entbehren kann, zum Gemeingut der Civilisation. Mag man über seine die Strafrechtspflege bedingenden Institutionen so verschieden urtheilen als man will, so muß man doch diese Rechenschaftsberichte — eine Riesenarbeit, bei welcher die sonst den Franzosen von uns Deutschen wohl allzufreigebig als Charakteristik zugetheilte Flatterhaftigkeit nicht zu spüren ist, wohl aber geistreiche Eleganz in der Anordnung und Behandlung des Ganzen — entschieden als wahre Muster gelten lassen.

Dr. **Demme.**

Nachricht. Zur Schadloshaltung derjenigen Leser der Annalen, die mir zum Vorwurf machen sollten, daß ich in diesem Bande auf 3 Mittheilungen (sub No. II. IV. und X.) zu viel Raum verwendete, nämlich, den compressen Druck ungeachtet, nicht weniger als 14¼ Bogen — habe ich nicht nur fast ⅔ dieses Bandes mit kleiner, aber immer noch recht leserlichen Schrift drucken lassen, sondern auch, in nachstehenden Aufsätzen, abermals an der normalmäßigen Bogenzahl eines Bandes zugegeben.

D. H.

Digitized by Google

XII.

Urtheil eines Preußischen Practikers über den Wendt'schen Fall nach dem Erkenntniß zweiter Instanz.

Der Verfasser der Recension des I. Bandes der „fortgesetzten" Annalen im Centralblatt für Preußische Juristen, (Berlin, Jahrgang 1838 No. 3. 4. 6 u. 7.) für dessen unverdient gütige Beurtheilung meiner Redactionsthätigkeit ich, bei redlicher Selbstprüfung, nur insoweit danken kann, als sich schonende Ermunterung darin ausgesprochen hat, wird, bei dem ihm unverkennbar eigenthümlichen Wohlwollen verzeihen, wenn ich aus der fraglichen Recension sein über den Wendt'schen Fall, insoweit derselbe bis jetzt durch die Annalen veröffentlicht worden ist, ausgesprochenes Urtheil auch hier juris publici mache:

„Auffallend ist diese Verschiedenheit (der Erkenntnisse I. und II. Instanz) immerhin; aber nicht sie macht diesen Fall zu einem in der Geschichte deutscher Criminalrechtspflege für immer denkwürdig bleibenden; vielmehr wird er dies allenfalls nur durch die Fehler, die bei der Untersuchung selbst vorgefallen sind. Denn nur diese haben zum größten Theile jene Verschiedenheit erzeugt, und so wie es nicht zu leugnen ist, daß das Heidelberger Erkenntniß Manches gar zu leicht nimmt, was das Göttinger allerdings zu schwer genommen hatte, daß die Wahrheit zwischen beiden wohl in der Mitte liegen dürfte, und daß nach Preußischen Gesetzen höchst wahrscheinlich auf eine 15—20jährige Festungsarbeits- oder Zuchthaushausstrafe außerordentlich erkannt wäre; so ist auch nicht zu verkennen, daß das Göttinger Erkenntniß nur aus zu weniger Beachtung, das Heidelberger dagegen aus zu bedeutsamer Erachtung der Fehler der Untersuchung zu seinem Resultate gelangt ist. — Um dieser Fehler willen ist denn nun der Fall in der That auch höchst belehrend, und selbst ein erfahrner Inquirent kann daraus lernen, mit welcher Sorgfalt, Pünktlichkeit und Gewissenhaftigkeit der Inquirent stets verfahren muß. Die Fehler sind vorzüglich:

Lückenhaftigkeit der Geständnisse, Unvorsichtigkeit bei den Confrontationen, Unvollständigkeit der Protokolle in Betreff der an den Inquisiten gerichteten Fragen und der ihm gemachten Vorhaltungen, Illegalität bei Züchtigungen wegen offenbarer Lügen. Besonders die beiden letztern Umstände treten grell hervor. Die Fragen, deren Beantwortung in den Verhör-Protokollen verzeichnet ist, sind nicht immer, oft in wichtigen Punkten nicht, niedergeschrieben; die Vorhaltungen, auf welche zum Theil wichtige Geständnisse abgelegt sind, nur selten. Das Heidelberger Erkenntniß hat ganz Recht, daß auf solche Weise in den Acten befindliche Aeußerungen des Inquisiten als aus ihrem Zusammenhange herausgerissen, als isolirt zu betrachten sind, und den richtigen Sinn, vielweniger die eigentliche Willensmeinung des Inquisiten nicht zu verstehen geben können. In Betreff der Züchtigungen kann es nicht genug gerügt werden, daß der Inquirent Prügel, die der Inquisit wegen Lügen allerdings verdient hatte, nicht auf einmal, und nicht besonders, ganz unabhängig von einem Verhöre oder andern Thatsachen, sondern gelegenheitlich eines solchen und nur nach und nach austheilen ließ. Wenn der Inquirent hierbei auch ganz ehrlich gegen den Inquisiten verfuhr, und diesem auch ausdrücklich sagte, er werde nur für seine frühere Lüge gezüchtigt, so mußte eine solche Veranlassung der Vollstreckung doch nothwendig den Gedanken in ihm erregen, daß jene Erklärung seines Richters nue ein Vorwand, und dessen eigentliche Absicht die sei, ihn zu einem Geständniß der neu vorgebrachten Umstände zu bewegen.

Erfreulich ist übrigens in dem Heidelberger Erkenntniß das Festhalten an dem Grundsatze, daß bei der Absolution von der Instanz auch Freisprechung von den Kosten erfolgen müsse, und die Pflicht zum Tragen der Kosten nur eine Folge der juristisch ausgesprochenen Verurtheilung sein könne, in sofern der Schuldige auch allen durch sein Delict verursachten Schaden, daher auch die Kosten tragen müsse." —

XIII.

Grossherzogthum Mecklenburg Schwerin.

Vorläufige Nachricht vom Ausgang des Wendtschen Falles.

(Vergl. Band I, S. 209 ff. der „fortgesetzten" Annalen.)

Tischlermeister Wendt zu Rostock ist in dritter Instanz des Großherzoglichen Oberappellationsgerichts zu Parchim vom 28. März 1836 auch von der Anschuldigung des Giftmords seiner Ehefrau rein freigesprochen worden. — Sein Vertheidiger, Hofrath Crull zu Rostock, hat mich in den Stand gesetzt, nächstens auch die Rechtsausführung seiner dritten Vertheidigungsschrift und des darauf erfolgten Erkenntnisses in den Annalen veröffentlichen zu können.

Indem ich dieses vorläufig hiermit anzeige, erlaube ich mir, zur Befürwortung der unten ausgesprochenen Aufforderung, aus einem vom Herrn Hofrath Crull an mich unter dem 19. dieses Monats gerichteten Schreiben hier folgende Mittheilung zu machen:

„Sie wollen von mir etwas wissen über Wendt's Betragen nach dem ersten, zweiten und dritten Erkenntniß, und ich kann Ihnen darüber nur sagen, daß er durch sein Schicksal, seine langwierige Gefangenschaft und seine Erduldungen während derselben, und namentlich während der Untersuchung, tief gebeugt, schüchtern ohnehin und blöde, das erste Urtheil mit einer furchtbaren Todeskälte hinnahm, freilich seine Unschuld versicherte, aber alles verloren gab und kaum Hoffnung zu fassen wagte, als ich, um ihn aufzurütteln aus seiner Lethargie, ihn kräftig ergriff und ihm zu-

Digitized by Google

rief: „Verlaſſen Sie Sich auf mich, Sie ſollen nicht ſterben und nicht gerädert werden, oder ich will mich für Sie rädern laſſen!“ Bei den mehrfachen Colloquien nach dem erſten Urthel habe ich ihm ſehr ſcharf zugeſetzt, um eine feſte Ueberzeugung gewinnen, und um ſo mehr mit Luſt und Liebe für ihn ſchreiben zu können. Ich habe ihn vielleicht härter angegriffen, als der Inquirent, und einen Notar zu meiner eigenen Rechtfertigung dabei zur Hand gehabt, die Ruhe hat mich dabei nicht verlaſſen, aber auch ihn nicht, und aufgeregt iſt er blos dann geworden, wenn er darauf kam, wie er um ſein kleines Vermögen gebracht werde, und wie namenlos unglücklich man auch ſeine Kinder für immer mache. Das Leben hat er dabei nicht für ſich gewünſcht, ſondern nur ſeine Freiſprechung, um ſeiner Kinder willen.

Das zweite Urthel, das er nicht einmal gehofft hatte, nahm er in gänzlicher Apathie entgegen. Er meinte, das könne ihm doch Alles nicht helfen, wenn er nicht gänzlich freigeſprochen würde, doch gab er ſchon meinen Verheißungen für das dritte Urthel mehr Gehör, und als er die nöthigen Kräfte zur Arbeit wieder gewonnen hatte, legte er, wenn freilich ſehr entmuthigt, dennoch Hand ans Werk, und hat gethan, was er vermochte, obgleich es an äußern Anfeindungen nicht fehlte, und namentlich das Tiſchleramt ihn, mit Billigung des Magiſtrats und ſogar der Landesregierung, aus polizeilichen Rückſichten, von den Amtsverſammlungen ausſchloß. Das dritte Urthel endlich hat ihn natürlich mit hoher Freude erfüllt, und eine Scene herbeigeführt, deren Schilderung Sie mir erlaſſen wollen. Starke Aeußerungen der Freude übrigens liegen nicht in ſeinem Charakter. Er iſt zu ſehr mitgenommen, und auch in finanzieller Hinſicht zu weit zurückgekommen, als daß er ſchon jetzt ſich lebhaft freuen könnte. Ich habe ihn meinen Freunden dringend empfohlen, da er nicht ungeſchickt iſt, und ich hoffe, einiges Intereſſe für ihn zu erregen. Nur Schade, daß ſein Aeußeres wenig vortheilhaft iſt, und ſeine finſtre Schüchternheit gegen ihn einnimmt. Darnach verdammt ihn der liebloſe Unverſtand. Das liegt aber in Wendt's Charakter, und ohne dieſe Schwäche würde er auch in erſter Inſtanz ſich ſelbſt beſſer vertheidigt, und dem jugendlichen Inquirenten mehr Feſtigkeit entgegengeſetzt haben. Ich werde zwar ihn nicht verlaſſen, und auch ſeine weitern Anſprüche

Digitized by Google

verfechten, aber lange Beine hat das immer, und er ist in der That sehr weit zurück. Er arbeitet fleißig, ihm fehlt aber der Fond, und er kann keine Gesellen halten."

Diese Briefesstelle bestärkte den von mir schon früher gefaßten Entschluß, für den Fall, daß Wendt, was nun erfolgt ist, rein freigesprochen werden sollte, einen Aufruf zur Unterstützung des gänzlich Verarmten an die Theilnahme seiner Mitmenschen zu richten. —

Indem ich diese Aufforderung mit dem Erbieten zur Uebernahme und Ablieferung der Beiträge und mit der Bitte, bei etwa namenlos zu bewirkenden Ueberschickungen, Behufs späterer Abquittirung, auszeichnende Chiffre's oder Motto's anzugeben, schon hier ergehen lasse, werde ich gleich nach der Veröffentlichung des dritten Urthels durch die Annalen, wo dann Jeder sich eine individuelle Ansicht über Wendt's Schuld oder Nichtschuld bilden kann, die Aufforderung zur Unterstützung Wendt's in den am meisten gelesenen Zeitungen besonders wiederholen, inzwischen aber Sorge tragen, daß zu dieser spätern, von mir jetzt nur vorbereiteten, für einen weiteren Kreis bestimmten öffentlichen Aufforderung, an verschiedenen Orten Deutschlands sich Mehrere mit mir vereinigen. —

Altenburg, den 29. April 1838.

Dr. **Demme.**

Digitized by Google

XIV.

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Diebstahl, qualificirter und großer, und Strafmaß.

Rechtsausführung eines Erkenntnisses der Fürstlich-Schwarzburgschen Regierung zu Sondershausen, in zweiter Instanz d. d. 5. Juni 1835. Mitgetheilt von dem Verfasser, dem damaligen Regierungs-, jetzigen Cabinets-Rath, Herrn Friedrich Chop daselbst.

Als am Morgen des 17. December 1834 das Dienstmädchen des Kaufmanns Wilhelm Müller in Arnstadt, die Thüre, welche in die Schreibstube ihres Herrn führt, aufschließen sollte, fand sie sich hieran verhindert, weil die Thür von innen verriegelt war. Der untere Flügel des Fensters, welches sich zunächst an dem Dache des Seitengebäudes befindet, stand auf. Es ergab sich, daß aus einem unverschlossenen Koffer Geld entwendet worden war. Die Papiere, in welche dasselbe gewickelt gewesen, lagen zum Theil noch in der Stube. — Die Art, in welcher der Dieb eingedrungen sein möchte, wies sich bei näherer amtlicher Besichtigung aus. Die gedachte Stube hat nämlich, eine Treppe hoch, drei Fenster nach dem Hofe zu. Zunächst dem Dache des anstoßenden Seitengebäudes war eine Glastafel in dem oberen Flügel des Fensters rechter Hand eingedrückt. Die Stücken zerbrochenen Glases lagen

Digitized by Google

in der Dachrinne jenes Seitengebäudes. Ebendaselbst fanden sich zwei Blumentöpfe und ein Beil. Da das eingedrückte Fenster nur 1 Fuß 7 Zoll von der Kante der äußern Dachrinne entfernt war, so wurde es wahrscheinlich, daß der Dieb von dieser aus durch jenes eingestiegen sei, und deshalb die beiden Blumentöpfe von dem auf zwei Leisten ruhenden Brete, welches zwischen den obern und untern Fensterflügeln quer durch die Fensterbekleidung lief, weg- und, um Raum zu gewinnen, herausgenommen habe. Die durch das eingedrückte Fenster entstandene Oeffnung betrug 13 Zoll in der Breite und 15½ Zoll in der Höhe, — weit genug, um einen Menschen durchzulassen — und war nur 9 Zoll tiefer, als die Dachrinne. Auch hatte der Dieb eine Strickleiter und zwei Fußlappen zurückgelassen.

Am Morgen desselben Tages, nach sechs Uhr, war der Ziegelbrenner Hartmann aus Wechmer, in Erfurt auf den als Dieb berüchtigten Heinrich Wilhelm R. aus Holzhausen gestoßen und hatte in ihm dieselbe Person erkannt, welche wegen einer Entwendung in Wechmer verhaftet, aus dem Gefängnisse in Ohrdruf gewaltsam entsprungen war. Mit Hülfe eines herbeigeeilten Gensd'armen wurde er zur Haft gebracht. Es fanden sich bei ihm — wie eine in seinem Beisein von dem dortigen Polizeiamte vorgenommene Zählung ergab 42 Thlr. 19 Sgr. 7 Pf. Nach fruchtlos versuchter Lüge gestand er, daß er jenes Geld dem Kaufmann Müller entwendet hätte. Er wurde hierauf an das Fürstl. Amt in Arnstadt abgeliefert.

Er war damals 18—19 Jahre alt. Seine Mutter hatte er schon 1821 durch den Tod verloren. Er hat die Schule seines Geburtsorts besucht, aber im letzten Jahre viele Stunden versäumt. Nach seiner Confirmation starb sein Vater 1830, und seiner Stiefmutter, einer armen Frau, lag es ob, drei Stief- und zwei rechte Kinder zu ernähren. Er versah hierauf ein Vierteljahr das Geschäft eines Schäfers, hütete jedoch den Nachbarn zur Turbation und zum Schaden. Gegen Ostern 1830 wurde er von dem Kaufmann Müller in sein Haus aufgenommen. Er zog sich jedoch daselbst durch seine Lügenhaftigkeit und Betrügereien vielen Verdruß zu. Kurz vor dem Zeitpuncte, in welchem er den ihm gekündigten Dienst verlassen sollte, — am 21. August 1830 — brach in den Hintergebäuden Müller's Feuer aus. Der

Verdacht, dasselbe angelegt zu habrn, fiel auf R.; allein obgleich ihn die damaligen Acten schon als einen Menschen von sehr schlechtem Charakter darstellen, so konnte er doch nicht überführt werden; er wurde vielmehr blos von der Instanz entbunden, und seiner Heimathsbehörde eine stete polizeiliche Aufsicht anempfohlen. Er mußte sich aus diesem Grunde ein Vierteljahr lang bei seiner Stiefmutter aufhalten. Mochte sie auch deshalb, weil er ihr zur Last fiel, und weil es ihr unangenehm war, daß Gensd'armen öfters nachfragten, unwillig geworden sein, so leugnet sie doch, ihn übel behandelt oder Hunger haben leiden zu lassen. Er zog indessen ein vagabundirendes und verbrecherisches Leben vor und wurde deshalb theils im Landarmen-, theils im Correctionshause zu Gotha, aus welchen Anstalten er dreimal entsprungen ist, festgehalten. Zwar hat er sich acht Monate lang bei dem Leinweber Münch in Ichtershausen etwa vor drei Jahren treu und gut betragen, allein er entfernte sich auch von hier, weil ihm die Lehrzeit zu lang dünkte. — Er soll namentlich in rascher Folge, kurz vor dem gegenwärtig zu untersuchenden Verbrechen, eilf Diebstähle im Auslande, und zwar sieben davon mittelst kecken Einsteigens um Kleinigkeiten willen — begangen haben, ist jedoch nur erst wegen herausgerissener Nußbäume durch Detention im Correctionshause einmal bestraft worden. Wegen einer in Wechmer verübten Entwendung war er eingezogen und nach Ohrdruf ins Gefängniß abgeliefert worden. Nach vierzehntägiger Haft durchbrach er dasselbe auf eine kühne Weise in der Nacht vom 10. auf den 11. Dec. 1834. Noch in derselben Nacht stieg er in mehrere Gehöfte zu Herenhof, und stahl dort außer andern Sachen auch ein Beil. Dabei dachte er, wie er selbst bemerkte, sogleich daran, daß er es zum Aufbrechen von Thüren und Behältnissen gebrauchen könnte ꝛc. Er faßte den Entschluß, seinen ehemaligen Dienstherrn, Kaufmann Müller in Arnstadt, zu bestehlen, zu welchem Ende er in Rehstädt ein Brunnenseil und einen andern Strick entwendet hatte ꝛc. Abends gegen 8 Uhr am 16. December 1834 gelangte er ungehindert durch das Thor nach Arnstadt. Er begab sich sofort nach seiner Ankunft in eine Hintergasse. Dort stieg er über eine niedrige Mauer in einen dem Müller'schen Hause benachbarten Garten. Nachdem

er seine Schuhe und Fußlappen hier ausgezogen hatte, und auf ein Stück eines niedrigen Daches getreten war, kletterte er an einer Wand in die Höhe. Auf diese Weise kam er an ein Scheun-Dach, an welchem eine Rinne hinläuft. Von derselben aus deckte er einige Ziegeln ab und kroch in das Stroh unter dem Dache. Um Mitternacht stieg er auf den Forst dieses Scheuerdaches und von da hinüberwärts herab auf das Dach einer Wand, welche den Hof der Wittwe König von dem Garten Müller's trennt. Von dem Dache dieser Wand gelangte er auf die Scheuer des letztern. Nachdem er ihren Forst erstiegen hatte, kletterte er auf ihrer andern Seite herunter auf das Dach eines Stalles, welcher nach der hintern Fronte des Müller'schen Wohnhauses und zwar nach den Fenstern seiner Schreibstube hinläuft. Das Beil und Seil hatte er bei sich, in letzteres aber Schlingen und Knoten befestigt, weil er in der Meinung gestanden hatte, daß sich das Wohnhaus noch in demselben Zustande, wie vor dem Brande befände, und daß er also, um in die Schreibstube zu gelangen, an demselben mit Hülfe einer Strickleiter würde heruntersteigen müssen. Unter den vorgefundenen Umständen aber konnte er sich darauf beschränken, die oberste Tafel des ihm zunächst befindlichen Fensters der Schreibstube, in welcher, wie er wußte, niemand schlief, einzudrücken. Dabei hielt er sich an einem, über dem Fenster eingeschlagenen Eisen. Nachdem er von dem einen befestigten Blumenbrete 2 bis 3 Blumentöpfe herausgenommen und in die Dachrinne des Seitengebäudes gelegt hatte, kroch er mit dem Kopfe und der rechten Hand durch die Fensteröffnung, während er sich mit der linken nach wie vor an dem Eisen festhielt. Sich mit der rechten Hand auf das Blumenbret stützend, zog er die übrigen Theile seines Körpers herein, bis er mit dem rechten Beine auf das Fensterfutter treten und so in die Stube gelangen konnte. Begünstigt vom Mondlichte schob er zuerst die Nachtriegel vor die Thür, damit Niemand ihn überraschte. Eine Flinte, die an der Stubenthür mit unbedeckter Batterie hing, legte er hiernächst, ohne untersucht zu haben, ob dieselbe geladen wäre, unter das Kanapee, damit ihn nicht etwa Jemand, der hinzukäme, mit Hülfe rasch auf die Pfanne geschütteten Pulvers schösse. Nach angestellter Nachforschung fand er in einem unverschlossenen rauhen Koffer mehrere größere und

kleinere Paquete Geldes. Um Raum zu gewinnen, machte er das darum gelegte Papier ab, und that das Geld in sein Schnupftuch. Das Seil und das Beil hatte er in der Dachrinne liegen lassen, jedoch letztres so gestellt, daß er es, wenn es nöthig gewesen wäre, den Koffer gewaltsam zu öffnen, von der Stube aus hätte erreichen können. Beim Antritte seines Rückwegs öffnete er den untern Flügel des der Dachrinne des Seitengebäudes zunächst liegenden Fensters, trug das Schnupftuch mit dem Gelde, um sich seiner Hände freier bedienen zu können, in dem Munde und stieg wieder auf dasselbe Dach. Den Strick nahm er mit sich, das Beil ließ er aber zurück. Es schneite jetzt und die Dächer waren sehr glatt geworden. Nachdem er auf die nämliche Weise, in welcher er eingedrungen, in den Garten zurückgelangt war, ließ er dort den Strick und die Fußlappen liegen, denn die herannahende Nachtwache trieb ihn zur Eile. Er stieg über die Thür und am ersten gegenüberliegenden Hause an der Planke in die Höhe, von hier aus rutschte er auf die Stadtmauer, sprang mannshoch herunter und mit Hülfe eines Baumes gelangte er über die zweite Zwingermauer herab in das Freie. — Die amtliche Besichtigung bestätigte die vorstehende, auf sein Geständniß gestützte Darstellung des Hergangs. Er verfügte sich sofort nach Erfurt. Hier kaufte er für 8 Thlr. 7 Sgr. mehrere Gegenstände, namentlich Kleidungsstücke. Das Geld, welches er entwendet hatte, will er vorher nicht gezählt, sondern dessen Betrag erst auf dem Polizeiamte in Erfurt erfahren haben. — Müller schlug gleich Anfangs die Größe seines Verlustes ohngefähr auf 50 Thlr. an, und bezeichnete die einzelnen Münzsorten dahin, daß dieselben theils aus ꝛc. bestanden hätten. Während R. für die in Erfurt erkauften Gegenstände ꝛc. ausgegeben haben will, bestand der bei ihm noch vorgefundene baare Vorrath in folgenden Münzsorten: ꝛc. Müller behauptete nur von einem Theil des bei R. gefundenen Geldes bestimmt, daß sich dergleichen Münzsorten unter dem ihm gestohlenen Gelde befunden ꝛc. Seine Angaben hat er eidlich erhärtet. —

R. hat übrigens erklärt, daß er nur deshalb gestohlen hätte, um sich Kleidungsstücke zu verschaffen, und alsdann einen Herrn zu suchen. Auch hat er versichert, daß er sich nicht vergangen haben würde, wenn er nicht wegen des

Digitized by Google

Brands bei Müller unschuldig in Untersuchung und Haft gerathen wäre, und sich nicht seitdem Alle von ihm scheu zurückgezogen hätten, so daß er zu seinen schlechten Streichen genöthigt worden wäre.

Fürstl. Regierung in Arnstadt ertheilte, nach abgeschlossenem Verfahren ein Erkenntniß, durch welches R. zu achtjähriger Zuchthausstrafe und zu einem Willkommen von 15 Hieben verurtheilt wurde. Dasselbe wurde am 28. März d. J. eröffnet; allein schon am 4. April erklärte der Inculpat, daß er Defension eingelegt haben wollte.

Die zehntägige Nothfrist — das einzige Fatale — ist hiernach gewahrt, und wir gehen daher, nachdem der Amts wegen bestellte Vertheidiger, seine Deduction beigebracht hat, und die Acten uns zur Entscheidung übersendet worden sind, zur Prüfung der Materialien über.

In dieser Hinsicht glaubt der Vertheidiger, daß I. nur auf eine zweijährige Zuchthausstrafe und zwar II. ohne Willkommen hätte erkannt werden dürfen.

Er stützt seine Ansicht zunächst auf eine Widerlegung der Gründe, von denen das vorige Richtercollegium ausgegangen ist. Indessen — dasselbe hat sich zunächst oder vielmehr allein durch die Rücksicht auf die Größe des unter beschwerenden Umständen verübten Diebstahls leiten lassen. Wir hingegen gehn von der Voraussetzung aus, daß eine qualificirte Entwendung vorliege. Nichts desto weniger kommen wir zu gleichem Ergebnisse.

Es könnte zuvörderst scheinen, als ob die schwerste Art von den drei in der P. G. O. Art. 159. als gefährlich bezeichneten Entwendungsarten vorläge: denn R. hat ein Beil bei sich geführt, allein auf das bloße Beisichhaben von Waffen darf nicht das Merkmal dieses qualificirten Diebstahls mit Feuerbach (Lehrbuch, 9. Aufl. §. 337.) gestützt werden: denn da nach dem angezogenen Gesetze der Dieb mit Waffen „zum Stehlen" eingegangen sein muß, so müssen jene als das Mittel zur Erreichung dieses Zweckes angesehen werden können. Eben deshalb aber wird mit Recht von Andern — Martin (Lehrbuch, 2. Ausg. §. 154.) Bauer (Lehrbuch 2. Aufl. §. 252.) Heffter (Lehrbuch §. 502) — verlangt, daß sich der Dieb in der Absicht mit Waffen versehen habe, um mit denselben die Menschen zu verletzen, die ihm Widerstand leisten

möchten. Eine solche Absicht kann jedoch dem Inculpaten nicht beigemessen werden: denn des Beils hatte er sich blos deshalb bemächtigt, um Thüren und Behältnisse mit demselben zu öffnen — also zum Erbrechen. Eben deshalb nahm er es nicht mit sich in Müller's Schreibstube, denn er fand sich nicht veranlaßt, von demselben einen Gebrauch der Art zu machen, zu welcher er es bestimmt hatte. Wie wenig er auch an Ueberwindung eines Widerstandes dachte, erhellt aus der Sorgfalt, mit der er durch das Vorschieben eines Riegels einer Ueberraschung während der That und durch Beiseiteschaffung des Gewehrs einer Verfolgung auf der Flucht vorzubeugen suchte. Ueberdies wußte er ja, daß in der Müller'schen Schreibstube Niemand schlief, gegen den er von seinen Waffen hätte Gebrauch machen können.

Ohne weiter zu erörtern, ob in dem Eindrücken der Fensterscheibe eine solche Gewalt enthalten sei, als der Diebstahl mittelst Einbruch erfordert — (s. Henke's Handbuch, Bd. II. S. 435.) genügt für uns hier die nirgends bezweifelte Existenz der dritten Art des qualificirten Diebstahls: denn dem R. fällt offenbar zur Last, daß er denselben mittelst Einsteigens verübt hat.

Fragt man nun, welche Strafe er verwirkt habe, so ergiebt die P. G. O. selbst im Art. 159, daß auf den Werth des Gestohlenen nicht gesehen werden soll; vielmehr ist Lebensstrafe, oder eine verstümmelnde oder doch eine andre schwere Leibesstrafe angedroht worden. Von den beiden erstern Uebeln pflegt man heutzutage anerkanntermaßen keinen Gebrauch mehr zu machen. Im Gegentheile tritt eine vier- bis zehn-, ja noch mehrjährige Zuchthausstrafe ein. Heffter, a. a. O. §. 502. Bauer, a. a. O. §. 254. Quistorp's Grundsätze, 6. Aufl. Th. II. §. 380.

Es wird sogar (Martin, a. a. O. §. 155.) eine sechs- bis achtjährige Zuchthausstrafe für das Minimum erklärt. Legt man aber — was allerdings viel für sich hat — die Ansicht zu Grunde, nach welcher die Strafe des Diebstahls, welcher mit dem qualificirenden Factum verbunden ist, ausgemittelt, und noch mit 5—6jähriger Zuchthausstrafe verknüpft werden soll, (Grolman's Grundsätze ꝛc. 2. Aufl. §. 198) so kommt man zu einem gleichen oder noch härteren Resultate: denn schon ein großer einfacher Diebstahl allein kann, wenn er mit List und Ver-

Digitized by Google

wegenheit verübt worden ist, 6, 8, ja 10jährige Zuchthausstrafe nach sich ziehn (s. Quistorp, a. a. O. §. 359). — Erwägt man übrigens noch, daß die Strafe eines ausgezeichneten Diebstahls sich 1) nach dem höhern oder geringern Grade, in welchem der die Qualification begründende Umstand vorhanden ist, und 2) nach dem Zusammentreffen mehrerer Auszeichnungsgründe richtet, (Bauer, a. a. O. §. 244.), und bedenkt man ferner, daß 3) die Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse (P. G. O. Art. 159 mit den Worten: „Nach Gelegenheit der Personen") eben so nothwendig wird, als 4) die zu der Gefährlichkeit des Diebstahls hinzukommende Größe zwar nicht den Begriff dieser Art von Entwendungen bestimmt, wohl aber eine Steigerung der Strafe nach sich zieht, weil bei einer Concurrenz nicht die Todesstrafe, wie im Art. 159, alternativ neben andern Uebeln, sondern allein und unbedingt angedroht worden ist; (P. G. O. Art. 160) so kann es keinen Zweifel leiden, daß alle diese Ausmessungsgründe in unserm Falle die Annahme einer erhöhten Strafbarkeit hinlänglich rechtfertigen: denn

ad 1) offenbar hat R., als er die Entwendung mittelst Einsteigens verübte, große und viele Schwierigkeiten überwunden, ehe er nur an den Ort seiner verbrecherischen That gelangte. Die Dächer mehrerer Gebäude hat er auf- und abwärts erklimmt. Die Oeffnung, durch welche er in die Stube drang, war so klein, daß es ihm nicht geringe Mühe gekostet haben muß, seinen Körper hindurchzubringen, zumal da durch das tiefer, als die Dachrinne, von der er herabstieg, liegende Fenster, so wie durch die Nothwendigkeit, sich über demselben mit einer Hand zu halten, eine höchst unsichere, schwebende Lage herbeigeführt wurde. Und wie erschwert wurde ihm der Rückweg durch den inzwischen gefallenen Schnee und durch die doppelte Stadtmauer — Hindernisse, die er nur durch oft wiederholtes, kühnes Steigen und Springen beseitigen konnte. Wenn man ferner

ad 2) auch nicht einmal die Concurrenz einer durch Einbruch verübten Entwendung zugeben dürfte, so liegen doch verschiedene frühere Diebstähle vor. Zwar ist er nur erst wegen eines derselben bestraft worden, aber schon ein Diebstahl beschwert als solcher den andern, (P. G. O. Art. 161) so daß man auf die Streitfrage, ob

der dritte Diebstahl zu seiner gesetzlichen Auszeichnung eine vorgängige zweimalige oder wenigstens eine einmalige, und zwar schwere Strafe erfordere, hier nicht einzugehn braucht, weil schon die Wiederholungen an sich einen bei der Maaßbestimmung, wenn auch nicht zum Behufe der Qualification zu beachtenden, Schärfungsgrund abgeben (s. Henke's Handbuch des peinlichen Rechts. §. 661). In jedem Falle verliert diese Rücksicht dadurch, daß die frühern Diebstähle außerhalb Landes verübt wurden, nichts an ihrem Gewichte. (Abegg, im Archiv des Criminalrechts. Neue Folge. 1834. S. 422—432.) Sie sind aber auch, ohnerachtet des dagegen vom Defensor erhobenen Zweifels als erwiesen anzusehen — theils in Folge von R's. eignem Geständnisse, theils durch die mit diesem Geständniß übereinstimmenden Angaben der Bestohlenen. Was hingegen

ad 3) die persönlichen Verhältnisse des Inculpaten betrifft, so hat er nach seiner Entlassung aus der Schule einen Hang zu gesetzwidriger Gefährdung fremden Eigenthums, so wie zum Müßiggange, eine kecke Verachtung entgegentretender Gefahren, eine Neigung zu Gewaltsamkeiten und einen lügnerischen, schlechten Charakter bewiesen. Hieraus erklären sich die öftern, durch kühnes Einsteigen vollbrachten Diebstähle, und das mehrmalige, zum Theil gewaltsame Entspringen aus seinen Gefängnissen, und daraus muß man auch auf seine Unverbesserlichkeit schließen. Endlich

ad 4) läßt sich auch nicht daran zweifeln, daß er einen großen Diebstahl begangen hat. Dagegen führt zwar der Defensor an, daß es an einem derartigen Beweise fehle, weil die Geldstücke nicht genügend recognoscirt worden wären — allein in der Nacht vom 16. zum 17. Dec. v. J. sind dem M., wie er beschworen hat, gegen 50 Thlr. gestohlen worden. R., der diesen Diebstahl verübt zu haben geständig ist, hat in Erfurt 8 Thlr. 7 Sgr. ausgegeben, und bei der in seinem Beisein vorgenommenen Zählung des bei ihm vorgefundenen Geldes noch 42 Thlr. 19 Sgr. 7 Pf. bei sich gehabt. Das, was er entwendete, belief sich also auch auf 50 Thlr. und eine Kleinigkeit darüber. Die von dem Bestohlenen gleich Anfangs gegebene Beschreibung der Münzsorten traf mit den von R. verausgabten und

Digitized by Google

mit ihm zugleich in Beschlag genommenen ebenfalls ziemlich überein. Zwar vermochte M. von einigen Geldstücken nicht bestimmt zu sagen, ob ihm dieselben mit entwendet worden seien. Wollte man aber auch deren höchsten Werth mit 7 Thlr. 20 Sgr. 4 Pf. abrechnen, so würde doch immer noch der Werth des anerkannten Geldes den Betrag eines großen Diebstahls weit übersteigen. An dem Dasein dieses Umstandes läßt sich nicht zweifeln, da der Werth der entwendeten Sachen nach einem allgemein anerkannten Gerichtsgebrauche, (Stübel, über den Thatbestand §. 350.) schon durch den bloßen Eid des Bestohlnen festgestellt werden kann, und in unserm Falle die Möglichkeit eines Irrthums, wenn auch nicht bei der approximativen Abschätzung der hier allein in Betracht kommenden Summe, doch hinsichtlich der einzelnen Geldsorten, leicht erklärlich ist. Eine solche Bedenklichkeit darf um so weniger zugelassen werden, je mehr nicht nur ein Anerkenntniß der einzelnen Geldstücke nach der Natur dieser vertretbaren Sache in der Regel nicht nur nicht bewirkt werden kann, sondern auch eine derartige Frage durch das Geständniß des Inculpaten zu voller Gewißheit erhoben wird. Unter Umständen, wie hier vorliegen, reicht aber ein solches zum Beweise des objectiven Thatbestandes aus, (Feuerbach, §. 585.) zumal da die Identität der Summe durch die in seinem Beisein von der Obrigkeit vorgenommene Zählung nicht minder constatirt, als es gewiß ist, daß er eben, um Geld erst zu erlangen, gestohlen hat, und schon um 6 Uhr Morgens nach der Nacht, in welcher er stahl, in Erfurt festgehalten worden ist. Vorher hat er also kein Geld und nachher hat er das Geld gehabt, welches ihm genommen worden ist, ohne daß er auch nur eine Möglichkeit angegeben, geschweige wahrscheinlich gemacht hätte, wie er zu demselben auf anderm Wege, als durch die Bestehlung Müller's gelangt sein könnte. —

Aus dem Allen dringt sich die Ueberzeugung auf, daß der Inculpat die ihm zuerkannte Strafe wohl verdient hat.

Allerdings hat der Vertheidiger aus der verwaisten und traurigen Lage des Inculpaten auf die Möglichkeit eines erdichteten Geständnisses hingewiesen; allein die criminalrechtliche Gewißheit schließt keineswegs die Denkbarkeit jeder andern Möglichkeit aus. (Mittermaier, von dem

Digitized by Google

deutschen Strafverfahren. Zweite Auflage. Theil I. §. 80. S. 361. Note 13.)

Wollte man auf solche, durch keine nähern Angaben motivirten Ausflüchte Rücksicht nehmen, so würde nie ein Beweis geliefert werden können. In unserm Falle wird aber das Bekenntniß des Inculpaten nicht allein durch das bei ihm vorgefundene, zum Theil in einzelnen Stücken anerkannte, für ihn bedeutend viele Geld, dessen redlichen Erwerb er nicht nachgewiesen hat, sondern auch durch die von ihm am Orte der That zurückgelassenen Sachen und durch seine Angaben solcher Umstände, die kein Unschuldiger wissen konnte, hinlänglich unterstützt. (P. G. O. Art. 29, 43 und 54.) Denn wie wären sonst seine Fußlappen, sein Beil und sein Seil an den Ort der That gekommen? Wie hätte er wissen können, welche Fenstertafel eingedrückt, welcher Fensterflügel geöffnet worden sei, wohin die Glasscherben und die Blumentöpfe gelegt worden seien, und daß ein Riegel innen vor die Thür der Stube geschoben gewesen sei?

Eben so geringes Gewicht verdienen die angezogenen Milderungsgründe. Ohne daran zu erinnern, daß die meisten derselben von der neuern und bessern Doctrin verworfen worden, — so wird sich selbst nach dem ältern laxern Gerichtsgebrauch die Hinfälligkeit der aufgestellten Gründe leicht zeigen lassen: denn was 1) die **Jugend** des Inculpaten betrifft, so soll nur bis zum 14. Jahre eine verminderte Zurechnung eintreten. (P. G. O. Art. 164.) Er hat aber schon das 18. Jahr zurückgelegt. Selbst in jenem Falle kann, wie das angezogene Gesetz sagt, die Bosheit das Alter erfüllen — d. h. wenn die Art der Ausführung eine frühe Reife des Verstandes bethätigt und also die Voraussetzung der rechtlichen Begünstigung der Jugend widerlegt. Dieser in der Natur der Sache liegende und keineswegs, wie der Vertheidiger glaubt, sinnlose Rechtssatz spricht aber unverkennbar gegen R. Mit ruhigem Vorbedachte trug er sich mehrere Tage lang mit dem Gedanken an den Diebstahl, mit hellem Verstande berechnete er alle Umstände und verschaffte sich das dazu etwa nöthige Seil und Beil, und mit ausdauernder Kraft und Kühnheit führte er seinen Vorsatz aus. Wenn man daher auch auf seine frühern, eine

fast immer fortgesetzte Reihe von Verbrechen bildenden, schlechten Streiche keine Rücksicht nimmt, so ist doch die jetzige That allein ganz dazu geeignet, ihn als einen Menschen darzustellen, dessen Gefährlichkeit der eines Volljährigen nichts nachgiebt. 2) Seine frühere **Erziehung** ist keineswegs geradezu schlecht zu nennen; denn er hat die Schule, wenn auch im letzten Jahre nicht mit lobenswerther Pünktlichkeit, dennoch besucht. Eine solche Vernachläßigung trifft man aber leider noch gar häufig auf dem Lande, besonders bei den Kindern ärmerer Bauern; allein daraus folgt allenfalls nur eine Verminderung des Umfangs im Wissen und der Befestigung im Guten, jedoch keineswegs nothwendig — und darauf kommt es hier allein an — eine moralische Versunkenheit namentlich zu Verbrechen, deren Strafbarkeit auch ohne besondre Bildung erkannt werden kann. (Quistorp, a. a. O. Th. I. §. 109. Note 6.) 3) Er lebte allerdings in **Dürftigkeit**; aber in diese hatte er sich selbst versetzt. Er zog ein freies, lüderliches Leben und den Müßiggang der ihm zu lang dünkenden Lehrzeit und dem Aufenthalte in den zu seiner Besserung bestimmten Häusern vor. Abgesehen von der eignen Verschuldung seiner Lage hat er sich aber auch nicht darauf beschränkt, sich auf die mindest schädliche Weise in den Besitz fremden Eigenthums zu setzen. (Quistorp, a. a. O. §. 114. Kleinschrod's Entwickelung ꝛc. Th. I. §. 171.) Ueberhaupt würde es sehr verkehrt sein, die Armuth, die als solche einen regelmäßigen Reiz zur Verletzung fremden Eigenthums in sich trägt, so daß demselben durch die Strafgesetze entgegengewirkt wird, als einen Milderungsgrund zu betrachten. (Werner, a. a. O. §. 107.) 4) Von einem wahren **Nothstande** kann keine Rede sein: denn abgesehn davon, daß er bei seiner Stiefmutter immer wenigstens Nahrung gefunden haben würde, so hat er ja nie versucht, die Hülfe seiner heimathlichen Obrigkeit anzusprechen, oder sich ernstlich um einen redlichen Erwerb zu bewerben. Auch setzt der wahre Nothstand, soll derselbe bei der Zurechnung beachtet werden, stets voraus, daß sich der Dieb auf unmittelbare Befriedigung wahrer Lebensbedürfnisse beschränkte, und die Entwendung nicht unter erschwerenden Umständen verübte.

(Quistorp, a. a. O. §. 376. Tittmann's Handb. Th. I. §. 125.) 5) Ein freiwilliges Geständniß hat er nicht abgelegt: denn nach seiner Verhaftung trat er anfänglich mit einer Lüge auf und räumte erst dann die Wahrheit ein, als ihn die Umstände dazu unabweislich drängten. Nur dann kann etwa von einer Milderung die Rede sein, wenn Jemand vor dem gerichtlichen Einschreiten unaufgefordert bekannt hat. (c. 11. C. 12. q. 1.) Später thut er ja, indem er eingesteht, nicht mehr, als wozu er verpflichtet ist. (Kleinschrod, a. a. O. §. 152.) 6) Der theilweis geleistete Ersatz käme ihm aber nur dann zu Statten, wenn er denselben ohne Zuthun des Richters und namentlich vor seiner gefänglichen Einziehung geleistet hätte. Auch fällt dieser Milderungsgrund bei qualificirten Diebstählen und schon einmal erlittener Bestrafung weg. (cfr. Boehmer, ad Carpzov practica rerum criminalium. Q. 80. obs. 7. Quistorp, a. a. O. Th. II. §. 377, 380. Werner, a. a. O. §. 391. Tittmann, a. a. O. Th. II. §. 476.) 7) Reue endlich nach vollbrachtem Verbrechen wirkt keine Milderung, (fr. 65. D. de fact. fr. 5. D. de vi bon. rapt.) weil diese Gemüthsbewegung zwar bei jedem nicht ungewöhnlich bösartigen Menschen in der Regel eintritt, aber eben deshalb die Unterlassung neuer Vergehen nicht verbürgt. (Tittmann, a. a. O. Th. I. §. 128.

Sind hiernach alle vom Vertheidiger aufgestellten Milderungsgründe nichtig, und zeigt sich also der Ungrund der ersten Beschwerde, so können wir auch rücksichtlich der zweiten zu keinem andern Resultate gelangen; denn da auf den Willkommen bei jeder mehr als einjährigen Zuchthausstrafe nach dem Gesetze vom 19. Dec. 1825 erkannt werden muß, wenn nicht die Umstände eine Ausnahme rechtfertigen, so war hierauf unsre Untersuchung zu beschränken. Ueber die Zweckmäßigkeit einer solchen körperlichen Züchtigung im Allgemeinen kann der Richter, der das Gesetz bloß und streng zu vollziehen hat, nicht urtheilen, und die Brustbeschwerden und der starke Hals, an welchen R. leiden soll, hat der Physicus als keinen Abhaltungsgrund betrachtet, insofern, wie dies

der Fall ist, die Schläge auf den Hintern ertheilt würden.

Aus der vorangeschickten Darstellung erhellt, daß die vorige Entscheidung durchgängig bestätigt werden mußte.

XV.

Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Diebstahl, Vollendung und Strafmaaß.*)

(Mitgetheilt von dem Herrn Landrichter Beer zu Altenburg.)

In der 6. Abendstunde des 18. December 1833 wurden auf der Landschulenschäferei zu Gr. im Königreich Sachsen, ohne beschwerende Umstände, 24 Stück Schafe entwendet, jedoch in der Nacht desselben Tages bei dem Dorfe W., welches gegen 4 Stunden von dem Orte des Verbrechens entfernt ist, wiedererlangt, und demnächst den Bestohlenen zurückgestellt. Der Werth der Schaafe betrug nach gesetzlicher Ermittelung 82 Thlr. 2 Gr. Es gelang sehr bald, die Thäter zu entdecken, und ihrer habhaft zu werden. Es waren die Huthleute Johann Gottlob H. aus N. im Königreich Sachsen, Christian Gottlieb W., aus N. ebendaselbst, und Johann Gottlob J., aus Tr. im Herzogthume

*) Die Rücksicht auf die verschiedenen Ansichten hierüber lassen vorliegende Notiz über den an sich sehr einfachen Rechtsfall der Mittheilung nicht ganz unwerth erscheinen, zumal beide in Frage kommenden Länder in Beziehung auf Criminalrecht und Criminalpraxis, wenigstens zur Zeit, Vieles mit einander gemein haben.

Digitized by Google

Sachsen-Altenburg. Die ersteren Beiden kamen bei dem Königl. Sächs. Justizamte zu Gr., der letzte bei dem Herzogl. Sachsen-Altenburgschen Kreisamte zu A. zur Haft und Untersuchung.*)

Nach ihren übereinstimmend abgelegten Geständnissen hatten sie sich zu gemeinschaftlicher Begehung eines Schaafdiebstahls verabredet, aus einem Stalle der genannten Schäferei, in welchen sie durch eine unverschlossene Thüre gelangten, die Schaafe herausgeholt, und dieselben in der Richtung nach ihren, unfern von einander gelegenen Wohnorten bis in die Nähe des bereits erwähnten Dorfes getrieben. Hier aber kamen ihnen aus einer Mühle in der Nähe einige Leute mit einer Laterne entgegen, und vorher schon war ihnen ein Reiter zwei Male begegnet. Die Diebe trieben die Schaafe etwas vom Wege ab nach einem Busche hin, und ergriffen, unter deren Rücklassung, die Flucht.

Nach vollendeten Untersuchungen sind die Inculpaten vertheidigt worden.**)

Die diesseitige obere Landes-Justizbehörde***) verurtheilte den Huthmann J. zu einer ein- und einhalbjährigen Zuchthausstrafe, indem sie, (mit Beziehung auf Klien, Revision der Grundsätze über das Verbrechen des Diebstahls Theil I. Seite 245 ff.) den Diebstahl, da der Bestohlene aus dem Besitze entsetzt worden sei, für consummirt annahm, und den Inculpaten J., wegen des vorausgegangenen Complotts und seiner Anwesenheit beim Acte der Entwendung, als Miturheber betrachtete, gegen die Ansicht

*) Nach dem Grundgesetze des Herzogthums S. Alt. vom 29. April 1831 §. 45. darf kein Landesunterthan in peinlichen Rechtssachen an ausländische Gerichte ausgeliefert oder gestellt werden, es sei denn in Folge von Staatsverträgen und der Gegenseitigkeit, namentlich bei nothwendigen Confrontationen und bei geringeren Vergehungen, als Forstfrevel u. dgl.

**) Dem Einsender liegen nur die Acten des Kreisamtes A. und die Vertheidigung des daselbst processirten J., mit den Erkenntnissen aus den Untersuchungsacten des Königl. Sächs. Justizamts, zur Einsicht vor. Es ergiebt sich daraus, daß bei keinem Angeschuldigten besondere Milderungs- (außer dem Ersatz) oder Schärfungsgründe vorkamen.

***) Nach einem, die Actenversendung in Criminalsachen aufhebenden Gesetze vom 27. Januar 1837 sind, wie schon früher nach anerkannter Observanz, die Gerichte, welche die Untersuchung

Digitized by Google

des Vertheidigers, der, weil die gestohlene Sache nicht in tutum locum gebracht gewesen, in dem Factum nur einen Diebstahls versuch und in seinem Defendenden, wegen dessen geringer Thätigkeit und wegen Statt gefundener Anstiftung durch die Mitangeschuldigten H. und W., nur den Gehülfen erblicken wollte.

Die Juristenfacultät zu Leipzig, von welcher das erste Urtheil gegen die bei dem K. S. Justizamte Gr. insitzenden Inculpaten eingeholt wurde, erkannte zwar auch den Diebstahl, nach der im Königreich Sachsen angenommenen Theorie der ablatio in locum tutum, für vollbracht, weil, — wie es in den Entscheidungsgründen heißt, — die (obenerwähnten) Hergänge nur als zufällig sich darstellten, die Inculpaten auch noch nach dem Begegnen (des Reiters) ganz offenbar sich für sicher gehalten, die Schaafe weiter getrieben und an den Ort ihrer Bestimmung bringen zu können geglaubt hätten. Allein jeder Inculpat wurde zu vierjähriger Zuchthausstrafe condemnirt.

Dagegen sprach sich in der weiteren Vertheidigungsinstanz der Schöppenstuhl zu Leipzig dahin aus, daß die Entwendung nicht für gänzlich vollbracht anzusehen sei, da nach den oben geschilderten Hergängen nicht vorausgesetzt werden könne, daß die Angeschuldigten jenen Busch, wohin sie fliehend die Schaafe getrieben, von wo aus letztere auch sogleich eingetrieben worden seien, für einen sichern Ort, um wieder dazu zu gelangen, gehalten hätten. Aus diesem Grunde

---

geführt haben, berechtigt, aber auch verbunden, die Strafe selbst auszusprechen, wenn sie 8 Wochen Gefängniß nicht übersteigt. Außerdem ist an das Landes-Justiz-Collegium nach abgehaltenem Haupt- und Schlußverhöre, worin die Hauptumstände des Verbrechens mit den einschlagenden Aussagen des Angeschuldigten zu wiederholen sind — eine Bestimmung, die sich auf Specialrescripte gründet, — und nach erfolgter oder auf Befragen abgelehnter Vertheidigung (bei Minderjährigen wird ein Verzicht darauf nicht für gültig angenommen, und in todeswürdigen Fällen muß eine zweimalige Vertheidigung eintreten) Bericht zu erstatten, wo dann die obere Behörde das Strafurtheil fällt. In der weiteren Vertheidigungsinstanz erkennt letzteren Falls das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht zu Jena, ersteren Falles aber, wo die Untersuchungsbehörde zugleich Spruchbehörde war, das Landes-Justiz-Collegium. Eine dritte Instanz findet nur unter gewissen Voraussetzungen ausnahmsweise Statt. (Vergl. Band II. S. 251. Note ** dieser Annalen.)

ward die früher erkannte Strafe auf eine einjährige Zuchthausstrafe herabgesetzt. — Der Huthmann J. hatte sich übrigens dem obengedachten Erkenntnisse sofort unterworfen, und war am 6. April 1834 zur Strafverbüßung auf die Veste Leuchtenburg abgeführt worden. — So wurde denn, durch diese verschiedenen Urthelsbestimmungen J's. Strafe für das von ihm im Ausland begangene Verbrechen um die Hälfte größer als das seinen, überdies auch noch schwerer als er gravirten Mitschuldigen vom verletzten Staat selbst aufgelegte Strafübel. —

Nach den Acten des Kreisamtes A. kommen neben der Hauptuntersuchung noch Bestimmungen vor über die Strafe bei Fahrlässigkeit des Schwörenden. — Der Huthmann J. konnte bei der ersten Entsendung des betreffenden Amtsfrohns nicht zur Haft gebracht werden, weil er nicht einheimisch war. Erst 2 Tage darauf wurde er in seiner Wohnung betroffen und in Amtsverwahrung eingeführt. Bei der ersten Vernehmung stellte J. jede Theilnahme an dem ihm beigemessenen Diebstahle in Abrede, behauptete vielmehr, am Tage der That (der sich dadurch ausgezeichnet hatte, daß an ihm ein großer Sturm tobte) in und bei seiner Wohnung in Tr. gewesen zu sein, und berief sich zu dessen Erweisung auf zwei seiner Nachbarsleute. Dieselben wurden sofort vorbeschieden und vernommen, sie bestätigten die betreffenden Angaben des Inhaftaten J. und bekräftigten ihre Vernehmlassungen durch Angelöbniß an Eides Statt. — Später ging, wie schon oben dargestellt worden ist, der J. zu dem Geständnisse der That über, und es klärte sich auf, daß beide Zeugen, gegen deren Lebenswandel und Benehmen sich übrigens nichts einwenden ließ, sich, obschon sie den J. genau kannten, in der Person getäuscht, und eine nicht genaue Wahrnehmung für sicher ausgegeben hatten. Namentlich war der eine Zeuge, welcher dem J. nach entstandenem Gerüchte über den erwähnten Schaafdiebstahl Vorhaltung gemacht und geäußert hatte, er habe ihn doch an demselben Tage in seinem Hofe gesehen, von dem Bezüchtigten unter dem Versichern, daß er eben darum unschuldig sei, in jener, wie sich später erwies, irrigen Meinung bestärkt worden. Und dieser Zeuge hatte wieder durch die Mittheilung seiner Kenntniß den andern Zeugen, der von einer dritten unbetheiligten

Digitized by Google

Person auf einen Mann von J's. Größe und Gestalt als auf den Huthmann J. selbst in den Dämmerungsstunden des 18. December aufmerksam gemacht worden war, ohne böse Absicht sicher gemacht.*) Die beiden Zeugen wurden durch das Haupterkenntniß „wegen ihrer bei Beeidigung ihrer Aussagen bewiesenen Fahrlässigkeit, welche sie zu einem unbedachtsam geleisteten falschen Eid verleitet habe," je zu zwei Tagen Gefängniß verurtheilt.

*) Der Fall beweist die dringende Pflicht des Untersuchungsrichters, bei Vernehmungen von Zeugen, besonders aus den niederen Ständen, genau nach dem Grunde ihrer Wissenschaft zu forschen, und sich mit einer allgemeinen Angabe nicht begnügen zu lassen. (P. G. O. Art. 65: Item die zeugen sollen sagen von jrem selbs eygen waren wissen, mit anzeygung jres wissen gründtlicher Vrsach. So sie aber von frembden hören sagen würden, das soll nit gnugsam geacht werden. C. 37. X. de test. 2. 20. . . . . et de singulis circumstantiis prudenter inquirens, de causis videlicet, personis, loco, tempore, visu, auditu, scientia, credulitate, forma et certitudine. cuncta plene conscribas.)

Außerdem ist aber auch dieser Fall ein Beleg für die Vorzüglichkeit der *späteren Beeidigung* der Zeugenaussagen *nach* vorausgegangener summarischer Vernehmung. Vergl. v. *Jagemann's* Handbuch der gerichtlichen Untersuchungskunde, §. 468 ff. Desselben Aufsatz über Zeugenbeeidigung im N. Archiv des Cr. R. 1815, St. IV. p. 493—532. D. H.

Digitized by Google

XVI.

Literarische Anzeigen.

Beim Schlusse dieses Bandes erhalte ich durch die Güte der Herren Verfasser:

1) Lehrbuch der gerichtlichen Medizin von Adolph Henke, neueste, neu durchgesehene und vermehrte Ausgabe. Berlin, bei Ferdinand Dümmler. 1838. XXVI. und 478. 8.
2) Handbuch der gerichtlichen Untersuchungskunde, von Dr. Ludwig Hugo Franz von Jagemann, Großherzogl. Badischem Amtmann in Heidelberg. Frankfurt am Main, Verlag von G. F. Kettembeil. 1838. XXXII. und 772. 8.
3) De libera voluntate ad delictum contrahendum necessaria. Inauguralschrift von Dr. Christian Wilhelm Eberhard Vaillant zu Amsterdam. (1838. XII. und 174. 8.)

Ob ich gleich sowohl für die Ergänzungen, Nachträge, Erläuterungen und Zusätze der neuen Auflage des ersten Buchs, als auch für die beiden andern Geistesproducte eine besondere Besprechung vorbehalte, und mich daher hier auf

Digitized by Google

eine bloße Anzeige beschränken dürfte, so kann ich dennoch bei der Neuheit der Erscheinung und practischen Wichtigkeit des von Jagemann'schen Werks, das die gerichtliche Untersuchungskunde in ein abgeschlossenes, von der Theorie des Strafprocesses nicht unbedingt abhängiges, auf eigenen Grundsätzen errichtetes Lehrgebäude so zu sagen unter Dach und Fach gebracht hat, mir einige vorläufige Mittheilungen darüber schon hier nicht versagen. Der Verfasser hat sein Werk auf die natürliche Grundlage eines Systems der Inquisition — auf die der Hauptpartien: Voruntersuchung, Specialuntersuchung und Actenschluß eingerichtet, und es hiernach in 4 Bücher getheilt. Die Voruntersuchung bildet in §. 1 — 171 das erste Buch; als Uebergang zum dritten, welches in §. 266 — 534 die Grundsätze des Criminalverhörs enthält, ist die Lehre vom Untersuchungs-Arrest im zweiten Buch, §. 172—265, eingeschoben, da dieser ebensowohl im Instructions- als im Hauptverfahren vorkommen kann. Dem vierten Buch über Actenschluß, §. 535—678, ist eine Abtheilung über Form und Bildung der Criminalacten beigegeben worden. Um die Tendenz des Werks, so wie die Art der Behandlung des Stoffs zu zeigen, gebe ich einige §§. resp. im Auszug.

§. 116. Geistesgegenwart des Inquirenten bei der Voruntersuchung am Orte der That. Wenn es erlaubt ist, Kleines mit Großem zu vergleichen, so kann wohl bei der Einleitung einer Criminaluntersuchung an das neufranzösische Kriegssystem erinnert werden, wo selten ein vorbedachter Plan, sondern die augenblickliche Eingebung in entscheidenden Momenten den Leitfaden an die Hand giebt. Zu den Amtshandlungen, wo es besonders gilt, schnell und geschickt zu operiren, gehört gewiß die Aufspürung der Verbrecher und Zeugen in erster, und die Vornahme der Anfangsverhöre mit denselben in zweiter Linie. Es kommt nicht sowohl darauf an, daß Viel geschieht, als daß das Rechte geschieht. Die Aufgabe ist oft keine geringe für den Untersuchungsrichter, mitten in der Beweglichkeit aller Gehülfen, Anfragenden, Deponirenden, Zuhörenden und Rapportirenden mit kalter Ueberlegung Dasjenige zu verfügen, was

Digitized by Google

Zeit und Ort erfordern, sich weder zu übereilen, noch Etwas zu versäumen. Die Zaghaften sollten sich eben deshalb zum Criminalsache nie bestimmen. Wenn sie es wissenschaftlich auch noch so weit bringen, und in ihrem Büreau oder in der Studirstube das, was Noth thut, richtig auszukundschaften vermögen, so werden sie stets da, wo der Drang der Umstände einen kurzen Entschluß, ein energisches Handeln erheischt, in peinlichster Verlegenheit sein. Man muß nur nie vergessen, daß bei den meisten Criminalunterſuchungen die zwei großartigen Gedanken, Vertretung der verletzten Menschenrechte und Schonung des Unschuldigen, das Herz und den Geist in Aufregung halten, wobei es oft dem Standhaftesten schwer wird, sich von dem Uebergewichte des einen oder des andern nicht aus der Bahn des Rechten reißen zu lassen.

§. 226. Gefängnißvisitation. Den eingelieferten Rapport sollte der Untersuchungsrichter allemal im Beisein des Gefangenwärters durchgehen, weil er so am besten und schnellsten Aufschluß erhalten kann über etwaige Zweifel und Anstände. Keine Controle jedoch geht über die Autopsie. Alle Woche oder mindestens zwei Wochen [1]) muß sich der Beamte einmal selbst in die Gefängnisse verfügen, und dort jede Zelle aufschließen lassen. Es versteht sich, daß solche Visitationen immer unvermuthet [2]) kommen müssen. Die Gefängnißvisitation dient theils dazu, jeden Gefangenen zu fragen, ob er einen Wunsch oder eine Beschwerde habe, theils um sich zu überzeugen, ob die Gefängnisse reinlich gehalten, und alle Gefangene in den ihnen angewiesenen Plätzen sind. [3]) Auch zur Nachtzeit muß manchmal visitirt werden, damit sich kein Gefangenwärter beigehen lasse, Arrestanten, die bei Tag ordnungsmäßig sitzen, in unbewachten Stunden herauszulassen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß solche Willkür zuweilen vorkommt, und es ist wohl klar, daß es gleich gilt, einen Untersuchungsgefangenen stundenweise freizulassen, oder ganz loszugeben.

§. 227. Nothwendige Fragen bei der Visitation. Die Klugheit räth, daß der Untersuchungsrichter bei der Visitation nicht nur kein Gefängniß übergeht, sondern auch jeden Gefangenen anredet. Es giebt Inquisiten, die so finster

Digitized by Google

und abstoßend sind, daß eine wahre Ueberwindung dazu gehört, ihnen nahe zu kommen, besonders wenn der Inquirent weiß, daß sie ihm persönlich gram sind. Aber gerade diese darf man am wenigsten vernachlässigen; denn sie wittern gleich Leidenschaft und Partheilichkeit, und wo diese Ueberzeugung Raum gewinnt, ist mit einem Inquisiten kaum mehr Etwas anzufangen. Auch führen die Gefangenen oft aus freiem Antriebe keine Beschwerde, sondern lassen es auf specielle Fragen ankommen. Man stellt daher Jedem kurze Fragen, namentlich wie es mit der Gesundheit stehe, ob die Kost und Bedienung des Gefangenwärters in Ordnung sei [4]) ꝛc. Fragen, die Beziehung auf die Untersuchung haben, sind möglichst zu vermeiden. In welcher Form sie gestellt werden können, muß besonders besprochen werden. Es ist übrigens immer gut, wenn der Beamte eine Sicherheitswache auf dem Fuße folgen läßt. Dieselbe braucht nicht gerade mit in die Gefängnisse zu treten; aber sie hat sich unmittelbar vor den Thüren aufzuhalten. Denn Angriffe auf die Person des Inquirenten geschehen nicht selten von verwegenen Arrestanten,[5]) besonders von solchen, die eine bedeutende Strafe zu erwarten haben, und sich mithin aus einer kleinen Zubuße Nichts machen. §. 228. List darf hierbei nicht gebraucht werden. Unbedingt verwerflich sind die von manchen Inquirenten gebrauchten Künste, womit sie dem Inculpaten im Gefängnisse Geständnisse abzulocken suchen, und entweder einen Actuar oder Zeugen in Bereitschaft stellen, die dann das harmlos gesprochene Wort zu einer unumstößlichen gerichtlichen Wahrheit erheben. Diese Verfahrungsart erhielt durch die Autorität gewichtvoller Männer [6]) und die oft erlangten glänzenden Erfolge eine gewisse Sanction, so daß eine Schule von Praktikern besteht, die nichts Verbotenes darin sehen, und in allen Fällen wichtigerer Art solche Versuche anstellen. Sie halten ihr Gewissen für beruhigt, wenn sie nur in der Unterredung keine captiöse Fragen stellten, sondern ein freiwilliges, nach sonstigen Regeln der Inquirirkunst, gültiges Geständniß erhielten. Aber darin liegt der große Irrthum, daß der Zweck alle Mittel heiligen könne. Unredliche Mittel verunehren Jedermann. Wer aber ein treuherziges Gespräch [7]) unerwartet in ein gerichtliches Verhör

Digitized by Google

einkleidet, und dann als Beweismittel gegen den Hintergangenen gebraucht, macht sich gewiß der Unredlichkeit schuldig. Wem kann diese aber weniger anstehen, als einem Richter? Er, der Offenheit und Vertrauen von allen Untergebenen verlangt, sollte sich die Anwendung schlauer Kunstgriffe erlauben dürfen? Jeder, dem die Würde der Justiz höher als ihr Erfolg steht, wird dies verneinen.

[1]) Nach Code d'Instr. crim. art. 611. muß der Instructionsrichter alle Monate und der Präfect alle Jahre Einmal die Gefängnisse besuchen. Legraverend, Traité de législ. crim. T. I. p. 322. Wie viel Unrecht kann dabei im Verborgenen bleiben. [2]) Roß, gründliche Anleitung für Unters. Richter S. 17 §. 8. Müller, Lehrb. d. Crim. Proc. §. 140, Anm. 8. [3]) L. 9. Cod. de episcop. audient. (1, 4.) [4]) Hierbei darf natürlich der Gefangenwärter nicht anwesend sein. [5]) Dem Verf. selbst ist es schon begegnet, daß ein Inquisit den Versuch machte, ihm das Hängeschloß seiner Kette an die Schläfe hinzuschlagen. [6]) Man denke nur an die Manövers des Hrn. von Sandt gegen den Küfer Hamacher im Fonk'schen Processe und die Pfister'schen Experimente mit den Odenwälder Räubern. Im ersten Falle hat sich aber der Mißgriff von selbst gerächt, als Hamacher die ganze Geschichte, wie er zu seinem Geständnisse kam, erzählte. [7]) Eben so taugt auch eine hinterlistige Unterredung des Gefangenwärters mit Arrestanten Nichts; denn Alles, was er auf solche Art entdeckt und verräth, schadet dem guten Rufe des Arresthauses. Zu weit gehen aber Viele, u. A. Müller, Lehrb. des Crim. Proc. §. 51. Anm. 5. wenn er jede Unterredung des Gefangenwärters über den Gegenstand der Untersuchung für unerlaubt ansieht: denn es läßt sich kein Grund erkennen, warum nicht ein Gefangenwärter freiwillig dargebotene Geständnisse oder sonstige Eröffnungen anhören und dem Richter hinterbringen sollte. Roß, gründliche Anleit. für Untersuchungsrichter. S. 22. Ziff. 19.

§. 271. **Stellung des Inquirenten im Gegensatz vom englisch-französischen Systeme.** Der deutsche Inquirent hat nicht die Anklage eines Staatsanwalts abzuwarten; er ist nicht auf die Beweismittel beschränkt, die ihm dieser angiebt, oder die der Angeklagte für sich geltend macht; er hat nicht den Vorwurf zu befürchten, daß er auf der einen Seite mit zu viel Eifer auf Ueberführung des Inculpaten ausgehe, oder daß er auf der andern Seite dessen Vertheidigung zu sehr beachte; er steht nicht in der Mitte zwischen einem

Digitized by Google

Ankläger und Angeklagten, sondern handelt lediglich nach eigenen Einsichten, unbekümmert um die Meinungen Dritter; mit Einem Worte; seine Tendenz ist die Erforschung der Wahrheit im Interesse der Gerechtigkeit. In dem deutschen Processe trifft man daher jenes Element von Parteisinn, der Allem den Ursprung und die Bedeutung giebt, nicht an; sondern die ganze Untersuchung hält sich rein objectiv und der Inquirent, von dem Alles ausgeht, kennt keine Motive, als die der Wahrhaftigkeit, gleichviel ob Schuld oder Unschuld eines Individuums das Ergebniß davon sein wird. Ohne allen Zweifel ist also sein Beruf weit erhabener und vielsagender, als der eines französischen Untersuchungsrichters. Ihm ist das heilige Amt allein anvertraut, dem verletzten Gesetze eine Sühne zu erwirken, und das Verbrechen in seiner wahren Gestalt zu ermitteln. §. 272. Hinwirken auf Geständniß. Hieraus folgt nun, daß der deutsche Inquirent darauf bedacht sein muß, vom Inculpaten ein Geständniß zu erhalten. Denn von allen Beweismitteln ist das Geständniß immer das vorzüglichste und unzweideutigste, und der deutsche Inquirent soll ja nach Kräften alle Beweise für und wider sammeln. Dem französischen Untersuchungsrichter mag es freilich gleichgültig sein, ob ein Geständniß erfolgt oder nicht; sobald er nach beiderseitigen Anträgen Alles erhoben hat, was gewünscht wurde, so ist sein Werk beendiget. Jedoch gerade in der Obliegenheit, auf Geständnisse hinzuarbeiten, beruht eine Hauptschwierigkeit für den Inquirenten. Es ist dies nämlich der Punct, wo die Pflichten für den Staat und für den Angeschuldigten am engsten zusammenstoßen. Bemüht man sich zu wenig, das Gewissen des Inquisiten zu erweichen, so genügt man den Erwartungen der Regierung nicht, welche die Aufspürung der Schuldigen nachdrücklich verlangt, und dringt man so sehr in den Inquisiten, daß er die freie Willensbestimmung verliert und sich einen Nachtheil bereitet, den er bei klarer Ueberlegung nie hätte aufkommen lassen, so zieht man sich eine noch größere Verantwortung zu. Die Mittelstraße ist sehr schwer zu finden. Rathsam möchte jedoch sein, bei der Bemühung um ein Geständniß lieber dem Vorwurfe der Regierung[1]), als der Inculpaten sich auszusetzen, indem

Digitized by Google

diese der schwächere Theil sind, und daher die meiste Schonung verdienen.

[1]) Es kommen mitunter Fälle vor, wo die höchsten Behörden auf den Ausgang der Untersuchung gespannt sind und ein gewisses Resultat wünschen. Hieraus bildet sich leicht eine Klippe der Unpartheilichkeit des Richters. Der Verf. ließ es in einem solchen Falle bis zum Verweise kommen, vollführte aber eine ihm vorgezeichnete Maaßregel nicht, weil sie ihm ungerecht schien; endlich mußte die Sache doch beruhen, und die obere Behörde schien ihren Irrthum einzusehen.

§. 678. Schlußwort. Bei der Verkündung und dem Vollzuge der Urtheile zeigt es sich gewöhnlich am deutlichsten, ob der Inquirent während der ganzen Untersuchung gewissenhaft, verständig und redlich verfahren ist. Sagt ihm sein Inneres, daß er den Inculpaten zu sehr begünstigt, und durch Partheilichkeit die Wirkung mancher Beweismittel verdorben hat, so muß er sich selbst unwürdig fühlen, ein Urtheil zu verkünden, das auf einer absichtlichen Täuschung beruht. Ging er aber mit gesetzwidrigen Kunstgriffen um, und verleitete er durch falsche Versprechungen einen Angeklagten zu unfreiwilligen Geständnissen, so muß ihn die bitterste Scham befallen, ohne daß er auf die schnödesten Vorwürfe nur Etwas erwiedern könnte. Dagegen ist es ein erhebendes Gefühl, eine mit Nichts aufzuwiegende Genugthuung von einem Inquisiten, in den härtesten Augenblicken der exequirenden Strafgerechtigkeit, das unbestochene Zeugniß entgegenzunehmen, daß man die Menschlichkeit über den Amtspflichten nicht versäumt habe, und selten bleibt dies aus, wenn man immer gleich rechtlich, mild und leidenschaftslos[1]) handelte. Wenn aber auch jeder Dank ausbleibt, so wird einem charakterfesten Manne das Bewußtsein, das Rechte gewollt und gethan zu haben, schon für sich allein genügen.

[1]) Zwei Wahlsprüche des Publius Syrus mögen dies Alles in wenigen Worten zusammenfassen: „Judex damnatur, cum nocens absolvitur," und: „Sibi ipsi dat supplicium, quem admissi pudet."

Schließlich glaube ich denen, welche dieses Buch und mit ihm seinen Verfasser liebgewinnen, eine Freude mit der

Digitized by Google

Nachricht zu bereiten, daß denselben, aus Anlaß dieses „Handbuchs" die Juristen-Facultät zu Heidelberg das Diplom eines Doctors beider Rechte verliehen hat. —

Altenburg, am 10. Mai 1838.

Dr. **Demme.**

Druckfehler.

☞ Angelegentlich bitte ich folgende Druckfehler zu berichtigen:

A. Im vierten Bande:

S. 116. Z. 20. v. o. Zwischenvorgang für Vorgang.

B. In diesem fünften Bande:

S. 146. Note, zweimal harte für zarte Hirnhaut.

Digitized by Google

Inhalt des fünften Bandes.

I. Ueber die gemeinrechtliche Verurtheilung auf Anzeigenbeweis. Vom Herrn Hofrath und Professor, Ritter Dr. Bauer zu Göttingen. . . . . Seite 1 — 44.

II. Königreich Sachsen. Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit eines dreimaligen Brandstifters. Verfaßt und mitgetheilt von dem Kreisamts-Physicus zu Leipzig, Herrn Hofrath und Professor, Ritter Dr. Clarus in Leipzig. . . . . Seite 45 — 117.

III. Großherzogthum Hessen. Mittheilungen aus der Spruchpraxis. Vom Herrn Hofgerichts-Advocat Bopp in Darmstadt. . . . . Seite 118 — 142.

IV. Königreich Würtemberg. Defensionsschrift für Adolph Höllenstein von Stuttgart, wegen Tödtung. Mitgetheilt vom Verfasser, Herrn Advocat Reinhold Köstlin zu Stuttgart. . . . . S. 143 — 210.

V. Herzogthum Sachsen-Altenburg. Betrug beim öffentlich erlaubten Farospiel. . . . . S. 210 — 222.

VI. Betrachtungen eines praktischen Juristen über die Schwierigkeiten einer richtigen legislativen Bestimmung für den Anfangspunkt eines strafbaren Versuchs. Von dem Herrn Ober-Justiz-Rath von Zirkler zu Tübingen. S. 224 — 276.

Digitized by Google

VII. Clara Clarissimi Clari. . . . . S. 277—278.

VIII. Königreich Sachsen. Blasphemie. Mitgetheilt von dem Herrn Gerichtsdirector Böhme zu Dresden. S. 279—284.

IX. Bremen. Gesetzgebung; Sclavenhandel. Mittheilung des Herrn Dr. Voget zu Bremen. . S. 284—286.

X. Großherzogthum Hessen. Zur Lehre über Injurien der Schriftsteller. Der Injurienproceß des Geheimen Staats-Raths Dr. Jaup zu Darmstadt, Klägers, gegen den Oberstudienrath Dr. Schacht daselbst, Beklagten. S. 288—394.

XI. Frankreich. Zur Criminal-Statistik. Der neueste Compte général de l'administration de la justice criminelle. . . . . S. 395—409.

XII. Urtheil eines Preußischen Praktikers über den Wendt'schen Fall nach dem Erkenntniß zweiter Instanz. S. 410—411.

XIII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin. Vorläufige Nachricht über den Ausgang des Wendt'schen Falls. S. 412—414.

XIV. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen. Diebstahl, qualificirter und großer, Strafmaaß. Mitgetheilt vom Herrn Cabinetsrath Chop zu Sondershausen. S. 415—428.

XV. Herzogthum Sachsen-Altenburg. Diebstahl, Vollendung, Strafmaaß. Mitgetheilt vom Herrn Landrichter Beer in Altenburg. . . . . S. 428—432.

XVI. Literarische Anzeigen. 1) Lehrbuch der gerichtlichen Medizin von A. Henke; 9te, neu durchgesehene und vermehrte Ausgabe. 2) Handbuch der gerichtl. Untersuchungskunde, von Dr. Jagemann. 3) De libera voluntate ad delictum contrahendum necessaria. Inauguralschrift von Dr. Bailliant. . . . . S. 433—440.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Digitized by Google

Vergl: Pfisters Werke.

Ein
[illegible]
gegen
[illegible]macher Joh: Rübsamen
[illegible]
[illegible] Raub- und
Meuchelmord
[illegible] Advocat Schau-
[illegible] Vorgezeigten

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Schinnel